4° J germ
184 m (1

Nitrobkfirm

<36630623050018

<36630623050018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Weisthum

der

Gesetze, Ordnungen und Vorschriften,

welche

in die Nassauische Teutsche Länder,

Ottoischer Linie,

von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind.

Aufgestellt

nach der Zeit- und Buchstabenfolge.

Erster Theil.

Hadamar,
gedruckt mit den Schriften der neuen Gelehrten-Buchhandlung,
auf Kosten der Intelligenz-Ausfertigung zu Dillenburg.

1802.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

AVENTINVS, lib. I. Annal.

TVISCO Germanus *leges tulit carminibusque complexus est, quae publice et priuatim cantarentur*, ne aut obliuio obliteraret aut ignorantia excusaret.

Digitized by Google

Vorbericht.

§. 1.

Unter den Teutschen Staaten ist vielleicht keiner, welcher sich mehr einer so ununterbrochenen Reihe weiser und für das Wohl ihrer Unterthanen thätiger Gesetzgeber rühmen kann, welcher eine solche Vollständigkeit der Gesetze über Bürgerliche Handlungen und der Ordnungen über Polizey und Nahrungs-Stand aufzuweisen hat, als die zur Nassau, Ottoischer Linie, gehörigen Länder.

§. 2. Die ältere Verfassung des Teutschen Reichs setzte die Nassauischen Regenten in die Classe der Grafen; aber ihre Tugenden, Thaten, und ihr Verhalten gegen das Reich und ihre Unterthanen, erhoben sie zu dem größten Ansehen. Sie waren thätig bey den öffentlichen Reichs-Angelegenheiten, sie stunden oft am Kayserlichen Hof in den wichtigsten Aemtern, sie bekleideten in den Niederländischen Provinzen oft die ersten Staats-Bedienungen und stellten sich daselbst, da es das gemeine Beste erforderte, ohne sich einer Selbstherrschaft anzumaßen, an die Spitze des Staats-Ruders. Sehr viele von ihnen opferten ihr Leben für dessen gemeine Wohlfahrt. Ansehnlich war die Menge der Helden dieses Hauses in äußeren Verhältnissen; aber auch allgemein waren sie gute Regenten und weise Gesetzgeber. „Archicomites de Nazoe praeclari satis in rebus bellicis ac providi in consiliis“ — sagt Meisterlin in seiner Historia Norimbergensium, bey de Ludewig in reliquiis Mstor. Tom. VIII. p. 71. von den damals am Hofe des Kayfers Rudolph befindlichen Nassauischen Herren. — Jedoch wir müssen uns jetzt hier nur auf die Geschichte der Gesetzgebung einschränken.

§. 3. Vor Heinrich dem Reichen (welcher von 1206 bis 1247 vorkommt) sah es in Teutschland sehr unruhig und traurig aus. Durch die Kreutzzüge nach dem gelobten Lande, welche seit 1095 bis in die Regierungszeit

des

des ebengedachten Heinrich sich erstreckt hatten (*), woran der Adel, theils aus damaligen religiösen Begriffen, theils wegen seiner Verbindungen gegen den Kayser, theils aus Drang von der mächtigen Geistlichkeit, sehr häufig Theil nahm; sodann durch die immerwährenden Kriege im Inneren und in Italien, wodurch der Adel viel Volk aus seinen Ländern mitschleppete, — waren die Länder sehr entvölkert. Die Würde der Grafen war zwar schon seit etlichen hundert Jahren erblich geworden, die Landes-Hoheit hatte schon ihre feste Gründung und beynahe die möglichste Ausdehnung: aber die Besitzungen dieser Herren lagen oft sehr zerstreut; die Brudertheilungen, die Ausstattungen der Töchter mit Land, der öftere Verkauf und die Verpfändung einzelner Landestheile, die Lehns-Bewilligungen und Uebergaben, das öftere Aussterben ganzer Familien durch den Hang der Adelichen zu Kriegsdiensten, — veränderten die Besitzungen der regierenden Herren so oft, und gaben überhaupt denenselben, so viel auswärtige Beschäftigungen, daß sie an eine bestimmte Einrichtung der inneren Landes-Verfassung nicht denken konnten, noch solches für nöthig hielten: zumal da die Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten und Territorial-Rechte auch viele Schwierigkeiten in den Weeg legten.

§. 4. Während der Kriege, welche die Kayser mit ihren Gegenkaysern, mit dem Papste oder anderen Italienischen Fürsten, mit den Fürsten der ersten Classe in Teutschland, und oft diese unter sich führten, war auch unter dem übrigen höheren und niederen Adel das Faustrecht allgemein entstanden: ein jeder, welcher sich stark genug glaubte, konnte, ohne eine richterliche Gewalt zu fürchten, den andern in seinen Besitzungen angreifen, solche rauben oder zerstören; bis endlich nach langer vergeblicher Bemühung, 1498 der Landfriede so ziemlich befestiget wurde. Durch diese Befehdungen wurden oft ganze Länder verwüstet und entvölkert, und da selbst die Großen keine Gesetze und Rechtshülfe kannten; so

(*) Heinrich war beynahe immer am Kayserlichen Hofe. Der Papst hatte schon lang in den Kayser gedrungen, einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande zu unternehmen. Heinrich und andere Teutsche Herren ließen sich auch wirklich zu Aachen, bereits 1215, mit dem Kreuz bezeichnen. Im J. 1224 bedrohete der Papst den Kayser mit dem Banne, wenn er ferner zögern würde, den Zug zu unternehmen. In diesem Jahre nahm Heinrich das Stift Cölln in die Gemeinschaft von Siegen auf: vielleicht um sich dadurch seines Gelübdes zum Kreuzzuge zu entledigen, oder, wie es wahrscheinlicher ist, zum Unterpfande, daß er sein Gelübde erfüllen werde. Kayser Friedrich II. trat diesen Zug 1228 wirklich an, und da unser Heinrich erst 1234 wieder in seinen Staaten zum Vorschein kam, (siehe Arnoldi Nass. Gesch. I. 35.) so ist zu vermuthen, daß er diesem Zuge mit beygewohnt habe. Diese Erfüllung des Gelübdes mag auch in spätern Zeiten der Anlaß gewesen seyn, der Gemeinschaft mit Cölln sich wieder zu entledigen. (S. unten §. 66.)

Digitized by Google

so war auch keine Rechtsordnung im Inneren der Staaten zu erwarten. Es hatte sich vielmehr die Selbsthülfe sogar auf die Unterthanen verbreitet, und wir finden daher unter den ältesten Nassauischen Gesetzen mehrere sehr scharfe, gegen Selbsthülfe und eigenmächtige Besitz-Ergreifungen (*)

§. 5. So war der Zustand in Teutschland bis gegen 1400 hin und zum Theile noch länger. Die Klugheit einzelner Regenten konnte solchen insgemein nicht mäßigen und die Folgen nur selten aus eigener Thatkraft mindern. Die Geschichte der Provinzial-Gesetzgebung, sowohl überhaupt in Teutschland, als auch insbesondere in den Nassauischen Ländern, gehet daher nicht über das 15te Jahrhundert hinauf, und auch in diesem ist sie noch unbedeutend. Vor dieser Zeit ließ die Grundverfassung, und überhaupt alle politische Verhältnisse des Teutschen Reichs und die vielen auf einander folgenden Veränderungen derselben, nur einige allgemeinere Teutsche Gesetze zu. Vorschriften, welche der innern Verfassung einzelner Länder angepasset waren, kannte man nicht. Als die Zeiten ruhiger zu werden anfiengen, gab man erst einige allgemeinere Reichs-Gesetze. Sie betrafen gewöhnlich die öffentliche Sicherheit und fasseten diesen Gegenstand zu allgemein. Landwirthschaft, Bürgerliches Gewerbe, Unterricht und Sitten hatten keine allgemeine Provinzial-Vorschriften; und die Polizey-Verfügungen der Gerichte einiger größeren Städte waren local und sehr unbedeutend. Doch giengen die Municipal-Satzungen, der Zeit nach, gewöhnlich den Landes-Gesetzen und Ordnungen vor. Die Privat-Gesetze holten die Gelehrten aus Italien: man zog diese Leute an Höfe und in die Gerichte; sie verdrängten die Willkühr der Schöffen-Erkänntnisse, und endlich später die Schöffen selbst von der gerichtlichen Rechtspflege.

§. 6. Die Schöffen, welche theils nach alten Teutschen allgemeineren Gesetzen, theils nach dem Provinzial-Herkommen, theils nach ihren Einsichten von der natürlichen Billigkeit richteten, verfasseten die Grundsätze ihrer Erkänntnisse, um ihr Ansehen gegen die Gelehrten der fremden Gesetze mehr zu behaupten, oft in einen Weisthum. (**) Hierdurch deckte sich aber bisweilen desto mehr das Schwankende und Willkührliche ihrer Aussprüche auf, und ihr Ansehen fiel desto mehr.

§. 7.

(*) Man sehe die Verordnungen vom 10ten April 1465, von 1498 Mont. n. Petri Stuhlf., vom 18ten August 1586, vom 19ten, 29ten November 1699.

(**) In den alten Urkunden heißt es bald: das Weisthum, bald: der Weisthum, auch: der Beweißthum.

Digitized by Google

§. 7. Ein Beyspiel von solcher Willkühr der Schöffen-Erkänntnisse stellt uns ein Weisthum aus dem 13ten Jahrhundert dar, unter der Aufschrift: Stadtrechte der Stadt Siegen (*). Er scheint kurz vor 1300 verfasset zu seyn. Man hat davon mehrere neuere Copien in einem modernern Style. Eine solche befindet sich an dem im hiesigen Fürstlichen Archive vorhandenen Exemplare der ersten Land-Ordnung von 1498, Montag nach Petri Stuhlf., hinten angeschrieben. Endlich geben 1542, Mont. in den Fasten, die Schöffen über eben diesen Gegenstand eine sogenannte Verbesserung ihres Weisthums, und sagen:

„Wiewols bey vnns darfür gehaltenn, vnd eracht, wir hättenn am nestenn, Ursach der geschehenn verbesserung, etlicher des altuorigenn gebrauchs statt Weisthumbs articul, auch welche articul verbessert wordenn, genugsamb angetzeigt, Dieweyl der Beuelchhaber vom wegenn des wolgebornenn unsers genedigenn herrenn, vber fürgescheen antzeygung, weyters dartzuthun begehrenn, wie die Articul In idem geenderth ꝛc. Wollen wir uns nochmals wes gewyesenn und wie innerhalb den vngeuerlich nest verrückten dreytzehen Jaren, mit recht erkannt, Keynswegs, schamenn, Itz und abermols antzeygenn, wie und gegen welche Articul erkannt; dadurch dann rechtliche verbesserung gescheen ist.“

§. 8. Otto I., der Stifter der uns angehenden Haupt-Linie, hatte nach der 1255 geschehenen Haupttheilung noch allzuviel mit den Staats- und äuseren Verhältnissen seiner Länder zu thun. Im Siegenischen waren ihm durch die Gemeinschaft die Hände gebunden: In seinen anderen Besitzungen machten ihm die darin angesessenen oder berechtigten Edelleute viel zu schaffen. Durch die beynahe beständige Abwesenheit seines Vaters hatten wahrscheinlich dieselben allenthalben zur Ungebühr um sich gegriffen. Es war also an keine Gesetzgebung über Privat-Rechte und Polizey-Verfassung zu denken. Nach seinem Tode regierte seine Wittib mit seinen Söhnen, bis zu 1303, gemeinschaftlich, und auch nach erfolgter Theilung erging noch nichts, welches einer Verordnung ähnlich siehet, als eine Verfügung von Heinrich I. zu Siegen, von 1329.

§. 9. Diese Verordnung, welche uns als die älteste bekannt ist, gab gedachter Heinrich und seine Gemahlin Adelheid 1329, Dom. Laet. Beide schicken einige ihrer Hofleute nach Herborn, lassen dem Magistrat, den Schöffen und den Bürgern den Befehl bekannt machen, daß ein Verkauf unbeweglicher Güther,

(*) Siehe Dillenb. Intell. Nachr. 1774. S. 1. und Corp. const. Nassov. Th. I. S. 1.

Digitized by Google

Güther, in einen ordentlichen Kaufbrief gebracht und demnächst mit dem Stadt-Siegel solle besiegelt werden. Der von Dillenburg zugleich mit abgesendete Caplan, mußte über diese ganze Handlung eine Urkunde, und zwar nach damaliger Gewohnheit in lateinischer Sprache, ausfertigen. Es heißt darin:

„Nos franco scultetus dictus de Murkinbach — ut autem hujusmodi vendicio secura et perpetue absque omni impedimento irrevocabilis permaneat et quod sit de bona voluntate et consensu nobilis viri nostri Domini, domini Henrici Comitis de Nassawe ac Nobilis domine domine Alheidis Comitisse sue conthoralis legitime et suorum heredum hoc sufficienter constat quatuor strennuis militibus videlicet Heydenrico dicto de heygere quondam advocato, Eberhardo de heygere advocato, egnolfo Coquinario et Lodewico de Hagenberg, ac honesto viro Adolpho Capellano in Dillenberg, qui simul missi fuerant ex parte praedicti domini Henrici Comitis et Domine Comitisse ad nos praedictos Magistros opidanorum, Scabinos et opidanos in herberen *nobis omnibus intimantes. Quicunque emeret aliquid de bonis praefati Conradi sculteti, ille de sua emptione recipere debet bonas litteras privilegiales qui sigillari deberent Sigillo oppidi supra dicti.* Ad majorem vero certitudinem praemissorum et ad petitionem praefati Conradi sculteti hedewigis et suorum heredum puerorum praescriptorum praesens scriptum sigilli dicti Opidi herberen ostenditur munimine roboratum. Datum anno domini milesimo Tricentesimo Vicesimo nono dominica Laetare."

§. 10. Erst einige Zeit nach 1400 fieng man hier und da an, die alt herkommliche Verfassung umzuschaffen, schwankenden Gebräuchen eine bestimmte Richtung zu geben, die Verordnungen schriftlich aufzubewahren. Aber es waren anfangs insgemein noch Vorschriften, welche besonderen Orten oder Gerichten gegeben wurden. Nach 1450 wurden aber schon Verordnungen entworfen, welche in Ansehung der Landestheile und der Gegenstände allgemeiner waren. Es erschienen Forst-Ordnungen, Gerichts-Ordnungen, Berg-Ordnungen, Ordnungen, welche mehrere Gegenstände der Polizey in sich fasseten. Im Jahre 1475 nahm das Oberhof-Gericht wechselsweise zu Dillenburg und Siegen seinen Anfang. Auch war eins zu Beilstein. Das zu Hadamar wurde 1489 eingerichtet.

§. 11. Von Henrichs Söhnen, Otto II. zu Dillenburg und Siegen, durch dessen Gemahlin seine Enkel Bianden bekamen, und von Henrich zu Beilstein, haben wir keine Verordnungen. Eben so wenig von dem im Jahre 1416 verstorbenen Johann dem alten (I.), Sohne des Otto II.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Die Söhne des Grafen Johann I., Adolph, Johann II. mit der Haube, Engelbert I. und Johann III. regierten anfangs gemeinschaftlich, waren meistens abwesend, hatten viele auswärtige Dienstgeschäfte, konnten sich also mit den inneren Angelegenheiten ihrer Länder wenig befassen: Wir haben daher keine Gesetzgebung von ihnen. Nur der eine, Engelbert I., hatte zwey männliche Nachkommen.

§. 13. Diese zwey Söhne, Johann der ältere (IV.) und Heinrich, blieben anfangs in Gemeinschaft, theilten hierauf 1447 (Febr. 22.) und machten demnächst 1449 (Sonnt. Jub.) wieder eine andere Theilung. Erst erhielt Johann ein Viertheil Eigenthum der Grafschaft Vianden, nebst den Ländern jenseits der Maas, Henrich aber die Grafschaft Nassau, und dazu gehörige halbe Grafschaft Diez, sodann drey Viertheil Eigenthum von Vianden und Lebenslang die Benutzung vom Ganzen. In der zweyten Theilung bekam Johann die ganze Grafschaft Vianden, alles übrige Henrich. Die Hälfte des Stammortes Nassau blieb, wie bey allen vor- und noch lang nachherigen Theilungen gemeinschaftlich. Als Henrich im Jahre 1450 ohne männliche Erben mit Tod abgieng, und dessen Tochter sich mit Geld abfinden ließ, fielen auch die Nassauischen Länder mit halb Diez an Johann den älteren (IV.), welcher noch bis 1475 Febr. 3. lebte. Von Henrich II. haben wir nichts, außer einem Scheffen-Weisthum über die Wasser-Gerechtigkeit, wenn zwey Hütten oder Mühlen in einem Graben gehen von 1443 Jul. 21., welcher in die Zeit der gemeinschaftlichen Regierung fällt; von Johann dem IV. aber, zwey Verordnungen von 1465 und 1466, sodann eine Gerichts-, eine Feldschützen- und noch eine Verordnung vom Heurathen fremder Weibspersonen und von unehlichen Geburten. Sie haben zwar kein Datum, sind aber ohne Zweifel von diesem Johann.

§. 14. Johann der IV. hatte noch vor seinem Tode unter seinen beiden Söhnen Engelbert II. und Johann dem jüngern (V.) eine Erb-Vereinigung und vorläufige Theilung 1472 (April 8.) veranlasset. Hiernach übernahm nach des Vaters Tode Engelbert die sämmtlichen Länder jenseits des Rheines; Johann V. die Nassauischen und das Antheil am Dieziſchen. Von diesem Johann haben wir auch verschiedene Verordnungen. Sie gehen aber, die Gerichts- und Berg-Ordnung von 1498 (Mont. nach Cath. P.), ausgenommen, entweder besondere Orte oder besondere Aemter an. Er ertheilte 1492 (Jan. 1.) den Hammerschmidten und Massenbläsern einen Kur-Brief und ließ 1498 (Mont. nach Petri Stuhlf.) die gedachte erste und älteste Land-Ordnung über Gerichtssachen, Polizey, Forstsachen ꝛc. und 14** eine Berg-Ordnung ausgehen. Von ihm scheint auch die Gerichts-Ordnnng der Grafschaft Diez von 14**

zu

zu seyn (*). Dieser Johann V. nahm im Jahre 1500 den Titel eines Grafen von Nassau-Catzenelnbogen an. Er besaß Siegen und Dillenburg; Driedorf, welches damals ganz in Hessischen Händen war, ausgenommen; drey Viertheile von Löhnberg; ein Drittheil von Ellar und Hadamar; Diez halb und mit Eppstein und Catzenelnbogen in Gemeinschaft; halb Kirberg und Wehrheim, von welchem letzteren Nassau nachher noch ein Drittheil weiter bekam (s. unt. §. 91.); die Esterau in Gemeinschaft mit Nassau-Saarbrücken und mit Catzenelnbogen; Nassau in Gemeinschaft mit Saarbrücken und der Bredaischen Linie; den Emrich auch mit diesen und mit Catzenelnbogen in Gemeinschaft; Ems auch mit diesen.

§. 15. Unter Wilhelm, mit dem Beynamen der Reiche, Sohne des Johann V., kommen schon eine Menge von Verordnungen vor: aber noch sind die meisten nur in das Amt Dillenburg oder Siegen ergangen. Unter denen, welche für beide ertheilet sind, zeichnet sich die durch Heilmann Bruchhausen verfassete Kirchen-Ordnung aus, welche in die Zeit der Kirchen-Verbesserung Luthers fällt, und um das Jahr 1532 erschienen seyn muß, nachdem Graf Wilhelm von dem Reichstage zu Augsburg zurückgekommen war; sodann die Kirchen-Agenda von 1530, die er dem Heilmann Crombach und Leonhard Wagner übergab, durch welche Männer er die Kirchen-Reformation nach und nach einleitete, und demnächst durch den Hofprediger und Superintendent Erasmus Sarcerius weiter ausführte. Ferner die Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung, vom 1ten Sept. 1559, für die Aemter Siegen, Dillenburg, Grund Seel- und Burbach, zu Cölln gedruckt.

§. 16. Der letzte von der einzigen Nebenlinie zu Beilstein, Johann III., hatte (s. unten §. 19.) die Regierung schon an diesen Wilhelm abgegeben, und nachdem die Beilsteinische Linie inzwischen ausgegangen war, wurde diese Berg-Ordnung von Wilhelms Sohne, Grafen Johann dem ältern (VI.), am 1ten May 1591 erneuert, bestätiget, und in etlichen Stücken abgeändert. Jene Berg-Ordnung von 1559 ist also als eine in die gesammte Teutsche, unter Johann dem älteren wieder vereinigte Nassau-Catzenelnbogische Länder ergangene Ordnung

(*) Ottilie, die Tochter des Heinrich II., war zu ihrer Abfindung, 1454 in ein Viertel von Diez eingewiesen, ihr zweyter Gemahl, Graf Oswald zu Thierstein, ließ sich 1471 zu Diez huldigen; aber 1481 überließen sie beide dem Grafen Johann VI. zu Nassau dieses Antheil von Diez wiederlöslich, und 1484 unwiederruflich. (S. Arnoldi Nass. Geschichte, II. 174.) Es scheint also, da nach dieser Ordnung die Berufungen an die Grafen von Diez gehen sollten, dieselbe in dem Jahre 1481, oder doch vor 1484, gegeben zu seyn. Sie steht im Weisthume unter 1482.

Digitized by Google

Ordnung zu betrachten. Sie gilt überdem auch in den gemeinschaftlichen Landes-Theilen; ja, sie ist sogar in den Nassau-Saarbrücklischen und andern benachbarten Herrschaften angenommen. Als im J. 1711 Prinz Johann Wilhelm Friso die Nassau-Catzenelnbogische Land- Gerichts- und Polizey-Ordnung, wegen ihrer Seltenheit, wieder auflegen ließ, wurde auch jene Berg-Ordnung unverändert, nach der ersten Ausgabe von 1559, ohne die gedachte Verbesserung oder die neueren Verordnungen über einzelne Gegenstände dabey zu gebrauchen, mit abgedruckt, so wie auch von den übrigen Nassau-Catzenelnbogischen Ordnungen, welche in mehreren benachbarten Ländern angenommen waren, nichts verändert wurde. Erst etliche Jahre vor seinem Tode, nämlich 1557 (Jun. 30.), gelang es diesem Wilhelm, durch den Catzenelnbogischen Vertrag mit Hessen, einen Theil der zur Catzenelnbogischen Erbschaft gehörigen Länder an sein Haus zu bringen. Wilhelm erhielt hierdurch das Hessische Viertheil an der Grafschaft Diez, mit den Aemtern Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf, — so viel Hessen von allem dem bisher inne gehabt, — und die Hälfte von Hadamar. (*)

§. 17. In dem ganzen bisher erwähnten Zeitraume waren in dem Nassauischen Hause verschiedene regierende Nebenlinien. Otto I. hatte noch einen zweyten und dritten Sohn, der letzte aber, Johann, welcher Dillenburg und Beilstein erhielt, und noch 1328 (Aug. 10.) in Urkunden vorkommt, ging unbeerbt mit Tode ab, und stehet nicht in der Reihe unserer wirklichen Gesetzgeber. Der zweyte Sohn, Emich der erste, Graf zu Hadamar, hatte zwar zwey Söhne, Johann und Emich II., auch von ersterem einen blödsinnigen Urenkel, Emich III., mit welchem seine Linie ausging; von allen diesen sind aber auch keine bekannte Verordnungen da.

§. 18. Nach dem Tode Heinrichs von Siegen und Dillenburg, wovon oben schon geredet wurde, entstund aber wieder eine Beilsteinische Nebenlinie, welche sein jüngerer Sohn Heinrich I. von Beilstein stiftete. Die Söhne dieses Heinrich, Namens Henrich und Reinhard, regierten eine Zeitlang mit ihrem Vater gemeinschaftlich, nach dessen um 1380 erfolgten Tode, setzten die Söhne, der eine zu Beilstein, der andere zu Liebenschied, zwar die Regierung gemeinschaftlich fort; wir haben aber von ihnen so wenig etwas, welches einer Verordnung ähnlich sieht, als von den Söhnen Henrich II., Namens Johann I. zu Beilstein und Henrich III. zu Liebenschied. Diese beiden Brüder theilten sich zwar, aber letzterer, welcher unbeerbt und immer abwesend war, überließ meistens die Regierung seinem älteren Bruder, welcher dieselbe

(*) Arnoldi Nass. Geschichte, III. S. 154.

Digitized by Google

dieselbe anfangs mit seinem Oheim Reinhard, hernach allein, führte. Zuletzt nahm er seinen Sohn Henrich IV. zum Mitregenten an. Von diesem nach des Vaters Tode in der Herrschaft Beilstein allein regierenden Grafen sind, nach allen Merkmalen, die ersten Beilsteinischen Verordnungen. In seiner Beilsteinischen Gerichts-Ordnung von 147*, sind alle seine Beilsteinischen Gerichte mit den dazu gehörigen Orten benennt. Der Oberhof war zu Beilstein.

§. 19. Von dessen Sohne Johann dem II. und dem Bernhard zu Liebenschied haben wir nichts als das Kayserliche Privilegium wegen der Emerichenheiner Märkte, welches der Graf Bernhard und sein Vetter Johann III. durch ein gedrucktes Patent von 1556 (Jan. 17.) gemeinschaftlich bekannt machten; von diesem Johann aber, dem Sohne des Johann II., eine Nassau-Beilsteinische Gerichts-Ordnung von 1541, welcher hierauf, da er keine männliche Erben hatte, noch sieben Jahre vor seinem Tode, seine Länder dem gleichfalls unbeerbten Oheim Bernhard und dem Vetter Wilhelm dem Reichen zu Dillenburg auf seinen Todesfall übergab, welcher letztere hierdurch alle deutsche Länder Ottoischer Linie wieder vereinigte.

§. 20. Die Geschichte führt uns also wieder auf diesen oben schon gedachten Wilhelm und dessen Sohne Johann den älteren (VI.) zurück. Einen großen Reichthum von Verordnungen hat dieser Johann der ältere (VI.), welcher mit einem vorherigen Johann dem älteren (IV.) nicht zu verwechseln ist, nach Beendigung der kurzen Vormundschaft, und 1560 mit seinem Bruder Wilhelm geschehenen Theilung, während seiner Regierungs-Zeit von 1569 bis 1606, aufgestellt. Er hatte außer jenem Wilhelm, Prinzen von Oranien und Herrn zu Breda, noch drey andere, jüngere Brüder, Ludwig, Adolph und Henrich, welche aber immer abwesend und ohne Descendenten waren, und ihm die Regierung ganz allein überließen: doch ließ er anfangs die wichtigsten Verordnungen in deren Namen mit ausgehen. Es ist dieses wohl bloß der besondern Achtung für seine Brüder zuzuschreiben: wenigstens hatten sie keinen thätigen Theil daran. Man fand also Bedenken, diese jüngeren Brüder als Gesetzgeber mit aufzuführen. Sein ältester Bruder Wilhelm von Oranien, zu Breda, verfassete auch 1576 (Jun. 14.) mit ihm gemeinschaftlich, und zugleich im Namen der damals noch lebenden Brüder, Ludwig und Heinrich, einen Burgfrieden und Haus-Ordnung. Wir können aber darum auch nicht diesen Wilhelm, welchen Johann damals wegen der Umstände der Zeiten in sein Land aufnahm, unter die Nassauischen Gesetzgeber rechnen.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21. Dieser weise, thätige und gütige Fürst Johann (VI.), welchem die Stadt Dillenburg ihre Freyheiten (1597 auf Johanni), und zwey Jahrmärkte zu verdanken hat, und welcher im Jahr 1579 die reformirte Religion einführte, suchte durch eine Menge ganz fürtreflicher Verordnungen, allen auch den unbeträchtlichsten Theilen seiner Landes-Verfassung, eine auf das leibliche und Seelenwohl seiner Unterthanen abzweckende Form und Richtung zu geben.

§. 22 Er gab 1580 seine Stadthalterschaft und Kriegsdienste ganz auf, um sich desto besser der Regierung seiner Länder zu widmen. Seine Haus-Ordnung, seine Kriegs- und Lehnsverfassung, seine Kirchen- und Sitten-, Gerichts-, Forst-, Polizey- und Industrie-, Sanitäts- und andere Ordnungen machten ein fürtreffliches Ganzes aus. Er wollte schon im Jahre 1564 seinem Ausschreiben wegen aufzurichtender Gerichts- Land- und Polizey-Ordnung, vom 1ten Jun., seine bereits gegebenen Verordnungen und was ihm noch rückständig schien in ein förmlich Ganzes bringen, und da er seine Absicht vor seinem Lebens-Ende nicht ausführen konnte (*), so verpflichtete er noch vor seinem Ende seine sämmtlichen Söhne hierzu, welche auch im Jahre 1615 die Polizey-Ordnung und 1616 die Gerichts- und Landordnung wirklich drucken, und gemeinschaftlich in die sämmtliche unter sich getheilte väterliche Länder ausgehen ließen. Daß man hierzu die sämmtlichen Verordnungen ihres Vaters werde haben sammlen und benutzen wollen, ist leicht zu denken.

§. 23. Aus dem, was bisher angeführt ist, wird nun ein jeder die Ursach einsehen, warum im Weisthum die noch vorhandenen Verordnungen, welche der Nassau-Catzenelenbogischen Gerichts- Land- Polizey- auch Berg-Ordnung vorhergingen, aufgenommen worden sind. Sie dienen zur Geschichte der Gesetzgebung, sie erläutern manches in den letztgedachten Ordnungen; sie erklären viele Alterthümer, und sie stellen uns den Beweis dar, daß unser Vaterland von den ältesten Zeiten her durch weise Gesetzgeber, und wohlthätige Landes-Väter immer ein glückliches Volk hatte.

§. 24. Graf Johann der ältere (VI.) war ernstlich darauf bedacht gewesen, die Macht seines Hauses bey seiner starken Nachkommenschaft ungetrennt zu erhalten, aber er getraute sich nicht ein Recht der Erstgeburt einzuführen; dagegen verbot er in seinem letzten 1597 errichteten Testament alle Veräußerung außer der Familie, verordnete für seine Tochter und weibliche Descendenz eine Abfindung und Aussteuer an Geld, und deren Ausschließung von der Landes-Succession,

(*) Die Ausdrücke in verschiedenen Stellen der Nassau Catz. Landes-Ordnung geben deutlich zu erkennen, daß Johann der ältere (VI.) schon daran vorgearbeitet hatte.

Digitized by Google

Succession, solang Brüder oder eheliche männliche Stamms-Erben vorhanden seyn würden. Er theilte seine Länder in zwey Stamm-Theile, wovon eins bey den drey ältesten Söhnen und deren Nachkommen das andere bey den drey jüngsten verbleiben sollte. Zugleich wies er seinen drey ältesten Söhnen auf seinen Todesfall ihr Antheil am ersten Stammtheil an, und wenn eine Linie ausgehen würde, sollte der folgende in die erledigte Porzion fort- und der jüngere nachrücken. Die durch diese Fortrückung endlich ledigbleibende Porzion solle den jüngeren Brüdern, welchen das erste Haupt-Stammtheil und eine jährliche Geldzulage angewiesen war, zuwachsen, wogegen sich alsdann die Geldzulage vermindern oder aufhören solle. Diese wohleingerichtete Verfassung ließ für die Privat-Gesetzgebung des Landes die besten Früchte und Dauer erwarten.

§. 25. Er hatte, als er testirte, sechs Söhne; den Wilhelm Ludwig, welcher die mit seinem Tode wieder erloschene Dillenburger Linie stiftete; Johann den mitleren (älteren) zu Siegen, Stifter der dasigen nachher doppelten Linie; Georg, erst zu Beilstein, hernach, als der älteste Bruder unbeerbt gestorben war, Fortsetzer der Linie zu Dillenburg, wogegen die besondere Landes-Porzion zu Beilstein wieder eingieng, Ernst Casimir, Stifter der Linie zu Diez; Ludwig Günther, welcher noch vor dem Vater ohne successionsfähigen Kindern starb, und endlich Johann Ludwig, Stifter der Hadamarischen Linie.

§. 26. Nach dem Tode des Vaters machten die fünf noch vorhandenen Söhne am 31ten März 1607 eine Erbtheilung (*), wobey sie sich möglichst nach der Vorschrift ihres verstorbenen Vaters richteten. Bey dieser Betheilung verabredeten die fünf Brüder, so wie ihr Vater schon mit seinen Brüdern im Jahre 1560 gethan hatte, einen Erbverein und daß in ihren sämmtlichen Ländern die bereits eingeführte Heidelbergische Kirchen-Ordnung reformirter Religion beybehalten, eine allgemeine Polizey-Ordnung errichtet, ein einförmiger Münzfus eingeführt werden, die wegen Sterbens-Läuften damals von Herborn nach Siegen verlegte hohe Schule gemeinschaftlich bleiben, und bis zum ersten May 1608 weiter beschlossen werden sollte, ob sie weiter zu Herborn oder Siegen zu belassen sey, zugleich wurde auch festgesetzt, daß ein jeder der fünf Brüder in seinem Lande eine eigene Canzley haben, und diese die vorkommenden Rechtssachen in der zweyten Instanz entscheiden solle: wenn aber ein Theil hievon weiter appelliren werde, so solle die Sache bey eben der Canzley ferner bis zum Schluß eingeleitet, und alle Jahr im May oder October zu Dillenburg auf vorheriges Ausschreiben der dasigen Canzley von einem Sammtgericht, wozu jeder Landesherr einen Rath abschicken

(*) Man findet sie in Lünigs deutschen Reichsarchiv Spicil. secul. II. Th S. 665.

abschicken möge, jede in die dritte Instanz gediehene Sache entschieden werden. Zugleich wurde bestimmt, daß diese zweyte Berufung nur statt haben solle, wenn der Werth der streitigen Sache wenigstens 100 Gulden betrage.

§. 27. Gleich darauf nahmen die fünf Brüder wegen des Erbvereins einen noch nähern Beschluß (*). Da der älteste Bruder Wilhelm Ludwig keinen männlichen Erben hatte, so traten die Brüder zusammen, und verabredeten zu Siegen am 27ten August 1618 (**) wie es nach dem Ableben des älteren Bruders, mit der Nachfolge in dessen Landestheile solle gehalten werden. Johann wollte das Siegnische behalten, und seinen Bruder Georg in das Dillenburgische vorrücken lassen. Zugleich bedingte sich dieser die vier Hickendörfer des Amtes Hayer, und die Nassauische Hälfte des Grundes Burbach, aus der alsdann ausgehenden Beilsteinischen Linie beyzubehalten. Das übrige von dem Beilsteinischen Stamm-Theile sollten alsdann die zwey jüngsten Brüder unter sich vertheilen. Georg nahm auch noch in demselben Jahre die Huldigung von dem Dillenburgischen ein, und daher haben wir ihn schon von der Zeit, wie hiernächst gesagt werden wird, als Dillenburgischen Gesetzgeber, und fernerhin als den neuen Stifter einer Dillenburgischen Linie. Nach dem am 10ten May 1620 erfolgtem Ableben des ältesten Bruders verabredeten am 22ten August 1721 die vier übrigen Brüder, zu Dillenburg, die fernere Betheilung (***), worauf im Jahre 1628 die beiden jüngsten Brüder noch einen Tausch vornahmen.

§. 28. Von den Ländern, in welchen jeder dieser Brüder in Gemäsheit der verschiedenen Theilungen regierte, soll unter (§. 64.) ein vollständiges Verzeichniß aufgestellt werden. Jetzt erst noch vor ihrer und ihrer Nachfolger Gesetzgebung.

§. 29. Der älteste Sohn des Grafen Johann des ältern (VI.) Graf Wilhelm Ludwig, welcher keine Nachkommen hatte, Stifter der hernach durch seinen Bruder Georg fortgesetzten Dillenburger Linie, gab bald nach seines Vaters Tode, vom Nov. 1606 an, von Dillenburg aus, mit seinem Bruder Georg von Beilstein, welcher hernach zu Dillenburg ihm ganz succedirte, gemeinschaftlich, Verordnungen. Am 8ten April 1607 ernannte ersterer den letzteren zu seinem Stadthalter, daß derselbe mit Beyrath seiner Gemahlin, in seiner Abwesenheit regieren, auch in seinem Hause zu Dillenburg wohnen solle.

Auch

(*) Man findet ihn in Lünigs teutschen Reichs-Archiv part. spec. Cont. II. in supplem. ulter. p. 13.

(**) Bey ged. Lünnig in spic. sec. II. Th. S. 680.

(***) Bey angef. Lünig in spicil. sec. II. Th. S. 687.

Digitized by Google

Auch nachher unter dem 25ten Jan. 1617, bestellte Wilhelm Ludwig abermals durch eine feyerliche Urkunde seinen Bruder Georg zum Stadthalter. Dieser Georg gab erst von Beilstein aus in sein Landestheil verschiedene Verordnungen 1617 (Jul. 20. 1618 Dec. 23.); demnächst aber, nachdem ihm im Dillenburg. vorläufig gehuldigt war, von Dillenburg aus 1619 (May 20.) die Holz-, Wald- und Bauordnung. Nach seines Bruders im Jahre 1620 erfolgten Ableben, ergingen von ihm, als nunmehr zu Dillenburg allein regierenden Grafen noch mehrere Constituzionen.

§. 30. Es ist hier in der Geschichte der Linie des Grafen Georg, ob er schon der jüngere Bruder des Grafen Johann zu Siegen ist, der nöthigen Verbindung wegen, fortzufahren, weil sie die Regierung in dem, dem ältesten Bruder Wilhelm Ludwig angewiesenen Dillenburgischen fortsezte.

§. 31. Georg, nunmehr zu Dillenburg, hatte zwey Söhne; da aber der jüngere, Albrecht, welchem Driedorf, die Burbacher Hälfte, und der Hicken-Grund zu Theil wurde, im dritten Jahre nach des Vaters Tode 1626 (Jun. 16.) nach einer beständigen Abwesenheit im Niederländischen Krieg schon mit Tod abgegangen war, so setzte dessen Bruder Henrich Ludwig die Dillenburgische Linie allein fort. Von 1629 bis 1631 war die merkwürdige Hexen-Epoche, in welcher viele als Hexen verbrannt wurden und mehrere Edikte und Verordnungen in die verschiedene Nassauische Länder ergingen. Es sind auch von ihm sonst mehrere Verordnungen da, bis zum Jahre 1632. Nun ging er aber als Schwedischer Obrist zu Felde, überließ die Regierung seiner Gemahlin Katrine von Sayn, welche von demselben Jahr an, als fleißige Gesetzgeberin auftrat, und nachdem ihr Gemahl 1637 (Jan. 7.) bey seiner Anwesenheit ein oft wiederholtes Mandat gegen die Ueppigkeit und Aufwand bey Familien-Vorfällen gegeben hatte, in ihrer Legislatur emsig fortfuhr, bis jener sie im Jahre 1643 wieder ablöste. Von 1651 bis an seinen Tod 1662 finden sich nur vier Verordnungen.

§. 32. Er hinterließ von seinem ältesten vor ihm verstorbenen Sohn Georg Ludwig einen Enkel Namens Henrich, sodann seinen zweyten Sohn Adolph.

§. 33. Diesem zweyten Sohn Adolph wurde das Driedorfer Antheil gegeben, wie es dessen Oheim, Albrecht gehabt hatte. Er starb aber 1676 ohne männliche Erben, und sein Land fiel seinem Bruders Sohne Henrich wieder zu. Er befreyete das Amt Driedorf 1678 von Erlegung des Besthauptes. Sonst haben wir von ihm gar keine Verordnung, vermuthlich, weil im Jahre 1672

durch

Digitized by Google

durch den im Schloß zu Driedorf entstandenen großen Brand das dasige Archiv mit im Rauch aufgegangen seyn mag.

§. 34. Gedachter Fürst Henrich gab von 1662 bis 1666, da er viele Familien- und Staats-Angelegenheiten bekam, nur selten eine, und mehrere Jahre vor seinem 1701 (April 18.) im Thiergarten zu Ludwigs-Brunn erfolgten Ende, gar keine bekannte Verordnung.

§. 35. Sein ältester Sohn Wilhelm folgte ihm, nach dem von Ludwig Henrich im Jahre 1662 eingeführten Recht der Erstgeburt in der Regierung, und bekam 1717 aus der 1711 schon angefallenen Hadamarischen Erbschaft das Amt Mengerskirchen, nebst den Kirchspielen Frickhofen und Lahr. Er gab mehrere Verordnungen, erlebte 1623 zwey große Feuers-Brünste, wodurch Dillenburg und Hayer meistens abbrannten, erbauete dagegen das Waisenhaus zu Dillenburg im Jahre 1724 und durch seinen 1724 (Sept. 21) ohne zurückgebliebene Kinder erfolgten Tod, fiel sein Land an seinen Bruder.

§. 36. Dieser Bruder; Fürst Christian, welcher 1732 die Dillenburger Prediger-Wittwenkasse stiftete, und 1736 mit Nassau-Saarbrück den Erbverein abschloß, gab auch bis an sein 1739 (Aug. 28.) zu Ebersbach erfolgtes Ableben manche Verordnung. Er hinterließ keine Kinder und sein Land fiel an die jetzt noch blühende Dietzische Linie. (S. unten §. 50.)

§. 37. Johann der mittlere (VII.) zu Siegen in den Urkunden zum Unterschied seines Sohnes gleiches Namens der ältere, und bey seines Vaters Lebzeiten, der jüngere (Ausschreiben von 1589 Merz 21. an die Beamten wegen Gefahr vor fremden Kriegsvölkern) genannt, welcher nunmehr Stifter der Siegnischen Linie blieb, und außer dem Beytritt zu den allgemeinen Nassau-Catzenelenbogischen Ordnungen auch in sein Land mehrere Verordnungen erließ, hatte acht Söhne. Damit sein kleines Landestheil nicht allzusehr zersplittert würde, bestimmte er drey Theile desselben, wovon eines Graf Johann (VII.), das andere Graf Wilhelm, das dritte Graf Johann Moriz mit seinen Brüdern, letzterer jedoch dergestalt erhalten sollte, daß seinen übrigen fünf Brüdern nur ein jährliches Deputat von 500 fl. für jeden, aus der ganzen Verlassenschaft ausgesetzt wurde.

§. 38. Von den nach ihm regierenden Söhnen, hatte der älteste, Johann der jüngere (VIII.) schon 1612 die katholische Religion angenommen, und er war der Stifter der katholischen Linie in Siegen. Die erste Verordnung von ihm ist von 1624 Merz 20. Hierauf folgte noch eine von 1624 May 21.

Er

Digitized by Google

Er starb schon 1638 (Jul. 17.) Sein Revers wegen der Religion (1617), dessen Widerruf (1624) und sein Religionsedict (1626) sind in der Nassauischen Geschichte merkwürdig.

§. 39. Zu gleicher Zeit mit diesem regierte der zweyte Bruder Wilhelm, da dieser aber immer abwesend war; so nahm sich der dritte Bruder, Graf Johann Moriz, der Regierung an, befreyete 1634 (März 8.) die Hammerschmidte von Frohn- Wacht- und Ausschußdiensten. Er ging aber hierauf 1636 als Gouverneur nach Brasilien.

§. 40. Der auf Joh. Moriz folgende vierte Bruder Georg Friedrich, welcher unbeerbt war, trat sein drittes Theil im Jahre 1645 an Johann Moriz ab, so daß nach dessen Tod beide Theile der evangelischen Herren an Wilhelm Moriz, Sohn ihres verstorbenen jüngern Bruders Henrich, fallen sollten. (S. §. 46.)

§. 41. Der Sohn des verstorbenen katholischen Johann, der J. Franz Desideratus, war inzwischen unter die Vormundschaft seiner Mutter, Ernestine, gebornen Fürstin de Ligne gekommen, die Canzley gab namens des evangelischen Grafen Wilhelm 1641 zwey Verordnungen. Prinz J. Moriz kam 1645 aus Brasilien zurück, bemächtigte sich des Schlosses Siegen, gab 1648 Jun. $\frac{12}{22}$ allein eine Verordnung.

§. 42. Der Successionsstreit hatte schon lange zwischen den beiden Linien gedauert und während des 30jährigen Kriegs immer ein Theil den andern zu verdrängen gesucht. Nach erfolgtem Frieden erging 1649 (Nov. $\frac{5}{15}$) ein Kayserlicher Spruch, daß nach dem väterlichen Testament das Siegenische Land in drey Theile getheilt werden solle. Joh. Franz Desideratus erhielt diesemnach das Schloß Siegen, das Amt Netfen, die Kirchspiele Rödchen und Willnsdorf und noch etliche Ortschaften; welches alles wegen seiner im Kammer- Etat verschiedenen Verfassung noch bis jetzt in den Kammer- Rechnungen die Benennung: das katholische Landestheil — behalten hat. Graf Johann Moriz bekam das Schloß Ginsberg und die Kirchspiele Hilchenbach, Ferndorf und Crombach nebst einigen Orten; Graf Georg Friederich den Nassauischen Hof, das Amt Freudenberg ꝛc. Die Stadt Siegen blieb gemeinschaftlich. Am 31. Dec. 1650 und im folgenden Monat wurde die Huldigung eingenommen.

§. 43. Es gab zwar hierauf, so wie bisweilen auch später hinaus, noch einige unruhige Bewegungen, wovon das Edict der vorgedachten Fürstin von Ligne, als Vormünderin des noch unmündigen katholischen Grafen (1652 Fürsten) Franz Desideratus zeuget. Doch wurde die Eintracht bald hergestellt, von der gesammten Canzley 1651 (Nov. 28.) eine Taxordnung ausgefertigt und von der Fürstin Vormünderin und dem Johann Moriz ein gemeinschaft-

schaftliches Edict, wegen Einigkeiten beyder Religions-Verwandten in eben dem Jahre Dec. $\frac{1}{3}$ erlassen. Die gedachte Vormünderin gab viele Verordnungen; nachher J. Franz Desideratus, welcher sonst meistens abwesend war, und seiner Mutter die Regierung bis zu deren Ableben überließ, auch etliche, die meisten aber seine Canzley, und dessen erste kinderlose Gemahlin Johanna Claudia (von Königseck) ließ auch 1659 (Jul. 17.) eine Verordnung wegen der Hochzeits-Gäste ausgehen. Von seinen zwey letzten Ehen und den Söhnen aus denselben, unten. (§. 49, 50 bis 51.)

§. 44. Der vorerwähnte Johann Moriz unvermählt und seit 1652 ebenfalls Fürst, nahm seines bereits 1653 verstorbenen jüngsten Bruders, Sohn, Wilhelm Moriz, 1678 zum Mitregent an.

§. 45. Von dessen jüngeren Bruder Georg Friedrich (§. 40.), welcher 1662 auch in den Fürstenstand erhoben wurde, und 1674 (Jun.) ohne männliche Leibes-Erben starb, haben wir weiter keine Verordnungen, als die von seinen Räthen. Auch hat Johann Moriz, als Senior verschiedene, zumal in Kirchen-Sachen, auch eine wegen der hohen Schule zu Herborn, zugleich auch in dessen Namen ausgehen lassen.

§. 46. Der jüngste Bruder Graf Henrich, vierter Sohn von Johann dem VII., starb früh 1653 und kam nicht zur Regierung. Dessen vorgedachter Sohn Wilhelm Moriz, 1664 auch Fürst, succedirte, da sein Bruder Friedrich Henrich etliche Jahre zuvor ohne Kinder gestorben war, seinem Oheim Johann Moriz 1679 in die beide evangelische Landes-Portionen, setzte die Reformirte Linie fort, und ertheilte den Hammer-Schmidten mehrerer Orten 1684 (Febr. 16.) Jagddienst-Freyheit. Von ihm haben wir auch noch Verordnungen von 1681 (April 23.) und von 1694 (März 23.)

§. 47. Wilhelm Moriz hinterließ seine Gemahlin Erneſtine Charlotte von Nassau-Schaumburg, und einen noch unmündigen Prinzen Friedrich Wilhelm Adolph. Jene führte die Vormundschaft und gab also Gesetze und Verordnungen. Churbrandenburg und Hessen-Cassel waren nur aufsehende Vormünder. Von 1702 an regierte und verordnete der Prinz selbst, bauete 1696 statt der 1689 zu Hilchenbach abgebrannten neuen Wilhelms-Burg das untere Schloß zu Siegen; führte 1716 die güldene Jahn-Ordnung in den Haubergen ein, testirete 1720, und starb 1722 (Febr. 13.)

§. 48. Er hinterließ ebenfalls einen minderjährigen Prinz Friedrich Wilhelm. Dieser stund unter der Vormundschaft seiner Stiefmutter Amalia Luiſe, einer Prinzeßin von Curland, und Friedrich Jacob, Landgraf zu Hessen-Homburg. Von der erstern Gesetzgebung ist nur eine Resoluzion wegen des Wildtragens des Fleckens Freudenberg, vom 7ten Dec. 1722 bekannt. Von dem

dem nachher selbst regierenden Prinzen findet sich die erste Verordnung von 1727 (April 21.)

§. 49. Nun aber wieder zur katholischen Linie zurück. Johann Franz Desideratus hatte mit seiner ersten Gemahlin (s. oben §. 43.) keine Kinder; von der zweyten hatte er den Prinz Wilhelm Hyacinth, von dessen Regierungs-Geschichte hiernächst. Nach Ableben der zweyten Gemahlin verheurathete er sich zum drittenmal mit Claudia de la Serre, und erzeugte aus dieser nicht standesmäßigen Ehe den Emanuel Ignaz.

§. 50. Der aus der zweyten Ehe des Franz Desideratus mit einer Prinzeßin von Baden, im Jahre 1666 geborne Wilhelm Hyacinth wurde 1706 wegen übler Regierung, derselben vom Kayser entsetzt. Da ihm inzwischen auch bey der 1711 erfolgten Erlöschung der Hadamarischen Linie ein Theil dieser Lande zugefallen war, so wurde zwar ihm nebst dem reformirten Fürsten von Siegen, 1717 die Stadt Hadamar, sodann ihm der Derner Cent, nebst dem Kirchspiel Zeuzheim zugetheilet, er konnte aber nicht zur Regierung gelangen. Endlich verglich er sich mit Prinz Wilhelm Carl Henrich Friso von Oranien und Fürsten von Nassau-Diez, im Jahre 1742 zu Frankfurth, dahin, daß er letzterem sein Landes-Antheil am Fürstenthum Siegen, und sein Erbtheil am Fürstenthum Dillenburg, in welchen Ländern auch sofort die Huldigung eingenommen wurde, abtrat und sich nur auf Zeitlebens sein Antheil am Hadamarischen, nebst einem Jahrgeld von 40,000 fl. ausbedingete. Er starb aber bald darauf 1743 (Febr. 18.) zu Hadamar. Von ihm selbst findet sich keine Siegensche Verordnung, sondern nur etliche in 1701 von der katholischen Canzley gegebene. (S. §. 54.)

§. 51. Schon 1700 bekam Wilhelm Hyacinth mit seiner Stiefmutter und deren Sohn Emanuel Irrungen: Desgleichen 1705 mit dem reformirten Fürsten Friedrich Wilhelm Adolph, worüber Kön. Preussische Völker zu Siegen einrücken musten. Als er 1706 der Regierung, wegen deren Mißbrauches, vom Kayser entsetzt wurde, so wurde die Landes-Administrazion, nach und nach dem Domkapitel zu Cölln, dem Westphälischen Kreise, nebst Churtrier dann dem Churfürsten zu Cölln, aufgetragen. Diesemnach wurde zwar 1727 der Emanuel Ignaz vom Kayser zum Administrator ernannt; da aber die Agnaten dagegen Vorstellungen machten, so wurde im Jahre 1735, die Administrazion dem Fürsten Christian zu Nassau-Dillenburg, und dann dem Prinzen W. C. H. Friso von Oranien überlassen. In den Zeiten der Administrazionen wurden katholischer Seits die Verordnungen von der Administrazions-Canzley ertheilt. Von dem Emanuel ist nichts da: Mehreres aber erging von den nachher administrirenden beiden Fürsten von Dillenburg und Diez.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52. Es ist nun noch von den beiden jüngsten Söhnen (§. 25.) des Grafen Johann ält. (VI.) zu reden, dem Ernst Casimir, Stammvater der Diezer Linie und Johann Ludwig, welcher die Hadamarische Linie stiftete. Da jene jetzt noch und allein blühet, so ist das schicklichste, der letzten zuerst zu gedenken.

§. 53. Johann Ludwig, der fünfte Sohn des Grafen Johann ält. (VI.), welchem Hadamar zugetheilt, und welcher 1652 in den Fürsten-Stand erhoben wurde, kam als unmündig unter die Vormundschaft der Grafen Herrmann Adolph und Johann Albrecht zu Solms, auch Georg zu Sayn. Er gab bis zu seinem 1653 erfolgten Ableben viele Verordnungen.

§. 54. Von seinem Sohne Moriz Henrich sind auch viele Verordnungen vorhanden. Er starb 1679 (Jan. 24.) Sein Sohn Franz Alexander, war erst fünf Jahr alt, kam unter die Vormundschaft seiner Vetter Franz Bernhard und Johann Franz zu Siegen. Von ihm haben wir nur zwey Verordnungen von 1704 (Jan. 19.) und 1711 (März 5.) Er starb 1711 und mit ihm erlosch die Hadamarische Linie. Zu seinem nachgelassenen Lande meldeten sich die regierenden Verwandten von jeder der drey andern Linien. Es wurde ein Vergleich darüber geschlossen. Wilhelm Hyacinth konnte aber erst, wie eben gedacht ist, im Jahre 1742 durch Vergleich mit Prinz Wilhelm Carl Henrich Friso die Regierung eines Theils von Hadamar erlangen, und starb schon ein Jahr hernach (§. 50.) Von 1711 bis 1742 findet sich nur die Verordnung der Hadamarischen Canzley, von 1729 (Sept. 15.)

§. 55. Von der Diezer Linie gab ihr Stifter Ernst Casimir mehrere Verordnungen. Als er 1632 (May 25.) starb, waren seine beiden Söhne noch unmündig. Seine Wittib Sophie Hedwig von Braunschweig übernahm als Vormünderin die Regierung und zeigte sich als eine sehr thätige Gesetzgeberin.

§. 56. Die beiden Söhne Henrich Casimir und Wilhelm Friederich, jener 1612 (Jan. 21.), dieser 1613 (Aug. 7.) geboren, übernahmen hierauf 1632 die Regierung unvertheilt. Nach Ableben des unverehlichten ältesten 1640 (Jul. 2.) regierte der jüngste, und zwar seit 1653 als Reichsfürst, allein, bis er 1664 (Oct. 21.) auch sein Leben endigte. Da beide Brüder fast immer abwesend waren, so ließen sie ihre Mutter Sophie Hedwig bis an deren Ende 1643 (Jun. 8.) die Regierung ferner verwalten. Daher erschienen die Diezer Verordnungen von 1634 an, in der Zeit immer noch in ihrem Namen. Von 1632 und 1633, waren sie von der Canzley im Namen des ältesten Grafen ausgegangen.

§. 57.

Digitized by Google

§. 57. Von 1643 bis 1664 verordnete die Regierungs-Canzley alles Nöthige im Namen des Wilhelm Friederich; und es erging auch in die Herrschaft Beilstein von seiner dasigen Canzley 1646 (Dec. $\frac{1}{10}$) ein Edict. Der 1657 (Jan. 18.) geborne Nachfolger Henrich Casimir war, als Wilhelm Friedrich starb, noch nicht sieben Jahr alt. Seine Mutter Albertine Agnes von Oranien, übernahm die Vormundschaft und ungeachtet des mit ihrem Sohn 1680 errichteten Separazions-Recesses, behielt jene noch bis zum Ableben ihres immer abwesenden Sohnes 1696 (März 5.) die Regentschaft.

§. 58. Bis hierhin hatten wir also lauter Verordnungen von einer Fürstin Albertine, so wie vorher lange von einer Sophie Hedwig. In eben dem Jahre 1696 sind sie schon von einer andern Dame, einer Fürstin Amalie, aus dem Hause Anhalt-Dessau, benannt. Sie war die hinterbliebene Wittib des verstorbenen Henrich Casimir, welche als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes dessen Großmutter in der Regentschaft ablöfete und auch beständig über die Minderjährigkeit ihres Sohnes hinaus, bis zu dessen Tod 1711, solche fortsetzte.

§. 59. Dieser ihr Sohn Johann Wilhelm Friso war geboren 1687 (Aug. 4.), nahm 1702 als Erbe des Königs Wilhelm III. von England, den Titel als Prinz von Oranien an, erbte 1711 ein Drittheil der Hadamarischen Lande. Er erließ noch 1710 (Aug. 6.), von Leuwarden aus, ein Rescript wegen der auf seine Kosten wieder aufzulegenden Nassau-Catzenelenbogischen Gerichts- Land- Policey- und Bergordnung, und endigte hierauf 1711 (Jul. 14.) unglücklicher Weise bey Mordyck sein Leben im Wasser.

§. 60. Die Oranisch Nassau-Dietzische Linie hatte nun keinen Prinzen mehr. — Die Vorsehung waltete aber noch über dieses Haus. Die Fürstliche Wittib Maria Luise von Hessen-Cassel gebar bald nach ihres Gemahls Ableben 1711 (Sept. 1.) einen Sohn, den Prinz Wilhelm Carl Henrich Friso. Seine Mutter und sein Großvater Carl von Hessen-Cassel übernahmen die Vormundschaft, letzterer als Regent. Das Hadamarische Land war dem Vater 1711 schon zum Drittheil zugefallen, er erhielt dadurch 1717 vorerst das Kirchspiel Elsof und Amt-Stulgebiet nachher (1743) das ganze Fürstenthum. Im Jahre 1739 fiel ihm das Nassau-Dillenburgische durch Erlöschung des Mannsstammes und demnächst auch wie oben schon angeführt ist, das Siegnische zu; dessen Administrirung ihm vorher schon vom Kayser aufgetragen war, und zu dessen völligen Besitz so wie auch des ganzen Dillenburgischen er durch den Vergleich mit Wilhelm Hyacinth im Jahre 1742 gelangte. (§. 50.) In seinem Namen gingen alle Verordnungen aus. Im Jahre 1730 ertheilte schon der Kayser dem Prinzen die Rechte der Großjährigkeit, und seine überhaupt mühsame

und

Digitized by Google

und thätige Regierung zeichnete sich auch durch eine Menge Verordnungen aus, bis er sein ruhm- und ehrenvolles Leben 1751 (Oct. 21.) beschloß.

§. 61. Auch er hinterließ einen unmündigen und einzigen Prinzen, Wilhelm V., welcher noch zum Heil seines getreuen Nassauischen Volkes regiert, und welchem die lohnende Vorsehung die seinen Voreltern gemeiniglich abgekürzten Lebenstage in dem reichlichsten Maase zusetzen, und hierdurch zugleich die besondere Treue und Liebe eines guten Volks für ihren Landes-Vater, vergelten möge.

§. 62. Es liegt außer dem Plane des Verfassers und der Kraft seiner Feder, das ruhmvolle und merkwürdige Leben dieses, Gott und seinem Volke so ergebenen Fürsten zu beschreiben. Mit würdiger Umständlichkeit und Genauigkeit müssen wir dessen bisherigen und ferneren, Gott gebe — sehr großen Theil, von unserm Nassauischen Geschichtschreiber, dem geheimen Legazions-Rath Arnoldi, erwarten. Seine Gesetzgebung welche in gegenwärtigem Buche, nur dem Plane gemäs, aber mit möglichster Sorgfalt zusammengestellt ist, und mit Ausnahme der Nassau-Catzenelenbogischen Hauptordnungen, ungefähr die Hälfte der von den ältesten Zeiten an in gegenwärtigem Weisthum gesammelten Legislatur ausmacht, so wie unzählige andere nützliche Einrichtungen, sind ein immer dauerndes Denkmaal der weisesten, wohlthätigsten und rastlosen Regierung, wodurch er seine Unterthanen zum glücklichsten Volke erhob.

§. 63. Da die Nassauischen Länder mehrmals, auch auf verschiedene Art, getheilt waren, und da anfangs jedes Amt oder Gericht seine besondere Verfassung behielt, und daher besonders unter Graf Johann dem Jüngeren (V.) die meisten Verordnungen, unter Johann dem älteren (VI.) noch viele, in ein besonderes Amt oder für sonst eine Gegend allein, ergingen, so war es nöthig bis zu der Mitte der Regierung des Prinzen Wilhelm Carl Henrich Friso, da die sämmtlichen Nassauischen Länder Ottoischer Linie, wieder nach und nach vereinigt wurden, diesen Unterschied bis zur Zeit der Wiedervereinigung der Länder, mittelst einzelner Buchstaben, deren Erklärung dem Zeitfolge-Register vorgesetzt ist, bey jeder Verordnung anzuzeigen, und zur näheren Erläuterung eine kurze Geschichte der Nassauischen Gesetzgeber vorauszuschicken, welche durch die hier angefügte Tabelle zur leichteren Uebersicht anschaulicher dargestellt ist.

§. 64. Es ist jedoch nöthig, diejenigen Länder, welche bey der Vertheilung unter die Söhne des Grafen Johann des älteren (VI.) einem jeden zugefallen, und wie sie nach früh erfolgtem kinderlosen Ableben des ältesten Bruders getheilet waren, folglich, von welchen Ländern jeder dieser Brüder und ihre Stammfolger die Gesetzgeber gewesen sind, weil in der gedachten Tabelle dafür kein Raum war, hier besonders anzugeben.

Johann

Johann der ältere (VI.)

(I.) Dillenburg. Linie.

Aemter Dillenburg, Herborn, Hayer, Tringenstein, Ebersbach.

*

Wilhelm Ludwig, †† geb. 1560. reg. 1607. gest. 1620, May 3.

Siegnische Linie.

Amt Siegen, Haingericht, Netsen, Hilchenbach, Ferndorfer, Freudenberger Gericht. Bey der I. u. II. Theilung.

*

Johann der Mittlere.

Beilsteinische Linie.

Herrschaft Beilstein, Gerichte Mengerskirchen, Johannisburg, Liebenscheid, Enderoth, Neukirchen, Marienberg, Emmerichenhain, Kirchspiele, Wilnerod, Renneroth, Rothenhain, Hön, Neustatt. ¾ an Löhnberg, halber Burbach. Grund, die 4 Dörfer im Hickengrund, Amt Driedorf (welches er schon seit 1604 von seinem Vater käuflich erhalten hatte, halbe Amt Wehrheim (welches Johann zu Siegen bekommen, Georg aber reluirt hatte.)

Bey der II. Theilung.

(II.) Dillenburg. Linie.

Aemter Dillenburg, Herborn, Hayer, Driedorf, ½ Wehrheim, halb Grund Burbach, die vier Hickendörfer, Amt Hayer, Amt Tringenstein und Ebersbach.

*

Georg.

Diezer Linie.

Grafschaft Diez. Aemter und Kirchspiele, Flacht, Haustetten, Dauborn, Derner = Cent, Dorf Oberuhof, ½ Nassau und Embs, ¼ im Vierherrischen auf dem Einrich, ¼ von Camberg.

II. Theilung 1620.

Ueberhaupt nunmehr folgendes:

Grafschaft Diez, Aemter und Kirchspiele Flacht, Hanstetten, Dauborn, (nicht mehr Derner Cent,) Dorf Obernhof, halb Nassau, halb Embs, ein Viertel im Vierherrischen auf dem Einrich, ein Viertel von Camberg, und nun ferner die Herrschaft Beilstein, mit den Gerichten Beilstein, Enderoth, Emmerichenhain, Marienberg, Neukirch und Liebenscheid, aus den Gerichten Mengerskirchen, die Dörfer Brabach (Probbach), Dillhausen, Ober- u. Nieder-Rolshausen, Dreyviertel an Löhnberg.

Nachher wurden im Jahre 1628 die Dörfer Probbach und Dillhausen gegen das andere Viertel an Camberg vertauscht.

*

Ernst Casimir.

Hadamarische Linie.

Amt Hadamar, Amt Ellar, oder 4 Centen, Kirchspiele u. Gerichte Lahr, Niederzeuzheim, Frickhofen u. Elsoff, Vogtey Asselbach, Ruppenroth und Eppenroth, ¾ im Esterey, halb Kirberg, und Altenweilenau, ¼ an Camberg.

II. Theilung 1620.

Das vorige und folgender Zuwachs: das Stuhl-Gebiet oder Amt Renneroth, Schloß und Flecken Mengerskirchen und Dorf Weickelschied (Winkels) Derner Cent od. Gericht, Nieder-Hadamar, bestehend aus den Dörfern Nieder-Hadamar, Dehrn, Ofheim, Faulbach, Walmeneich zum Nassauischen Theil, Ahlbach, Ober- und Nieder-Weyher, Steinbach u. Niedertiefenbach.

Im Jahr 1628 wurde das Viertel an Camberg, gegen die Dörfer Probbach und Dillhausen vertauscht.

*

Joh. Ludwig.

Digitized by Google

§. 65. Wenn wir das Verzeichniß dieser Besitzungen der Söhne des Johann VI. mit der in Arnoldi Nassauischen Geschichte Th. I. S. 45. 58. enthaltenen Beschreibung der Nassauischen Länder in den ältesten Zeiten, wie sie auf die Ottoische Linie gekommen waren, vergleichen; so finden wir, des inzwischen sich ereigneten mannichfaltigen Wechsels ungeachtet, mit Ausnahme der 1420 erst erworbenen Grafschaft Diez, und der Entledigung von etlichen lästigen Vasallen, beynahe allenthalben das nämliche. Auch von jener mittleren Zeit bis hierhin sind in den Besitzungen der Nassau-Ottoischen Linie nur einige unbedeutende Veränderungen vorgegangen.

§. 66. Der Gemeinschaft in Siegen, welche Henrich im Jahre 1224. freywillig mit Cölln eingegangen hatte (s. oben §. 3. (*), wurde man nach und nach und endlich nach 1401 völlig wieder los. Jedoch diese Veränderung fällt nicht in den Zeitraum unsers Weisthums. Driedorf blieb nach dem Tod Emich III. des letzten zu Hadamar, (starb 1394) in Hessischen und Catzenelenbogischen Händen, bis es durch den Catzenelenbogischen Vertrag vom 30. Jun. 1757 wieder mit den Nassauischen Ländern vereinigt wurde. Es hat nun die Nassauischen Gesetze und Verordnungen mit den übrigen Ländern gemein.

§. 67. Wie die Grafschaft Diez im Jahre 1420 halb an Nassau, halb an Epstein kam, Epstein sein Recht halb an Trier versetzen wollte, aber die Grafen Johann und Henrich zu Nassau 1543 das Pfand selbst an sich zogen, jedoch diese selbst im folgenden Jahre das halbe Epsteinische Theil, mit Ausnahme einiger Zehnden an Catzenelenbogen pfandweiß überließen, dieses nachher von Epstein das demselben noch zugehörige eine Viertel erkaufte, aber die ihm nunmehr zuständige zwey Viertel an Hessen abtrat, bis dieses solches durch den Catzenelenbogischen Vertrag, 1557 an Nassau zurückgab, ist aus Arnoldi Nassauischen Geschichte Theil II. 161. Theil III. 479. genug bekannt. Churtrier hatte zwar noch einigen Antheil an Diez, aber keine Hoheits-Rechte, und nach dem Tode Wilhelms entledigte man sich 1564 (Jul. 27.) auch dieser Trierischen Gemeinschaft an Diez, da man dafür fünf Kirchspiele abtrat. Diez hat nun keine andere Gesetze als Nassauische: von Gemeinschaftlichen ist nichts bekannt, als die Hessisch-Nassauisch- und Königsteinische Gesamtordnung von Forst, Fischerey, Wetten und Busen, Fabrik zu Diez, Juden und Kloster Gnadenthal, von 1515. Mont. n. Assumz. (20. August.)

§. 68. Das Gericht Hayer und Ebersbach wurde von Gyse Herrn zu Molsberg im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, und nachher auch die Rechte, der darin seßhaften vom niedern Adel erworben. Die Herren von Hayer gingen mit Jost, dem letzten dieses ansehnlichen Geschlechts, im Jahre 1514 ganz aus. Nassau erhielt alle deren Güther und Rechte, theils als heimge-

Digitized by Google

heimgefallenes Lehn, theils durch Kauf. Schon 1311 war Nassau mit der Hälfte der villa Heiger von Churpfalz beliehen, und 1323 hatte jenes die Gerichte Hayer und Ebersbach von den Herrn von Hayer und Grafen von Molsberg erkauft gehabt.

§. 69. Hadamar in seinem ganzen Umfang, so wie es jetzt ist, gehörte theils bey der Nassauischen Haupttheilung, theils aber seit 1484, als Zubehörung der Grafschaft Diez, zu den Nassauischen Besitzungen.

§. 70. Die ganze Esterau (*) ging zwar bis auf das Dorf Obernhof verlohren, dagegen wurden aber mehrere einzelne Orte, und noch in unserer Zeit das Dorf Seck mit mehreren Höfen durch eine Geldabfindung an Salm und Merode-Westerlohe, wieder erworben.

§. 71. Für die Dreyviertheil an Löhnberg (ein Viertheil hatte Johann der ältere (IV.) im Jahre 1455 an Nassau-Saarbrücken versetzt), erhielt man 1773 (März 14) durch Tausch, die drey Dörfer Reunkirchen, Hüblingen und Rückershausen.

§. 72. Von den dermalen noch bestehenden Gemeinschaften hiernächst. Vorerst noch einiges von den Verordnungen in dem Alleineigenthum der besonderen Linien.

§. 73. Die Nassauische Gesetzgebung hat drey Hauptzeiträume. Der erste geht von Henrich dem I. von Dillenburg und Siegen, bis zu dem Jahre 1616. Der zweyte von diesem Jahr an, da die Söhne des Grafen Johann des ält. (VI.) die Nassau-Catzenelenbogische Gerichts-, Land- und Polizey-Ordnung ausgehen ließen, bis zu der Wiedervereinigung der sämmlichen Länder unter Wilhelm Carl Henrich Friso 1743 (Jul. 7.) die dritte bis jetzt und fernerhin.

§. 74. Von unserm ersten bekannten Gesetzgeber Henrich zu Siegen und zu Dillenburg an, bis zum Ableben des Grafen Johann des ält. (VI.) im Jahre 1606, waren die Nassauischen Länder noch ziemlich unter einem Regenten beysammen, da die Beilsteinische Seitenlinie von Henrich dem Ersten an, von welcher ohnehin nur etliche Verordnungen vorhanden sind, bald erlosch.

§. 75. Für Hadamar sind unter der Regierung Johann des ält. nach der Erlöschung dieser Linie bis zur Theilung unter dessen Söhnen keine Verordnungen bekannt. Auch im Diezischen ist sie, während der Gemeinschaft mit Hessen 1557 und der mit Trier bis zu dessen Abfindung 1564, wie gesagt, ganz

(*) Deren Schicksal ist in der Arnoldischen Geschichte Th. 2. S. 27. beschrieben.

ganz unbedeutend. — Ohne Zweifel Folgen der vieles Gute verhindernden Gemeinschaft. — Nachher kommt, zugleich für Diez, die Resoluzion wegen der Herren-Güther 1569, die Kirchen-Ordnung 1590, für Diez aber allein, nichts vor, als ein Verbot, keine Gebäude zu versetzen ℣**

Ohne Zweifel sind viele der Verordnungen, welche vor 1607 in das Dillenburgische und Siegnische erlassen worden und im Zeitfolge-Verzeichniß mit D. S. bezeichnet sind, auch in die übrigen Alleinherrschaften ergangen, und davon an die Räthe und Beamten solcher Landestheile, Ausfertigungen abgesendet worden, um durch Ausschreiben an die Schultheisen und andere Unterbehörden, deren Bekanntmachung zu bewirken, zumal da in dem Eingang vieler Urkunden steht: „allen unsern Beamten und Untersassen." Man hat aber Bedenken gefunden, einzelne Verordnungen im Weisthum weiter ausdrücklich zu erstrecken, als die Bemerkungen der Bekanntmachung und andere Merkmale bestimmt anzeigen.

§. 76. Die fünf Söhne des Grafen Johann des älteren (VI.) trennten zwar die Länder, aber sie verfasseten gemeinschaftlich allgemeine Gesetz-Bücher, sie ließen für ihre sämtl. Lande 1615 und 1616 die Nassau-Catzenelenbogische Gerichts-, Land- und Polizey-Ordnung ausgehen. Diese sollten ohne Zweifel auch zugleich alles brauchbare, aus den vorhergegangenen einzelnen Verordnungen enthalten, aber daß nicht ganz vollständig die Verfasser dieses ausführen konnten, kann man sich wohl vorstellen, da zu der Zeit eine vollständige Sammlung und eine zweckmäßige Einrichtung der Registraturen wahrscheinlich fehlte.

§. 77. In den Nassau-Catzenelenbogischen Hauptordnungen, kommen bisweilen Stellen vor, welche aus älteren Verordnungen sich erläutern lassen. Letztere dienen auch zur vollständigeren Geschichte der Gesetzgebung und Kenntniß der statistischen Landes-Verfassung. Ihre Darstellung zeiget zugleich zur Bewunderung, den von den ältesten Zeiten an, immer gleichen Geist der Nassauischen Legislatur und der eifrigen Sorge und Thätigkeit der Nassauischen Regenten für das Wohl der Unterthanen. Mancher wünschet auch selbst das wenige zu wissen, was durch die Veränderung der Zeit, vormals anders war, bisweilen anders seyn muste. Man hat daher kein Bedenken gefunden, auch ältere Verordnungen vor 1616 mit möglichster Kürze anzuführen: Dahingegen den Inhalt der in gedachtem Jahr 1616 ausgegangenen Nassau-Catzenelenbogischen Gerichts-Land- und Polizey-Ordnung (*), so wie auch der bereits im Jahre 1559 erschienenen

(*) Die Nassau-Catzenelenbogische Polizeyordnung war schon 1615, also ein Jahr früher, als die Gerichts- und Land-Ordnung gedruckt, sie erhielt aber erst nachher am ersten May 1616 zugleich mit den letzteren, die feyerliche Sanczion: und sie scheinen sämtlich erst im Jahre 1617 in Ausübung gekommen zu seyn. Von der Grafschaft Diez ist wenigstens solches außer Zweifel.

Digitized by Google

erschienenen Bergordnung (s. oben §. 15. 16.) weitläufiger auszuziehen. (S. unten §. 117.)

§. 78. Das Haus Nassau Ottoischer Linie besitzt von den ältesten Zeiten her nachfolgende Länder mit andern Häusern in Gemeinschaft. Den jüngeren Stammort Nassau mit seinen vorhin verschiedentlich zertheilt gewesenen Zubehörungen: sodann das Amt Kirberg; beides in Gemeinschaft mit Nassau-Usingen: die Vogtey Ems mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich: das Amt Camberg und das Amt Wehrheim mit Churtrier: endlich den Grund Seel- und Burbach nunmehr mit Nassau-Sayn. Unter diesen gemeinschaftlichen Besitzungen, wird das Amt Burbach und Wehrheim nach der statistischen Einrichtung zum Fürstenthum Dillenburg, die übrigen aber zum Fürstenthum Diez gerechnet.

§. 79. Die gemeinschaftlichen Länder haben ihre besondere Gesetzgebung. Der Legislatur der Gemeinschaften, ist daher im Weisthum ein besonderer Abschnitt gewidmet worden.

§. 80 Es ist nöthig zur Vollständigkeit des hier gegebenen Abrisses der Geschichte der Gesetzgebung, noch etwas von der Geschichte dieser gemeinschaftlichen Länder anzuführen. Nur die von Burbach wird umständlich seyn müssen, weil sie manches eigene enthält, und gleichwohl am wenigsten bekannt ist, auch durch sie der Geist dieser Gesetzgebung erst vollständig erkannt werden kann.

§. 81. Zuerst nun von Nassau. Die Grafen von Laurenburg, welche das Schloß Laurenburg mit den Grafen von Diez gemeinschaftlich besassen, hatten zu Nassau schon unter den Grafen, Gebrüdern Ruprecht und Arnold, Besitzungen. Wahrscheinlich war es deren Vater, welcher um das Jahr 1101 auf dem Berge, Nassau gegen über, eine Burg bauete. Das Stift Worms, welches zu Nassau einen Hof hatte, und auf diesen Berg Anspruch machte, widersprach. Die Burg wurde dennoch erbaut, die Grafen von Laurenburg sicherten sich 1158 durch einen Vergleich, in dem Besitz dieser neuen Burg, wählten sie zu ihrem Sitz und nenneten sich nun von derselben Grafen v. Nassau, erweiterten zugleich in der Gegend ihr Eigenthum, da sie nebst den Grafen von Catzenelenbogen von den Grafen von Isenburg die vormals Gräfliche Arnsteinische Grafschaft auf dem Einrich in eben dem J. 1158 erkauften, wovon das nachher vierherrische, welches jetzt zum Amt Nassau geschlagen ist, einen Theil ausmachte. (*)

§. 82. Bey der im Jahr 1225 (Dec. 17.) erfolgten Haupttheilung zwischen Walram und Otto, blieb Nassau, welches damals aus den beiden Gerichten

(*) Arnoldi Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder, I. 21. 22.

Digitized by Google

Gerichten Nassau und Dausenau bestund, den beiden Gräflich-Nassauischen Linien gemeinschaftlich, und es ist solches noch bis auf diese Stunde, jedoch mit einiger Veränderung der Gebiete, wie hernach folgen wird.

§. 83. Die dabey liegende ehemalige Grafschaft auf dem Einrich begriff auch den Strich in sich, welcher hernach zwischen den beiden Nassauischen Hauptlinien und den Grafen von Catzenelenbogen, nachher, statt der letzteren, Hessen-Cassel und Hessen-Rothenburg, unter Benennung des Vierherrengerichts, auf dem Einrich gemeinschaftlich war.

§. 84. Durch den Rastädter Receß von 1774 (Jun. 27.) wurde dieß Vierherrische in zwey gleiche Theile getheilt, deren einen die beiden Hessischen Häuser, den andern aber die Nassauischen Häuser zum abgesonderten Allein-Eigenthum erhielten. Das gemeinschaftlich Nassauische Antheil wurde 1775 (Dec. 9.) mit dem Amte Nassau vereinigt, und demselben in seiner ganzen Verfassung möglichst gleichgestellt, auch die ganze Gesetzgebung für das Amt Nassau auf dieses ehemals Vierherrische auf dem Einrich, welches nun die neue Gemeinschaft benennt wurde, erstreckt.

§. 85. Die im Weisthum beschriebene Gesetzgebung des gemeinschaftlichen Amtes Nassau geht also immer sowohl auf die sogenannte alte als neue Gemeinschaft, wo nicht eine Verschiedenheit oder örtliche Bestimmung besonders angezeigt ist.

§. 86. Seit der Ländertheilung und ersten Gemeinschaft, zwischen den Gebrüdern Walram und Otto, wollte jede besondere Linie dieser beiden Aeste an der Gemeinschaft Nassau Theil haben, um mit desto mehr Fug, Namen und Wappen von Nassau beybehalten zu können. Die Walramischen zwey besonderen Linien behielten also, jede ihr viertes Theil, sowohl von Nassau als dem Einrich, in Gemeinschaft und in der Ottoischen Linie hatten auch, die in die Niederländische oder die Länder jenseits Rheins zu ihrem Antheil eingewiesenen Herren, bisweilen wenigstens an dem Schlosse Nassau, sich die Gemeinschaft vorbehalten. Nachdem aber das Ottoische Landestheil in der allein übrig gebliebenen Dizischen Linie wieder zusammen gekommen ist und das Fürstl. Haus Nassau-Weilburg sein Antheil am gemeinschaftlichen Amte Nassau seit dem Anfange des Jahres 1780 der Nassau-Saarbrück-Usingischen Linie überlassen hat; so gehöret dermalen das ganze Amt Nassau mit seiner alten und neuen Gemeinschaft, nur den Fürstlichen Häusern Oranien-Nassau und Nassau-Usingen, jedem zur Hälfte gemeinschaftlich.

§. 87.

Digitized by Google

§. 87. Das uralte Freyherrlich von Steiniſche Geſchlecht, hat darin beträchtliche Beſitzungen und Gerechtigkeiten.

§. 88. Kirberg gehörte urſprünglich zur Grafſchaft Dietz: ſo wie Camberg. Beides wurde vom Grafen Gottfried zu Dietz im Jahr 1311 (vig. Laur.) an Philipp Herrn zu Falkenſtein verſetzt. Nach einer Fehde mit Johann zu Naſſau-Meerenberg muſte Dietz die Hälfte an den Centen zu Nauheim oder das nunmehrige Amt Kirberg 1355 (sabb. a. Nat. Joh.) abtreten, wobey der gemeinſame Burgbau zu Kirberg, und weiter verabredet wurde, daß Kirberg nie mehr als zwey Herren haben ſollte.

§. 89. Als der Diezer Mannsſtamm ausgegangen war, trat der Eidam des letzten Herrn, der Graf Adolph von Naſſau-Dillenburg, als Erbe ein. Sein Vorfahr Gebhard VII. hatte die halbe Grafſchaft 1370 an die von Cronenberg verſetzt. Adolph ſtattete ſeine einzige Tochter Jutta, welche an Gottfried von Epſtein vermählt war, unter andern mit dem Wiedereinlöſungsrecht aus, behielt ſich aber vor, die Hälfte des reluirten wieder für ſich einzulöſen. Als Adolph mit Tod abgegangen war und ſein Bruder Engelbert nach den vorigen Verträgen ihm ſuccedirte, traf er mit Gottfried von Epſtein einen Vergleich 1423, über die Verlaſſenſchaft, und jener nahm dieſen in die Gemeinſchaft von Kirberg dergeſtalt auf, daß er ein Viertel von Naſſau-Saarbrücken mit 2000 fl. einlöſen möge: wenn aber wegen obgedachter Clauſel Naſſau-Saarbrücken nicht einwilligen werde; ſo wolle Engelbert für jene Summe die Hälfte ſeines Theils von Camberg an Epſtein abtreten: welches letzte 1428 zur Erfüllung kam. Kirberg iſt noch jetzt zwiſchen den beiden Haupt-Linien in gleicher Gemeinſchaft.

§. 90. Epſtein hatte durch die Theilung 1420 die Hälfte an Camberg bekommen und hernach 1428 noch ein Viertel ſtatt des ihm verſprochenen einen Viertels an Kirberg. Es verkaufte demnächſt ſo wie von Dietz, alſo auch von Camberg ein Viertel 1453 (d. Marg.) an Grafen Philipp zu Catzenelenbogen, von deſſen Hauſe kam es ferner an Heſſen, von Heſſen durch den Catzenelenbogiſchen Vertrag wieder an Naſſau: welches alſo nun zwey Viertheile, ſo wie noch bis zum heutigen Tag, hatte. Die andern zwey Viertel an Camberg kamen nach Ausgang der Epſteiniſchen Linie an die Königſteiniſche Linie, und von dieſer an Churtrier: welches noch bis jetzt ſolche hat. Die Naſſauiſche Hälfte wurde zwar von den Söhnen Johann VI. zerſtückelt, kam aber durch Tauſch, wie vorhin (§. 64.) geſagt iſt, gleich wieder unter der Dillenburgiſchen Linie zuſammen.

§. 91.

Digitized by Google

§. 91. Mit Wehrheim hatte es gleiche Bewandniß: halb besaß es Nassau, durch die Erbschaft Adolphs, halb war es an Cronenberg verpfändet und Epstein hatte das Einlösungsrecht. Als nach dem vorgedachten Vergleich 1423 die Diezer Pfandschaft, durch eine Heurath an Solms gekommen war, lösete Epstein solche 1480 wieder für sich ein, verkaufte aber wieder die Hälfte, also ein Viertel vom Ganzen, an Catzenelenbogen, und durch den Catzenelenbogischen Vertrag 1557 mit Hessen, welchem jenes sein Recht abgetreten hatte, kam dieses vierte Theil wieder an Nassau. Das andere Viertel war von der Epsteinischen auf die Königsteinische Linie, und von dieser an Churtrier gekommen, welches solche noch besitzet. Johann der ältere (VI.) überließ sein Antheil an Wehrheim noch bey seinem Leben dem zweyten Sohne Johann (VII.), nachher Graf zu Siegen, käuflich, dieser entschloß sich 1608 solches an Cronenberg zu verkaufen; Graf Georg übernahm es nachher aber selbst, und seitdem ist es wirklich noch ein Pertinenzstück vom Fürstenthum Dillenburg.

§. 92. Ems war von alten Zeiten her Nassauisch und nachher mit Catzenelenbogen gemeinschaftlich: Das Antheil des letzten kam an Hessen, welches dasselbe bey dem Catzenelenbogischen Vergleich 1557 behielt, wobey sich jedoch Nassau sein Wiederlösungsrecht nicht vergeben wollte (*), und so bestehet die Gemeinschaft mit Hessen-Darmstadt noch jetzt. Sie erstreckt sich auf Badems, Dorf Ems, und einen Theil von Kemmenau. Der Oranien-Nassauische Beamte zu Nassau versieht auch auch hier die Gerichtsbarkeit wegen des Nassauischen Antheils an dieser Gemeinschaft.

§. 93. Die Gemeinschaft im Grunde Seelbach, hernach Seel- und Burbach, genannt, ist alt: sie war aber freylich nicht anfangs, wie sie jetzt ist. Es hatten mehrere Herren Rechte darin, aber auf verschiedene Art, und diese Gerechtigkeiten gingen bisweilen in eine andere Eigenschaft über.

§. 94. Den ersten Anlaß zur Gemeinschaft gaben theils die in den Grund aus den benachbarten Herrschaften eingezogenen Leibeigene, welchen ihre Leibesherrn folgten, theils weil der Grund Seelbach in Lehn und weiter in Afterlehn gegeben war, jenes an einen andern Herrn kam, und dieser die Rechte seiner Afterlehnleute nicht mit genugsamen Nachdruck schützen konnte; da diese nicht selbsten hierbey mitwirken wollten, auch wohl wegen Mangel an freyen Unterthanen, zur Zeit der alten allgemeinen Gerichtsverfassung, die Gerichte nicht mit Schöffen besetzen konnten.

§. 95.

(*) Arnoldi Nassauische Geschichte III. 156.

Digitized by Google

§. 95. Im Jahre 1259 setzte Heinrich Bischof von Lüttich und Otto Graf von Geldern den Grafen Gottfried von Sayn und die Grafen Otto und Walram von Nassau, wegen der Wildbahn aus einander. Die bestimmten Grenzen schließen aber nichts von dem Grunde Seelbach in sich und es bleibt daher noch ungewiß, was beide Theile damals im Grunde Seelbach besessen haben. Doch muß Nassau damals schon ein Vogtgericht darin gehabt haben, weil nach der Erwerbung der Molsbergischen Rechte in keiner Urkunde etwas von einer neuern Erwerbung dieser unbezweifelten Vogtgerichtsbarkeit vorkommt.

§. 96. Dahingegen kommen im Jahre 1323 schon die Gerechtigkeiten der Herren von Molsberg vor. Die von Molsberg, welche mit den Grafen von Nassau einerley Abkunft haben sollen, waren von den Pfalzgrafen bey Rhein mit der Herrschaft Guth und Gericht im Grunde Seelbach beliehen, und die Junkern von Seelbach besaßen ihre Güther und Rechte daselbst von dem Hause Molsberg als Afterlehn.

§. 97. Im Jahre 1327, Donn. n. Walp. verkaufte Gyse (Gyso) Herr von Molsberg dem Grafen Henrich von Nassau die Herrschaft zu Seelbach, an Mannen, Güthern und Gericht, mit dem Anhang, daß solches geschehe mit Wissen und Willen des hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolph Pfalzgrafen am Rhein. Zugleich machte Gyso denen von Seelbach an demselben Tag bekannt, daß er die Herrschaft, Guth und Gericht an keinen andern Herrn wenden wolle, als an Grafen Henrich zu Nassau und dessen Erben.

§. 98. Es waren in dem Grunde Seelbach viererley Leute. 1.) Eingeborne Leibeigene. 2.) Freye Leute; unter diesen wurden die Einziehenden, welche frey geboren waren, oder doch keinen nachfolgenden Leibesherrn hatten, einkommende Leute genannt. 3.) Reichsleute: dieß waren die Bastarde, welche vor Einführung der Landeshoheit dem Kayser gehörten. 4.) Eigene Leute, welchen ihre Leibesherrn folgten.

§. 99. Die Junkern von Seelbach hatten die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über ihre eigene Leute. Nassau hatte zuvor schon, wie oben gedacht ist, die vogteyliche Gerichtsbarkeit und Rechte, suchte aber durch den Kauf vom Herrn zu Molsberg, seine Oberherrliche oder Grafenrechte mehr auszudehnen. Dieser Vogtey unterwarf Nassau nicht allein seine eingeborne Leibeigene, sondern auch die Einkommende und Reichsleute, welche beide letztere dem Besitzer der Vogtey als Leibesherrn zufielen, und wies allen diesen ihren Zwang und Gerichtsstand vor dem Gericht zur Hayer an. Auch behauptete es die Berufungs-Instanz und den Blutbann über den ganzen Grund, als den Bezirk seines erworbenen Lehns.

§. 100.

Digitized by Google

§. 100. Zu damaliger Zeit hatte schon der höhere Adel in Deutschland, wozu die Grafen gehörten, seine vorhin im Namen des Kayſers ausgeübten Grafenrechte in eine ſelbſtſtändige Landeshoheit verwandelt und jeder Graf erſtreckte ſie oft über ſeine Beſitzungen, auch außer ſeiner Gaue (ſ. oben §. 3.). Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des niedern Adels faßte nicht die vogteyliche Gerichtsbarkeit in ſich, wo nicht ausdrückliche Verträge oder rechtmäſige Erwerbungsarten erweislich waren.

§. 101. Die Grafen von Sayn hatten auch viele Leibeigene, welchen ſie als Leibesherrn immer nachgefolgt waren, und welche ſie vor ihr Gericht in ihrer Alleinherrſchaft zu Daden oder Freusburg, zogen; und ſie mögen auch, es ſey durch Kauf, oder ſonſt mehrere Privatbeſitzungen im Grunde Seelbach gehabt haben. Dieſe eigene Leute und dieſe Privatbeſitzungen veranlaſſeten Sayn, auch nach einer Oberherrlichkeit in dem ihm unmittelbar nachbarlichen Grunde Seelbach zu ſtreben, und ein neuer Vorfall unterſtützte ſeine Abſicht.

§. 102. Es wollte nämlich Pfalzgraf Rudolph anfangs nicht den Verkauf des Gyſe Herrn von Molsberg an Grafen Henrich von Naſſau genehmigen, ſondern belehnte vielmehr im Jahr 1355 die Grafen von Naſſau-Saarbrück mit den Gerechtigkeiten. Es miſchte ſich alſo nun in die Gemeinſchaft ein neuer Herr ein, welcher denen von Seelbach ihre Rechte beſtätigte; jedoch, ſo wie ſein Nachfolger, die Grafen von Naſſau nicht hinderte, ihre ſeit der Erwerbung von Gyſe, ausgeübte Gerechtigkeiten noch ferner zu behaupten und nur für die von Seelbach bisweilen zu Wiedererlangung ihrer Patrimonialgerichte ſich verwendete; bis endlich Naſſau für ſeine Lage allzuſpät, im Jahre 1417 Mittw. nach Marg. ſo wie für andere Beſitzungen, alſo auch für den Grund Seelbach wirklich von Churpfalz die Belehnung erhielt.

§. 103. Naſſau hatte, wie gedacht, immer ſeine Rechte zu behaupten, geſucht. Es hatte 1335 (Kreutzerh.) die eigenen Leute derer von Seelbach von Schatzung und Beete frey gegeben, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß ſie ihm ſollten thun, ſein gräfliches Recht und ſeines Landes Gewohnde: eben ſo gab Naſſau in einem Vergleich im Jahre 1399 die Erklärung, daß das Gericht im Grunde Seelbach, denen von Seelbach, die Vogtey aber dem Grafen von Naſſau zuſtehe und gelaſſen werden ſolle. Auch ſahe nunmehr Naſſau, durch die erhaltene Pfälziſche Belehnung den Grund ſeines Anſpruchs auf ſein Grafenrecht in der Herrſchaft Seelbach beſtätigt: Selbſt Naſſau-Saarbrücken war ihm hierin nicht entgegen, es ſuchte, wie gedacht, weiter nichts, als denen von Seelbach, ihre Patrimonial-Rechte zu erhalten. Naſſau hatte alſo die Abſicht, die allgemeine oberherrliche Rechte für ſich zu behaupten,

Digitized by Google

behaupten, die Nieder-Gerichtsbarkeit aber in seinem oder Nassau-Saarbrückischen Namen, den Junkern von Seelbach zuzuwenden, um sich eines mächtigern Theilhabers zu entledigen. Auch hatte Nassau seither und ferner seine Oberherrliche Gerechtigkeiten durch sein Gericht zu Hayer mit Nachdruck ausgeübt, bis endlich ein neuer Kampf mit mehrerer Heftigkeit ausbrach.

§. 104. Dieser begonn damit, daß Sayn im Jahre 1474 auftrat, und mittelst eines bekannt gemachten Weisthums sich als einziger Herr des Grundes Seelbach darstellen wollte. Daß der Graf Johann der ält. (IV.) von Nassau sich sofort dagegen manifestiret habe, kann man leicht denken. Inzwischen ging dieser Graf Johann gleich darauf mit Tod ab.

§. 105. Sein Sohn und Nachfolger Johann der Jüngere (V.) war gleich anfangs seiner Regierung und fernerhin eifrigst bemüht, allen seinen Ländern eine das Beste seiner Unterthanen begründende Verfassung, besonders die gerichtliche, zu geben; wie unter andern seine neue Oberhof-Gerichte zu Dillenburg, Siegen, Hadamar, seine Landes-Ordnung von 1498, bezeugen. Er wollte also auch seinen Unterthanen im Grunde Seelbach, Ruhe und Wohlstand verschaffen, zumal da die Verwirrung und Unordnung allda auf das höchste gestiegen, die Gerichte in Unthätigkeit gekommen, desto mehr aber Gewalt und Eigenmacht thätig geworden waren und, während dem Streit der Großen, sich sogar die Unterthanen der Jagd und Fischerey angemaset hatten.

§. 106. Graf Johann zu Nassau nahm also schon 1475 und 1476 Abrede mit Grafen Gerhard zu Sayn wegen einiger Schiedsrichter, und diese entwarfen auch wirklich 1478 (Donn. nach Mar. Empf.) einen Vergleich des Inhalts: daß von beiden Grafen von Nassau und von Sayn die hohe Herrlichkeit gemeinschaftlich geübt, zu Burbach ein Gericht bestellt und dieses von jeder Seite mit einem Schultheis und mit Schöffen besetzt werden solle: Alle Einwohner im Grunde sollten hier zu Recht stehen, jeder Einwohner sollte den Herren ein Gerichts-Huhn geben; Einkommende und Reichsleute sollten bis zur Verlosung gemeinschaftlich bleiben; eigene Leute sollte ein jeder behalten und das Ueberziehen nach Recht und Gewohnheit geschehen: Ferner wurde wegen Fischerey, Wehre, Pfandung, Schmelzhütten, einiges bestimmt.

§. 107. Mit diesem Entwurf, ob man ihn wohl in Ansehung der Gerichtsverfassung und in einigen andern Stücken zur Ausführung brachte, auch anderweit durch Schiedsrichter sich (1485 Dienst. nach Petr. Kett.) wegen eines gemeinsamen Appellazionsgerichtes und gemeinschaftlichen Siegels verglich, schienen

Digitized by Google

doch beide Theile nicht recht zufrieden gewesen zu seyn (*); wenigstens warf Graf Johann von Nassau dem von Sayn vor, daß er mehrere Puncte nicht erfüllt habe: die von Seelbach beschwerten sich inzwischen bey dem Grafen von Nassau, wegen des ihnen entzogenen Gerichts, legten ihm seine und ihre Gerechtsame vor; und er ließ sich bereden, mit ihnen selbst 1492 (Luc. Ev.) einen Vergleich einzugehen, nach welchem beide das Gericht im Grunde Seel-Burbach, und zwar mit einem Schultheis und zwölf Schöffen besetzen, die Berufungen an den Oberhof zu Siegen gehen, peinliche Fälle dem Grafen zu Nassau als Erbvogt vorbehalten bleiben sollten ꝛc. und Nassau-Saarbrücken genehmigte diesen Vergleich 1495 (Quasim.). Der Grund Seelbach hatte also nun auf einmal eine ganz andere Verfassung.

§. 108. Sayn wollte sich aber nicht beruhigen, compromittirte mit Nassau wieder auf Schiedsrichter: vor diesen wurde weitläuftig in Schriften gehandelt und zu Lahnstein 1518 (Dienst. nach Andr.) ein schiedsrichterlicher Spruch gegeben, hierdurch die Vergleiche von 1478 und 1485 bestätigt.

§. 109. Nassau nahm das Erkänntniß nicht an. Endlich aber wurde bey einer ferneren Unterhandlung zu Syburg (Siegburg) von den gewählten Schiedsrichtern zwischen Nassau und Sayn im Jahre 1542 (Jul. 8.) verabschiedet, daß den Junkern von Seelbach ein Tag nach Siegburg zu bestimmen: um ihre Gerechtigkeiten gütlich oder rechtlich auszuführen, und daß Nassau, (welches das Gericht bisher allein besetzt hatte, da es denen von Seelbach an Leuten hierzu fehlte) inzwischen

(*) Die Erkänntnisse solcher Vermittler waren damals sehr gewöhnlich, aber nicht immer schlechterdings verbindlich. Sie musten entweder von den Partheyen hiernächst angenommen werden, und die Form eines durch Vermittler getroffenen Vergleichs erhalten, oder die Partheyen musten sich vorher ausdrücklich verbindlich gemacht haben, den Ausspruch der Vermittler, wie er auch ausfallen möge, als einen verbindlichen Schiedsspruch anzunehmen: wenn den Partheyen eine Verbindlichkeit daraus erwachsen sollte. Es war dieses um so nöthiger, da gewöhnlich die Mittels-Männer nicht eine gründliche Untersuchung der Sache vorhergehen ließen, sondern nur eine oberflächige Kenntniß von den beiderseitigen Gründen schöpften, und hiernach, zu Verhütung eines weitläuftigen Rechtshandels, einen Durchschnitt annahmen. Graf Johann der jüng. untersagte seinen Gerichten, fernerhin dergleichen gütliche Entscheidungen zu geben. Er sagt in seiner Gerichts- und Land-Ordnung 1498, Montag nach Petri Stuhlfeyer:

„§. 21. Von Ontscheiden der Scheffen.

Item Schultissen noch Scheffen sullen hinfurter nit mehe einige Parthyen vmb Sachen die vur Jenn am Gericht hangen, vnterstehen gutlich zu entscheiden, By penen Jerer gethanenn plicht vnd vnser straffe.

§. 22. Vertepl zw geben.

Noch nottorftiger vnd gnochsamer verhoringe beyder parthien sullen die scheffen an allen vnsern gerichten bynnen beiden vurgenanten Amptenn, vff Jere eyde vnd noch Irem bestenn verstäntnis nyemanty zw liebe noch zw leyde vertayll sprechenn vnd offenclich von sych geben"

inzwischen sich der Besetzung eines eigenen Gerichts im Grunde mit Schultheisen und Schöffen enthalten und Sayn an der Gemeinschaft der hohen Obrigkeit, jedoch ohne seinem Pfälzischen Lehnsherrn dadurch etwas zu vergeben, zulassen wolle; wenn aber die von Seelbach sich nicht in Güte würden einlassen, sollte weiter mit denen von Sayn gütlich oder rechtlich verhandelt werden.

§. 110. Nassau verabredete auch mit Sayn unmittelbar darauf 1542 (Mont. nach Dion.) zu Dillenburg noch ferner: sie wollten beiderseits ihre Diener zusammen in den Seelbacher Grund schicken und den Unterthanen bekannt machen lassen, daß sie sämmtlich beider Herren Schultheisen zugleich gehorsam seyn sollten. Ferner sollte nunmehr einstweilen, bis zu endlicher Vergleichung eines sämmtlichen gütlichen Verhörs und Gerichts und jedem Herrn an seinem Recht unnachtheilig, in guthlichen Sachen der Beklagte, er sey Nassauisch oder Saynisch, dem Kläger an den Ort, wo er ihn verklagt, folgen, und in gerichtlichen Sachen sollen die Nassauischen dem Saynischen als Kläger nach Daden (im Saynischen) und die Saynische Beklagten dem Nassauischen Kläger an sein Gericht zu Hayer folgen. Wenn aber der mit denen von Seelbach bestimmte gütliche Tag entstünde; solle man bedacht seyn, die Sache in ein willkührliches oder anderes schleuniges Recht zu verfassen. Alle übrige Irrungen sollten an die Unterhändler verwiesen werden.

§. 111. Da aber die von Seelbach zurückblieben, inzwischen die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit des Nassauischen Schultheis zu Hayer und des Saynischen zu Daden bey ihrer Trennung mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft war, so wurde 1543 die Vertheilung der Unterthanen vorgenommen, und die Nassauischen allein zu Hayer, die Saynischen aber zu Daden vor Gericht gezogen; auch nachdem auf der angesetzten Tagesatzung 1558 (Jun. 9.) zu Hachenburg die Abgeordneten von Nassau-Saarbrücken und derer von Seelbach erklärt hatten, daß sie sich hier auf nichts einließen, zwischen Nassau und Sayn 1584 (Dec. 4.) verabredet, daß wegen peinlicher Sachen der Angriff in beider Herren Namen geschehen, und die peinlichen Fälle wechselsweise zu Dillenburg oder Freusburg (im Saynischen) erörtert, und von dem Herrn, an welchem der Wechsel sey, die Kosten allein sollen getragen werden. Eben so sollen die Wetten und Busen zu Neunkirchen oder Burbach gesetzt und zu gleichen Theilen getheilt werden. Nassau solle die Pfarre zu Burbach, Sayn die zu Neunkirchen besetzen, den Unterthanen aber freygelassen werden, wo sie das Abendmahl empfangen wollen. Dermalen Nassauische Feuerstädte sollen Nassauisch und so die Saynische, Saynisch bleiben: ohne Bewilligung beider Herren sollen keine neue Feuerstädte erbauet werden: zwischen beiderseitigen Unterthanen solle ein freyer Ueberzug seyn. Nur die Häuser sollen einem jeden unveränderlich untergeben bleiben. Für außergerichtliche Geschäfte

wurde

Digitized by Google

wurde zu Burbach ein Nassauischer, zu Neunkirchen ein Saynischer Schultheis bestellt; auch beiden in neuern Zeiten die Gerichtsbarkeit übertragen und zwar dem Nassauischen unter der Benennung eines Amtsvogts, welche aber vor einiger Zeit in eine jetzt gewöhnliche ist umgeschaffen worden.

§. 112. In diesem politischen Verhältnis befindet sich nun die Landesherrliche Gemeinschaft im Grunde Seel- und Burbach noch; außer daß man mit gemeinsamen Eifer, solche, so wie das Privatrecht und die Polizey, zum Wohl der Unterthanen, durch mehrere sammtherrschaftliche Verordnungen, Abschiede und Beschlüsse zu verbessern getrachtet hat. Sie machen nebst der im Grunde Seel- und Burbach ebenfalls aufgenommenen Nassau-Catzenelenbogischen Land-, Polizey-, Gerichts- und Bergordnung das Ganze der Legislatur für diesen gemeinschaftlichen Grund aus.

§. 113. Bey der 1607 unter den fünf Söhnen des Grafen Johann ält. (VI.) geschehenen Ländertheilung wurde, wie anderwärts auch vorkommt, von dem Amte Hayer, welches Graf Wilhelm Ludwig zu Dillenburg behielt, das Kirchspiel Niederdreselndorf, jetzt der Hickengrund genannt, welches aus den vier Dörfern Niederdreselndorf, Oberdreselndorf, Holzhausen und Lützeln bestehet, abgesondert, dem dritten Bruder Georg zu Beilstein gegeben, und dieser übergab es der Gerichtsbarkeit des Nassauischen Amtsvogts zu Burbach. Als hierauf Graf Georg nach Absterben seines ältesten Bruders in die Dillenburgische Landes-Portion rückte, erhielt er auch das Amt Hayer mit Beybehaltung der gedachten vier Hickendörfer und des Nassauischen Antheils am Grunde Seel- und Burbach: Diese sämmtliche drey Besitzungen wurden also zwar nach einer kurzen Trennung wieder unter einem Herrn vereinigt, doch blieb das vorher zum Amte Hayer gehörige Kirchspiel Niederdreselndorf ferner von der Hayerischen Amtsgerichtsbarkeit getrennt und mit der Amtur zu Burbach vereinigt. Es hat aber mit allen übrigen Nassauischen Alleinherrschaften einerley gesetzliche Verfassung.

§. 114. Der große Reichthum an Nassauischen Constituzionen verdiente gewiß eine sorgfältige Sammlung und allgemeine Bekanntmachung derselben. Ob der wohlfeilste, folglich hierzu der leichteste Weg gewählt, ob durch die Zusammenstellung des Inhalts von allem, was einen und denselben Gegenstand betrifft, der Zweck am besten erreicht worden sey? Ob von einem so großen Zeitraum und bey so vielen Schwierigkeiten, welche sich allemal finden, bey dergleichen Sammlungen einige Vollständigkeit zu erreichen, ein mehreres habe geleistet werden können? darüber wird das allgemeine Urtheil richten.

§. 115.

Digitized by Google

§. 115. Ein Corpus constitutionum oder wörtlicher Abdruck der sämmtlichen Constituzionen wär freylich auch zu wünschen. In dem gewöhnlichen Weg würde derselbe eine allzugroße Summe gekostet haben und der Aukauf, folglich, der Gebrauch, sehr erschwert worden seyn. Man hatte daher den Vorrath, welcher damals beysammen war, in den seit 1773 erschienenen Dillenburg. Intell. Nachrichten nach und nach einrücken, und sofort noch unter dem Titel: Corpus constitutionum Nassovicarum: das ist, Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, besonders abdrucken lassen. Man ersparte hierdurch den nochmaligen Setzerlohn und konnte diese besondere Sammlung, welche vier Bände, oder nach der Willkühr des Käufers, nur einen starken Band ausmacht, um einen sehr masigen Preis ausgeben. Seitdem ist zwar der mit vielem Fleiß ergänzte Vorrath der Verordnungen auf das doppelte gestiegen: es wird aber dennoch möglich seyn, auf den vorhin eingeschlagenen Weg, alles, was zur Completirung und Fortsetzung noch fehlt, in zwey Ergänzungs-Bänden, ungefähr für einen eben so niedrigen Preiß noch zu veranstalten und abzuliefern, folglich ein vollständiges Corpus constitutionum darzustellen, wenn von den einfachen Verordnungen, so viel es sich thun läßt, der Eingang und Schluß weggelassen wird: da ersterer oft den Anlaß, letzterer insgemein nur den Befehl zur Bekanntmachung enthält.

§. 116. In der Nomologie kommen vielerley Benennungen vor. Wir haben Gesetze, Ordnungen, Verordnungen, Regulative, Edicte, Mandate, Patente, Rescripte, Decrete, Ausschreiben, Recesse, Abschiede, gemeine Bescheide, und andere mehr. Man gibt nicht allen in jedem Lande einerley Bedeutung. Die meisten sind aber nur durch ihre Form, nicht im wesentlichen, von andern verschieden; oder sie machen nur Unterabtheilungen von anderen Hauptgattungen aus. Unter Gesetze, Ordnungen und Regulative, läßt sich nach dem allgemeinen Gebrauch der Begriffe, füglich alles andere bringen. Hiernach hat man daher auch den Weisthum überschrieben.

Gesetze sind Vorschriften bey den Handlungen oder Ereignissen der Einwohner des Staats, welche fürnehmlich Beziehung auf einzelne Personen des Staates haben. Sie sind bürgerliche oder peinliche.

Verordnungen sind Vorschriften des Verhaltens in einzelnen Fällen, fürnehmlich in Absicht der allgemeinen innern Verfassung und des Besten des Staates. Es müßte daher die Benennung eigentlich nur bey Gegenständen der Polizey, sowohl der bürgerlichen als peinlichen (soviel die Sicherheit im Allgemeinen betrifft) statt

statt finden. Indessen werden von den Gesetzgebenden Behörden insgemein auch die eigentlichen Gesetze, — Verordnungen benennt. (*)

Ordnungen nennet man Vorschriften, welche alle oder die meisten Theile eines allgemeineren Gegenstandes in sich fassen: als, Gerichts-, Policey-, Berg-, Forst-, Jagd-, Frohnd-, Juden-Ordnung.

Das Wort Ordnung wird aber auch bisweilen in einem weitläuftigern Sinne genommen: da es ebenfalls vorgedachte Verordnungen, auch Edicte, Mandate, ꝛc. unter sich begreift.

Regulative, welche auch Vorschriften in einer engern Bedeutung genannt werden, sind 1.) entweder Vorschriften an Staatsdiener, wodurch denenselben das Verhalten in einem besondern Falle, oder bey einem besondern Gegenstand und zugleich ausdrücklich oder stillschweigend, in ähnlichen Fällen, vorgezeichnet wird; oder es sind 2.) Verfügungen (Resoluzionen, Decrete) an Unterthanen in einzelnen Fällen, welche, so oft der Fall wieder vorkommt, zur fernern Richtschnur dienen müssen.

Dergleichen Regulative machen gewöhnlich einen beträchtlichen Theil der Gesetzgebung aus. Bey den öffentlich ausgehenden Sammlungen, werden diese Regulative insgemein vernachläßigt, weil sie zu sehr in Acten versteckt liegen.

In jener ersten Gestalt, sind es bisweilen solche Regulative, welche wegen ihres Inhalts zur öffentlichen Bekanntmachung nicht vereigenschaftet oder beabsichtet sind, fürnehmlich gehören dahin Dienst-Instrucziones.

Unter den Verordnungen sind begriffen die Edicte, welche bestimmen, wie Unterthanen bey einzelnen Handlungen, welche an sich erlaubt sind, sich verhalten sollen; und Mandate, welche Verbrechen und Uebertretungen untersagen, auch gewöhnlich Strafen bestimmen.

Patente kündigen hauptsächlich nur eine Eräugnis an, woran das Volk Theil nimmt. Bisweilen wird auch bey Verordnungen diese Benennung uneigentlich gebraucht — oder gemißbraucht. Sie kommen in ihrem rechten Sinne selten vor.

Tarife, Reglements, Artickels-Briefe, gehören unter die Verordnungen. Sie bestimmen gewöhnlich die Abgaben, oder Strafen, oder Dienstvorschriften bey einem allgemeinen Gegenstande.

Gemeine Bescheide sind Verordnungen über einzelne Theile gerichtlicher Handlungen, oder des gerichtlichen Verfahrens.

Aus-

(*) Vorschriften, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, sind Verordnungen. Eine Vorschrift, welche die Strafe dessen bestimmt, welcher die öffentliche Sicherheit auf eine ausgezeichnete Art stört, ist Gesetz. Bey Verfügungen über kleinere Gegenstände der Polizey, worin gewöhnlich eine Richtschnur und auch eine Strafe der Uebertretung verkündigt wird, bleibt immer — Verordnung, die schicklichste Benennung. Die untere Obrigkeitlichen Stellen können nicht verordnen; sie verfügen oder befehlen nur.

Digitized by Google

Ausschreiben werden genannt, was als Vorschriften an sämtliche Beamte oder an eine andere Classe von Staatsdiener zur Beobachtung oder weiteren Bekanntmachung ergeht. Sie haben also nur von der Form ihre Benennung.

Die Verwechselung dieser Begriffe, welchen allen man die generelle Benennung, bald der Gesetze, bald, der Verordnungen, beyzulegen pflegt, war bisher so allgemein, daß es schwer ist, durch einen ersten Versuch sie genau auseinander zu setzen und zu bestimmen.

§. 117. Alle diese Gattungen der Gesetzgebung sind mit einiger Ausnahme der Dienstvorschriften, in dem Weisthum mit gleicher Sorgfalt benutzt. Nur bey den alten Hauptgesetzbüchern hat man eine Ausnahme machen müssen. Dieß sind die Nassau-Catzenelenbogischen, Gerichts-, Land- und Polizey-, auch Bergordnung. Man hat sie erst wörtlich beybehalten wollen, weil sie, im ganzen gedruckt, sehr selten mehr zu finden sind. Es haben sich aber die Verfasser der drey erstgedachten Ordnungen allzusehr der Deutlichkeit befleißigen wollen: daher sind darin, besonders in der Polizey-Ordnung, fast überall Wiederholungen und Häufungen gleichbedeutender Wörter und Redensarten enthalten. Man hat deswegen alles einfacher und nach der heutigen Mundart auszudrücken gesucht, vom wesentlichen Inhalt nie etwas, selbst nicht das außer Gebrauch gekommene oder späterhin ausdrücklich abgeänderte, weggelassen. Wo etwas auf die eigentlichen Worte des Gesetzgebers ankommen konnte, und besonders, wo schwere Leibes- oder Lebensstrafe statt finden kann, ist man genau bey den Ausdrücken des Gesetzgebers geblieben, und man hat nur die dem gemeinen Manne zur jetzigen Zeit nicht mehr allerdings verständliche Worte oder Redensarten neuer oder durch Beysetzung der jetzt üblichen, (welche in einem Einschlusse stehen) deutlicher gemacht. Nur bey dem Bergwesen mußte man die Kunstsprache beybehalten.

§. 118. Um jede Sache allenthalben zu finden, wo man sie nur suchen kann, sind in den Ueberschriften gleichbedeutende Wörter nicht gespart, und ist oft von einem Hauptwort auf das andere verwiesen worden. Wiederholungen sind vermieden, doch bisweilen, wo man etwas kurz angeben konnte, zu mehrerer Bequemlichkeit im Aufsuchen, solches, jedoch äußerst selten, unter verschiedenen Hauptworten eingetragen worden.

§. 119. Wirklich Brauchbares kann wenig mehr zurück seyn. Der Vorrath im Fürstlichen Archive wurde benutzt, die Registraturen der hohen Landes-Höfen wurden durchgesehen, sogar aus einigen der hohen Mitherrschaften mit aller Bereitwilligkeit Beyträge gegeben; eine der vollständigsten Amtsregistraturen wurde von Fach zu Fach durchgegangen, und aus allen Acten die Regulativ-Rescripte ausgezogen, alle beträchtliche Privat-Sammlungen, welche aufzuspüren waren, wurden benutzt.

§. 120.

Digitized by Google

§. 120. Manche Verordnungen haben mehrerley Zeit-Unterschriften: oft haben unwissende Schreiber die verschiedene Täge der mehreren Ausfertigungen hingesetzt. Was in die Gemeinschaften ergangen ist, hat gewöhnlich zwey- oder dreyerley Zeit, nämlich die Erlasse von jeder Mitherrschaft an ihre Beamte, und die Ausfertigungen von dem Amte. Man hat ohne allen Unterschied den Tag derjenigen Urkunde einer Verordnung, welche just zuerst zur Hand war, beybehalten: weil man zu viel Schwierigkeit fand, allemal die Erlasse von beiden Mitherrschaften und die Ausfertigung der Beamten zusammen zu bringen. Diese Erinnerung ist nöthig, um den Verdacht einer Unrichtigkeit zu vermeiden.

§. 121. Vielleicht möchten viele wünschen, den Inhalt der Nassauischen Gesetzgebung in einem natürlichen Zusammenhange vor sich zu haben: auch diesem Bedürfnisse hat man auf eine solche Art suchen abzuhelfen, wodurch der Umfang des Werkes nicht zu sehr erweitert und die Kosten nicht merklich erhöhet wurden. Von diesen Betrachtungen geleitet, entwarf man ein tabellarisches System und führte solches unter Beziehung auf die Hauptworte des Weisthums aus. Der Kunstrichter erinnere sich hierbey, daß eine tabellarische Eintheilung entweder logicalisch oder blos systematisch ist, und jene hier nicht Anwendung finden konnte. Die Einkleidung hatte viele Schwierigkeiten, und sie ist wohl noch in einigen Theilen nicht ganz im Reinen: aber ein jeder Kunstrichter wird dem Verfasser beystimmen, daß, so sehr man auch über einzelne Hauptstücke eine völlig richtige Darstellung erwarten kann, dennoch bey einem ersten Versuch einer dergleichen encyclopädischen Zusammensetzung eines weitumfassenden Ganzen manches Bedenkliche zwar sich finden, aber nicht eben so leicht berichtigen lasse. Brauchbarkeit und Vollständigkeit war hier die erste Absicht. Manches ist wegen unserer besondern Verfassung nicht anders geordnet. Wir haben z. B. ein genau bestimmtes Gnadensystem. Eine Darstellung nach dem Zufälligen der Geschäfts-Eintheilung (Departements der oberen und niederen Landesstellen) fand hier keine Anwendung, und denen zum Nutzen, welche eine Amtsregistratur darnach ordnen wollen, hat man auf einigen Tabellen, besonders über die eigentlich sogenannte Polizey, viele Gattungen angegeben, welche zu Ueberschriften der besondern Fache dienen können.

§. 122. Und nun, geliebtes Vaterland! erinnere dich stets dankbar deiner immer guten und weisen Regenten, bitte Gott um die Erhaltung deines wohlthätigen und unermüdet sorgenden Landesvaters und seines Fürstenstammes; genieße, in reichem Segen der göttlichen Vorsehung, deiner glücklichen Verfassung, deren Uebersicht dir hier erleichtert ist, und erkenne, daß nur das Volk glücklich ist, welches durch weise Gesetze regiert wird.

Dillenburg, im October 1802.

Die

Digitized by Google

Die

Hauptworte aller Artikel (*)

des

Weisthums,

nach Tabellarischer Anleitung, in eine natürliche Verbindung gesetzt.

(*) Die Hauptworte, welche keinen Inhalt haben, sondern nur auf andere Hauptworte hinweisen, sind weggelassen.

I. Tabelle.

Die Gesetzgebung betrifft, — vorzüglich

- Publica, oder das Allgemeinere des Staates;
  - Staats- u. äußere Verfassung. S. II. Tabelle.
  - innere Verfassung:
    - Polizey,
      - im Weltlichen; (weltliche Polizey.)
        - auser dem Nahrungswesen, (Eigentliche Polizey) S. III. Tabelle.
        - Nahrung und Industrie. S. IV. V. VI. Tabelle.
      - der Wissenschaften und Tugend. S. VII. Tabelle.
    - Landesherrliche Einkünfte und Nutzungen. S. VIII. Tab.
- Privata, oder das Einzelne. S. IX. X. Tab.

Digitized by Google

II. Tabelle.

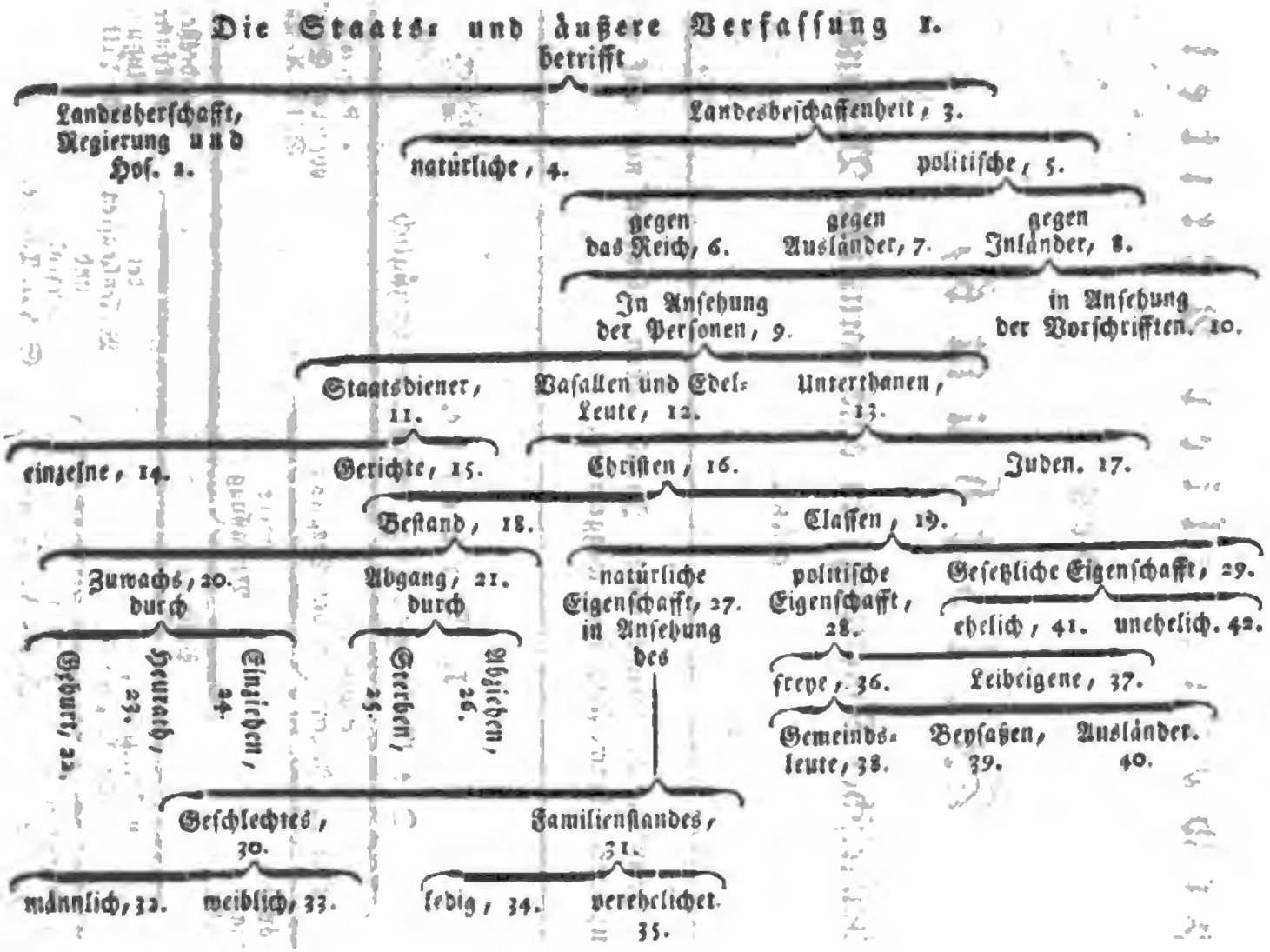
Die Staats- und äußere Verfassung 1.
betrifft
Landesherschafft, Regierung und Hof. 2.
Landesbeschaffenheit, 3.
natürliche, 4.
politische, 5.
gegen das Reich, 6.
gegen Ausländer, 7.
gegen Inländer, 8.
In Ansehung der Personen, 9.
in Ansehung der Vorschrifften. 10.
Staatsdiener, 11.
Vasallen und Edel-Leute, 12.
Unterthanen, 13.
einzelne, 14.
Gerichte, 15.
Christen, 16.
Juden. 17.
Bestand, 18.
Classen, 19.
Zuwachs, 20. durch
Abgang, 21. durch
natürliche Eigenschafft, 27.
politische Eigenschafft, 28.
Gesetzliche Eigenschafft, 29.
Geburt, 22.
Heurath, 23.
Einziehen, 24.
Sterben, 25.
Abziehen, 26.
in Ansehung des
ehelich, 41.
unehelich. 42.
freye, 36.
Leibeigene, 37.
Geschlechtes, 30.
Familienstandes, 31.
Gemeindsleute, 38.
Beysaßen, 39.
Ausländer. 40.
männlich, 32.
weiblich, 33.
ledig, 34.
verehelichet. 35.

Hauptworte des Weisthums zur II. Tabelle.

1. Beschreibung.
2. Ausfodern. Burgfriede. Erbverein. Erbprinz. Geburtsfest. Grosjährigkeit. Hof. Hofgarten. Huldigung. Küche. Nassau. Regierungsantritt. Schloß.
4. Grenzen. Landwehr.
5. Nassau.
6. Craisfachen. Grafen. Kammergericht. Reichssteuer. Reichstag.
7. Desertiren. Ehe. Husaren. Invalid. Kopfgeld. Landfriede. Landmiliz. Militärdienst-Verfassung. Militärgerichtsbarkeit. Militär-Transport. Officier. Reciprocum. Recrut. Schutzbrief. Soldaten. Stadtmiliz. Stadtwachtmeister. Tambur.
10. Canzleyordnung. Cartel. Dispensazion. Gemeiner Bescheid. Gerichtsordnung. Ordnung. Reciprocum. Verordnung.
11. Aufheben. Geschenke. Sportuln. Tag-Gelder.
12. Adelich. Aufmahnung. Keppel. Lehn. Vasall.
14. Abdanken. Besoldung. Dienstholz. Herrschaftliche Bediente. Räthe. Rang. Urlaub. Wittwenkasse.
15. Actuarius. Amt. Amtmann. Amtsbezirk. Bausachen. Canzelist. Canzley-Ordnung. Collegia. Commission. Consistorial-Sachen. Dicasterien. Dienst-Cauzion. Ferien. Gericht. Gerichtsbarkeit. Herborn. Hubegericht. Justizcanzley. Kriegsrecht. Landgericht. Obrigkeit. Regierung. Registrator. Schreiber. Schultheis. Stadtschultheis. Stadt-Magistrat. Subaltern. Unterdirectorien. Visitazion der Aemter.
17. Juden.
20. Dorf. Diez. Hadamar. Neue Straße. Wüst.
22. Geborne.
23. Aufruf. Geborne. Ehe. Trauen. Trauschein.
24. Beybringen. Ehe. Einziehen. Verschätzen.
25. Geborne.
26. Abschoß. Außer Land. Auswandern. Avocatorien. Kriegsdienste. Werbung.
34. Ledig. Unverheurathet.
35. Vereheliche.
37. Leibeigene.
38. Bürger. Landeskind.
39. Beysassen.
40. Fremde.
42. Alimenten. Bastard. Beyschlaf. Unehelich.

Digitized by Google

III. Tabelle.

Eigentliche Polizey. 1.

Hat zum Gegenstand

- Bequemlichkeit und Ordnung, 2.
  - im Aufenthalt, 3.
    - blos in Gebäuden, 4.
      - Bauwesen, 5.
      - Feuerschaden, 6.
    - Auch auser den Gebäuden, 7.
      - Stadt- Dorf- Gassenbau, Reinlichkeit, a.
      - Landstrase, Weege, Brücken, b.
      - Brunnen, Flüsse, Wasser, c.
      - öffentliche Zucht, Ruhe, d.
      - Gesundheitssorge, e.
      - Fremde, Reisende, Gasthaus, Herberge. f.
  - Auser dem Aufenthalt, 8.
    - Zur Nothdurft, 9.
      - Zum Unterhalt, 10.
        - Erziehung, Waisenhaus, a.
        - Armenanstalten, Collecten. b.
      - Zu Geschäfften, 11.
        - öffentliche Gemächlichkeiten, Zeichen, a.
        - Zeitrechnung, Feste, b.
        - Post, Bothen, Fuhrwesen, c.
        - Intelligenzanstalt, d.
        - Gesinde, Taglöhner, e.
        - öffentliche Zusammenkünfte, Bekanntmachungen. f.
    - Zur Veränderung, und Feyer: 12.
      - Lust- Freuden, Trauerfeste, a.
      - Glücks- und Leibesspiele. b.
- Sicherheit, 13.
  - bey Unfällen, 14.
    - Unglücksfälle einzelner Menschen, a.
    - verloren, vermisset, b.
    - Kriegslasten c.
    - Tumult. d.
  - bey Verbrechen, 15. wird verfahren
    - Zur Verhütung, 16.
      - öffentliche Sicherheit, a.
      - umlaufendes Gesindel, b.
      - Wachten, c.
      - Streifen. d.
    - Zur Ahndung, 17.
      - Besichtigung, a.
      - Steckbriefe, b.
      - Auslieferung, c.
      - Arretirung, d.
      - Gefängniß, e.
      - Strafen. f.

Digitized by Google

Hauptworte des Weisthums zur III. Tabelle.

1. Polizey. Siegen.
4. Backen. Backhaus. Brauen. Brauhaus.
5. Abbruch. Aufenwände. Backstein. Bauaufsicht. Baubesichtigung. Bauen. Bauholz. Bauplatz. Bausachen. Bauverwilligung. Bauzertheilung. Bekleidung. Bittschrift. Breter. Dach. Dachbreter. Fenster. Gebäudetrennung. Gefach. Glasner. Gemeindsbaunng. Gerüste. Hadamar. Herrschaftliche Gebäude. Ingebäude. Kalk. Laimen. Mauer. Maurer. Nebengebäude. Neue Strasen. Platz. Riegel. Saud. Scheuer. Schieferstein. Schneidmühle. Schornstein. Schreiner. Schwelle. Späne. Stall. Steine. Steinbruch. Wohnung. Ziegeln. Zimmerleute.
6. Asche. Bindraitel. Brandassecurazion. Brandbeschädigte. Brandstätte. Brandstifter. Brandweyer. Feuer ꝛc. Feuer im Wald. Feuerstätte. Flachs. Licht. Ofen. Schornstein. Strohfackel. Stubenofen.
7. a. Diebesweg. Dorf. Gasse. Mist. Pflaster. Schütten. Werfen. Wüste. Zinselsberg.
7. b. Banquet. Baumfrevel. Brücken. Chaussée (Schossee). Diebesweg. Gang. Holzschleifen. Lindenallee. Nebenwege. Pappelbäume. Rad. Strafe. Weg. Weggeld. Wegweiser. Zoll. Zollbereuter.
7. c. Brücken. Brunnen. Fluß. Graben. Maybach. Mühlengraben. Wasser. Wehr. Weyer.
7. d. Betrunken. Faßnacht. Herborn. Netphen. Neujahr. Niclaustag. Reiten. Saufen. Tumult. Unfug.
7. e. Anatomie. Apotheke. Arzney. Arzt. Bader. Blattern. Bruchschneider. Chirurgus. Curiren. Ems. Fachinger Brunnen. Feldscherer. Franzosen. Gift. Hebamme. Hunde, tolle. Kuhpocken. Landchirurgus. Lazaret. Materialist. Medicin. Mutterkorn. Oculist. Pest. Quacksalber. Rettungsmittel. Ruhr. Schlägerey. Schwangere. Sections-Gebühren. Todte. Todtenfrau. Tollkorn. Ungarische Medicinhändler. Venerisch. Verbrennt. Wundärzte.
7. f. Gastwirth. Nachtzettel. Paß. Wirth.
10. a. Alimenten. Waisenhaus.
10. b. Almosen. Armen. Aehrenlesen. Betteln. Collectiren. Collecten. Hospital. Opfergeld. Sieghaus. Stift.
11. a. Bleiche. Glocke. Läuten.
11. b. Calender. Ostern. Uhr. Zeit.
11. c. Bothen. Briefstaxe. Fuhrleute. Gelder. Post. Rad. Wagen. Wagenspur.
11. d. Intelligenznachrichten.
11. e. Arbeit. Dienstboth. Taglöhner.
11. f. Ausrufen. Bekanntmachung. Publicirung. Zusammenkunft.
12. a. Begräbniß und Trauer. Christtag. Faßnacht. Feyerlichkeit. Kirchweihe. Kostenaufw. Musik. Neujahr. Niclaus-Tag. Tanz. Todtenlade.
12. b. Glücksspiel. Lotterie. Schützen. Spiele. Tanz. Wetten.
14. a. Gerüste. Laimen. Rettungsmittel. Sandgrube. Steinbruch.
14. c. Krieg. Kriegsläufte. Kriegskosten. Oesterreichisch. Verpflegung.
14. d. Auflauf. Aufruhr. Burgerrecht. Herborn.
15. Militärbeystand. Verbrecher.
16. a. Husaren. Landfriede. Landmiliz. Militärbeystand. Stadtmiliz. Stadt-Wachtmeister.
16. b. Gesindel. Kesseler. Kötzenleute. Verdächtig. Zigeuner.
16. c. Dorfwacht. Feldwacht. Thorsperre. Wacht.
16. d. Streifzug.
17. a. Schlägerey. Sectzionsgebühren. Verwundung.
17. b. Entwichene.
17. c. Verbrecher.
17. e. Gefängnis. Gefangene. Gefangenwärter.
17. f. Leibesstrafe. Prügeln. Schanzen. Scharfrichter. Strafe. Thurn. Trillern. Verweisen. Zuchthaus.

Digitized by Google

IV. Tabelle.

Nahrung und Induſtrie. 1.

Dabey kommen vor:

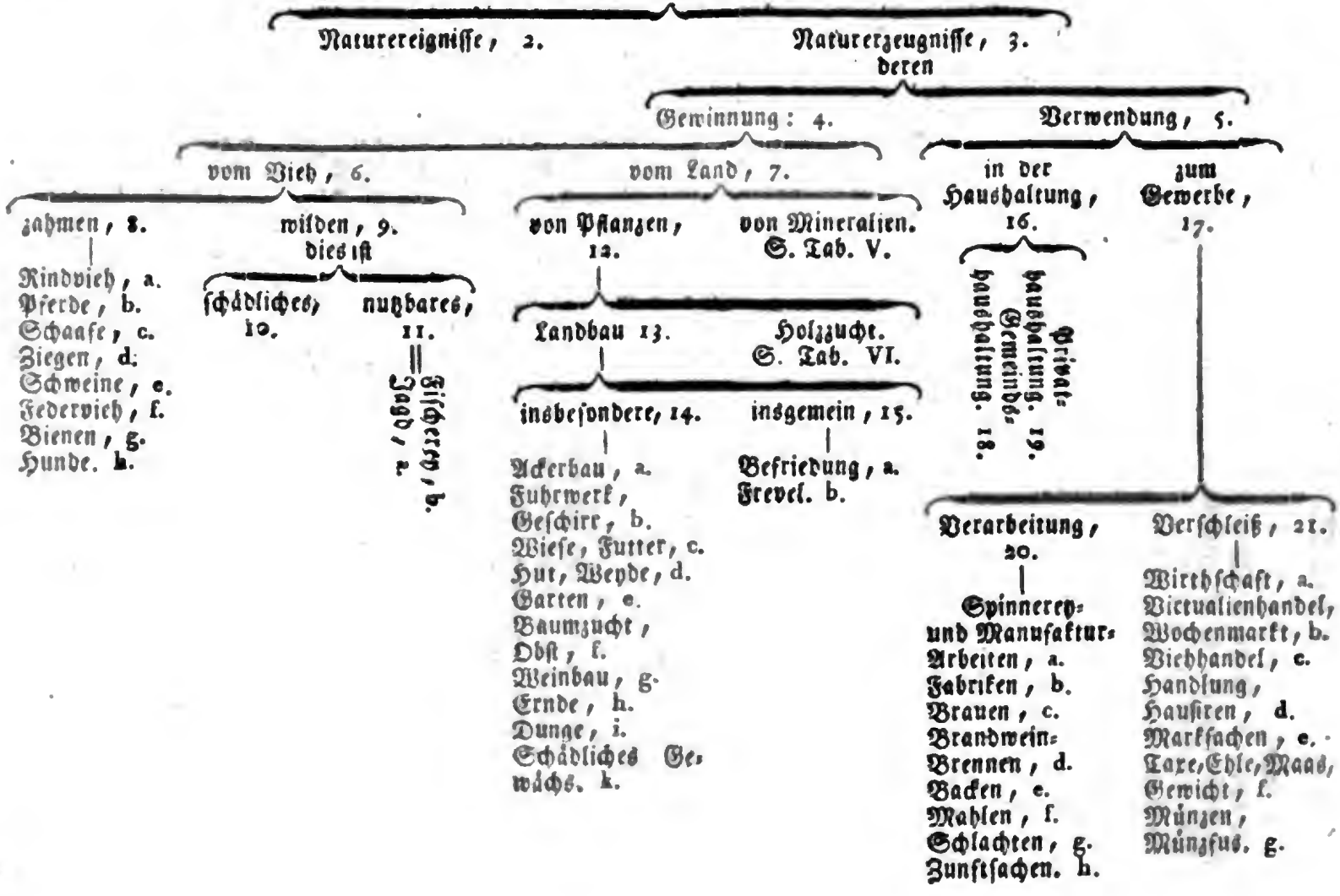

Digitized by Google

Hauptworte des Weisthums zur IV. Tabelle.

2. Gewitter. Kälte. Nebel. Sonnenfinsternis. Wind. Witterung.
3. Artisperitus. (Sachverständig.) Beschreibung.
4. Landwirthschaft. Oeconomie.
7. Laimen. Mergel. Sand, Sandgrube. Stein, Steinbruch. Thon.
8. Fasselvieh. Gesundheitsschein. Seüche. Vieh, Vieharzney. Viehstand. Wasen, Wasenmeister. 8. a Franzosen. Kalb. 8. b. Gestüte. Pferde. Zaunwärter. 8. c. Hammel. Kleüt. Lämmer-Wolle. Schäferey, Schaafe. Wolle. Wollmarkt. 8. d. Ziegen. 8. e. Mastung. Mastgeld. Schweine. 8. f. Enten. Gans. Tauben. 8. g. Bienen. Wald-Bienen. 8. h. Hunde. (S. a. 11. a.
10. Heüschrecken. Maulwurf. Ratzenbälge. Raupen. Spatzen.
11. a. Feldhühner. Flinte. Forst- u. Jagd-Strafreglem. Gewehr. Haasen. Haselhühner. Hirsch, Hirschgeweihe Jagdfolge. Jagdfrevel. Jagdhunde. Jagen. Klopfjagd. Nachtigall. Pistolen. Salzlecken. Schnepfen. Vogelheerd. Wilde Schweine. Wildfolge. Wildpretstaxe. Wolfsjagd. 11. b. Fischen. Fischfrevel. Fischpfacht. Fischhandel. Fischtaxe. Fischwasser. Flachs. Hanf. Mühlengraben. Wehr.
12. Güteraufseher. Landwirthschaft. Oeconomie.
13. Feldordnung. Hofpfachter. Miethen.
14. Arbeit. Ausmärker. Ausroten. Consolidiren. Feld-Arbeit. Feldordnung. Gemeine Weege. Güterzertheilen. Zusammenlegen. Umroten. Wüst. 14. a. Acker, Ackerbau. Feldweeg. Flachs. Flur. Frucht. Hafer. Hayn. Heidebrennen. Kartoffeln. Mehl. Mutterkorn. Oehl, Oehlsaamen. Saat. Schrumpf. Stroh. Tabak. Tollkorn. 14. b. Egge. Fahrkühe. Fuhrleüte. Geschirr. Jochleitern. Ochsen. Pflug, Pflugsrehe. Sense. Tragkring. Wagenspur. Wagner. 14. c. Fütterung Grommet. Heü. Klee. Schaaflaub. Wehr Wiese. 14. d. Dorffriede. Hirt. Koppelweyde. Weyde. 14. e. Befriedung. Garten. 14. f. Baumzucht. Obst. 14. g. Bannwein. Schroten. Weinbau. 14. h. Aehrenlesen. Dräschen. Ernde. Furchen. Stoppeln. 14. i. Mergel. Mist. 14. k. Wucherblume.
15. a. Befriedung. Dorffriede. Wildhüther. 15. b. Baumfrevel. Feld- u. Gartendieberey. Feldschüz. Feldwacht. Frevel. Pfänden. Pfandgeld.
18. Amts- und Kirchspiels-Rechnung. Ausmärker. Burgemeister. Diez. Dillenburg. Einziehen. Gemeindsbauung. Gemeindsbuse. Gemeindserhebungen. Gemeindsgüther. Gemeindslasten. Gem:memorial. Gem:processe. Gem:rechnung. Gem:waldung. Gem:weege. Gemeindszehrung. Gerichtskiste. Heimberger. Herborn. Hilchenbach. Kopfgeld. Mahlzeit. Rechnung. Stadtgefälle. Stadtmagistrat. Vorsteher.
19. Begräbnis. Chocolade. Faßnacht Gevatter. Haushaltung. Hochzeit. Kaffe. Kirchweihe. Kostenaufwand. Lüderlich. Mahlzeit. Morgen. Brod. Müssiggang. Neüjahr. Niclastag. Säufer. Schmausen. Tabaksrauchen. Thee. Todenlade. Verschwenden. Weinkauf. Zechen. Zucker.
20. a. Fabrik. Hutmacher. Knöpfe. Lämmerwolle. Lederne Waaren. Peruckenmacher. Rothgerber. Sattler. Schuhmacher. Seife. Spinnen. Strümpfe. Tuch, Tuchhändler. Wagner. Walkmühle. Wolle. Zeug. 20. b. Erdengeschirr. Fabrik. Glasner. Kesseler. Kleinschmidt. Salpeter. Schmieden. Schreiner. Silber. Steinern Geschirr. Tobakspfeifen. 20. c. Malz. Wirth. 20. d. Brandewein. 20. e. Backen. Bäcker. Brod. Flammplatz. Honigkuchen. Mehl. 20. f. Esel. Mehl. Müller. Mühlengraben. 20. g. Fleisch. Fleischschatz Franzosen. Hammel. Kalb. Metzger. Schlachten. 20. h. Auflage. Blauer Montag. Färber. Handwerk. Landmeister. Ledig. Lehrjung. Meister. Wandern. Zunft.
21. Auserlandesverkauf. Ausrufen. Commerzwesen. Credit. Juden. Verkürzung. Waaren. Wucher. 21. a. Brandewein. Forstbediente. Geistliche. Wirth. Zapfen. 21. b. Butter. Chocolade. Essig. Frucht. Fruchtdarlehn. Fruchthandel. Gewürz. Handel. Kaffe. Salz. Schroten. Stroh. Thee. Victualien. Wochenmarkt. Zucker. 21. c. Felle. Franzosen. Gesundheitsschein. Gewähr. Handel. Hausiren. Haut. Kleüt. Lämmerwolle. Metzger. Pferde, Pferdehandel. Seüche. Wolle. 21. d. Asche. Commerzwesen. Glas. Handel. Hausiren. Erdengeschirr. Kleüt. Kötzenleüte. Kramwaaren, Krämer Lederne Waare. Lohhandel. Materialist. Salz. Schwamm. Schreibzeug. Seifenhandel. Steinern Geschirr. Strumpf. Tabakspfeifen. Wagenschmier. 21. e. Emmerichenhain. Freüdenberg. Hänse. Markt. 21. f. Artisperitus. Ehle. Gewicht. Kleüt. Maas. Sadel. Schätzen. Taxe. Waag. Waageisen. 21. g. Capitalien. Münz, Münzfus.

Digitized by Google

V. Tabelle.

Mineralien,

beschäfftigen den Bergbau, die Hütten und Hämmer. 1.

Dabey kommen vor,

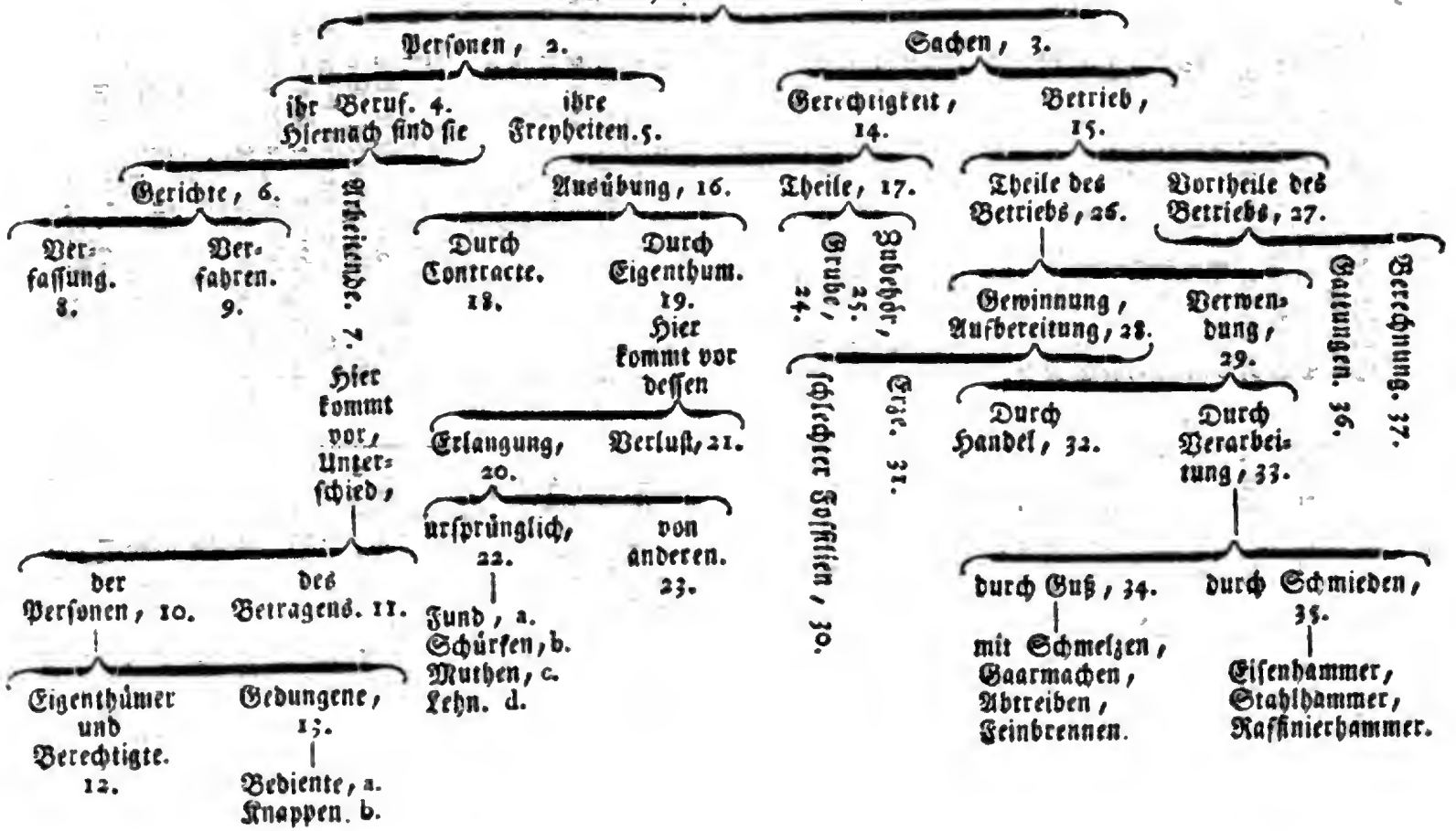

Digitized by Google

Hauptworte des Weisthums zur V. Tabelle.

1. Bergfreyheit. Bergordnung.
4. Eid.
5. Bergfreyheit.
6. Bergamt. Bergbeamte. Bergcommission. Berggericht. Berggerichtsbarkeit. Bergmeister. Bergschreiber. Bergverhör. Bergvogt. Gegenschreiber. Geschworne. Herrschaftliche Bediente. Hütteninspector. Hüttenschreiber. Hüttenverwalter.
7. Auflauf. Müsen. Rettung.
8. Berggerichtsbarkeit.
9. Abschieds- oder Vertragbuch. Berg, Hütten- und Hammerdiebstahl. Gegenbuch. Handelsbuch. Receßbuch. Todtschläger.
12. Gewerke. Kuxen.
13. a. Probierer. Schichtmeister. Steiger. Vorsteher der Zechen. 13. b. Anschnitt. Ausländische Berglente. Bergarbeiter. Bergleute. Berglohn. Eisenstein. Feyer-Tage. Geding. Knappschafftskasse. Schicht. Werktage.
15. Bergbau. Bergkübel. Bergmaas. Gebäu. Meynung der Gewerke.
18. Loosecontracte. Verpfachtung der Zechen.
19. Ausländ: Gewerke. Bergtheile. Gewerke.
21. Enterbung der Stollen. Receßbuch. Retardat. Unverreceßte Zechen. Verbauen. Verstürzen.
22. a. Fundgrube. Mollkaute. Mollstein. Nebenstein. Ortpfähle. Vormessen. Zeichen. 22. b. Entblösen. Schürfen. Suchstolle. 22. c. Alte Zechen. Muthen. 22. d. Bestätigung. Lehn.
23. Enterbung. Gewähr bey Kuxen. Grundherr. Kuxen. Schacht- und Stollensteuer.
24. Erbstolle. Feld. Grube. Kuxen. Lachter. Maas der Leihe. Ortpfähle. Raubstollen. Schacht, Grube. Schacht- und Stollensteuer. Stollen. Suchstollen. Ueberfahrne Klüft und Gänge. Vormessen. Zechen.
25. Bergkübel. Bergmaas. Darleihen. Eisen. Taxe. Unschlitt. Victualien beym Bergbau.
26. Eisenstein. Kohlenmaas. Lachter.
28. Bau in Zechen. Bergbau. Maas der Leihe. Schicht. Taxe für den Bergbau. Vormessen.
30. Kalk. Sand. Schieferstein. Stein. Steinkohlen. Thon.
31. Eisenstein. Erz. Kupfer. Schlacken. Silbererz.
33. Blasbalg. Hütten u. Hammer. Kohlen rc. Reckeisen.
34. Abtreiben. Hütten. Hütten und Hammer. Hüttengelder. Hüttengewerke. Massenbläser. Probierer. Schlacken. Schmelzen. Ueberhütten.
35. a. Hammer. Hammerschmidte. Hütten und Hammer. Schneppenkauten. 35. b. Stahleisen. Stahlschmidt. Hütten und Hammer.
36. Bergwerkszehnde.
37. Anschnitt. Receßbuch. Schichtmeister. Retardat. Zubuse.

Digitized by Google

VI. Tabelle.

Holzzucht,
beschäfftigt das Forstwesen. 1.

Dabey kommen vor:

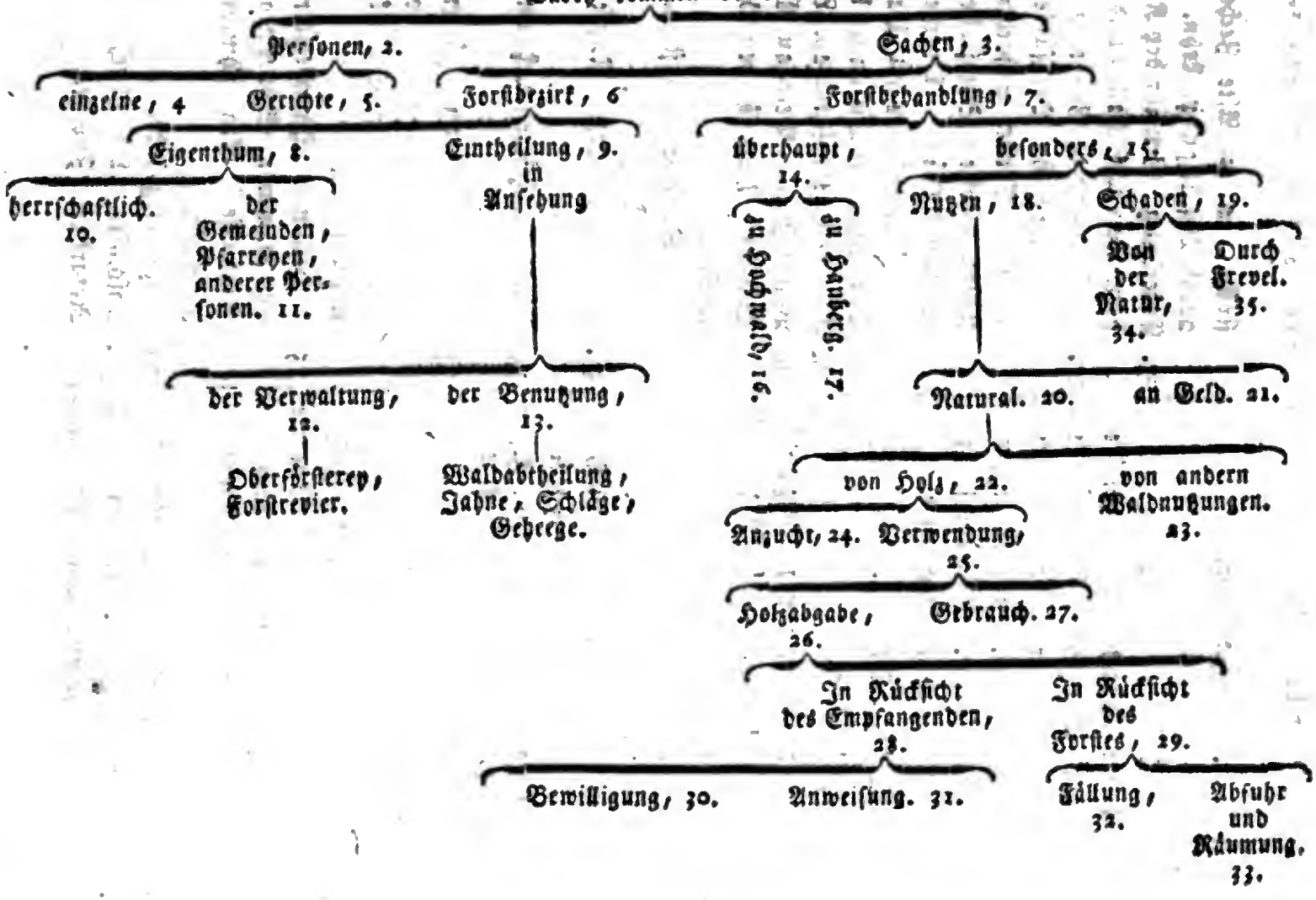

- Personen, 2.
  - einzelne, 4
  - Gerichte, 5.
- Sachen, 3.
  - Forstbezirk, 6
    - Eigenthum, 8.
      - herrschaftlich. 10.
      - der Gemeinden, Pfarreyen, anderer Personen. 11.
    - Eintheilung, 9. in Ansehung
      - der Verwaltung, 12.
        - Oberförsterey, Forstrevier.
      - der Benutzung, 13.
        - Waldabtheilung, Jahne, Schläge, Geheege.
  - Forstbehandlung, 7.
    - überhaupt, 14.
      - zu Hochwald, 16.
      - zu Hauberg. 17.
    - besonders, 15.
      - Nutzen, 18.
        - Natural. 20.
          - von Holz, 22.
            - Anzucht, 24.
            - Verwendung, 25.
              - Holzabgabe, 26.
                - In Rücksicht des Empfangenden, 28.
                - Bewilligung, 30.
                - Anweisung. 31.
                - In Rücksicht des Forstes, 29.
                - Fällung, 32.
                - Abfuhr und Räumung. 33.
              - Gebrauch. 27.
          - von andern Waldnutzungen. 23.
        - an Geld. 21.
      - Schaden, 19.
        - Von der Natur, 34.
        - Durch Frevel. 35.

Haupt-

Hauptworte des Weisthums zur VI. Tabelle.

2. Forstbediente.
3. Forstbeschreibung.
4. Accidenzien. Anweisgebühr. Aufheben. Dienste. Forstbediente. Waldschütz.
5. Forstgericht. Rügegericht.
6. Forstgrenzen. Grenze. Landwehr. Maaleichen.
7. Forstbegehung. Forstpflege. Haanwald. Umroten. Waldwege. Wüst.
10. Haanwald. Herrenwald. Markwald.
11. Camisholz. Gemeindswald. Waldtheilung.
12. Forstrevier.
13. Geheege. Hauberg. Schlag. Waldabtheilung.
16. Eichen.
17. Hauberg. Stöcke. Haynbrennen. Heidebrennen.
19. Eisensteingruben. Feuer I. Feuer im Wald. Steinbruch. Umroten.
21. Brandholzgelder. Forstgelder. Herrschaftliche Bedienten. Holztaxe. Holztaxirung. Mastung. Zahlung.
23. Bucheckerschlagen. Eichellesen. Erdbeere. Himbeere. Heidebrennen. Holzkohlen. Holzsaame. Laub. Lohe. Mastung. Schürfen. Steinbruch. Steinkohlen. Streulaub. Umroten. Wacholderbeer. Waldhuth. Ziegen.
24. Eichen. Eichenholz. Erlen. Geheege. Holzanbau. Holzsaame.
26. Bauholzabfuhre und Verwendung. Camisholz. Eichenholz. Ginster. Holzverkauf. Klafterholz. Kohlen ꝛc. Reiser. Schaaflaub.
27. Außenwände. Birken. Breter. Christbäume. Deckreiser. Eichenholz. Holzveräusern. Holzverwendung. Jochleitern. Kiefer. Kienholz. Krippen und Tröge. Maybäume. Reiserholz. Wagner.
30. Bauholzverwilligung. Holzbewilligung. Holztermin. Holzlesen. Holzverabfolgen. Termin.
31. Adelich. Anweiszettel. Dienstholz. Geschirrholz. Holzanweisen. Holzverabfolgen. Holzverkauf. Schaaflaub. Waldhammer.
32. Abtrieb. Aushauen. Dienste. Holzfällen. Holzfällungsanschlag. Holzhauen. Klafterholz. Waldabtheilung. Schlag. Windfälle.
33. Anweiszettel. Bauholzabfuhre. Brandholzfuhrtaxe. Brandholzquittung. Brandholzrechnung. Camisholz. Dienste. Flötzen. Holzeinbringen. Holzfuhre. Holzlesen. Raumen. Waldweeg.
34. Feuer I. Feuer im Wald. Windfälle.
35. Baumfrevel. Feldbach. Forstfrevel. Forstfrevelanzeige. Forstfrevel-Untersuchung. Forstgelder. Forstgericht. Forststrafreglement. Maybäume. Pfänden. Rügegericht. Schlagbaum. Stöcke. Waldschütz. Waldweeg. Ziegen.

Digitized by Google

VII. Tabelle.

Polizey der Wissenschaften und Tugend. 1.

Hierbey ist zu betrachten, deren

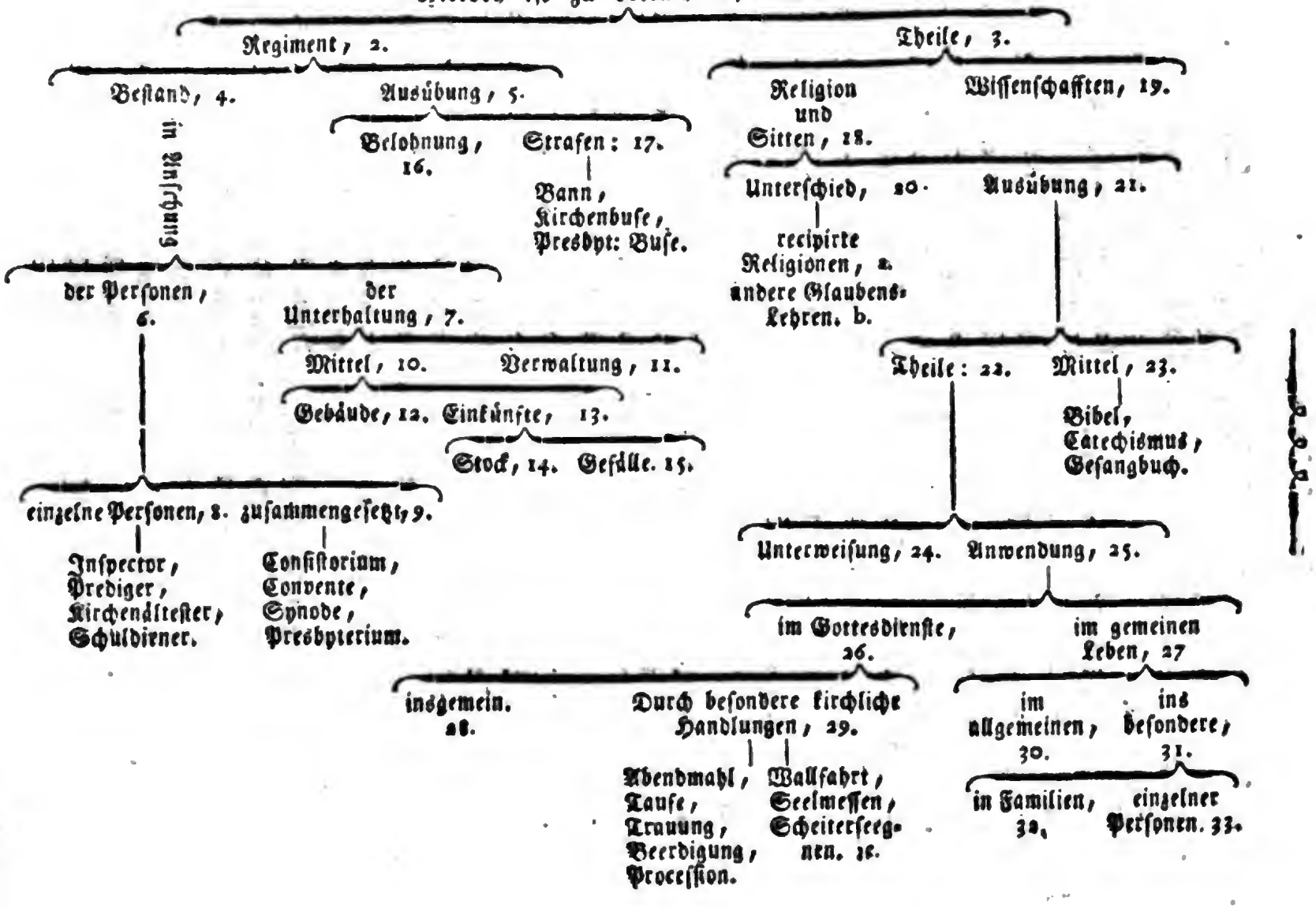

Hallr.

Hauptworte des Weisthums zur VII. Tabelle.

1. Consistorium. Consistorialsachen. Kirchenordnung.
2. Diöcesanrecht. Kirchenregistratur.
3. Kirchenälteste. Kirchenbücher. Kirchen- u. Schuldiener. Prediger. Predigerwittwenkasse. Schule. Schuldiener. Wittwenkasse.
9. Consistorium. Convente. Synode. Geistlich. Gerichtsbarkeit, geistliche. Presbyterium. Synodschöffen.
10. Gnadenthal. Keppel.
12. Kirche. Kirchenstühle. Orgel. Pfarrgebäude.
13. Kirchen- und Pfarrguth und Gefälle.
14. Pfarrwaldung. Kirchen- und Pfarrguth ꝛc.
15. Fruchtbesoldung. Jura stolae. Opfergeld. Pflichttag.
16. Tugend und Sitten.
17. Kirchenzwang. Kirchenzucht.
18. Dispensazion.
19. Hohe Schule. Latein. Philosophie. Stipendium. Studien. Student. Titulus mensae. Universalhistorie. Vorlesen. Zeichenschule.
20. a. Catholisch. Lutherisch. Päbstlich. Religion. 20. b. Irrlehre. Ketzerey. Menonisten. Wiedertäufer.
22. Kirchenvisitazion.
23. Bibel. Buchbinder. Buchdrucker. Bücher. Lehrbücher.
24. Catechisiren. Kinderlehre. Schule. Schulhalz.
26. Beten. Gebet. Gott. Gottesdienst. Kirchengebet. Singen. Teufel.
28. Aberglauben. Bettag. Charfreytag. Chorsänger. Controverspredigt. Feldarbeit. Feyer. Feyertage. Kirchengebet. Krankenbesuch. Predigt. Sonntag. Wochenpredigt.
29. Cerimonien. Kirchengebräuche. Läuten. 29. a. Abendmahl. Confirmiren. Vorbereitung. 29. b. Bastard. Gevatter. Pathe. Taufe. 29. c. Aufruf. Ehescheidung. Hochzeit. Verlobte. 29. d. Begräbniß. Grabruch. Leichen. 29. e. Procession. 29. f. Wallfahrt. 29. g. Seelmesse. 29. h. Scheitenseegnen.
30. Aberglauben. Festmachen. Fluchen. Gotteslästern. Hexen.
32. Ehe. Ehebruch. Ehescheidung. Eltern. Hausvisitazion. Kinder. Trauer.
33. Alimenten. Beyschlaf. Blutschande. Ehebruch. Ehescheidung. Hurerey. Jungfrau. Kuppler. Lüderlich. Säufer. Schwängerung. Sodomiterey. Unehelich. Unzucht.

Digitized by Google

VIII. Tabelle.

Landesherrliche Einkünfte und Nutzungen. 1.

- haben Beziehung, 2. auf
  - Landesherrschaft und Ereignisse des Hofes. 5.
    - Reichsverfassung und Kriegswesen, 6.
      - Abgaben, 8. Dienste. 9.
        - Kriegsschatzung, Servis, Wachtgeld.
    - auf das bürgerl. Leben, 7.
      - Dienste und Dienstgeld, 10.
      - Gefälle, 11. und zwar vom
        - Nahrungsstande, 12. durch
          - das Gewerbe, 15.
            - von der Gewerbsschäfftigkeit, 27. — Zoll, Weeg, Schosseegeld, a. Zunftgefälle, b. Wollwaag, c. Lumpensammlen, d. Schleifen, e. Weidenschneiden, f. Kesselflicken, g. Musikpfacht. h.
            - von Consumtion, 26. — Bannweingeld, Wirthschaft, a. vom Brauen, b. vom Brandweinbrennen, c. Accis, d. Schlachtgeld, e. Mühlenwaage. f.
          - von Schutz und Gerichtsbarkeit, 13. — Zehnder Pfenning, a. Dispensazionsgeld, b. Beysaßgeld, c. Judenschutz, Leibzoll, d. Aerar: u. Manutenenzgelder, e. Strafen, f. Sporteuln, g. Unterliegungsgelder, h. Stempelpapier, i. Bastardgefälle, k. Rauchhuhn, l. Rauchhafer, Vogtgefälle, m. Besthaupt, n Sterbfallegeld, o. Verschätzen des Beybringens. p.
        - des Eigenthum, 14.
          - des Herrn, 17.
            - von andern Gütern, 25. — Bodenzins, a. Gülte, b. Erbzins, c. Zins, d. Martinizins, e. Medum, f. Laudemialgeld, g. Pfacht, h. herrsch. Gebäude, Güther. i.
            - von Waldungen, 24. — Holzgeld, a. Anweißgeld, b. Mastgeld, c. Theerbrennen. d.
            - von Regalien, 20. — I. Von Jagd, 21. Wilddäute, Vogelschneise u. Heerd, Hundehafer, Jagerhanf. II. Von Wasser, 22. Wasserzins, Fischerey. III. V. Mineralien, 23. Bergbau, Hütten, Steinbruch.
          - des Unterthan, 16.
            - bewegl. Güther, 19. — Kühgeld, a. Küchelgeld, b. Hammelschnitt, c. Gaisengeld, d. Taubeng. e.
            - unbewegl. Güther, 18. — Schatzung, Beede, a Zehnde, b. Camisholz. c.
  - werden verwaltet, 4.
    - durch Erhebung, 32. durch Leitung, 33.
      - durch Einnahme und Ausgabe, 34. durch Rechnungsführung, 36. Rechtfertigung. 35. 37.
  - werden verwendet, 3.
    - für den Hof und das Land, 28.
    - zu besondern Unterstützungen, 29. (Gnadensachen.)
      - für unvermögende, 30. für besondere Gewerbe, 31.
        - Steuern, Erlaß, Vorschuß.
        - Belohnung, Zuschuß.

Hauptworte des Weisthums zur VIII. Tabelle.

1. Rentkammer.

8. Reichssteuer. Servis.

9. Militärtransport.

10. Amtssatzmeister. Bothen. Brandholzrechnung. Briefträgen. Dienste. Freudenberg. Freyjahr. Haushaltung. Herrschaftliche Bediente. Jagddienste. Pferdegeld.

13. a. Abschoß. 13. b. Dispensazion. Ehe VII. 13. c. Beysaß. 13. d. Juden. 13. f. Forstfrevel. Forststrafreglement. Strafen. 13. g. Sportuln. 13. h. Succumbenzgeld. Gülte. 13. i. Stempelpapier. 13. k. Bastard. 13. l. Herrenhühner. 13. m. Futterhafer. Hafer. Rauchhafer. 13. n. Besthaupt. 13. o. Sterbfallsgeld. 13. p. Verschätzen des Beybringens.

18. a. Ausmärker. Herborn. Lasten. Schatzung. Todtehand. 18. b. Zehnde. 18. c. Camisholz.

19. a. Maybutter. 19. c. Hammelschnitt. 19. d. Ziegen. 19. e. Tauben.

21. Hafer. Hundehafer. Jägerhanf. Jagdfolge.

22. (S. IV. 11. b.)

23. Bergwerkszehnde. Hüttengelder.

24. a. Herrschaftliche Bediente.

25. a. Bodenzins. 25. c. Erblehn. 25. d. Zinsguth. 25. e. Herrengüther. 25 f. Medum. 25. g. Erblehn. 25. h. Herrschafftliche Verpfachtung. Hofpfachter. 25. i. Herrschaftliche Gebäude. Herrschafftliche Wiesen. Hofgarten.

26. a. Bannwein. 26. d. Accis. Bodenwein.

27. a. Auweiler. Weeggeld. Zoll. Zollbereuter. Zollfreyheit. 27. h. Musik.

29. Bittschrift.

30. Bericht. Bittschrift.

32. Arbeit. Arbeitsstrafe. Dienstcauzion. Herrschafftliche Gelder. Herrschafftliche Rechnung.

33. Credit. Rentkammer. Schulden. Zustand.

34. Abschatz. Ausstand. Herrschafftliche Arbeit. Herrschafftliche Gelder. Kasse. Renterey-diener.

36. Herrschafftliche Rechnung. Rentant. Rechnung.

37. Schrumpf.

Digitized by Google

IX. Tabelle.

Privata, oder das Einzelne begreift Handlungen. 1.

Dabey kommen vor:

- leitende und aufsehende Personen. 2. Deren
  - Amtsführung und Gewalt, 4.
  - Gebühren. 5.
- handelnde Personen. 3. Die Handlungen sind,
  - nicht strafbar, 6. Dabey ist obrigkeitl. Dazwischenkunft
    - nöthig, 8.
      - blos sogenannte Rechtssachen, 10.
        - Gerichtliche. S. Tab. X.
        - Ausergerichtliche, 12. Diese
          - haben Beziehung auf andere Geschäffte, 13.
            - Gerichtliche Attestate, Vollmachten, Beweisse, Ersuchung, Erfoderung, von anderen Gerichten Vidimirungen ꝛc.
          - bestehen für sich, 14. und betreffen,
            - Sachen, 15, und zwar deren
              - Sicherheit, 17.
                - Bürgschafft, a. Pfandschafft, b. Deponirung, c. Versiegelung. d.
              - Benutzung, 18.
                - Schaartausch, a. Antichresis. b.
              - Eigenthum, 19. und zwar dessen
                - Uebertragung, 20. geschiehet
                - gegen Vergütung, 23.
                - Kauf, a. Tausch, b. Darschätzung, c. Verganthung. d.
                - unentgeltlich, 24.
                - Elterl. Uebergabe, a. Letzter Wille, b. Erbschafft, c. Schenkung. d.
                - Bestimmung, 21.
                - Betheilung, a. Absteinung, Messen, b. Lagerbücher, c. Inventarien. d.
                - Verwaltung, 22.
                - Vormundschafft, Curatel.
            - Familie, 16.
              - Ehegeding, a. Einkindschafft. b.
      - vermischte Sachen, 11.
    - nicht nöthig, 9.
      - Pfacht, Lehen, a. Zins, Erbzins, b. Borgen, c. Zahlen, d. Leihen (commodatum), e. Hinterlegung ꝛc. f. Dienstbarkeit ꝛc. g. Leibzucht, h. Verjährung. i.
  - strafbar, 7. Einzelne
    - Frevel, 25.
    - Verbrechen, 26.
      - gegen Gott, a. gegen den Staat, b. an sich und anderen Personen, c. an fremden Guth. d

Haupt-

Hauptworte des Weisthums zur IX. Tabelle.

4. Actuarius. Amt. Amtsdiener. Befehl. Gefangenwärter. Gerechtigkeit. Gericht. Gerichtsbarkeit. Gerichtsbücher. Gerichtsdiener. Gerichtskiste. Gerichtstag. Productenbuch. Protocoll. Referiren. Register. Repositur. Schöffen. Schultheis. Stadt-Wachtmeister. Verhör. Vorsteher.

5. Aufheben. Besoldung. Diäten. Geschenke. Sportuln. Zählgelder.

7. Criminal. Eltern. Verbrecher.

9. a. Miethen. Pfacht. 9. b. Erblehn. Herrenguth. Medum. Zinsguth. 9. c. Borgen. Concurs. Fruchtdarleihen. Leihen. Schuld. Schuldschein. Sohn. Zinsen. 9. d. Anweisen. Quittung. Zahlung. Zahlungsfrist. 9. e. Leihen. 9. f. Hinterlegung. 9. g. Dienstbarkeiten. 9. h. Leibzucht. 9. i. Verjährung.

11. Amtscalender. Attestat. Augenschein. Befehl. Bericht. Beylage. Bittschrift. Circuliren. Curialien. Eid. Erinnerungs-Schrift. Gemeindsmemorial. Gemeinds-Vollmacht. Rubrik. Schriften. Schwören. Siegel. Titulatur. Umschlag. Unterschrift. Unwahrheit.

12. Aufergerichtliche Rechtssachen. Gerichtl: Bestätigung. Notarien. Urkunde.

13. Attestat. Requisizion.

14. Actuarius. Contracte. Gerichtsschreiber. Namen. Todtehand.

16. a. Ehegeding. 16. b. Einkindschafft.

17. a. Bürgschafft. Cauzion. 17. b. Pfandschaft. 17. c. Arrest. Depositen.

18. a. Muthscharung. Schaartausch. 18. b. Darlehn gegen Pfandesbenutzung.

19. Schätzen. Taxiren. Verkürzung.

21. a. Betheilung. 21. b. Feldmesser. Maal ꝛc. Messen. 21. c. Lagerbücher. 21. d. Ehe, zwote. Inventarien.

22. Curatel. Müssiggang. Pflegkind. Rechnung. Vormund.

23. a. Abtrieb. Gewähr. Kauf. Kaufbrief. Veräuserung. Weinkauf. 23. b. Tausch. 23. c. Schätzung. Taxiren. 23. d. Vergauthung.

24. a. Uebergabe der Eltern. 24. b. Enterben. Erbschafft. Quarta Falcidia et Trebellianica. Testament. Vorausvermächtnis. 24. c. Erben. Erbschaft. Repräsentirung. Schenkung.

25. Anzeige. Ausländer. Eltern. Forstfrevel. Forst- und Jagdstrafreglement. Fischen. Frevel. Jagen. Rügegericht.

26. a. Fluchen. Gott. Gotteslästern. 26. b. Aufruhr. 26. c. Abtreibung der Leibesfrucht. Ausfodern. Blutschande. Ehebruch. Ehescheidung. Injurien. Leibesfrucht. Mord. Schelten. Schlägerey. Schmähschrift. Selbstmord. Verwundung. 26. d. Dieb. Brandstiften. Vergreifen.

Digitized by Google

X. Tabelle.

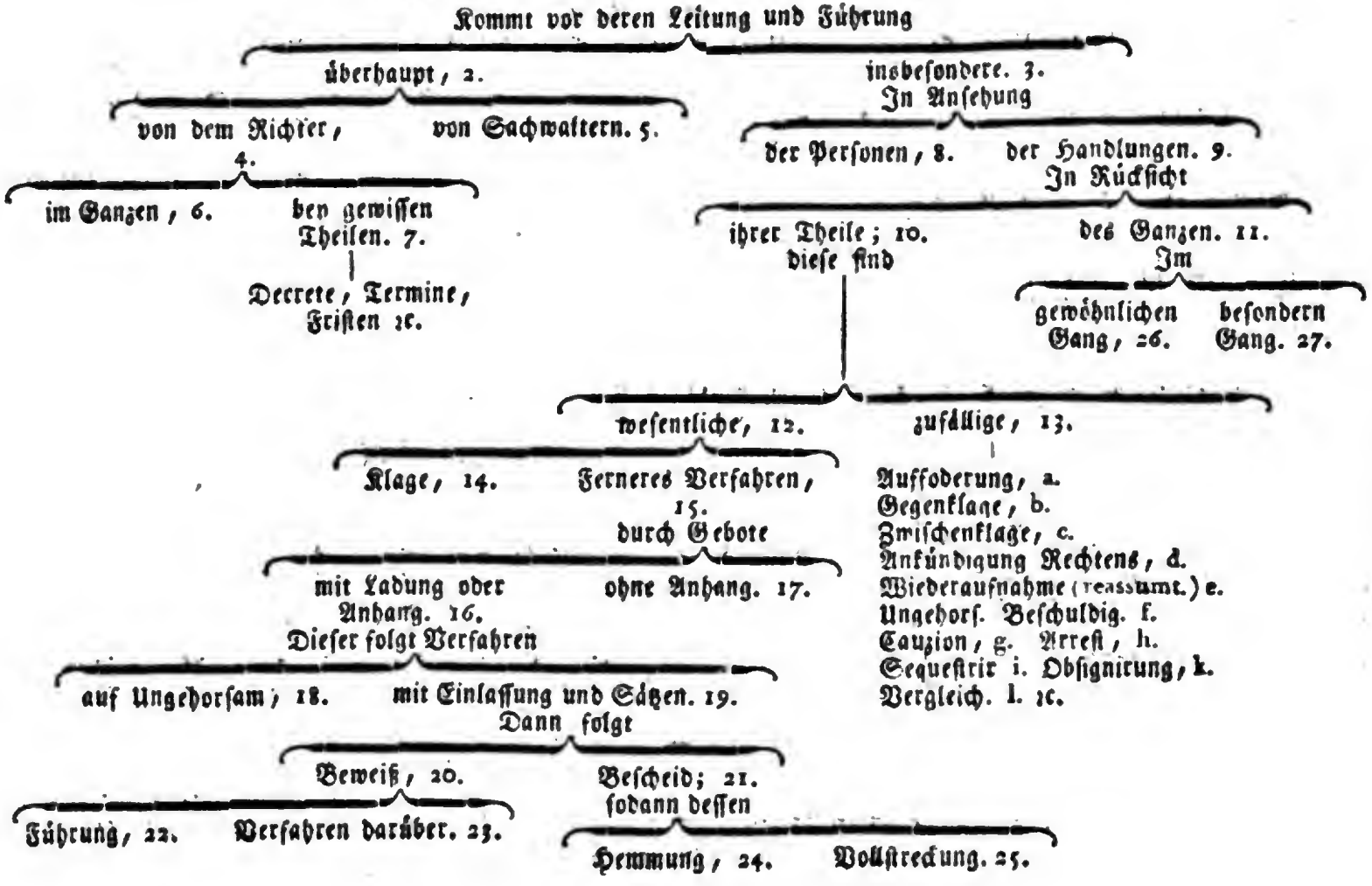

Digitized by Google

Hauptworte des Weisthums zur X. Tabelle.

5. Advocaten. Advociren. Amtsprocurator. Auslösen. Briefwechsel. Deserviten. Fürsprecher. Notarien. Substituiren. Vollmacht. Genehmigung.

6. Gefährde. Kosten. Succumbenz.

7. Frist. Insinuiren. Termin.

8. Armenrecht. Gemeindsproceß. Genehmigen.

13. c. Interventio.

13. d. Gewähr.

13. f. Einseitiges Verfahren.

13. g. Cauzion.

13. h. Arrest.

13. l. Vergleich.

14. Klage. Kläger.

16. Ladung.

18. Einseitiges Verfahren.

19. Einlassung. Exceptio. Kriegsbefestigung. Sätze. Satzstücke. Verfahren.

20. Beweiß.

21. Bescheid. Interlocut. Kosten. Rotulirung der Acten. Schiedspruch. Urtheil. Urtheilsgründe. Vergleich.

22. Artisperitus. Augenschein. Bekänntnis. Fragstücke. Liquidirung. Urkunden. Zeügen.

23. Zeügen.

24. Appelliren. Iuhibitoriales. Justruiren. Nichtigkeit. Revision. Summa appellabilis. Succumbenz.

25. Execuzion. Hauszuschliesen. Hülfsvollstreckung. Pfänden. Vollstreckung.

27. Besitz. Concurs. Consistorialsache. Contradictor. Edictalen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Weisthum

der

Gesetze, Ordnungen und Vorschriften,

welche

in die Nassauische Teutsche Länder, Ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind.

Abbruch der Gebäude.

Kein alter Bau soll niedergelegt werden, es sey denn durch Schultheis, Heimberger und Nachbaren erkannt, daß ihm anders nicht geholfen werden möge. $\frac{1588}{1688}$. D. S. 1606. Jan. 18. §. 2. D. 1619. May 10. D. §. 1.

Ohne Erlaubnis der Herrschaft, darf weder ein alter noch neuer Bau abgeschlagen werden, um ihn an einen andern Ort hinzusetzen. $\frac{1588}{1688}$ D. S. 1606. Jan. 18. §. 2. D. 2.

Wer ein Gebäude auf den Abbruch verkauft, soll so hoch gestraft werden als das Kaufgeld ist, und der Bau soll dennoch stehen bleiben. 1515. Mont. n. Mar. Empf. Dz. 3.

Der Beamte muß wenigstens dazu Erlaubnis geben. 1619. May 10. D. 4.

Weder Gebäude noch Holz darf in andere Herrschaften verkauft werden. 1631. May 25. Juni 4. H. 5.

Ohne Herrschaftliche Erlaubnis darf kein Bau auf den Abbruch in oder auser das Land verkauft werden, bey 20 Rthl. Straf und Nichtigkeit des Handels. 1748. Nov. 26. 6.

Bey Gebäuden auf Abbruch fällt der Abtrieb weg, sowohl wenn sie an Brandbeschädigte verkauft werden. 1763. Febr. 6. 7.

Als auch sonst überhaupt. 1763. Merz 10. 8.

Abdanken.

Siehe auch Besoldung.

Ueber Verabschiedung der Befehlshaber auf dem Lande, soll erst vom abwesenden Grafen, Genehmigung eingeholt werden. 1607. April 8. D.

Abdecken. Abdecker. Siehe Wasenmeister.

Abendmahl. Confirmiren.

Siehe auch: Catechisiren. Kinderlehre. Lutherisch. Religion. Vorbereitung.

§. 1.2. Abendmahl soll monatlich, 1582. Jan. 29. N. Catz. Soll in allen Kirchen
3. wenigstens 6mal im Jahr gehalten werden, 1611. Nov. 25. N. Catz. Vorbereitung
soll nach den Heidelbergischen Agenden geschehen, 1611. Nov. 25. N. Catz. 1716.
4. Jul. 15. Sr. Vorbereitung zum Abendmahl ist allzuwichtig, solche bis auf den Sonnabend zu verschieben. Wegen besondern Formulars und Fragen bey der Vorbereitung, soll man sich auf künftigem Synod vergleichen, dasselbe unverändert gebrauchen, und hierbey Erklärungen zufügen. Die Vorbereitung soll Sontags zuvor geschehen.
Die Geistlichen sollen sich vertheilen, jeder Mittwochs eine Classe der Gemeindsglieder
besonders vornehmen, um sie zu dem Abendmahl zu unterweisen, und die ferneren
5. Tage, bey denen, welche es bedürfen, solches wiederholen. Bey Austheilung
des Abendmahls sollen sich sämmtliche Prediger wegen eines einförmigen Formulars
6. vergleichen. Generalinstruct. 1619. Febr. 4. S. Diejenigen, welche zur Kirche
zu kommen, gänzlich behindert sind, mögen solches im Hause, aber wenigstens in
7. Gemeinschafft mit fünf Personen, geniesen, 1611. Nov. 25. N. Catz. Vor dem
Abendmahl soll Niemand, ausser Schwachen, Schwangeren und Säugenden, aus der
8. Kirche laufen, jeder soll den Seegen abwarten, 1664. Jan. 21. Sr. Auf der
Kanzel ist, wenn das Abendmahl gehalten wird, die Bekänntnis der Sünden und
Lossprechung nach Inhalt des Heidelbergischen Katechismus zu verlesen, 1664. Jan.
9. 21. Sr. Zu bedenken, ob nicht das Abendmahl in Siegen alle 14 Tage zu
10. halten? 1669. Jan. 28. Sr. Das Abendmahl soll gewöhnlich in der Stadt alle
Monate, ausgenommen den Jänner, und zwar Sontags, auch auf dem ersten
Christtag; auf dem Land aber, auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten und nach dem
11. Bustag im October, sodann den ersten Sontag nach Jacobi; Alsdann
Freytags, in der Stadt, Nachmittags: auf dem Lande, Morgens, Vorbereitung
12. gehalten werden. In der Stadt sollen zwey, auf dem Lande, sämmtliche
Kirchenältesten Achtung geben auf die Anwesenden um den Tisch und Hinausgehenden,
13. demnächst die nicht zuzulassenden anzeigen. Suspendirte, in Streit lebende,
14. unbekannte Fremde, sind abzuweisen. Nicht zum Abendmahl Kommende sind
15. mit Ernst zu vermahnen. Bey dem Abendmahl soll nach Ordnung der Bänke
16. vorgetreten werden. Schwachen oder Kranken ist es, nebst zwey oder drey
17. Personen im Hause zu reichen. 1716. Jul. 15. C. V. Sr. Damit die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, desto andächtiger vorgehen möge, soll 8 oder 14
Tage vorher in den Häusern, wo man es für gut befindet, Hausvisitazion geschehen.
18. 1672. Jun. 18. Dz. Wegen des starken Anwachses der Gemeinde soll in der
reformirten Kirche zu Diez, statt viermal, jährlich sechsmal Communion gehalten
19. werden. Es soll dabey kein Rang noch Vortritt, sondern die Ordnung der
Stühle beobachtet, und hinten aus dem Chor der Anfang gemacht werden. 1722.
20. Oct. 30. Dz. Separatisten und Verächter des Abendmahls sollen, wenn keine
Vermahnung bey ihnen hilft, binnen 3 Monaten das Land räumen. 1716. Merz 9. D.
21. Dienstbothen sollen schlechterdings nirgends, als wo sie dienen, zum Abendmahl gehen. Sie sollen allda den sonntäglichen Predigten und Kinderlehren fleißig
22. beywohnen. §. 1. Ersteres gilt auch von denen, welche sich an einem Orte

häuslich

häuslich niederlassen oder eine Zeitlang aufhalten. §. 2. So wie in Diez, also §. 23.
soll auch zu gleicher Zeit, den Sonntag nach Jacobi und nach Michaelis das Abendmahl sonst gehalten werden. Fällt Michaelis auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoche; so wird das Abendmahl den Sonntag zuvor gehalten. 1739. Jun. Dz.
Niemand soll vor dem vierzehnten Jahr und dreymaligen Examen auf der 24.
Pfarre, zum heiligen Abendmahl gelassen werden. 1664. Jan. 21. Sr. 1716. Jul. 15. Sr. Die Jugend, nachdem sie in der Schule und Kirche, und zuletzt eine 25.
Zeitlang vom Prediger im Hause im Catechismus geübt, durch die Hauptstücke seelig machender Wahrheit geführt, ihnen alles auf das beweglichste auf das Gewissen gebracht worden, sollen bey verspürter christlicher Andacht und Nachdenken vor die christliche Gemeinde gebracht, über ihre christliche Erkänntnis befragt, als Mitglied der christlichen Gemeinde aufgenommen und Gottes Namen darüber angerufen werden. 26.
Um 1680. D. Zum Abendmahl sollen keine Kinder zugelassen werden, als welche die chatechetische Uebungen fleißig besucht und sich so betragen haben, daß man von ihrer Wiedergeburt Kennzeichen habe. Ohne auf die Jahre zu sehen, muß man nur Unwissende und Muthwillige, von dem Abendmahl abhalten. Sie sollen 27.
zuvor öffentlich vor die Gemeinde gestellt, von den fürnehmsten Glaubensstücken befragt, ihrer Pflicht und Taufgelübde erinnert, nach öffentlicher Bezeugung und Angelobung der Beständigkeit bey der erkannten Wahrheit, unter Anrufung des Namens Gottes über sie, confirmirt werden. 1705. Aug. 17. D. In Stadt 28.
und Dörfern soll kein Kind vor dem vierzehnten Jahr und ohne Zeugnis wegen erlangter Grundlehren der christl. reformirten Religion, zum Abendmahl zugelassen werden. 1727. Merz 18. Dz. Die Kinder sollen, des gewöhnlichen Alters 29.
ungeachtet, wenn sie bey der Prüfung des Predigers in der Erkänntnis des Christenthums noch nicht vollkommen unterrichtet befunden werden, zum Abendmahl nicht zugelassen werden, wenn sie schon 20 bis 30 Jahr alt wären. Die Kinder 30.
sollen in der Kirche öffentlich geprüft werden, und wenn sie zum Abendmahl zugelassen worden, dannoch bis sie heyrathen, die Catechisazionen besuchen. 1737. Merz 20. Dz.
Uneheliche Kinder sind allemal in der reformirten Religion zu confirmiren. 31.
1749. Merz 17. 1786 Merz 6. Damit 1.) die Kinder im Stande seyen, den 32.
Unterricht der Prediger zu fassen, müssen sie zuvor fleisig zur Schule angehalten worden seyn. (s. Schule) 2.) Nach zurückgelegtem 12ten Jahre, sind die 33.
Kinder zum Unterricht des Predigers anzuhalten, ohne dabey die Schule zu versäumen.
Um Ostern werden die Kinder, welche vom 1ten Jan. bis 1ten Jul., um Michaelis 34.
die bis zum letzten December das zwölfte Jahr zurücklegen werden, an einem zu bestimmenden Tag in Beyseyn der Eltern und des Schulmeisters geprüft und zum Pfarrunterricht angenommen. In Stunden, wo Pfarr- und Schulunterricht 35.
zusammentreffen, geht jener vor; wenn die Kinder beide besuchen können, sind sie dazu anzuweisen. 3.) Die Kinder sollen zwey Jahre die Pfarre besuchen, nach 36.
zurückgelegtem vierzehnten Jahre confirmirt werden. 4.) Sind Umstände da, 37.
daß Eltern oder Vormünder frühere Confirmazion wünschen; so ist vom Prediger an das Consistorium zu berichten. 5.) Ist ein Kind in der Schule versäumt, oder 38.
seine Geistesfähigkeit schwach, so kann der Pfarrunterricht verlängert werden, aber nicht über das fünfzehnte Jahr. 6.) Alle Sonntag ist öffentlich Kinderlehre in 39.
der Kirche; Mittwochs oder an einem andern bestimmten Tag ist Privatunterricht. Letzterer im Sommer, Morgens von 7 bis 10, Winters von 8 bis 10, jedoch nur

Digitized by Google

eine Stunde lang, welche der Prediger aus den gedachten wählen kann. Drey Monathe vor der Confirmazion widmet der Prediger dem Unterricht derer, die confirmirt werden sollen, noch einen, also 2 Tage in der Woche. Wo zur gewöhnlichen Catechisazion mehr als ein Wochentag herkommlich, soll es dabey bleiben. In Städten müssen alle
§. 40. Tage der Woche, oder drey auch mehr Tage, dazu gebraucht werden. 7.) Die Confirmazionen sind, wenn Subjecte dazu vorhanden sind, zweymal im Jahre vorzunehmen, im Frühjahre vor Ostern und im Herbst, und zwar in jeder Epoche mit denjenigen Kindern, welche um diese Zeit, zwey Jahre zuvor, sind angenommen
41. worden. 8.) Drey Monate vor der Confirmazion werden die zu confirmirenden Kinder eingeschrieben und der Tag des Einschreibens von der Kanzel bekannt gemacht, das Einschreiben sodann, auch ohne Anmelden der Eltern und Vormünder, vollzogen. Von dem Tag an nimmt der oben §. 6. gedachte zweymalige Unterricht in der Woche
42. seinen Anfang. Nach der Confirmirung geschiehet die Einschreibung der Kinder
43. in das Communionbuch, als Gemeindsglieder. 9.) Confirmirte Kinder müssen nun den Schulunterricht verlassen, aber noch ein Jahr lang sowohl die Sonntags- als die Privatkinderlehre besuchen, doch letztere nicht länger als bis sie 15 Jahr alt sind, und nicht Gelegenheit haben sich zu vermiethen, oder sonst ihren künftigen Nahrungs-
44. stand zu gründen. 10.) Würde der nicht zu erwartende Fall eintreten, daß ein ganz verwildertes und im Schulunterricht vernachläßigtes Kind sich zur Confirmazion darstellte, wo es dem Prediger unmöglich ist, das Versäumte nachzuholen; so ist dasselbe, wenn es unter 15 Jahr alt ist, mit den anderen zum Pfarrunterricht, wenn es aber älter ist, in besondern Unterricht zu nehmen, demselben, das Wesentlichste der Religion, das Daseyn Gottes, das Verderben des Menschen, die Erlösung durch
45. Christum, die Pflicht eines tugendhaften christlichen Lebens, zu erklären und demnächst dasselbe zum heiligen Abendmahl zuzulassen. 11.) Dem Prediger wird zwar, die Lehrmethode und den Inhalt des Unterrichts zu wählen, überlassen: doch ist immer der practische Theil der Lehre der beste. 1786. Sept. 11.

Aberglauben. Siehe Gott.

Abfuhre. S. Bauholzabfuhre. Dienste.

Abgaben. S. Ausmärker. Execuzion. Herrschaftlich. Kauf. Kriegskosten. Lasten. Quittung. Schatzung. Steuer.

Abholzen. S. Aushauen. Schlag. Umroten.

Absatz. Period.

Die Schreiber sollen, so oft eine Sentenz oder Clausel vollendet ist, einen neuen Period anfangen; die Sachen und unterschiedliche Puncte nicht untereinander mengen. Es macht sonst den Lesenden verdrieslich; er weiß keinen gewissen Sinn daraus zu schöpfen, nichts Gewisses und Beständiges darauf zu antworten, noch sich gründlich zu unterrichten. 1566. Jun. 8. D.

Abschatz.

Digitized by Google

Abschatz.

Siehe auch Execuzion. Herrschaftliche Gelder. Hülfsvollstreckung.

Wer sich Güther seines Schuldners einräumen läßt, muß auch die davon §. 1.
fallenden Herrschaftliche Renten und andere Gebühren entrichten. 1640. May 14. H.
Den Ausländern ist von den ihnen zugeschätzten und hierauf verkauften Grund- 2.
stücken kein zehnter Pfennig abzunehmen. 1756. Jan. 10. Bey zugeschätzten 3.
Güthern findet kein Abtrieb statt. (S. Abtrieb.) §. 2. 1771. Febr. 27. Wenn 4.
jedoch ein Ausländer ein Grundstück kauft oder durch Abtrieb erhält; so kann der Fiscus und jeder Unterthan desselben Fürstenthums, abtreiben. (S. Abtrieb.) 1781. Sept. 2.

Abschied. Siehe Abdanken. Besoldung.

Abschieds- oder Vertragbuch.

In dem Abschieds- oder Vertragbuche bey der Berg-Commission sind die Abschiede der Partheyen, wie und welchergestalt solche vertragen oder ausgesetzet, ꝛc. zu verzeichnen. 1765. Merz 12.

Abschoß. Abzugsgeld.

S. a. Auswandern.

I. Bestimmung. Erhebung.

Es sollen, wie es von undenklichen Zeiten hergebracht ist, die auser Landes §. 1.
Gesessenen, welche ihre in hiesigen Landen besitzende Güther verkaufen, vom gelöseten Kaufschilling den zehnten Pfennig zurücklassen. Schultheis und Scheffen sollen, 2.
wenn sie die Kaufbriefe besiegeln, bevor der Rentmeister darauf geschrieben, daß der zehnte Pfennig entrichtet sey, neben der Strafe, selbst dafür haften. 1586. Aug. 18.
Am Ende. S. „Von dem Vermögen der aus dem Lande Ziehenden, und von 3.
„dem was Ausländer in hiesigen Landen durch Sterbfall oder sonst erwerben, wird „dem Herrn, wenn im letzten Falle das Erworbene verkauft oder veräusert wird, „der zehnte Pfennig entrichtet." Pol. Ordn. II. Th. 1. Cap. §. 10. „Würde 4.
„der Käufer nicht den zehnten Pfennig zurückhalten und abführen; so soll derselbe „dannoch dazu angehalten und dabey gestraft werden." Pol. Ordn. Ebendas. §. 11.
Und ist diese Verpflichtung des Käufers wiederholt eingeschärft worden. 5.
1772. Nov. 7. 1787. Jan. 20. Kein Gericht soll Kaufbriefe abgeben, bis der 6.
Rechnungsbediente über den 10ten Pfennig quittirt hat. 1772. Oct. 6. Durch 7.
Vertauschung inländischer Güther gegen ausländische soll die Nachsteuer nicht verkürzt werden. 1628. April ⅞. H. 1662. May 20. H. Der zehnte Pfennig von 8.
verkauftem unbeweglichen Vermögen, ist nach der Zeit des Verkaufs, nicht der Zahlung, zu ermessen. 1743. Febr. 18. Juden-Töchter, welche auser Land 9.
heurathen, sollen von dem Heurathsguth den zehnten Pfennig geben. 1751. Jul. 8.
1752. Jan. 29. Nachsteuer, Gabella emigrationis, geben die Auswandernden: 10.
Abschoß die Ausländer, welche ein angefallenes Vermögen abholen. Wegen der Nachsteuer bleibt es für die in fremde Colonien Ziehende bey den vorigen Verordnungen. (S. Auswandern) Für die in andere Staaten ausziehende 11.

Burger

Burger, Unterthanen, oder welche eine bleibende Wohnung gehabt, soll, dafern nicht eine wechselseitige Abzugsfreyheit eingeführt werden kann, gegen andere Länder
§ 12. das ähnliche des auswärtigen Landes beobachtet werden. §. 2. Die nach erhaltenen Dimissarialen Ausziehenden, sollen also der Nachsteuer unterworfen seyn, und zwar von allem was sie haben ohne Ausnahme, mithin, von Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Hanbergen, Wüsteneyen, Eisen- und Stahlhütten, auch Hämmern, Müsener Stahl- und anderen Bergwerksantheilen, verbrieften und anderen Capitalien, Gold, Silber, Juweln, und anderen Preziosen, baarem Geld, vorräthigem Wein oder sonstigem Getränke, Frucht, Vieh, Handlungs-Lagern, als Apotheker-, Kram- und Buchladen, vorräthigen Magazins mit Waaren, Handwerks- und anderen Materialien, Buchschulden und allem dergleichen, was nur
13. einigermassen ein Eigenthum gerechnet werden mag. §. 3. Ausgenommen sind a) Fremde, so wegen Geschäfte oder bey einer Durchreise sich nur einige Zeit im Lande aufgehalten, b) oder welche zwar beständigen Aufenthalt beschlossen gehabt, aber als wirkliche Unterthanen sich nicht recipiren lassen, kein Gewerbe getrieben und welche von dem Ihrigen gelebt haben. c) Auch die Kinder der unter a und b, dafern sie im Lande kein Gewerbe getrieben, sich darinn an Abzugsfreye verheurathet haben: deren Kinder haben jedoch als angeborne Landeskinder jene Freyheit nicht mehr zu geniesen. d) Ausländer, welche sich im Lande haben aufnehmen lassen, sollen nichts von dem was sie in das Land gebracht, sondern was sie darin erworben haben, bey ihrem Abzuge versteuern. Deren Kinder aber, wenn sie nicht mehr in der Elterlichen Gewalt stehen und ausziehen wollen, werden den Unterthanen gleich gehalten. e) Eine auswärtige in das Land heurathende Weibsperson, wenn der Ehemann stirbt und sie mit oder ohne Kinder wieder auser Land ziehet, behält ihr in das Land erweißlich eingebrachtes Vermögen von der Nachsteuer ganz frey. Ziehet sie aber mit ihrem Mann aus, so wird sie als zu des Mannes Familie gehörig, angesehen. f) Eine ausser Land heurathende Frauensperson, so nicht sonst Nachsteuerfrey, hat von allem, was sie auser Land bringt, also auch vom Heurathsguth, Nachsteuer zu geben. g) Alle geist-, weltliche und Militärbedienten, welche von auswärts in Nassauische Dienste treten, und wenn sie nebst ihren mitgebrachten oder auswärts geholten Weibern wieder wegziehen wollen, sind ganz frey, (es sey dann, daß dergleichen Herrschafftliche Bediente, gegen die Regel, sich mit einem bürgerlichen Gewerbe bemenget gehabt; in welchem Falle zu Behuf einer Landesherrlichen Entschliesung hierauf zu attentiren ist. 1764. Merz 12. 1765. Jul. 11.). Auch ihre Kinder, wenn sie noch bey den Eltern sind, und nicht etwa ohnehin personel frey sind, oder nicht schon als Unterthanen Gewerbe treiben, bleiben Abzugsfrey. Mit deren Kindern aber wird es, wie unter d verordnet ist, gehalten. Hat ein dergleichen außer Land ziehender Bedienter eine Landeseingesessene geheyrathet und diese will mit ihrem Ehemann ausziehen, ist aber nicht für ihre Person befreyt, oder, wenn sie vor des Ehemanns Abzug verstorben, und ihre hinterlassene Kinder haben sie geerbet, diese aber ziehen mit ihrem Vater; so bleibt in Ansehung des Ihrigen, oder der ererbten Kinder Mütterlichen, die Nachsteuer zu entrichten. h) Diejenigen Nassauischen Bediente, so von anderen in Nassauischen Diensten gestandenen Eltern abstammen, werden, wie bey g, den auswärtigen Bedienten gleich gehalten. Stammen sie aber von Eltern ab, welche wirkliche Bürger und Unterthanen in den Nassauischen Landen gewesen; so wird es bey deren Abzuge, wie bey andern Unterthanen gehalten. i) Karacterisirte oder bloße Titular-

Bediente

Bediente werden, nach dem Unterschied, ob sie fremde oder inländische Unterthanen sind, ohne Rücksicht auf ihren Karacter behandelt. §. 4. 1778. Merz 29. (In wie fern die für ausländische Pfarreyen präsentirte das Recht der Eingebornen bekommen oder behalten, s. unter Prediger.) §. 14.

Von Nachsteuer soll frey seyn: 15. 1.) Diejenige Bergwerkstheile, außer dem Müsener Stahlbergwerk, so der Ausziehende aufnehmen helfen, oder doch gewerkschafftlich betrieben hat, und noch treiben will, nebst der Ausbeute. 2.) Aller Hausrath und Kleidungsstücke, worunter jedoch kein Gold, Silber, Juwelen und dergleichen Pretiosa zu rechnen. 3.) Die Bibliotheken der Gelehrten oder Liebhaber, so nicht zum Handel angeschafft sind. 4.) Was ein Unterthan, während seines Aufenthaltes in der Fremde erworben und bey seinem Abzuge wieder mitnimmt. 5.) Wenn ein Inländischer Ausziehender eine auswärtige Erbschafft wieder mitnimmt. §. 5. 1778. Merz 29.

Die Bürger der Stadt 16. Dillenburg bezahlen nur das halbe Abzugsgeld oder den zwanzigsten Pfennig. 1597. Joh.

Bey Erbbetheilungen sollte vormals nicht den ausländischen Erben die 17. baaren Gelder, den inländischen die Güther, zum Nachtheil des zehnten Pfennigs, zugetheilet werden. 1711. Febr. 28. Sr.

Bisweilen werden statt des Verkaufs 18. Pfandcontracte auf lange Zeit und unter schweren Reluizions- (Wiedereinlösungs-) Bedingungen getroffen, um sich des Abtriebsrechts, der Kauf- und Abschoß-Gebühren zu entziehen: Der Erwerber hat aber allemal den zehnten Pfennig zu entrichten und dem andern anzurechnen. 1780. Febr. 10.

Von Güthern, welche Ausländern, 19. zu Erlangung ihres Darlehns zugeschätzt werden, soll bey deren Verkauf kein zehnter Pfennig genommen werden. 1756. Jan. 10.

Von einem Ausziehenden kann 20. die Gemeinde nur diejenigen Kriegsschulden fodern und gegen ihn einklagen, welche durch einen Ausschlag unter den Gemeinds-Gliedern bereits vertheilt sind. Die ferner auszuschlagenden übernehmen die Käufer der Güther, nach deren Schatzungsverhältnis. (Siehe Concurs II. §. 27.)

II. Freyheit.

Befreyung der Hohenschulverwandten zu Herborn vom Abzugsgeld. 1729. §. 1. Dec. 12.

Wechselseitig mit den Churbraunschweigischen jetzigen und 2. künftigen Landen, ist freyer Abzug und Abschoß, ohne alle Ausnahme. 1745. Merz 4.

Auch mit jetzigen und künftigen Hessen-Casselischen Landen, jedoch mit 3. Ausschliesung der Juden. 1750. April 23.

welches aber in Ansehung der 4. Hanauischen Lande und der Stadt Gelnhausen auch auf die Juden erstreckt ist. 1785. Jun. 28.

Und nachher für die Hessen-Casselische Lande überhaupt und 5. einschlieslich der Juden. 1788. Sept. 23.

Zwischen den Oranien-Nassauischen Fürstenthümern unter sich, wurde das Nachsteuerrecht, ausschlieslich der Juden, 6. suspendirt. 1756. May 21.

Hierauf das Nachsteuerrecht ausschlieslich der Juden, 7. ganz aufgehoben. 1771. Aug. 17.

Und endlich die Befreyung auch auf die 8. Juden erstreckt. 1788. Sept. 23. 1801. Jan. 27.

Nachsteuerfreyheit mit den 9. Anhalt-Dessauischen jetzigen und künftigen Landen. 1764. Aug. 24.

Mit 10. Leiningen-Daxburg. 1778. May 16.

Zwischen Nassau-Usingen und 11. diesseitigen Privatlanden, ist in Ansehung der Mobilien, nicht verbriefter Schulden und Baarschaften, die Freyheit der Ueberziehenden verabredet. 1779. Febr. 23.

Von 12. welcher Freyheit jedoch die wechselseitigen Städte Wiesbaden und Dillenburg, blos in Ansehung ihrer Bürger und Beysassen, nicht aber der Herrschaftlichen

Bedienten

§. 13. Bedienten, ausgeschlossen sind. 1779. Jul. 31. Jene Abzugsfreyheit, nach einem andern Patent vom 23. Febr. 1779. ist auch auf die mit Nassau-Usingen gemeinschaftl. Aemter Nassau
14. und Kirberg erstreckt. 1780. Febr. 26. Auch sollen alle Unterthanen, welche aus der Gemeinschafft Nassau und Kirberg, oder aus dem Privatland der einen Herrschafft in des andern Herrn Land überziehen, mit dem Abschoß von ihrem an dem Niederlassungsorte
15. bereits besitzendem Unbeweglichen ganz verschonet werden. 1787. Oct. 13. Auch selbst von dem Unbeweglichen, so sie auser dem Niederlassungsort in dem Land,
16. worein sie ziehen, bereits besitzen. 1787. Nov. 13. und 1788. Sept. 20. Abzugs- und Abschoßfreyheit mit den Lippe-Detmoldischen Landen. 1772. Sept. 17.
17. Desgleichen zwischen den Churtrierischen und Fürstl. Oran. Nassauischen Privativ- und den mit Churtrier gemeinschafftlichen Landen. 1779. Oct. 5. 1790.
18.19. Oct. 26. Ferner mit Hohenlohe-Waldenburg. 1780. Aug. 26. Auch mit den Fürstl. Schwarzenbergischen Herrschafften Gimborn und Neustadt mit
20. dazu gehörigen Orten und Güthern in Westphalen. 1781. Oct. 20. Mit den Mecklenburg-Schwerinischen und Oran. Nass. Privativlanden. 1782. Jul. 27.
21. Eben so mit sämmtlichen Churpfälzischen jetzigen und künftigen deutschen Reichs- und den sämmtlichen Oranien-Nassauischen jetzigen und künftigen Privativ-
22. Landen. 1782. Aug. 3. Auch auf die Jülich und Bergische Lande erstreckt.
23. 1783. Jun. 21. Befreyung zwischen den Mecklenburg-Strelitzischen
24. und diesseitigen Privativlanden. 1782. Aug. 17. Mit Sachsen-Hildburg-
25. hausen und diesseitigen Privativlanden. 1785. Aug. 13. Mit Nassau-Weilburg für die Fürstl. Dienerschafft in beiderseitigen Privativlanden. 1782. Jan. 12.
26. Welches auch auf die Weiber der Herrschafftlichen Bedienten, wenn solche Unterthanen und keine Töchter Herrschafftlicher Bedienten gewesen sind, auch auf deren Kinder in Ansehung der elterlichen Erbschafft erstreckt ist. 1792. Merz 15.
27. Auch mit demselben für die geistliche und weltliche Dienerschafft im Amte Nassau, gegen die Privativlande aufgehoben. 1785. Aug. 6. und 1786. Merz 7.
28. Dieß ist auch auf die gemeinschafftliche Vogtey Embs erstreckt. 1788. Dec. 9.
29. Und sowohl auf die Weiber der Herrschafftlichen Bedienten ausgedehnt, wenn solche Unterthanen und keine Töchter Herrschafftlicher Bedienten gewesen, als auf deren
30. Kinder in Ansehung der elterlichen Erbschafft. 1792. Merz 15. Abzugs- und Abschoßfreyheit zwischen den Königl. Preußischen Staaten in Westphalen, Cleve, Mark, Geldern, Moers, Minden, Ostfriesland, Lingen, Tecklenburg und Ravensberg, sodann anderseits den Fürstenthümern Dillenburg, Diez,
31. Hadamar, Siegen. 1788. Dec. 9. Mit der Stadt Utrecht. 1789. Jul. 21.
32. Mit den Anhalt-Schaumburg-Holzappelischen Landen für die
33. hiesige Privativlande. 1792. Jun. 23. Mit Anhalt-Bernburg, ausschlieslich des Bernburgischen Amtes Hoym und der adelichen Gerichtsbarkeiten zu Hohenerxleben und Rothmannsdorf, auch der zu Hecklingen und Gänsefurt, desgleichen der zu
34. Schlewipgrona und Leau. 1793. Febr. 12. Mit den Ländern des Fürsten zu
35. Solms-Lich, Abzugsrecht überhaupt aufgehoben. 1800. Jul. 12. Mit den Margräfl. Badischen Landen, ebenfalls die Abzugs- und Abschoßfreyheit verabredet, ausschließlich der Schwarzach., Frauenalb. Gerichte, Lichtenthalischer Abtstäbe, der von Leutrumischen Lehnorte Würm, Liebeneck und Heidach, des von Gemmingischen
36. Gebietes im Hagenschieß, der Landstädte Durlach und Baden. 1801. Jan. 17. Jedoch die Befreyung demnächst auch auf die Stadt Baden erstreckt. 1801. Merz. 7.

III.

III. Erhöhung.

Wied-Runkel nimmt von einem Ausziehenden: 1.) für Losschein 4 fl. §. 1.
2.) Losgeld 3 Carolinen. 3.) Von allen Mo- und Immobilien, selbst von Kleidung,
den zehnten, und außerdem 4.) unter dem Namen Abzugsgeld, davon den zwanzigsten
Pfennig; ferner 5.) muß eine Mannsperson, wenn sie nicht dem Grafen gedient hat,
für jedes Jahr etwas Gewisses, hat sie aber 6) auswärtig gedienet, für jedes Jahr
4 fl. entrichten. Der Gleichheit wegen wird in hiesigen Landen das nämliche, und so
viel den unbestimmten Fall Num. 5. betrifft, sofern die Mannsperson nicht vier Jahre
unter hiesigem Contingent gedienet hat, von jedem Jahr 4 fl. erhoben; so lang nicht
Gräff. Runkelischer Seits eine andere Einrichtung gegen die hiesige Unterthanen wird
getroffen werden. 1778. Merz 28. 1786. Dec. 30. Da in der Folge außer dem 2.
zehnten Pfennig noch 5 pro Cent Losgeld, also in allem 15 pro Cent erhoben wurden;
so wurde auch diesseits das Abzugsgeld auf so viel bestimmt. 1801. Febr. 10. Und 3.
öffentlich bekannt gemacht. 1801. Febr. 21. Hessen-Darmstadt behält den 4.
Ausziehenden 5 pro Cent wegen gemeiner Kriegsschulden zurück: es soll daher bey den
von hier dahin Ziehenden eben so viel einbehalten werden. 1800. Merz 25. Eben 5.
so ist auch gegen Solms-Braunfels verordnet. 1800. Sept. 16. Die von 6.
Nassau-Weilburg sonst aus gleichem Grund, auser den gewöhnlichen 10 pro Cent,
zur Kriegskasse ferner erhobenen 2 pro Cent, werden künftig nicht mehr erhoben. 1800.
Jul. 12. Sonst wird das gewöhnliche Abzugsgeld nur bey denen erhöhet, welche 7.
nach America, Rußland, Ungarn ziehen. 1769. Sept. 30. Bey denen aber, 8.
welche beybringen, daß sie in benachbarten Landen aufgenommen sind, soll es bey dem
gewöhnlichen Abzugsgeld belassen werden. 1764. Apr. 12.

Abtheilung. S. Hauberg. Schlag. Waldabtheilung.

Abtreiben der Erze.

„Der Bergvogt und Bergmeister sollen zu jederzeit verständige, fromme, 1.
„getreue Leute zum Abtreiben annehmen, bestätigen und vereiden. Die Abtreiber 2.
„sollen ihren Heerd mit allem gebührenden Fleiß und guter Vorsichtigkeit machen,
„auch sich mit getreuen Schürern oder Helferknechten versehen, die Werke mit Vor-
„sichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand oder Unfleiß, durch Aufstehen des
„Heerdes oder andern Zufall, den Gewerken an ihrem Silber kein Nachtheil oder
„Schade zugefügt werde. Und da es ausfindig gemacht, daß durch eines 3.
„Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleiß und Nachlässigkeit, den Gewerken
„Schade zugefügt, soll er Abtrag, den Gewerken auf ihr Ansuchen, zu thun an-
„gewiesen und darzu ernstlich gestraft werden. Die Abtreiber sollen ihre Sachen 4.
„mit allem möglichen Fleiß dahin richten, daß sie bey Tag zu treiben anlassen, und
„die Silber bey Tage blicken: da es aber die Nothdurft anders erfoderte, sollen sie
„2 oder 3 Stunden vor Tage, mit des Hüttenschreibers Vorwissen anlassen, daß es
„allwegen bey Tage blicke. Es soll auch gar niemand, dann die verordneten 5.
„Geschwornen Abtreiber, sich Abtreibens unterstehen, bey ernster Strafe. So 6.
„es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehenter ein Verzeichnis
„bringen, was die Werk, so er treiben will lassen, am Gewicht und Silber halten,
„das soll der Zehenter also einschreiben, das herrschafftliche Zeichen, so verordnet

„werden wird, auf die Zettel drücken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden,
„ohnedas soll niemand zu treiben gestattet werden, auch den Abtreibern ohne dieselbe
§. 7. „pittschirte Zettel anzulassen, bey ernster Strafe verboten seyn. Wann das
„Triebzeichen erlangt und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtschreiber und
„Hüttenmeister gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwiegen und die Scheiben
„zuzälen und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wann die Silber geblickt,
„in der Hütte wiegen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber, des
„Gewichts ein Verzeichnis nehmen, dieß neben dem Blicke dem Zehenter selbst über-
„geben, der soll das auch wiegen, und also Zehenter und Schichtmeister damit
8. „handeln, wie hiervon in ihren Befehlen verordnet ist. Den Abstrich vom
„Werk soll man den Gewerken oder derselben Vorstehern zu ihrem Besten zu gebrauchen
9. „und zu gut zu machen, zukommen lassen. Es mögen auch dieselbige Vorsteher
„nach gethanem Treiben, den Heerd aufheben, nach Nothdurft besichtigen, und, was
„sie an Körnern befinden, aushauen, und in der Gewerken Nutzen wenden; nämlich
„im Brennen inträuken: desgleichen sollen sie Glied und Herd ihren Gewerken treulich
„aufheben, oder auf das forderfamste anfrischen lassen." Berg-O. 61.

Abtreiben. S. Leibesfrucht.

Abtrieb.

Siehe auch Kauf.

1. Abtrieb muß in 12 Wochen geschehen. §. 50. 1498. Mont. nach Cath. Petri.
2. 1655. April 30. Sr. Besserung und Schlimmerung bey dem Käufer ist zu
3. 4. vergüten. §. 51. Verkaufte Gülte kann der Schuldner abtreiben. §. 52.
5. Abtrieb hat bey Pfacht nicht statt. 1498. Mont. n. Cath. P. DS. Wie
der Abtrieb geschehen soll. 1562. Jan. 18. §. 50. DS. 1586. Aug. 18. S. 1655.
6. April 30. H. 1673. April 10. H. (Siehe auch Hüttentag.) „Abtrieb
„soll als herkommlich, ungeachtet des vielen daraus entstehenden Gezänks, ferner
7. „beybehalten werden. Land-Ordnung, I. 5. 1. Soll nur bey verkauften
„liegenden und unbeweglichen Erbgüthern oder so dafür geachtet werden, und darzu
„in solchen Güthern allein, die von der Freundschaft her an den Verkäufer, durch
„Erbschaft, Uebergab, Heurath, Kauf oder in andere Wege gelangt und nicht erst
„um einen Blutsfremden erkaufet sind, und zwar alsdann erst statt haben, wenn
„solche Güther erblich oder auf Wiederkauf verkauft; und nicht, wenn sie
„jemanden von Obrigkeits wegen an Bezalung eingeraumt, vertauscht, vermeyert,
„zu Lehn verliehen, verunterpfändet oder verschenkt worden. Land-O. I. 5. 2. Land-O.
8. „I. 16. 19. Abtreiben können als Blutsfreunde, nur 1.) die Kinder und
„Kindeskinder (aber doch anders nicht als bey Leben ihrer Eltern, sintemal sie, nach
„deren Absterben, alle ihre Handlungen und Contracten, als Erben, zu halten schuldig
„sind) und 2.) in aufsteigender Linie allein die Eltern und Groseltern, und 3.) in der
„Zwerch- oder Seitenlinie allein diejenigen, welche nach Berechnung der canonischen
„Rechten im dritten Glied gleicher Linie, oder nach Berechnung der gemeinen kayser-
„lichen Rechten im sechsten Glied einander verwandt sind (also bis zu Geschwister Enkel).
9. „Land-O. I. 5. 3. 4. Den nöthigen Aufruf drey Sonntage nach einander läßt
„der Verkäufer entweder noch vor geschlossenem, oder nach geschlossenem Kauf thun.

Im

„Im ersten Falle soll der Abtrieb binnen zwölf Wochen (in der Stadt Siegen
„und deren Pfählen jedoch binnen einem Jahr und sechs Wochen, von Zeit des getroffenen
„und geschlossenen Kaufs anzurechnen): im letzten Fall aber, allenthalben in eben der
„Zeit von dem letzten Aufruf an gerechnet, dergestalt geschehen, daß der Abtreiber sich
„bey dem Käufer angebe, demselben sein ausgelegtes Geld sammt den gewöhnlichen
„Landesordnungsmäßigen Weinkaufskosten anbiete und darzähle, im Weigerungsfall
„aber, hinter das Gericht, worunter das Guth gelegen, hinterlege und um Verhelfung
„Rechtens ansuche. Land-O. I. 5. 5. Wozu ihm, wenn er Grund hat, baldigst §. 10.
„soll verholfen werden. Land-O. I. 5. 6. Daferu der Kaufschilling so 11.
„heimlich verabredet wäre, daß der Abtreiber solchen nicht wissen könnte, soll er
„binnen der bestimmten Frist solchen zu erfahren, sich befleißigen, zu dem Ende etliche
„Männer an die Contrahenten abschicken, und wenn ihm der Kaufschilling nicht
„gemeldet würde, oder Verdacht unterliefe, mag der Abtreiber den Verkäufer und
„Käufer zur eidlichen Offenbarung des Kaufschillings und der Bedingungen gerichtlich
„anhalten lassen. Land-O. I. 5. 7. Wenn nun der Abtreiber durch solchen Weeg 12.
„den Kaufschilling sammt allen Umständen des Kaufs erfahren, so soll ihm frey
„stehen zu ermessen, ob er abtreiben wolle? und soll ihm die Zeit, so er, alles dieß
„zu erfahren hat anwenden müssen, in die Frist der obgedachten Abtriebszeit nicht
„eingerechnet werden. Land-O. I. 5. 8. Wenn Verdacht ist, daß jemand nicht 13.
„zu seiner Nothdurft, sondern für einen andern abtreiben wolle, muß er darüber
„schwören; sonst aber nicht zugelassen werden. Land-O. I. 5. 10. 11. Der 14.
„Abtreiber soll nicht allein die Summe, so der fremde Käufer entweder bereits erleget,
„oder auf gewisse Zeit zu erlegen versprochen, ebenmäßig nebst den Weinkaufskosten,
„so der Käufer zu seinem Theil getragen, wie auch die etwa getragene Besserungskosten
„zu erlegen, oder gegen genugsame Versicherung auf die abgeredete Zeit und Ziel zu
„zahlen schuldig seyn, sondern auch zu allen anderen darneben abgeredeten Pacten und
„Gedingen sich verpflichten, und wenn ein Guth überhaupt für eine gewisse Summe
„verkauft wäre, dasselbe überhaupt also annehmen und allenthalben das leisten, was
„der Käufer rechtmäßig versprochen hat. Land-O. I. 5. 12. Wäre aber einem 15.
„jeden Stück unter mehreren sein gewisser Kaufpreiß gesetzt; so kann er davon abtreiben,
„welches ihm beliebt, ohne daß er alle Stücke nehmen muß. Land-O. I. 5. 13.
„Würde der Abtreiber mit dem Käufer dem Verkäufer gleich nahe verwandt 16.
„seyn, so theilen erstere das Guth, wenn es sich füglich theilen läßt. Ist letzteres
„nicht; so behält der Käufer das Guth. Land-O. I. 5. 14. Wäre das Guth 17.
„einem Fremden verkauft, und es wollten zwey abtreiben, welche dem Verkäufer in
„gleichem Grade verwandt sind; so theilen sie das abgetriebene Guth, oder, wenn es
„sich nicht füglich theilen läßt, müssen sie um den Vorzug loosen. Land-O. I. 5. 15.
„Geschwister Kinder können nicht mit Geschwistern zugleich zum Abtrieb zuge- 18.
„lassen werden, weil jene bey dem Abtrieb kein Recht haben, ihre verstorbene Eltern
„vorzustellen. Land-O. I. 5. 16. Welche sich auser Landes in eine fremde 19.
„Herrschafft begeben haben, werden zum Abtrieb nicht zugelassen: es sey dann,
„daß sie eidlich betheuern, daß sie den Abtrieb sich selbst, auch Weib und Kindern nicht
„einem andern zum Vortheil thun wollen. Land-O. I. 5. 17. In Unpflichten 20.
„Geborne und nicht durch erfolgte Ehe Legitimirte, werden zum Abtrieb der von des
„Vaters Stamm herrührenden Güther nicht, wohl aber zu denen von der Mutter,
„zugelassen. Land-O. I. 5. 18. Auch die, welche ihrer Missethaten halben, 21.

„den Staupbesen, Pranger oder andere Strafen, oder sonst etwas verwirkt haben,
„darum sie nicht für ehrlich zu halten sind, können nicht abtreiben. Land:O. I. 5. 19.
§. 22. „ Dafern der Verkäufer dem Abtreiber vor dem Käufer das verkaufte Guth
„zu überlassen angebothen und derselbe innerhalb sechs Wochen von Zeit des geschehenen
„Anerbietens an, sich nicht erklärte, oder, daß er das Guth nicht kaufen wolle, sich
„erklärte; oder, wäre der Abtreiber bey Abhandlung des Kaufs, welchen der Verkäufer
„mit einem andern geschlossen, selbst zugegen gewesen, oder hätte den Weinkauf darüber
„trinken helfen, oder hierwider nichts geredet, noch des Abtriebs halben, auf einen
„oder den andern Weg sich vernehmen lassen, so soll ihm gleichergestalt der Zugang
23. „zu dem Abtrieb hernach nicht verstattet werden. Land:O. I. 5. 20. So er
„mit dem Verkäufer in Handlung gestanden, und des Kaufschillings halben sich nicht
„hätte vergleichen können, und das Guth darüber einem Andern wäre verkauft worden,
„so soll ihm deswegen, da er sonst nicht auf den Kauf verziehen gehabt, der Abtrieb
24. „nicht verwehrt werden. Land:O. I. 5. 21. Wenn jemand aus seinen eigenen
„Güthern einem Andern einen Zins zu geben schuldig ist, dieser aber einen solchen
„Zins einem Andern entweder versetzte oder verkaufte: so soll derjenige, welcher den
„Zins aus seinem eigenen Guthe giebt, vor allen, auch den Verwandten, zum Abtrieb
„zugelassen werden. Auch der, welcher mit jemand in Gemeinschafft eines Guthes sitzt,
„wovon der Andere sein Theil verkaufet, oder an dem verkauften Guth mit etwas der
„nächste Anlieger ist, und in der gesetzten Zeit kein hierzu berechtigter Blutsfreund sich
„zum Abtrieb erklären würde; so soll dem Gemeinschaffter oder nächsten Nach-
„barn einen solchen Abtrieb zu thun, und dessen, vor Verfluß der bemeldten Zeit,
25. „sich auf allen Fall zu erklären, verstattet werden.“ Land:O. I. 5. 23. Erst
vom geschehenen Aufruf an, laufen die zwölf Wochen der Abtriebszeit. 1655. Apr. 30. Sr.
26. Wenn bey einem Kauf etwa ein kleines Stück tauschweis mit eingemischt wird,
den Abtrieb zu vereiteln, so soll eine solche simulirte Einmischung unkräftig seyn. 1673.
27. April. 10. H. Wenn die Güther ohne ordnungsmäsigen Aufruf verkauft werden;
so hat der Anlieger, und wem sonst nach der Landesordnung dieses Recht zukommt,
28. zehn Jahre Zeit zum Abtreiben. Sind aber die Abtreiber außer Landes gewesen,
und können rechtmäsige oder ehrbare Ursachen ihrer Abwesenheit vorbringen; solchen
bleibt auch fernerhin ihr Recht landesordnungsmäsig vorbehalten. 1716. May 11. D.
29. Wenn jemand ein Guth, als väterliches Abtreiben, solches aber weder selbst
beziehen, noch mit einem Colono zu besetzen willens ist, worüber er sich zu erklären
hat — folglich gegen das gemeine Beste und den Sinn der Landesordnung abtreiben,
und die Herrschafft an Dienst, Folge und anderen Leistungen verkürzen will; soll er zum
30. Abtrieb nicht zugelassen werden. 1732. Merz 6. S. Regierungsausschreiben zur
Beobachtung vorstehender landesherrlichen Entscheidung im ganzen Lande. 1732. Merz
31. 29. S. Abtrieb der Gebäude soll nicht statt finden, wenn dergleichen auf den
32. Abbruch an Brandbeschädigte verkauft werden. 1763. Febr. 6. Welches demnächst
33. auf alle auf den Abbruch verkaufte Gebäude erstreckt wurde. 1763. Merz 10. Der
Abtrieb wurde theils aufgehoben, theils beybehalten, und wie es dabey zu halten, näher
34. bestimmt. 1.) Der Abtrieb ex jure consanguinitatis (wegen Blutsver-
wandtschaft) ist ganz aufgehoben, es sey dann gegen Auswärtige, in deren Landen
35. solcher annoch herkommlich ist, und gegen hiesige Unterthanen verhänget wird. 2.)
Der Retractus vicinitatis (als Anlieger) ist in der Mase beybehalten, daß a) bey
Aeckern, Gärten, Weinbergen, Wiesen und Waldungen, auch Haubergen, wenn

mehrere

mehrere abtreiben wollen, dem Anlieger oder Anstößer, welcher eine servitutem vel viae vel itineris (Fahrt- oder Wanderungsrecht) auf dem abzutreibenden Stück hergebracht, oder, im Fall von dieser Gattung mehr als einer sich findet, welcher unter denselben die stärkste Dienstgerechtigkeit hat, bey gleichem Servitutrecht aber derjenige, welchem der gröste anliegende oder anstoßende Theil eigenthümlich zustehet, der Vorzug gebühren, bey gänzlicher Gleichheit der Abtreiber aber, durch das Loos der Vorzug entschieden werden soll; sodann b) bey Häusern, welche unter einem Dache stehen, oder eine Wand zusammen haben, der Eigenthümer des anstoßenden Hauses, nicht weniger, in Ansehung der nahe bey Häusern liegenden Bau- und andern Platzungen, als, Höfe, Gärten ꝛc. das nächst anliegende größere Haus, wenn solches nicht bereits mit einem räumlichen Platze versehen ist, vor dem kleinen den Vorzug haben, sonst aber, wo zween gleich nahe Anlieger concurriren, und sich wegen Vertheilung des zu retrahirenden Platzes nicht vergleichen können, solche abermalen unter sie verlooset werden soll. c) Bey Stahl-Hämmern, desgleichen bey Eisenhütten und Hämmern ist der Gewerkschafft der Abtrieb gegen einen Fremden nachgelassen: dagegen d) bey Stahlhüttentheilen sowohl, als bey Kuxen und Bergwerken, desgleichen bey gerichtlichen Verkäufen, es sey an einen Fremden, oder daß dem Glaubiger ein Unterpfand adjudicirt werden muß, soll der Abtrieb niemalen statt haben. 3.) Keinem Verkäufer soll künftig mehr §. 36.
gestattet seyn, einiges Vorzugs- oder Näherrecht für sich oder seine Erben, bey dem Verkauf vorzubehalten: dergleichen Bedingung soll null, nichtig und ohne Wirkung seyn.

Zeit des Abtriebs. 4.) Diese wird durch sämmtliche Lande auf zwölf Wochen 37.
dergestalt gesetzt, daß dagegen keine Restitutio in integrum (Wiederherstellung) es sey wegen Krankheit, Abwesenheit, oder welcher Grund sonst erdacht werden mag, Platz finden, und der terminus a quo (die Zeit, von welcher die zwölf Wochen zu laufen anfangen) die Zeit des öffentlichen Aufrufs seyn soll: wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß, wo der Aufruf unterbleibt, die Nothfrist ebenfalls wegfällt. Form 38.
des Abtriebs. 5.) Der Abtrieb soll jedesmal gerichtlich angezeigt und ein Termin 39.
zur Liquidirung und Erlegung des Retractschillings ausgebracht, und der zu dem einen und andern ausgebrachte Termin jedesmal von den Retrahenten so gewiß beobachtet und eingehalten werden, als bey dessen Versäumung der Retract ipso jure für erloschen geachtet werden soll. In wiefern durch diese Verordnung der Inhalt der 40.
Nassau-Catzenelenbogischen Landordnung P. I. C. 5. nicht ganz aufgehoben, erläutert und näher bestimmt worden, wird solche als eine Richtschnur zur richterlichen Entscheidung ferner, bis auf weitere Verordnung, beybehalten und bestätiget. 1771. Febr. 27.

Das im Jahr 1771 blos auf die Nachbarlosung (retractum vicinitatis vel 41.
concrui) beschränkte Abtriebsrecht soll, wegen der daraus entstehenden unzähligen Strittigkeiten und Processe ganz aufgehoben seyn, mit folgender Verordnung: 1.) Der vorhin abgeschaffte Abtrieb der Verwandschafft (retractus ex jure consanguinitatis oder gentilitius) bleibt aufgehoben. 2.) Kein Verkäufer kann ein Vorzugs- oder 42.
Näherrecht für sich oder seine Erben sich ausbedingen. 3.) Das Nachbar- 43.
losungsrecht, und alle übrige Gattungen von Abtriebsrecht, den im folgenden Artikel enthaltenen Fall ausgenommen, soll, wie bey allen Arten von Güthern und Gebäuden überhaupt, also auch bey Bergwerken, Eisen- und Stahlhütten und Hämmern insonderheit, ganz abgestellt und keine Klage darauf angenommen werden. 4.) Nur 44.
der Fall ist ausgenommen, wenn Auswärtige in den Nassauischen Landen unbewegliche Güther kaufen, oder durch Adjudicazion erhalten, so mag sowohl der Fiscus als jeder

aufge-

Digitized by Google

aufgenommener oder angeborner Unterthan des Fürstenthums, wo die Sache liegt, binnen 1 Jahr 6 Wochen (insofern andere nachbarliche Verordnungen ex capite reciproci nicht einen längern Zeitraum erfoderlich machen) und zwar von Zeit der gerichtlichen Bekanntmachung, den Abtrieb ausüben, ohne an einige Sollennitäten und Formalitäten oder an die Anbietung oder Hinterlegung des Retractschillings gebunden zu seyn, und ohne Rücksicht ob der Retract mit fremden oder eigenem Gelde, für sich oder einen andern, wenn derselbe nur kein Ausländer ist, geschehe, mit Beobachtung der alleinigen Erfordernis, daß der Retractschilling bey Lieferung der retrahirten Güther
§. 45. baar entrichtet werde. Ein jeder mit einem Ausländer getroffene Kaufcontract soll mit allen Bedingungen und Clauseln bey dem Gericht unter welchem die verkaufte Sache gelegen ist, allenfalls auf des Gerichts-Erfodern eidlich angezeigt werden, wenn aber dieses Erfodernis unterlassen wird, soll dem Retrahenten die freye Wahl zustehen, entweder die Manifestirung der Kaufbedingungen eidlich zu begehren, oder nach der
46. Taxe geschworner Sachverständiger den Retract zu vollziehen. Der Abtrieb soll jedoch in solchem Falle nicht länger statt finden, als bis der ausländische Käufer die Aufnahme zum Unterthan wird erhalten haben, dergestalt daß die Abtriebsklage, durch die Recepzions-Ertheilung von sich selber erlöschet, wenn selbige auch gleich vorher
47. gerichtlich anhängig gemacht wäre. Bey dem nach der Verordnung vom 7 Dec. 1763. nichtigen Kauf zu todten Handen (ad manus mortuas), die mögen Inländisch
48. oder Ausländisch seyn, kann von einem Abtrieb gar keine Frage seyn. 5.) Um die Vereinigung zerstückelter Güther und zusammengehöriger Gebäude jedoch auf eine wirksamere Art zu befördern sollen die Gütherzusammenlegungs-Anstalten mit allem
49. Eifer fortgesetzt werden. 6.) In Ansehung der Gebäude haben zwar die Beamte und andere obrigkeitliche Personen die widersinnigen Theilungen, vermöge deren die Nebengebäude, als Ställe, Scheuern, Schoppen ꝛc. von dem Hauptgebäude, mit welchem solche entweder unmittelbar, vermittelst einer gemeinschaftlichen Wand, oder durch den gemeinschaftlichen Hofraum verbunden sind, getrennet werden, nicht zuzulassen, sondern gebührend zu verhindern. Dafern aber doch dergleichen Trennung einst geschehen; so soll der Besitzer eines solchen Nebengebäudes, welches entweder mit dem Hauptgebäude zusammen hängt, oder sich in dessen Hof befindet, wenn er dasselbe veräusern will, solches nothwendig an den Eigenthümer des Hauptgebäudes anbringen, und ihm dasselbe entweder um den unter ihnen gütlich übereingekommenen Preiß, oder wo sie sich darüber nicht vereinigen könnten, nach der von unpartheyischen der Sache und Gelegenheit kundigen Schätzern bestimmten Taxe überlassen; wobey es gleichwohl dem Eigenthümer des Hauptgebäudes frey stehet, seinem Recht zu entsagen oder auf einen öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden zu provociren; jedoch so, daß solchenfalls
50. weiter kein Vorzugs- oder Abtriebsrecht Platz greifen soll. Es versteht sich von selbst, daß diese Verordnung keine Anwendung finde, wenn dergleichen von den Hauptgebäuden abgekommene Nebengebäude von jenen ganz abgesondert und nicht in
51. dessen Hofraum liegen. 7.) Wenn Wohn- oder andere Gebäude unter den Besitzern, welchen das Eigenthum davon gemeinschaftlich zugefallen ist, nach Seiten oder Stockwerken getheilet, und so einem jeden Liebhaber nach dem Verhältnis der Zal ein halbes, dritthel oder viertel ꝛc. Haus, ganze oder halbe Stockwerke, Stuben, Kammern oder Böden desselben, oder einer Scheuer eines Stalles, und so weiter, angewiesen worden; so mögen zwar solche Theilungen und Verabredungen, insofern solche den Gebrauch angehen, und gegen das Verbot mehrere Haushaltungen in einem

Haus

Digitized by Google

Haus aufzunehmen, nicht anstoßen, zwar in ihrer gültigen Krafft bleiben, jedoch kann und soll eine solche Theilung in Ansehung der übrigen freyen Disposizion des Eigenthums eines solchen Gebäudes nicht bestehen, und die Gemeinschaftsrechte der Theilhaber unmöglich aufheben; sondern die Disposizion eines jeden Theilhabers über sein Antheil muß nach den Regeln der Gemeinschaft bemessen werden; wenn auch gleich ein anderes, und der Vertrag über die Abtheilung als eine gänzliche Trennung verabredet worden wäre. Nach diesen Grundsätzen ist der Eigenthümer eines halben, §. 52.
dritthel, viertels ꝛc. Hauses, Stalles, Scheuer, oder jeden andern zum Ganzen gehörigen Theils eines Gebäudes nicht befugt, sein Antheil, Stockwerk, Stuben, Kammer, Boden und dergl. nach Willkühr und ohne Einwilligung der Mittheilhaber an einen Andern zu veräusern, sondern er ist schuldig nach den Rechten der Gemeinschaft zu verfahren, und entweder mit denselben in der Güte sich abzufinden, oder wo dieser Weg nicht beliebet wird, gerichtlich auf die gänzliche Auseinandersetzung zu klagen. 8.) Wenn ein Wohnhaus mit Bewilligung der Landesregierung zu 53.
zwey ganz abgesonderten Wohnungen, in Ansehung des Kellers, des Eingangs, Bodens, unterschlagen, oder eine Scheuer ebenso zu zwey abgesonderten Scheuern gemacht wäre; so kann der Abtheiler, auser dem oben §. 6. angeführten Falle, weder aus dem Grund des Abtriebs, noch aus dem Rechte der Gemeinschaft einen Anspruch des Vorzugs auf das abgetheilte Gebäude machen. 9.) In Fällen, 54.
da andere liegende Güther, als: Gärten, Aecker, Wiesen, in unzertheilter Gemeinschafft besessen werden, wohin die von Ehegatten gemeinschaftlich erworbene Grundstücke gehören, deren Veränßerung von ein oder dem andern Theilhaber unternommen werden möchte; so bleibt es bey der Vorschrift der gemeinen Rechte, nach welchen dergleichen gemeinschaftliche Grundstücke von einem Gemeiner (Theilhaber) oder Ehegatten ohne Vorwissen und Genehmigung des andern, weder ganz, noch zum Theil veräußert werden dürfen. Wenn jedoch eine Theilung in rechtlicher Ordnung erfolget ist; so ist alles Vorkaufs, Erstands, Näher- oder Abtriebsrecht für immer gänzlich aufgehoben. 1781. Sept. 2.

Abtrieb des Holzes. S. Aushauen. Schlag. Umroten.

Abwesend. S. Abschoß. Auser Land. Curatel.

Abzug. S. Abschoß. Auswandern. Trauschein.

Accidenzien. S. Aufheben. Forstbediente. Rentanten. Sportuln.

Accis.

Siehe auch Brandewein.

Bevor Wein eingethan wird, ist vom Fuder 2 fl. Accis zu geben. Accismeister. 1.
1527. Sonnt. nach Trinit. D. Ferner auf 3 fl. gesetzt, halb für den Herrn, 2.
halb für die Stadt Dillenburg, daß sie davon das Thal, in Bau, Weeg und Steeg unterhalte. 1542. D. Demnächst das Antheil der Stadt auf 3 halbe Rädergulden 3.
vom Fuder Wein und ein Rädergulden vom Fuder Bier, so in Dillenburg verzapft wird, gesetzt. 1597. Joh. D. Gegen 10 fl. zum Antritt und 4 Alb. Accis von 4.
jeder Ohm, mag jeder Bier brauen und verzapfen. 1665. Nov. 30. D. „Kein 5.
Wein-

„Weinwirth darf einigen Wein von der Achse abladen, und einschroten, bevor er zur „Accis, von den dazu Verordneten ist eingeschrieben worden.“ Pol. Ord. II. 6. 2.

§. 6. Im Siegenischen Lande der Accis von einer Ohm Bier auf 8 Alb. gesetzt.

7. (S. Wirth.) 1618. Jul. 25. S. Neben dem gewöhnlichen Accis, soll für die hohe Schule auf jede Maas Wein 4 Pfenn., auf jede Maas Bier 1 Pfenn. erhoben

8. werden. 1639. Jul. 26. Da der Weinschank wieder der Burgerschafft zu Hadamar überlassen worden; so soll von der Ohm 1½ fl. an die Herrschafft und ½ fl. an die Stadt als Accis gegeben werden, die Burgermeister als Accismeister bey der Canzley vereidet, der Burger-Accis zu Pflaster, Werg und Steeg verwendet; auch bey 50 Rthlr. Strafe kein Wein von der Achse abgeladen werden, bevor er zum Accis ange-

9. zeigt ist. 1649. Nov. 15. H. Auf den Dörfern soll den Weinwirthen der gewöhnliche Bannwein vorgelegt, 2 fl. Accis von jeder Ohm vierteljährig durch die Heimberger, als hierzu vereidete Accismeister erhoben, auch bey 50 Rthlr. kein Wein, vor der An-

10. zeige abgeladen werden. 1694. Nov. 13. H. Alles vorstehende wurde erneuert und soll, wenn der Accismeister just nicht zur Hand ist, eine sonst beglaubte Person

11. herzu gerufen werden. 1654. Jul. 21. H. Vom Brandewein soll eben so viel Accis als vom Wein gegeben werden. Wer brennen will, soll es zuvor anzeigen, und bevor der Accis entrichtet ist, nichts verkauft werden; bey Strafe. 1657. Febr. 20. H.

12. Kein Wein soll ohne Beyseyn des Accismeisters eingeschroten werden. 1657.

13. Oct. 27. H. Weltliche, Geistliche und Beamte auf dem Lande, welche zum Verzapfen Wein einschroten, sollen Accis geben, und allen diesen, welche hierzu Erlaubnis haben, soll gleich anderen Wirthen und Weinzapfern, Brandwein der Herrschaft zu

14. verzapfen vorgelegt werden. 1760. Merz 21. H. Von jedem Gebrau Bier braucht mehr nicht, als 5 Ohm zur Accis angegeben zu werden. (S. a. Wirth.) 1675. Sept.

15. 4. H. Kein Wein soll ohne Beyseyn des Accismeisters eingeschroten werden.

16. 1667. Febr. 26. H. Juden zu Diez sind von Stadt-Accis des Weins zu ihrem eigenen Gebrauch befreyt; da sie solchen an die Herrschafft geben. 1654. April ½. Dz.

17. Die, welche Brandwein brennen und verzapfen, sollen die bisher gewöhnlichen 8 Rthlr., die aber, welche sich inn- oder ausländischen oder medicinalischen Brandwein-Zapfens bedienen, davon ohne Unterschied 5 Rthlr. nunmehr jährlich bezalen. (S. a.

18. Wirth.) 1713. Sept. 22. Dz. Von auser Land verkauftem Vieh ist der Accis

19. neben dem Zoll zu entrichten. 1621. May 5. S. Herrschafftliche Bediente zu Siegen sind von dem zu ihrer eigenen Consumzion gehörigen, Accis und Licentfrey. 1719. Jul. 23. S.

20. Denen unbefreyeten Bedienten, welche jedoch mit Wein und Bier bürgerliche Parthirung treiben, wird nach Verhältnis ihrer eigenen Consumzion, jährlich 2 Ohm

21. Wein und auch soviel Gebrau Bier Licentfrey passirt. 1720. Oct. 20. S. Sie

22. mögen nun diese 2 Ohmen selbst brauen oder nicht. 1744. Dec. 29. S. Von einer inländischen Ohm Brandwein soll nur 2½ Rthlr., von ausländischen 5 Rthlr. Accis; von dem Maasweis hereinkommenden, von jeder Maas sowohl des einen als des

23. andern, 3 Alb. entrichtet werden. 1733. Dec. 5. Sr. Alle zum Nachtheil des der hohen Schule zugewiesenen Accises etwa erschlichene landesherrliche Befreyungen werden vernichtet und aufgehoben. Sie sollen nur von dem Herrschaftlichen Antheil des Accises zu verstehen seyn, und von der Rentkammer in solcher Eigenschaft

24. mit Beydrückung des Siegels für gültig erklärt werden. 1719. Dec. 5. D. Kein Wein, Brandwein oder Essig soll abgeladen, oder in den Keller geschroten werden, es sey dann erst dem Accismeister angezeigt, jedesmal bey Confiscirung §. 1. (S. unten §. 51.)

Digitized by Google

§. 51.) Von allen Weinen, sie haben Namen wie sie wollen, ist Accis zu ent- §. 25.
richten. §. 2. Die Keller sind fleißig zu visitiren und das darin Befindliche 26.
aufzuzeichnen. §. 3. Kein inländischer Brandweinbrenner soll mehr mit Fässern 27.
oder Krügen den Zapfern heimlich Brandwein bringen, sondern bey Confiscazion dem Accismeister melden. §. 4. Wer einige Maas Brandwein in der Stadt hie und 28.
da verkaufen will, soll es bey Confiscazion dem Accismeister melden, und von jeder Maas 2 kr. Accis entrichten. §. 5. Was sie aber sonst an die Zapfer verkaufen, 29.
davon bezahlt dieser den Accis. §. 6. Keinem ausländischen Brenner wird 30.
erlaubt unter ½ Ohm Brandwein in die Stadt zu verkaufen, und ist bey Verlust des Brandweins von jeder Maas 3 kr. Accis zu entrichten. §. 7. 1730. Merz 30. D.
Vom fremden Fruchtbrandwein soll doppelter Accis entrichtet; 1. Vom 31. 32.
Wein, welcher faßweis verkauft wird, wie bräuchlich, das Niederlagsgeld bezahlt; 2.
Folglich sogleich dem Accismeister angezeigt und das Niederlagsgeld entrichtet, 33.
widrigenfalls der ordentliche Accis gegeben; 3. Alle Quartal der schuldige Accis 34.
unfehlbar dargezählt, oder sogleich darauf exequirt werden. 4. 1730. Jul. 8. D.
Auf den Dorfschaften soll kein Wein oder Brandwein bey Strafe niedergelegt 35.
werden; sondern nur in der Stadt, damit nicht die Herrschaft und Stadt, um Accis und Niederlaggeld gebracht werde. 1733. Jul. 2. D. Kein fremder Brandwein 36.
darf verzapft werden, ohne daß zuvor 2 fl. 21 Alb. Accis entrichtet werde. Die Uebertreter im Amt Ebersbach sollen daher mit Confiscirung des Brandweins und 3 fl. Straf angesehen werden. 1742. May 3. Alle Brandweinbrenner und andere, 37.
welche Brandwein einbringen, oder damit hausiren, ohne dem Herrschaftlichen und Stadtaccismeister davon die Anzeige zu thun, sollen neben dem Verlust des Brandweins mit der darauf gesetzten Strafe belegt werden. 1753. Febr. 15. Eben so auch, 38.
wenn sie in ihren Häusern verzapfen, ohne den Accis zu entrichten. Die Strafe ist allemal 10 fl. 1742. Jul. 24. Wo die Burgemeister die Accisfreyheit genießen, 39.
hat der Accismeister allemal bey dessen Amts An- und Austritt in dessen Keller den Vorrath des Getränks aufzuzeichnen. 1750. Dec. 31. 1787. Oct. 6. Sämmtliche 40.
Krämer zu Hilchenbach, sollen Wein, Bier und Brandwein, sofort anzeigen und den Accis entrichten, auch weder Wein noch Brandwein, unter dem Vorwand, daß solcher faßweis wieder verkauft werden solle, unverpitschirt einschroten, sondern davon vorher, auch hernach, wenn die Waare wieder aufgeladen werden soll, einem Accis-Erheber die Anzeige thun. 1756. Jan. 24. In Dillenburg besonders, soll aller 41.
Wein, Brandwein und Essig, so von nicht accisfreyen Personen eingebracht wird, bey 10 Rthl. Strafe eher nicht als in Gegenwart des Accismeisters und älteren Burgermeisters, von dem Eigenthümer eingeschroten werden. 1769. Merz 18. Alsbald bey Ankunft 42.
des accisbaren Weines oder Brandweines soll, ehe er vom Karrn abgeladen wird, die Anzeige davon entweder dem Acciserheber selbst, oder in dessen Abwesenheit, dessen Frauen oder Hausgenossen geschehen und dann besichtigt werden. 1748. Merz 5. 1773. Aug. 12. Wenn das Getränk nicht, oder nicht ganz verbraucht, sondern weiter 43.
verfahren wird, muß solches, daß es zum Thor hinaus gegangen, bescheinigt werden. In welchem Falle nur das Niederlaggeld zu entrichten ist. (S. unten §. 53.) 1784. Jan. 10.
Wegen des Weinhandels in der Stadt Diez wurde vorgeschrieben: 1.) Kein 44.
Weinhändler soll befugt seyn, Rheinische, Moseler, Lahn- oder andere inländische Weine, geringer als in Viertel-Ohmen, es sey an wen es wolle, zu verkaufen, widrigenfalls der verordnungswidrig verkaufte Wein für die Herrschaft confiscirt, dem

Digitized by Google

§. 45. Anbringer aber eine verhältnißmäßige Belohnung gereicht werden soll. 2.) Wird den Weinhändlern bey 10 fl. Strafe verboten, den inländischen Wirthen ein Faß Wein, es sey groß oder klein, eher verabfolgen zu lassen, als bis dem Acciser davon die Anzeige
46. geschehen, und solches von demselben notirt ist. 3.) In Ansehung des auser Landes gehenden und faßweis verkauften Weins, hat es bey der herkommlichen Abgabe, welche die Weinhändler bey dem Empfang des Weines entrichten müssen, fernerhin sein
47. Verbleiben. 4.) Soll keinem Wirth, Bäcker, oder wer es sonst ist, das Weinverzapfen, es sey auf Jahrmärkten oder zu anderer Zeit, bey Strafe der Confiscirung anders gestattet seyn, als wenn solcher das Bannweingeld und Accise auf dem bisher gewöhnlichen Fus entrichtet, und sich vorher als Weinzapfer hat aufschreiben lassen.
48. 1781. Merz 29. Franzbrandwein, soll dem Rheinischen, die französischen und andere fremde Weine aber dem gewöhnlichen Wein in Ansehung der Accis bis zu anderweiter Verfügung gleich gesetzt seyn. 1785. Jun. 11. Welcher Wirth in Dillenburg
49. faßweis Bier auswärts verläßt, soll bey Vermeidung der auf Unterschlagung des Accises selbst gesetzten Strafe und Haftung für den Accis, zuvor dem Acciserheber die Anzeige
50. thun. 1785. Merz 5. Niemand soll in Dillenburg 1.) einen Weinzapf vor erhaltener Erlaubnis anfangen, bey 20 Rthl. Strafe, zum Drittheil für den Anbringer.
51. (S. a. Wirth.) 2.) Kein Wein soll abgeladen, vielweniger eingeschroten werden, bevor solcher dem herrschaftl., Hohen Schul- und Stadtaccis-Erheber angezeigt, und von denselben gesehen und aufgezeichnet worden, bey eben der Straf und Anzeige-Gebühr.
52. 3.) Wiederholte Uebertretung wird doppelt, und daneben nach Befund mit
53. Verlust der Wirthschaft bestraft. 4.) Aller Wein wird ohne Unterschied zur Accise angezeigt und notirt, der von verkauften ganzen Ohmen wird dem Wirth wieder vergütet.
54. Bier. 1.) Niemand darf vor erlangter Erlaubnis und Einschreibung als Bierwirth,
55. Bier verzapfen, bey 10 fl. Strafe, zum Drittel für den Anbringer. 2.) Bierwirthe müssen Tags vorher, ehe sie brauen, dem Accismeister anzeigen, wie viel Malz sie fassen, und wie viel Ohm sie davon zu brauen gedenken, bey 10 Rthl. Strafe, ein Drittel für
56. den Denuncianten. 3.) Die Brauer sollen jeden Sonnabend dem Accismeister eine Liste zustellen, wer von Tage zu Tage gebrauet, wie viel Malz selbige auf ein Gebrau genommen, bey 5 fl. Strafe, welche der Brauer unabläßig zu erlegen hat, wenn er hiebey einen Unterschleif verschweigen, oder selbst begehen sollte. 1765. Jan. 17.
57. (S. Bier.) Wer auser Land, oder wenigstens auser dem Bezirk des Hohen-Schul-Accises, Bier einbringt, ist schuldig der hohen Schule davon den Accis zu entrichten, oder zu bescheinigen, daß solches vorher schon veracciset sey. 1790. Merz 27.
58. Unter Bedingung, daß fremde Essighändler den Accis zuvor entrichten, kann man ihnen gestatten, in Dillenburg den Weinessig maasweis zu verkaufen. 1800. Jun. 14.
59. Accispfachter müssen eben so den Accis genießen, als sonst die Herrschaft. 1749. Nov. 28.

Accouchiren. Siehe Hebamme.

Accusatio. Accusatorius processus. Siehe Criminal.

Acker. Ackerbau.

1. Lohn vom Ackerbau. 1554. Jul. 30. S. 1618. Dec. 23. B. 1624. Merz 22. D.
2. Gemeinden dürfen Waldungen nicht zu Ackerfeld anroten ohne Erlaubnis. 1749. Sep. 25.

Acten.

Digitized by Google

Acten. Actenversendung.

S. a. Registratur. Repositur. Rotuliren. Rubrik.

Alle Urtheile sind in die Gerichtsbücher einzuschreiben. Um 1472. B. Acten §. 1. 2.
für die zweyte Instanz sollen bey den Untergerichten geführt und versiegelt an den Oberhof
eingesendet werden. §. 23 1498. Mont. n. Petrist. D. S. Acten sollen von den 3.
Gliedern der Collegien nach gemachten Gebrauch jedesmal wieder zur Registratur abgeliefert,
und von dem, was ein jeder zu seiner Relazion braucht, ein Verzeichnis dahin abgegeben
werden. 1772. Jul. 23. Concept allemal, wenn Raum übrig ist, auf die Producte zu 4.
setzen. 1785. Jul. 5. Wer Acten einsehen will, muß um deren Einsicht ansuchen, sie 5.
sind mit Vorsicht vorzulegen, damit keine Gefährde unterlaufe. §. 36. 1773. Dec. 30.
Bey Einsendung der Acten von den Untergerichten an die Justizcanzley, waren solche 6.
bisweilen mit andern Sachen in ein Protocoll promiscue zusammen, theils auf einzelne
verflogene Blätter geschrieben, theils nicht in Original sondern in Abschrift eingesandt,
und dafür unter dem Vorwand, daß es ein Accidens des Actuarii sey, besondere
Gebühr genommen worden. Es sollen aber über jede Sache besondere Acten geführt,
die Protocolle auf ganze Bogen geschrieben und solche, wenn nicht ein anderes gefodert
wird, in Original eingesendet werden. In dem Bericht, für welchen und die Inrotu-
lazion, nur die in der Taxordnung von 1749 bestimmte Gebühr genommen werden
darf, ist kürzlich zu bemerken, wann der Befehl zur Acteneinsendung eingegangen,
und wann sie eingesendet werden. 1763. Sept. 29. Die Acten sollen von den 7.
Untergerichten nie ohne beygelegten Bericht eingesendet werden. 1751. Febr. 27.
Actenversendungen sollen von der Justizcanzley weder in Civil- noch Criminal- 8.
Fällen, ohne der Partheyen Begehren, ex officio geschehen. Vielweniger, wenn 9.
eine Parthey schon eine Rechtskrafft erstritten hat, in superfluum bewilligt werden.
§. 12. 1714. Nov. 20. Actenverschickung soll 1.) weder in Civil- noch Criminal- 10.
Fällen ex officio, dafern die Partheyen nicht ausdrücklich selbst darum bitten, geschehen,
sondern von jedem Gericht selbst gesprochen werden. Am wenigsten aber 2.) wenn 11.
ein Theil schon eine Rechtskraft erstritten hat und ihm kein remedium suspensivum
mehr übrig ist, darf eine Actenversendung unter der bisweilen gebrauchten Formel
in superfluum und daß man sich desto weniger zu beschweren Ursach habe — gestattet
werden. Dahingegen 3.) wo eine Actenversendung statt findet, soll nicht allein, 12.
wenn von beiden, sondern auch, wenn von einer Parthie, auf ihre Kosten darum
angesucht wird, dieselbe sowohl bey der Justizcanzley als von den sämmtlichen übrigen
Gerichten zugestanden werden. 1761. Nov. 10. Bey Actenverschickungen, wegen 13.
Diebstahls, soll allemal die Verordnung vom 21. May 1762. mit beygelegt werden.
1762. May 21. Desgleichen soll bey Appellazionen ad principem darüber mit 14.
angefragt werden, ob vom Appellanten dem gemeinen Bescheid vom 29. Sept. 1763.
ein Genüge geschehen sey? (S. Appelliren) 1773. Apr. 27. Bey Acten- 15.
Verschickungen kann jeder Theil nur gegen eine Universität protestiren; er könnte dann
besondere erhebliche Umstände anführen. §. 18. 1719. Jun. 6. Keine andere 16.
dergleiche Protestazion wird in Betracht gezogen, als welche im Rotulirungs- und
Versiegelungs-Termin, geschiehet. 1801. Febr. 28. Bey Actenversendungen in 17.
Berg- Hütten- und Hammer-Sachen ist verordnet, 1.) daß in allen Fällen, wo von
einer Erkänntnis der Berg- und Hütten-Commission, es mag selbige in einem Endurtheil,
Vorbescheid, oder bloßen Decret bestehen, an den Landsherrn appelirt worden, und

Digitized by Google

sodann, oder auch bey Revisionen und sonstigen Vorfallenheiten, die Acten, zu Einholung eines weiteren Urtheils, versendet werden müssen, es lediglich von der Berg-Commission abhängen, und dieselbe nach den Umständen, ermäßigen solle, ob sie die Acten an einen Bergschöffenstuhl, oder aber an eine Universität, und deren Juristen-
§. 18. Facultät, versenden wolle, und daß daher 2.) darauf, daß ein oder der andere Theil die Verschickung an einen Bergschöffenstuhl, oder an eine Juristen-Facultät, ausdrücklich verlanget, gar nicht geachtet, sondern dergleichen Ansuchen, es sey dann, daß beide Theile zugleich, und gleichsam, nach Art einer getroffenen Uebereinkunft,
19. darum bitten, für unkräftig und unstatthaft angesehen; sodann aber 3.) die Protestazionen gegen die Bergschöffenstühle hiermit gänzlich verboten und aufgehoben, die gegen die Universitäten aber, bis auf eine Universität, welche jedem Theil nachgelassen wird, eingeschränket, und daher keinem Theil erlaubet seyn solle, gegen einen
20. Bergschöffenstuhl, oder gegen mehr als eine Universität, zu protestiren; im Fall aber 4.) solches, dieser Verordnung zuwider, von den Parthien, oder deren Anwälden, dennoch geschehen, und gegen einen Bergschöffenstuhl, oder gegen mehr als eine Universität, protestiret werden sollte, so sollen alle dergleichen Protestazionen, als nicht geschehen, angesehen, und ihnen, als ipso jure null und nichtigen Handlungen, nicht die mindeste rechtliche Wirkung beygeleget werden. 1778. Dec. 13.

Actuarius.

Siehe auch Gerichtsschreiber.

§. 1. „Das Amt des Gerichtsschreibers (oder Actuarius) ist: von Sachen, so etwas
„auf sich haben, und bey ihnen zu beschreiben bestellt werden, ein richtiges Protocoll und
„in solcher Ordnung zu halten, damit man nöthigen Falls Nachricht bey ihm finden möge.
2. „Ger. O. C. I. n. 11. In Proceßsachen hat er zu den Acten zu bemerken, wann
„der Beklagte vorgeladen, und wann es der Gerichtsdiener bekannt gemacht, es sey mündlich
3. „oder schriftlich. Ger. O. C. II. §. 1. Er hat den Namen des Anwalts namentlich
„auszudrücken, und ob und wie die Bevollmächtigung mündlich oder schriftlich geschehen.
„(Siehe Vollmacht.) Auch alles was in der Sache mündlich oder schriftlich eingebracht
4. „wird, aufzunehmen. Ger. O. C. II. §. 4. 1. 2. Wenn Copien mit den Originalien
„übergeben werden, um diese wieder zurück zu nehmen; so hat er sie mit jenen genau zu
„vergleichen, und, daß die Copie dem Original gleichlautend befunden worden, niederzu-
5. „schreiben, hierauf das Original zurück zu geben. Ger. O. C. II. §. 8. n. 11. Eid
6. „des Gerichtsschreibers. Ger. O. unter Formul. Welcher Beamte auf seine Kosten einen Actuarium annehmen will, soll denselben der Regierung zur Genehmigung und Vereidung darstellen. 1762. April 1. (Sie werden nunmehro von Herrschaftswegen angeordnet und besoldet.)

Adcitatio.

Darum ist nachzusuchen, wenn jemand ad assistendum beyzuladen ist. (Siehe Exceptio) 1736. Febr. 10. Dz.

Adelich.

Siehe auch Todte Hand. Kriegskosten. Vasall.

Adeliche und Unadeliche, welche Burghäuser besitzen, sollen nicht ferner eigenes Gefallens im Herrschaftlichen Wald, die Mark, Holz hauen. Die Waldschützen sollen nicht

Digitized by Google

nicht gestatten, daß sie ohne Fürstliches und der Regierung Vorwissen hauen. Sie sollen sonst gepfändet und scharf bestraft werden. 1691. Aug. 24. Dz.

Advocaten. Advociren. Procurator.

S. a. Amts-Procurator. Notarien. Schrift. Verfahren. Vorsprecher. Substituiren.

Schelten der Advocaten und Procuratoren 1588. Merz 4. D. S. 1642. §. 1.
Oct 3. H. Advocaten und Procuratoren sollen nicht leicht über 6 angenommen 2.
werden. Sollen die erforderliche Rechtswissenschaft verstehen, einen christl. 3.
eingezogenen Wandel führen und der protestantischen Religion zugethan seyn. Auf 4.
die erneuerte Prozeßordnung verpflichtet werden. 1719. Jun. 6. D. Keiner 5.
soll als Advocat aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein vorheriges Examen
hierzu tüchtig befunden worden. §. 15. Unter den bey der Canzley anwesenden 6.
Advocaten sollen, nach der Wahl des Directoren, sechs als Procuratoren für in- und
ausländische Advocaten und Partheyen die Schriften übergeben, die Decrete auslösen,
ihnen zusenden und sonst mittelst fleißiger Correspondenz, Abwartung der Termine,
Producirung der Zeugen, und Documenten ꝛc. was einem gerichtlichen Procurator
oblieget, beobachten; wofür nach der Taxordnung und Bestimmung des Gerichts,
ihnen ein Mäßiges gegeben werden soll. §. 21. In der Zuversicht, daß diese 7.
Procuratoren möglichsten Fleiß und Legalität, ohne Gewinnsucht und Zanksucht
gebrauchen werden, soll auf sie, besonders auf Landeskinder, bey Besetzung erledigter
Dienststellen, vorzüglich Rücksicht genommen werden. — Bey Ermangelung der Legalität,
der übrigen Eigenschafften und Applicazion, soll gegen sie mit proporzionirter Ahndung,
Suspension und Remozion verfahren werden. §. 22. 1742. Nov. 20. Die Zahl 8.
der Advocaten ist im Siegenschen auf 9, im Diezischen auf 6, im Hadamarischen
auf 4, zu Herborn auf 4, zu Dillenburg auf 10, mit Inbegriff der Procuratoren,
gesetzt. Auser diesen Immatriculirten können nach Befund noch einige auserordentliche
oder überzählige aufgenommen werden. 1773. Jan. 28. Von dem Procurator, 9.
welchen jemand einmal angenommen hat, darf ohne Erkänntnis des Gerichts nicht
wieder abgegangen werden. 1702. Apr. 7. Sr. 1709. Dec. 1. Sr. 1762. Jun. 17.
Wenn ein Procurator verreisen muß, oder wegen Krankheit oder anderer 10.
legalen Ursach auf einem angesetzten Termin nicht erscheinen kann, soll ers dem Secretario
anzeigen, einen andern zu den vorkommenden gerichtlichen Handlungen substituiren,
informiren und demnächst dessen Handlungen genehmigen. §. 43. 1736. Febr. 10. Dz.
Advocaten sollen, bevor sie einer Parthey ihr patrocinium zusagen, zuvor 11.
wohl untersuchen, ob es keine böse ungerechte Sache sey. Wie Advocaten und 12.
Procuratoren zu verfahren haben. Sollen sich des Schmähens enthalten, bey 10, 13.
20, 30 fl. und härterer Strafe. 1702. Apr. 7. Sr. 1709. Dec. 1. Sr. Ueber 14.
das Betragen der Advocaten soll ein besonderes Buch gehalten werden, darin unter
ihrem Namen jeder Fall, wo einem ein Verweis, Geld oder andere Strafe zuerkannt
worden, und in welchen Acten solches geschehen sey, unabbittlich verzeichnet, und darauf
sowohl nach Mehrheit der Fälle bey Schärfung der Strafe reflectirt, als auch, wenn
etwas von ihm an den Landesherrn ergehet, darüber einberichtet werden. 1761.
Febr. 4. Schulmeister und andere Unberechtigte sollen sich bey Strafe enthalten, 15.
Schriften aufzusetzen. 1717. Aug. 6. D. Nur Advocaten und Procuratoren und 16.

andere

andere ausdrückl. zugelassene Schriftsteller dürfen Supplicken und rechtliche Schriften
§. 17. verfertigen. 1711. Febr. 13. S. Keine Schriften sollen ferner angenommen
werden, es habe sie denn der Advocat selbst geschrieben oder unterschrieben. 1723.
18. Nov. 2. D. Keine Schrift soll bey der Justizcanzley ohne Unterschrift eines
Advocaten oder Procuratoren, und ohne Beysetzung des deserviti übergeben werden.
19. 1774. Jul. 28. Sie sollen ihre Schriften unterschreiben. 1711. Febr 13. S.
20. 1719. Jun. 6. D. 1763. Nov. 13. (S. a. Bittschrift.) Sie sollen sich aller Anzüglichkeiten, Schimpfens und Schmähens enthalten bey 1 fl. Strafe, so in 8 Tagen bey
Strafe des doppelten zu erlegen ist. (S. Schriften.) 1642. Oct. 3. H. 1702. Apr. 7.
21. Sr. 1709. Dec. 1. Sr. 1719. Jun. 6. D. §. 15. Niemend darf bey sämmtlichen Gerichten zugelassen werden, als wer bey der Justizcanzley als Advocat recipirt
22. ist. §. 15. Zwar kann ein jeder Rechtskundige in seiner eigenen Sache, selbst,
die Feder führen, aber wenn er ein Ausländer ist, sollen die Schriften mit der Unterschrift eines Advocaten übergeben werden, so wie auch wenn sich jemand eines aus-
23. wärtigen Consulenten bedient. §. 16. 17. Die Procuratoren sollen keine andere,
24. als von recipirten Advocaten verfertigte Schriften, annehmen. 1774. Sept 29. Die
Advocaten, welche Schriften anderer, unterschreiben, sollen vorher dieselben durchsehen, masen sie für alle darin enthaltene Ungebühr selbst haften und bestraft
25. werden sollen. §. 18. 1742. Nov. 20. Kein Advocat darf von andern verfertigte
Schriften unterschreiben und übergeben, wenn er nicht zugleich Procurator ist. 1745.
26. Febr. 18. Keine Schriften sollen von den Procuratoren übergeben werden,
27. ohne den Verfasser darunter zu setzen. 1774. Sept 29. 1775. Jun. 7. Keine
zur Advocatur nicht qualificirte noch zugelassene Personen dürfen in Processen Aufsätze
28. machen und den Procuratoren zur Einreichung zufertigen. Diese müssen dieselbe
29. entweder selbst umarbeiten, oder zurückschicken. 1775. Jun. 7. Bey den Untergerichten sind zwar die schriftlichen Handlungen auser dem Beweise durch Zeugen
untersagt; dagegen sind aber die Advocaten zu den mündlichen Handlungen zuzulassen.
30. 1749. Oct. 2. (S. a. Verfahren.) Bey Amt sollen keine andere als nur immatriculirte Advocaten und Procuratoren zu mündlichen Verhören zugelassen, andere aber
abgewiesen werden, es sey denn, daß ein Notarius von einem recipirten Advocaten
dazu bevollmächtiget würde. 1750. Apr. 9. (Vom Zulassen der Advocaten, auch bey
Vergleichen, deren münd- und schriftlichen Handeln. S. unter: Schriften. Ver-
31. fahren.) Es bleibt zwar bey der §. 9. der vorläuf. Instruczion vom 30. Dec.
1774. enthaltenen Vorschrift, daß, wenn sich nicht eine Sache zur schriftlichen Handlung
vereigenschaftet, die Parthey selbst erscheinen müsse; wenn aber dieselbe behindert seyn
sollte, so wird ihr, wie bisher geschehen ist, nachgelassen, durch einen ihrer nächsten
Verwandten, welcher um die Streitsache genaue Wissenschaft hat, und dieses unentgeltlich besorgen will, ihre Erklärung einzubringen und ihn hierzu mit der nöthigen
32. Vollmacht zu versehen. 1802. Jun. 26. Advociren der Beamten, in Sachen
worin sie selbst gesprochen, ist bey 100 Rthlr. Strafe verboten. 1738. Apr. 26. D.
33. Auch kein Sohn eines Beamten, solang er sich in seines Vaters Haus aufhält,
34. darf advociren in Sachen, worin sein Vater Richter ist. 1776. Dec. 12. Auch
die Actuarien oder Amtsschreiber dürfen in den bey dem Amt, wo sie angestellt sind,
35. anhängigen Sachen nicht advociren noch Bittschriften stellen. 1777. Jan. 9. Kein
herrschaftlicher Bedienter darf advociren als nur in seinen eigenen Angelegenheiten.
1774. Nov. 19. (26.).

Digitized by Google

Aehrenlesen.

Das Nachscharren und Wegtragen der Stoppeln bey Thurnstrafe verboten. 1632. §. 1.
Jun. 24. Dz. Das Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln soll nur denen gestattet seyn, 2.
welche auf der Armenliste stehen. §. 5. 1772. Nov. 30.

Aeltern. Siehe Eltern.

Aemter. Siehe Amt.

Aergernis. Siehe Sitten. Tugend.

Aerzte. Siehe Arzt.

Afteranwalt. Siehe Substituiren.

Alimenten.

Siehe auch Beyschlaf. Consistorial. Schwängerung. Unzucht. Erben.

Zu Unterhaltung eines unehelichen Kindes muß der Vater, solang bis dasselbe 1.
die Schafe hüten kann, die halbe Kosten, oder der Mutter jährlich 4 fl. geben. 1465.
April 1. D. S. Er muß, auser was er für Kranz und in das Kindbett giebt, 2.
zur gemeinschaftlichen Erziehung die halbe Kosten geben. §. 73. 1498. Mont. n. Petrist.
D. S. „Für den Kranz sind 16 fl. und 2 fl. in das Kindbett vom Schwängerer zu 3.
„bezahlen. Pol. O. I. 61. Der Schwängerer muß dem Kind bis zu dessen Mündig- 4.
keit jährlich 15 fl., außerdem der Mutter in das Kindbett 2 fl., und, dafern diese nicht
Wittib ist, oder schon ein Kind gehabt hat, 16 fl. für den Kranz bezahlen. (S. Consisto-
rial.) 1497. Sept. 29.

Alleinhüthen. Siehe Weyde.

Almosen.

Siehe auch Arme. Betteln. Collectiren.

Almosenkasten-Ordnung zu Dillenburg. 1571. Aug. 16. D. Almosen- 1. 2.
Gefälle zu Herborn, behörig beyzutreiben. 1586. Aug. 12. D. Almosenordnung. 3.
1589. April 21. N. Catz. Die Schuldner sollen sich mit den Collectoren zu Dietz 4.
berechnen. 1632. Merz 22. Dz. Almosen-Inventarien und Rechnungen in einem 5.
Monat vorzulegen. 1632. Merz 24. April 3. Dz. Und zwar doppelt. 1632. Jul. 28. 6.
Aug. 7. Dz. Bey Hochzeit, Kindkauf, Weinkauf ꝛc. soll eine Almosenbüchs umge- 7.
reicht werden. 1657. May 26. H. Almosen soll jeder in der Kirche nach Vermögen 8.
reichlich steuern. Sie sollen eben so bey der Nachmittagspredigt als bey der Vor- 9.
mittagspredigt, auch an Bettagen, auf dem Lande gesammelt werden. 1664. Jan. 21. Sr.
Zum Almosenkasten soll einen Schlüssel der Prediger und einen der Kirchen- 10.
Meister haben. Alle unter den Predigten im Klingelbeutel gesammelte Gelder sollen 11.
sogleich hinein geschüttet, alle viertel Jahr in Gegenwart der Presbyterialen herausge-
hoben werden. Der Kirchenmeister bezahlt davon nach der ihm gegebenen Rolle 12.
die Hausarmen, die heiml. Armen mit Verschweigung ihres Namens, und drittens
auswärtige

auswärtige Collectanten nach Anweißzettel des Pastoren. (Ist geändert. S. Collec-
§. 13. tant.) Der Prediger soll dabey redlich zu Werke gehen, nicht leicht in der Stadt über drey, auf dem Land über 1½ Kopfstück schreiten. Ein mehreres kann nur die Landesherrschaft durch das Consistorium bewilligen. 1716. Jul. 15. S.

Alte Zechen. Siehe Zeche.

America. Siehe Auswandern.

Amme. Siehe Hebamme.

Amortizatio. Siehe Todte Hand.

Amt. Amtmann. Amts-Collegium. Amtsbezirk.

Siehe auch: Gerichtsbarkeit.

1. 2. Vorschrift für die Ober- und Unterschultheisen. 1568. N. Catz. Sämmtliche Aemter des Fürstenthums Siegen in ein Amts-Collegium vereinigt. 1743. Oct. 30.
3. Das Protocoll soll allemal von dem jüngsten, und in dessen Abwesenheit von dem nächst-vorhergehenden Beamten geführt, der Registrator zu den Expedizionen
4. gebraucht werden. 1744. Sept. 24. Zu Hadamar für das dasige Fürstenthum ein
5. Amts-Collegium angeordnet. 1744. Sept. 25. Bey diesen vormaligen Amts-Collegien musten von den sämmtlichen Gliedern die Berichte unterschrieben, oder des nicht Unterschreibenden Behinderung, etwa durch Krankheit oder Abwesenheit, angemerkt, oder das besondere Votum eines in der Sache anders Meynenden beygefügt werden.
6. 1765. Febr. 16. Amts-Collegium zu Hadamar wird getrennt. Es sollen drey besondere Aemter seyn; eins zu Hadamar enthält die Stadt und die ehemals zu diesem Amt gehörigen Dorfschaften; das andere zu Mengerskirchen, begreift die Aemter Mengerskirchen und Ellar, die drey Dörfer Neunkirchen, Hüblingen, Rückershausen; das dritte zu Renneroth, welches das Amt-Stuhlgebieth und Kirchspiel Elsof ausmacht. 1775.
7. May 16. Amts-Collegium zu Siegen getrennet. Auser der Stadt und ihrem Gerichtszwang in vier Aemter getheilet. Eins zu Siegen, enthält nunmehr das Kirchspiel Siegen und das Kirchspiel Rödgen und Willnsdorf. Das andere, zu Netphen, begreift nunmehr die Kirchspiele Netphen und Irmgarteichen. Das dritte, zu Hilchenbach, die Kirchspiele Hilchenbach, Müsen, Crombach und Ferndorf. Das vierte, zu Freudenberg, besteht aus den Kirchspielen Freudenberg, Oberholzklau und Obersischbach. (Siehe die neueren Addreß-Calender). 1775. May 25. 1780. Oct. 14. (Die ehemalige Eintheilung in das reformirte und catholische Landestheil, welche bis jetzt noch in den Cameralrechnungen ist beybehalten worden; so wie auch die Orte der damaligen Aemter, ist aus dem Oran. Nassauischen Addreß-Calender von 1775 zu ersehen: wo aber noch Breitenbach bey
8. dem Amte Netphen hinzu gesetzt werden muß.) Das Amt Dauborn wurde, nebst dem Dorfe Obernhof von dem Amte Diez getrennet; ersteres dem Beamten zu Diez übertragen, das letztere (welches nun wieder mit dem Amte Dietz vereiniget ist), bekam
9. damals einen eigenen Gerichtshalter. 1780. Oct. 14. Amt Beilstein behält 1.) nur die drey Unter-Kirchspiele, Beilstein, Nenderoth und Niedershausen; 2.) zum Amte Marienberg werden aus dem Amte Renneroth, die Kirchspiele Hön und Rotzenhan geschlagen. 3.) Werden dahingegen dem Amte Renneroth aus dem Amte Beilstein, die

Kirchspiele

Digitized by Google

Kirchspiele Emerichenhain, Neukirch und Liebenschied zugefügt. Diese Trennung §. 10.
und Verbindung geschichet nur in Ansehung der Justizpflege und Polizeyaufsicht. Die statistische, politische und kameralische Eintheilung und Verfassung bleibt wie vorhin. 1782. May 4. Das Amt Beilstein ist hernach provisionaliter vollends aufgehoben. 11.
Das Kirchspiel Beilstein zum Amte Driedorf, die Kirchspiele Renderoth und Niedershausen zum Amte Mengerskirchen gezogen; abermals nur in Ansehung der Justizpflege und Polizeyaufsicht; dagegen die vorige statistische, politische und Kameralverfassung bleibet. 1790. Aug. 14. Die durch Vergleich mit dem Fürstl. Salm und gräflich Merode-Westerlohischen Hause erworbenen Stücke wurden: 1.) das Dorf Seck nebst dem Hofe Dapperich und dazu gehörigen Waldungen, nicht weniger der zum Kirchspiel Elsof gehörige Hof, Krempel, dem Amte Renneroth; 2.) Der Hof Mainberg, nebst dazu gehöriger Waldung, dem Amte Mengerskirchen; 3.) Der sogenannte neue Bau zu Hadamar nebst dem dasigen Schloßhof auch Eisenhammer, die Höfe Schneppenhausen, Urselthal, oder Niederahlbach, Wippach, Beselich, nebst dazu gehörigen Güthern und Waldungen, auch Allodialmühle zu Niederzeuzheim, dem Amte Hadamar zugetheilt. 1788. Dec. 27. Die Transportkosten eines neuen Beamten oder Stadtsecretär, 12.
nach Herborn, trägt halb die Stadt, halb die Dorfschaften. 1775. May 4. Bey 13.
Suchung einer Amtursstelle, soll auser der erforderlichen Rechtswissenschaft, ein Candidat vorzüglich auch von Kenntnissen des Oeconomiewesens Proben vor sich haben oder ablegen. 1773. Nov. 16. Diejenigen Beamten, welche in den wenigsten Terminen 14.
und in der kürzesten Zeit, die zu ihrer Erkänntnis gediehenen Rechtshändel zum Schluß befördert haben, können einer Anpreisung versichert seyn, so wie die Nachläßigen für unfähig wegen Mangel des Verstandes oder aus einem Fehler des Herzens, müssen gehalten werden. §. 11. 1773. Dec. 30. Wenn der Beamte beharrlich in Säumnis 15.
ist und das zweyte monitorium fruchtlos seyn wird, so daß nicht einmal durch einen vorläufigen Bericht die Ursachen des Verzugs angegeben werden, so ist von diesem Dienstfehler der Landesregierung zur gebührenden Ahndung die Anzeige zu thun.
Die Monitoria sind unentgeltlich auszufertigen. (S. Sportuln) 1785. 16.
Jan. 29. Ferner wurde verfügt, daß allenfalls bey dem zweyten Monitorio 17.
eine vom säumigen Beamten zu erlegende Taxe, bey der dritten Erinnerung 5 fl. Strafe angesetzt, bey fernerer Säumnis die Anzeige zu Behufe der Berichtserstattung an den Landesherrn geschehe. 1786. Jun. 10. Wenn der Beamte schon ein 18.
eigenes Pferd hat, so ist ihm doch, wenn er außer seinen Amtsbezirk reisen muß, die Fuhre oder Pferdsmiethe nebst Zehrung gut zu thun. 1778. Febr. 3. Welcher 19.
Beamte ein Dienstpferd halten muß und dafür Fütterung in Natur oder Geld beziehet, kann nur nach Maasgabe der Zeit, worin er wirklich ein Reitpferd gehalten hat, auf diese Vergütung Anspruch machen. 1802. Aug. 7. Advociren darf weder ein 20.
Beamter, in Sachen worin er gesprochen hat; noch dessen Sohn, so lang er bey dem Vater ist, in Sachen worin sein Vater Richter ist. (S. Advociren.) 1738. April 26. 1776. Dec. 12.

Amtleute. S. Amt. Bergbeamte.

Digitized by Google

Amtscalender.

Wie er, nach der Einrichtung bey dem Amte zu D., zum allgemeinen Gebrauche bey den Aemtern empfohlen wurde. 1780. Febr. 22.

Jänner.

§. 1. **I. Verrichtungen.**

Verpflichtung der
Gemeindsrechner,
Hirten,
Schäfer,
Müller,
Schützen,
Dorfwächter;
an etlichen Orten, der
Vorsteher,
Woll- und Strumpfweber.

Abhörung der
Burgermeister,
Gemeinds-
Zunft- und
Vormundsrechnungen.

Forstbusentag.
An einem für immer fest bestimmten Wochentag in einer gewissen Woche des Monats. 1765. Jan. 17. 1801. Nov. 3.

§. 2. **II. Einsendungen.**

An die Landesregierung:
Soldatenliste, ehedem,
Regierungssportuln,
Trauscheinssportuln. Immer in der ersten Woche nach dem Quartal. 1777. Jan. 25.

An die Justizcanzley:
Tabelle der Depositengelder. 1795. Jan. 31.
Concurs-Tabelle,
Untersuchungs- und Inquisizions-Tabelle. Alle Fälle, ohne Unterschied, ob der Delinquent in Haften sitzt; ob Special-Inquisizion erkannt ist, oder nicht, müssen nebst den im Quartal beendigten Untersuchungen angeführt werden. 1771. Merz 19. §. 21. 1773. Dec. 30.

An

An die Rentkammer:
Bastardfälle,
Bestehauptgelder, } Von einigen Aemtern.
Gestütlisten,
Forstarbeits-Strafen,
Amtssportuln-Verzeichnis. 1783. Oct. 28.
Kammer-Sportuln.
Sortenzettel eingeschickter Amts-Sportuln.

An das Consistorium:
Betrag der Waisenhaus-Legate. 1768. Jan. 25. (vorhin vierteljährig. 1764. Jul. 30.)
Von Musik- und Tanzverwill. 1791. Jan. 31. 1800. May 19.

An die Rentanten:
Amtssportuln; immer nach dem Quartal. 1782. Jun. 15.
Amtsstraf-Verzeichnis und,
von Strafen bey dem Stadtgericht, bey etlichen Aemtern,
Schosseestraf-Extracte,
Zollstraf-Extracte,
Zehntepfennigs-Verzeichnis,
Verzeichnis der Zunftgefälle,
Betrag der Sportuln von Musik,
Forststraf-Extract.

An den Waisen-Verwalter:
Attest von Legaten,
Attest von Musikverwilligungen.

An das Amt:
vom Prediger die Armen-Liste.

III. Bekanntmachungen. §. 3.

Keine.

Hornung.

I. Verrichtungen. 4.

Abhörung der noch rückständigen Vormunds-Rechnungen.
Forstbusen-Tag.

II. Einsendungen. 5.

1. Horn. Gestüt-Liste; an Rentkammer,
Forstarbeits-Strafextracte; an Rentkammer.
Forststraf-Extracte; an Rentanten.

III. Bekanntmachungen. 6.

Im Horn. Die Raupennester aufzusuchen. 1773. Jan. 30. 1779. Jan. 20.
Letzten Sonntag im Horn. Verbot des unmittelbaren Supplicirens v. 1769. Jan. 25.

Digitized by Google

Merz.

§. 7. I. Verrichtungen.

Abhörung der noch rückständigen Vormunds-Rechnungen.
Forstbusen-Tag.
Die Heimberger müssen jetzt vorzüglich visitiren, ob jeder die nöthigen Saat-Früchte aufbewahrt habe. 1790. Oct. 9.

8. II. Einsendungen.

An die Justiz-Canzley:
Vormundschafts-Tabelle. 1779. Merz 23.

An die Rentkammer:
Forstarbeits-Strafextracte.

An den Rentanten:
Forststraf-Extract.

9. III. Bekanntmachungen.

Verordn. Kleine Kinder nicht allein zu Hause zu lassen. von 29. May 1769. Alle halbe Jahr bekannt zu machen. 1777. Jul. 22.
In der letzten Woche des Merz. Verordn. wegen Vorsicht bey dem Laimen- und Sand- ꝛc. graben. vom 16. May 1786.

April.

10. I. Verrichtungen.

1. April. Sorge für Hegung der Gärten und Wiesen.
1. April. Kleinschmidts- und Schlosserzunft-Rechnung abzuhören und Verpflichtung, zu Hilchenbach.
13. April. Pflichttag der Wirthe, Bäcker und Metzger, zu Hilchenbach.
Forstbusen-Tag.

11. II. Einsendungen.

An die Landesregierung:
Regierungs-Sportuln,
Trauschein-Sportuln.

An die Justizcanzley:
Untersuchungs- und Inquisizions-Tabelle.

An die Rentkammer:
Kammer-Sportuln,
Amtssportuln-Verzeichnis,
Sortenzettel der eingeschickten Amts-Sportuln,
Forstarbeits-Strafextracte.
Im April soll ein Verzeichnis der das vorige Jahr hindurch abgehörten Gemeinds-Rechnungen eingesendet werden. 1778. Apr. 4.

An

An die Rentanten:
Forstgeld-Strafextracte,
Amtsstraf-
Zollstraf-
Schosseestraf- } Extracte.
Zunftgefäll-
Amts-Sportuln.

An das Amt:
Vom Prediger die Armen-Liste.

III. Bekanntmachungen. §. 12.

Verordnung wegen Rettung Verunglückter, von 1777. Aug. 8. Alle Ostern und Michaelis durch die Zunftmeister und Heimberger zu publiciren.

May.

I. Verrichtungen. 13.

1. May. Rechnungen der Landzünfte im Amt Dillenburg abzuhören.
Zimmerleute u. Maurer zu verpflichten. (S. Maurer. Zimmerleute.)
1. May. Pflichttag etlicher Zünfte Amts Freudenberg und Ferndorf.
1. May. Burgemeister-Rechnungsabhörung zu Freudenberg.
12. May. Höret das Hauen in den Haubergen auf.
Forstbusen-Tag.

II. Einsendungen. 14.

Forstarbeits-Strafextracte; an R. K.
Forststraf-Extract; an Rentanten.
Zunftgefäll-Extract; an die Rentanten.

III. Bekanntmachungen. 15.

Keine.

Junius.

I. Verrichtungen. 16.

Wollmärkte.
Forstbusen-Tag.

II. Einsendungen. 17.

Forstarbeits-Strafextracte; an Rentkammer.
Liste der Fahrkühe; an Rentkammer.
Forstgeld-Strafextracte; an Rentanten.

III.

Digitized by Google

§. 18. III. Bekanntmachungen.

Darmstädt. Verordn. gegen die Wilddiebe vom 17. April 1765. alle halbe Jahr an den Grenzorten. 1765. Jul. 16.

Am 15. Jun. zu Dillenburg die Verordnung wegen Einfahren des Heues und Grommets von der Herrschaftl. Wiese, von 1783. Jun. 7.

Julius.

19. I. Verrichtungen.

1. 2. 25. Jul. Pflicht-Tag verschiedener Handwerker, zu Hilchenbach, Ferndorf, und Freudenberg.
Forstbusen-Tag.
Wollmarkt in etlichen Aemtern.

20. II. Einsendungen.

An die Landes-Regierung:
Soldaten-Liste, ehedem;
Regierungs-Sportuln,
Trauscheins-Sportuln.

An die Justiz-Canzley:
Concurs-Tabelle,
Untersuchungs- und Inquisizions-Tabelle.

An die Rentkammer:
Forstarbeits-Strafextract,
Amtssportuln-Verzeichnis,
Sortenzettel der Amts-Sportuln,
Kammer-Sportuln.

An den Rentanten:
Forststraf- } Extracte.
Amtsstraf- }
Schosseestraf- }
Zollstraf- }
Zunftgefäll- }
Amts-Sportuln.

An das Amt:
Von den Heimbergern der Holztermin.
Von den Predigern die Armen-Liste.

21. III. Bekanntmachungen.

Die Verordnung kleine Kinder nicht allein zu Hause zu lassen, vom 29. May 1769. 1777. Jul. 22.

August.

Digitized by Google

August.

I. Verrichtungen. §. 22.

Holztermine aufzunehmen.
Feuerbesichte zu halten.
Baubesichte desgleichen.
Forstbusen-Tag.

II. Einsendungen. 23.

Vor dem 1. Sept. muß der Holztermin, dreymal ins Reine geschrieben, nebst dess ersten Aufsatz 1776. April 16. eingeliefert werden. 1794. May 20.
Forstarbeit-Strafextracte; an die Rentkammer,
Forststraf-Extracte; an die Rentanten.

III. Bekanntmachungen. 24.

Der Holztermin ist dreymal öffentlich anzukündigen und die Bescheinigung darüber dem Holztermin beyzulegen. 1795. Oct. 10. Auch diese Verordnung von 1795. allemal vor Aufstellung des Holztermins ganz bekannt zu machen. 1802. Merz 30.

8. Aug. die Wilddieberey-Ordnung vom 10. Aug. 1772. zu publiciren.

Nach der Erndte das Edict wegen des Toll- und Mutterkorns, vom 23. Oct. 1770.

Den letzten Sonntag im August soll die Verordnung wegen Misbrauchs des unmittelbaren Supplicirens an den Landesherrn vom 25. Jan. 1769. zum zweytenmal von den Kanzeln bekannt gemacht werden. 1778. Aug. 1.

September.

I. Verrichtungen. 25.

Auf Michaelis die neuen Schaafmeister zu vereiden.
Forstbusen-Tag.

II. Einsendungen. 26.

Forstarbeits-Strafextracte; an die Rentkammer,
Forststraf-Extracte; an die Rentanten.

III. Bekanntmachungen. 27.

Den ersten Sonntag im Sept. von der Kanzel die Verordnung gegen Aufwand, bey Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. vom 21. Febr. 1779.

Am Michaelis-Tag zum zweytenmal, durch die Zunftmeister und Heimberger die Verordnung wegen Rettung Verunglückter, vom 8. Aug. 1777.

Digitized by Google

October.

§. 28. **I. Verrichtungen.**

1. 2. Oct. Pflicht-Tag einiger Zünfte zu Freudenberg, Ferndorf und Hilchenbach.
Wiesenbesichtigungen.
Forstbusen-Tag.

29. **II. Einsendungen.**

An die Landes-Regierung:
Regierungs-Sportuln,
Trauschein-Sportuln.

An die Justiz-Kanzley:
Untersuchungs- und Criminal-Tabelle.

An die Rentkammer:
Forstarbeits-Strafextracte,
Amtssportuln-Verzeichnis,
Sortenzettel der Amts-Sportuln,
Kammer-Sportuln.

An den Rentanten:
Amts-Sportuln.

An das Amt:
Vom Prediger die Armen-Liste.

30. **III. Bekanntmachungen.**
Keine.

November.

31. **I. Verrichtungen.**
Sorge für Obstbaumzucht.
Forstbusen-Tag.

32. **II. Einsendungen.**
Feuerbesichts-Protocolle an die Landes-Regierung.
Forstarbeits-Strafextracte; an die Rentkammer.
Forststraf-Extracte; an die Rentanten.

33. **III. Bekanntmachungen.**
Keine.

Digitized by Google

December.

I. Verrichtungen. §. 34.

1. Dec. Renneroth: Verpflichtung der Burgermeister, Geschwornen, Schützen und Viehschätzer.
Vereidung der Gemeinds-Rechner.
Vom 20. Dec. an, Abänderungen in Brandsteuer-Büchern.
Forstbusen-Tag.

II. Einsendungen. 35.

An die Rentkammer:
Forstarbeits-Strafextracte,
Veränderungen in den Brandcatastern; vor Ende des Jahrs.

An das Amt:
Von den Heimbergern die Veränderungen in den Brandsteuer-Büchern.

III. Bekanntmachungen. 36.

Am 4ten Advents-Sonntag, von der Kanzel, Num. III. aus der Verordnung gegen Aufwand, vom 21. Febr. 1779.
In der Woche vor Christtag, die Verordnung gegen Ausschweifung zur Zeit des Christ- und Neujahrs-Festes, vom 19. Dec. 1778.
Desgleichen die Verordnung gegen nächtliches Schiesen, Schiesgewehrtragen und gegen Feuerwerke, vom 19. Jul. 1802.

Amts-Collegium. Siehe Amt.

Amtsdiener.

Siehe auch: Gerichtsdiener. Hülfsvollstreckung.

Die Dienstobliegenheiten eines Amtsdieners und eines Gefangenwärters, zu Dillenburg, sind folgende. — 1.) Da das Stockschlagen bey Amt, es sey zur Strafe oder zur Erwirkung des Geständnisses, nicht anders als auf Verfügung von der Justiz-Canzley zu geschehen pfleget, so ist der Gefangenwärter, wie vorhin, dazu ferner verbunden. §. 1. 2.) Der Wein wird bey peinlichen Execuzionen durch den Amtsdiener oder wen er sonst dazu bestellet, hinaus und in den Kreis getragen, dem Delinquenten aber durch einen der Henkersknechte angeboten und dargereicht. 2. 3.) Das blose Stellen an das Halseisen, wenn es nicht mit nachherigem Auspeitschen, mit Streichen zu gleicher Zeit, mit Aufbindung der Ruthen oder andern ähnlichen Schärfungen verbunden ist, soll der Gefangenwärter um 3 fl. Gebühr verrichten. 3. 4.) Das Trillen als eine der Gesundheit schädliche Strafe soll ganz abgeschaft seyn. 4. 5.) Das Ausweisen, wenn es nicht eine Landesverweisung ist, soll, wie bisher, künftig durch den Stadtwachtmeister, oder Gerichtsdiener oder durch Husaren geschehen. 5. 6.) Das Geigen tragen soll, bereits verordnetermasen, abgeschaft und das Herumführen mit aufgebundenem corpore delicti ferner geschehen. 6. 7.) Der Gefangenwärter hat bey Amt das Schliesen zu thun. 7. 8.) Das Abprügeln, wenn es wegen Ungehorsam, 8.

Widersetzlichkeit oder Ungezogenheit geschiehet, soll von dem Amtsdiener, wenn es aber an einem Inquisiten wegen Hartnäckigkeit, zu Erzwingung des Geständnisses, oder zur Strafe für das Verbrechen, geschiehet, von dem Gefangenwärter vollzogen
§. 9. werden. 9.) Von denen, welche ihre Strafe mit Herrschaftlicher Arbeit abverdienen, da sie nicht geschlossen werden, und ihre Aufwartung selbst versehen, kann der Gefangenwärter keine Gebühren verlangen. 1780. Oct. 7.

Amtsprocurator.

Die Advocaten zu Siegen sollen nicht dem Gerichtsdiener oder anderen die Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten übertragen, oder zu einzelnen gerichtlichen Handlungen, z. B. um Zeugen schwören zu sehen, Bescheide anzuhören, und dergleichen, in Behinderungsfällen substituiren, sondern vielmehr sich hierzu der Amtsprocuratoren bedienen. 1802. Jun. 26.

Amtsrechnung. Kirchspielsrechnung.

§. 1. Auser den gewöhnlichen Gemeindsrechnungen, kommen auch noch Rechnungen für das ganze Amt oder ein ganzes Kirchspiel vor, worin die Auslagen und Kosten zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Feuerspritzen, der Amts- und Kirchspiels-Gebäude ꝛc., die Bau- und Schossee-Dienste ꝛc. berechnet werden müssen. Hierüber ist einsweilen verordnet. 1.) Dergleichen Rechnung ist von dem, welcher sie übernimmt oder zu führen schuldig ist, stückweis verzeichnet und doppelt bey Amt zur Abhörung
2. zu übergeben. 2.) Kein Heimberger oder Vorstand kann zu solchen Ausgaben, wenn sie nicht aus der Gemeinds- oder Kirchspiels-Rechnung bestritten werden können, ohne Vorwissen, Untersuchung der Nothwendigkeit und Genehmigung des Amtes,
3. Gelder erheben lassen. 3.) Nach der Abhörung hat jeder Heimberger über den schuldig bleibenden Beytrag sich einen Auszug geben zu lassen, um den Posten in der Rechnung seiner Gemeinde zu belegen. Das ausgeschlagen und erhobene Geld kommt
4. in die Gemeinds-Einnahme. 4.) Kosten und Gänge zu sparen, ist der Rechnungsführende Heimberger von den übrigen zur Einnahme und Ausgabe zu autorisiren: jener hat diese nöthigenfalls zusammen zu berufen. Sie bekommen alsdann das Gewöhn-
5. liche für ihren Gang. Zehrung darf nicht in Rechnung gebracht werden. 5.) Wenn die Heimberger von einem ganzen Amt oder mehreren Aemtern, zusammen kommen müssen, als, zur Schosseerarbeit ꝛc. so kommen die Kosten nicht in eine Amtsrechnung, sondern in die Rechnung einer jeden Gemeinde. 1788. Jun. 17.

Amtssatzmeister. S. Frohnden.

Amtsschreiber. S. Actuarius.

Amtssportuln. S. Sportuln.

Amtsverfügung. S. Polizey.

Amtsverhör. S. Gericht. Verhör.

Amtur. S. Amt.

Digitized by Google

Anatomie.

Um für das Anatomische Justitut zu Herborn, menschliche Körper zur Zerlegung zu haben, sollen demselben verfallen seyn: a) die Leichname der hingerichteten Verbrecher, oder solcher im Arrest versterbenden Delinquenten, welche, wegen peinlicher, entweder schon eingestandener oder überwiesener Verbrechen in Haften gesessen, oder zur Schanz-Arbeit in Ketten und Banden oder zum Zuchthaus bereits verurtheilt gewesen; — b) die der öffentlich umgehenden Bettler; — c) der auf dem Lande sterbenden Vagabunden; — d) der vorsetzlichen Selbstmörder, außer dem Fall einer Melancholie. — e) Der in der Geburt oder in den ersten Wochen nach derselben versterbenden unehlichen Kinder. §. 1.

1782. Merz 14. Wegen der einheimischen Bettler ist besonders verordnet, daß sie einst der Anatomie heimfallen sollen. (S. Betteln.) 1783. Jan. 18. §. 2.

Anbringen. S. Anzeigen.

Anerkennung. S. Urkunde. Vollmacht.

Anfahren. S. Schicht.

An- und Auslassen. S. Schmelzen.

Anlehn. S. Darlehn. Leihen. Schuld. Zalung.

Anpflanzen. S. Baum. Holzanbau.

Anroten. S. Umroten. Wüst.

Anschnitt.

„Die Schichtmeister sollen allezeit auf dem Lohntag bey dem Anschneiden „gegenwärtig seyn: daselbst sie auch in Beyseyn ihrer Steiger allen Arbeitern und „Handwerksleuten, was auf ihren Zechen gearbeitet wird, mit guter Münz, so in „der Münzordnung zugelassen ist, und mit keinem andern Gelde lohnen, und solches „jedem Arbeiter, desgleichen dem Steiger, seinen Lohn selbst zu Handen reichen und „keinem Arbeiter seinen Lohn auffschlagen: zu welcher Zeit auch die Arbeiter alle selbst „gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfangen, sie würden dann durch „nothdürftige oder nützliche Ursachen daran verhindert. Welcher Arbeiter aber ihm seinen „Lohn gern auffschlagen läßt, dem soll man nachher dazu nicht helfen. Berg-O. Art 55. §. 1.

„ In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich Namen und Zu- „namen aller Arbeiter, so sie lohnen und was jeder gearbeitet hat, und wofür der „Lohn ausgegeben wird, anzeichnen, solches hierauf in ihre Rechnung bringen, und „sollen ohne des Bergmeisters Willen, auf Zechen oder in Hütten kein Liebnis neh- „men und geben. Berg-O. Art. 57. §. 2.

Ansteckend. Siehe Arzt. Pest. Seuche.

Antichretisch. Siehe Darlehn gegen Benutzung.

Anwalt. S. Advocat. Procurator. Termin. Verfahren. Vorsprecher.

Digitized by Google

Anweiler.

Einwohner der Stadt Anweiler sollen die Zollfreyheit zwar genieſen, aber dergestalt, daß sie jedesmal sich zu Protocoll stipulatu manu dahin legitimiren, daß: 1.) sie wirklich Burger der Stadt Anweiler seyen; 2.) den vorzuzeigenden Paß neueren dati cum copia privilegii vidimata quoad passum concernentem selbst ausgewirket, nicht von andern entlehnt haben, und derselbe auf sie selbst spreche. 3.) daß das in hiesigen Landen anzukaufende oder angekaufte Guth an Schweinen oder anderen Dingen für die Stadt Anweiler und nicht zum Handel an Auswärtige, bestimmt sey. Hierauf ist ihnen ein Freyschein an die Zollstätten auszufertigen, und sind sie zu bedeuten, daß sie ohne dessen Vorzeigung als Zolldefraudanten sollen betrachtet werden. Die Zoll-Erheber sind hiernach zu instruiren. 1791. May 14.

Anweisen.

S. a. Besoldung. Zalung. Herrschaftl. Gelder. Quittung.

§. 1. „Die Zahlung geschiehet bisweilen nicht mit Geld, sondern Anweisung anderer
„Schuldner, welches auf lateinisch delegatio genennet wird, und eben solche Kraft hat, als
2. „eine Zahlung mit Geld. Land-O. I. 16. 9. Dergleichen Anweisungen sollen aber
„künftig keine Kraft haben, es habe dann erstlich derjenige, welchem die Anweisung
„beschiehet, den angewiesenen Schuldner zuvor ausdrücklich als Bezahler angenommen,
„und dann wieder der angewiesene Schuldner in eine solche Anweisung gewilliget und
3. „die Zahlung in des Anweisenden Namen zugesagt. Land-O. I. 16. 10. Kann
„hernach der angewiesene Bezahler nicht zahlen; so kann nicht auf den anweisenden ersten
„Schuldner zurück gegriffen werden: dafern sich dieser nicht ausdrücklich dazu verbind-
„lich gemacht hat." Land-O. I. 16. 11.

Anweisen. Siehe Holzanweisen.

Anweisgebühren. Siehe Forstbediente V.

Anweiszettel.

§. 1. Kein Holz soll ohne des Oberjägermeisters und des Oberförsters Unterschrift
2. abgegeben werden. 1726. Febr. 26. D. Der Oberförster soll demjenigen, welcher
Holz angefahren haben will, einen Anweiszettel geben: und zwar unverschieblich
3. und unweigerlich, wenn derselbe noch Holz zu gut hat, es sey dann zur Setz- und
Brühezeit des hohen Wildprets. Diesen Anweis-Zettel mit aufgeschriebenem Tag
4. des Empfangs schickt der Frohnschreiber den Unterthanen, welche zu fahren haben;
diese geben solchen dem Jäger oder Unterförster ab, weil dieser bey dem Aufladen seyn,
und den Anweiszettel erforderlichen Falls wieder vorlegen muß. Ohne solchen
5. Anweiszettel soll weder der Frohnschreiber Fuhren bestellen bey 5 fl. Strafe, noch ein
Unterthan fahren. 1727. April 5. Dz.

Anzeige.

Siehe auch Rügegericht.

§. 1. Schultheisen sollen Gebote handhaben; Uebertreter anbringen. Um 1472. B.
2. Weder den Denuncianten, welche eine Anzeige thun, noch den laesis (welche
Diebstal

Diebstal oder sonst durch Verbrechen eines andern, Schaden erlitten haben) dürfen einige Unkosten verursacht, und hierdurch solche von der Anzeige vorgegangener Mißhandlung abgehalten werden. §. 20. 1773. Dec. 30. Wirthe haben bey Verlust der Wirthschaft, die in ihrem Hause vorgehenden Schlägereyen anzuzeigen. 1781. Jul. 7. §. 3.

Apotheke Apotheker.

Siehe auch Arzt.

Anordnung einer Apotheke zu Diez. 1674. Nov. 5. Dz. Medicinal-Ordnung, Cap. II. — Auser der jetzigen Hofapotheke, soll in Stadt und Land keine neu aufgerichtet werden. Aerzten — auser deren arcanis — Wundärzten auch Laboranten, wird kein Arzneyverkauf gestattet. §. 1. 1.

Ein Apotheker soll examinirt, seine Zeugnisse untersucht, und er vereidet werden. §. 2. 2.

Alle abgehende, veraltete oder unkräftige Mittel in Zeiten mit guten ergänzen. Zusammengesetzte nach guten gedruckten oder des Hofarztes Anweisungen verfertigen, nichts nach Gefallen auslassen oder verwechseln. §. 3. 3.

Apotheker und die Seinigen sollen sich nicht in innerliche Kuren einmischen, noch stark angreifende, gefährliche oder verdächtige Arzneymittel, besonders an verdächtigen Personen, als purgantia et vomitoria fortiora, opiata, menses et foetum pellentia, corrosiva etc. für sich ausgeben; sondern alles an die Aerzte verweisen. Er oder ein tüchtiger Gesell sollen alle Recepte stellen; er soll auf die Recepte genau merken, ob sie etwa von unerfahrnen oder unzugelassenen, unförml., unrecht, offenbar schädlich, verdächtig, verordnet; auch wenn ein Arzt aus Eilfertigkeit oder Irrthum etwas versehen; oder wenn dem Apotheker ein verordnetes Medicament eben ausgegangen wäre: so hat er mit Bescheidenheit den verordneten Aerzten solches vorzustellen. §. 4. 4.

Bey Verfertigung der kostbaren Medicamenten, als, verschiedener Sorten Theriaks, der balsamorum vitae, hat er den Leib- allenfalls den Landarzt zuzuziehen; auch nach Befinden andere dazu gehörende Deputirte. Er hat alle dazu gehörende Stücke einzeln vorzulegen, abzuwiegen und soviel thunlich in dessen oder deren Gegenwart zu verfertigen. Die Apotheke soll jährlich wenigstens einmal visitirt werden. §. 5. 5.

Er soll sich im Ansatz möglichst nach der Frankfurter Taxe richten. Sie soll ihm sogar nach Befund bestimmt werden. 7.

Gewichte sollen immer aufrichtig und an gebührendem Orte gebraucht werden. §. 6. 8.

Alle Gifte soll er in seiner besonderen Gewahr haben, ohne sein Wissen niemand dabey lassen., dafür besondere Waage und Geschirr halten. Er soll weder selbst noch durch seine Leute einiges Gift verkaufen, wo Verdacht ist, und nach den Umständen davon gebührende Anzeige thun. 9.

Apothekereid. 17**. Sr. 10.

Sonst sollen sich die Apotheker alles innerlichen Curirens bey 50. fl. Strafe enthalten. 1724. May 10. Sr. 1756. Merz 11. 11.

Aerzte, Wundärzte, Krämer und Umgängler dürfen keine Medicin feil halten. Nur kann ein inländischer Arzt die von ihm präparirte Medicamente verkaufen. 1744. Nov. 14. 1765. Aug. 23. 12.

Thüringer und andere Medicinträger müssen sich erst vom Arzt attestiren lassen, daß ihre Medicin in den Apotheken nicht befindlich. 1738. Sept. 18. Dz. 13.

Verbotenes Medicinausgeben. — Es soll 1.) auser den privilegirten Apotheken, der Regel nach niemand irgend eine Arzneywaare, sie sey zum innerlichen oder äusserlichen Gebrauche, für Menschen und Vieh ausgeben, verkaufen, oder damit, unter welchem Scheine es wolle, ein Gewerbe treiben. 14.

2.) allen Umgänglern, Schachtel-Krämern, Wasserbrennern, Laboranten, Zuckerbäckern, Thüringern, Ungarn, 15.

Theriak-

Theriak- und Wurzelkrämern, auch Störgern und Landstreichern, wird ein für allemal, und bey Vermeidung willkührlicher schwerer Geld- auch, nach Befinden, Leibesstrafe und Confiscirung der Waare, verbothen, irgend einige innerliche oder äusserliche Arzney-Waare zu verkaufen, oder, unter welchem Vorwande es sey, auszugeben, vielweniger davon an irgend einem Orte in hiesigen Landen eine Niederlage von ihrer Arzney zu machen, oder dieselbe in- und auser den Märkten feil zu haben, oder zum Verkaufe
16. herum zu tragen. 3.) Damit aber unter dem Scheine, daß dergleichen Arzney-Waaren für durchgehendes Guth angegeben würden, nicht allerley schädlicher Unterschleif
7 getrieben werde, so sollen dergleichen durchgehende Arzneyhändler, Thüringer, und Ungarn, bey 10 fl. Strafe und Confiscazion ihrer Waare, auf der ersten Zollstätte, gegen Erlegung 2 Albus für jede Kiste, oder Tragelast von ihrer Arzneywaare, dieselbe versiegeln lassen, wobey sie denn nochmals verwarnet werden sollen, bey obgemeldeter
Strafe, von ihren Arzneywaaren nichts zu verkaufen. Und haben jedes Orts Obrigkeiten, besonders Schultheise und Heimbürger auf dem Lande, bey 10 fl. Herrschaftlicher Strafe, nicht weniger die hiesigen Hussaren, welchen für jeden von ihnen entdeckten Contravenzions-Fall $\frac{1}{3}$ der eingegangenen Geldstrafe verfallen seyn soll, auf alle dergleichen Arzneyhändler ein wachsames Auge zu haben, und wenn dergleichen Arzneywaaren, jener Verwarnung ungeachtet, ohnversiegelt angetroffen würden, solche ihnen sofort abzunehmen, und an die Behörde, zu weiterer Verfügung, abzuliefern.
17. (Siehe auch unten §. 23.) Es wird auch 4.) allen Handelsleuten und Krämern verbothen, obgemeldete und andere Arzneywaaren und Olitäten, zum innerlichen oder äusserlichen Gebrauche für Menschen und Vieh, oder, was an einfachen und zusammengesetzten Medicinalien in Apotheken zu führen Herkommens, oder bey der Apotheken-Visitazion von den Apothekern zu führen gefordert wird, unter welchem Vorwande es
sey, zu vertauschen, auszugeben, oder öffentlich feil zu haben. Zu welchem Ende sämtlichen Handelsleuten und Krämern ernstlich befohlen wird, in Zeit von dreyen Wochen, von Publicazion dieses, alle dergleichen Waaren von der Hand zu schaffen, widrigenfalls, und wofern sich jemand betreten liese, einige Medicinalien unter seinen Feilschaften zu führen, so soll der Uebertreter nicht nur dieser Waaren durch Confiscirung
18. verlustig, sondern auch in 20 fl. Herrschaftliche Strafe verfallen seyn. 5.) Wie es, in Ansehung der Chirurgen, Bader, und Barbierer, nach den schon vorhin ergangenen Verordnungen, dabey bleibt, daß, zu Unterhaltung guter Ordnung, und Vermeidung aller daraus zu besorgenden Gefahr und Unzuträglichkeiten, denenselben nicht verstattet seyn soll, selbst Medicamenten zum innerlichen oder äuserlichen Gebrauche zu präpariren, zu dispensiren, oder damit Handlung zu treiben: vielmehr sie gehalten seyn sollen, alles, was sie in denen ihnen zu curiren zukommenden Krankheiten an Medicinalien gebrauchen, in die Apotheke zu verschreiben; so wird ihnen nicht nur nochmals, und bey 5 fl. Strafe für jeden Uebertretungsfall, anbefohlen, künftig sich alles Arzney-Ausgebens, gänzlich zu enthalten, sondern auch besonders denenjenigen unter ihnen, so bishero heimliche Winkelapotheken zu halten sich unterstanden, aufgegeben, in Zeit von vier Wochen, von Publicazion dieses, ihre Winkel-Apotheken und Medicinalien, bey 20 fl. Strafe und Confiscazion derselben, völlig wegzuschaffen.
19. Und da die in Städten und auf dem Lande wohnende, und von Apotheken weit entfernte ihre Gewinnsucht, unter dem Namen des Nothfalls bey plötzlichen Vorfällen, zu verbergen suchen; so wird dergleichen Chirurgis zwar, einige Medicamenten im Hause zu halten, nachgelassen, jedoch ihnen solches, bey obiger Strafe im Contravenzions-

zions-Falle, nur unter folgenden Einschränkungen erlaubt, daß sie (1.) von dem ihnen vorgesetzten Land-Physico eine schriftliche Specificazion vorzuweisen haben, was für Medicamenten sie auf einen plötzlichen, und eine unverweilte Hülfe erfordernden Fall, führen und ausgeben dürfen: (2) daß sie diese Medicamenten nicht selbst präpariren, oder von auswärtigen Arzneyhändlern, sondern von inländischen privilegirten Apothekern kaufen, und, daß sie dieselben von letzteren wirklich erkauft, mit des inländischen Apothekers Attestat oder Quittung sich legitimiren: (3.) daß sie diese Medicamenten nicht mit Wucher denen Unterthanen aufhängen, und nicht über 10 pro Cent daran Gewinnst nehmen: (4.) noch dergleichen Medicinalien länger fortgeben sollen, als bis die nöthige Arzneyen aus denen nächsten Apotheken zu erreichen sind. Wannenher sämmtlichen Land-Physicis aufgegeben wird, nicht nur auf die sträckliche Befolgung dieser Verordnung genau zu vigiliren, sondern auch, bey Gelegenheit, die erlaubte Medicamenten solcher Chirurgorum sich vorweisen zu lassen, und nachzusehen, ob diese mehr, als jene erlaubte, von gehöriger Qualität seyende, und mit dem Attest des Apothekers versehene Arzneyen haben: nicht weniger darauf zu sehen, in was für Preisen dergleichen Arzneyen den Unterthanen in Rechnung gebracht werden? und die etwanige Contravenzions-Fälle, zur gesetzten Bestrafung, ohnnachsichtlich anzuzeigen. 6.) Wie nun zwar denen §. 20.
ad praxin medicam in hiesigen Landen recipirten Doctoribus medicinae die Präparirung und Dispensirung einiger ihnen geheimen, und durch langwierige und besondere Erfahrung erprobten Medicamenten unverwehrt bleibt; so wird jedoch denenselben ausdrücklich verboten, vulgaria, und in allen Apotheken zu habende simplicia und composita zu verkaufen. Sie sollen, eingedenk ihrer geleisteten Pflichten, weder durch ungebührliche Preise ihrer besondern Medicamenten, noch durch Uebertreibung der Sache, alles für Arcana auszugeben, obgedachte Concession, zu einer unchristlichen Gewinnsucht, und zum Schaden derer Apotheken mißbrauchen. 7.) In allen übrigen Fällen, wo 21.
jemand von auswärtigen, in Ruf stehenden, approbirten, und in Commission genommenen Medicamenten, wohlriechenden destillirten Wässern und dergleichen, so die privilegirten Apotheker gar nicht führen, oder nicht führen wollen, irgend etwas debitiren, oder verkaufen wolte; so soll, unter obgemeldeter Strafe, sich Niemand dergleichen, ohne specielle Erlaubnis der Landesregierung, unterfangen, und dem Erlaubnisgesuche allemal ein Attestat vom Land-Physico beygelegt werden, ob dergleichen Medicinalien in denen Apotheken zu haben seyen oder nicht? ob dieselben fürs gemeine Wesen nöthig oder nützlich? ob sie von gehöriger Qualität seyen? und in welchem Preise sie von dem Verkäufer zu verkaufen wären. Die Apotheker dürfen sich 22.
so wenig einigen Mangel derer anzuschaffenden nöthigen Medicamenten, als, in Ansehung deren Preises, etwas zur Schuld kommen lassen, auch müssen sie sich, in Ansehung der den Handelsleuten und Krämern zukommenden Waaren, alles Handels, nach Masgabe dessen, was die Observanz und hiebevor ergangene Verordnungen denen Apothekern zu führen verbiethen, völlig enthalten, und endlich sich nicht durch ungebührliche Einmischung in fremde Händel, besonders in die medicinische, und chirurgische Praxin, ihrer bestätigten Freyheiten unwürdig machen. 1772. Jan. 26.

Apotheker und Chirurgen dürfen die Umgängler mit unversiegelten Arzney- 23.
Waaren, wenn sie diese auser der Grenz-Zollstätte antreffen, arretiren lassen. 1786. April 8. (Siehe auch unten §. 76. 77.)

Ordnung im Medicinausgeben. — 1.) Sollen für die Zukunft alle 24.
in dem Nassauischen sich befindende Apotheker gehalten seyn, die von einem ordentlichen

und

und in den Fürstenthümern recipirten Arzt verschriebene, oder, wie es in chirurgischen Fällen vorzüglich erfoderlich ist, durch ein von dem Land-Physico unterschriebenes Recept verordnete Arzeneyen einem jeden sich anmeldenden Unterthan auch, wenn der-
§. 25. selbe mit Geld nicht versehen ist, ohne baare Bezahlung verabfolgen zu lassen. 2.) um allen Mißbrauch und Unterschleif zu verhüten, soll derjenige, welcher Arzeneyen verlangt, ohne im Stand zu seyn, solche baar zu bezahlen, ein von seines Orts Obrigkeit, Burgermeister, oder Heimbürger, ihm unentgeltlich auszufertigendes Attestat erfoderlichen Falles beybringen, daß er wirklich die Person sey, für welche er sich ausgiebt, und daß er entweder so arm sey, daß er aus den Almosenfonds unterhalten werde, oder daß es ihm wenigstens jetzt an den baaren Mitteln fehle, die Arzney zu
26. bezahlen. 3.) Damit nun die Apotheker durch diese Anordnung nicht in Schaden und Verlust gebracht, und ihnen eine hinlängliche Sicherheit gewähret werde, so sollen dieselbe alle halbe Jahr, und zwar um Ostern, und um Michaelistag, und zwar die Apotheker zu Dillenburg und Herborn unmittelbar, der zu Hadamar durch das Amt, und die zu Siegen und Diez, durch die Unter-Directorien die Verzeichnisse der an Arme, welche aus den Almosenfonds unterhalten werden, verabreichten Arzeneyen bey der Landes-Regierung übergeben, und solche mit den Original-Recepten, und darauf befindlichen, oder separat ausgefertigten Attestaten belegen, damit der Betrag mit dem von einem jeden Apotheker zum Besten der Armen ausgesetzten Quanto ausgeglichen, oder
27. sonstige behufige, die Zahlung bezweckende Verfügung erlassen werden möge. 4.) Ferner sollen die Apotheker von sechs Monat zu sechs Monat die Verzeichnisse der übrigen Unterthanen, an welche nach Vorschrift dieser Ordnung, Arzeneyen geborgt worden, und von welchen nach Verlauf von wenigstens drey Monat keine Zahlung erfolgt ist, an die Stadtgerichte und Justiz-Behörden, worunter solche stehen, einsenden, und diese verbunden seyn, auf sothane mit den Original-Recepten und etwaigen Certificaten belegte Verzeichnisse executive zu verfahren, und den Apothekern unentgeltlich zu ihrer Zahlung zu verhelfen, dergestalt, daß, ohne weitläuftiges Verfahren, alsofort auf das eingegangene Verzeichnis einem jeglichen Schuldner durch den Gerichtsdiener bedeutet werde, binnen 8, oder nach Bewandnis der Umstände, höchstens 14 Tagen, die Apothekerschuld zu berichtigen, und, wie solches geschehen sey, bescheinigt anzuzeigen, widrigenfalls die Auspfändung geschehen solle; daß sodann nach Ablauf der gesetzten Frist gegen diejenige, welche die Bezahlung nicht docirt haben, die wirkliche Auspfändung verfügt, und das Geld an die Apotheker übermacht, übrigens für die oben verordnete Intimation dem Gerichtsdiener 2 Albus, und für die Auspfändung dem Auspfänder 4 Albus bezahlt, sonst aber keine Gebühr in solcherley Angelegenheiten angesetzt und genommen werde.
28. 5.) Sollten unter diesen Verzeichnissen Personen sich befinden, welche zwar unter den öffentlich unterhaltenen Armen noch nicht eingezeichnet wären, immittelst doch in so mittellosen und erbarmenswürdigen Umständen erfunden würden, daß ein executivisches Verfahren gegen sie nicht wohl Statt haben könnte, oder vorabsichtlich fruchtlos seyn würde; so haben die Beamten oder Stadt-Obrigkeiten, oder sonstige Gerichtsbehörden davon einen Auszug zu machen, und solchen mit einem die wahre Beschaffenheit der Umstände darstellenden Gutachten an die Regierung zu übersenden, damit, wegen der Berichtigung dieser Gattung Foderungen, die den Umständen gemäse Verfügung möge
29. getroffen werden. 6.) Dabeneben sollen sowohl diese, als alle anderen Apothekerfoderungen, welche von Arzeneyen herrühren, die von einem recipirten Medico verschrieben, oder unter des Land-Physici Unterschrift verordnet worden,

einestheils

Digitized by Google

einestheils überhaupt solche von der Zeit, daß eine deshalbige Rechnung übergeben worden, ein Jus hypothecae publicae et legalis mit der Wirkung haben, daß dieselbe andern mit einer hypotheca posteriori, obgleich publica et expressa, versicherten Foderungen vorgehe, sodann, daß anderntheils ins besondere diejenige von dieser Gattung Foderungen, welche in Concursfällen binnen einem Jahr vor der erkannten Edictal-Citazion entstanden sind, es mag der Schuldner noch bey Leben, oder immittelst verstorben, auch die Krankheit die letzte, oder eine andere seyn, mit dem Prioritäts-Recht, welches den Arztkosten der letzten Krankheit in den gemeinen Rechten, und der Nassauischen Landes-Ordnung, P. 1. T. 14. §. 14. beygeleget ist, bezahlt, in der Mase privilegirt seyn sollen, daß solche in der ersteren Klasse den Vorzug behaupten. 7.) Von denen in dem vorherigen §. den Foderungen der Apotheker §. 30.
beygelegten Vorrechten werden ausdrücklich ausgenommen, nicht allein diejenige, welche nicht von eigentlichen Medicamenten, sondern von Gewürz, Wein und anderen voluptuarischen Lieferungen aufgewachsen sind, sondern auch diejenigen, welche zwar von gelieferten Arzeneyen herrühren, womit aber eine Novazion vorgegangen ist, oder von welchen, ohne solche, Interessen erhoben, oder gefordert worden, als welche anderen gemeinen Schulden gleich geachtet werden. 8.) So wie übrigens die Land-Physici, 31.
und die in den Nassauischen Fürstenthümern practicirenden Aerzte ernstlich erinnert werden, in Verschreibung der Arzeneyen, besonders für die Armen und Landleute, die möglichste Sparsamkeit zu beobachten, und in Fällen, wo Simplicia anwwendbar sind, welche die Unterthanen ohne Kosten selbst sich anschaffen können, keine mit Geld zu bezahlende Recepte Statt finden zu lassen, so werden auch hiermit alle vorher gegen die Winkelärzte, Störger und Quacksalber erlassenen Warnungen und geschärfte Verordnungen, namentlich diejenige vom 26. Jan. des 1772sten Jahres wiederholt und erneuert, so, daß auf deren Vollzug die genaueste Aufsicht gehalten werde, weß Endes noch ferner befohlen wird, daß, bey dem Absterben eines jeden Unterthanen, oder seiner Angehörigen, so wohl deren letzte Krankheit, als der gebrauchte Arzt, von dem Pfarrer dem Todten-Register eingezeichnet, und denen zu den verordneten Zeiten einzusendenden Todten-Listen gehörig einverleibt, auch, im Fall ein Afterarzt gebraucht worden, solches dem Amt alsofort angezeigt, und von diesem an die Landes-Regierung einberichtet werde, damit gegen ein solches Uebel unverzüglich die nöthige Vorkehr möge verhängt werden. 1779. Dec. 12.

Apotheker-Ordnung. — §. 1. Wegen des großen Einflusses auf das 32.
Wohl des gemeinen Wesens, sollen die Apotheken und der Verkauf der Medicinal-Waaren blos in den Händen geschickter, gelehrter, und solcher Apotheker seyn, welche, bey Fleiß und Treue ein gewissenhaftes, gutes Herz besitzen. 2.) Zur Errichtung jeder, 33.
auch Winkelapotheke, wird ein Landesherrliches Privilegium erfodert. 3.) Was 34.
vor dessen Ertheilung zu untersuchen. 4.) Aerzte und Wundärzte dürfen auch 35.
keine Winkelapotheke ohne besondere Erlaubnis und Gränzbestimmung anlegen. 5.) 36.
Zeugnisse und Examen eines neuen Apothekers. 6.) Wie letzteres anzustellen. 37.
7.) Er soll nach Befund über seine Pflichten, besonders die Beobachtung dieser 38.
Medicinal-Ordnung vereidet werden. Weiber und Wittwen dürfen sich mit 39.
Verkauf und Verfertigung nicht abgeben. Wenn der Apotheker stirbt, muß die Wittib, oder der, welcher die Apotheke an sich bringen will, in vier Wochen nach dem Tode desjenigen, welcher der Apotheke vorstund, den, welcher solcher künftig vorstehen soll, darstellen, damit er examinirt und vereidet werde: widrigenfalls soll das Privilegium erloschen seyn.

Auch Aerzte und Wundärzte auf dem Lande, welchen wegen Entfernung die 40.

Erlaubnis, einige Medicamente auszugeben, erhalten, müssen über das Receptirgeschäfte
§. 41. geprüft und vereidet werden. 8.) Apotheker müssen nüchtern, einheimisch, ohne fremden Geschäften seyn, den vorgesetzten Landphysikern und Aerzten, Respect und Folge
42. erweisen. 9.) Annahme und Eigenschaften der Gesellen und Lehrknaben. Auf-
43. sicht auf dieselbe. 10.) Sie müssen, bey ihrem Eid, wenigstens alle im Syllabo medicamentorum, welcher in diesem Jahr bekannt gemacht ist, enthaltene Simplicia und Composita vorräthig, und lauter frische saubere Waare haben, nicht von herum-
44. streichenden Thüringern und Laboranten einkaufen. 11.) Keine Praeparata einhandeln, sondern selbst pülvern und zubereiten. Wie sie, nach dem Dispensatorio Wurtembergico, oder nach den von der Behörde ihnen angewiesenen Abände-
45. rungen die Composita und Processus chymicos verfertigen sollen. 12.) Aufbe-
46. wahrung der Simpliciorum. 13.) Wie lang sie als tauglich aufzubewahren.
47. Wann sie mit frischen zu ersetzen sind. 14.) Gewichte sollen in allen Apotheken des Landes gleich, die Meßgeschirre richtig, immer sauber und rein seyn. Die richtig abgezogenen Gewichte müssen bis auf den geringsten Gran von Messing seyn. Kleine
48. Waagen und Löffel müssen von Elfenbein seyn. Damit überall eine gleiche und rechtmäßige Dosis beobachtet werden könne; so soll in allen Verordnungen und Formeln der Aerzte das Apotheker-Gewicht, welches im Pfund 12 Unzen hat, in dem Handkauf
49. aber das gemeine Gewicht, 16 Unzen auf das Pfund, gerechnet werden. 15.) Mit allen giftigen und corrosivischen Sachen, vornehmlich dem Arsenico, Cobalto, Mercurio sublimato und dergleichen, sollen die Apotheker vorsichtig umgehen, und bey der Zubereitung derselben alle Behutsamkeit gebrauchen, damit sie nicht, weder zu ihrem eigenen noch anderer Leute Schaden, gefährlich gemißbraucht werden. Der Apotheker soll daher dergleichen Sachen auserhalb der Apotheke an einem besondern Orte verwahrt und unter seinem eigenen Beschlusse behalten, daß niemand, auser ihm, darüber gehen könne.
50. Zu dergleichen Sachen sollen auch eigene und besondere Waagschalen, Gefäse, Gewichte, Siebe, Spatel, Stöser, Mörsel und andere Geräthschaften gehalten werden.
51. An niemand, als an sichere, unverdächtige, bekannte, redliche Leute, die es zu ihrer ehrlichen Handthierung, oder zu anderen guten Absichten unentbehrlich nöthig haben, oder die sich durch eine beglaubte Handschrift eines Arztes, Beamten, Geistlichen oder angesehener unverdächtiger Personen, zum rechten Gebrauch legitimiren, soll er, dergleichen Dinge zu verabfolgen, Erlaubnis haben; nicht aber, bey schwerer Strafe, an gemeine Burger und Bauersleute, auch Weibspersonen, auser obigen Fällen, und noch weniger an unbekannte Fremde, welcher man nicht wieder habhaft werden kann.
52. Doch soll er vor der Verabfolgung sich bey jedem, welcher es begehrt, erkun-
53. digen, wozu es der Käufer brauchen wolle, und dem Käufer die Vorsicht bey dem Gebrauch einschärfen. Hierauf soll er den Namen, den Ort des Käufers, das Gift, die Quantität, den vorgeblichen Gebrauch, im Apothekerbuch aufzeichnen, den Verabfolgungsschein beylegen, vom Empfänger die Abgabe bescheinigen lassen, und das Gift in schwarz Papier versiegelt, mit dem Namen des Gifts bezeichnet, verabfolgen lassen.
54. 16.) Unverschiebliche Verfertigung der Recepte, in der Ordnung wie sie kommen;
55. auser wo: Eilet — darauf steht. Sie sind ununterbrochen zu stellen. Anlaß zu Irrthum und Hindernis muß aus der Officin entfernt bleiben. Niemand darf die Gefäse, Arzneyen, Recepte, besichtigen oder öffnen. Kinder und Hausgesinde müssen
56. aus der Apotheke bleiben. Auf jedes Recept ist sofort, die Zeit des Empfangs, der Name des Pazienten, wenn nicht der Arzt solches schon bemerkt hat, darauf zu setzen.

Wird

Wird ein Recept, abermals gestellt, so wird das vorige Datum doch nicht ausgestrichen. Taxe ist gleich darauf zu setzen, es mag bezahlt seyn oder nicht. Ferner der Tag §.
der Bereitung. Was verschickt wird, ist zu versiegeln. Kein Recept ist zu 57.58
verfertigen, wenn der Name des Schreibers nicht darunter steht. Angabe falschen
Namens wird bestraft. 17.) Apotheker sollen im Recept nichts ändern. Wie sie 59.
zu verfahren haben, wenn sie Undeutlichkeit oder Irrthum finden. 18.) Kein 60.
Recept soll, wenn es nicht ganz unbezweifelt unbedenklich ist, wiederholt, sondern erst
der Arzt befragt werden. Original-Recepte sind nicht wegzugeben: nur Copien 61.
auf Verlangen. 19.) Apotheker sollen blos bey dem Receptenstellen bleiben, nicht 62.
Rath geben, noch critisiren oder Recepte widerrathen. 20.) Privat-Compositionen 63.
der Aerzte soll der Apotheker nicht den Provisoren, Gesellen, Jungen, eröffnen, mit
einem Arzt nicht wucherliche Verträge machen, vielweniger Verträge mit After- 64.
Aerzten, Landstreichern ꝛc. Vielmehr auf die Recepte solcher Leute Achtung geben,
einen Arzt darüber befragen. Zumal wenn sie, aus drasticis purgantibus, vomitoriis,
Menses et partum pellentibus, bestehen. 21.) Mit Universal- und zusammen- 65.
gesetzten Arzneyen darf der Apotheker nicht handeln, noch solche in Commission nehmen,
ohne besondere Erlaubnis. Auch sonst niemand darf damit handeln. 22.) Alle 66.67
heftig wirkende Medicamente dürfen sie ohne einen Arzt nicht ausgeben; sondern nur
einige Composita alterantia: doch dürfen sie den Handkauf nicht zu einer medicinischen
Praxi mißbrauchen. 23.) Grundsätze, damit Apotheker und Krämer einander 68.
keinen Eintrag thun. 1.) Alle Sachen, welche nur Arzneykräfte besitzen, und blos als
Arzneyen für Menschen und Vieh, sonst aber nicht zugleich zu anderen Absichten gebraucht
werden, soll ganz allein der Apotheker im Kleinen verkaufen dürfen. 2.) Alle 69.
diejenige Dinge, so unter die stark wirkende Arzneymittel und Gifte gehören, als zum
Beyspiel: Arsenic, Kobalt, sublimirtes Queckſilber, Aqua fort. und dergleichen, soll,
wegen der Gefahr, nur der Apotheker verkaufen. 3.) Solang noch niemand 70.
privilegirt worden, eine Materialisten-Handlung anzulegen, solang soll auch der Apo-
theker die Erlaubnis haben, die unter der ersten und zweyten Numer bestimmte Waaren
im Großen zu verkaufen, welche Art von Handel sonst den Materialisten zukommt.
4.) Von denen Dingen, die keine Gifte und stark wirkende Arzneyen sind, und 71.
auser ihren Arzneykräften auch zu anderen Absichten gebraucht werden, darf auser den
Apothekern, auch ein Krämer denen, welche es verlangen, verkaufen. 5.) An 72.
den Orten, wo eine Krämerzunft ist, welche mit besonderen Privilegien versehen ist, soll
der Apotheker nicht mit Gewürz und Specerey sich abgeben, und dazu gehörige Waaren
nicht handkäuflich verkaufen. Nur das zum Receptiren Nöthige darf er aus der ersten
Hand kaufen. 6.) Wo keine mit besondern Privilegien versehene Krämerzunft, 73.
und es bisher Herkommens gewesen ist, soll der Apotheker mit allen denen Sachen, welche
Medicinalkräfte haben, und zu anderen Dingen zugleich gebraucht werden, auser dem
Receptiren, auch einen handkäuflichen Handel treiben dürfen: doch muß er sich in seinem
Privilegio diese Erlaubnis besonders bestimmen lassen. 7.) Kein Apotheker soll 74.
Kornbrandewein schenken, sondern solches den Wirthen überlassen: doch steht ihm frey,
Franzbrandwein, einfache und abgezogene Brandweine, als Kalmus, Kümmel, Anis-
brandwein, allerhand abgezogene Wasser, Liqueurs, Taffia, i. Rum und zusammen-
gesetzte Aquas vitae, den Verlangenden zu verkaufen. 8.) Wie nun der Apotheker 75.
nicht mit Essig, Baumöhl, Färbzeug für die Wollweber, Tabak, Papier ꝛc. an Orten,
wo eine Krämerzunft ist, handeln darf; so sollen auch die Krämer nicht mit Penidien-

Digitized by Google

und Gerstenzucker, Saurachküchlein, überzogenem Kalmus und Pomeranzenschaalen, zusammengesetzten Arzneyen ꝛc. bey Confiscirung der Waare und bestimmter Strafe,
§. 76. handeln. 9.) Packenträger, fremde Handelsleute, Thüringer, Laboranten, Ungarn, Marktschreyer, Störger und Theriaks-Krämer, sollen weder auf den Jahrmärkten, noch auser denselben, weder in Städten noch auf dem Lande ihre zur Arzney
77. gehörigen Materialien, oder zusammengesetzte Arzneyen feil bieten, nicht damit handeln, noch weniger hausiren. Alle dergleichen Leute, welche nur durch das Land gehen,
78. sollen ihre Kasten beym Eingang ins Land versiegeln lassen, und jede Orts Obrigkeit soll genau vigiliren, ob die Versiegelung geschehen oder verletzt sey. (S. oben §. 12. 13. 15.
79. 16. 23.) Wer von solchen Leuten eine Niederlage aufnimmt, soll, so wie dergleichen Arzneyhändler selbst, nicht allein der Waaren verlustig seyn, sondern dabey noch empfindlich gestraft werden. Doch sollen Galanterie-Krämer auf den Märkten
80. mit den zum äuseren Gebrauch bestimmten wohlriechenden Wassern, jedoch ohne damit zu hausiren, handeln dürfen. 24.) Taxe der Apotheker-Waaren: an ihren Rech-
81. nungen läßt sich nichts abziehen. 25.) Ein Apothekerbuch muß jeder Apotheker, jeder Arzt und Wundarzt, welcher zum Verkauf der Medicamenten besondere Erlaubnis hat, halten; worin alle Recepte, sie mögen sofort bezahlt werden oder nicht, eingetragen
82. werden müssen. Das Recept nebst seiner Signatur muß durch den Apotheker selbst, oder seinen Provisor, oder geschwornen Gesellen, genau und leserlich eingeschrieben seyn. Im Behinderungsfall muß es wenigstens noch denselben Tag eingeschrieben werden, bey
83. 1 fl. Strafe. Unter das Recept muß der Name dessen, für welchen die Arzney gemacht worden; der Tag, wenn es gemacht worden; der Name dessen, der es ver-
84. schrieben, und wer es verfertigt, bemerkt werden. Wird ein Recept von neuem gemacht; so wird im Apothekerbuch nur bemerkt: das Recept von dem Tag ist an dem Tag
85. wieder gestellt worden. Neben jedes Recept ist der Preiß mit Zahlen zu bemerken.
86. Unsichere Medicamenten, im Handkauf abgegeben, sind auf obenbemeldete Art — noch mehr, wenn Gift geholt wird, sogleich in das Apothekerbuch einzutragen, sonst, oder für den Verkauf an Unbekannte, soll der Apotheker in 10 fl. Strafe verfallen seyn.
87. Den Zweck des Apothekerbuchs zu erreichen, sollen Aerzte und Wundärzte,
88. soviel möglich in die inländische Apotheken verschreiben. 26.) 27.) 28.) 29.) Visi-
89. tazion der Apotheken und des Apothekerbuches durch den Physicum. 30.) Verhalten der Apotheker gegen alle zum Foro medico gehörige Personen, gegen ihre Gesellen,
90. gegen die Bothen der Pazienten. 31.) Da die Apotheker viele Lasten für das gemeine Wesen auf sich haben, großen Aufwand zur Unterhaltung der Apotheke und der erfoderlichen Leute, ein Gewisses jährlich für Arme unentgeltlich abzugeben, auch Vieles auf Borg hinzugeben haben; so soll 1.) der Apotheker ein Privilegium personale haben
91. und behalten, 2.) Den Brandwein für seine Medicinalien ohne Accis kaufen, —
92. 3.) Die Verspendung des von den Apothekern nach ihrem Privilegio unentgeltlich an Arme zu verabreichenden Betrags an Medicin soll zur Disposizion des Landphysici für ganz Arme, der Landes-Regierung aber, nach ihrem unbeschränkten Gutfinden, überlassen bleiben; wenn aber das Quantum für dergleichen Arme in einem Jahr nicht erschöpft wäre, soll das daran Fehlende nicht in folgendem Jahr in Nachrechnung
93. kommen. 4.) Soll der Apotheker denen, welche notorisch baar bezahlen können, die im Nothfall auf Borg verabfolgte Medicamente, wider seinen Willen, nicht länger als ein viertel Jahr, zu creditiren gehalten seyn, vielmehr sich sträcklicher Rechtshülfe gegen solche säumige Bezahler zu getrösten haben. — Wenn er alle halbe Jahre seine

Rechnung

Digitized by Google

Rechnung an seine Kunden übergeben hat, und die Zahlung nicht erfolgt, darf er vom Anfang des zweyten halben Jahres, 5 Procent Zinsen anrechnen. 32.) In den übrigen Fällen wegen verborgter Arzneyen und des Vorzugsrechts in Concurs-Fällen, wird die Verordnung vom 12. Dec. 1779. (Siehe auch Concurs) nochmals bestätiget. Um aber die daselbst bestimmte Vorrechte zu genieſen; so müssen die Recepte und gelieferten Arzneyen in dem §. 25. weiter verordneten Apothekerbuche sich finden. Trifft man sie nicht darin an; so verlieren in dem Fall die Apotheker jene Vorrechte, und es wird mit dergleichen Foderungen gehalten, wie die gemeinen Rechte verordnen. 1783. Oct. 14. §. 94.

Verzeichnis der Medicamente und ihrer Taxe. 1783. 95.

Nur denen in der Garnison liegenden Soldaten, welche von ihrem Tractament leben müssen, und kein hinlängliches eigenes Vermögen haben, und deren Weibern, soll die benöthigte Arzney auf herrschaftliche Rechnung verschrieben werden. 1785. Merz 5. 96.

Die einsweilen getroffene neuere wohlthätige Einrichtung, daß die gemeinen Burgers- und Bauersleute, welche blos mit ihrer Handthierung oder Handarbeit sich und die Ihrigen nothdürftig durchzubringen im Stande sind, sich des Beystandes der angeordneten Physiker ohne Entgeld zu erfreuen haben, wird irrig dahin ausgelegt, als ob auch die unentgeltliche Verabreichung der Arzneyen oder Heilmittel darunter begriffen seyen. Dergleichen Pazienten gehören nach den ergangenen Verordnungen, besonders der vom 12. Dec. 1779. bey weitem nicht unter die ganz arme: nur die, welche aus öffentlichen Almosen unterhalten werden, oder denenselben gleich sind, sollen alsbald und auf nähern Bericht die Arzneyen unentgeltlich zu genieſen haben. Unterbehörden, welche in ihren Attestaten diese Bestimmung überschreiten, sollen die Medicin aus eigenen Mitteln bezahlen, auch wohl noch gestraft werden. 1791. Merz 29. 97.

Armenmedicinalordnung. — §. 1. Sie ist auf das eingeholte Gutachten der Aerzte gegründet. 98.

§. 2. I. In Ansehung des Pazienten, der Arzneyen begehrt, ist zu merken: 1.) daß die unentgeltliche Verabreichung der Arzeneyen nicht willkührlich zu verstatten, sondern bloserdings auf Arme, die aus den Armenanstalten verpflegt oder unterstützt werden; sodann auf solche Dürftige einzuschränken sey, die sich zwar in gesunden Tagen zu ernähren im Stande sind, die aber durch eigene Krankheit, oder durch zusammengehäufte Krankheiten der Ihrigen in ihrem Erwerb gestöhret, auf eine Zeitlang verdienstlos werden, und dergestalt in Mangel gerathen, daß es ihnen wo nicht unmöglich doch äußerst beschwerlich fällt, die Arzney zu bezahlen. 99.

2.) Ist streng darüber zu halten, daß der Leidende, der unentgeltlich Arzeney begehrt, ein beglaubtes Attestat seiner Dürftigkeit, auch, wenn der Hülfesuchende für die Seinige, oder andere, Arzeney fodert, zugleich die Bescheinigung der Wahrheit der angegebenen Krankheit, beybringe. 100.

3.) Hat ein jeder sich zu hüten, daß er weder durch falsche Attestate den Arzt hintergehe, oder durch Ränke, List und falsche Vorspiegelungen von der Behörde ein Zeugnis gegen die Wahrheit zu erschleichen suche. Wer gegen diese Warnung handelt, soll Andern zum abschreckenden Exempel entweder zur öffentlichen Schau ausgestellt, oder mit Zuchthaus, öffentlicher Arbeit oder einer andern willkührlichen Strafe belegt werden. 101.

4.) Damit die Arzney nicht fruchtlos verschleudert werde, ist mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß solche vorschriftmäßig gebraucht werde. Sollte der Arzt wahrnehmen oder zuverläßig erfahren, daß diese Erfordernis vernachläßigt würde: so hat derselbe einzuhalten, und weiter keine Mittel zu verordnen. 102.

5.) Eine gleiche Maasnehmung ist zu beobachten, wenn von demjenigen, der die Arzney erhält, nicht treuer Bericht von der Würkung 103.

und

§.

104. und dem Erfolg der Medicin dem Arzt abgestattet wird. 6.) Eben diese Vorschrift gehet auf den Fall, wenn derjenige, der die Arzney erhält, die Kur unterbricht, ohne Vorwissen des Arztes, andere als die verordnete Arzeney braucht, vom Arzt zum Pfuscher, zum Hirten, zum Scharfrichter läuft; indem es nicht fehlen kann, daß bey dem Gebrauche vielleicht entgegenwürkender Mittel das Uebel vergrößert, und der Arzt
105. irre geführt werden muß. §. 3. II. Der Arzt, der die Arzeney verordnet, ist vorzüglich die Behörde, welche im Stand ist, den Mißbrauch der freyen Arzeney-Verwilligung, und den Anwuchs der daher entspringenden Kosten, zu verhüten.
106. 1.) Er hat mit Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß die in dem vorhergehenden §. vorgeschriebene Erfordernisse genau beobachtet, die Arzeneyen nur solchen, die ihre absolute Armuth, oder temporäre Dürftigkeit, auch, nach den Umständen die Krankheit durch die Attestate der Prediger, oder der Beamten, oder des Stadtmagistrats bescheiniget haben, verabreicht, daß die Arzeney vorschriftsmäßig gebraucht, Bericht von der Wirkung abgestattet, und die Zwischenkünfte der Marktschreier und Pfuscher ausgeschlossen werden. Insonderheit hat derselbe auf die Aechtheit der Attestate sein Augen-
107. merk zu richten. 2.) Wird derselbe beflissen seyn, keine theure Heilmittel zu
108. verordnen, sondern die einfachste und wohlfeilste zu wählen. 3.) Auch wird demselben empfohlen, die einfachste Mittel in der einfachsten Form den Kranken zu geben. Mixturen sollten billig vermieden werden. Auser der Gebrechlichkeit der Gefäße, der Unsicherheit in Beobachtung der nöthigen Vorsicht bey der Gabe, ist diese Art Arzneyen gewöhnlich theuer; der Syrup und die gebrannten Wasser machen sehr oft den dritten Theil des Preißes aus, und verfehlen nicht selten den Zweck. Wenn eine Arzney nicht in Gestalt eines Pulvers gegeben werden kann, sondern in einer flüssigen Form zubereitet werden muß, so kann, besondere Fälle ausgenommen, gemeines Wasser und Oximel simplex, die Stelle distilirter Wasser und der Syrupe vertretten.
109. 4.) In diesem Betracht ist das Studium der einfachen Arzneymittel und der chemischen Pharmacologie von bestem Nutzen, auch ist von den Landphysicis scharf darauf zu sehen, daß die Offizinen stets mit frischen, kräftigen und ächten Arzney-Waaren von der besten Sorte auch in den pharmaceutischen Artikeln mit solchen Präparaten versehen seyen, welche mit sorgfältigem Fleiß nach den neuesten chymischen Aufklärungen verfertigt worden. Die Erfahrung lehret, daß wenige würksame Medicin eine sicherere Hülfe gewähret, als eine Menge kraftloser Mittel, welche Recepte und
110. Kosten vermehrt. 5.) Insonderheit ist die Pflicht des Arztes, die Kur mit einer überlegten Festigkeit auf das Hauptübel zu richten, und nicht aus einer schwachen Gefälligkeit den Patienten für jedes Nebenübel Arzneyen zu reichen, wodurch nur
111. Verordnungen und Kosten gehäuft, und die Hauptkur verlängert wird. 6.) Vorzüglich empfiehlt man den Gebrauch der Hausmittel. Zu ihnen hat der größte Haufen das meiste Vertrauen. Sie sind die einfachsten, die wohlfeilsten, und durch das Ver-
112. trauen, worinn sie stehen, in der Anwendung die sichersten Mittel. §. 4. III. Der Apotheker, der die Arzney verfertiget, hat seinen obliegenden Pflichten gemäs dafür zu sorgen; 1.) daß die Offizin stets mit frischen, kräftigen und durchaus ächten Droguen von der besten Gattung, auch in Ansehung der zubereiteten pharmaceutischen Artikeln mit solchen Arzneymitteln versehen sey, die mit sorgfältigstem Fleise nach den neuesten chymischen Aufklärungen und Verbesserungen verfertigt worden; über welche Erfordernis die Landphysici, wie im vorhergehenden §. erinnert worden,
113. mit strenger Aufmerksamkeit zu wachen haben. 1.) Damit gegen diese Obliegen-

heit

Digitized by Google

heit von Seite der Apotheker nicht aus Mangel richtiger und zureichender Kenntniſſe gefehlt werde, ſo haben dieſelbe durch fortgeſetztes Studium ihrer Kunſt ſich immer zu mehrerer Vollkommenheit auszubilden, vorzüglich haben ſie folgende Bücher ſich anzuſchaffen, und zur Lehre ſich dienen zu laſſen. a.) Das neue Apotheker-Buch, nach neueren und richtigeren Kenntniſſen der Pharmacologie und Pharmacie bearbeitet von D. Schlegel und Apotheker Wiegleb. 1793. b) Hagen, Lehrbuch der Apotheker-Kunſt. in 4to. c) Wieglebs Handbuch der Chymie. §. 3.) Bey Beobachtung der 114.
vorſtehenden Grundſätzen und Anweiſungen bedarf es keiner beſonderen Anordnung einer Phramaciae pauperum, die in mehrerem Betracht von keinem anwendbaren Nutzen zu ſeyn ſcheinet. 4.) Uebrigens darf der Apotheker kein Recept auf die Armen- 115.
Rechnung bringen, welches nicht vom Landphyſicus unterſchrieben iſt. §. 5. 116.
IV. Ein allgemeiner Unterricht über die wichtigſten Wahrheiten zur Erhaltung der Geſundheit, u. von dem Verhalten in Krankheiten, dürfte das ſicherſte und zweckmäßigſte Mittel ſeyn, den Arzneyaufwand zu vermindern.

Man hat von Zeit zu Zeit bey ſich äußernden Epidemien den Verſuch gemacht, allgemeine Vorſchriften des Verhaltens öffentlich mitzutheilen, und dieſe Verſuche ſind nicht ohne Erfolg geblieben. Dergleichen Vorſchriften ſind wegen der vor mehreren Jahren herrſchenden Kriebelkrankheit, wegen der Ruhr, wegen der Kinderblattern in . Dillenburgiſchen öffentl. Anzeigen vorhanden. Es ſind zweyerley Klippen in der 117.
Richtung der Meinungen zu vermeiden. Man trachte, es dahin zu bringen, daß keine Vorurtheile gegen den Arzt und die Arzneyen aufkeimen, damit in Krankheiten der Abſcheu vor Arzt und Medicin ihre Hülfe nicht vereitele. Auf der andern Seite laſſe man das Vorurtheil nicht Wurzel faſſen, daß Arzneyen die Geſundheit ſtärken, und ſolche dauerhafter machen; damit der große Haufe ſich nicht angewöhne, Arzneyen bey jedem Anlaß zu fordern, blos in der Meinung, dadurch die Maſſe der Geſundheit gleichſam zu vermehren. 1795. Jan. 31. Da die Wundärzte, welche auf dem 118.
Lande wohnen, eigene Winkelapotheken zu führen ſich anmaſen, welches doch in der Verordnung vom 26. Jan. 1772. unterſagt iſt, ſo iſt ſolches unter den in jener Verordnung näher beſtimmten Einſchränkungen wiederholt verboten worden. 1800. Febr. 15.

Appelliren.

Siehe auch: Gericht.

Berufung geht von den Gerichten an den Oberhof zu Beilſtein. Keine 1. 2.
weitere Berufung ſoll ſtatt finden. — Gebühren vom Beruf. um 1472. B. Auch 3.
von den Gerichten im Sieguiſchen und Dillenburgiſchen an den Oberhof zu appelliren, fleiſig, fleiſiger, allerfleiſigſt um Apoſtel zu bitten. Die Formel gibt allenfalls der Gerichtsſchreiber, um 4 Heller Gebühr. Dem Appellanten, wird um die Gebühr Abſchrift der Acten gegeben. Allemal in 8 Tagen muß Beſchwerung, Anwort, 4.
Ein- und Nachrede, wechſelſeitig eingebracht werden. Die Partheyen können 5.
dabey ihre fernere Beweiſe ſchriftlich einbringen. Der ganze Gerichtshandel iſt 6.
ſodann in Gegenwart beider Theile von zwey Schöffen und dem Gerichtsſchreiber zu verſiegeln, und bey der nächſten Verſammlung des Oberhofs an denſelben einzuſenden.

Wenn jedoch der Appellat noch in ſeiner Nachrede (Duplik) etwas Neues 7.
vorbrächte, welches zu widerlegen dem Appellanten nothwendig ſeyn möchte; ſo ſoll der Appellat ſich vorbehalten, ſolches vor dem Oberhof vorzubringen, und deswegen

höheren

Digitized by Google

§. 8. höheren Bescheids gewärtigen. Solchen Vorbehalt soll der Gerichtsschreiber
9. unten an die Acten schreiben. §. 23. Bey der ersten Erkenntnis über Schelten,
10. soll es bleiben. §. 37. 1498. Mont. nach Petrist. D. S. Appellant soll binnen 14 Tagen, nach geschehenem Beruf, Abschrift der Acten und Urtheil einliefern und um ein Verhör anstehen. Sonst soll das Urtheil seinen Fortgang haben. — Appellaz.
11. Gebühr. 1541. Donn. nach Alb. B. Von dem Erkänntnis des Beamten kann der, welcher sich beschwert findet, an das Landgericht oder Canzley und Hofräthe zu Dillenburg sich berufen, und die Sache dahin zu verweisen bitten. Es sind alsdenn die Acten in offener Form; sodann der Bericht mit Gründen, verschlossen, dem Appellanten abzugeben, um sich alsdann auf einen Dienstag, mit schriftlicher Vorbringung der Beschwerungsgründe, bey der Canzley zu melden. Würde der Appellant die Acten nebst Bericht nicht mit vorlegen, so soll er nicht nur sofort abgewiesen werden, sondern auch, wenn der Beamte unerfodert die Acten einsenden würde, nach Befund der ungebührende Hader mit Ernst untersagt und wohl noch bestraft werden.
12.
13. Beruft sich aber der Beschwerende an das Landgericht; so ist ohne Verlängerung Recht zu sprechen, und wenn nicht ferner an den Landesherrn appellirt wird,
14. der Spruch gebührend zu vollstrecken. 1594. Aug. 8. D. S. Appellazionssumme
15. auf 6 fl. gesetzt. 1603. D. „Würde der eine oder andere Theil von der gefälle„ten Urtheil appelliren wollen, so ist solches zwar einem jeden zugelassen, jedoch nicht „von den Beyurtheilen, nämlich solchen Urtheilen, welche eines während des Processes „vorfallenden Punctes wegen vor Ausgang der Sache ertheilt worden; sie sollen auch „nicht bey der Canzley angenommen werden; es sey denn, daß dieselbe Beyurtheil ent„weder Kraft und Wirkung einer Endurtheil oder eine solche Beschwerde auf sich hätte, „daß hierdurch der beschwerte Theil auch der Hauptsache möge verlustigt werden. Als „z. E. da der Richter dem Beklagten seine Gegenwehr vorzubringen, oder, da sie vor16. „gebracht, zu beweisen, nicht zulassen wollte. Ger. O. Form. 54. Wer gegen „ein End- oder Beyurtheil appelliren will, muß entweder alsbald nach abgelesenem „Urtheil stehenden Fuses und mündlich, oder binnen 10 Tagen von der Stund an, „da das Urtheil eröffnet worden ist, vor Notarien und Zeugen schriftlich, oder vor „dem Schultheis und zwey Schöffen in derselben Zeit mündlich an den Landesherrn „sich berufen, sich vom Schultheis und den zugegen gewesenen Schöffen eine Urkunde „zustellen lassen, um sich derselben zu Ausbringung der Appellazions-Processe
17. „bey der Canzley zu gebrauchen. Der Schultheis hat in letztem Falle sofort „zwey Schöffen zu sich zu berufen, den Vortrag des Appellanten mit Jahr, Tag und „Stunde genau aufzuzeichnen, ein eigenes Protocoll über solche Handlungen zu halten, „dasselbe zu verwahren und dem Appellanten die Urkunde gegen die Gebühr schriftl. „zuzustellen, sich auch mit namentlicher Benennung der anwesenden Schöffen zu
18. „unterschreiben, oder diese auch sich selbst unterschreiben zu lassen. Es soll „künftig bey Vermeidung der Abweisung, nicht mehr vor dem Schultheis allein „appellirt noch durch einen Gerichtsschreiber, eine Supplicazion gestellt und zur Canzley
19. „geliefert werden. Der Appellant soll alsdenn vortragen, daß er sich durch das „ergangene Urtheil beschwert finde, davon an den Landesherrn appellire, und fleisig, „fleisiger und zum fleisigsten um Mittheilung der Handlungen gegen die Gebühr,
20. „anstatt der Apostel, bitte. Das Gericht soll hierauf antworten: zu unterthä„nigen Ehren unserm gnädigsten Herrn, wird der Appellazion hiermit statt gegeben,
21. „und sollen die Acten gegen die Gebühr mitgetheilt werden. Würde aber die

Sache

Digitized by Google

„Sache nicht appellabel seyn, oder würde jemand, in dessen Ungehorsam das Urtheil „ergangen, appelliren; so soll in letztem Fall mit Anführung des Ungehorsams, der „Berufung vom Gerichte nicht statt gegeben, solches auch zu den Acten bemerkt werden, „um, wenn bey dem Oberrichter Appellazionsproceße ausgebracht würden, bey Ueber- „schickung der Acten, solches im Schreiben unfehlbar zu melden. Alles das, §. 22.
„was hierbey vorgegangen, sollen die Gerichtsschreiber, nebst Jahr, Tag und Stunde, „da die Appellazion beschehen, zu den Acten aufzeichnen, dieselbe, auf des Appellanten „Begehren, von Anfang bis zu Ende, ohne etwas auszulassen oder zu ändern, „abschreiben, in Gegenwart zweyer Schöffen oder des Schultheis und eines Schöffen, „gegen das Original vergleichen, dieselbe Abschrift, nebst Einlegung der jeden Orts „gewöhnlichen Sporteln, mit des Gerichts Siegel verschliesen, und dem Appellanten „zustellen, um sie bey der Canzley einzubringen. Es soll aber bey der Abschrift 23.
„und Vergleichung künftig nicht mehr so gezechet, sondern den Personen, welche der „Vergleichung beywohnen, für ihre Mühe, nachdem die Acten gros oder klein sind, „etwa eine Maas Wein, oder zwey insgesammt, oder nach der Wahl der Partheyen, „denselben insgesammt von jedem Blatt zu collazioniren, drey Pfennig bezahlt werden."
Gerichts-O. Form 57 bis 63. Ueber die Zulassung der Berufung hat, wenn 24.
nicht die Appellazionssumme vorhanden, oder auf Ungehorsam gesprochen worden ist, der Unterrichter, auserdem aber der Oberrichter, zu erkennen. 1760. Nov. 15. Die 25.
Appellazion vor Notarien dient zu merklicher Verzögerung der Justiz, verursacht unnöthige Kosten und ist bey dermaliger Justizverfassung entbehrlich. Wenn also die Appellazion nicht an eines der höchsten Reichsgerichten, sondern an die Justiz-Canzley und von da an den Landesherrn, in dem Appellazions- oder Revisions-Weege gehet, so soll die Einlegung der Berufung allemal bey dem Gerichte, von welchem appellirt wird, geschehen, und die Berufung vor Notarien und Zeugen auf keine Art als gültig angesehen werden. Damit aber die Unterthanen, welche sich durch 26.
den Inhalt eines Urtheils beschwert erachten, wegen der Entfernung des Gerichtshofes und wegen Kürze der Zeit, durch die Rechtskraft der Urtheil nicht in Schaden und Kosten gesetzt werden: so wird das Unterdirectorium zu Siegen und Diez angewiesen, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wo ein Unterrichter der Appellazion zu fügen sich weigern würde, die Einlegung der Berufung Namens der Justizcanzley anzunehmen und derselben mit der nächsten Post oder Bothengang davon die schuldige Anzeige zu thun. Weiter ist festgesetzt, daß fremden ausländischen Partheyen, deren Anwälte die Appellazion aus Nachlässigkeit versäumt gehabt, und denen die Entfernung den Zugang zu den inländischen Gerichten selbst, oder zu den Interdirectoriis vor Ablauf des decendii nicht verstattet, in solchen Fällen, wenn sie solche Hindernis werden bescheinigt haben, die Einwendung der Appellazion vor Notarien und Zeugen noch nach wie vor zuzulassen sey. Auch wird überhaupt diese Art der Unterposizion, den 27.
Partheyen, welche nicht den Weeg der obangeführten Instanzen, sondern die Appellazion an die Reichsgerichte einzuschlagen gedenken, sofern diese statthaft ist, nicht abgeschnitten.
1777. Jan. 23. Wenn, wie vorgedacht, gegen eine Erkänntnis der Justizcanzley, 28.
wegen Kürze der zehen Tagesfrist, bey dem Unterdirectorio zu Siegen, die Einlegung der Berufung eingereichet wird, so ist solche künftighin nicht mehr mit Bericht an die Justizcanzley einzusenden, sondern allemal zu decretiren: diese am — Tag und — Jahr zur Wahrung des decendii übergebene interpositio appellationis, wird hiermit angenommen, zugleich aber dem Exhibenten mit der Auflage retradirt, um solche nunmehr

Digitized by Google

binnen acht Tagen bey Fürstlicher Justizcanzley im Weege der Ordnung sub poena
§. 29. desertae appellationis einzureichen. 1778. May 9. Wenn aber von dem Amt
zu Siegen appellirt ist, soll das Unterdirectorium zu Siegen, nicht die Einführungs-
Schrift annehmen, sondern den Uebergebenden damit an die Justizcanzley verweisen.
30. 1778. May 9. Doch hat alsdenn das Unterdirectorium über diese Appellazions-
Einreichung ein Protocoll abzuhalten, und solches sofort unmittelbar an die Justiz-
Canzley einzusenden, um den Anwälten zu Dillenburg die Dilazions-Gesuche zu
ersparen, welche sie solang einreichen müssen, bis sie von den Partheyen die Nachricht
erhalten haben, ob sie sich bey der Erkänntnis beruhigen wollen oder nicht. 1783.
31. Merz 18. Von den Untergerichten kann nicht appellirt werden, wenn die Sache
unter 10 fl. Werth ist, oder, wenn sie nicht eine Klage auf Wiederruf in Injurien-
Sachen, Felddienstbarkeit, unablösliche Gülten, Zinsen und Nutzungen, oder etwas
32. anders betrift, so keine Schätzung zuläßt. Wird jemand an das Landrecht
appelliren und verlieren, so soll er, neben Ersetzung der Schäden und Kosten, seinen
33. Frevel mit 20 fl. verbüsen. 1606. D. „Es soll von keiner Endurtheil, da die
„Sache im Werth nicht 10 fl., oder über 10 Rädergulden (8 fl.) betrift, wie bis
34. „anher im Land gebräuchlich, die Berufung zugelassen werden. Wären es auch
„Schmähsachen, oder beträfe Gerechtigkeiten, ewige Zins- oder Dienstbarkeiten oder
„dergleichen Sachen, so keine gewisse Schätzung haben: so sollen dieselbe Appellazionen
35. „zugelassen und angenommen werden.“ Gerichts-O. Form. 55 bis 56. Bey
Untergerichten in den Städten, bey Aemtern, Amtscollegien und dem academischen
Senat soll keine Appellazion oder ein anderes remedium suspensivum, gegen ein von
denselben ertheiltes Urtheil, an die Justizcanzley gestattet seyn, wenn nicht die Sache,
worüber gestritten wird, einschließlich der Zinsen, jedoch mit Ausschluß der Proceß-
Kosten, 20 Rheinische Gulden im 24 fl. Fuse, den Gulden zu 60 kr., oder darüber
36. beträgt. §. 2. Bey Einführung der Appellazionen sind also nicht nur die Noth-
fristen, sondern es ist auch die bestimmte Appellazionssumme darzuthun, widrigenfalls
37. die Berufung für erloschen erkannt werden soll. §. 3. Wo das Objectum litis
nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, haben die Untergerichte bey dem ersten
Verhör oder in welchem Theile der Verhandlung es am füglichsten zu bewirken ist,
den Werth des strittigen Objektes festzustellen, und in schicklichen Fällen ein Urtheil
auszudrücken, die Bescheinigung der Appellazionssumme kann alsdann durch Beziehung
38. auf das Urtheil kurz erledigt werden. §. 4. Wenn einem Kläger im Theil
seiner Klage zugesprochen, zum Theil aberkannt worden, findet die Berufung wegen
des ihm Aberkannten nur insofern statt, wenn der Theil womit er abgewiesen worden,
oder dasselbe, weswegen er appelliren will, die Appellazionssumme enthält. §. 5.
39. Wenn der Gegenstand des Rechtsstreites, die Erhebung zeitiger Gefälle oder
Zinsen, die Benutzung gewisser Stücke, oder die Beziehung von Emolumenten betrift,
wird der Betrag der Gefälle, Zinsen, Emolumenten nicht als ein Capital, sondern
als Zinsen betrachtet, und wenn sie jährlich 1 fl. einbringen, so stellen sie die Appella-
40. zionssumme dar. Wird aber nur blos über die Einkünfte selbst, und nicht über
den Fonds- oder Hauptstuhl gestritten, so müssen jene allerdings die 20 fl. ausmachen.
41. §. 6. Was sich nicht schätzen noch in einen bestimmten Geldanschlag bringen
läßt, als Schmähsachen, in soweit sie nicht der Kläger ästimirt und der Richter
moderirt, sogenannte ewige Gülden und Erbrenthen, oder unablegliche Zinsen, die es
unbezweifelt sind, und auf einem gewissen Grundstücke haften, auch jährlich über

15

Digitized by Google

15 Alb. ertragen und somit schon ein Object von einigem Belange ausmachen, desgleichen Dienstbarkeiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wovon der Nutzen nicht füglich zu schätzen steht, und der Werth die Appellazionssumme leicht übersteigen kann; bey solchen und dergleichen Sachen ist die Anführung und Bescheinigung sothaner Qualität jedesmal hinlänglich, und solchergestalt, ohne Rücksicht auf eine Summe, die Berufung zulässig. Wenn sie hingegen füglich, es sey durch Erkenntnis von Sachverständigen, oder durch Berechnung unständiger Einkünfte und Nutzbarkeiten, nach einem Durchschnitt von 6 bis 10 Jahren, oder durch Schätzung der Partheyen selbst und Ermäßigung des Richters, oder auf andere zuverläßige Weise, einen bestimmten Geldanschlag leiden, und geringfügig oder doch im Werthe zweifelhaft sind, ob dieser die Appellazionssumme ausmachen könne? so soll zu Abkürzung des Prozesses, eben wohl auch solchenfalls der Berufung nicht statt gegeben werden. Daher, wie schon §. 3. versehen ist, zu §. 42.
Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, sowohl Richter als Partheyen, gleich bey dem Anfang des Rechtshandels, dahin zu sehen haben, einer jeden Sache so viel möglich ihren bestimmten Werth zu geben, und solchen damit in der Folge auser Zweifel und Weiterung zu setzen. Bey einer vorhandenen Nullität, findet aber die Richtig- 43.
keitsbeschwerde, ohne Rücksicht auf die Appellazionssumme statt. (S. Richtigkeit.)
1774. Merz 14. Den Advocaten und Procuratoren wurde nochmals, bey Ein- 44.
führung der Appellazion, bey Strafe der erloschenen Berufung und des Schadens-Ersatzes, die Appellazionssumme zu bescheinigen aufgegeben. 1774. Nov. 22. Wenn 45.
bey der Appellazionseinführung der Punct der Appellazionssumme nicht verordnungsmäßig berührt und ausgeführt ist, soll der übergebende Procurator mit 1 fl. bestraft werden, die Parthey aber gewärtigen, daß in Gefolge der ausgegangenen Verordnung, die erhobene Berufung für erloschen erklärt, und die Sache an den vorigen Richter zurückgewiesen werde. 1775. Jul. 24. Die Untergerichte haben, in sofern es 46.
nur thunlich ist, bey den zu ertheilenden Interlocuten und Definitiv-Bescheiden, den Werth des Objecti litis anzuführen. 1776. Jul. 30. In Ansehung der Justiz- 47.
Canzley ist die Summa appellabilis auf 50 rheinische Gulden im laufenden Werth des Geldes, die Mark zu 24 fl. und den Gulden zu 60 kr. gerechnet, dergestalt bestimmt, daß wenn der Gegenstand, worüber gestritten wird, und zwar mit Ausschliesung der Zinsen und Proceßkosten, diese Summe nicht beträgt, alsdenn von einem ertheilenden Canzleyurtheil oder decreto decisivo die provocationes ad principem, vermöge deren die Appellazion in der Justizcanzley interponirt, der Proceß daselbst instruirt, nach dem Beschluß beider Theile die Sache an eine auswärtige Juristen-Facultät zum Spruche Rechtens verschickt und das eingeholte Urtheil im Namen des Landesherrn publicirt wird, nicht zugelassen, sondern die gegebene Erkenntnisse dieses Collegii schlechterdings zur Vollziehung gebracht werden sollen. Was in Ansehung der Appellazionen 48.
von untergerichtlichen Erkenntnissen in Rücksicht auf summam appellabilem verordnet worden, findet auch in Ansehung der Appellazionen, welche gegen die Erkenntnisse der Justizcanzley, zur Hand genommen werden, seine Anwendung. Solchemnach 49.
haben die Appellanten, nach Anleitung des §. 3. bey der interpositione appellationis, welche bey der Justizcanzley allemal schriftl. geschehen soll, die Existenz der summae appelabilis, sub poena desertionis appellationis anzuführen, die Justizcanzley hat, nach Vorschrift des §. 4. auf die Bestimmung des Werths des objecti litis in Sachen, welche in prima instantia, bey ihr angebracht werden, den erforderlichen Bedacht zu nehmen. In Fällen wo theils condemnatorie, theils absolutorie gesprochen 50.

worden, kommt es nach §. 5. nicht auf die summam causae in litem deductae, sondern auf die summam gravaminis an, zeitige Gefälle, Zinsen oder Emolumente, werden, nach §. 6. auch hier nicht als Capital, sondern als Zinsen betrachtet. Die im §. 7. bemeldeten Sachen, sind auch bey der Justizcanzley von der Summa appellabili befreyt, und ist loco summae appellabilis, die Qualität einer solchen auszuführen, jedoch, daß dasjenige was sich füglich zu Geld anschlagen lässet, wie im besagtem §. 7. bemerkt ist, in Anschlag gebracht, und alsdenn die Appellazionssumme darnach ermessen, auch bey unableglichen Gülten, welche jährlich keinen Reichsthaler nach dem gemeinen Handel und Wandel auswerfen, der Berufung nicht statt gethan werde. §. 20. 1774. Merz 14.

§. 51. Wenn der Appellat, vom Appellanten allein oder auch von dessen Sachwalter den Appellazions-Eid begehren würde, und die Canzley befinden würde, daß dies nicht aus malitia geschehe, so mag sie nach Gutfinden, den Eid auferlegen, welcher sub
52. poena desertionis zu leisten ist. Das juramentum malitiae braucht der Appellat
53. nicht zu schwören. §. 17. 1719. Jun. 6. D. Das freventliche Appelliren zu beschränken, soll 1.) der appellirende Theil und dessen Advocat das in der Landsordnung enthaltene jur. calumniae de non frivolae appellando in forma probante und nach allen
54. Umständen abschwören; 1707. Aug. 25. Sr. 1716. Febr. 1. Sr. 2.) Der Apellant den 10ten Theil des in lite befangenen Anspruchs nach gestatteter Appellazion hinterlegen; welche Gelder denn in casu succumbentiae der Canzley verfallen seyn, und soll der Appellant nebst seinem Anwalt dem Befinden nach noch bestraft werden. 1707. Aug.
55. 25. Sr. Wenigstens muß er statt der Hinterlegung hinlängliche Cauzion be-
56. stellen. 1716. Febr. 1. Sr. (S. ferner Succumbenz.) „Sobald jemand „binnen den 10 Tagen appellirt hat, bleibt alles im vorigen Stande, wie derselbe vom „Anfange des Processes gewesen und kann bey hangender Appellaziou, nichts neues „attentirt, oder vorgenommen, vielweniger die Tax der Unkosten gesucht werden.
57. „Gerichts-O. Form. 8. 53. Die Appellazion ist aber auch einzuführen, und „zwar entweder binnen der Frist, welche der Richter setzen wird, oder, da dieser
58. „keine gesetzt hat, binnen 6 Monathen. Wird aber der Appellant diese Zeit „verfliesen lassen, ohne die Berufung bey der Canzley einzuführen, so wird diese für „erloschen geachtet, und mit Vollstreckung der untergerichtlichen Urtheil verfahren, als „wenn nie appellirt worden wäre." Ger.-O. Form. 64. bis 66. 1763. Febr. 10.
59. §. 23. Dz. Sonst war die Frist, die Beschwerden mit der Einführung zu über-
60. geben, auf 3 Wochen bestimmt. 1642. Oct. 3. H. Appellazions-Gravamina sollen nicht in 6 Monathen, wie die Land- und Policey-Ordnung enthält, sondern in 4
61. Wochen eingebracht werden. 1733. Oct. 8. Dz. Sonst muste bey Einführung der Berufung, zugleich auch dieselbe gerechtfertigt und die Beschwerden ausgeführt werden, wenn aber die Acten vom vorigen Richter nicht auf des Anwalts Begehren verabfolgt wurden und dadurch der Appellant an Aufstellung der Beschwerden verhindert war, muste er
62. in Zeiten hierüber Befehl ausbringen. §. 22. Bey sonst vorhandener Behinderung, soll mit deren Bescheinigung in Zeiten, nicht auf den letzten Tag, um Frist-Erstreckung nachgesucht werden; bey Strafe der Ordnung und Ersatz der Kosten.
63. §. 22. 1736. Febr. 10. Die vorigen Acten sind in der gesetzten Frist von dem Unterrichter auszubringen und verschlossen bey der Regierung mittelst eines kurzen Productzions-Recesses einzuliefern, oder der Aufenthalt vom Unterrichter vor dem Termin anzuzeigen. (Jetzt werden sie im Präjudicial-Termin ausgelöset, und vom
64. Unterrichter eingesendet.) §. 24. 1736. Febr. 10. Dz. Bey der Appellazion von

der

Digitized by Google

der Regierung ist in dem gesetzten Termin, welcher vom Tag des Decrets zu laufen anfängt, sub praejudicio per se, das bestimmte Succumbenzgeld aufzuliefern. §. 25. 1736. Febr. 10.

Dz. Wenn von der Canzley an den Landesherrn appellirt wird, soll die Sache §. 65.
bey der Canzley ferner verhandelt, demnächst aber die Acten verschickt werden. (Vormals urtheilte alsdenn ein Sammtgericht. S. im Vorbericht §. 26.) Die in 66.
Ansehung der Suspensivmittel in den Collegien seither noch verschiedene Observanz soll conciliirt und festgestellt werden. §. 24. 1742. Nov. 20. Bey den Appellazionen an 67.
den Landesherrn ist in jeder Schrift der gewöhnliche Titel: Durchlauchtigster Fürst, ꝛc. nicht der, an die Justiz-Canzley, drüber zu setzen. 1745. Febr. 13. Kaiser Franz 68.
ertheilte dem Oran. Nassauischen Fürstenhause ein *pricilegium de non appellando* limitatum, de dato Wien den 3ten Jul. 1750, welches, nach Urkunde vom 9ten Nov. 1750, dem Reichshofrathe zu Wien, und vom 27sten Nov. desselben Jahrs dem Reichs-Kammergerichte zu Wezlar insinuirt, sodann durch Patent vom 27sten Febr. 1751 in den Fürstlich Nassauischen Landen bekannt gemacht worden; des Inhalts: Wer, er sey Ausländer oder Inländer, an den Gerichten der 69.
Nassauischen und zugehörigen Landen, active oder passive zu Recht procedirt, soll von einem Bey- oder endlichen Urtheil oder Erkänntnis, oder Decret, so von den Nassauischen Gerichten erkannt, in criminalibus, und wo es sonst nach den Reichs-Gesetzen ohnehin nicht zuläßig ist, gar nicht; ingleichen von einem Urtheil, so 70.
in judicio possessorio bey den Fürstl. Nassauischen höchsten Gerichten dergestalt ausgesprochen, daß dem verlierenden Theil das Petitorium vorbehalten geblieben, der Werth der Sache erstrecke sich gleich so hoch er wolle, noch a sententiis vim definitivae non habentibus, noch a debitis liquidis et confessatis, noch in Injurien-Sachen, in welchen civiliter geklagt wird, auf keine Weise; in anderen Civilibus aber, 71.
da die Klage und Hauptsache an Capital nicht 2000 fl. Rheinisch und drüber werth wäre, so wenig ratione nullitatis als iniquitatis an keines der höchsten Reichsgerichten appelliren, suppliciren, noch reduciren mögen; vielweniger sollen einige Avocationes 72.
causarum von Sr. Kaiserl. Majestät oder anderen, wie die auch seyn möchten, zugelassen noch angenommen werden, in keine Weise noch Weege. Würde auch dergleichen aus Irrthum oder Unwissenheit angenommen, so soll Urtheil, Erkänntnis oder Decret, so ergehen wird, null seyn. Wenn die Klage oder Foderung an Capital mehr 73.
als 2000 fl. werth, und jemand von einem darüber ergangenen Endurtheil an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren gemeynet wäre, soll ein jeder Appellant, in den nächsten 30 Tagen vom Tag der gefälleten Urtheil an zu rechnen, vor dem Richter a quo das Juramentum calumniae abschwören, auch stracks bey Leistung des Eides dem Appellaten genugsame Cauzion mit Leuten oder Güthern bestellen, oder, wo er das nicht vermögte, ihn vermittelst Eides in supplementum, wegen der Foderung, Schaden und Kosten versichern. Wird in 30 Tagen nicht der Appellazions-Eid, 74.
noch die Cauzion geleistet, oder nicht binnen 10 Tagen appellirt; so ist die Appellazion erloschen. Wenn jemand diesem Privilegio zuwider freventlich thäte; soll derselbe 75.
in 100 Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserl. Fisco, halb dem Prinzen von Oranien, als Fürsten zu Nassau, und dessen Nachkommen verfallen seyn. 1751. Febr. 27. Wenn 76.
die an auswärtige Facultäten versendeten Acten zurück kamen, fande sich seither oft, daß, obgleich der Appellant gegen die vorher von der Justiz-Canzley ertheilte Gründe der Appellazions-Verwerfung, im Verfolg der Berufung nichts neues vorgebracht und abermals succumbiret hat, dennoch derselbe in die Kosten sothaner Instanz nicht condemniret,

Digitized by Google

niret, sondern solche übergangen worden: deswegen wurde verordnet, daß ein Appellans ad principem, wenn er seine gravamina nicht blos ex anteactis in quaestione juris, sondern ex nondum deductis in facto deduciren will, er sich hierzu alsbald bey der interpositione erbieten, und demnächst bey Verschickung der Acten ausdrücklich mit angefragt werden soll, ob solchem Erbieten ein Genüge geschehen, und derselbe oder dessen Sachwalter in die freventlich verursachte Kosten zu vertheilen sey? 1769. Oct. 29.
§. 77. Diese Anfrage ist also nie vom Registrator zu unterlassen. 1773. April 27.

Arbeit.

Siehe auch Dienstboth. Taglohn.

Wenn jemand bittet, das an Geld Schuldige mit Arbeit abzuverdienen, soll er nicht das Wort Schanzarbeit gebrauchen. Diesen Mißbrauch der Worte und Verwechselung der damit verknüpften Begriffe zu verhindern, soll auf dergleichen unvernünftige Vorstellungen gar keine Rücksicht genommen werden. 1777. May 13.

Arbeitsstrafe.

Siehe auch Leibesstrafe. Strafe. Zuchthaus.

1. Wenn im Amte Driedorf jemand wegen Realinjurien, auf etwa 8 bis 10 Tage zur Arbeit verurtheilt worden; so wird genehmiget, daß er diese Arbeit, in sofern nicht von einer der höheren Landesstellen ausdrücklich ein anderes verordnet worden, im Amte, im Gestüt oder den Weegen, auch sonst, wo es erfoderlich, verrichte. Dahingegen sind die, welche auf eine längere Zeit ad opus publicum verurtheilt worden, andern zum
2. Beyspiel nach Dillenburg zur Verbüsung zu schicken. 1767. Jul. 2. Wenn der Beamte auf Arbeitsstrafe erkennet, muß er der Rentkammer davon die Anzeige thun, um zu Verrichtung der Arbeit die Anweisung zu geben. 1794. Aug. 9.

Archiv. Siehe Herrschaftliche Gebäude.

Armen.

Siehe a. Almosen. Collectiren. Gesindel. Jungfrau. Steuer.

1. 2. Fremde Bettler nicht zu dulden. 1559. April 13. D. S. Arme sollen von
3. jeder Stadt oder Gemeinde ernährt werden. 1586. Jul. 9. D. S. Wegen Armuth
4. ist Niemand aus seiner Heimath zu verdrängen. 1586. Aug. 18. S. „Armen noth-
„dürftigen Menschen die hülfliche Hand verweigern, dieselbe darben und verschmachten
„lassen, ist gleichsam Todtschlag. Es werden daher alle und jede Unterthanen, die von
„Gott in etwas mit ziemlicher Nahrung gesegnet sind, erinnert, sich gegen die dürftigen
„und hausarmen Leute, mitleidig zu erzeigen, denselben nach ihrem Vermögen fortzuhelfen
„und sich also zu erweisen, wie sie gerne sehen und haben wollen, daß man sich gegen sie
„und die Ihrige, in einem solchen armseligen, betrübten Stand, erzeigen möchte. Pol.
5. „Ordn. 1. 50. Damit auch inländische Bettelkinder, die ihr Brod zu verdienen
„geschickt sind, vom Betteln abgehalten und zur Arbeit angewiesen werden; sollen die
„Almosenpfleger, mit Zuthun Schultheis, Burgermeister, Heimberger und Geschworne,
„dieselbe von ihren Eltern nehmen, zu ehrlichen Handwerken oder zu andern ehrlichen
„Leuten,

Digitized by Google

„Leuten, um das Brod zu dienen, verdingen, und soll das Lehrgeld aus dem Almosen-
„Kasten gesteuert werden. Auf daß auch die Benachbarte durch die inländische Arme
„desto weniger beschwert werden mögen; sollen Amtleute, Rentmeister, Schultheisen und
„Befehlshaber, auch Burgemeister und gemeine Vorsteher mit Fleiß daran seyn, daß
„die Unterthanen vom Müssiggang zur Arbeit angewiesen, und sonderlich die Kinder in
„der Jugend vom Hausiren, Heischen und Betteln, ab- und gleichfalls ihr Brod zu
„verdienen angehalten, oder, da sie keine Folge leisten, darum mit Ernst von den
„Eltern, Verwandten, Vormündern und anderen Nachbarn, mit der Ruthe und
„andern dergleichen Züchtigungen, bestraft werden, und auf den Rügetagen deswegen
„Erkundigung und Vorkehrung geschehe. Da aber etwa gar alte, unvermögende,
„gebrechliche Leute in einem Amt, Stadt, Dorf oder Flecken sind, welche ohne mitlei-
„dige Handbiethung nicht auskommen könnten; soll die Gemeinde des Orts dieselbe
„unterhalten, oder, wo deren an einem Orte zu viel wären, sollen Beamte und Gerichte
„die Arme mit brieflichen Schein an andere Orte hin befördern." Pol. O. II. 8. 12.

Fremden Bettlern weder Herberge noch Steuern zu geben. Gängler und §. 6. 7.
Hausirer nicht etwa, wegen Furcht für Brandschaden, zu herbergen. 1618. Jul. 25. S.

Gesunde fremde Bettler nicht zu dulden und zu herbergen. Sollten sie sich 8.
widersetzen und mit Gewalt Almosen abdringen; so sollen sie als Landfriedensstörer bestraft
werden. 1662. May 23. S. Bettelgesindel wegzuschaffen. 1635. Jun. 1. H. 1637. 9.
Febr. 12. D. Um die inländische Armen nicht nicht Mangel leiden zu lassen, und ihre 10.
Kinder vom Müßiggang und Betteln abzubringen, soll jedes Kirchspiel seinen darin
befindlichen Hausarmen nach Nothdurft mitsteuern. 1715. May 11. Sr. Betteln 11.
wird oft gemißbraucht. Es sollen daher 1.) für die Gebrechliche, und welche ihre
Nahrung nicht erwerben können, auch um Waisenkindern Nahrung und Kleidung zu
schaffen und sie zur Schule zu halten, in der Stadt Zwey, und auf dem Lande Ein
Almosenpfleger bestellt werden, welcher die Almosen auf gehörige Bescheinigung des
Sonntags und Mittwochs nach gehaltener Predigt, unter Aufsicht des Predigers und
der Kirchenältesten, austheile, die Armen mit ihrem Namen, Gebrechlichkeit und
Vaterland aufzeichne, und mit solcher Liste seine Rechnung quartalsweise belege.

2.) Dienstags und Sonnabends sollen von Haus zu Haus zwey Personen 12.
mit einer verschlossenen Büchs und Korb umgehen, die Gaben zu sammlen. 3.) 13.
Das Gassenbetteln soll ganz unterbleiben. In der Stadt sollen zwey Bettelvögte
umgehen, die Bettler zu gehöriger Strafe einzuliefern. Handwerkspursche, 14.
welche keine Arbeit bekommen können, sollen von dem Zunftmeister aus der Zunftlade
oder Gesellen-Büchs, auch dem Befinden nach von den Almosenpflegern, mit einem
Zehrpfennig versehen und weiter fortgeschickt werden. 4.) Ausländischen Bettlern 15.
soll gar nichts gereicht werden. 5.) Arbeitsfähigen soll nichts gereicht werden, 16.
sondern nur a) solchen, welche als Landesunterthanen, mit kundbarer Schwachheit
behaftet; b) welche Alters und Unvermögenheit halber ihr Brod nicht erwerben, noch
die Ihrigen ernähren können, und c) welche ein christlich exemplarisch Leben führen.

6.) Da auch arme Eltern ihre Kinder zur Schul und in Kleidung zu erhalten 17.
nicht im Stande wären, soll aus den Armengeldern ihnen nach Nothdurft gesteuert
und Aufenthalt verschafft werden, bis sie zur Arbeit untergebracht werden können.
Die Schultheisen und Heimberger haben sie aufzuzeichnen, sodann die Pfarrer an das
Consistorium zu berichten. 7.) Finden sich solche unvermögende und gebrechliche 18.
Personen, welche gar nicht ohne mitleidige Handbiethung auskommen können, so sollen die

Almosen-

Almosenpfleger solche anzeigen, damit bey der Austheilung für sie besonders gesorgt
§. 19. werde. 1717. Aug. 16. Dz. Instruction und Bestallung für den Bettelvogt.
20. 1717. Sept. 1. Dz. Armen-Reglement: 1.) Keine fremde Bettler mehr zu
dulten, Bürger und Einwohner auf dem Lande haben sie von ihren Thüren ab-, und
die Tagwächter in den Dörfern an den Prediger und Armenpfleger zu verweisen.
21. 2.) Keinem Collectanten soll auf seine Attestate, wenn er nicht von der Regierung
22. schriftliche Bewilligung vorzeigen kann, etwas gegeben werden. 3.) Jede Gemeinde
soll für die nothdürftige Pflege ihrer Armen selbst sorgen, damit diese nicht andere
23. Orte zu beschweren brauchen. 4.) Zu diesem Ende soll in Städten und Dörfern
nicht allein üblichermasen an Sonn- und Feyertagen unter der Predigt und bey Hoch-
zeiten und Leichenbegängnissen, der Klingelbeutel herumgetragen werden, sondern auch
in den Städten alle Mittwochen, auf Dörfern Sonntags Abends, in einer verschlosse-
24. nen Büchse eine Steuer für Hausarme eingesammelt werden. 5.) In Städten
soll diese Einsammlung von einem ohnedem armen Manne, aber von gutem Gerüchte,
gegen Belohnung, auf den Dörfern von einem solchen unentgeltlich, geschehen; das
Eingekommene in Beyseyn eines Aeltesten vom Prediger sofort gezählet und der Armen-
25. Kasse übergeben und verrechnet werden. 6.) Die Prediger haben ihre Gemeinde
26. zur Milde, zumal bey abgestelltem Betteln, anzuhalten. 7.) Jeder gedachte
Erheber hat sich mit der Büchse bey denen, welche Tische halten, auch bey Hochzeit-
27. und andern Gelagen einzufinden. 8.) Die bey Zünften eingehenden Armengelder
sollen nicht von diesen selbst vertheilt, sondern, wie überhaupt alle zu milder Absicht
28. bestimmte Gelder an den Prediger abgeliefert werden. 9.) Ueber die Einnahme
und Vertheilung ist von einem Prediger in einem besondern Buche und zwar bey der
Ausgabe, mit Angabe des Namens, Ortes, Alters und der Zeit, Rechnung zu führen,
29. und solche jedesmal bey der Kirchenvisitazion vorzulegen. 10.) Die Steuer ist
allemal für die Armen des Orts, wo sie eingegangen, nach einer vorher namentlich
30. aufzustellenden Liste zu vertheilen. 11.) Dem Ort, wo allzuviel Armen sind,
31. müssen die Benachbarten beytragen. 12.) Fremde Collectanten, welche vom
Consistorium einen Erlaubnisschein haben, sollen an den Prediger des Orts verwiesen,
32. und ihnen etwas aus dem Kasten gesteuert werden. 13.) Handwerkspurschen
soll auf Dörfern nichts, in Städten 4 Kreuzer gereicht, ihr Name aber in ein Buch
33. geschrieben werden, um es zu wissen, wenn sie zweymal kommen. 14.) Einer
von den Hausarmen soll die Bettler von den Thüren wegtreiben und zur Examinirung
34. einbringen, für diese Aufsicht besondere Belohnung bekommen. 15.) Auf Neujahr
und Johanni haben die Prediger vom Zustand des Armenwesens an das Consistorium
35. zu berichten. 1727. Jan. 27. D. Armen-Ordnung. — Ausländer. — 1.)
Kein Armer soll in Städten zum Thor eingelassen werden, bevor er seine Attestate
durch einen Thorwächter dem Prediger vorgezeigt und dieser sie richtig befunden.
36. 2.) Den Mitleidswürdigen soll aus dem Almosen, Stadt oder Zunft-Cassen
37. gesteuert werden. 3.) Vor den Thüren sollen schlechterdings keine Bettler mehr
38. herumlaufen. 4.) Inhaber falscher Pässe sind vom Beamten zu arretiren und zu
39. bestrafen. 5.) Handwerkspursche dürfen nicht einsammlen, sondern müssen,
wenn sie an einem Orte keine Arbeit finden können, sich an die Meister ihrer Zunft
40. wenden. Einheimische. — 1.) Die Armen müssen verzeichnet werden, und
41. wo möglich jeder Ort seine Arme unterhalten. 2.) Da auf Dörfern ledige Per-
sonen sitzen, welche noch einiges Vermögen haben, so deren Verwandte benutzen und

einst

Digitized by Google

einst erben; so soll jenen nichts eher gesteuert werden, bis sie ihr Vermögen aufgezehrt haben. 3.) Prediger, Schuldiener und Aelteste, sollen kein schriftliches Attestat, §. 42.
mehr über die Armuth geben. 4.) Wären Arme, welche in einem ihnen von 43.
Gott zugeschickten Elend sitzen; so soll an das Consistorium berichtet werden, damit dieses ein Armen-Attestat ausfertige. 1737. Jun. 20. Jedes Kirchspiel soll 44.
möglichst für Verpflegung seiner Armen sorgen, damit nicht andere Kirchspiele mit ihnen belästigt werden. 1739. Jun. Dz. Jede Gemeinde soll ihre Arme unter- 45.
halten, geschieht dieses nicht, so soll der Stadt oder Gemeinde im Ganzen, Straf angesetzt, und den Bettlern soll auser ihrer Heimath dennoch kein Almosen gereicht werden. 1753. Jan. 18. Armen-Ordnung. — 1) Ueberhaupt soll hinfüro 46.
in den gesammten Fürstl. Nassauischen Landen ein jedes Kirchspiel seine Armen unterhalten (S. oben §. 5. 10. 22. 30. 44. 45.), kein Bettler aber, er sey einheimisch oder fremd, ferner geduldet, oder mit einem Almosen versehen werden; wie dann dieses sowohl, und zwaren bey Strafe, als auch alles Umgehen der Bettler in denen Städten, Flecken und Dorfschaften, Kraft dieser Verordnung, auf das nachdrücklichste verboten, und die Obrigkeit jedes Orts ernstlich angewiesen wird, alle gesunde und erwachsene Leute zur Arbeit, und somit zum eigenen Erwerb ihres Unterhalts, allenfalls mit Gewalt, anzuhalten. 2.) Hingegen soll aus jeder Gemeinde des Kirchspiels von 47.
dem Prediger und Gemeinds-Vorstande alle viertel Jahre von denen darin befindlichen wahren und der Hülfe bedürftigen Armen ein möglichst zuverläßiges und pflichtmäßiges Verzeichnis aufgestellet, und an den Beamten eingeschicket, auch, daferne im Laufe des Quartals ein oder mehrere dergleichen Armen zuwachsen oder abgehen, davon demselben die berichtliche Anzeige gethan werden. Dahin gehören nun Verstandlose, kranke, 48.
gelähmte, offenbar schwächliche und zur Arbeit untaugliche Leute, imgleichen älternlose Kinder, die nichts verdienen können, und noch zur Schule gehalten werden müssen. Sodann aber soll der Beamte, als welchem ohnehin eine individuelle Notiz von denen ihm anvertraueten Unterthanen beywohnen muß, vorbesagte Armenliste genau durchgehen, und einem jeden derer wirklich Armen, dasjenige, was zu seinem behörigen Unterhalt erforderlich ist, bestimmen und auswerfen. 3.) Diese gesammte Bedürfnis 49.
hat darauf die Gemeinde oder das Kirchspiel solchergestalt unter sich zu repartiren, daß ein jeder, nach Proportion seines Vermögens, seinen Antheil an Brod, und sonstigen Lebensmitteln an den dazu zu bestellenden Heimberger, Vorsteher oder Kirchenältesten, auf einen gewissen dazu zu bestimmenden Tag wöchentlich abliefert; letzterer aber hat alsdann diesen Beytrag auf einen gewissen Tag in der Woche an die Armen, nach dem in der Liste bestimmten Quanto, zu verabreichen, auch über die Einnahme und Ausgabe ein ordentliches Verzeichnis zu führen, damit nöthigen Falls darauf recurriret werden könne. 4.) Gleichwie nun diese Austheilung eigentlich ganze Kirchspiele 50.
betrift; so verstehet es sich von selbsten, daß, wo eine Gemeinde desselben weniger Armen, wie die andere, hat, erstere die letztere mit ihrem proportionirlichen Beytrage nothwendig unterstützen muß. Sollte aber in einem ganzen Kirchspiele die Armuth so groß seyn, daß es demselben allzuschwer fiele, die Unterhaltung derer Armen völlig zu bestreiten, so hat der Beamte darüber, und insbesondere über den eigentlichen Abgang der Bedürfnis und deren Betrag, an die Regierung, zur weiteren Verfügung, pflichtmäßig zu berichten. 5.) Was an Almosen eingehet, und was, bey der 51.
zu diesem Behufe in jedem Kirchspiele alle Quartal zu veranstaltenden Kirchen-Collecte gesammlet wird, soll zur nothdürftigen Kleidung derer Armen verwendet werden.

Digitized by Google

§. 52. Imgleichen soll das Aehrenlesen, auch Kartoffeln stoppelen und dergleichen, niemanden anders, als denenjenigen, welche auf der Armenliste sich befinden, gestattet
53. seyn, um damit sich zu ihrer Nothdurft noch einigen Zuschuß zu erschwingen. 6.) Die auf der Almosen-Liste befindlichen Kinder sollen auch in den Schulen ohnentgeltlich im Christenthum und sonsten unterrichtet werden; und wann sich deren finden, die gar nichts im Vermögen haben, aber zu denen Jahren gekommen sind, daß sie arbeiten können, so sollen die Kirchspiele selbige bey ein Handwerk verdingen, jedoch auch solchenfalls von Entrichtung des Herrschaftlichen Zunftgeldes jedesmal befreyet seyn. Diejenigen aber, welche zu Erlernung eines Handswerks keine Fähigkeit haben, sollen in Zeiten, damit sie sich zur Arbeit gewöhnen, bey andere Leute, allenfalls das erstere Jahr blos um die Kost, verdungen, und inzwischen noch von dem Kirchspiel mit der
54. erforderlichen Kleidung versehen werden. 7.) Erwachsene, starke und gesunde Leute hingegen werden hiemit nochmals von dieser gesammten Wohlthätigkeit gänzlich ausgeschlossen, und sollen, wann sie nicht von selbsten durch ihrer Hände Arbeit sich den nothdürftigen Unterhalt verdienen wollen, zur Arbeit bey dem Nachbaren, auch allenfalls auf Herrschaftlichen und anderen Höfen, mit gebührendem Zwange, weshalb die Vorsteher des Orts bey dem Beamten die Anzeige zu thun haben, so lange angehalten werden, bis sie sich selbsten zur Beförderung ihres eigenen Besten, bey
55. anderen um Arbeit umthun, und deren erhalten. 8.) Uebrigens bleibet denen Städten Dillenburg, Siegen, Diez, Hadamar, Herborn, Hayger, Driedorf und Mengerskirchen zur eigenen Wahl anheim gestellt, ob sie die vor verordnete Einrichtung für sich
56. allein, oder aber darunter mit dem Kirchspiele gemeine Sache machen wollen. Und da solchemnach endlich 9.) auf die vorhin verordnete Weise in den Nassauischen Landen das Umlaufen einiger Bettler schlechterdings nicht statt haben kann und muß; so wird ernstlich dem Hussaren-Corps, imgleichen jeden Orts Tag- und Nachtwachen, scharf eingebunden, alle und jede Bettler, welche sich gleichwohl in dem Lande oder denen Städten betreten lassen möchten, alsofort nach Haus, oder über die Gränze zu weisen, diejenigen aber, so sich zum zweytenmale einfinden, zur Schanzarbeit bey Wasser und Brod gefänglich einzuliefern, da sie dann, wann sie nicht fleißig arbeiten, mit der Strenge dazu angehalten, und nicht eher wieder losgegeben werden sollen, bis sie von ihrem angenommenen Fleise genugsame Proben abgeleget haben werden.
57. 1712. Nov. 30. Da dem zweyten Punct dieser Verordnung nicht nachgelebt, und hierdurch das Betteln wieder allgemein wurde; so wurde, ohne jedoch hierdurch der Mildthätigkeit der Unterthanen gegen wirkliche dürftige, nicht öffentlich bettelnde Hausarme Grenzen zu setzen, nochmals verboten, und, bey Vermeidung einer an jedes Orts Armenkasten zu erlegenden Geldbuse von 2 fl. von nun an allen Herrschaftlichen Bedienten, Unterthanen und sonstigen Einwohnern untersagt, einem umgehenden Bettler, von welchem Stand, Geburt oder Herkunft er auch seyn möge,
58. auf der Strase, an der Thür, oder in dem Hause, einige Gabe zu reichen. Ein solcher, er sey Eingeborner oder Ausländer, soll lediglich an die Armenanstalt verwiesen, oder dem Befinden nach, der Obrigkeit überliefert werden. 1780. October 3.
59. Diejenigen Civil- und Militair-Bedienten, welche hundert bis dreyhundert Gulden Besoldung haben, sollen ein Viertheil vom Hundert, die, welche 300 bis 900 fl. ziehen, ein halbes vom 100, diejenigen, welche auf 900 bis 1200 fl. gesetzt worden sind, drey Viertheil vom Hundert, und endlich, welche auf 1200 fl. und höher in Besoldung stehen, ein Ganzes vom Hundert, jährlich zur Armenpflege beyzutragen verbunden

verbunden seyn. Denen, welche weniger als 100 fl. an Besoldung genießen, ist es zum freyen Willen gestellt, ob und was sie beytragen wollen. §. 60.
Bey denen, welche eine zahlreiche Familie zu ernähren, oder arme Anverwandte zu verpflegen haben, oder durch besondere Unglücksfälle in ihren häuslichen Umständen zurückgesetzt sind, findet eine Dispensazion statt. 1781. April 8. 61.
Der erste Prediger und Beamte in Dillenburg, soll sich nebst einigen Mitgliedern des Magistrates und der Kirchen-Aeltesten, monatlich einmal versammlen und berathschlagen, a) an welche Personen die eingehenden Almosen zu vertheilen, b) wie viel jedem, nach dem Grade der Bedürfnis und nach Verhältnis der zur Vertheilung kommenden Almosen zu verabreichen sey? sodann, c) wieviel die Theilnehmer mit Spinnen verdienen können, und wie viel sie bisher verdienet haben? folglich d) ob ein größerer Fleiß in Rücksicht auf Alter, körperlichen Zustand ꝛc. zu fodern sey, und welche Mittel nöthigenfalls anzuwenden seyen, die Trägen zu mehrerem Fleiß zu bringen. 1775. Sept. 5. 62.
Die Zunftmeister sollen bey Ablieferung der Beyträge zu der Armencasse die specifischen Verzeichnisse, was ein jeder beyträgt, anfügen. 63.
Der Beamte hat denen nicht verhältnismäsig Beytragenden das Billige anzusetzen und executivisch beyzutreiben. 1801. Jul. 14.
Die Zunftmeister müssen allemal vor Ablauf des Quartals abliefern und die 64.
Liste der Rückstände übergeben, um sie executivisch beyzutreiben. 1801. Aug. 8. 65.
Die in Dillenburg einpassirenden Bettler oder fremde Handwerkspursche sind durch einen an den Thoren anzuschlagenden gedruckten Zettel vor dem Betteln zu verwarnen. 1781. Jun. 9. 66.
Die Einheimischen, Erwachsene oder Kinder, welche sich ferner werden beygehen lassen, gegen die Verordnung vor den Thüren und in den Häusern zu betteln, sollen der Anatomie verfallen seyn. So oft dem Beamten von einem solchen Todesfall vom Prediger Nachricht gegeben wird, hat derselbe solches dem medizinischen Professor zu Herborn zu melden, damit dieser die Abholung der Leiche besorgen könne.
Dergleichen Leichen sind bey dem Transport von den gewöhnlichen Abgaben 67.
frey. 1783. Jan. 18. 68.
Wenn gebrechliche oder kranke Bettler durch Gemeindsfuhren von Ort zu Ort in das Land kommen, soll der Beamte sie eben so durch deren Ueberbringer solang zurückweisen, bis sie vom Grenzbeamten ebenergestalt von hiesiger Grenze entfernt sind; und haben letztere dergleichen Leute gar nicht mehr von den Nachbarn anzunehmen. 1756. Jan. 13. 69.
Die Grenzbeamten, Stadt- und Dorf-Vorgesetzte, haben bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Strafe dieses genau zu beobachten, und die Fremde mit der Fuhre über die Grenze zurückzuschicken. 1785. Merz 5. 70.
Wer eine dergleichen Bettelfuhre künftig annimmt, soll alle Kosten tragen und 5 fl. Straf erlegen. 1788. April 19. 71.
Kein Unterthan soll fremde Bettler beherbergen. Kämen dergleichen spat, so sind sie in ein Wirthshaus unter Aufsicht einzuquartiren und des Morgens an das Amt zu liefern, wo sie nach Examinirung und Befund durch einen Hussar über die Grenze zu weisen sind. 1787. Jan. 20.
Die bettelnden italienischen Pfaffen pflegen die Unterschrift ihres Passes im 72.
Lande für eine Erlaubnis zum Collectiren auszugeben. Es ist daher, wenn sich eine solche Unterschrift nicht ganz vermeiden läßt, solche mit der äußersten Behutsamkeit zu geben. 1796. Jan. 12. 73.
Wenn die Heimberger fremden Bettlern etwas auf die Gemeindscasse anweisen, soll es gestrichen werden, und sie sollen es selbst bezahlen: 1796. Merz 12. 74.
Indem ein von der Obrigkeit blos unterschriebener Paß, auch nicht zum Collectiren berechtigt. 1798. Merz 12. 75.
Bettler, welche krank sind oder kranke Kinder bey sich haben, müssen mit scharfer Bedrohung, sofort über die Grenze

§. 76. zurückgewiesen werden. 1800. Merz 4. Bettlende Handwerkspursche sind, nach Examinirung vor dem Thore, durch die Stadt Dillenburg zu begleiten. 1776. Febr. 15.
77. Bettler, welche sich in Dillenburg einschleichen, hat der Bettelvogt bey Strafe
78. der Cassazion, und zwar mit Schlägen, auszuweisen. 1775. Jul. 11. Die daselbst aus dem Amte Herborn sich einfindenden Bettler sollen in der Spinnstube auf dem Schlosse behalten werden, bis sie Baumwolle spinnen gelernt haben. 1776. Jan. 16.
79. 1783. May 3. Erwachsene, welche sich von da im Amte Dillenburg einfinden, sollen eingeliefert und an das Amt zu Herborn gebracht werden, um sie zum Woll-
80. spinnen anzuhalten. 1776. Merz 9. Dieß alles wegen der Bettler in und um Dillenburg wurde wiederholt, und ist den Handwerkspurschen bey dem Durchführen
81. vom Zunftmeister ein Zehrpfennig zu reichen. 1780. Apr. 3. Fremde Bergleute erhalten einen Zehrpfennig aus der Knappschaftscasse, wohin sie zu verweisen sind. Betteln dürfen sie nicht. 1784. Apr. 19.

Armenrecht.

§. 1. Damit den Armen wie den Reichen zu ihrem Recht verholfen werde; so hat der Richter vor allen Dingen eine Armenparthey, so aus Armuth den Proceß zu führen nicht im Stand ist, zuforderst ihre Armuth bescheinigen, darauf das juramentum paupertatis ausschwören zu lassen, sodann einen der geschwornen Procuratoren und
2. Advocaten ex officio zu bestellen. 1738. Merz 24. Dz. Dies juramentum paupertatis ist jedoch demnächst abgeschafft. 1781. May 26.

Arrest.

1. 2. Arrestgesuch Fremder gegen Fremde. Um 1472. B. Arrest darf vor geschehenem Einerndten, auf Obst, Früchte, Gras, nicht gelegt werden. 1701. April
3. 30. S. Arrest ist nach 14 Tagen zu erneuern, nach fernern 14 Tagen zu wiederholen, und endlich, nach überhaupt 6 Wochen und 3 Tagen, herkommlich, der Kläger, laut der Klage, einzusetzen. §. 27. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. (Von Beleids-Gebühren, S. Augenschein.)

Arrest. S. Gefangene.

Artikel. S. Zeugen.

Artikelsbrief. S. Militärdienst-Verfassung.

Artisperitus.

Siehe auch: Sachverständig.

Die sonst beschränketen Commissiones mögen statt finden, wo es in einer Rechtssache besonders auf artisperitiam ankommt. §. 11. 1742. Nov. 20.

Arzney. Arzt.

Siehe auch: Apotheke. Quacksalber.

§. 1. Siegnische Medicinal-Ordnung. — §. 1. Aerzte sollen graduirt, oder doch auf einer Universität, allenfalls von den Leib- und Hofärzten, examinirt und vereidet seyn.

Andere

Andere dürfen nicht Arzneykunst ausüben. Sie sollen fromm und tugendhaft und verschwiegen seyn. §. 2. Der Leibmedicus hat die Aufsicht bey jedem Examen §. 2.
über jede Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen. Er, und nach ihm der Landmedicus, haben die Leitung bey schweren allgemeinen Krankheiten. §. 3. Kön- 3.
nen eine Berathschlagung sämmtlicher Aerzte veranlassen. §. 3. Haben Aufsicht 4.
auf die Apotheke zu tragen. Mit Zuziehung anderer Aerzte, solche jährlich ein- oder
mehrmal zu untersuchen. Sollen für sich keine Medicamente ausgeben: auser 5.
wenn sie geheime, bewährt erfundene Mittel hätten. §. 4. In Stadt oder 6.
Land gefährlich Verwundete, gewaltsam Entleibte, Leprosi, Furibundi, sollen dem Hof- und Landarzt, in deren Ermangelung einem andern geschickten Arzt, mit Zuziehung des Hof- und Landchirurgus überlassen, alles genau examinirt, bey Verwundungen pflichtmäßiges Attest ausgestellt, keine Leichenöffnung aber ohne Leitung eines Arztes angestellt werden. §. 5. Arztlohn. Für ein consilium medicum, jedem Voti- 7.
renden 1 fl.; in visitationibus, einen halben Gulden; bey Nacht doppelt; consilium, die Diät betreffend, einen Gulden; Bad- oder Sauerbrunnen-Cur betreffendes Consil. nach Ermessen der Mühe; Recept, ein halb Kopfstück; Urinbesicht, ein halb Kopfstück; beides zusammen, wenigstens einen viertels Gulden; gerichtliche Besichtigung und Leichenöffnung, soll bey Erwachsenen, pro inspect. et deduct. anatomica der dirigirende Arzt, 4 Rthlr.; jeder zugezogene Arzt, 2 Rthl.; bey Kindern, halb so viel zu fodern haben: jedoch sollen die in herrschaftl. Besoldung stehenden Aerzte, was ihnen von der Herrschaft oder Regierung aufgetragen wird, unentgeltlich verrichten. Für Reise über Land, von jeder Meile 1 Rthl., für jeden Tag, so er dabey zubringt, auch einen Rthlr. Eid eines Arztes. 17** Sr. Mit äuseren und inneren Curen soll 8. 9.
sich niemand, welcher nicht dazu berechtigt ist, abgeben, und die vorräthigen Medicamente, welche sonst zerschlagen werden sollen, wegschaffen. 1752. Nov. 28. Sie 10.
sind mit Geldstrafe zu bedrohen, bey erfolgter Uebertretung damit zu belegen, und ihnen die Arzneymittel wegzunehmen. 1754. Jan. 12. Chirurgi, Apotheker und 11.
andere Leute, sollen sich des Arzneyausgebens und der innerlichen Curen enthalten, welches letztere nur promovirten und recipirten Aerzten zukommt. 1739. Dec. 30. S. 1756. Merz 11. Die Unterdirectoria sollen auf die Mandate gegen die After- 12.
Aerzte, Störger und das Medicinausgeben und Schäden-Curiren selbst sehen, und durch die Amtsbehörden darüber halten lassen. Auch sollen die Landphysici die Uebertretungsfälle anzeigen. 1761. May 23. Die Beamten sollen nach diesen Verord- 13.
nungen von 1752. 1754. 1756. und 1761. genau verfahren, fremden Quacksalbern ihre Attestate abnehmen und sie aus dem Lande weisen. 1779. Nov. 27. Wenn auch 14.
ein unberufener Arzt sich von dem Kranken die Schadloshaltung, besonders auch wegen der zu erwartenden 20 Reichsthaler Strafe versprechen läßt, so soll dieses doch nicht verbindlich seyn, vielmehr jener alsdann die Strafe doppelt erlegen. 1783. Febr. 8.
Bey Entstehung epidemischer Krankheiten, müssen diese alsbald einberichtet, 15.
untersuchet, und zu deren Steurung und Heilung, die erforderliche Vorkehrungen getroffen werden. Es ist daher festgesetzt, daß 1.) jede Amtsobrigkeit, sobald als 16.
derselben die Anzeige mehrerer Pazienten von einerley Krankheit geschiehet, und diese bedenklich zu seyn scheinet, sofort, zu deren sorgsamen Untersuchung und vorläufigen Vorkehrung den Chirurgum an Ort und Stelle abzusenden, und, auf dessen Bericht, dem Befinden nach, entweder denselben zu Einholung der nöhigen Vorschrift von dem Physico, und, unter dessen Directzion, zur ferneren pflichtmäsigen Besorgung der

Kranken,

Digitized by Google

Kranken, anzuweisen, oder aber, wenn die Seuche von mehrerem Belange, als die gewöhnliche Blattern, oder rothe Ruhr-Krankheit ist, und dem Chirurgo deren Behandlung, zumalen der letzteren, nach dem gedruckten Unterrichte, nicht anzuvertrauen stehet, bey der Landesregierung von dem, was schon verhandelt, die Anzeige zu thun, und zu vernehmen habe, ob man den Physicum selbst, zur näheren Untersuchung derselben, Anordnung, und Instruirung des Chirurgi dahin abzuschicken, entschliesen werde;

§. 17. 2.) den Chirurgum zu Einsendung der Kranken-Liste, und deren Nachführung, auch Absonderung sowohl der dispensirt werdenden Arzneyen, als auch persönlichen chirurgischen Dienstleistungen, für Arme und vermögende Patienten, anzuweisen,

18. und 3.) nicht nur dem Physico, sondern auch dem Chirurgo, zu eröffnen habe, daß blos die erste Visite und Anordnung, von beiden indistincte, und die fernern chirurgischen Bedienungen allein für die Armen, nicht aber für die vermögenden Pazienten, und die folgenden Visiten des Physici, wie auch die etwaige besondere Wartungs- und Verpflegungs-Veranstaltungen desselben, nicht anders, als auf vorgängige anderweite obrigkeitliche Requisizion, oder Genehmigung, aus der herrschaftlichen Kasse tarmäsig würden vergütet werden, der Chirurgus aber die Belohnung seiner den bemittelten Patienten geleisteten Dienste, nebst der Bezahlung der an sie verabreichten Arzney, der Billigkeit nach, von ihnen selbst, oder den ihrigen einzufodern, und durch allenfällige Amtshülfe zu gewärtigen hätte, ohne daß auf ihre etwaige unstatthafte Einwendung: daß sie keinen Arzt, oder Anordnung begehret hätten ꝛc. jemalen einige Rücksicht genommen werden solle, wohingegen man die bemittelten Kranken, welche entweder aus einem verkehrten Begriffe von der Vorsehung, oder aus schändlichem Geitze, oder aus blosem Eigensinne, die ihnen dargebothene Hülfe ausschlagen, und durch vernünftige Vorstellungen davon nicht abzubringen stehen, ihrem sich selbst gewähltem bedauerlichen Zustande, und ihrer dereinstigen schweren Verantwortung, überlassen muß.

19. 1782. Oct. 22. Von dem Ausbruch einer epidemischen Krankheit hat der Physicus sofort an die Landesregierung Bericht zu erstatten, auch dem Beamten des Ortes schriftlich oder allenfalls nur durch den Landchirurgus Nachricht zu geben. 1789. Oct. 13.

20. Sectzions und andere Gebühren für die Landphysiker, nach damaliger Beschaf-

21. fenheit ihres Gehaltes und anderer Umstände. 1756. Jan. 3. Wenn die Partheyen die Sectzions gebühren zu bezahlen haben, soll im ganzen Lande, der Landphysicus oder Arzt für die ganze Sectzion überhaupt 4 fl. 15 Albus; für Besichtigung und viso reperto, 3 fl. und solang derselbe von seinem Wohnorte abwesend ist, nebst freyer Fuhre oder Pferdmiethe und Fütterung täglich 2 fl. Diäten: sodann der Land- oder andere Chirurgus für Sectzion und Mitunterschrift des Visi reperti 2 fl. für blose Besichtigung 1 fl. auch außer seinem Wohnorte, nebst freyer Pferdemiethe und dessen Fütterung oder freyer Fuhre, täglich 1 fl. an Diäten und zwar die Gebühren im jedesmaligen Cassenfus bekommen. Doch bleibt es dem auftragenden Collegio unbenommen, bey auserordentlichen Bemühungen einen billigen Zusatz zu thun. (S. a. Feldscherer.) 1776. Aug. 31. (Wie Arzt und Feldscherer sich bey Verwundungen zu verhalten haben. S. unter: Schlägerey. Todt.)

Asche.

§. 1. Bey Strafe der Confiscirung darf keine Asche auser Landes verkauft werden; 1778.

2. April 25. Oder bey Strafe deren Werthes: so wie deren Aufkauf den Ausländern selbst

3. untersagt ist. 1792. Merz 31. Wenn jemand, wer es auch sey, Asche auf die Böden

[illegible] abwarten. So aber jemand etwas [illegible]

„Ver-

Digitized by Google

3. untersagt ist. 1792. [illegible] Böden

Digitized by Google

Böden schüttet, soll mit achttägiger Thurnstrafe bey Wasser und Brod belegt werden. 1760. Jun. 19.

Assignazion. Siehe: Holzbewilligen. Holztermin.

Atheisten. Siehe: Abendmahl. Gott.

Attestat.

Siehe auch: Collectiren.

Kein Heimberger darf bey 5 fl. Straf, an Auswärtige ein Attestat ertheilen. 1751. Sept. 28.

Auerhahn. Uhrhahn.

Niemand soll Auerhühner schiesen, fangen, Eyer oder Nester zerstöhren oder §. 1.
wegnehmen. 1650. Jan. 21. H. Um Hilchenbach soll niemand einen Hund halten, 2.
und den Herren- und Schäfershunden Knäppel anzulegen, letztere nur zum Zusammentreiben des Viehes von den Stricken zu lassen, damit sie die auf der Erde befindliche Ur- und Berghahnen, auch Feldhühner-Nester nicht zerstöhren. Die Schäfer sollen auch solche Nester nicht aufheben. §. 6. 1688. Febr. 2. Sr. Bey 3 fl. Strafe. 1726. 3.
Febr. 26. D. 1727. Dz. Der Anzeiger erhält 2 Rthl. 1738. Nov. D. S. H. 4.

Aufbewahren der Todten. Siehe: Todte.

Aufgebot. Siehe: Aufmahnung.

Aufheben.

Flachs, Eyer, Kartoffeln ꝛc. bey den Unterthanen aufzuheben, ist allen Bedienten, Amtsdienern ꝛc. untersagt. 1780. Nov. 14.

Auflage. Siehe: Abgabe. Kriegskosten.

Auflage bey den Handwerkern.

Jedes Handwerk soll eine Armenkasse, auch wohl eine Gesellen-Armenkasse errichten, §. 1.
über beide, besondere Rechnung führen, und sie in der Zunftlade aufbewahren. (Siehe Handwerk). 1779. Oct. 10. Art. 9. Zur Gesellenkasse müssen auch die Meisters- 2.
Söhne die Auflage bezahlen. 1784. Jun. 15.

Auflauf.

„So sich auf den Bergwerken ein Auflauf, Feuers- und anderer Sachen halben „(da Gott vor sey!) begebe, soll sich niemand ungeziemenden Gemurmels, Scheltens „oder Geschreys, dadurch einiger Unwille wider jemand, oder Empörung erweckt werden „möge, vernehmen oder hören lassen, sondern ein jeder allein dem Schaden, so vor „Augen, zuvorzukommen behülflich seyn, und des Orts und Thuns, dazu er verordnet „ist, abwarten. So aber jemand etwas hierwider vornehmen und in Auflaufen oder

„Ver-

Digitized by Google

„Versammlungen Widerwillen erregen und bewegen würde, derselbe soll am Leib oder „sonst nach Schwere des Verbrechens, hart gestraft werden.“ Berg-O. Art. 66.

Aufmahnung.

Siehe auch: Vasall.

§. 1. Aufmahnung der Unterthanen zum Rüsten. 1569. Febr. 20. D. S. 1574. M. 2. D. B. 1589. Merz 21. D. S. 1593. April 27. D. S. 1593. April 28. D. S. 1595. May 8.
2. D. S. 1614. Aug. 22. D. S. Aufmahnung der Diener. 1574. May 20. D. S.
3. Auffoderung der Unterthanen zu Vertheidigung des Vaterlandes. 1794. Febr. 1.

Aufnahme. Siehe: Lehn. Zeche.

Aufnahme neuer Unterthanen. S. Ehe IV. Einziehen.

Aufruf der Güther. S. Hülfsvollstreckung. Kauf.

Aufruf der Verlobten. Siehe: Ehe VIII.

Aufruf zum Rüsten. S. Aufmahnen. Avocatorien.

Aufruhr. Aufwiegeln.

1. 2. Aufwiegler. 1549 Merz 28. Dz. Aufruhr einiger Burger zu Herborn
3. 1598. May 20. D. „Wenn jemand boshaftiger Weise einen Aufruhr unter „dem Volk verursachen, und dasselbe entweder gegen den Landesherrn, oder dessen „verordnete Amtleute muthwilliger Weise verhetzen, oder sonst in andere Wege sich „den befohlnen Execuzionen widersetzen, und einigen Befehlshaber in seiner Amtsver„richtung beschimpfen, schlagen oder schmähen würde: so sollen dieselben Frevler „erstenfalls am Leben, andernfalls aber gestalter Verwirkung nach, entweder am
4. „Leib, oder sonst in andere gebührende Weege mit harter ernster Strafe darauf ange„sehen werden.“ (Siehe auch: Obrigkeit.) Pol. O. I. 25. Churrheinischer Kraisstände Mandat gegen die Aufrührer und öffentliche Ruhestöhrer. 1789. Dec. 9.
5. Desgleichen des Niederrhein. Westphälischen Kraises. 1789. Oct. 27.

Aufwand. Siehe: Kostenaufwand.

Augenschein.

Siehe auch: Sporteln.

§. 1. Weil grose Kosten auf Beleidssachen und Augenschein gehen, soll ohne vorher-
gehende Erkänntnis und Vorwissen des Amtmanns und der Befehlshaber von Schult-
2. heisen nicht zugelassen werden. Dem Schultheis, und nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, mehreren Gerichtsschöffen, jedem sechs Albus für Kost und
3. Lohn zu zahlen. 1577. Oct. 6. D. Wenn in Herborn und dessen Gebiet ein Augenschein einzunehmen ist; so soll, bey Besichtigung eines Feldguthes, jedoch nur in der Stadtgemarkung, der Magistrat zugezogen werden. 1752. Jan. 18.

Digitized by Google

Ausenwände.

Siehe auch: Gefahr. Mauer. Schwellen.

Ausenwände sollen nicht von Fichten und Tannen, sondern von Eichenholz gebauet werden. 1790. Nov. 2.

Ausergerichtliche Rechtssachen.

Siehe auch: Contracte. Gerichtsschreiber.

In ausergerichtlichen Rechtssachen ist zwischen der Justiz-Canzley und den Untergerichten die Electio fori. 1742. Nov. 20. §. 8. 1749. April 20.

Auser Land.

Siehe auch: Abschoß. Auswandern. Heurathen.

Verbot sich in fremde Kriegsdienste oder heimliche Rotten einzulassen. 1551. §. 1. Dec. 8. D. Dz. Wegen Verbrechen Ausgetretene und Zurückkehrende, sollen 2. zur landesherrlichen Verfügung eingezogen werden. 1583. Jun. 7. D. „Kein 3. „verehelichter Unterthan darf ohne landesherrliche Bewilligung sich in fremde Kriegs- „Dienste begeben, sonst soll ihm Weib und Kinder nachgeschickt und sonst in andere „gebührende Weege ferner gegen ihn und seine Güther verfahren werden.“ Pol.-O. II. 1. 9. 1609. Apr. 14. D. 1614. Jul. 28. D. 1623. Aug. 28. D. 1631. Apr. 30. D. Sein Vermögen soll eingezogen werden und er für immer des Landes verwiesen 4. seyn. 1619. Jul. 17. H. 1620. Merz 20. H. Ledige Personen verlieren ihr 5. gegenwärtiges und künftiges Vermögen. 1614. Jul. 28. D. 1620. Merz 20. H. Wegen bisheriger Sterbensläuften sollen alle Manns- und Weibspersonen 6. ledigen Standes, welche in fremden Herrschaften (auser Land) in Diensten sind, nach Ausgang des Jahrs 1619 in das Land zurückkommen, bey Verlust ihres jetzigen und künftigen Habes und Nahrung, halb für den Herrn, halb für die Armen des Kirchspiels daraus die Person gebürtig, und sich im Lande wieder zu Diensten einstellen. Würden sie nicht gehorchen und demnächst wieder in dem Lande betreten werden, sollen sie am Leibe bestraft und dannoch zu Befolgung dieser Ordnung angehalten werden. 1618. Dec. 23. B. Die im Lande befindlichen aber sollen bey gleicher Straf ohne 7. herrschaftl. Vorwissen und Erlaubnis nicht auser Land in Dienste gehen, noch faullenzen und auf der Bärenhaut liegen, oder unzeitige und schädliche Parthierung in ihren unmündigen Jahren vornehmen, sondern sie sollen zum Dienen angestrengt werden. 1618. Dec. 23. B. Auch nicht in Kriegsdienste sollen Unterthanen ohne landes- 8. herrliche Erlaubnis gehen, bey höchster Ungnade, Leibesstrafe und Verlust itziger und künftiger Habe und Nahrung, auch soll niemand dazu Anleitung geben. 1619. Jul. 12. B. (Von Hochzeiten, Kindtaufen, Gevatter stehen, auser Land. S. unter: Kostenaufwand.) Alle Inländer und im Lande befindlichen Taglöhner, sowohl Manns- 9. als Weibspersonen, sollen nicht auser Land in Arbeit oder Dienste gehen, sie haben sich denn bey Hofe zuvor zum Dienste angeboten, bey 10 fl. Strafe. 1634. Jun. 13. H. Das auswärtige Dienen oder auf Taglohn gehen wurde demnächst schlechter- 10. dings verboten, und den auswärts befindlichen, die Heimkehr geboten bey Verlust ihres Vermögens. 1643. Dec. 10. H. Ledige auser Land in Dienste gehende 11. Unterthanen, sollen ihre Güther und Erbschaften verlieren. 1654. Jun. 20. H.

§. 12. Ledige Purſche Amts Hilchenbach, ſollen bey Verluſt ihrer Heimath ſich nicht
13. auswärts vermiethen, noch in Taglohn treten. 1641. Jul. 30. Sr. Knechte und
Mägde im Siegniſchen, ſollen ſich nicht auswärts vermiethen, ſonſt werden ihre Erb-
14. ſchaften confiſcirt. 1701. Dec. 20. Sc. Welcher Unterthan aus dem Siegniſchen
ſich in auswärtige Kriegsdienſte begiebt, ſoll ſeiner habenden und künftig erbenden Güther
verluſtig, und ſein Name als Deſerteur an den Galgen geſchlagen werden. 1712. Jan. 9.
15. Sr. Die dannoch Ausgetretenen ſollen von den Beamten verzeichnet und zur
16. Beſtrafung einberichtet werden. 1721. Jul. 26. Sr. Nochmals wurde, bey Verluſt
des gegenwärtigen und künftigen Vermögens, ohne Erlaubnis in auswärtige Dienſte
17. zu treten, verboten. Wer ſich zur Werbung brauchen läßt, oder darum weiß,
und es nicht in Zeiten anzeigt, ſoll den Umſtänden nach beſtraft werden. 1728. Febr. 21. S.
18. Die, welche ſich aus dem Amte Netphen aus Furcht vor inländiſchen Kriegs-
dienſten auſer Lande befinden, ſollen in zwey, drey Tagen ſich einfinden, ſonſt ſollen ſie
nicht nur im Betretungsfall am Leibe geſtraft, ſondern auch ihr Vermögen eingezogen
19. werden, und ſie nicht mehr im Lande geduldet werden. 1739. April 11. Sc. Manns-
und Weibsperſonen ledigen Standes, ſollen nicht ohne ausdrückliche Landesherrliche
Erlaubnis auſer Land in Dienſt und Taglohn gehen, ſonſt ſoll ihr Vermögen halb für
20. die Herrſchaft, halb für milde Sachen eingezogen werden. 1643. Dec. 20. D. Die
Gebäude der im Krieg, oder unter andern Herrſchaften befindlichen, ohne Conſens der
21. Cauzley nicht abzubrechen. 1641. Jun. 29. Dz. Und die aus dem Amte Beilſtein
in auswärtigen Dienſten befindlichen Unterthanen ſollen in 14 Tagen bey Verluſt, Ehre,
22. Haab und Güther ſich wieder einfinden. 1646. Dec. 10. H. Die aus dem Dieziſchen
23. auswärts Befindlichen ſollen bis zu nächſten Oſtern; 1644. Febr. 3. Dz. Die aus-
wärts befindlichen wieder zurückkommenden Unterthanen ſollen ein ganzes Jahr lang,
andere Ausländiſche und Fremde aber, auf 3 Jahre von allen Contribuzionen, Herren-
Gelder, auch Frohnden und Dienſten befreyet ſeyn. Die vielen wüſte liegende Länder
ſollen ihnen drey Jahre lang unentgeltlich, nach drey Jahren aber um billigen Pfacht
24. eingeräumet werden. 1647. Nov. 17. Dz. Unterthanen, oder in inländiſchem
Kriegsdienſte ſtehende, welche in fremde Kriegsdienſte heimlich oder öffentlich treten,
ſollen ihr Vermögen verlieren, ihr Name an die Juſtiz geſchlagen, und ſie im Wieder-
25. betretungsfalle mit dem Strange beſtraft werden. 1734. Feb. 19. Dz. Niemand
aus dem Dieziſchen ſoll, bevor er ſeinem Landesherrn vergeblich ſeine Dienſte angeboten
hat, auſer Land Kriegsdienſte annehmen, auch nach geendigter Capitulazion in ſeines
Herrn Dienſten, ſich zum ferneren Dienen erbiethen, ehe er auswärts in Dienſte tritt,
26. bey Confiſcirung ſeiner Güther. 1738, April 17. Dz. Fremde Werber, welche
Leute verführen, ſollen, ſie ſeyen Officiers oder Gemeine, gefänglich niedergeworfen und
eingeliefert werden. 1734. Febr. 19. Dz. 1738. April 17. Dz. (Das Neuere über auswär-
tige Kriegsdienſte, S. unter: Werben. Avocatorien.)

Auſer Landsverkauf.

S. a. Fruchthandel. Handel. Wochenmarkt.

Hafer, Heu und Stroh nicht auſer Landes zu verkaufen. 1735. Sept. 29. Dz.

Ausfodern.

Digitized by Google

Ausfodern.

Ausfodern verboten. 1567. Jun. 14. D. „Kein Ausfodern soll gestattet §. 1. 2.
„werden, sondern, da jemand von einem andern, solches sey so hoch es immer wolle,
„herauszukommen ermahnet würde, so soll er dem Ausfoderer nicht folgen, sondern
„sollen diejenigen, welche ein solches hören würden, dasselbe nicht allein, so viel
„ihnen möglich, verwehren, und, wie bey jedem Zank verordnet ist (S. unter Mord),
„Friede in des Landesherrn Namen gebieten, Pol. O. I. 34., sondern auch bey 3.
„den Pflichten, womit sie ihrem Landesherrn zugethan sind, solches alsbald den
„Befehlshabern anzeigen und daran seyn, daß Friede und Ruhe geschafft, und der
„Ausfoderer zu gebührender Strafe gezogen werde. Pol. O. I. 48. Würden sie 4.
„aber dieses nicht thun, oder auch die beschehene Ausfoderung verschweigen; so sollen
„alle diejenigen, welche dabey gewesen und die Händel angesehen, zu gebührender
„Strafe gezogen, dem Provocaten auch, da er auf die Ausfoderung gefolget, ein
„solches nicht gut geheisen, sondern nach gestalteter Verwirkung gegen ihn, wie recht,
„verfahren, aber sonst, in den Nothwehren die Verordnung der allgemeinen Kaiser-
„lichen Rechte und des Heil. Reichs Halsgerichts-Ordnung in Acht genommen
„werden." Pol. O. I. 49.

Aushauen der Wälder.

Siehe auch: Holz-Abtrieb.

Das Gehölz in den Wäldern, besonders an den Orten, wo es ziemlich wieder aufgewachsen, dick stehet, soll geraumt und was krumm gewachsen, oder sonst untüchtig ist, soll jährlich, doch nicht zu viel auf einmal, damit das Wildpret seinen Stand und Dickung behalten möge, ausgehauen werden. §. 22. 1619. May 10.

Ausländer.

Siehe auch: Abtrieb. Bergleute. Cauzion. Ehe IV. Einziehen. Forst- ꝛc. Gewerke. Klage.

Fremde Frevler und Verbrecher sollen mit Pferde, Karren und Geschirr, oder 1.
was sie sonst bey sich haben, arretirt werden, bis sie die ihnen angesetzte Strafe an
den Rentanten entrichtet haben, 1750. Febr. 10. welches auch Schultheis, 2.
Heimberger, Vorsteher, Feld- und Waldschützen zu beobachten, widrigenfalls der herr-
schaftlichen Kasse selbst dafür zu haften haben. 1751. May 11. Auserdem darf 3.
ausländischen Frevlern keine Straf angesetzt werden, bevor sie zur Verantwortung,
durch Ersuchung vorgeladen worden. 1768. Jul. 26. Die Rentanten haben die 4.
Unterdirectoria oder Beamten in Zeiten um Requisizionsschreiben an die Obrigkeit der
ausländischen Verbrecher zu ersuchen, und wenn sie dannoch solche Strafen als resti-
rend in Liquidazion bringen, sollen sie solchen mit einem Attestat, daß sie sich um jene
Requisizion behörig gemeldet haben, justificiren. 1752. Oct. 7.

Ausleihen. Siehe Darlehn. Leihen.

Auslösen.

§. 1. Decrete sollen die Procuratoren auslösen, sofort dem Gegentheil insinuiren,
2. und sich von diesem darüber Bescheinigung geben lassen. §. 12. Die Beamten sollen ihnen schleunig wieder zu ihren Auslagen bey den Partheyen verhelfen. §. 16.
3. 1736. Febr. 10. Dz. Um Auslösung der Decrete sollen sich die Advocaten und Procuratoren in der Registratur fleißig und täglich, besonders an den auf Montag, Mittwoch und Freytag bestimmten Tagen melden. 1763. Nov. 13.

Ausmärker.

Siehe auch: Kriegskosten. Wiesen.

§. 1. Wenn der Ausmärker nicht das Schuldige entrichtet, ist ihm die Schaar zu
2. verkummern. 1586. Aug. 18. S. Wenn in der Gemarkung der Stadt Herborn ein Ausmärker Güther kauft; so muß derselbe alle diejenige Lasten, mithin auch die sogenannte städtische Zieler unweigerlich davon abtragen, was auch eingesessene Burger davon
3. abtragen müssen. In dem Kaufbrief ist dieses allemal sub poena nullitatis einzu-
4. rücken, und darf solcher eher nicht bestätiget werden. 1776. Sept. 19. Ausmärker sollen künftig allemal die Schatzung selbst dahin liefern, wohin sie solche schuldig sind. (S. Schatzung.) 1783. Sept. 4.

Auspfänden. S. Execuzion. Hülfsvollstreckung. Pfänden.

Ausroten. S. Umroten.

Ausrufen.

Siehe auch: Bekanntmachung.

Die Gebühren eines Ausrufers in Dillenburg. 1.) Bey einer Versteigerung, des Tags 1 fl., 2.) einen halben Tag, 30 Kreuzer. 3.) Für Versteigerung eines einzelnen Stückes, 15 bis 20 Kreuzer. 4.) Für eine Bekanntmachung durch die Schelle, 6 Kreuzer. 1780. Jun. 3.

Ausschuß. Siehe Militärdienstverfassung.

Ausstand.

Siehe a. Bittschrift. Frist. Zahlungsfrist.

Wenn von dem Beamten ein Ausstands-Decret herrschaftlicher Gelder auf unbestimmte Zeit dem Rentanten zukommt; so hat er in 14 Tagen, oder, wenn von der Landes-Regierung solches auf eine nicht ausdrücklich länger bestimmte Zeit gegeben ist, nach vier Wochen, mit der Execuzion fortzufahren. 1784. Jul. 22. (Jul. 6.)

Auswärts. S. Auser Land. Reciprocum.

Auswandern.

Siehe auch: Abschoß. Auser Land.

1. Das Auswandern aus dem Siegnischen wurde untersagt: dagegen sollten neue
2. Dörfer angelegt werden. (S. Dorf.) 1618. Sept. 12. S. Welche im Diezischen begüthert

thert sind und sich niedergelassen haben, zumal Leibeigene, sollen nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung, Güther und Vermögen verkaufen und auser Land ziehen, widrigenfalls sie gestraft und die Käufer der Güther verlustig gemacht werden sollen. 1709. May 18. Dz.

Es soll zwar einem jeden vergönnet seyn, nach freyem Belieben auser Landes zu §. 3.
ziehen, aber anders nicht, als nach vorher ausgewirktem Losschein und beygebrachtem Attestat, daß an das Kirchspiel, (dem Pastor für den Lehrbrief. 1550. Dz.) an die Kellerey, Renterey und sonst andere Schulden berichtiget, auch der zehnte Pfennig abgeführt sey. 1723. Merz. D. Würde aber jemand ohne herrschaftlichen Vorbewust 4.
verkaufen und davon ziehen; so soll all solches null und nichtig seyn, und gegen Käufer, Verkäufer und Annehmer unter jedem Titel, mit Confiscirung verfahren werden. Dem Ausgetretenen soll auf ewig Schutz und Aufenthalt im Land untersagt seyn. 1723. Merz. D. 1725. April 16. D. Heimberger sollen über das Vermögen 5.
der in ein anderes Land Ueberziehenden kein falsches Attestat, sondern das Vermögen stückweis und dessen wahres Eigenthum angeben, in zweifelhaften Fällen aber bey Amte zur eidlichen Erhärtung des Eigenthums die Anzeige thun, oder selbst für ihre Gefährde haften. 1788. Oct. 18. Die in auswärtige weit entlegene Länder aus dem 6.
Nassauischen Auswandernden, sollen auser den herrschaftlichen Gefällen, zwey von jedem Hundert, wo aber 5 Procent oder ein mehreres herkommlich, dieses, vor ihrem Abzug, entrichten. Auch soll ihnen die Rückkehr untersagt werden. 1750. April 21. 7.

Kein solcher Emigrant soll vor ausgebrachtem Losschein etwas verkaufen, seine 8.
Schuldner sollen unter zweymonatlichem Termin und Präjudiz vorgeladen, aller Kauf und Verkauf bey Amt geschlossen, widrigenfalls die unter der Hand verkauften Güther eingezogen, und der Emigrant an Geld oder Leibe bestraft werden. Der Beamte soll bey Festsetzung des Abzugsgeldes den Rentanten zuziehen, und ihm sofort Auszug von dem Protocolle geben. 1753. Merz 22. Der Beamte hat zu sorgen, daß der Kaufschilling nicht den 9.
bleibenden Unterthanen zum Ruin, über den wahren Werth getrieben werde. 1753. Merz 22.

Niemand soll bey Strafe der Confiscirung seines sämmtlichen Vermögens ohne obrig- 10.
keitl. Erlaubnis auser Land ziehen. Wer einem solchen etwas abkauft oder Vorschuß 11.
darauf thut, soll das Bezahlte verlieren. Kein nach America, Rußland, oder 12.
sonst auser den teutschen Reichsgrenzen gezogener Unterthan kann eine ihm in dem Nassauischen anfallende Erbschaft abholen: er ist gleich nach ausgebrachtem Losschein keiner Erbschaft mehr fähig. 1766. Jul. 17. Die für den englischen General Waldo in seine 13.
eigene Colonie losgegebene Emigranten sollen an dessen Bevollmächtigten gewiesen werden, damit die Emigranten nicht in die Hände der Verführer und Seelenverkäufer fallen. 1753. May $\frac{11}{14}$. Warnung der Unterthanen für den Verführern zum Auswandern. 1753. 14.
Aug. 3. Nochmalige Warnung für den Betrügern, welche sich für englische Com- 15.
missäre ausgeben. Bey Verlust des Vermögens soll jeder Emigrant Losschein ausbringen. Hierauf soll er nie wieder angenommen werden. Soll Vermögen und Schulden, und was für Handel er etwa geschlossen hat, anzeigen. Der Käufer muß auf Erfodern eidlich bestärken können, daß er, ohne dazu vieles zu borgen, aus eignen Mitteln kaufe; und daß keine heimliche Gedinge gemacht seyen. Von der Regierung wird hierauf ermessen, ob Losschein ertheilt und der Kauf genehmigt werden solle. Widrigenfalls und wenn die Kaufgelder wirklich ausbezahlt worden, sollen die Güther confiscirt und der Käufer zum Emigriren ebenfalls gezwungen werden. Abermals die Zuziehung des Rentanten und Ladung der Glaubiger unter zweymonatlicher Frist verordnet, vor deren Ablauf bey Strafe zweyfacher Erstattung der Käufer nichts an den Emigrant bezahlen soll. Die

Taxzettel,

Digitized by Google

Taxzettel, auch Verzeichnisse über des Auswanderuden Vermögen und Schulden sind vom Beamten bey den Acten aufzubewahren. Auser den Gebühren von den Kaufcontracten sollen alle diese zum gemeinen Besten zweckende Untersuchungen unentgeltlich geschehen, damit die Unterthanen so wenig als möglich dabey beschweret werden. 1764.

§. 16. Febr. 28. Die Regierung behält sich bey solchen Emigranten die Bestimmung des Abzugsgeldes vor. Gibt einer vor, er wolle in ein näheres Land ziehen; so soll er erst
17. Zeugnis erbringen, daß ihm allda die Aufnahme gestattet sey. 1764. April 12. Auser dem von der Regierung bestimmten, und sowohl das bewegliche als unbewegliche Vermögen treffenden wird weiter kein zehnter Pfennig oder Abzugsgeld erhoben. 1764. Jul. 3.
18. Auf die durch das Land passirende Werber soll genau Acht gegeben; 1750. April 14.
19. 1750. May 21. Und die Wirthe darauf angewiesen werden, damit jene nicht
20. Unterthanen verführen. 1766. Jan. 28. Diejenigen Americaner, welche von Zeit zu Zeit in hiesige Fürstl. Lande zurückkommen, sollen arretirt, und wenn sie nichts darin zu thun haben, daraus verwiesen, oder, wenn sie wirklich Geschäfte haben, angewiesen werden, von der Landes-Regierung Erlaubnis zum Aufenthalt auszuwirken. 1773.
21. Aug. 7. Unverheyrathete Leute, welche in der irrigen Hoffnung eines hohen Dienstbothenlohnes nach America ziehen wollen, sollen bey Strafe der Confiscazion ihres sämtlichen Vermögens, erst Losschein auswirken, und niemand bey Verlust des Bezahlten
22. ihnen vorher etwas abkaufen, noch darauf Vorschuß thun. 1766. Jun. 3. Welches mit dem Anhange wiederholt worden, daß dergleichen nach America, Rußland, oder sonst auser den Teutschen Reichsgrenzen ausgewanderte Unterthanen nach erlangtem Losschein und geschehenen Abzug für todt gehalten, und sie zu keiner Erbschaft mehr zugelassen;
23. sondern die nächsten Verwandten dazu berechtigt seyn sollen. 1766. Jul. 17. In so fern nicht der Staat, worunter derjenige Emigrant wohnet, welcher sich um eine solche Erbschaft meldet, die ebenmäsige Verabfolgung der Erbschaften des dasigen Landes zusichert; welches der Beamte, wenn er auf die Verordnung vom 17. Jul. 1766. erkennet,
24. anzuhängen hat, 1786. Jan. 28. welches jedoch demnächst näher modificiret wurde.
25. 1790. Merz 27. 1792. Febr. 21. Es ist darauf zu sehen, daß den zurückbleibenden
26. Eltern ihr Aushalt belassen werde. 1766. Jul. 4. Bey den damaligen starken Auswanderungen aus dem deutschen Reich wurde durch ein Kaiserl. Edict vom 7. Jul. 1768. befohlen: 1.) Niemanden, ohne die den Reichssatzungen gemäse Wege und Mittel, in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder auser des deutschen Reichs
27. Grenzen, den Abzug zu verstatten. 2.) Die, welche sich heimlich fortmachen wollen,
28. anzuhalten und zu bestrafen. 3.) Den Verkauf der Güther und Haabschaften zu
29. solcher Absicht nicht zu gestatten. 4.) Die Anwerber, Emissarien und Verführer
30. gefänglich anzuhalten, und befindenden Falls zu bestrafen. 5.) Keinen Sam-
31. melplatz für solche Auswanderer zu gestatten. Welches so, daß die bisher in die Nassauische Lande bisher ergangenen Verordnungen in Kräften bleiben sollen, publicirt wurde. 1769. Jul. 20.

Austreten. Siehe: Auser Land. Auswandern.

Auszahlen. S. Herrschaftl: Gelder. Herrsch: Rechnung. Zahlung.

Auszüge. Siehe: Amtscalender.

Avocatorien.

Digitized by Google

Avocatorien.

Siehe auch: Auser Land.

Patent über die Kaiserliche Avocatorien, vom 19. Dec. 1792. bey dem Reichs-Krieg gegen Frankreich. 1793. Febr. 12.

Bach. S. Fischwasser. Mühlengraben. Wasser.

Backen. Backhaus. Backofen.

Siehe auch: Bäcker. Feuer I.

In jedem Dorfe Gemeine Backöfen anzulegen. 1562. Jan. 18. §. 21. D. S. 1586. Aug. 18. S. „Und zwar an feuerfeeyen Orten. 1606. Jan. 18. D. Pol. O. II. 11. 11. 1619. May 10. D.“ Bey 10 fl. Strafe im Ungehorsamsfalle. 1619. May 10. §. 1. 2. 3.

Backöfen und Obstdarren, sind vorsichtig anzulegen und zu gebrauchen. Wofür mit Guth, Leib und Leben zu haften. 1641. Jul. 30. S. Backöfen sollen die Beamten mit Juziehung Werkverständiger besichtigen, und wenn sie dieselben mit Balkenwerk versehen, oder sonst feuergefährlich befinden, solche sofort einschmeisen lassen; und wenn wegen Mangel des Raumes solche nicht wieder feuersicher angelegt werden können, solche ganz eingehen lassen. 1759. Jun. 21. Das Backen der Flammplätze den Bäckern zu Herborn bey 10 fl. Strafe verboten. 1771. Jan. 19. Desgleichen zu Dillenburg. 1771. Jan. 26. 4. 5. 6. 7.

Backsteine.

Siehe auch: Schornstein.

Gewärmte Backsteine bey schwerer Strafe nicht in die Betten zu legen. Sogar der Herr des Gesindes, wenn er darum gewust hat, soll für den daraus entstehenden Schaden mit dem Seinigen haften. 1776. Dec. 7. 1. 2.

Bäcker. Brod.

Siehe auch: Backen.

Brodtaxe, zu Rädergeld, (den Gulden zu 24 Albus) gerechnet. Eine Meste Korn gibt 32 Pfund Brod. Wenn eine Meste Korn gilt 12 alte Heller; so soll der Bäcker aus einer Meste backen 6 Laibe, jeden von 5 Pfund 11 Loth 1 Quint, und soll einer gelten sieben junge Heller; gewinnt der Bäcker 12 junge Heller. (ein Albus machte 8 alte oder 18 junge Heller) ꝛc. Wenn die Meste Korn steigt bis zu 5 Albus, dann sollen 12 Laibe gebacken werden von 3 Pfund 1 Quint, und soll jeder Laib gelten 9 junge Heller (½ Albus.) 1487. D. Das Brod ist nach geordneter Probe zu backen. 1586. Aug. 18. S. „Um den Bäckern, welche seither oft nicht nach dem verordneten Gewicht backten, „alle Ausflucht zu benehmen, soll nach Gelegenheit des Fruchtkaufs, wie imgleichen des „im Land nicht allenthalben gleichförmigen Maases, von 4 fl. bis zu 16 fl. das Malter „zu rechnen, ausgerechnet werden, wie viel Loth Brodes und Weckes, nach Gestalt des „Einkaufs- 1. 2. 3.

Digitized by Google

„Einkaufpreises, für 2, 4 oder 8 Pfennige zu geben, auch solche Ordnung überall, wo sie „noch nicht eingeführt ist, den Bäckerszünften zugestellt werden, um sich nach Gelegen„heit der wohlfeilen oder theuern Zeiten im Backen darnach zu richten. Pol. O. I. 94.

§. 4. „An jedem Ort sind die Befehlshaber neben den Burgermeistern oder etlichen „Schöffen verpflichtet, monatlich, oder, so oft sie es nöthig erachten, nachwiegen zu lassen. „Würde sich dann befinden, daß ein Bäcker ein oder andere Loth weniger, als sich nach „der Ordnung gebühret, gebacken hätte; so soll alles Brod oder Weck, so unrichtig ge„backen, confiscirt, ferner auf die gewöhnliche Predigttage vor die Kirche getragen, und „nachdem der Pfarrer deshalb eine Predigt an die Gemeinde wird gethan haben, dasselbe „Brod unter die Hausarmen ausgetheilt, der Bäcker aber noch darzu in andere Weege

5. „darüber bestraft werden.“ Pol. Ord. I. 95. Brodtaxe. Für 2 Albus,

6. 3 Pfund 30 Loth. Weck, für 1 Alb., 27 Loth. ꝛc. 1632. Jun. 24. Dz. Bäcker-Ordnung. Das Pfund zu 32 Loth gerechnet. Wenn das Malter Waizen gilt 9 Kopfstück, soll gebacken werden, für 1 Kopfst. 15 Pfund 4 Loth 1 Qnt. ꝛc. Wenn das Malter Korn gilt 5 Kopfstück, soll für ein Kopfstück gegeben werden 29 Pfund 5 Loth 2 Quint, für 3 Peterm. 7 Pfund 7 Loth 3 Quint. ꝛc. 1662. Sept. 12. Dz. (Die neueste

7. von Diez siehe unten.) Krämer, Bäcker, Bierbrauer, Weinwirthe, mögen alle, Bier, Brandwein, Brod und andere zuläßige Waaren feil halten. 1675. Sept. 4. H.

8. Auf Jahr- und Wochenmärkten soll jedem fremden und ausländischen Bäcker

9. erlaubt seyn, ganz unbeeinträchtigt Brod auf den Märkten feil zu halten. Da die Zahl der Bäcker zu stark angewachsen, so sollen ohne höchste Erlaubnis keine mehr

10. angenommen werden. 1710. May 7. Dz. Der Bäcker kann zu jeder Jahreszeit

11. backen was er will. 1740. Sept. Die Bäckerzunft Amts Ebersbach, soll keine andere als Zunftmäßiggelernte und Gewanderte als Meister aufnehmen; — Niemanden, als wer Zunftgenoß ist, gestatten, Bretzeln, Weck und Honigkuchen zum

12. Verkauf zu backen. Auch soll dergleichen, auser den Märkten, nicht in die Stadt Dillenburg, oder auser dem Amte gebracht werden. 1757. May 14.

13. Bäckerordnung zu Dillenburg. — 1.) Die Zahl der Bäcker soll auf 25 herunter kommen, und bis sie darauf kommt, keine neue Meister angenommen

14. werden. Die neuen Meister müssen zünftig gelernt und gewandert haben. 2.) Brod und Weck soll, nach §. 7. des Churbriefs vom besten Korn und Waizen und wohl ausgebacken, das Gewicht nach der speciellern Backtabelle dem laufenden Fruchtpreiß gemäs,

15. bestimmt werden. 3.) Zum Gebrauch des gemeinen Mannes ist auch gröberes Brod zu backen. Bey Brodmangel ist unter den Bäckern eine Reihe vorzuschreiben.

16.17. 4) Beiderley Sorte muß unvermischtes Rockenbrod seyn. 5.) Keine Hefe ist zum Brod, bey zehn Gulden Strafe, auch nicht zu viel Sauerteig

zu

zu nehmen. 6.) Bey gleicher Strafe ist nicht zu viel Wasser zuzuschütten. In den Fällen §. 5. und 6. muß sonst der Bäcker, wenn er für jemand in das Haus backt, das Brod behalten und bezahlen. 7.) Auf Verlangen muß er den Leuten ihr Mehl im Haus einsäuern. Dabey und bey dem Ausheben und Einschiesen des Brodes, welches gezeichnet werden kann, darf man jemand aufsehen lassen. 8.) Weißbrod muß von gutem rein- und feinem Waizenmehl ausgebacken, bey zehn Gulden Strafe kein Boll- oder Aftermehl, Grieß, oder gar Gerste und anderes Mehl untergemischt werden. 9.) Waagmeister, auch Müller sind, zur Versicherung der Reinigkeit des Mehls zu verpflichten. 10.) Wochentlich hat der Magistrat das Gewicht auf einem festgesetzten Tage zu bestimmen. 11.) Alle Wochen sind die Bäckerläden zu visitiren, auf jedes am Gewichte fehlende Loth 15 Albus Straf anzusetzen, wenn der Fehler an mehreren Stücken befunden wird. Bey einem einzigen Stück Brod können wohl zwey Loth übersehen werden. 12.) Das Gewicht muß jedesmal an einer Tafel vor dem Rathhaus und bey jedem Bäckerladen angeschrieben seyn. 13.) Kein Bäcker soll mit Korn handeln, noch zugleich Müller seyn. 14.) Fremdes Brod soll gar nicht in die Stadt gebracht, widrigenfalls weggenommen werden. 1757. Aug. 27. §. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.

Bey dem sogenannten Hausbackenbrod, wozu dem Bäcker das Mehl geliefert wird, muß derselbe von drey Pfund Mehl reiner Frucht, 4 Pfund Brod, von Mehl geringerer Güte aus 4 Pfund Mehl, 5 Pfund Brod liefern. Backt er nicht behörig aus, oder thut sonst dem Kunde Nachtheil, so ist er mit 5 fl. zu bestrafen und zum Schadensersatz anzuhalten. 1767. Merz 10. 27.

§. 28. Backrollen.

I. Dieser Kornbrodtaxe, oder Gewicht des Kornbrodes nach Verhältnis des Preises von einem Malter Korn zu 10 Simmern: üblich seit 1795. April 16.

Wenn das Malter Korn gilt Kopfstück	Gewicht für 5 gute Kreuzer. Pf.	Loth.	Qt.	Wenn das Malter Korn gilt Kopfstück	Gewicht für 5 gute Kreuzer. Pf.	Loth.	Qt.	Wenn das Malter Korn gilt Kopfstück	Gewicht für 5 gute Kreuzer. Pf.	Loth.	Qt.
15	3	12	2 1/3	46	1	13	—	77	=	28	1 2/3
16	3	7	3 1/2	47	1	12	2/3	78	=	28	—
17	3	3	2	48	1	11	1 2/3	79	=	27	3
18	2	31	2	49	1	10	2	80	=	27	1 2/3
19	2	27	3 1/2	50	1	10	2/3	81	=	27	1/3
20	2	24	2	51	1	9	2/3	82	=	26	3 1/3
21	2	21	2 2/3	52	1	8	2	83	=	26	2
22	2	18	1 2/3	53	1	7	3 1/3	84	=	26	1
23	2	15	2 1/3	54	1	7	1/3	85	=	25	3 2/3
24	2	13	—	55	1	6	2	86	=	25	2 2/3
25	2	10	2 2/3	56	1	5	3 2/3	87	=	25	1 2/3
26	2	8	1 1/3	57	1	5	—	88	=	25	2/3
27	2	6	1	58	1	4	3	89	=	24	3 1/3
28	2	4	1	59	1	4	2/3	90	=	24	2 1/3
29	2	2	1 2/3	60	1	3	2 2/3	91	=	24	1 2/3
30	2	—	2 1/3	61	1	3	—	92	=	24	1/3
31	1	30	2 2/3	62	1	2	2 1/3	93	=	23	3 1/3
32	1	29	1	63	1	2	2/3	94	=	23	2 1/3
33	1	27	3	64	1	1	2 2/3	95	=	23	1 2/3
34	1	26	1	65	1	1	2/3	96	=	23	1/3
35	1	24	3 1/3	66	1	—	3	97	=	22	3 1/3
36	1	23	3	67	1	—	1	98	=	22	2 1/3
37	1	22	1 2/3	68	=	31	3 1/3	99	=	22	1 2/3
38	1	21	1/3	69	=	31	1/3	100	=	22	1/3
39	1	19	3 2/3	70	=	31	—	101	=	21	3
40	1	18	3 1/3	71	=	30	2 1/3	102	=	21	2 1/3
41	1	17	3	72	=	30	1	103	=	21	1 2/3
42	1	16	3	73	=	29	3 1/3	104	=	21	1/3
43	1	15	3	74	=	29	1 2/3	105	=	21	—
44	1	14	3 2/3	75	=	29	2/3	106	=	20	3
45	1	13	3 2/3	76	=	28	3	107	=	20	2 1/3
								108	=	20	1 2/3

In der älteren Backrolle war der Sack Mehl zu 120 Pfund gerechnet: bey vorstehender aber, wurde der Sack nur zu 112 Pfund angenommen. Auf ein Malter Korn ist angenommen, für Holz, 1 fl. 20 kr.; und Bäckerlohn 1 fl.

II.

Digitized by Google

II. Diezer Waizenbrodtaxe, oder Gewicht des Weisbrodes nach Verhältnis des §. 29. Waizens: üblich seit 1895. April 16.

Wenn das Mtr: Waizen gilt Kopfstück	Gewicht für 5 gute Kreuzer Pf.	Loth.	Qt.	Wenn das Mtr: Waizen gilt Kopfstück	Gewicht für 5 gute Kreuzer. Pf.	Loth.	Qt.	Wenn das Mtr: Waizen gilt Kopfstück	Gewicht für 5 gute Kreuzer. Pf.	Loth.	Qt.
30	=	19	1½	64	=	9	3½	98	=	5	2½
31	=	18	3⅔	65	=	9	3	99	=	5	2
32	=	18	2	66	=	9	2½	100	=	5	1½
33	=	18	⅔	67	=	9	2	101	=	5	1
34	=	17	3⅓	68	=	9	1½	102	=	5	½
35	=	17	1⅔	69	=	9	1	103	=	5	—
36	=	17	⅓	70	=	9	½	104	=	4	3½
37	=	16	2⅔	71	=	9	—	105	=	4	3
38	=	16	1⅔	72	=	8	3½	106	=	4	2½
39	=	15	2½	73	=	8	3	107	=	4	1½
40	=	15	1	74	=	8	2½	108	=	4	1
41	=	14	3¼	75	=	8	2	109	=	4	½
42	=	14	2	76	=	8	1½	110	=	4	—
43	=	14	¾	77	=	8	1	111	=	3	3½
44	=	13	3	78	=	8	½	212	=	3	3
45	=	13	1½	79	=	8	—	113	=	3	2½
46	=	13	1	80	=	7	3½	114	=	3	2
47	=	13	—	81	=	7	3	115	=	3	1½
48	=	12	3	82	=	7	2½	116	=	3	1
49	=	12	1¾	83	=	7	2	117	=	3	½
50	=	12	1	84	=	7	1½	118	=	3	—
51	=	12	—	85	=	7	1	119	=	2	3½
52	=	11	3	86	=	7	½	120	=	2	3
53	=	11	2	87	=	7	—	121	=	2	2½
54	=	11	1	88	=	6	3½	122	=	2	2
55	=	11	—	89	=	6	3	123	=	2	1½
56	=	10	3½	90	=	6	2½	124	=	2	1
57	=	10	3	91	=	6	2	125	=	2	½
58	=	10	2½	92	=	6	1½	126	=	2	—
59	=	10	2	93	=	6	1	127	=	1	3½
60	=	10	1½	94	=	6	½	128	=	1	3
61	=	10	1	95	=	6	—	129	=	1	2½
62	=	10	½	96	=	5	3½	130	=	1	2
63	=	10	—	97	=	5	3				

§. 30. III. Dillenburgiſche Kornbrodtaxe. — Wenn die Gröſe des Brodes nach dem Kornpreis beſtimmt wird. Wobey denen Bäckern auf die Meſte 7 Kreuzer Vortheil zugetheilet, inſoferne es gutes Korn, woraus 22 Pfund Mehl können gefertigt werden; die daraus kommende Kleye wird für das Holz gerechnet. Nach Verhältnis von 3 Pf. Mehl, 4 Pf. Brod, thut 29⅓ Pf. auf die Meſte. 1787. Jun. 26.

Wann die Meſte Korn koſtet Albus	Müſſen backen für 1 Kr. Loth.	für 2 Kr. Pf.	Loth.	für 4 Kr. Pf.	Loth.	für 6 Kr. Pf.	Loth.	für 8 Kr. Pf.	Loth.
15	25¼	1	18½	3	7	4	24	6	11
16	24	1	16	3	—	4	16	6	—
17	23	1	14	2	28	4	10	5	24
18	21¾	1	11½	2	23	4	3	5	15
19	20¾	1	9½	2	19	3	29	5	7
20	20	1	8	2	16	3	24	5	—
21	19¼	1	6½	2	13	3	19	4	26
22	18½	1	5	2	10	3	15	4	20
23	17¾	1	3½	2	7	3	10	4	14
24	17	1	2	2	4	3	6	4	8
25	16½	1	1	2	2	3	3	4	4
26	16	1	—	2	—	3	—	4	—
27	15½	=	31	1	30	2	29	3	28
28	15	=	30	1	28	2	26	3	24
29	14½	=	29	1	26	2	23	3	20
30	14	=	28	1	24	2	20	3	16
31	13½	=	27	1	22	2	17	3	12
32	13	=	26	1	21	2	15	3	9
33	12¾	=	25½	1	19	2	13	3	7
34	12½	=	25	1	18	2	11	3	4
35	12	=	24	1	16	2	9	3	1
36	11¾	=	23½	1	15	2	7	2	31
37	11½	=	23	1	14	2	5	2	28
38	11¼	=	22½	1	13	2	4	2	26
39	11	=	22	1	12	2	3	2	24
40	10¾	=	21½	1	11	2	1	2	22
41	10½	=	21	1	10	1	31	2	20
42	10¼	=	20½	1	9	1	30	2	18
43	10	=	20	1	8	1	29	2	16
44	9¾	=	19½	1	7	1	28	2	15
45	9½	=	19	1	6	1	27	2	14

IV.

Digitized by Google

IV. Dillenburgiſche Waizenbrodtaxe. §. 31.

Wenn das hieſige Achtel Waizen koſtet		Wird gebacken		
		für 2 Heller	für 1 Kreuzer	für 2 Kreuzer
Gulden.	Albus.	Loth.	Loth.	Loth.
6	—	5½	11	22
6	15	5¼	10½	21
7	—	5	10	20
7	15	4¾	9½	19
8	—	4½	9	18
8	15	4¼	8½	17
9	—	4	8	16
9	15	3¾	7½	15
10	—	3½	7	14
10	15	3½	7	14
11	—	3½	7	14
11	15	3½	7	14
12	—	3¼	6½	13
12	15	3¼	6½	13
13	—	3	6	12
13	15	3	6	12
14	—	3	6	12
14	15	3	6	12
15	—	2¾	5½	11
15	15	2¾	5½	11
16	—	2¾	5½	11
17	—	—	5	11

Bach.

Digitized by Google

Bach. S. Fischwasser. Mühlengraben.

Bad. S. Ems.

Bader. Barbierer.

Siehe auch: Arzt. Feldscherer.

§. 1. Die Bader, sofern sie von Herrschafts wegen zugelassen und beeidiget sind, mögen ferner in Stadt und Land öffentliche Badstuben anrichten, und sich nur des Badens, Schröpfens, Kopfsetzens, Haar- und Bartabnehmens nähren; des Aderlassens dürfen
2. sie sich aber ohne besondere Begünstigung nicht unterfangen. Sie müssen Badstuben und alles Zubehör rein halten, mit ansteckenden allgemeinen Krankheiten behaftete Bad-Gäste, wissentlich nicht annehmen, Gesunde nicht auf eben den Platz setzen, wo Inficirte
3. gesessen, noch bey beiden eben die Instrumente gebrauchen. 17** Sr. Bey 50 fl. Strafe sollen sie sich aller innerlichen Curen und Arzneygebens enthalten. 1724. May 10. D.
4. Fremde Manns- und Weibspersonen, welche im Lande umziehen, und schröpfen und Aderlassen, sind gebührend zu bestrafen. 1778. May 12.

Bälge. Siehe: Ratzenbälge. Hasen.

Balken. S. Zimmerleute.

Bannwein.

Siehe auch: Wirth.

Bier- und Weinwirthe im Vier- und Derner Centen, Seck und Mengerskirchen, welche jährlich den ihnen vorgelegten Bannwein zu verzapfen schuldig, sollen denselben bezahlen. 1657. H.

Banquet. S. Chaussée.

Bastard.

§. 1. Die Pastoren sollen alle uneheliche Geburten nebst ihren Eltern und Gevattern in ein Register aufschreiben und in die herrschaftliche Schreiberey davon Nachricht einliefern.
2. 1552. Mittw. n. Petrist. Dz. Bastardfälle machen ein Landesherrliches Regal aus. Daher folgen die unehelichen Geburten, ohne Unterschied, der Religion des Landes-Herrn. Taufe, Beerdigung, Unterricht, gehört also für die reformirte Prediger.
3. Wird aber eine uneheliche Geburt durch die nachherige Ehe seiner Eltern legitimirt, so hat von dieser Zeit an, in Ansehung seiner, die nämliche Regel ihre Anwendung, welche wegen der ehelichen Geburten statt hat. 1749. Merz 17. 1786. Merz 6.

Bastschälen. S. Forstfrevel.

Bau in Zechen.

„Der Bergmeister soll selbst, und durch die Geschworne, fleisig auffsehen, daß „in allen Zechen mit Rath etlicher der fürnehmsten Gewerken, nicht unnütz gebauet werde; „und wo er schädliche Baue befindet, soll er sie abschaffen und nützliche Gebäu angeben: „darin soll ihm auch Folge und Gehorsam geleistet werden.“ Berg-O. A. 20.

Bau-

Digitized by Google

Bauaccord. Siehe Bauen.

Bauaufsicht. S. Baubesichte. Heimberger. Zimmerleute.

Baubesichte und Reparatur.

S. a. Bausachen.

Wer seine Gebäude nicht im Stand erhält, daß man in einem Dach ein Loch, §. 1.
Fus weit, findet, und ihm solches ansaget, er aber dannoch solches binnen 14 Tagen nicht verwahrlich zumacht, soll sofort 1 Gulden Straf und dem Anbringer, er sey Bedienter, oder nicht, 6 Weispfenn. geben. Würde hierauf das Dach noch mehr vergänglich, 2.
und die Firste ganz, oder zum Theil offen gelassen; so soll der Bau der Herrschaft heimfallen, welche denselben nach Belieben wieder vergeben kann. Jeder Förster soll 3.
bey seinem Eid auf die baufällige Gebäude sehen. 1498. Mont. nach Petrist. §. 45. D. S.
Demnächst sollte von jedem im Dache befundenen Loche 6 Albus Buse bezahlt 4.
werden. 1515. Mont. nach Mar. Empf. Dz. Kein Bau darf dachlos gelassen, 5.
sondern er muß in Zeiten gedeckt werden. $\frac{1500}{1600}$. D. S. Der Pupillen Gebäude 6.
sollen vorzüglich im Stand erhalten werden. (Siehe auch: Vormund IV.) $\frac{1500}{1600}$. D. S.
1606. Jan. 18. §. 7. D. 1619. May 10. §. 9. D. Durch Befehlshaber, Burgermeister und Räthe, in Beyseyn eines Zimmermanns und des Waldförsters, soll alle Jahr, 7.
in allen Dörfern und Höfen Gebäudebesichtigung gehalten werden. 1562. Jan. 18. §. 22. D. S.
1586. Aug. 18. S. 1606. Jan. 18. §. 1. D. 1619. May 10. D. Ueberhaupt müssen Räthe 8.
und Beamte darauf Achtung geben, und die, welche ihre Gebäude verfallen lassen, oder bauen und wieder verkaufen, nach ihrem Vermögen strafen. 1727. Dz. Ja, die 9.
Gebäude sollen, wenn Vermahnung fruchtlos bleibt, der Herrschaft heimfallen. 1558. Merz 11. D. Die Beamten sollen bey den Feuerbesichten pflichtmäsig darauf sehen, 10.
daß die schadhaften Gebäude unverzüglich hergestellt werden, bevor der Schaden gröser wird. 1772. Jun. 2. (von jährlicher Einsendung der Feuerbesichts-Protocolle, S. unter: Feuer I.) Die jährlichen Feuer-Visitazionen sollen sie selbst, nicht durch die 11.
Amtsschreiber, und mit Zuziehung Werkverständiger halten, hierbey auf alsbaldige Abstellung feuergefährlicher Mißbräuche und Baugebrechen pflichtmäsig und mit Nachdruck sehen. 1773. Dec. 30. Unter dem Vorwand einer Reparatur wird bisweilen ein 12.
Bau nach und nach ganz, oder grösteutheils neu aufgeführt, und die verordnete Entfernung der Gebäude von 30 Schuhen vereitelt. Es soll daher in den Dörfern keine irgend beträchtliche Baureparatur ohne Vorwissen des Amtes und dazu erhaltene ausdrückliche Erlaubnis vorgenommen werden, der Zimmermeister aber gehalten seyn, sich das Erlaubnis-Decret vorzeigen zu lassen. Beides bey Vermeidung der verordneten Geld- und Niederreißungs-, in Ansehung des Zimmermanns aber anderer scharfer Strafe. 1789. Aug. 4. (von verboteuer Reparatur hölzeruer Schornsteine, siehe unter: Schornstein. Zimmerleute.)

Baubewilligung. S. Bauverwilligung.

Digitized by Google

Bauen.

S. a. die besondere Bauartikel und: Gebäude. Diez. Neue Strafe.

§. 1. Das Verdingen der Arbeit an Bauhandwerker, wodurch nur schlechte Arbeit und zum äuseren Schein gemacht wird, soll gänzlich verboten seyn (ist auser Gebrauch gekom-
2. men), und alles auf Taglohn gearbeitet werden. Die Handwerker sollen den
3. Burgern in den Städten zuerst forthelfen. Das Nebentrinken, auser dem Taglohn, ist verboten, bey Verlust des Taglohns für den Handwerker und gleiche Strafe für den
4. Gebenden. Von Frühling bis den Herbst sollen die Bauhandwerker von Morgens vier, bis Abends sieben Uhr, des Winters mit dem Tag, an die Arbeit und von derselben
5. gehen. Nur in ihrer Eßstunde dürfen sie von der Arbeit gehen. Ohne besondere Bewilligung des Bauherrn sollen sie keine Abgefälle von Holz oder sonst mitnehmen.
6. Sie sollen nicht ohne Erlaubnis des Bauherrn aus der Arbeit treten. Bey Strafe
7. eines Taglohns, so oft darwider gehandelt wird. Das Weinkauftrinken bey dem Geding, Schlußwein und dergleichen Zechen sollen unterbleiben, und mehr nicht als ein
8. Vierthel Bier dazu verwilliget werden. Taxe für Handwerker und Taglöhner.
9. 10. 1617. Jul. 3. S. Bauordnung $\frac{1600}{1609}$. D. S. 1606. Jan. 18. D. In Zukunft sollen keine neue Gebäude mehr aufgeführt werden. 1562. Jan. 18. D. S. 1675.
11. April 29. Dz. 1632. Oct. $\frac{17}{27}$. H. In keinem Dorfe sollen mehr Häuser gebauet werden, als ungefehr nach einer jeden Mark, Weidgangs- und Hauberge-Bezirk und Zahl der
12. Einwohner sich nähren können. 1586. Aug. 18. S. Die Stockwerke sollen nicht
13. höher als gewöhnlich seyn. (S. auch: Dach. Gefach.) 1619. May 10. D. Neue Gebäude sollen künftig ein Stockwerk von Mauer aufgeführt werden. (Ist, auser Hörbach,
14. nicht weiter beobachtet worden.) 1747. Febr. 1. Nach einem Brand sollen die Häuser nicht überflüssig groß, sondern nach eines jeden Vermögen und Handthierung wieder auf-
15. gebauet werden. 1763. Febr. 6. Wegen Verbesserung der Bauart im Siegnischen wurde mit Beylegung eines Risses dorthin, das Nöthige erlassen und vorgeschrieben, daß bey jeder Ansuchung um Baubewilligung, jedesmal ein Riß beyzulegen sey. 1783. Nov. 22.
16. Die Bauenden müssen sich bey 20 Rthl. Strafe, ebenfalls selbst nach der den Zimmerleuten (s. Zimmerleute) unterm 2. Nov. 1790. vorgeschriebenen Bauvorschrift
17. richten, und, sofern sie auswärtige Zimmerleute gebrauchen dürfen, müssen sie solche erst zuvor bey Amt auf jene Vorschrift unter Handgelübde an Eidesstatt verpflichten lassen. 1791. Jan. 15.

Bauetat. Siehe: Herrschaftl. Gebäude.

Baufrohnden. S. Dienste.

Bauholzabfuhr und Verwendung.

Siehe auch: Dienste II.

§. 1. Wer ein oder mehrere fruchttragende noch wachsende und zu Bauholz dienliche Stämme fället, aber nicht zum bauen verwendet, soll von jedem gehauenen Stamm
2. 1 fl. Strafe erlegen. 1562. Jun. 18. D. S. 1564. Jan. 10. B. Diese Strafe wurde
3. nachher auf 2 fl. gesetzt. 1711. May 1. Sr. Wenn jemand Bauholz im Herrschaftlichen Walde oder auf dem Bauplatz über die gebührende Zeit liegen, oder gar verfaulen läßt, so soll dasselbe der Herrschaft verfallen seyn. 1606. Jan. 18. §. 9. D.

1619.

Digitized by Google

1619. May 10. §. 11. D. „Schultheisen haben darauf zu sehen, daß das §. 4.
„zum Bauen verwilligte Holz alsbald abgefahren und zum Bauen verwendet wird.“
1586. Aug. 18. S. Pol.-O. IX. §. 24. 1711. May 1. Sr. Das bewilligte und 5.
angewiesene Bau- und Werkholz ist in Beyseyn des Försters binnen 6 Wochen bey 15 kr. Strafe für jeden Stamm aus dem Walde zu fahren, und, wenn es hierauf wieder liegen bleibt, soll es der Herrschaft verfallen seyn. 1726. Febr. 26. D. Dieses 6.
Gebot wurde nachher bey 1 fl. Strafe für jeden Stamm, Verlust des ausgelegten Geldes und des Holzes wiederholet; 1727. Dz. Und der Befehl erneuert. 1763. 7.
Jul. 30. Kein Bauholz soll bey Verlust desselben, über ein viertel Jahr unge- 8.
zimmert auf den Zimmerplätzen, es seye denn aus sehr erheblichen Ursachen, liegen bleiben. 1752. May 27. D. Dies beziehet sich jedoch nicht auf den Handel mit 9.
ausländischem und in das Land gebrachten Holze. 1752. Nov. 16. Das zum 10.
Bauen erhaltene Holz soll, bey Strafe der Confiscazion, nicht über ein halb Jahr liegen, und unverbauet bleiben. 1756. Merz 13. Oct. 30. Der Beamte hat die 11.
Ursachen des von den Unterthanen über die verordnete Zeit liegen gelassenen Holzes gründlich zu untersuchen und für sich zu erkennen, ob das Holz dannoch loszugeben oder zu confisciren sey. In zweifelhaften Fällen hat er zu berichten. 1757. Oct. 22.
Doch ist das dabey abgehaltene Protocoll an die Rentkammer einzusenden, 12.
damit von selbiger wegen Losgebung oder Confiscazion des Holzes das weitere verfügt werde. 1758. Jan. 7. Wenn den Zimmer- und andern Handwerksleuten Holz 13.
zu herrschaftlicher Arbeit angewiesen wird, sollen sie das Holz nicht über 6 Wochen im Walde liegen lassen, widrigenfalls aber die Hälfte vom Werthe des Holzes, und dem Forstbedienten von jedem Stamm 6 Alb., welches jedoch nicht über einen Gulden steigen darf, bezahlen. 1782. Apr. 23. Wer erhaltenes Bauholz über ein Jahr, 14.
ohne es zu dem angegebenen Gebrauch verwendet zu haben, liegen läßt, und sich deshalb nicht hinlänglich legitimiren kann, dem soll dasselbe sofort confisciret, und versteigert, oder auf dem Termin wieder verwiesen werden. Wer aber sein 15.
Bauholz nicht zu dem Gebrauch, wozu es ihm verwilliget worden, verwendet, soll nach Befinden gestrafet werden. 1791. Apr. 5. 1.) Alles Bau- und Geschirrholz, 16.
welches in Herrschaftlichen- oder Gemeindswaldungen in dem Herbst angewiesen wird, soll binnen längstens 4 Monaten; dasjenige aber, welches im Frühjahr angewiesen wird, binnen längstens 6 Wochen, von dem Tag der Anweisung an gerechnet, bey Strafe der Confiscazion aus dem Walde geschaffet werden. 2.) Wenn die Forstbedienten 17.
wahrnehmen, daß dergleichen Holz über die bestimmte Zeit im Walde liegen bleibt, so ist solches sofort in Beschlag zu nehmen, und dem Eigenthümer Nachricht davon zu ertheilen. 3.) In herrschaftlichen Waldungen wird dergleichen Holz zum Besten 18.
des Fisci in Beschlag genommen, und solches, wenn es nicht von dem Oberforst-Collegio aus erheblichen Ursachen wieder los gegeben wird, anderweit auf dem gewöhnlichen Holztermin oder sonst nach Gutfinden verwiesen. 4.) In den Gemeinds- 19.
Waldungen geschiehet die Confiscazion zum Besten der Gemeinde. (S. a. Gemeinds-Wald). Damit man aber versichert sey, daß diese den Gemeinden zu ihrem 20.
eigenen Besten gereichende Verordnung auch jedesmal gehörig vollzogen werde, so sollen 5.) die Forstbedienten, wenn sie dergleichen Holz in Beschlag nehmen, jedesmal die Stämme verzeichnen, und dem Gemeindsvorstand oder Rechnungsführer Nachricht davon ertheilen, damit dieses Holz alsbald fortgeschaffet und zum Besten der Gemeinde verkauft, der Betrag aber in die Gemeindsrechnung gebracht werde. 6.) In 21.

den Gemeindsrechnungen soll eine besondere Rubrik: Einnahme von dem über die verordnete Zeit in der Gemeindswaldung liegen gebliebenen und der
§. 22. Gemeinde verfallenen Holz, eingeschaltet werden. Der Gemeinds-Rechnungsführer soll bey der Abnahme der Rechnung diese Rubrik jedesmal mit einem Attestat des Revierforstbedienten über den Betrag des unter dieser Rubrik zu berech-
23. nenden Holzes belegen. 7.) Den Gemeinden bleibt zwar nachgelassen, dergleichen Holz aus erheblichen Ursachen wieder unentgeltlich loszugeben; jedoch soll alsdann der Uebertreter einen Gulden Strafe zur herrschaftlichen Kasse erlegen und dem Forstbedien-
24. ten für die abermals vorzunehmende Anweisung seine Gebühren bezahlen. Die Beamten haben darauf zu sehen, daß die unter 6. verordnete Berechnung gehörig geschehe, und die unter 7. verordnete Strafe in dem gewöhnlichen Extrakt der Forst-
25. Strafen eingetragen werde. 1792. Oct. 20. Wenn das zum Bergbau bewilligte und angewiesene Holz, binnen 6 Wochen nicht aus dem Wald und an den Ort seiner Bestimmung gebracht wird, so soll das Holz nicht, wie sonst geschiehet, zum Nachtheil der meistens unschuldigen Gewerkschaft confisciret, sondern der Schichtmeister jedesmal in eine dem Werthe des Holzes gleichkommende Strafe verfälliget, und diese Strafe, wenn er dem ungeachtet das Holz in einem weiter anzuberaumenden Termin von 4 Wochen nicht an Ort und Stelle schafft, verdoppelt werden. 1802. Febr. 9.

Bauholz. S. die folgenden Artikel, und Aufenwände. Dach. Dichlen. Fensterrahme. Gefach. Ingebäude Zimmerleute.

Bauholzanweisung. S. Holzanweisen.

Bauholzveräusern. Siehe Holzveräusern.

Bauholzverwilligung.

Siehe auch: Holzbewilligung.

§. 1. Das Holz zu Nothbauungen soll mit Wissen und Rath des Amtmanns und Rentmeisters, und auf deren unentgeltliche Anweisung, gehauen werden. 1465. April 10. D.
2. „Niemand, welcher eigenes Baugehölz und das Bauen nothwendig hat, soll einen „Baum ohne Wissen und Erlaubnis des Schultheisen (Beamten) hauen." 1586. Aug. 18. S.
3. Pol. O. II. 9. 24. Nachgehends gab der Oberjägermeister hierzu die Erlaubnis.
4. 1771. May 1. Sr. Wer Bauholz haben will, muß von Beamten, Heimberger
5. und Vorstehern, dessen Bedürfnis bescheinigen lassen. 1726. Febr. 20. §. 37. D. Oder
6. muß es aus seinem eigenthümlichen Wald anweisen lassen. 1752. Nov. 16. Wer sein benöthigtes Bauholz nicht hat in den Termin einschreiben lassen, dem soll in der Zwischenzeit schlechterdings kein Holz verwilliget werden, es sey dann der gröste Nothfall da, und das öffentliche Wohl damit verknüpft, und daß der Nothfall habe nicht können vorausgesehen werden. Doch ist nach Beschaffenheit der Umstände, der Nachläßige zu bestrafen.
7. 1763. Nov. 8. 1764. Jan. 7. Bau- und Werkholz ist sofort nach der Anweisung durch einen Sägeschnitt zu untersuchen, und bey Verlust des Ersatzes vom falsch gefallenen sofort die Anzeige zu thun, worauf, der Vergütung halber, der Förster zu berichten hat. 1776. Merz 19.
8. Auser dem höchsten Nothfall soll den Unterthanen weder in Herrschaftlicher noch Gemeindswaldung Bauholz angewiesen, noch von derselben aus ihren eigenen Waldungen,
9. ohne vorherige besondere Bewilligung Bauholz verkauft werden. 1752. Nov. 16. Derjenige,

Digitized by Google

jenige, welcher durch unerlaubten Ankauf des einem Andern angewiesenen Bauholzes, oder durch frevelmüthiges Einschreiben in den Holztermin sich einen Vorrath erwirbt und damit eine Concession zum Bauen zu erschleichen sucht, soll des Holzes verlustig, und in 3 fl. herrschaftl. Strafe verfallen seyn. 1776. Jul. 2.

Bäume. Baum. S. Christbäume. Maybäume. Holzanbau. Obst.

Baumfrevel. Baumschänden.

Siehe auch: Forstfrevel. Pappelbaum.

Baumfrevel. 1465. April 10. D. S. 1586. Aug. 18. S. „Die, welche §. 1. 2.
„Bäume, Hecken und Heegen mit Abhauung oder Verderbung des Gehölzes schänden,
„sollen mit Thurn-, Geld-, oder auch, da auf vorhin ausgestandene Strafe keine Besse-
„rung erfolgt wäre, mit anderer behöreuder ernster Strafe belegt werden.“ Pol. O. I. 87.
Wenn in Gärten, worin gepfropfte Obstbäume sind, gehüthet wird, soll drey 3.
Gulden der Herrschaft, ein Gulden dem Eigenthümer, und wenn an den gepfropften Bäumen wirklich Schaden geschehen ist, sechs Gulden dem Herrn und drey Gulden dem Eigenthümer des Gartens bezahlt werden, ohne daß man zu erweisen brauche, daß durch das Vieh der Schaden geschehen. 1640. H. An beiden Seiten der Linden-Allee im 4.
Hahnwald, Warnungsstöcke zu setzen. Das Baumschänden wird durch Schubkarrnstrafe mit angeschlossener Hand und Fus geahndet. Der Anbringer bekommt drey Gulden mit Verschweigung seines Namens. 1740. April 30. Dz. Es soll auch der Frevel 5.
an der Linden-Allee zu Dillenburg mit vierteljährigem Karrenschieben bestraft werden. 1757. April 21. Das Baumschänden überhaupt, es geschehe nüchtern 6.
oder trunken, soll mit Karrenschieben oder öffentlicher Arbeit, 1751. Jan. 9. 1751. April 17. auf drey bis sechs Jahre, statt des im Dieziſchen darauf gesetzten Handab- 7.
hauens, bestraft werden. 1767. April 23. Frevel und Beschädigung an den italie- 8.
nischen Pappelbäumen, an der Strafe, soll mit Karrenschieben bestraft, und dem zu ver-
schweigenden Anbringer 5 fl. gereichet werden. 1774. April 14. Die Feldschützen 9.
Amts Dillenburg sollen auf die Baumfrevler mit Achtung geben. 1775. Jul. 25. Der- 10.
jenige, welcher einen Baum an einem Wege oder öffentlichen Platze beschädigt, nüchtern oder trunken, es sey durch Ritzen, Schälen, Schneiden, Hauen, Biegen, Brechen, Reissen oder Ausgraben, soll mit öffentlicher Schubkarrn-, oder, dem Befinden nach, öffentlicher Zuchthausstrafe, ohne alle Nachsicht belegt, und in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Dem, welcher einen Thäter anzeigt, daß er überführt werden 11.
kann, sollen 10 Gulden gereicht und sein Name soll verschwiegen werden. 1780. Jun. 24.
Diese Gebühr des Anbringers, wenn er auch ein Mitschuldiger wäre, ist auf 12.
zwey Carolin erhöhet. 1787. Sept. 6.

Baumpflanzen. Siehe: Baumzucht. Holzanbau.

Baumwolle. S. Bittschrift. Fabrik. Spinnen.

Baumzucht. Obstbaum.

Siehe auch: Holzanbau. Obst.

Wilde Obstbäume, so auf Gemeindsguth hin und wieder stehen, sollen nicht 1.
umgehauen werden. §. 30. 1562. Jan. 18. D. S. Jeder Hausmann soll jährlich 2.

Digitized by Google

§. 3. eine Anzahl Obstbäume pflanzen. 1563. Sept. 28. D. Soll jährlich fünf Stämme Eichen, Mayduchen, Erlen, Obstbäume ꝛc. anpflanzen, und zwar auf seine oder Gemeindsgüther. Breite und Tiefe der Gruben, — zehn Schuhe weit von dem Nachbar.
4. 5. Mit Dornen zu verwahren. 1586. Aug. 18. S. Von gepfropften Bäu-
6. men nicht die Schößlinge zu verderben. 1640. D. Ein jeder soll sich bey Strafe sofort zehn gute junge Obstbäume anschaffen, solche wohl anpflanzen und jährlich damit
7. fortfahren. 1687. Febr. 21. Dz. Für jeden Sadel Land, so jemand hat, soll derselbe dermalen zwey junge Stämme wilden oder zahmen Obstes setzen, und mit der Pflanzung fortfahren, bis er für jeden Sadel acht, oder für jeden Morgen 32 Bäume, da wo es ihm am besten gelegen, haben wird; bey Vermeidung ½ fl. Strafe jährlich für jeden
8. nicht gepflanzten oder nicht wieder angepflanzten Baum. Die für jetzt erforderlichen Stämme soll er sich anschaffen, die ferneren soll er sich aus Kernen nachziehen, bey 1 fl.
9. Strafe für jedes Jahr. Der Vorstand jeden Orts soll über die Befolgung die
10. Aufsicht haben und jährlich berichten. Auch sollen um die Wiesen, Weiden und
11. Pappelbäume auch Jimenbäume gepflanzt werden. 1720. Sept. 20. Dz. Es ist darauf zu sehen, daß die Bäume an den Strasen genugsam tief und sonst behörig gesetzt
12. werden. 1751. Merz 23. Jede Gemeinde soll einen Platz auswählen und einrichten, eine Gemeindsobstbaumschule anzulegen, und einem verständigen Manne dieselbe in Aufsicht
13. geben. 1749. April 19. Nach der allgemein angenommenen Regel soll auf den Landstrasen, an die Banquets, auser auf der Leipziger und anderen Strasen des Westerwaldes, sonst aller Orten, wo es thunlich, Pappelbäume in einer Entfernung von 24 Schuhen, Obstbäume hingegen, neben den Strasen, auf die Ländereyen, zehn Schuhe auser dem Schosseegraben, und wenigstens 40 bis 48 Schuhe weit von einander zickzack, gesetzt wer-
14. den. 1781. Febr. 20. Das Baumrecht, da mehrere, oft ganze Familien an einem Obstbaum immer Theil behalten, soll abgeschafft seyn. Der Eigenthümer des Grund und Bodens soll allein denselben behalten, die bisherigen Theilhaber aber, gegen billigmäsige, bey Entstehung der Güte, allenfalls vom Beamten zu bestimmende Vergütung, abgefunden werden. Dagegen sollen die Beamten darauf sehen, daß an schicklichen Orten eine Anzahl Obstbäume angepflanzet werde. 1747. April 20.

Bauordnung. Siehe: Bauen.

Bauplatz und Entfernung.

Siehe auch: Bauzertheilung.

1. „Ställe und Scheuern sollen in den Städten von den Häusern verrückt,
2. „und künftig nicht mehr an dieselbe gebauet werden. Pol. O. II. 11. 4. Back-
„öfen und Schmidten sollen in Städten nicht an die Ställe, Scheuern, oder an solche
„Orte, wo Holz, Kohlen, Stroh und anderes verwahrt wird, 1564. Jan. 10. S. B.
3. „1606. Jan. 18. D. 1619. May 10. D. Pol. O. II. 11. 7., sondern an
„solche Orte, wo das Feuer keinen Schaden thun kann, gebauet, die Schornstein und
4. „Aessen von Steinen gewölbt und aufgemauert werden. Pol. O. II. 11. 7. In
5. „Dörfern sollen sie auser dem Ort am Wasser seyn. Pol. O. II. 11. 11. In
„Siegen soll kein Schmidt den Sommer über in der Stadt, sondern auser derselben
6. „in ihren Heegeschmidten arbeiten. Pol. O. II. 11. 8. Brauhäuser sollen auser
„den Städten, oder in denselben wenigstens an einem leeren feuerfreyen Platz stehen.
7. „In Privathäusern darf nicht gebrauet werden.“ Pol. O. II. 11. 12. Wer

1.)

1.) zum Bauen die Erlaubnis erhalten hat, darf 2.) bey 20 Rthlr. Straf und §. 8.
Niederreissung, nicht eher mit dem Bauen selbst anfangen, bis ihm ein hierzu schicklicher Platz von seiner Amtsobrigkeit angewiesen worden. Diese hat es ohne Verzug und ex officio zu thun, dabey aber auf die möglichste Entfernung zu sehen. 3.) 9.
Die zwischen den Häusern befindlichen leeren Plätze sind in Zukunft bey 10 Rthlr. Straf und Confiscirung des Gebäudes auf keinerley Weise zu bebauen, auch mit Holz und dergleichen, so viel es nur immer thunlich ist, nicht zu versperren. 4.) Die 10.
zwischen den Häusern bereits befindlichen kleinen Nebengebäude, als Schweinställe, Schoppen und dergleichen, an den Orten, wo die Gebäude ohnehin schon zu sehr zusammenhängen, und die Häuser auf den Seiten nicht frey sind, sollen ihrer Gemeinschädlichkeit halben ebenfalls hinweggeschafft und allenfalls hinter die Häuser oder an andere unbedenkliche Orte gesetzt werden. 5.) Die Beamten, Heimberger und 11.
Vorsteher sollen für die befundene Uebertretungsfälle, welche sie nicht abgestellt, oder anderseits angezeigt haben, lediglich angesehen werden. 1773. Dec. 30. Auf 12.
dem Lande sollen keine neue Gebäude, als wenigstens in einer Entfernung von 30 Schuhen, ohne Ausnahme und Dispensazion errichtet, auch die an einander hängenden alten Gebäude künftig auf die vorige Stellen nicht wieder aufgeführt werden: bey Strafe der Niederreissung. 1780. Oct. 19. Auf die Städte hat dieses also 13.
keine Beziehung. 1781. Merz 7. Es wird hierbey allemal der Rheinländische 14.
Schuh verstanden. §. 1. Es kann jemand unmittelbar an sein Haus, an 15.
Scheuer oder Stall anbauen, wenn dieser Anbau nur von anderen Gebäuden dreyßig Schuhe entfernt bleibt; obschon das alte Gebäude mit einem fremden näher verbunden ist. §. 2. Die Verordnung wegen der Entfernung erstreckt sich auf Ställe. §. 3. 16.
Der Entfernung ungeachtet ist bey der Landesregierung Erlaubnis auszubrin- 17.
gen. §. 4. 1782. Aug. 24. Dieses ist demnächst näher dahin bestimmt worden. 18.
1.) in Ansehung der auf den Dörfern neu zu erbauenden, aus Haus, Scheuer und Stallung bestehenden Hofraiten, soll es bey der Verordnung und Regel sein Bewenden haben, und solches ohne Unterschied, ob sie auf einen alten oder neuen Platz zu stehen kommen, und ob der Bau aus Willkühr oder wegen Baufälligkeit der alten Hofraite unternommen wird, nicht anders als in einer Entfernung von wenigstens 30 Schuhen auf allen Seiten von anderen Gebäuden aufgeführt werden. 2.) Dafern ein 19.
Landmann nöthig findet, eine noch unvollständige Hofraithe durch den Anbau von Scheuer und Stall an ein wohnbares Haus, oder umgekehrt, vollständig und zu seiner Wirthschaft nutzbar zu machen; soll ihm solches, jedoch nur dergestalt, daß der neue Bau wenigstens 24 Schuhe von dem nächsten fremden Gebäude abstehe, auf seinem Eigenthum zu thun, jedoch nicht anders als auf vorherige bey der Landesregierung auszubringende Dispensirung, gestattet werden. 3.) Soll auch den Landleuten, 20.
nöthigen Falls kleine von Mauern aufgeführte und mit Ziegeln bedeckte Schweinställe auf ihrem Eigenthum an ihre Gebäude anzubauen, in sofern erlaubt seyn, als ein solcher Bau übrigens, auf vorher eingezogenes Amtsgutachten, auch etwa nöthig findenden Bericht eines Bauverständigen, nicht polizeywidrig an oder in die Straße gesetzt, noch dadurch der bey einem Brand zum Löschen höchst nöthige Raum beenget wird. 21.
Dahingegen aber 4.) in Ansehung derjenigen, welche eine neu aufzubauende ganze Hofraite aus eigenen Mitteln mit Schiefern oder Ziegeln decken zu lassen, vermögend und erbötig sind, als in einem vorabsichtlich nur seltenen Falle, hat der Landesherr, auf den von der Landesregierung zu erstattenden gutachtlichen Bericht, die

nach-

Digitized by Google

§. 22. nachgesuchte Dispensirung selbst zu ertheilen, sich vorbehalten. Heimberger und Vorsteher haben diejenige, welche einen Bau wollen aufführen lassen, jedesmal in Gegen-
23. wart einiger Zeugen auf diese Verordnung zu verweisen. 1783. Nov. 22. Es ist daher auch keine Scheuer oder Stall, so nur auf einer Seite mit einem andern Gebäude
24. zusammenhängt, in ein Wohnhaus zu verwandeln. 1787. April 21. Auch darf ohne Erlaubnis nicht ein alter Bau also auf dem alten Platz nach und nach repariret wer-
25. den, daß solcher endlich als ein neuer Bau zu betrachten ist. 1789. Aug. 4. Auf Dispensirung gegen den fehlenden Zwischenraum soll der Beamte keinen Antrag thun.
26. 1787. Jul. 7. Die festgesetzte Entfernung der Gebäude, und daß solche in der Folge nie durch Neben- und Zwischengebäude unterbrochen werde, wurde wieder in Erin-
27. nerung gebracht. 1791. Sept. 20. Hiernächst aber weiter verordnet, daß, so wenig neue Gebäude in der Nachbarschaft von Hütten und Hämmern, als auch letztere, anders als in einer Entfernung von hundert Werkschuhen von anderen Privatgebäuden fernerhin
28. erbauet werden sollen. 1793. Jul. 27. Damit diejenigen, welche in Zukunft bauen müssen, zur Verhütung der Feuersgefahr, in der nöthigen Entfernung einen Bauplatz finden mögen, sind zum voraus dergleichen schickliche Plätze auserhalb jedem Ort, und deren Preiß zu bestimmen, daher bey der nächsten Feuerbesichtigung solche Plätze, wie sie in einer geraden Linie bebauet werden können, zu besichtigen, und darüber Bericht mit
29. den Vorschlägen einzusenden. 1780. Oct. 28. 1781. Jul. 7. Wenn jemand einen Bau kauft, in der Meynung, darin eine Feuerstätte ordnungswidrig anzulegen, so ist der Kauf nicht zu bestätigen, sondern zu zernichten. (S. Feuerstätte.) 1798. Jun. 16.

Baureparatur. S. Baubesichte.

Bausachen.

S. auch: Bittschrift IV.

Die Bausachen sind zum Unterdirectorio gehörig und von den Beamten dahin abzugeben. 1758. Febr. 25.

Bausteuer. S. Bittschrift IV.

Bauverwilligung.

S. a. Bauholzverwilligung. Bittschrift IV. Neue Strafen.

§. 1. In Hadamar wurde das Bauen ohne herrschaftliche Erlaubnis, dergestalt verboten, daß der Bau unterbleiben und Strafe folgen solle. 1632. Oct. $\frac{27}{17}$ H.
2. Ohne der Beamten Untersuchung und Befinden der höchsten Nothdurft, soll niemand, einen Bau aufzuführen, gestattet werden; das Holz mag aus herrschaftl.
3. oder Gemeindswaldung genommen werden. 1745. Febr. 18. D. Zu Aufbauung eines neuen Hauses soll allemal bey der Landesregierung bey 20 Rthlr. Strafe
4. Erlaubnis ausgebracht werden. 1750. Jun. 25. Hierbey soll auf den höchsten Nothfall und darauf gesehen werden, ob das Holz auser Landes oder aus einer
5. Gemeindswaldung zu bekommen sey. 1752. Nov. 4. Auserdem soll, zumal auf grünem Wasen gar keine Bauung eines Hauses, Scheuer oder Stalles, wenn es auch der Bauende noch so sehr benöthigt wäre, mehr gestattet, wohl aber das Holz zu
6. nöthigen Reparaturen verwilliget werden. 1755. May 31. 1757. May 21. Wenn jemand

Digitized by Google

jemand ohne Erlaubnis, Haus Scheuer oder Stall erbauet, soll er um 20 Rthlr. bestraft und der Bau ohne Ansehen der Person wieder niedergerissen werden. 1756. Jan. 13. 1757. May 21. 1773. Dec. 30. §. 1. Auch darf kein anderes Gebäude §. 7.
ohne Erlaubnis zum Haus oder Scheuer gemacht werden. 1757. May 21. Doch 8.
kann geringe Bauungen, etwa eines Stalles, ein Dach, eine Wand, einen Giebel in eine Scheuer oder einen Stall, der Beamte für sich erlauben. 1756. Jul. 8. 1761. Jun. 11. 1778. Febr. 7. Auch Pfarr- und Schulgebäude dürfen ohne Erlaubnis 9.
der Landesregierung nicht neu aufgeführet werden. 1757. Aug. 13. Die eigen- 10.
mächtige Erbauung neuer Häuser und Scheuern ist bey Vermeidung alsbaldiger Niederreissung und 20 Rthlr. Strafe verboten. Auf erhaltene Erlaubnis darf unter 11.
eben der Verwarnung eher nicht mit dem Bauen angefangen werden, bis der Beamte unverweilt und unentgeltlich einen Platz angewiesen hat. 1773. Dec. 30. Hauptreparaturen, wobey ganze Wände und Theile erneuert werden, dürfen ohne Bewilligung 12.
des Beamten nicht vorgenommen werden. 1789. Aug. 4. Wenn jemand anbauen 13.
will, so ist auf die angenommenen Baugrundsätze, besonders daß auf dem Lande die Wohnungen nicht allzusehr vervielfältigt werden sollen, Rücksicht zu nehmen; vom Beamten hiernach zu untersuchen und zu berichten. 1764. Jul. 26. In den 14.
Berichten über gesuchte Bauverwilligung ist allemal zu bemerken, in was für einem Vermögen und Nahrungsstand der Supplicant sich befinde, ob derselbe soviel an Vermögen und Gütern besitze, daß davon eine Haushaltung sich zu ernähren vermöge? und ob derselbe ohne Schmälerung seines Nahrungsstandes das Gebäude mit eigenen Kosten zu erbauen im Stande sey? 1768. Oct. 20. Und ob er vermögend sey 15.
den Bau zu vollführen, auf daß nicht demnächst, damit der Bau nicht unausgeführt bleibe, eine Bausteuer gleichsam erzwungen werde. 1799. May 21. Die Suppliken 16.
in Bausachen sind allemal dem Beamten abzugeben und von diesem mit Bericht einzusenden. 1757. Jul. 19. Die von ganzen Kirchspielen oder Gemeinden vorkom- 17.
menden Berichte über Baubewilligungen, z. B. nach Feuerbesichten, Holzterminen, können in Einen Bericht verfasset werden. 1776. Jun. 20

Bauwesen. S. Bausachen.

Bauzertheilung. und Verwandlung.

S. auch: Gebäudetrennung.

Ohne Erlaubnis darf kein Wohnhaus unterschlagen werden. Dergleichen Frevel §. 1.
wurde mit 10 fl. und Wegschaffung der Mittelwand belegt. 1765. Nov. 23. Und 2.
bey 20 fl. Strafe ferner verboten, ein Haus, Scheuer oder sonstiges Gebäude in zwey Theile zu vertheilen. 1770. Sept. 22. Kein Bau darf ohne Erlaubnis in 3.
Haus oder Scheuer verwandelt werden. 1757. May 21. Nach den gegen das 4.
Zusammenhängen der Gebäude unterm 30 Dec. 1773., 19. Oct. 1780. und 22. Nov. 1783. erlassenen Verordnungen, ist schon die Verwandlung einer auch nur auf einer Seite mit anderen Gebäuden verbundenen Scheuer oder Stallung in ein Wohnhaus, untersagt, und dergleichen Verwandlung verdient auf dem Land ohnehin keine Begünstigung, wenn auch der Bau von allen Seiten in der verordnungsmäsigen Entfernung steht. 1787. April 21. Den Einwohnern in Dillenburg ist 5.
erlaubet, sämmtliche Scheuern binnen der Stadt an der alten Maybach, bis zum Waisenhaus hin, in Wohngebäude zu verwandeln. 1801. Jul. 11. Ein zertheil- 6.

tes

tes ganzes Gebäude bleibt nur in Ansehung des Gebrauchs zertheilt, das Eigenthum aber, wenn auch schon ein anderes verabredet wäre, immer gemeinschaftlich, und findet §. 7. der Abtrieb oder Vorkauf statt. Ein anderes ist jedoch wenn mit Bewilligung der Regierung ein Haus, Scheuer ꝛc. zu zwey Häuser oder zwey Scheuern durch Zwischenwand und doppelten Eingang gemacht wäre. (S. Abtrieb.) 1781. Sept 2.

Beamter. S. Amt. Bergbeamte.

Becker. Siehe: Bäcker.

Bediente. S. Besoldung. Schatzung.

Beerdigung. S. Begräbnis.

Befehden. S. Landfriede.

Befehl.

S. auch: Gebot. Klage. Militärgerichtsbarkeit. Polizey.

Befehle der Herrschaft sind von den Beamten sträcklich zu vollziehen. Wenn Befehle der Beamten unbefolgt bleiben, sollen diese es, nebst der Ursach der Weigerung einberichten. 1574. Oct. 3. D. S.

Befriedung.

§. 1. Wer eines andern Maal überzäunet, wird bestraft und der Zaun auf seine
2. Kosten verrückt. §. 46. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. 1656. Sept. 19. H. Wer eine Lücke in Zaun oder Heege hat, dem soll es der Schulze ansagen: ist er säumig, so soll der Schulze seinen Lohn nehmen, und durch andere die Lücke zumachen lassen.
3. 1554. Dec. 13. D. Niemand soll um Acker oder Wiese einen besondern Zaun haben: aber der ganze Flur soll eingezäunet und befriedet werden. Um 1472. B.
4. Ausen um die Gärten keine Zäune, soudern Heegen zu setzen. 1562. Jan. 18.
5. D. S. Jan. 29. S. Zäune und Mittelzäune verboten. 1579. Merz 7. S.
1580. Merz 20. S. 1581. April 18. S. 1586. Aug. 18. S. 1619. May 10. D. 1717.
6. May 1. §. 17. S. Auf Heegen beschädigen 6 Alb. Anzeigegebühr, Schadens-
7. Ersatz und 12 Alb. Strafe, 1465. Apr. 10. D. Heruach 1 fl. Strafe bestimmt.
8. 1498. D. S. 14**. „Wer Heegen oder Hecken abhauet, oder das Gehölz „verdirbt, soll mit Thurn-, Geld-, oder auch, da eine vorher schon erlittene Strafe „nicht gebessert hat, mit anderer behörender ernster Strafe belegt werden.“ Pol.-O.
9. I. 87. Heegen und Zäune nicht zu beschädigen, bey schwerester Leibes- und schimpflichen Strafe. Hausväter sollen für die ihrigen haften. 1653. May 10. H.
10. Wer Zäune abreisset oder beschädigt, soll 1 Reichsthaler Straf erlegen.
11. 1674. Oct. 16. Dz. Jeder Unterhan soll zwölf junge Stämme Weißdorn
12. zu Ausbesserung der Herrschaftlichen Heegen liefern. 1664. Dec. 1. Dz. Wer seine Hofraite an auderer Leute Gärten hat, soll dieselbe zuhalten; damit nicht
13. das Vieh einbreche. Auch sollen die an den Weegen stehenden Zäune
14. verwahrlich gehalten werden. 1711. April 26. Dz. Auf den Dörfern keine Stecken- und Pfahlzäune zu machen, und wo deren schon sind, lebendige Heegen dahinter

Digitized by Google

darhinter anzuziehen: 1726. Febr. 20. §. 15. 1747. Merz 11. 1764. Dec. 1. Oder §. 14.
gegen das Vieh Mauern und Graben zu machen. §. 11. 1748. Merz 7. Das Ver- 15.
bot Zäune zu setzen, erstreckt sich nicht auf Gärten, welche innerhalb einer Stadt oder
eines Dorfes sind. 1760. Merz 25. 1764. Dec. 1. 1793. Nov. 16. Statt der, 16.
während dem Krieg häufig verwüsteten Plankenzäune, sollen nicht neue von Eichenholz
angelegt, sondern lebendige Zäune von Dornen, oder anderem pflanzbaren Buschwerk
angepflanzet, die hierzu erfoderlichen Pflanzreiser aber von den Forstbedienten unentgeltlich
angewiesen werden. Die Beamten haben die Uebertreter allenfalls mit Gefängnis bey
Wasser und Brod, zu bestrafen. 1760. Merz 3. 1764. May 1. Auch selbst bey 17.
denen, welche an einer Strafe oder Viehtrift liegen, soll keine Ausnahme gemacht
werden. 1760. Merz 25. Eben so wenig sollen auch Aecker oder Wiesen mit 18.
Planken eingefaßt werden. Dabey ist festgesetzt worden, daß der Heimberger, welcher
eine dergleichen Uebertretung nicht anzeigt, imgleichen jeder Förster, welcher das Holz
wissentlich zu Planken angewiesen, in 1 Rthlr. Strafe vertheilet werden soll. 1760.
Apr. 19. Doch mag die Verrückung alter Plankenzäune geschehen; nur dürfen 19.
in die alten keine fehlende Planken neu eingesetzt werden. Hier, und hinter den alten
Planken, sind lebendige Heegen anzuziehen. 1760. Apr. 24. Wegen der Nicht- 20.
befolgung dieser Verordnungen wird man sich lediglich an die Unterdirectorien und
Beamten halten. Diese haben daher solche Verfügungen zu treffen, daß ihnen der-
gleichen Uebertretungsfälle nicht unbekannt bleiben können. 1764. Jul. 17. Es 21.
soll jederzeit befohlen werden, daß ein jeder binnen 8 Tagen die Lücken in seinem
Garten zumache. Die Ungehorsamen sind zu bestrafen. 1498. Mont. n. Petrist. §. 42.
D. S. 1675. Apr. 29. Dz. Die Dorfwieden (Flurheegen) sollen wieder auf- 22.
gerichtet, der Bezirk mit guten Dornen erpflanzet und geheeget, aber gar keine Planken,
Eichen oder Birken dazu gebraucht werden. §. 18. 1717. May 1. S.

Befreyet. S. Dienste. Todtehand.

Befruchtung. S. Hauberge.

Begehen. S. Forstbegehung. Grenze.

Begräbnis und Trauer.

S. a. Grabtuch. Invalid. Kostenaufwand. Kirche. Läuten. Todte.

Ein Mann soll für seine Frau wenigstens ½ Jahr, die Frau für ihren Mann, §. 1.
¾ Jahr trauern. 1586. Aug. 18. S. „Die Trauerzeit der Frauen für ihren 2.
„Mann wurde hernach auf 1 Jahr gesetzt." Land-O IV. 14. 4. Wegen der 3.
Trauerzeit einer Wittib, wird auf die Verordnung in Sterbensläuften vom 8. Merz
1597 verwiesen. (Ist hinter der Polizeyordnung angedruckt.) 1635. Dec. 30. (S. a. Ehe
VI.) Adeliche, Catholische und andere, welche ihre Todten auser Land bringen, 4.
müssen dannoch den Pastoren und Schulmeistern die Gebühren zahlen. 1664. Jan. 21.
Sr. Auf die Todtensärge und Grabmaale sollen bey 1 fl. Strafe, keine Cronen 5.
oder Kränze mehr gesetzt werden. 1739. Jun. §. 8. Dz. 1754. Jul. 28. Zu 6.
Siegen ist niemand in die Kirche zu begraben, ohne Bewilligung des Consistorii. 1716.
Jul. 15. Sr. Es sollen keine todte Körper mehr zu Dillenburg in der Stadt- 7.

Digitized by Google

§. 8. Kirche begraben werden. 1765. Aug. 8. Welches demnächst auf das ganze Land
9. erstreckt ist. 1776. Jun. 28. Alle Todten sollen auf den Kirchhöfen nach der Reihe und ohne alle Absicht auf Familien, begraben, und hierzu der ganze Kirchhof vor und hinter der Kirche, soweit es wegen des freyen Eingangs schicklich ist,
10. gebraucht werden. 1770. Merz 19. Doch bleibt es in Ansehung der fremden Herumlaufer, imgleichen der, so wegen ihrer ärgerlichen Lebensart oder Glaubens, von der Gemeinde ausgeschlossen waren, und bisher, an einem besondern Orte pflegten
11. begraben zu werden, bey dem vorigen Herkommen. 1771. Oct. 28. Zwar wurde vorhin noch nachgelassen, daß auf dem ordentlichen Todenhofe sichere Plätze bestimmt, und solche den Lusttragenden zum Begräbnis gegen eine gewisse Abgabe zum Besten
12. der Kirche eingeraumet werden dürfen: 1776. Jun. 28. Es wurde aber hiernächst die Gestattung solcher Familien-Begräbnisse wieder untersagt. 1791. Oct. 15.
13. Auf die Gräber sollen, bey 10 Rthlr. Strafe keine Mäler (Aufsätze und
14. Inschriften) gesetzt werden. 1754. Jul. 29. Nur an die Kirchhofsmauer können Grabsteine mit Inschriften gesetzt werden. Auf die Gräber solche zu legen, ist bey
15. 10 fl. Strafe untersagt. 1791. Oct. 15. Die auf dem Todenhofe zu Hilchenbach befindlichen Platten sollen daher aufgehoben, und, wenn die Verwandten sich nicht binnen 3 Monaten melden, und etwas dagegen zu erinnern haben, zum Nutzen der
16. Kirche verkauft werden. 1793. Nov. 4. Die Leichabdankungen der Schulmeister nach den Leichbegängnissen allenthalben abgeschafft. 1770. Apr. 28.
17. Trauerordnung. — 1.) Alle Leichen sollen Nachmittags gegen zwey Uhr in der Stille und ohne Gefolge von Weibspersonen, beerdiget werden: es sey dann, daß eine Predigt verlangt würde; alsdann mag die Beerdigung zu der bisher gewöhnlichen Zeit geschehen, und können die Weiber auch mit zur Kirche gehen. Den Geistlichen, Cantor, Schulmeister, Thurn-Musico wegen des Läutens, bleiben die üblich gewesenen
18. Gebühren in jedem Falle vorbehalten. 2.) Alle Abendleichen bey Fackeln werden
19. bey 50 fl. Strafe verboten. 3.) Auch bey gleicher Strafe alle Trauermahlzeit,
20. Auffatz von Speiß und Trank, vor, bey und nach der Beerdigung. 4.) Weder den Trägern noch sonst jemand darf man Flore und Handschuhe geben: Noch weniger sollen Manns- oder Weibspersonen lange Flore bey oder nach der Beerdigung tragen. Alles
21. bey gedachter Strafe. 5.) Kinder dürfen um ihre Eltern, diese um ihre großjährige Kinder und Enkel, Schwiegereltern um ihre Schwiegerkinder ꝛc., und diese um jene, imgleichen ein durch Testament eingesetzter Erbe um seinen Erblasser ein halb Jahr mit
22. einem schwarzen Kleid, doch ohne Flor und Florkappe trauern. Das Bekleiden der Zimmer, Kutschen, Pferde, Geschirres, wie auch die Bedienten, Knecht und Mägde schwarz zu kleiden, oder für die Trauer etwas zu geben, wird jedermann, wes Standes und Würden derselbe auch sey, bey 100 fl. Straf und Confiscirung des Trauer-
23. zeuges untersagt. 6.) Um Groseltern soll gleichfalls ein halb Jahr, um grosjährige Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen im ersten Grad, ein viertel Jahr; um alle übrige von der Seite Verwandte, wie auch um minderjährige Kinder, Geschwister und im ersten Grade mit Schwägerschaft zugethane, desgleichen um Kinder und Geschwister unter 14 Jahren, nur 6 Wochen, halb oder ganz getrauert werden; bey gleicher
24. Straf und Confiscirung für die Armen. Keine Dispensazion soll hiergegen statt haben. 1735. Jan. 15. Dz.

Digitized by Google

Begräbnis und Trauerordnung. — 1.) Alle Leichen sollen Nachmittags §. 25.
in der Stille, ohne Gefolg von Weibspersonen bestattet werden. Würde aber jemand eine
Predigt besonders verlangen, so kann die Beerdigung zur sonst gewöhnlichen Zeit geschehen,
auch mögen sich Weibspersonen bey der Predigt einfinden. In jedem Falle bleibt dem 26.
Prediger, Vorsänger, Schulmeister, und Thurnmusicant die gewöhnl. und bestimmte Gebühr,
wenn der Verstorbene so viel Vermögen hinterlassen hat, vorbehalten. (S. a. u. §. 51.) Alle
Abendleichen mit Fackeln oder Leuchten sind verboten. 2.) Alle Trauergelache, Vor- 27.
setzen Speiß und Trankes, vor, bey und nach der Beerdigung ist bey nachbemeldeter Strafe
untersagt. 3.) Weder Trägern noch sonst jemand sind Flöre oder Handschuhe zu geben. 28.
Das Tragen langer Flöre, vor oder nach dem Leichenbegängnis ist Manns- und 29.
Weibspersonen bey Confiscirung und willkührlicher Strafe verboten. Gehörte der 30.
verstorbene zu einer Zunft, so sollen dessen Zunftglieder, auserdem die Nachbaren auf
geziemendes Ersuchen ohne die geringste Belohnung, willig die Leiche tragen. Sollte 31.
in Städten jemand von Herrschaftlichen Bedienten, oder sonst, expreß die Magistrats-
Personen zu Leichenträgern verlangen, so soll solches nur den Bedienten und Magistrats-
Gliedern verstattet, in letzterem Falle den Magistratsgliedern nichts, im ersten Falle hinge-
gen jedem, so getragen hat, mehr nicht als ein Gulden zur Belohnung gereichet, und
der, so mehr gibt oder nimmt, in dem ein- und andern Fall in zehn und zwanzig Gulden
Strafe verfälligt werden. Trauer soll 4.) allemal von dem Tag an gerechnet 32.
werden, da der Verwandte gestorben ist. 5.) Eltern mögen für ihre Kinder, so 33.
das zwölfte Jahr ihres Alters überlebt haben, drey Monate lang, für Kinder unter zwölf
Jahren, gar keine Trauer anlegen. 6.) Kinder sollen die Trauer über ihre Eltern, 34.
Gros- und Obereltern, sechs Monate lang tragen: sonst aber auser eben bemerkten 35.
Fällen, sollen die Kinder, so unter zwölf Jahren sind, bey vorkommenden Sterbfällen
gar nicht, und wegen ihrer Stiefeltern nur 30 Tage trauern. 7.) Eine Wittwe 36.
soll ihren verstorbenen Ehemann ein Jahr und länger nicht, betrauern: der Ehe- 37.
mann hingegen soll die Trauer über seine verstorbene Ehefrau, nach Verfliesung 6 Monate
wieder ablegen. 8.) Schwiegereltern sollen nur sechs Monate betrauert werden. 38.
9.) Sollte jemand vom Verstorbenen zum Universal-Erben oder Legatario einge- 99.
setzt worden seyn; so wird demselben gestattet, die Trauer bis zu Ende des sechsten Monates
zu tragen. 10.) Ueber einen rechten Bruder oder Schwester, oder über einen 40.
Schwestermann und Schwägerin soll die Trauer nicht länger als drey Monate dauern.
11.) Alle übrige Verwandten und Angehörigen, worunter auch die Stiefgeschwi- 41.
ster zu zählen, in welchem Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft sie auch stehen,
sollen nur 30 Tage betrauert werden. 12.) Bey allen Trauerfällen darf niemand 42.
seine Kutsche drapiren, oder seine Pferde oder Zimmer schwarz behängen, noch sein
Hausgesind und Bedienten, beiderley Geschlechts, sie haben Namen wie sie wollen, in
Trauer kleiden, oder, zu Hintergehung dieser Verordnung, ihnen etwas an Geld oder
Kleidungsstücken geben, bey Vermeidung der Confiscirung und unnachläßiger untenbe-
merkter Strafe. 13.) Es soll in keinerley Rücksicht eine Dispensirung statt finden. 43.
Wer in ein oder dem andern Stücke dieser Verordnung zuwider handeln wird, soll dem
Befinden nach, in eine unnachläßige Strafe, nach dem Grade dessen Vermögens, von
50 bis 200 fl. condemnirt werden. 1770. Dec. 23. Dieser Ordnung soll genau 44.
nachgelebet und dem Husar, welcher eine Uebertretung anzeigen wird, ein Drittel der
Strafe gereicht werden. 1776. August 31. Sie wurde wieder in frische Erin- 45.
nerung gebracht. 1781. Dec. 29. Kein Todter soll künftig früher, als nach Ver- 46.

Digitized by Google

lauf von zweymal 24 Stunden beerdiget werden. 1771. Sept. 26. (Vom Aufbewahren
§. 47. der Todten, S. Todte.) Die gewaltsamer Weise Umgekommenen sollen nicht eher
beerdiget werden, bis von dem Amte die Erklärung erfolget ist, daß solches ohne Bedenken
48. geschehen könne. Wenn bey plötzlich verstorbenen, sowohl Erwachsenen, als
Kindern, kein äuserliches Zeichen einer verübten Gewaltthätigkeit vorhanden ist, mag
der Beamte, ohne vorgängige Besichtigung, jedoch auf die bey ihm nöthige Anzeige, die
49. Beerdigung gestatten. 1771. Nov. 4. Wenn bey umgehenden Krankheiten mehrere
Leichen da sind, sollen sie mit einander zu gleicher Zeit beerdiget, dannoch aber von jedem
die gewöhnlichen Pfarr- und andere Gebühren entrichtet werden. 1782. Febr. 3.
50. Begräbnis und Trauerordnung. — 1.) Obzwar in der Verordnung vom
23. Dec. 1770. die Zeit der Beerdigung auf den Nachmittag bestimmet ist, solche aber
in verschiedenen Rücksichten einestheils nicht durchgehends und einförmig eingehalten
werden kann, und anderntheils mehrere Versäumnis der gewöhnlichen Berufsgeschäfte
nach sich ziehet, so sollen die Leichen von nun an der Regel nach in der Frühstunde,
mit Anbruch des Tags, nach Ergebung der Jahrszeit, oder des Nachmittags in der
Stille, jedoch ohne Abkürzung der sogenannten Jurium Stolae, zur Erde bestattet werden,
51. und nur denjenigen, welche etwa eine Leichen-Predigt begehren, die Mittags-
52. Zeit zur Beerdigung, und Anhörung der Predigt, nachgelassen bleiben. 2.) Soll,
nach Maasgabe des §. 3. der mehrberührten Verordnung, die noch hin und wieder
übliche Abgabe von Citronen an die Leichenträger, für die Zukunft gleichermasen ver-
53. boten seyn; dahergegen aber, auser den Magistratsgliedern, den Trägern
solcher Leichen, die zu keiner Zunft gehören, oder gar fremd sind, zur Belohnung ihres
guten Willens, oder Versäumnis, eine Ergötzlichkeit von 12 bis 15 Albus, nach den
Vermögensumständen der Erben, niemalen aber ein mehreres, bey 3 fl. Strafe, zu
54. Verbesserung der Schulen, gereichet, oder genommen werden. 3.) Sollen a)
in Zukunft alle Leichen, ohne Unterschied, blos in Leinwand, und ohne solches mit
Frisuren, Spitzen, Band, Blumen, Kränzen ꝛc. ꝛc. zu verzieren, eingekleidet, und,
55. so bald als sie in den Sarg geleget worden, niemanden mehr gezeiget. b) Künftig
alle Särge, ohne Unterschied des Standes, oder der Person, blos aus Tannen-Bretern,
von glatter Arbeit, ungekehlt, ohne Leisten, Stollen, oder Posten, und gelb ange-
strichen, mithin ohne alle Verzierung, und ohnausgeschlagen, verfertiget, auch nur
mit vier schwarz angelaufenen Ringen, oder Handhaben, beschlagen werden, für
dessen pünktliche Beobachtung nicht nur die Erben, sondern auch die Leichenbekleider,
Schreiner und Schlosser, mit einer ohnabbittlichen Geldbuse, von fünf Gulden, zu
Verbesserung der Schulen, oder einer verhältnismäsigen Leibesstrafe, zu haften haben.
56. Die Handwerksmeister sollen schuldig seyn, gleichwie ohnehin in allen andern
Fällen herkommlich und billig ist, von ihrer Zuthat und Arbeit eine specifike Rechnung
zu stellen, die, dem Befinden nach, der obrigkeitlichen Ermäsigung unterworfen bleibet.
57. c) Wird die Anschaffung eines besonderen Grab- oder Leichentuchs, samt der
Verzierung des Geliehenen, auser was bey Militär-Personen gebräuchlich ist, allen und
jeden, bey Vermeidung einer Strafe von 10 fl., zu Verbesserung der Schulen, unter-
saget, zugleich aber dem Consistorio aufgegeben, aus dem Aerario jeder Hauptkirche,
ein groses und kleines Grabtuch, wo dergleichen nicht schon vorhanden ist, ankaufen,
solches zu jeder Beerdigung, gegen einen Zins von 1 fl., und theils 20 Alb., wo nicht schon
ein Geringeres herkommlich ist, verlehnen, und dieses Geld der Kirche berechnen zu
lassen: jedoch wird den Zünften und Brüderschaften, welche dergleichen Tücher etwa

noch

Digitized by Google

noch besitzen, deren Verbrauchung nachgelassen, und nur die Anschaffung neuer, bey obgedachter Strafe, verboten. Doch bleibt denen wohlbemittelten Personen, §. 58.
welchen, durch dieses Verbot der Anschaffung, und Ausbreitung der Leichentücher, einige Ersparnis zuwächst, unbenommen, und vielmehr bestens empfohlen, der Armuth eingedenk zu seyn, und, damit solche durch diese Einschränkung nicht verkürzet werde, ihr durch eine selbstbeliebige Abgabe, welche der Glöckner jedesmal einzufodern hat, zu Hülfe zu kommen. (S. a. Grabtuch.) 1784. Sept. 7. In der Trauer- 59.
Ordnung ist zwar den angesehenen und vermögenden Personen die sogenannte tiefe Trauer zu tragen, dultungsweis nachgelassen: zu Beförderung der höchsten Absicht haben aber die sämmtlichen Mitglieder der höhern Collegien, auch auf deßfalls erlassenes Umlaufschreiben, alle übrige herrschaftliche Bedienten, Geistlichen, Civil- und Militärstandes sich vereinbaret, von nun an kein anderes Trauerzeichen mehr, als, wenn jemand will, bey Sterbfall eines Ehegatten oder eines der Eltern, 6 Wochen lang, bey Absterben eines Kindes aber, 4 Wochen, eine Mannsperson nur mit einem Flor um den Arm, die Frauenspersonen mit einem schwarzen Band auf dem Kopfe, zu gebrauchen. 1788. Jul. 26. (Vom Vorzuge der Begräbnis und Trauerkosten., Siehe unter: Concurs II.)

Behüthung. S. Waldhuth. Weyde.

Bekänntnis.

„Die Bekänntnis des Beklagten ist vielmehr eine Enthebung des Beweises, §. 1.
„als Beweis selbst, und ist solchen Falls ohne Noth (nicht nöthig), einigen Beweis „zu führen, sondern wann die beklagte Parthey selbst etwas gerichtlich gestehet, so hat „der Richter weiter nichts zu thun, als daß er nach Inhalt und Bitte der eingebrachten „Klage, verdamme. Wenn aber die beklagte Parthey die Klage zwar bekennet, 2.
„aber doch mit ihren Peremtorial-Artikuln wieder umgestosen hätte: als zum Exempel, „da sie der geklagten Schulden zwar geständig, aber gleichwohl die Bezahlung mit „unverwerflichen Quittungen oder Zeugen erwiesen hätte; so wäre sie alsdann, unge- „achtet ihrer geschehenen Bekänntnis, nicht zu verdammen, sondern vielmehr von der „Klage zu entbinden., Ger. O. II. 7. 5 — 6.

Bekanntmachung.

Siehe auch: Aufruf. Ausrufen. Intelligenz. Kauf.

Land- und Gerichts-Ordnung jährlich auf dem geschwornen Montag öffentlich §. 1.
bekannt zu machen. — Soll keine Abschrift von derselben bewilliget werden. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. Oeffentliche Bekanntmachung Kaufs oder Verpfändung, soll 2.
man durch den Heimberger drey Sonntage in der Kirche thun lassen. 1541. Donn. n. Alb. B. Wenn den Beamten eine Verordnung vom Landesherrn oder der Re- 3.
gierung zugeht, worin auch etwas enthalten ist, so die Prediger angeht, sollen die Beamten es auch diesen mittheilen. 1771. Febr. 21.

Bekleidung im Bauen.

Zur Bekleidung, so wie zu Diehlen und Thüren, darf kein Eichenholz genommen werden. 1756. Jun. 19. 1759. Aug. 9.

Belehnung.

Digitized by Google

Belehnung. S. Lehn.

Benderarbeit. S. Kiefer.

Bergamt.

§. 1. „Das bisherige Separate Forst- und Bergamt abgeschafft. Alle dahin gehörige „Sachen sollen bey der Rentkammer vorgenommen und darüber resolvirt, auch zu dem „Ende mit dem Forst- und Bergdepartement eine ordentliche Session und ein besonderes
2. „Protocoll gehalten werden. 1740. Nov. 13. Demnächst eine abgesonderte Berg- „und Hüttencommission errichtet.“ (S. Berg- u. Hüttencommiss.) 1765. Merz 12.

Bergarbeit.

S. auch: Bergbau. Bergleute. Bergfreyheit.

§. 1. „Zwo Maasen dürfen nicht durch Einen Arbeiter bauhaftig gehalten werden.
2. „Berg-O. Art. 23. So ein Arbeiter in der Gruben oder an anderer Gewerken- „Arbeit an Gliedmaas, Arm- oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, „so soll demselben Arbeiter, vier Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichtet werden.“ „Berg-Ordn. 65.

Bergbau.

S. auch: Bau. Bergfreyheit.

§. 1. „Allen gegenwärtigen und künftigen Gewerken, und wer zu bauen Lust hat,
2. „wird der Bergbau verstattet. Berg-O. Vorber. S. 4. Sollen zum Bauen
3. „belehnt werden und die verordneten Freyheiten genieſen. Daſ. Bau- und „Röstholz zu Schachten, Stollen, Hütten und Pochwerk soll bis auf Wiederruf den „Gewerken unentgeltlich gegeben werden.“ Berg-Ordn. Vorber. S. 7.

Bergbeamte und Diener.

Siehe auch: Berggericht. Bergvogt.

§. 1. „Damit dem gemeinen Bergwerk nützlich vorgestanden, die Bergordnung fest „gehalten, Unrecht bestraft, gemeiner Nutz befördert, jedermann, der sich der Berg- „werke gebraucht, gebührlicher Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet werde, wurden „folgende Beamte und Diener angestellt. Ein Bergvogt, ein Bergmeister, Geschworne, „Bergschreiber, Gegenschreiber, Hüttenschreiber und Probirer; und sollen bey fernerem
2. „Zunehmen des Bergwerks deren noch mehrere angestellt werden. Sie sollen alle
3. „gebührliche Eidespflicht thun. (S. Eide.) Sie sollen ohne Erlaubnis nicht ver- „reisen, einen ehrbaren, unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig, sondern ihres „gesetzten Lohnes begnügig, und niemand darüber beschwerlich seyn, und sonderlich „Bergmeister, Geschworne, Steiger und Arbeiter, fürnehmlich an Werk- und arbeiten- „den Tagen sich viel Hochzeitgehens, Zechens und Prassens mäsigen, auch sonst der Berg- „Ordnung, den Rechten, der Ehrbar- und Billigkeit gemäs leben: alles bey ernster
4. „unnachläſſiger Strafe. Berg-O. Art. 1. Und damit alle und jede Bergwerks- „Beamten sich in ihrem Amt, ihrem gethanen Eid nach, treulich und fleißig erzeigen,

„sollen

Digitized by Google

„ſollen dieſelbigen, wo ſie Untreu oder unfleißig in ihrem Amt, ihrem gethanen Eid ent-
„gegen, befunden, nach Geſtalt der Sachen ernſtlich geſtraft werden.“ Berg-O. Art. 67.

Berg- und Hütten-Commiſſion.

S. a. Bergamt.

Eine Berg- und Hüttencommiſſion errichtet. (Statt des vorher mit der Rent- §. 1.
kammer vereinigten Bergamtes. S. Bergamt.) 1765. Merz 12. Sie hat ihren beſon-
dern Chef, und ſie hängt von keinem andern Collegio, als unmittelbar von der Lan-
desregierung ab. Der Chef iſt allen Berg- und Hüttenleuten vorgeſetzt. Der 2.
dermalige, zugleich als Forſtkundiges Glied, hat inſonderheit die Verbindung, worin
ſowohl das Berg- und Hüttenwerk unter ſich ſtehen, als auch dieſe beiden mit dem
Forſtweſen haben, jederzeit zum Grunde zu legen, und dahin zu ſehen, daß eins dem
andern zwar, ſo weit es thunlich, hülfreiche Hand leiſte, bey keinem aber etwas vor-
genommen werde, wodurch eines der andern vernachtheiliget werden könne. Eins 3.
der Glieder beſchäftigt ſich mit dem eigentlichen Detail des Betriebs, und ſoll daher
bey wichtigen Unternehmungen nebſt dem Bergmeiſter zugegen ſeyn, erfoderlichen Falls
Gegenproben machen, den Befahrungen, Gewerktägen und Anſchnitten beywohnen,
den Zuſtand der Gruben nach den angegebenen Berichten genau unterſuchen, die Gru-
ben- und Hüttenrechnungen, quoad materiale, ob auch alles der Ordnung gemäs,
dabey nützlich und zum rechten Gebrauch angewendet worden? revidiren, den Debit-
und Handlungsgeſchäften ſich vornehmlich unterziehen, auch ein wachſames Auge dar-
auf haben, ob auch der Bergmeiſter die ihm anbefohlnen Geſchäfte getreulich ausrichte?

Ein Rechtsgelehrter aus der Juſtizcanzley hat hierbey zur legalen Entſcheidung 4.
der vorkommenden Rechtshändel, in Kauf und Verkauf der Bergtheile, und in Strei-
tigkeiten zwiſchen den Gewerkſchaften, Sitz und Stimme, um, wenn der ſtreitige Fall
von den Bergbedienten deutlich vorgetragen worden, ſein Votum abzugeben, welches
ſodann, wenn etwa paria vorhanden ſind, den Ausſchlag gibt. Des Bergmei- 5.
ſters Functzion begreift die Ausführung des Bergbaues und Hüttenbetriebs, das dahin
gehörige Markſcheiden, Probiren, und alles dasjenige, was das Amts eines Oberberg-
meiſters auf den Oberharziſchen Bergwerken in ſich faſſet. Alle Berg- und Hüttenbe-
diente ſind zur Befolgung ſeiner Anweiſungen und Veranſtaltungen an ihn angewieſen.
In wichtigen Fällen ſoll er ſeine Vorſchläge in der Commiſſion vortragen, und die
darauf genommenen Entſchlieſungen zur Ausführung bringen. Der Bergſecre- 6.
tarius führt das Protocoll, expedirt die Decrete, hält die Bergbücher, Regiſtratur und
Acten in guter Ordnung. Die von ihm zu reſpicirenden Bergbücher ſind: 7.
A. Das Beſtätig- und Verſchreibbuch, B. das Gegenbuch, C. das Receßbuch, D. das
Handelsbuch, und E. das Abſchieds- oder Vertragbuch. (Von deren jedem an ſeinem
Orte.) 1765. Merz 12. Gerichtsbarkeit dieſer Commiſſion. — 1.) Bey ihr iſt 8.
der Gerichtsſtand ſämmtlicher Berg- und Hüttenleute, auch Bedienten. (Blos in
Civilſachen die Realklagen, in Criminalſachen, ſchwere Verbrechen ausgenommen.)

2.) In ſchweren Criminal-Verbrechen, oder, wo es auf die Eilfertigkeit an- 9.
kommt, kann die Berg- und Hüttencommiſſion, als ordinäre Obrigkeit des Orts, zur
Gefangennehmung und Hausſuchung ſchreiten. Hierauf iſt aber alsbald unter beiden
Departements zu communiciren und auszumachen, welches von ihnen die Unterſuchung
fortzuſetzen habe, bey entſtehendem Widerſpruch ſoll von der Landesregierung nach

Maasgabe

Digitized by Google

Maasgabe der obigen Vorschrift entschieden werden, vor welches Departement die
§. 10. Fortsetzung der Sache gehöre. 3.) Bey vorfallenden Special-Inquisizionen, absonderlich in Berg- und Hüttenverbrechen, soll von der Berg- und Hüttencommission unangefragt verfahren werden können, jedoch dem hierbey Beschwereten, aber nicht eher, als nach gefälleter Erkänntnis, frey stehen, sich an die Landesregierung zu wenden. Diese soll dergleichen Provocazionen ohne bündige Ursachen nicht verwilligen, allzeit aber die Sache durch einen ihres Mittels, mit Zuziehung zweyer oder mehrerer Glieder der Justiz-Canzley, nach den Acten gründlich, doch ohne alle Weitläufigkeit examiniren, und wenn die Acten nebst dem Voto an dieselbe wieder zurück gelanget sind,
11. ungesäumt das Nöthige ergehen lassen. 4.) Die Suspendirung der Bergbedienten soll die Berg- und Hüttencommission unangefragt verhängen, und wenn darüber Beschwerde geführt wird, hat sie an die Landesregierung zu berichten. Wenn dieselbe sodann auf ihre Pflichten bezeuget, daß die Wiederzulassung des Suspendirten dem Herrschaftlichen, oder dem Interesse der Gewerkschaft nachtheilig sey, soll die Suspension niemalen,
12. auserdem aber nicht ohne wichtigen Ursachen aufgehoben werden. 5.) Bey Verhandlungen in Bergsachen wird zwar die Zulassung des Wechsels nicht ganz untersagt, die Berg- und Hüttencommission wird aber nach ihren Pflichten und Bergwerksgebrauch von selbst dahin sehen, daß, was mündlich abgethan werden kann, zu keinem schriftlichen Verfahren gelange. 1766. Febr. 15.

Berg- Hütten- und Hammerdiebstahl.

§. 1. Von Berg-, Hammer- und Hüttenwerken, soll niemand Eisen, Holzwerk oder dergleichen entwenden, widrigenfalls peinlich und inquisitorisch gegen ihn verfahren werden. Wer einen solchen Dieb anzeigt, soll 5 fl., auch nach Befund 10 fl. bekommen, und
2. sein Name verschwiegen werden. 1748. Febr. 27. Nach seinem ganzen Inhalt
3. erneuert. 1800. Febr. 24. Wer künftig betreten und überführt werden wird, daß er von einer Berggrube, sie stehe im Betriebe oder nicht, nur das mindeste an Geschirrholz oder Erz entwendet habe, soll mit Thurn-, oder noch besonderer höheren Strafe
4. belegt werden. 1761. Jun. 4. Wenn auf Gruben oder Hütten Diebstahl geschiehet, so soll der Beamte nach geschehener Anzeige allemal sofort die That selbst nach ihrer Beschaffenheit und Summe festsetzen, die nöthigen Durchsuchungen vornehmen, und demnächst jedesmal binnen drey Tagen, an die Berg- und Hüttencommission berichten. 1766. Sept. 1.
5. Die Heimberger sollen auf Anzeige eines Diebstahls allemal sogleich Haussuchung thun. 1775. Nov. 20.

Bergfreyheit.

Siehe auch: Bergleute. Bergschöffen.

§. 1. „Alle gegenwärtige und künftige Gewerke, und wer zum Bauen Lust hat, denen
2. „wird der Bergbau verstattet. Sollen zum Bauen belehnt werden und Freyheiten
3. „genieſen. Fremde, so in das Land des Bergbaues wegen kommen, sollen sicheres
4. „Geleite haben. Die im Lande wohnen wollen, von Frohnden und Schatzung
5. „frey seyn; aber nicht von Folge- und Reichssteuer. Welche sich mit Güthern „seßhaft machen, müssen gleich andern Unterthanen, Zins und Dienste entrichten.
6. „ Sie sollen Wasser, Weyde, Straß, Weeg und Steege gemein und frey haben.
7. „ Alles was zur Erhaltung und Nothdurft des Bergwerks dient, an Metallen,

an

Digitized by Google

„an Bergerfordernissen, an Victualien, so ab- und zugeführt werden, soll zollfrey
„seyn. „Bergwerke können in eines jeden Eigenthum einschlagen.“ (S. jedoch: §. 8.
Grundherr.) Berg-O. Vorber. „Nach dermaliger zweyjähriger Befreyung 9.
„soll künftig dem Herrn von jedem Erzt der zehnte Kübel gegeben, und ihm der Vorkauf
„des Silbers gelassen werden.“ Berg-O. Vorber. 1651. Nov. 6. „Den 10.
„Gewerken soll, bis auf Wiederruf, alles Bau- und Röstholz, zu Schachten, Stollen,
„Hütten, und Pochwerk, unentgeltlich gegeben werden. Es soll Kohlentaxe 11.
„bestimmt, und ein gleiches Kohlen- und Bergkübelmaas eingeführet werden; Auch 12.
„Taxe des Fuhrlohns von Erzen, Kohlen, Bau- und Rüstholz; ferner der 13.
„Victualien und der Bergbaumaterialien, an Unschlitt, Eisen ꝛc. zum Bergbau dienlich.
„ In Bergsachen soll niemand richten, als der Bergvoigt und Bergmeister. 14.
„ Niemand soll den Bergleuten einige Gewalt anthun, sonst soll bey dem Berg- 15.
„voigt und Bergmeister geklagt werden: dagegen sollen auch die Bergleute niemand
„Gewalt thun.“ (S. a. Berggericht.) Berg-O. Vorber. „Dieweil 16.
„nach altem Herkommen und vermöge der Bergwerk, auf den Zechen, Gruben, auf
„den Halden, in Bergschmieden, Hütten und anderen Orten, dem Bergwerk zuständig,
„Freyheit ist, so wird von Landesherrschafts wegen, zu Stärkung derselbigen Freyheit,
„jedermann treulich verwarnet, daß sich keiner, bemeldte Freyheit, vorsetzlich,
„oder aus Vergessenheit, weder mit Worten noch der That zu brechen unterstehe;
„welcher aber dagegen vergangen befunden würde, der soll mit Leib und Guth, nach
„Gröse und Gelegenheit gestraft werden. Auch wird Schichtmeistern, Steigern 17.
„und Bergarbeitern ernstlich geboten, bey Vermeidung Herrschaftlicher Strafe; daß sie
„von Stund an dieselben Uebertreter, es geschehe die Uebertretung mit Worten, Schel-
„ten, Schänden, Schmähen, Gotteslästern, oder wirklich, zu Gefängnis bringen
„wollen, auf daß die Amtleute gebührliche Herrschaftliche Strafe an ihnen mögen bekom-
„men; würde auch einer oder mehr solches verschweigen, oder angerufen nicht zugreifen,
„der oder dieselbe sollen gleicher Strafe der Uebertretung schuldig seyn.“ Berg-O. A. 63.
„ So einer in der Bergfreyheit und Bergwerks-Orten zugehörenden und ein- 18.
„geleibten Bergwerken und Gebirgen, ohne Nothwehr einen Todtschlag thut, dem soll
„die Bergfreyheit, und das Bergwerk, wenn auch die Sache schon vertragen würde,
„ewig verboten seyn. Berg-O. Art. 64.

Bergfuhrlohn. S. Fuhrlohn. Taxe.

Berggericht. Bergverhör. Berggerichtsbarkeit.

Siehe auch: Bergamt. Bergcommission.

„In Bergsachen soll Niemand richten, als der Bergvogt und Bergmeister. §. 1.
„Dem Bergvogt und Bergmeister wird ein Berggericht übertragen. Es sollen Richter
„und Schöffen gewählt und vor diesem Gericht in Bergwerkssachen gütlich oder rechtlich
„gehandelt werden. Malesizsachen bleiben dem Landesherrn vorbehalten. 2.
„ Strafen und Busen setzt und erhebt der Bergmeister. Von diesem 3.
„Gericht wird an den Landesherrn und weiter nicht appellirt. Berg-O. Vorber. S. 8. 4.
„ Alles was der Bergvogt, Bergmeister und Geschworne, vermöge der Berg- 5.
„Ordnung und nach bergläufigem Brauch, mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern,
„Gewerken und allen andern, so in Bergwerkssachen und daher fliesend, vor ihnen zu

Digitized by Google

„thun haben, und zu thun gewinnen, befehlen, schaffen, weisen, gebiethen, zu Nutz „und Nothdurft und Förderung des Bergwerks ihnen auflegen, darinnen sollen sie „ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten und demselben folgen, und sich keinesweges „mit spitzigen und unbescheidenen Worten und Antworten gegen sie einlassen, sondern „ein jeder soll und mag seine Nothdurft und Einreden mit Bescheidenheit darthun. „Würde aber das Widerspiel befunden; so soll derselbe Uebertreter mit Ernst also
§. 6. „bestraft werden, daß er seiner Herrschaft Misfallen daraus vermerken soll. Da „aber jemand vermeinete, ihm beschehe durch bemeldte Bergbeamte ungütlich, oder „ihm würde wider die Billigkeit etwas auferlegt, der laß es mit Bescheidenheit an den „Landesherrn oder deroselben Räthe und Befehlshaber gelangen; so soll alsdenn
7. „gebührlich Einsehens fürgewendet, und die Billigkeit verfügt werden: damit sich „Niemand mit gutem Grund zu beschweren haben soll.“ Berg-O. Art. 67. Mit dem Kommern (Arrest) soll es dermasen gehalten werden, daß in allen Bergsachen und vom Bergwerk fliesend, was sich dessen auserhalb ordentlichen Rechtens begiebt, darin Kommer, Vorbot oder Gebot zu thun Noth seyn wird, sollen alle durch den Berg-Meister geschehen. Und wo sich nun jemand zu Kommern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne der Sachen erkundigen, und so sie befinden, daß einer seines Kommerns nicht Fug noch guten Grund hat, sollen sie ihn davon abweisen, wo er aber desselben befugt, ihm zur Billigkeit und Rechten verhelfen. Berg-O. A. 62.
8. In Irrungssachen zwischen Bergmeister und Bergschöffen zu Siegen, Klägeren und Anrufer, eines, gegen Schultheis und Schöffen des Gerichts vorm Hayn, Beklagte und Antworter, andern Theils, hat Graf Johann folgenden Bescheid und Ordnung gemacht; daß Bergschöffen über folgende Sachen zu erkennen und zu richten, auch Brief und Siegel zu geben, zu immitiren und zu exequiren haben, nämlich, da zwischen Partheyen der Fundgrube, Schacht, Stollen und Mollkauten halben Streit vorfällt;
9. Item, da einer dem andern zu nahe einschlägt, seinen Eisenstein von Bergen und Kauten entführt, sein Zeichen abwirft, untüchtigen Eisenstein oder unrecht Maas liefert, da ein Reitmeister seinen Lohn von geführtem Eisenstein nicht entrichtet, auch da ein Fuhrmann auf Eisenstein Lohn nimmt, und den Stein nicht abführt, da einer dem andern sein Berggezeug beschädiget, oder entfremdet, Eisenstein, darauf er Geld empfangen, nicht liefert, und was dergleichen Sachen mehr in der Bergordnung ange-
10. zogen werden. Immasen denn auch Bergmeister und Schöffen bey Erkenntnis obberührter Sachen, auch Aufrichtung Brief und Siegels und Einraumung liegender und bewegender Pfanden über Schulden, so von obgedachten Sachen herrühren, und Verfertigung Immissions- und Einschatzungsbrief unter ihrem Siegel, hiermit gelassen
11. werden. Wie denn auch den Bergmeistern hiermit gestattet wird, in Beyseyn etlicher Bergschöffen, die Kohlzainen und Wäsch-Eisen-Sefter und die Stein-Maas, dessen sich die Burgemeister zu Siegen ohne Fug eine Zeitlang angemaset, zu aichen
12. und mit des Landesherrn Löwen zu brennen. Was sonst für Sachen hierüber hiebevor am Berggericht, vermöge überlieferten Protocolls, als Verkaufs- und Verkautes, der Hütten, Schuld und Schaden — Injurien und andere Personalsachen mögen ausgenommen seyn — dieselbe werden ihnen hiermit nicht bewilligt, sondern vor die Hammerschmids- und Massenbläser-Meister gütlich zu entscheiden, oder da die Güte entstünde, vor Schultheis und Schöffen des Hayngerichts gerichtlich auszuführen,
13. remittiret und verwiesen. 1592. May 22. S. Wenn das hohe Gericht von der Kirchen ist verkündigt, wer denn ausen bleibt, soll dem Herrn und hohen Gericht mit

Digitized by Google

5 brabändischer Mark, thut 1 Rheinl. Gulden, verfallen seyn. 1592. May 22. S. Hütteninspector steht bey persönlichen Klagen unter der Justizcanzley, in §. 14. dinglichen unter dem Amte. 1749. Jun. 24. Die in den Siegnischen Stadt- 15. Pfählen vorfallenden Execuzionen, Ge- und Verbote, gehören vor die Hüttenverwalter und Bergmeister. 1690. Merz 29. (Apr. 8.) S. 1691. Dec. 29. (1692. Jan. 7.) S. Welches jedoch in Ansehung aller für unbeweglich gehaltenen Dinge, wieder 16. aufgehoben und, vor Stadtschultheis und Burgemeister gehörig, erklärt worden. 1692. Jan. $\frac{21}{31}$ S. Alle in Siegen und den dazu gehörigen 3 Hütten, vorkommende 17. Contracte, Kaufe, Tausche, und Inventarien sollen, erlassener Verordnung zufolge, vom Stadtactuario beschrieben und ausgefertigt, die von legalen Notarien beschriebenen sofort von demselben protocolliret und alle vor sitzendem Gericht besiegelt werden, widrigenfalls die Instrumente für nichtig geachtet, und die Uebertreter bestrafet werden sollen. 1710. Merz 28. S. Der gewöhnliche Richter soll auch in Berg-, Hütten- 18. und Hammersachen erkennen. Wenn aber Arrest auf Erz, rohes und geschmidtetes Eisen, Eisenstein und Kohlen, auch deren Ein- und Ausschöpfung wegen, etwas 19. Executivisches erkannt wird, soll er es jedesmal dem zeitigen Bergmeister demandiren und dieser es durch den Hütten- und Hammerwerksknecht vollzieben lassen. Der 20. Bergmeister mag jedoch auserhalb Rechtsfällen, besonders auf Pferd, Roheeisenzoll- und Strafgelder ohne Richters Vorwissen Arrest anlegen. 1713. May 22. S. In 21. Injurien und strafbaren Thätlichkeiten sollen die Richter nicht erkennen, sondern der Bergmeister gute Aufsicht haben, darüber gründliche umständliche Nachricht einziehen, und an den Landesherrn berichten. 1719. Merz 31. Sr. Bey beiden vorstehen- 22. den Verfügungen soll es lediglich sein Verbleiben haben. 1730. Aug. 31. Sr. Das 23. Siegnische sogenannte Bergverhör ist zu einem der Berg- und Hütten-Commission untergeordneten Untercollegio bestätigt. 1.) Dasselbe soll, mit Ausschliesung der civil 24. Gerichte, alle Berge, Hütten und Hämmer, und damit in Verbindung stehende Sachen, zum Beyspiel, Contracte, Ueberhütten und Hammertäge, Vorschuß auf Eisensteyn ꝛc. in so fern die Umstände selbiges nicht etwa vor das Unterdirectorium vereigenschaften, vor sich ziehen, die unstrittige und zum Betrieb gehörige Stücke, wenn sie nicht von besonderer Wichtigkeit sind, ohne Anfrage einrichten, bey den strittigen blos die Güte versuchen, Vergleichsvorschläge thun, und bey deren Entstehung beide Theile zu Protocoll vernehmen, sonächst aber die Acten zur rechtlichen Entscheidung eben sowohl an die Berg- und Hüttencommission einsenden, als auch bey wichtigen Betriebssachen bey derselben vorher anfragen. 2.) Die Ausfertigung der Contracte wird von dem 25. Bergverhör unter Dirigirung und Anweisung der Berg- und Hüttencommission, so lang diese Contracte nicht etwa Grundstücke unter des Amtes oder der Stadtgerichtsbarkeit hauptsächlich betreffen, geschehen. 3.) Diesem Bergverhör ist ein kleines herr- 26. schaftliches Siegel mit dem Nassauischen Löwen und der Umschrift: Fürstlich-Oranien-Nassauisches Bergverhör, zugestanden. 4.) Die Sporteln entgehen zwar durch 27. Wiederherstellung dieses Bergverhörs dem Amtscollegio: dieses kann aber solche nicht verlangen, wenn daselbst keine Ausfertigung mehr geschiehet. 1766. Feb. 15. Anderweit über die Gerichtsbarkeit. — 1.) Dem Amtscollegio zu Siegen, wird die Gerichtsbarkeit in Berg- und Hüttensachen, in gerichtlichen Sachen erster Instanz überlassen. Sie sind kurz und summarisch zu erledigen. Das Bergverhör besorgt die Angelegenheiten, zur Berg- und Hüttenöconomie gehörig. 2.) Vom Amtscollegio gehen 29. die judiciale Sachen an die Berg- und Hütten-Commission zu Dillenburg, als zweyte

Digitized by Google

§. 30. Instanz. 3.) Was die Feststellung der Jurisdictions-Befugnisse zwischen diesem foro privilegiato und foro ordinario der Justizcanzley betrift, sollen a) alle actiones civiles personales, so auf Hütten- Hammer- und Bergsachen entstehen, imgleichen b) alle actiones reales, welche blos Hütten- Hammer- und Bergwerke betreffen; und endlich c) alle delicta metallica und Dienstvergehungen, welche von Hütten- Hammer-
31. und Bergbedienten, als solchen, begangen werden, — ausgenommen die delicta atrociora (schwere Verbrechen), welche eine Todesstrafe oder nur eine jährige Schanz-Arbeit oder Landesverweisung nach sich ziehen können — zum alleinigen Ressort des
32. Bergcollegii gehören. 4.) Dahingegen sollen alle übrige in der vorigen Nummer nicht ausdrücklich ausgenommene Civil- und Criminal-Rechtsangelegenheiten, wie auch die entstehenden Generalconcurse, es wäre denn, daß die Masse des Schuldners blos allein oder hauptsächlich aus Berg-, Hütten- und Hammertheilen bestünde, fernerhin dem
33. foro ordinario überlassen bleiben. 1769. Merz 6. Es soll also die Gerichtsbarkeit in erster Instanz wieder den ordentlichen Gerichten oder Beamten, vorbehältlich der, der Berg- und Hütten-Commission, zustehenden zweyten Instanz, aufgetragen seyn.
34. 1770. Jul. 26. Und in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Stadt Siegen, wenn in Berg- und Hüttensachen, die beiden städtischen Urtheile discrepant ausfallen, und darauf eines oder das andere bey der Berg- und Hütten-Commission bestätigt würde, soll dieses Urtheil alsdann das letzte seyn, und keine weitere Instanz verstattet werden: falls aber die beiden städtischen Urtheile gleichlautend wären, und von der Berg-Commission reformirt würden, soll noch die Instanz ad principem nachgelassen bleiben. 1770. Jul. 26.

Berggeschworne. S. Geschworne.

Berggruben. S. Schacht.

Bergkübel.

„Ein einförmiges Kübelmaas soll eingeführt werden.“ Berg-O. Vorber. S. 7.

Bergleute.

Siehe auch: Bergarbeiter.

§. 1. „Der Bergmeister soll im Namen seines Herrn, viel Unfug, Muthwill und
„Frevel verhüten, von jeden ausländischen und nicht eingesessenen Bergleuten, sie
„seyen beweibt oder nicht, Keinen ausgenommen, Pasport ihres Abschiedes empfahen,
2. „und von ihnen Eidespflicht nehmen.“ (S. Eid.) Berg-O. Art. 10. „Ein-
„heimische Bergleute und Arbeiter, so zur Arbeit dienlich befunden, sollen vor den Frem-
3. „den zur Arbeit gebraucht werden.“ Das. Art. 50. Die Eisenstein-Bergleute sollen sich Morgens um vier Uhr auf die Gruben begeben, und wenigstens bis zwölf Uhr Mittags darauf arbeiten. Sie sollen jeden Tag, an welchem sie nicht solchergestalt arbeiten, 15 Albus Straf erlegen; wenn sie aber drey Tage nach einander nicht gearbeitet haben, so soll ein jedes solches Werk den jetzigen Besitzern entzogen, und anderen besseren und
4. fleißigeren Arbeitern untergeben werden. Bergleute, welche Eisensteingruben
5. besitzen, haben Befreyung von den gewöhnlichen Jagddiensten. 1764. Oct. 13. Dagegen müssen sie die Fuhrwege zu den Eisensteingruben in fahrbarem Stand erhalten. Sie sind also hierzu, bey Verlust der Jagdfreyheit, anzuhalten. 1795. April 27.

Berglohn.

Berglohn. Siehe: Anschnitt.

Bergmaas.

S. a. Maas der Leihe. Bergkübel. Kohlenmaas.

Bergmaas haben Bergmeister und Schöffen, nicht Burgermeister zu Siegen, zu aichen und zu brennen. (S. Berggericht.) 1592. May 22. S.

Bergmeister.

S. auch: Bergbeamte. Berggericht.

„Der Bergmeister soll mit allem Fleis darauf sehen und verschaffen, daß gemei- §. 1.
„nem Bergwerk und Gewerken getreulich, nützlich und wohl vorgestanden, die Gebäu
„gefördert, und, was Schaden drohet, vorgekommen, einem jeden, der ihn ansuchet,
„in Sachen, zu seinem Amte gehörig, was recht und billig ist, gestatten und verhelfen;
„der Bergordnung in allen Puncten treulich geleben und nachkommen, daß derselben
„auch von jedermann nachgesetzt werde, verfügen; niemand wider Billigkeit beschweren
„lassen; an seiner zugeordneten und zugelassenen Besoldung begnügig seyn. Ihm 2.
„soll auch ein jeder, in Sachen, so sein Amt und Befehl betreffen, Gehorsam leisten
„und folgsam seyn; bey Vermeidung herrschaftlicher Strafe. Wenn auch jemand 3.
„vermeynte, daß ihm der Bergmeister etwas Unbilliges auflegte, der soll seine Beschwerde
„an den Landesherrn oder dessen Befehlshabern bringen; welche nach Gelegenheit des
„Handels, gebührliches Einsehen thun werden. Mit Bauung der Bergtheile 4.
„soll es der Bergmeister halten, wie von des Bergvogts Bauen verordnet ist. Da 5.
„dem Bergmeister Sachen vorfielen, worüber nicht klare Artikel in der Bergordnung
„wären; so soll er mit den Geschwornen dieselbige streitige Sachen befahren und berath-
„schlagen und zugleich schliesen, damit in gleichen Fällen auf den Bergwerken gleiche und
„einerley Weisung, Schied und Sentenz gegeben, und gehalten, Zwiespalt und Ungleich-
„heit zum höchsten vermieden werde. Berg-O. A. 3. (S. a. Bergcommission. §. 5.)

Bergordnung.

„Eröffnung (Publicirung) der Bergordnung." 1559. Sept. 1. Regle- §. 1. 2.
ment oder kleine Bergordnung im Siegenischen, gegen 1500. S. und mit ferneren 3.
Puncten. 1592. May 22. S. Aenderung, Besserung und Erweiterung der 4.
Nassau-Catz. Bergordnung. 1591. May 1. S. Bergordnung soll jährlich verlesen 5.
und gehalten werden. 1586. August 18. S. Nassau-Catzenelenbog. Gerichts- 6.
Land- Polizey- und Bergordnung soll auf herrschaftliche Kosten zum zweytenmal gedruckt
werden. 1710. Aug. 6. Dz. (Wurde 1711 zu Wetzlar gedruckt.) Da der Eisen- 7.
handel die vornehmste Nahrung des Amtes Siegen ist, so sollen beide Bergmeister zu
Siegen und auf dem Müsener Berg, mit allem Fleise zusehen, daß des Herrn Bergord-
nung, so jährlich am Berggericht verlesen wird, und von wegen des Müsener Berges
und Bergwerks, aufgerichter ist, gelebet und nachgegangen werde, daß unter den Gewer-
ken und Arbeitern, Friede, Recht und Gerechtigkeit gehalten, einem jeden so in Bergsa-
chen, bey ihnen ansucht, was Recht und billig ist, gestattet und verholfen, aller Betrug,
Bosheit und Unrecht, auf den Bergwerken, abgewandt, und hinter wem dessen oder
andere ungebührliche Händel befunden würden, den Befehlshabern zu Siegen als bald
vorbracht,

Digitized by Google

vorbracht, und die Verbrecher zu ernster gebührlicher Strafe gezogen werden. 1586. Aug. 18. S.

Bergschreiber.

§. 1. 2. „Bergschreiber schreibt Zubusbriefe. (S. Zubuse.) Berg-O. A. 5. Der „Bergschreiber soll mit Fleis darauf sehen, daß der Verordnung, in Sachen, wobey er „ist, von jedermann nachgelebt werde, auch soll er sie, soviel sein Amt betrift, selbst „halten, auch verhüten, daß dagegen gehandelt werde, und was er nicht verhüten kann,
3. „dem Bergvogt und Bergmeister anzeigen. Er soll auch besonders des Bergmei„sters billigen Bescheid und Befehl beobachten, auf allen Leihetagen neben dem Bergmei„ster und den Geschwornen gegenwärtig seyn, und soll alle gemiethete alte und neue „Zechen, wie dieselbe auf die Zeit verliehen und bestätiget werden, nach Anzeigung der „Miethszetteln, die man vor allen Dingen, auflegen soll, eigentlich einschreiben, wann „die Miethung (Muthung) geschehen, auf was Gängen und Klusten und auf welchen „Tag, auch wem, wie und mit welchem Unterschied, verliehen ist, dessen auch dem Auf„nehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichnis geben. Er soll zu neuen und auch zu „alten Zechen ein besonderes Buch halten. In Aufnehmung der alten Zechen soll der „Bergschreiber eigentlich neben anderm, wie oben berührt, zeichnen, durch welche Ge-
4. „schworne die Zeche frey bewiesen ist. Er soll auch über alle Fristung und Steuer, „über alle Scheide und Verträge, und über alle Massen (Maase), wann und wie die „gegeben werden, auch über alle Retardaten, zu jeglichem Artikel und Sachen ein son„derliches Buch halten, zu denselben Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, „dazu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber den andern Schlüssel haben, und „darin allemal die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht gebraucht, verschliesen „sollen: und was von obbestimmten Stücken und dergleichen Berghändeln, in Beyseyn „des Bergmeisters und der Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird,
5. „soll für unkräftig geachtet werden. Wenn jemand zu seiner Nothdurft in „obbemeldten Büchern, Registern und Recessen etwas zu suchen oder auszuzeichnen „begehrte, dem soll es um seine Gebühr widerfahren, und der Bergmeister und Berg„schreiber sollen niemand weigern, zu unterrichten, oder auch das Bergbuch in Artikeln, „worin es einer bedürfen würde, verlesen zu lassen, was und wie verliehen ist ꝛc. Da-
6. „mit sich jedermann der Nothdurft nach zu richten wisse. Berg-O. A. 5. Um „künftige Irrungen in Zeit der Austheilung (der Zubusen) zu verhüten, soll jeder, welcher „aufnehmen und bauen will, durch sich selbst, oder seinen Factor, oder Verweser kom„men, und sich nach Bergwerksrecht einschreiben lassen: worauf er auch durch bemeldten „Bergschreiber, desgleichen durch den Schichtmeister mit Namen, Zunamen, Tag und „Jahr eingeschrieben soll werden: darauf soll dem, so darin eingeschrieben wird, ein „Gegenzettel gegeben werden." Berg-O. A. 42.

Bergtheile.

Siehe auch: Kuxen.

§. 1. Da die Nassau-Catzenelenbogische Bergordnung, sowohl in Ansehung des Niesbrauchs von denen in Ausbeute stehenden Bergtheilen, als in Ansehung der Verbindlichkeit des Leibzüchters zur Entrichtung der Zubuse von denen unter dem leibzüchtigen Vermögen begriffenen Kuxen, nichts gewisses bestimmet: so ist verordnet. —

1.)

1.) Das zwar jedem unbenommen bleiben solle, den völligen Genuß seiner in Ausbeute stehenden Bergtheile entweder durch eine Convenzion, oder durch eine letzte Willens-Verordnung, einem andern zu überlassen. 2.) In den Fällen aber, wo sothane §. 2.
ausdrückliche Convenzion oder letzte Willensmeinung ermangelt, und entweder durch Verordnung eines Gesetzes (ex Dispositione legis) oder durch einen verbindlichen Vertrag (Pacto), oder durch einen letzten Willen, (ultima Voluntate) jemanden der Niesbrauch an Kuxen, welche Ausbeute geben, oder an solchem Vermögen, worunter dergleichen Bergtheile begriffen sind, zustehet, soll der Leibzüchter nicht mehr, als die Hälfte der fallenden Ausbeute, zu genieſen haben, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer sogleich zufallen, und von ihm erhoben werden. 3.) Von dieser Regel sind ausgenom- 3.
men die Eltern, welche nach Inhalt der Landes-Ordnung, und zwar des 11ten Kapitels im 4ten Theil die Leibzucht auf dem ihren Kindern von einem verstorbenen Ehegatten anererbten Vermögen haben, dergestalt, daß so lange die Kinder noch nicht verheyrathet, oder von ihren Eltern ausgestattet sind, der Vater oder die Mutter, welche den Niesbrauch haben, die ganze Ausbeute, als eine Nutznieſung des Bergwerks ziehen.

Sobald aber die Kinder zur Ehe sich begeben, und die Eltern schuldig sind, 4.
selbigen die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen Vermögens abzutreten, so soll jene Ausnahme aufhören, und werden die Eltern hiermit angewiesen, nicht allein denen sich bestattenden Kindern, mit der ihnen gebührenden Hälfte ihres Vermögens, die Hälfte der ihnen zuständigen Bergtheile abzutreten, sondern auch von der übrigen Hälfte der Bergtheile, wovon der Niesbrauch den Eltern Zeit Lebens gehöret, mehr nicht als die Hälfte der Ausbeute zu erheben, und die andere Hälfte denen ausgestatteten Kindern, nach der oben festgesetzten Regel, zu überlassen.

4.) Dahingegen sollen von denen unter dem niesbräuchlichen Vermögen begrif- 5.
fenen Zubus-Kuxen, der Nutznieſer (Usufructuarius) und Eigenthümer (Proprietarius) die Zubuſe zusammen, und zwar jeder zur Hälfte, entrichten, wie sie denn, daferne solche hienächst in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen zu genieſen haben. 5.) So viel jedoch die Eltern betrift, welche auf 6.
dem ganzen väterlichen oder mütterlichen Vermögen ihrer unverheyratheten, oder unausgestatteten minderjährigen Kinder den Niesbrauch haben, so machen dieſelben hier abermals eine Ausnahme, dergestalt, daß sie von den in Zubuſe begriffenen Kuxen, ebenfalls die Zubuſe allein zu bezahlen verbunden sind, so wie sie von solchen die Ausbeute, wenn die Grube solche ertrüge, allein erheben würden, ohne wegen jener Zubuſe ihren Kindern etwas anzurechnen; wobey ihnen gleichwohl die Freyheit vorbehalten bleibt, mit Vorwissen und Genehmigung der Berg-Commission, die in Zubuſe befangenen Bergtheile aufzugeben, ohne daß ihnen solches, als eine Veräuſerung, oder Verringerung der leibzüchtigen Güther, zugerechnet, und darauf eine Klage der Verwürkung der Leibzucht gegründet werden mag. 6.) Es ist die Absicht nicht, durch 7.
die Einschränkung des Vorwissens und der Genehmigung der Berg-Commission, welche der den Eltern nachgelaſſenen Freyheit der Aufkündigung beygefügt wird, den Eltern eine beschwerliche Last aufzubürden, noch auch das Berg-Collegium, bey den so zufälligen Schicksalen des Bergbaues, wegen des ungewissen Ausschlags ihrer Entschlieſung, in Verlegenheit zu setzen, sondern der Zweck ist blos dahin gerichtet, durch die Zwischenkunft des angeordneten Departements zu verhüthen, daß, durch eine allzu unbeschränkte Willkühr, Eltern und Kinder entweder aus Unverstand, und Unkundigkeit der Beschaffenheit des Bergwerks, oder auch

aus

Digitized by Google

aus bloſem Eigenſinn, nicht unvorſichtiger Weiſe in Schaden gebracht werden.

§. 8. Es ſoll demnach die Bergcommiſſion ihre Einwilligung zu Aufgebung der Kuxen nicht leicht, am wenigſten ſolchen Eltern verweigern, welche die Zubuſe, ohne Stöhrung ihrer Haushaltung, ihres Gewerbs, oder der auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwendenden Ausgaben, nicht beſtreiten können, ſondern nur in den Fällen die Erlaubnis dazu verſagen, wenn eine ſonſt gute Grube durch einen Nebenumſtand, z. B. durch einen Bruch, durch Wettermangel, durch Waſſersnoth, und dergleichen, auf einmal aus der Ausbeute in Zubuſe fällt, oder auch, wenn eine in Zubuſe getriebene Grube nur noch einen kleinen Aufwand, um in Ausbeute zu kommen, erfordert, mithin die Zuverläßigkeit des Bergglücks, gegen die geringe oder kurz daurende Koſten, ein offenbares

9. Uebergewicht erhält. 7.) Was die in Zubuſe ſtehende Kuxen der verheyratheten oder ausgeſtatteten Kinder anbelangt, ſo ſoll der überlebende Theil der Eltern, dem der Nießbrauch gebühret, die Hälfte derſelben mit der Hälfte des übrigen väterlichen oder mütterlichen Vermögens-Antheils dem verheyratheten oder ausgeſtatteten Kinde überliefern, von der übrigen Hälfte der Bergtheile aber die Zubuſe zu gleichen Theilen tragen, und daferne ſolche in Ausbeute kommen ſollten, ſothane Ausbeute ebenfalls

10. zu gleichen Theilen genieſen. 8.) Wenn die Ausbeut-Kuxen aus der Ausbeute in Zubuſe fallen, ſo ſtehet dem Leibzüchtiger zwar frey, darauf eben ſowohl, als auf diejenige Kuxen zu verzeihen, welche bey dem nießbräuchlichen Antritt des Vermögens, in Zubuſe geſtanden, derſelbe ſoll aber alsdann der künftig etwa fallenden Ausbeute gänzlich verluſtig ſeyn, und ſolche von dem Eigenthümer allein erhoben werden, wenn derſelbe die Zubuſe allein übernommen, und entrichtet hat. Gleichergeſtalt iſt dem Eigenthümer unbenommen, auf ſein Recht an den Zubus-Kuxen zu verzeihen, in welchem Falle jedoch demſelben das Eigenthum beſagter Kuxen für immer entzogen, und dem Nießbräucher, falls er die ganze Summe der Zubuſe erleget, auch das plenum Dominium (völlige Eigenthum) der Kuxen zufallen ſoll.

11. 9.) Eben dieſe Verordnung findet auch Statt zwiſchen einem leibzüchtigen Vater oder Mutter, und verheyratheten oder ausgeſtatteten, wie auch großjährigen Kindern, ſo, daß es letzteren frey ſtehet, die von ihrem Vater, oder Mutter aufgegebenen leibzüchtigen Bergtheile, wenn ſie ſolche behaupten können, zu übernehmen, ſo wie es dem Vater, oder der Mutter nachgelaſſen iſt, von der leibzüchtig gebliebenen Hälfte der Bergtheile der verheyratheten, oder ausgeſtatteten Kinder, auf vorhergegangene der lezteren Verzicht, die ganze Zubuſe und das Eigenthum an ſich zu ziehen.

12. 10.) Was aber die Aufkündigung oder Caducirung in Zubus ſtehender Bergtheile betrift, welche Kindern zugehören, die unverheyrathet, unausgeſtattet, und minderjährig ſind, ſo erlöſcht durch die, nach Maasgabe des §. 5. und 6. vorgenommene Aufgebung des leibzüchtigen Vaters, oder der leibzüchtigen Mutter, das Recht an den Bergtheilen, dergeſtalt, daß ſolche für ins Freye gefallen, geachtet werden, mit der Einſchränkung jedoch, daß die ſolchergeſtalt eröfnete Bergtheile zwey Quartale offen gehalten, und nicht von neuem verwerkt, oder unter die alten Gewerken vertheilt werden ſollen, binnen welcher Zeit es ſowohl den Kindern, welche ſchon ſo weit zu Jahren gekommen ſind, daß ſie eigenes Vermögen, oder eigenen Verdienſt haben, als auch den Verwandten der Kinder, oder einem Fremden frey ſtehet, erſteren zu ihrem eigenen, letzteren aber zum Beſten eines oder mehrerer Kinder, deren Antheil auf ſeine Koſten zu übernehmen, und durch eine ſolche freygebige Handlung den Vortheil

13. des oder der Kinder, ſo lang es ihm gefällt, zu prüfen. 11.) In Anſehung

der

der Einforderung der Zubuse sowohl, als der Austheilung der Ausbeute, hat es zwar bey demjenigen sein Verbleiben, was die Bergordnung und das Herkommen, auch die besondere Verordnungen festsetzen; damit jedoch zwischen dem Eigenthümer und dem Niesbräucher desto weniger Anlaß zu Streit und Irrung vorhanden sey, so soll, wo der Leibzüchter die ganze Ausbeute ziehet, solches in dem Contractenbuch aufgezeichnet, mit wenigen Worten bey das Gegenbuch bemerket, und ihm gegen seine alleinige Quittung die Ausbeute verabfolget werden. 12.) Wo aber der Leibzüchter nur die §. 14.
Hälfte der Ausbeute zu genieſen hat, sollen die Kuxen unter demselben und dem Eigenthümer alsofort getheilet, die Theilung ins Contracten-Protocoll eingetragen, und solches mit wenigen Worten im Gegenbuch bemerkt, solchemnächst die Ausbeute, nach Maasgabe der Theilung, einem jeden zugeeignet, und zugestellt werden. Diesem 15.
zufolge würden, so bald ein Kind sich verheyrathet, dessen Vater, oder Mutter die Leibzucht auf einigen, z. E. auf 4 demselben zugehörigen Bergtheilen hat, sothanem Kinde vorerst die Hälfte dieser Kuxen, also 2 Bergtheile, worauf der Niesbrauch, nach §. 3. aufhöret; sodann von der andern Hälfte, worauf der Niesbrauch fortdauert, nach eben diesem §. abermals die Hälfte, also noch 1 Kuxe, überhaupt drey Kuxen zur Ausbeute zuzutheilen, dem Vater oder der Mutter aber, wegen des Niesbrauchs, die vierte Kuxe zur Erhebung der Ausbeute, anzuweisen, solches im Contracten-Protocoll deutlich aufzuzeichnen, und bey dem Gegenbuch, mit Beziehung auf das Contractenbuch, kürzlich zu bemerken seyn, daß gedachtes Kind, als Eigenthümer, 3 Kuxen eigenthümlich, der Vater oder die Mutter aber die vierte Kuxe niesbräuchlich benutzen.
Und eben so ist zu verfahren, wenn die übrigen Kinder, wo deren mehrere 16.
vorhanden sind, entweder verheyrathet, oder ausgestattet werden. 13.) Auf 17.
gleiche Art soll es mit der Zubuse gehalten werden; und wo selbige, wie bey den nutznieſenden Eltern (§. 3. und 5.) vom Nutznieſer allein entrichtet wird, solches bey dem Gegenbuch bemerkt, und von ihm allein die Zubuse eingefordert werden; wo aber die Zubuse unter dem Eigenthümer und Nutznieſer getheilt ist, soll von jeglichem sein Theil besonders beygetrieben werden. 14.) Würde der Eigenthümer oder der Nutznieſer an seinem Theil sich caduciren lassen, oder den Bergbau aufgeben, so soll der Schichtmeister, auf vorherige Anzeige bey dem Bergcollegio, nach Ereignis des Falles, entweder von dem Eigenthümer, oder von dem Nutznieſer, welcher an seinem Theile die Zubuse entrichtet hat, die Erklärung abfodern, ob er den erledigten Antheil mit dem Seinigen nunmehr pleno Jure übernehmen wolle? um alsdann, nach Inhalt dieser Erklärung, weiter zu verfahren. 18.
Wie, bey Caducirung, oder Aufgebung der 19.
Zubusgruben, zwischen Eltern und Kindern es zu halten, und was etwa dabey besonders zu beobachten sey? ist oben (§. 5. 6. und 10.) deutlich auseinander gesetzt, worauf sich bezogen wird. 15.) Unter der gegenwärtigen Verordnung sollen die Antheile 20.
an dem Müſener Stahlberg nicht begriffen, sondern davon ausgeschlossen seyn, mithin dem Leibzüchter an den Stahlhütten-Tagen und den damit verknüpften Masen, (oder Bergtheilen) an dem Stahlberg bey Müſen der völlige Genuß, so, wie an den Eisen-Hütten-Tagen, und andern Güthern, zustehen; ingleichen soll 16.) an 21.
Schiefer-Gruben, auch Marmor- und andern Steinbrüchen, weniger nicht an solchen Werken, wo nur allein Bolus, Ocker, oder dergleichen Foßilien gewonnen werden, die völlige Fruchtnieſung dem Nutznieſer, jedoch mit dem Beding, überlassen seyn, daß er die zur Gewinnung der Foßilien, und Erhaltung der Grubengebäude erforderliche Kosten, ohne selbige den Eigenthümern demnächst anzurechnen, aus seinem Vermögen

bestreite, auch das Werk selbst, bey Verlust der Leibzucht, in baulichem Wesen erhalte; wobey jedoch ausdrücklich erklärt wird, daß unter dergleichen Fossilien der Kobolt, Quecksilber und andere Halbmetalle nicht mit begriffen, sondern die Kobold-Bergwerke den
§. 22. übrigen Erzgruben gänzlich gleich gehalten werden sollen. 17.) Weil in dem Fürstenthum Siegen noch nicht die Ordnung einer regelmäßigen Berg-Verfassung, weder in Ansehung der Bergbücher, noch in Ansehung der quartaligen Gruben-Rechnungen, und der darauf sich gründenden Ausbeut-Vertheilung, oder Zubuse-Erhebung, völlig zu Stand gekommen ist, mithin die vorstehende Verordnung, wegen des Niesbrauchs der Bergtheile, welche diese Einrichtung voraussetzt, nicht buchstäblich in Anwendung gebracht werden kann; so soll, bis die Hindernisse, welche die buchstäbliche Vollstreckung dieser Vorschrift daselbst unmöglich machen, gehoben worden, bey vorkommenden Niesbrauchs-Fällen, die Bestimmung der Fruchtniesung durch das Berg-Verhör, unter Directzion der Berg- und Hütten-Commission, nach denen in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen, unter denen durch den Gruben-Haushalt der in Frage kommenden Grube nothwendigen Modificazionen, reguliret, und hiermit allem
23. Streit und Beschwerden vorgebogen werden. Es verstehet sich diese Limitazion und besondere Verfügung von den ordentlichen Bergwerken, welche im Fürstenthume Siegen gebauet werden, denn, was die unregelmäßige Gruben oder sogenannte Kuxberge betrift, welche nicht nach den Regeln des Bergbaues ordnungsmäßig betrieben werden; so soll zwar dergleichen dem Aufkommen bauwürdiger Werke schädlichen Art zu bauen nicht anders, als mit der äußersten Behutsamkeit, Statt gegeben werden; jedoch wird aber auch zugleich bestimmt, daß von solchen Werken der Niesbrauch dem Leibzüchter ganz, jedoch mit dem Beding überlassen werde, daß er die auf die Gewinnung des Eisensteins, und Erhaltung der Grube zu verwendende Kosten, ohne dem Eigenthümer
24. das mindeste desfalls anzurechnen, trage. Würde aber eine solche Grube, auf Verordnung der Bergbehörde, in einen ordentlichen bergmännischen Bau gesetzt, so ist es alsdann, in Ansehung des Niesbrauchs, damit zu halten, wie vor verordnet ist.
25. Die Justiz-Collegien, Beamten, und Stadtgerichte, haben in ihren Erkenntnissen, die Stadt- und Gerichtsschreiber aber, bey Verfertigung der Inventarien, sich nach dieser Verordnung zu achten. 1781. Oct. 21.

Bergverhör. S. Berggericht.

Bergvogt.

Siehe auch: Bergbeamte.

§. 1. „Der Bergvogt soll an des Landesherrn Statt, fleißig aufsehen, daß Friede, „Recht und Gerechtigkeit und die Bergordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, „Bosheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraft, gemeines „Bergwerks, und aller, dessen sich gebrauchenden, Nutzen und Bestes gefördert werde, „und soll mit allen Amtleuten, Dienern und Verordneten, desgleichen mit allen der „Stadt Siegen und Amtsverwandten daselbst (was nämlich in der Siegnischen Berg-„freyheit ist), und jedermann zum Bergwerk gehörend, von der Landesherrschaft wegen „zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben. Ihm soll auch, gleich dem Landes-„herrn in allen geziemenden Sachen vollkommener Gehorsam, bey Vermeidung schwer-
2. „ster herrschaftl. Strafe, geleistet werden. Wenn aber jemand vermeynte, daß

„er

„er von dem herrschaftl. Bergvogt wider die Billigkeit beschweret würde, der mag das „gebührlich an den Landesherrn, oder in dessen Abwesenheit an dessen Räthe und Be„fehlhaber gelangen lassen: um nach eigentlicher Befindung billig Einsehung zu thun.

„Der Bergvogt soll auch, sofern er durch andere Geschäfte nicht verhindert, §. 3.
„die Anschnitts-, Bestätigungs- und Retardat-Tage, auch allwege bey der Quartals„Rechnung persönlich seyn, mit Fleiß auffsehen; daß der Bergordnung gemäs, gemeinem „Bergwerk und den Gewerken zu gut, auch sonst ehrbar und aufrichtig gehandelt werde.

„Es soll auch der Bergvogt, zu Abwendung mancherley Argwohns, so daraus 4.
„erfolgt, nicht auf den Bergwerken, welche in seine Verwaltung gehören, einiges Berg„Theil haben, noch bauen, noch in einigem Weeg in verborgenem Schein, Nutz davon „gewarten; er hätte dann dieselbe vor Ausgang der Bergordnung gehabt.“ Berg-Ordnung Art. 2.

Bergwerk. S. Bergarbeiter. Bergbau. Bergfreyheit. Bergtheile ꝛc.

Bergwerksfreyheit. S. Bergfreyheit.

Bergwerkszehnten.

„Von 1559 an war eine zweyjährige Zehntfreyheit verwilligt. Demnächst soll §. 1.
„von allen Erzen dem Herrn der 10te Kübel gegeben werden.“ Berg-O. Vorber. S. 6. Da der Zehntstein dem Bergmeister oft nicht geliefert, sondern unter- 2.
schlagen wird; so sollen alle Massenbläser, nach Umgang jeder Hüttenreise, das Verzeichnis einliefern, wie manchen Tag sie gearbeitet und von wem sie den Eisenstein gekauft, bey ihrem Unterthanen-Eid angeben. 1651. Nov. 6.

Bericht.

S. a. Bittschrift. Forstbediente.

Berichte unverzüglich und deutlich zu erstatten. 1567. Febr. 20. D. S. §. 1.
Ohne Bericht sollen keine Suppliken in den zu des Landesherrn alleinigen 2.
Ausschlag vorbehaltenen Sachen, an ihn nach Cölln geschickt werden. 1642. Oct. 3. H.
Die Supplicanten sollen nie das Amt vorbeygehen, damit dieses eine und 3.
die andere Erfordernis, in genauer Ausdrückung des Tauf- und Geschlechtsnamens, des Wohnortes oder des eigentlichen Gegenstandes der Bitte, wo solche fehlet, ergänze. 1790. Dec. 18. Die Beamten sollen nicht die Berichte den Supplikanten abge- 4.
ben. (S. Bittschrift II.) 1762. Febr. 18. Alle Berichte an den Landesherrn 5.
sollen in 14 Tagen, oder, bey weitläuftigen Ausarbeitungen in vier Wochen erstattet, daher die hierzu behufigen oder gefoderten Berichte der Beamten unverweilt eingeschickt werden. 1748. Aug. 17. Berichte an die Landesregierung sind sonst allemal in der 6.
zu setzenden Frist, oder, wenn keine bestimmt ist, nach Bewandnis der Sache in 8 bis 14 Tagen, bey weitläuftigen Gegenständen aber, binnen drey, längstens vier Wochen, zu erstatten. 1767. May 23. In den Berichten ist allemal der Name des 7.
Supplicanten, welcher ihn veranlasset hat, und der Ort seiner Heimath anzuführen. 1760. Febr. 7. (S. oben §. 3.) Jedem erstatteten Berichte soll ein Gutachten 8.
beygesetzet werden. 1749. Merz 17. In Berichten sollen die seitherigen Ein- 9.
gangs- und Schlußcurialien ganz unterbleiben, und nur blos oben zur rechten Seite, die Worte: unterthäniger Bericht, und die Behörde, wohin solche erstattet werden,

sodann auf der linken Seite, der Gegenstand, worüber berichtet wird, kürzlich bemerkt
§. 10. werden. (S. Curialien.) 1772. Febr. 20. 1778. Oct. 29. Die Unterbehörden haben die Berichte, sofern es der Raum und der Sache Umfang erstattet, an den
11. Bittschriften hinten anzuschreiben. 1782. Dec. 3. Sodann soll die Nummer des Rescriptes, worauf sich der Bericht beziehet, vorgesetzt werden. 1750. Jun. 20. 1763.
12. Jan. 11. 1764. May 29. 1771. Dec. 19. Auch in den Berichten an die Justiz-
13. Canzley. 1756. Jun. 20. In den Berichten sind die dabey befindlichen Anlagen, behörig anzuführen, und der Ordnung nach, wie sie folgen, bey- und nicht besonders
14. zu legen; 1757. Oct. 22. folglich einzuschieben. 1763. Nov. 24. In den
15. monatlichen Gnaden-Tabellen sind keine Pfacht- und Straferlasse, Mühlen- und Bau-Sachen, Heilungs-Kosten, und mehr ähnliche Gegenstände, worüber besondere Acten gehalten werden müssen, mit einzumischen. 1786. May 16.

Berufung. S. Appelliren.

Beschäler. S. Gestüte.

Bescheid.

§. 1. Im Bescheid oder Interlocut haben die Untergerichte, wenn es nur möglich ist,
2. den Werth des Objecti litis auszudrücken. 1776. Jul. 30. Wenn es sich thun läßt, soll gleich nach dem Vortrag der Wechselsätze sofort erkannt, oder wenigstens ein Tag zu Eröfnung Bescheids, auch Ausenbleibens eines Theils ungeachtet, sofort bestimmt und keine besondere Taxe, weder vom Protocoll, noch dieser Terminsbestimmung genommen werden. (S. Sporteln.) 1778. Nov. 21.

Beschreibung.

Siehe auch: Zehnden. Kirche.

§. 1. Damit die Unterthanen in ihren Gemarkungen wegen Weide und Viehzucht nicht bedränget werden, sollen von jedem Dorf die Häuser, Feuerstätten, Personen jeden Hauses mit Kinder und Gesinde, Wieswachs, Aecker, Haustücke, Rind-, Schaaf- und anderes Vieh, auch die hohen und andere Wälder, aufgenommen werden, mit Bemerkung, aus welchen jeder Gemeinde das Bau- und andere Holz am unschädlichsten kann gegeben
2. werden. 1563. Jul. 29. D. S. Mit den angefangenen Schatzungsbüchern und Verzeichnis eines jeden Baarschaft, Vieh, Schulden, und Gegenschulden, fleißig fortzu-
3. fahren. 1658. Febr. 24. S. Von allen Dörfern ein Verzeichnis der Unterthanen, ihrer Söhne, Nahrung, Vermögens, jährlich einzusenden. 1711. May 1. Dz.

Beschwängern. S. Alimenten. Beyschlaf. Unzucht.

Beschweerden. S. Lasten.

Beschwerden. S. Appelliren.

Besitz.

§. 1. Wenn jemand Güther, sie seyen Erbe oder eigen, in Anspruch nimmt, so er nicht besitzet, und bevor er sie mit Recht gewinnt, die Hände daran schlägt, soll er solche wieder

wieder zurück geben und 3 fl. Straf erlegen. 1465. April 10. D. S. 1498. Mont. n. Petrist. §. 33. D. 1586. Aug. 18. S. Neben der Zurückgabe soll der Thäter alsbald ins §. 2.
Gefängnis gebracht und gestraft werden. 1699. Nov. ¼. Dz.

Besoldung.

S. a. Forstbediente. Herrschaftliche Bediente.

Wenn ein verstorbener Bedienter Wittib oder Kinder hinterläßt, ziehen diese §. 1.
nicht nur die Besoldung des Sterbquartals, worin er gestorben ist, sondern auch noch ein ferneres oder Gnadenquartal. 1741. Sept. 7. Die Besoldung eines aus dem 2.
Dienste tretenden Bedienten hört mit dem Tag auf, da ihm seine Entlassung zukommt. Erhält er aber noch fernere Aufträge; so soll ihm die Vergütung dafür bestimmt werden. 1797. Dec. 2. Die Rentanten sollen nie eher als den ersten Tag eines eintretenden 3.
Quartals ihre Besoldung aus der Kasse nehmen, und soll auch 2.) von den Provinzial-Rentanten keine Vergütung an die Specialrentanten geschehen. 3.) Keinem Bedienten soll vor Eintritt des Quartals einige Besoldung bezahlt werden. 1770. May 26. Den 4.
Civilbedienten kann eben so wenig, als den Militärpersonen, mehr als ein Drittheil der Besoldung bestrickt und abgezogen werden. 1768. Oct. 4. Wenn Bediente auf ihre 5.
Besoldung Anweisungen geben, oder von Obrigkeitswegen solche erkannt werden; so soll der Generalempfänger für die dadurch habende Mühe, auserdem 2 Procent Zählgelder einbehalten. 1785. May 28.

Bestallung. S. Besoldung.

Bestätigung. S. Contract. Inventarium. Kauf.

Bestätigung der Berglehne.

S. a. Miethung.

„Alle Wochen sollen, der Bergmeister und Geschworne, auf die Mittwoche, oder §. 1.
„wenn auf solchen Tag Feyertag wäre, den andern Tag hernach, zum wenigsten von 12
„bis zu einer Stund und drüber, so lang es nach Gelegenheit, der Sachen Nothdurft
„erfodert, bey einander seyn, daselbst alle Miethungen mit Vergleichung und Einschrei-
„ben sollen bestätigt, Frist gegeben, Schiede beschlossen, auch solches alles ordentlicher-
„weis eingeschrieben werden, und was hierohne geschiehet, soll für unkräftig und für
„nicht geschehen geachtet werden.“ Berg-O. Art. 15. In das Bestätig- und 2.
Verschreibbuch bey der Berg- und Hüttencommission, wird vom Berg-Secretarius namentlich und bestimmt, eingetragen: alle Muthungen und Belehnungen, jeglicher Zechen Feld, und zuständige Masen, auch wird in jedem Quartal nachgeschrieben, ob und wie jede Grube gebauet, aus welcher erheblicher Ursach und Behinderung ihr etwan Frist verstattet und sie dadurch bauhaft und in ihrer Belehnung erhalten, oder im Gegensatz derselben verlustig geworden und frey gemacht werden könne. Ferner wird in 3.
diesem Buch ein besonderer Titel, von den Markscheiderzügen gemacht, unter welchen die Vermessungen, Lochsteine, Erbstufen, und was dahin gehört, richtig und deutlich angemerkt werden. Die Muthungen nimmt zwar der Bergmeister an, und bescheinigt 4.
durch einen Muthschein, daß die Lehnsanfinnung zu rechter Zeit geschehen und statt finde.
Wenn aber der Gang wirklich darauf entblößt worden, und die Belehnung vor 5.
sich

sich gehen soll, so ertheilt solche die Bergcommission von wegen und im Namen des Landesherrn auf den dazu angesetzten Verleih-Tagen. An solchen findet sich der Bergmeister nebst dem Lehnträger ein, die Muthung wird nach allen ihren Umständen öffentlich verlesen, und wenn sich dabey kein Bedenken findet, wird sodann die Bestätigung des gemutheten Feldes von dem Bergsecretarius in vorerwähntes Verschreib- oder Lehnbuch eingetragen, und dem Lehnträger darüber ein Schein von der Bergcommission ertheilt.

§. 6. Der Lehnträger übergiebt sodann, oder einige Wochen nachher, das Verzeichnis der Gewerke auf der Grube, welche, wenn sie zuforderst von der Commission revidiret, und vom Präses unterschrieben worden ist, der Bergsecretarius in das Gegenbuch ordent-

7. lich verzeichnet und einträgt. (S. Gegenbuch.) 1765. Merz 12. „Nach geschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer binnen nächstfolgenden vierzehn Tagen seinen „Gang entblösen, welchen auch der Bergmeister besichtigen soll, auf daß er nicht anders, „denn auf Klüften und Gänge verleihe, und wo nach Achtung des Bergmeisters der „Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und eine rechte gebührliche Mase, nach „Bergrecht und Bergordnung einkommen mag, soll der Aufnehmer binnen gedachten „vierzehn Tagen, ihm sein Lehen, auf verordnetem Leihe-Tag durch den Bergmeister „leihen und bestätigen lassen, und welche Muthung ohne besondere Zulassung des „Bergmeisters binnen vierzehn Tagen, wie obberühret, nicht bestätigt wird, soll hernach

8. „wieder ins Freye gefallen seyn. Der Bergmeister soll auch ohne genugsame „Ursach, der Bestätigung keine Frist oder Nachlassung thun: und wenn es Nothdurft „oder Billigkeit würde erfodern, soll es doch über zweymal nicht geschehen, wie im

9. „Art. 23. (S. unten) weiter gemeldet ist. Würde aber der Bergmeister befinden, „daß der Lehnträger nach treuem fleißigen Schürfen, den Gang aus Ungewitter, Frost, „Wassers, oder anderen bewegenden Ursachen, nicht hätte entblösen können, so mögen „ihm denn die Masen bestätigt, und bis zu gelegener Zeit Frist dazu gegeben werden. Da „auch die Gänge mit dem Stollen überfahren und in der Grube gemiethet und belehnt „würden; soll es mit dem Entblösen der Gänge nach Erkenntnis der Bergmeister und

10. „Geschwornen jedes Orts gehalten werden. Berg-O. A. 16. Der Bergmeister „soll nicht leichtlich ohne merkliche, nothdürftige und nützliche Ursachen, wie auch im „Art. 16. bemerkt ist, Fristung geben. Wenn aber aus genugsamen Ursachen in einer „Zeche zweymal Frist gegeben wird, soll er ferner davon keines Nutzens mehr gewarten.

12. „Er soll auch nicht gestatten, zwo Masen mit Einem Hauer bauhaftig zu „halten.“ Berg-O. Art. 23.

Besthaupt.

Besthauptgelder werden nicht nach dem Schatzungsfus, oder willkührlich, sondern nach dem Werthe des hinterlassenen Vermögens angesetzt. 1749. Aug. 21.

Beten. Siehe auch: Gebet.

§. 1. Gebet bey Kranken, oder für sie in der Kirche. (S. Krankenbesuch.)

2. Gebet ist das fürnehmste Stück des Gottesdienstes. Es soll daher vom Prediger nicht daher gemurmelt, sondern mit Andacht, deutlich und ohne Geschnatter verlesen, nicht nach Belieben ausgelassen, noch hinzugesetzt werden. Auch soll es den Zeitumständen

3. nach eingerichtet werden. Die Zuhörer sollen nicht vor dem Gebet aus der Kirche laufen; noch unter dem Gebet mit den Gedanken herumschweifen, oder Gewäsch

und

Digitized by Google

und andere ungeziemende Dinge treiben. Alle Prediger sollen sich wegen einförmiger Sonn- und Bettags-Gebete vereinigen. Vor dem Gebet ist die Gemeinde zur Andacht zu ermahnen. 1619. Febr. 4. S. §. 4. 5.

Betheilung.

Siehe auch: Consolidiren.

Das Theilen der Erbgüther unter den Erben soll durch das Loos, welches der Aelteste, samt zwey ihm beygeordneten Geschwornen machen soll, geschehen, und von diesen darauf gesehen werden, daß man nicht die einzelne Stücke ohne die höchste Noth und zum gemeinen Schaden zertheile. 1562. Jan. 18. §. 49. D. S. Der Aelteste theilt, der Jüngere wählt. In Uebergiften, Erbwechseln und anderen Briefen, sollen allemal von dem Landschreiber die Güther schriftlich verzeichnet werden, zur künftigen Nachricht, und Irrungen zu verhüten. 1586. Aug. 18. S. Wenn eine Betheilung gerichtlich muß vorgenommen werden, weil entweder Minderjährige oder Abwesende dabey mit eintreten, oder eine andere Bewegursache vorhanden ist; so ist der Stadtschreiber zuzuziehen und es reicht nicht hin, einem oder zweyen Schöffen diese Verrichtung aufzutragen. Würden aber bey einer ausergerichtlichen Betheilung die Interessenten einen oder zwey Gerichtschöffen aus eigener Bewegung dazu berufen wollen; so hat der Stadtschreiber nicht die Befugnis zu widersprechen: indem hier in diesem Falle die Schöffen als Privatpersonen einer Privathandlung beywohnen. 1777. Merz 17. Mit Beziehung auf die gegen Zerstückelung liegender Güther am 5ten Dec. 1776 (S. Gütherzertheilung.) ergangene Verordnung, und die vom 2ten Sept. 1781 (S. Abtrieb.) wurde verordnet: 1.) Daß hinführo alle Betheilungen unbeweglicher Güther, sie mögen durch Contracte, Erbschaften und Vermächtnisse, oder auf sonstige Weise in die Gemeinschaft gekommen seyn, die sogenannten Schaar- oder Schichttheilungen, sie fallen bey Uebergaben der Eltern an ihre Kinder, oder bey Theilungen unter Gemeinschaften, oder auf andere Art vor, und seyen erblich, oder nicht, ausdrücklich mit einbegriffen, — wie dann die gesetzlichen Worte, auf welche Art es immer wolle, auf alle Theilungen, wodurch eine Zerstückelung der Güther auf diese, oder jene Weise directe, oder indirecte eingeführet wird, gehen, und keine Ausnahme leiden, — in gesetzlicher Folge, und zu Vermeidung der Contravenzion, nicht anders, als entweder von dem Gerichte selbst, oder von den Stadtschreibern, Schultheisen, Gerichts-Schöffen, Heimbergern, oder Vorstehern, welche das Lagerbuch unter ihrer Verwaltung haben, errichtet werden sollen. 2.) Daß hingegen alle benannte Theilungen, die ohne Zuziehung und Mitwirkung einer der vorbenannten Personen, vorgenommen worden, nicht nur an sich null und nichtig, sondern auch daneben die Uebertreter in eine unabbittliche Geldbuse von 10 fl., welche zur Hälfte der herrschaftlichen Kasse, zur andern Hälfte aber dem Anzeiger zuerkannt wird, sofort verfallen seyn sollen. 3.) Werden die zu solchen Theilungsgeschäften gezogene Stadtschreiber, Schultheisen, Heimberger und Vorsteher hiermit angewiesen, bey den vorhabenden Theilungen, die Eingangs gedachte, wegen Vertheilung der Güther und Gebäuden, unterm 5ten Dec. 1776 und 2ten Sept. 1781, ergangenen Verordnungen aufs genaueste vor Augen zu haben, und die Theilungen nach deren Vorschrift so gewiß vorzunehmen und einzurichten, als widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie in eine gleichmäsige halb dem Fisco und halb dem Anbringer zufallende und aus ihrem Eigenen zu entrichtende §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Digitized by Google

§. 10. tende Strafe von 10 fl. gesetzt werden sollen. Ist nun auf solche Weise die Theilung ordnungsmäßig zu Stande gebracht; so hat 4.) der zugezogene Stadtschreiber, Schultheis, Heimberger oder Vorsteher das hierüber gefertigte und von den Interessenten genehmigte Theilungs-Instrument, jedesmal bey gleicher Strafe dem Amte zu präsentiren und vorzuzeigen, damit dieses von jeder in seinem Amtsbezirk vorgehenden Theilung die gehörige Wissenschaft erlangen und einsehen könne, ob und in wie weit dieselbe den ergangenen Verordnungen gemäs geschehen und eingerichtet worden
11. sey. Endlich hat 5.) der Beamte dem Theilungs-Instrument oder Aufsatz die Zeit der Präsentazion mit wenig Worten in dem Contracten-Protocoll entweder selbst zu bemerken, oder an den Orten, wo ein Stadt- oder Gerichtsschreiber das Contrac-
12. tenbuch führet, durch denselben diese Note darinn eintragen zu lassen. Uebrigens werden 6.) die Beamten, Stadt- und Gerichtsschreiber, so wie die Schultheisen, Heimberger, und Vorsteher ernstlich erinnert, daß, wo gegen die klare Vorschrift der Verordnung vom 20ten April 1747. bey Güthertheilungen das Baumrecht, oder die Erb-Bäume, das ist, die Gemeinschaft der Obstbäume, beybehalten worden, solcher nichtige Vorbehalt in vorkommenden Fällen alsofort aufgehoben, und eben so wenig vor die Zukunft gestattet werde, als sehr im Gegentheil die Beamten wegen des Vergangenen Sorge getragen haben, daß die seit der Zeit der ergangenen Verordnung sich ereignete Contravenzions-Fälle abgestellet, der gemeinschaftliche Genuß aufgehoben, und die gemeinschaftlichen Theilhaber, nach Anleitung der Verordnung, selbst auseinander gesetzt werden. 1785. Febr. 12.

Betrunken. S. Rettung. Saufen.

Betstunden. Bettag.

S. a. Sonntag. Wochenpredigt.

§. 1.2. Bettag fleißig zu halten. 1550. Dz. Mittwochs zu halten und halb zu
3. feyern. 1607. Jan. 1. N. Catz. 1611. Nov. 25. D. Fast- Bus- und Bettage,
4. wegen gefährl. Zustand der evangel. Kirche angestellt. 1632. Jan. 28. D. Oeffentliche Betstunden sollen, wie bisher täglich, also in Zukunft auch Mittwochs und Samstags des Morgens gehalten werden; wobey nur ein Capitel aus der Bibel zu verlesen
5. und zu erklären; so daß der Gottesdienst nur eine halbe Stunde daure. Nur wenn
6. eine Hochzeit einfällt, unterbleibt die Betstunde. 1619. Febr. 4. S. Auf den Dörfern sollte wenigstens Freytags Morgens eine Predigt gehalten werden. 1611. Nov. 25.
7. D. Wegen der beschwerlichen Zeiten wurde, den monatlichen Bettag ganz zu feyern, alsdann die Vorbereitung und Sonntags darauf das Nachtmahl zu halten ver-
8. ordnet. 1623. Sept. 10. S. Demnächst wurde wieder, wie im Dillenburgischen,
9. Dietz und Hadamarischen, die halbe Feyer eingeführt. 1624. May 21. S. Der monatliche Bettag soll bis zum Mittag, wenigstens bis zu geendigtem Gottesdienste,
10. gefeyert werden. 1654. Jul. 8. Sr. 1664. Jan. 21. Sr. In der Bettagswoche
11. keine Hochzeit zu halten; bey Strafe für die Armen. 1656. Sept. 3. Sr. Im damaligen Jahre sollte alle viertel Jahr ein Fast-, Bus- und Bettag gefeyert werden,
12. neben dem grosen Bettage. 1664. Jan. 21. Sr. Die Wochenpredigten sollen um sieben, und theils acht Uhr mit dem Gesang anfangen, nicht über eine Stunde der Gottes-
13. dienst dauern. 1669. Jun. 28. Sr. Wochenpredigt soll wieder Mittwochs und dar-
14. neben Catechisazion gehalten werden. Wenigstens eine Person aus jedem Hause soll

bey

Digitized by Google

bey Strafe sich darin einfinden. 1672. Jun. 18. Dz. Monatl. Bettag von Mittewoche §. 15.
auf Donnerstag verlegt. 1704. Aug. 26. Sr. In den Betstunden soll allemal von 16.
dem Prediger an dem Orte, wo sie stehen, anderwärts vom Schulmeister, ein Capitel aus dem neuen Testament verlesen werden, um dieses nach und nach durchzubringen, und soll dessen Inhalt vermeldet werden. Man hat zu ermahnen, daß die Zuhörer 17.
das N. Testamente zum Nachlesen mitbringen. 1705. Aug. 17. Dz. Der grose Fast-, 18.
Bus- u. Bettag für alle Religionsverwandte auf den 1sten Merz bestimmt. 1747. Febr. 23.
Wenn Erlaubnis zur Musik ausgebracht ist, darf diese doch nicht in der Bettags- 19.
Woche gehalten werden. 1757. April 16. Die monatlichen Bettage müssen, wie 20.
es sich von selbst versteht, von allen Religionsverwandten ohne Unterschied gefeyert werden. 1765. Sept. 26. Bettage sollen nicht durch öffentliche und geräuschvolle Arbeiten entweihet und der Gottesdienst selbst gestöhret werden. 21.
Die Uebertretungen 22.
sind von den Beamten zu untersuchen und zu bestrafen. 1802. April 10.

Betteln. S. Arme. Collectiren. Gesindel.

Bevollmächtigung. S. Vollmacht.

Beurlaubt. S. Urlaub.

Bewachung. S. Wacht.

Beweglich. S. Erben VII.

Beweis.

Siehe auch: Zeugen.

Beweistermin ist auf vierzehn Tage höchstens zu setzen, jedoch nach Befund zwey- §. 1.
mal, aber allenfalls mit einer kürzern Zeit, zu verlängern. 1498. Mont. n. Petrist. D. S.
„Wenn einem oder dem andern Theil der Beweis zuerkannt werden, oder er sich 2.
„selbst dazu erbieten und einlassen würde; so soll er innerhalb der ihm vom Richter oder
„dem Gericht bestimmten Zeit denselben führen, oder, da er dieselbe Zeit läßt verfliegen,
„und zuvor um keine andere Frist wird angehalten haben, soll er hernach nicht gehöret,
„sondern mit seinem Beweis abgewiesen werden. Ger.-O. II. 7. 1. Der Termin 3.
„zum Beweis soll nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, auch nachdem die
„Zeugen nahe oder ferne gesessen, 4, 5 oder 6 Wochen für die erste Dilazion bestim-
„men. Ger.-O. Form. §. 44. Würde der Beweisführer in der ihm bestimmten 4.
„Zeit, mit seinem Beweis nicht fortkommen können; so soll er vor Verfluß derselben
„die vorgefallene Hinderung gebührend anzeigen, und hierauf um eine andere Dilazion,
„und da er auch innerhalb derselben nicht würde fortkommen können, um die dritte
„Dilazion (Frist), aber allezeit vor Ablauf der zuvor gehabten, anhalten, und allen Fleis
„anwenden, in den erhaltenen Fristen, seinen Beweis, wie recht, zu führen. Thut 5.
„aber der, welchem der Beweis obliegt, solches nicht, sondern läßt die Fristen vergeb-
„lich ablaufen; so wird er hernach, wie vorsteht, nicht gehört, auch nicht zur vierten
„Dilazion gelassen, er suche dann vor Ablauf der dritten um die vierte an, und schwöre
„zugleich zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß er diese vierte Dilazion
„nicht aus einigem Betrug oder Argliſtigkeit begehre, sondern einzig und allein, weil
„er sich der Zeugen, so er hat führen wollen, nicht habe gebrauchen können." Ger.-O.

Digitized by Google

§. 6. II. 7. 1 bis 3. Der Unterrichter soll den Beweis durch Bescheid auflegen. 1642. 7. Oct. 3. H. Wenn der Kläger den verzögerlichen Einreden des Beklagten widerspricht, soll dieser in dem nächsten Termin darüber seinen Beweis einbringen, der Kläger auf die etwa eingebrachte Urkunden sich schlieslich vernehmen lassen, und der 8. Beklagte darauf mit seiner Nothdurft submittiren. §. 8. 1719 Jun. 6. D. Der Beklagte hat bey Vorbringung seiner Excepzionen, die Urkunde worauf er jene zu 9. gründen vermeynet, beyzulegen. 1736. Febr. 10. Dz. Sobald ein Anwalt siehet, daß seinem Principalen der Beweis von Rechtswegen zukommt, soll er zu Abkürzung des Processes, ohne Entscheidung abzuwarten, und ohne unnöthigen Zank zu veranlassen, sofort freywillig den Beweis antreten. Ist aber wegen Schuldigkeit des Beweises die Sache zweifelhaft, oder sonst ein Interlocut darüber nöthig; so sollen beide Theile 10. sogleich zu diesem schliesen. §. 33. 1736. Febr. 10. Dz. „Der Beweis geschiehet „durch Documente oder durch lebendige Zeugen. (S. Urkunden. Zeugen.) Ger. O. 11. II. 7. 4. „Die eigene Bekänntnis des Beklagten ist kein Beweis, sondern eine 12. „Enthebung des Beweises.“ (S. Bekänntnis.) Ger. O. II. 7. 5. Will ein Theil den Beweis durch Zeugen und Instrumente zugleich führen; so soll er die bereits vorhin der Klage und Excepzion beygelegte, oder hernach erst zu Notiz gebrachte Instrumente intra terminum probatorium in originali nebst einer beygelegten copia, damit diese vidimirt bey den Acten behalten, jene aber wieder zurückgegeben werden könne, in einem besonderen schriftlichen Productzions-Receß produciren, und, auser den instrumentis publicis, pro praefigendo termino recognitionis aut diffessionis aut comparationis litterarum bitten, in solchem Termin auch sub praejudicio das gehörige bewirkt werden. §. 34. 1736. Febr. 10. Dz.

Beybringen.

Siehe auch: Ehe IV. Einziehen.

§. 1. Auf das Beybringen darf keine Kriegslast gelegt werden, sondern nur auf das, was jemand wirklich Schatzbares besitzt. (S. Kriegskosten.) 1793. Merz 2. 2. 1793. May 28. 1795. April 11. In Dillenburg ist das Verschätzen des Beybringens 3. (S. Einziehen.) aufgehoben. Dagegen das Einzugsgeld für Mannspersonen, und die ein Familienhaupt ausmachende Wittwe, oder nicht sogleich heurathende ledige Weibs-Person, auf 75 fl.; für heurathende Frauenspersonen aber auf 37 fl. 15 Alb. erhöhet. Doch wird die Landesregierung bey Aufnahme vorzüglich geschickter Künstler und Handwerker hieran ermäsigen. 4. Von jenen 75 fl. müssen wenigstens 50 fl. sofort erlegt werden, das übrige aber kann gegen genugsame Sicherheit mit 5 von 100 verzinset werden, bis es abgelegt ist. 1800. Sept. 20. 1800. Nov. 25. 1801. May 2. 1801. Jul. 18.

Beylagen.

Siehe auch: Bericht. Beweis.

§. 1. Der Klage sind die zu brauchenden Urkunden alsbald abschriftlich oder aus- 2. zugsweis beyzulegen. (S. Klage.) §. 1. Der Beklagte soll bey seiner Excepzion 3. ein gleiches thun. §. 2. 1736. Febr. 10. Dz. In den ferneren Schriften, sind des Gegentheils Handlungen zurückzuliefern; die Decrete, worauf sich bezogen wird, 4. abschriftlich beyzulegen. §. 9. 1736. Febr. 10. Dz. Die Ingrossisten bey den höheren Collegien

Digitized by Google

Collegien und niederen Gerichten sollen die in den Concepten angeführte und am Rande mit einem Strich angezeigte Beylagen nicht aus Unachtsamkeit zurücklassen. 1787. Apr. 24.

Beysaß.

S. a. Einziehen. Gesindel.

Unterthanen, besonders auch Müller, sollen eigenen Gefallens keine Fremde §. 1.
und Beysassen aufnehmen. 1707. Febr. 10. Dz. Fremdes Gesindel, worunter 2.
auch die von Danzig Zurückgekommenen begriffen sind, desgleichen auch alle übrige, so keine Landeskinder, noch auch sonst in Haus, Hof und anderen liegenden Güthern unter hiesiger Jurisdiction bemittelt, im Land und denen Gemeinden überläßig sind, sollen ausgewiesen, keine mehr eingenommen, widrigenfalls die Gemeinden bestraft werden. Fremde Bettler sind nicht zu dulten. 1720. Febr. 17. Sc. Die, 3. 4.
welche als Unterthanen aufgenommen, und erkannt worden, gehuldigt haben, auch schatzbare Güther besitzen und davon alle Beschwerden entrichten; sollen nicht als Beysassen von den Heimbergern mit aufgeführt und zu Entrichtung des Beysassengeldes von der Rentkammer angehalten werden: Dahingegen ist sofort eine Liste der 5.
wahren Beysassen einzusenden. 1726. Nov. 22. D. Im Fürstenthume Dillenburg, 6.
ausschlieslich des Grundes Burbach, ist das jährliche Beysassengeld auf 3 fl. für die Herrschaft und 3 fl. für die Gemeinde bestimmt. 1769. Jun. 22. Bey 10 fl. Strafe darf 7.
keine Gemeinde eine fremde Familie als Beysaß aufnehmen, ohne vorherige ausdrückliche Regierungs-Erlaubnis. Die seither etwa solchergestalt eingeschlichen sind, alsbald fortzuschaffen. 1779. Merz 16. Der Invalid ist ebenso, als vorher, da er Soldat 8.
war, in dem Garnisonsorte von Beysassengeld befreyet, und nicht als Beysaß zu betrachten. 1802. Febr. 23. Auser dem Garnisonsorte sind sie vom Beysassengeld frey, 9.
so lang sie nicht gemeinen Nutzen ziehen. 1773. Febr. 13. (S. a. Kopfgeld.)

Beyschlaf.

S. a. Alimenten. Consistorium. Schwängerung. Unzucht.

Wer eine Dirne beschwängert, soll ihr für ihren Magdthum (für Kranz oder §. 1.
Entehrung) 15 fl. geben, vorbehältlich richterlicher Ermäßigung. Ist die Manns- 2.
Person verheyrathet; soll er zu besonderer herrschaftlicher Strafe stehen. Ferner 3.
soll er 2 fl. sofort nach der Geburt des Kindes in das Kindbett geben. Vater 4.
und Mutter sollen das Kind gemeinschaftl. erziehen, der Vater hierzu die halbe Kosten tragen. (S. Alimenten. Taufe.) §. 73. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. „Für 5.
„den Kranz sind 16 fl., und 2 fl. in das Kindbett vom Schwängerer zu bezahlen.“ Pol. O.
I. 61. Geburten, welche nach Verlauf des siebenten Monates, oder der 28sten 6.
Woche nach dem Tage der Copulazion erfolgen, sind mit aller Untersuchung und Anticipazionsstrafe zu verschonen. 1778. Febr. 28.

Bibel.

Die Bibel soll in den Nassauischen Ländern überall nach Dr. Luthers Uebersetzung gebraucht werden. 1611. Nov. 25. N. Catz.

Digitized by Google

Bienen.

§. 1. Von der Magazin-Bienenzucht des geheimen Rathes Reinhard wurde jeder
2. Gemeinde ein Exemplar unentgeltlich ausgetheilt. 1771. Jan. 12. In jedem Fürstenthume wurde dem, welcher in drey Jahren die meisten Magazin-Bienen mit Nutzen
3. angezogen haben würde, eine Belohnung von 25 fl. versprochen. 1771. Apr. 11. Wer einen Frevler, welcher eines andern Bienenstöcke zur Nachtzeit beraubet, entdeckt und anzeigen wird, soll, mit Verschweigung seines Namens, 10 Rthlr. aus der herrschaftl. Kasse erhalten. 1790. Dec. 7.

Bier. S. Wirth.

Bindraitel.

§. 1. Gebrannter Bindraitel sollen sich die Unterthanen bey dem aus dem Markwald
2. abzufahrenden Holze bey 3 fl. Strafe bedienen. 1724. Jan. 11. Dz. Jedem Unterthan, welcher Fuhrwerk hat, sollen jährlich im Anfang des Merz und Anfang Nov., zwey oben und unten mit einem Zeichen gebrannte Bindraitel von dem herrschaftlichen Förster
3. unentgeltlich verabreichet werden. Auser dieser Zeit soll für jeden verlangten Bind-
4. raitel 1 Kr. bezahlet werden. Wer mit einem ungebrannten Bindraitel am Fahren
5. betroffen wird, erleget 20 kr. Strafe. 1740. Dec. 13. Dz. Diese Strafe auf 30 kr.
6. erhöhet. 1744. Sept. 26. D. 1746. Aug. 20. D., welches alles wiederholet wurde.
7. 1748. Merz 7. 1764. Nov. 22. N. 47. Auch sollen Wirthe, Bäcker, Krämer und andere bey 1 fl. Strafe, die Bindraitel von den Holzfuhrleuten nicht an sich bringen. 1748.
8. Merz 7. Fuhrleute, welche statt gebrannter Bindraitel sich zu bedienen, Raitel vom Klafterholz dazu nehmen und nachher zum Verkauf anbieten, sollen aufs schärfste bestrafet werden. 1779. Jun. 5.

Birken.

S. a. Birkenreisig. Gefache. Ingebäude.

§. 1. „Birkenreisig zu Bindwieden und Besen, soll nicht von jungen Stämmen, „sondern von den Aesten ausgewachsener alter Birken und mit Vorwissen derjenigen, „denen die Birken zustehen, geschnitten werden. 1562. Jan. 18. §. 32. D. S. 1563. Jun. „29. D. S. 1586. Aug. 18. S. 1606. Jan. 18. D.“ Pol. O. C. 9. §. 29. 1619.
2. May 10. D. 1624. Merz 20. Sc. 1711. May 1. Sr. Auch soll man der Haseln
3. und Weiden sich dazu bedienen. 1726. Febr. 26. D. Es sind nur die Holzwieden, oder die Flugäste von Birken in Strohlängsel, nicht aber Erdstämme zum Einbinden
4. zu gebrauchen. Die Waldschützen sollen alle Jahre zur Zeit der Fruchterndte auf den Feldern visitiren, ob sich jemand unerlaubter Wieden zum Fruchtbinden bediene.
5. Jede dergleichen Wiede soll mit 1 Albus bezahlet werden. 1748. Merz 7. Die
6. Last mit 15 Albus. 1764. Nov. 24. Auch zum Eisenbinden sind nur Wiedenäste, keine Stämme zu gebrauchen. §. 28. 1711. May 1. Sr.

Bittschrift und Bericht darüber.

Siehe auch: Bericht. Curialien.

I. Bittschriften insgemein.

§. 1. Damit die Bittschriften deutlich eingerichtet werden, sollen sie durch Niemand
2. als den Fiscal Haßenbach aufgestellt werden. 1707. Jul. 30. Sr. Unter den Bittschriften

Digitized by Google

schriften soll der Verfasser allemal die erhaltene Gebühr, und zwar ganz richtig bemerken. Ohne deren Beysetzung soll die Schrift nicht angenommen werden. 1756. Dec. 3.

Bittschriften und Vorstellungen bey der Landesregierung sollen von den recipir- §. 3.
ten Advocaten oder sonst Sachverständigen verfertigt, und nicht nur jedesmal von dem Verfasser, sondern auch, wenn sie eine Gemeinde betreffen, von dem Heimberger und 2 Vorstehern unterschrieben werden. Dafern sie aber letztenfalls gegen Heimberger 4.
und Vorsteher selbst gerichtet sind, sollen sie wenigstens von zwey Drittheilen der Gemeinde unterschreiben, widrigenfalls in solchen Fällen nicht angenommen, wenigstens nicht darauf Rücksicht genommen werden. 1746 Jun. 14. 1771. Jul. 2. 1782. Aug. 24. Und 5.
der Schriftsteller in diesem Falle (worunter Zünfte mitverstanden sind) bestraft werden. 1749. May 17. Bittschriften in Gnadensachen mögen die, welche genugsam 6.
schreiben können und dazu Geschick haben, selbst verfertigen und unterschreiben, oder, wenn sie von einem andern aufgesetzt werden, muß dieser dieselbe unterschreiben, widrigenfalls solche auf Gefahr und Kosten des Uebergebenden unresolvirt zurückgegeben werden sollen. 1778. Oct. 29. 1778. Nov. 26. Auser in eigentlichen Gnaden- 7.
Sachen ist keine Schrift bey höheren Collegien anzunehmen oder an dieselbe zu befördern, wenn sie nicht ein zugelassener Advocat geschrieben oder wenigstens unterschrieben 8.
hat. 1800. May 6. Dagegen wird auch von diesen gewärtiget, daß sie im Ansatz ihrer Belohnung billig seyen, diese unter ihrer Schrift bemerken, und sehr Arme ganz damit verschonen. 1800. Jun. 21. In den Bittschriften ist alle Unwahrheit um so 9.
sorgfältiger zu vermeiden, je gewisser sonst nicht nur auf das Gesuch selbst gar nicht Rücksicht genommen, sondern auch dergleichen Vergehen mit gebührender Schärfe, ja, nach der Moralität des Frevelmuthes, mit nachdrücklicher Leibesstrafe geahndet werden soll. 1768. Nov. 15. Es sollen nicht Mehrere Supplicanten ihr Erlaß-, Steuer- 10.
oder anderes Gesuch mit Einer Bittschrift vortragen, vielweniger verschiedene gar nicht verbundene Angelegenheiten: widrigenfalls soll keine Resoluzion erfolgen. 1768. Jul. 28.

Welche Tage die Bittschriften zu jeder Abtheilung gehörig an den Canzelliſten 11.
abzugeben, und welchen Tag die Entschliesungen abzuholen sind. 1715. Nov. 16. Sr.

Die Schatzungs-, Straf-, auch andere Erlaß- und Ausstandsgesuche sollen 12.
nicht bis zur Execuzion verschoben, sondern, ehe die Schuldner damit belegt sind, und zwar bey den Unterdirectorien und Beamten, zur weitern Einsendung an die Behörde, und, ohne die höchste Nothwendigkeit, nicht bey dieser persönlich, überbracht, sondern eingeschickt werden. 1767. May 26. So wie die Rentanten die Schatzungen 13.
alle Monate, andere Abgaben alle Vierteljahre, oder doch zur Verfallzeit, beytreiben, widrigenfalls für alle Schaden haften sollen (S. Herrschaftl. Gelder); also sollen auch diejenigen, welche ihre schuldige Abgaben, wegen der auf Erfodern zu bescheinigenden Unglücksfälle, oder unverschuldeter Armuth nicht abzuführen vermögen, und um Nachlaß ansuchen wollen, jedesmal in Zeiten und nicht erst bey verhängter Execuzion, welche widrigenfalls jüngstverordnetermasen nicht gehemmt werden soll, deswegen einkommen, ihre Nothdurft aber der Wahrheit gemäs vorstellen, bey Strafe des Ungrundes ihrer Vorstellung. (S. a. Bericht.) 1768. Jan. 21. Erinnerungen 14.
sollen den Tag der vorher übergebenen Bittschrift enthalten. 1746. Dec. 13. Auf 15.
Bittschriften, welche sich auf eine vorhergegangene Resoluzion beziehen, soll deren Numer vorgesetzt werden. 1750. Jun. 20. (So wie auch in den Berichten. Siehe: Bericht.) (Was für Sachen, wegen besonders zu führenden Acten, nicht auf die Gnadentabelle gehören, S. unter: Bericht.)

Digitized by Google

II. Unmittelbar- oder mündliches Sollicitiren.

§. 1. 2. Mündliches Sollicitiren soll unterbleiben. 1767. May 26. Sondern statt dessen soll zu rechter Zeit das Erlaß-, Steuer-, Ausstands- oder sonstiges Gesuch bey der Behörde eingereicht, widrigenfalls auf die persönlich bey der Landesregierung übergebene Vorstellung gar nicht reflectirt, noch eine Execuzion gehemmt, vielmehr 3. der Uebertreter noch gestraft werden. 1773. Jul. 6. 1779. Merz 30. Auch sollen daher die Beamten nicht die Supplicanten mit dem Bericht nach Dillenburg schicken, sondern solchen mit dem Bothen oder der Post senden. 1762. Febr. 18. 1773. Jul. 6. 4. Ueberhaupt in allen Sachen, wo es eines Berichts bedarf, sie seyen so dringend als sie immer wollen, zum Exempel, in Bau- und Gnadensachen, Dispensazionen, Recepzionen, Entlassung der Leibeigenschaft, Suspension der Execuzion, Entschlagung aus dem Arrest, und so weiter, soll kein Unterthan sich mit oder ohne Bittschrift nach Dillenburg begeben, sondern ein jeder sein Gesuch dem ihm Vorgesetzten, oder sonst etwa betreffenden Amt unmittelbar zur Berichtserstattung an die obere Behörde, jedesmal so zeitig, als es die Umstände einer Sache erfodern, einliefern; widrigenfalls wird 5. er damit ab- und an das Amt verwiesen. 2.) Die Berichte sind aber auf die eingelieferte Bittschriften so geschwind als möglich zu erstatten, und kann nach Befund 6. die Execuzion verschoben werden. (S. Execuzion. Ausstand.) 3.) Wird eine Sache vom Beamten selbst so eilig angesehen, daß solche ohne Nachtheil des supplicirenden Unterthan nicht bis zum nächsten Post- oder Bothentag verschoben werden kann; so ist im Bericht die Ursach, warum der Supplicant selbst mit dem Bericht 7. abgesendet worden, kurz zu bemerken. 4.) Beschwerden über verzögerte Berichtserstattung oder Verschleif einer Rechtssache, mögen durch die Post oder 8. Bothen schriftlich unmittelbar an die obere Behörden eingesendet werden. Wer aber etwas zum gemeinen Besten behufiges anzuzeigen oder Vorschläge zu thun hätte, welche einen mündlichen Vortrag erfodern, dem wird Dienstags, Donnerstags und Samstags Gehör verstattet, aber bey ernstlicher Strafe alle Unwahrheit untersagt. 9. 1782. Dec. 3. 1784. Jan. 8. Ohne Bericht sollen keine Supliken in den zu des Landesherrn alleinigen Ausschlag vorbehaltenen Sachen an ihn nach Cölln geschickt 10. werden. 1642. Oct. 3. H. Niemand soll sein Memorial nach Cassel (zum Vormund-Regenten) bringen, sondern solches mit Bescheinigung an die Regierung abgeben. 1722. Dec. 14. Dz. Persönliches Reisen zum Hoflager, um zu suppliciren, 12. soll mit Cassazion geahndet werden. 1737. Nov. 14. Dec. 9. Dz. Unmittelbares Suppliciren bey dem Landesherrn mit Vorbeygehung des Departements wird ernstlich und bey Vermeidung willkührlicher Ahndung untersagt; solang nicht ein Unterthan selbst über die herrschaftliche Bediente und seine vorgesetzte Obrigkeit sich zu beschweren 13. Ursach hat. §. 44. 1742. Nov. 20. Wegen des Mißbrauchs des Supplicirens an den Landesherrn, wurde weiter verordnet: 1.) Wer um Steuer, Schenkung, Nachlaß seiner Rückstände, oder dergleichen nachsuchen will, hat sich an die Landes-Regierung zu wenden, welche, wie weit sie ohne vorgängige Anfrage verfügen kann, 14. instruirt ist. Will sich aber jemand wegen Wichtigkeit des Gegenstandes oder der Natur der Sache an den Landesherrn selbst wenden; so hat er, weil dergleichen Gesuch fast ohne Unterschied eine vorgängige Untersuchung der Sache erfodert, seine Bittschrift bey der Landes-Regierung abzugeben, um solche mit ihrem Bericht einzusenden. 15. 2.) In Proceßsachen haben sich die streitenden Partheyen an die verordnete Justiz-Collegien zu halten, und bey denselben der gehörigen Rechtsmittel zu bedienen.

3.)

Digitized by Google

3.) Sollte jemand Ursach zu haben vermeynen, sich über einen herrschaftlichen §. 16.
Bedienten oder seine Obrigkeit zu beschweren, so hat er seine Beschwerde vorerst bey
deren Vorgesetzten vorzubringen. Wenn er aber glaubt, daß es nach der Natur und
Beschaffenheit der Sache nicht thunlich sey, oder die Sache eins der höheren Collegien
selbst betrafe; so mag er zwar, mittelst eines Memorials, an den Landesherrn selbst
seine Zuflucht nehmen. Da aber dergleichen Memoriale mehrentheils unordent- 17.
lich und unverständlich abgefaßt gewesen; so sollen 4.) dergleichen Suppliken und Me-
moriale von einem im Lande recipirten Advocaten verfertigt und von ihm als Verfasser
unterschrieben, widrigenfalls aber gar nicht angenommen werden. 5.) Dem 18.
Inhalte nach, müssen dergleichen Memoriale alle Gründe, woraus jemand eine gewührige
Resoluzion hoffet, kurz und deutlich enthalten. Würde die ihm vom Landes- 19.
herrn, oder in dessen Namen ertheilte Resoluzion nicht nach seinem Wunsch ausfallen,
und er sich höchsten Ortes mit einer weitern Vorstellung melden wollen; so steht ihm
dieses nicht anders frey, als wenn er neue Gründe seines Suchens, welche ihm bey
dem ersten Suppliciren unbekannt gewesen, und sich erst nachher durch einen die Sache
verändernden Vorfall ergeben, vorzubringen wüste: widrigenfalls es mit Ahndung seiner
Leichtfertigkeit, bey der ersten Resoluzion sein Verbleiben haben wird. 6.) Würde 20.
jemand in einer Supplik etwas Falsches und Unwahres mit einfliesen lassen; so soll er
mit einer willkührlichen, dem Befinden nach zu bestimmenden Strafe beleget werden.
7.) So wie nun das unmittelbare Suppliciren an das Hoflager in gebührende 21.
Schranken gesetzt ist; so haben die Advocaten, welche dergleichen Suppliken aufstellen
sollen, den supplicirenden Unterthanen diese Verordnung vorzuhalten und zu erklären,
sie vor allem unwahren und ungegründeten Vorbringen zu warnen, sie mit der
Gebühr nicht zu übersetzen, und was ihnen dafür bezahlt ist, nebst ihrer Namens-
Unterschrift beyzusetzen. 1769. Jan. 25. Diese Verordnung soll jährlich zweymal, 22.
den letzten Sonntag im Februar, und den letzten Sonntag im August, von den Kan-
zeln abgelesen werden. 1778. Aug. 1. Die Verordnung vom 25. Jan. 1769. 23.
wurde erneuert, mit dem Anhange, daß am wenigsten ein Supplicant von einigem
Ansehen mit einer Steuer zur Rückreise unterstützt werden solle, und daß in Fällen,
wo das unmittelbare Suppliciren nachgelassen ist, die Supplik offen oder verschlossen
an das Hofdepartement könne abgesendet werden. 1783. Jan. 11. (Wie auf eine zum
Bericht übergebene Supplik, eine Vollstreckung möge auf 14 Tage ausgesetzt werden.
S. unter: Execuzion.)

III. Bittschriften um Steuer und Erlasse.

Um Erlaß, Schatzung und anderer Gefälle supplicirende Unterthanen, sollen §. 1.
mehr nicht als einen, höchstens 2 Monathe zusammenkommen lassen, dabey nicht nur
Zeugnis ihres Unvermögens, sondern auch des Ertrags ihrer wirklichen Schuld beylegen;
ohne dessen Vorzeigung soll kein Schriftsteller eine Supplik fertigen: widrigenfalls die
Schrift verworfen, der Supplicant bestraft und der Schriftsteller in 1 Rthlr. verfälligt
werden soll. 1717. Febr. 26. S. Bey Berichten über Steuergesuche sollen die 2.
Beamten auf die wirkliche Dürftigkeit sehen, keine persönliche Begünstigung der vorerst
attestirenden Heimberger oder Vorsteher vordringen lassen, auch jedesmal mitbemerken,
wann und wieviel den Supplicanten vorhin bereits gesteuert worden. 1752. April 30.
1753. Oct. 16. Sie sollen die hierzu fähigen zur Woll- und Baumwoll-Spin- 3.
nerey anhalten, und in ihren Berichten über Gnadensteuern allemal anführen, ob der

Supplicant

§. 4. Supplicant mit den Seinigen seither fleisig gesponnen habe. 1761. Oct. 15. Viele Unterthanen machen aus den Steuer- und Erlaß-Gesuchen ein ordentliches Gewerbe. Denen, welche arbeiten können, gebricht es nicht an Nahrungsmitteln, und die eingerichteten Baumwoll-Spinnereyen, wobey Manns- und Weibspersonen, jung und alt, ja kleine Kinder durch fleisige Arbeit Verdienst haben können, bieten eine neue günstige Nahrungsquelle dar. Denen, welche zu dieser Gattung gehören, soll daher weder Steuer noch Erlaß verwilligt werden, dafern sie nicht bescheinigt beybringen können, daß sie dem Müssiggange gänzlich abgesagt und sich der Spinnerey oder einem andern Gewerbe ergeben haben, hierzu sollen sie vielmehr durch Zwangsmittel angehalten werden. Die Beamten haben aber dieses durch die Heimberger genugsam bekannt machen zu lassen, sich um den Nahrungsstand einzelner Haushaltungen genau zu bekümmern, die Unterthanen, wo es nöthig in die Grenzen ihrer Pflicht zurückzuweisen; besonders auch in ihren Berichten über Steuer- oder Erlaßgesuche pflichtmäsig genau zu bemerken, ob der Supplicant dem Müssiggang ergeben sey? oder ob derselbe mit Weib und Kindern sich auf die Baumwoll-Spinnerey oder andere industrielle Nahrungsarten gelegt habe, und in wie weit er dadurch sein Auskommen gewinnen könne? 1769. Februar 25.

5. Steuern und Erlasse sollen nur denen angedeihen, welche notorisches Unvermögen oder Unglücksfälle anführen, und bescheinigen können, daß Frau und Kinder

6. sich fleisig dem Spinnen ergeben. 1779. Jan. 26. Bittschriften sollen nicht nur von Heimberger und Vorstehern, sondern auch vom Beamten attestirt seyn. 1740.

7. Aug. 13. 1744. Nov. 12. Durch übel angebrachte Steuern wird der Unterthan nur verdorben. Die Beamten sollen in ihren Berichten nicht allzufacil seyn, die Sache genugsam erschöpfen. Neben andern Umständen sollen sie darauf sehen und berichten, ob der Supplicant wirklich dürftig sey? ob er durch Unglücksfälle oder eigenes Verschulden dahin gediehen? ob er noch etwas verdienen und damit sich und die Seinigen mit erhalten könne? ob er wirklich bey den im Lande etablirten Fabriken oder sonst mit den Seinigen arbeite? oder ob er dem Müssiggang nachhange und seinem fleisigen

8. Mitbürger zur Last liege. 1771. Januar 5. Auch, neben diesen Umständen, ob ihm durch Nachlaß oder Steuer wieder aufzuhelfen stehe. 1767. Sept. 26. 1768.

9. Jan. 21. Bey Berichten über Steuergesuche, die Vorschriften und Sparsamkeit

10. zu beobachten. 1783. Sept. 9. Im Bericht ist auch, wenn die Eltern ihre Kinder nicht fleisig zur Kirche und Schule anhalten, solches zu bemerken. 1783. Dec. 20.

11. Zur Sommerszeit, bey besserer Gelegenheit zum Verdienst, ist vorzüglich zu

12. untersuchen, ob etwa ein auserordentlicher Nothstand, Krankheit oder anderer Zufall, die Unterstützung unentbehrlich mache? 1778. May 9. Verschiedene Gesuche

13. eines Supplicanten in besonderen Vorstellungen, dürfen nicht in einem Berichte zusammen gefasst, werden. 1769. April 27. In Bittschriften um Erlaß geborgter Früchte, anzugeben, von welchem Speicher Supplicant dieselbe bekommen. 1774. Merz 10.

14. Alle Bittschriften um Steuer oder Erlaß, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen allemal zuforderst mit einem kurzen Attest, von jedem Land- und Amts-Rentmeister, Rentanten und Receptoren über die Vermögens-Umstände der Supplicanten, ob und wie viel sie schuldig, ob sie im Abtragen ihrer Schuldigkeit sonst richtig und accurat oder faul, träg und nachlässig sind? versehen, und zu solchem Ende denenselben zuerst, hernach aber dem Amte, zur Begleitung mit einem Berichte zugestellt werden. Würde sich aus dem Zeugnis der Rentanten ergeben, daß der Heimberger aus Gunst Wahrheitswidrig berichtet hatte, soll derselbe nach aller Schärfe bestraft werden. 1778.

Dec.

Digitized by Google

Dec. 10. Bey Erlaßgesuchen ist allemal in den Berichten der Betrag der Schuld §. 15.
anzugeben. 1786. Febr. 4. Die Beamten sollen daher allemal, ehe sie über 16.
Erlaßgesuche berichten, vom Rentanten den Betrag bescheinigen lassen. 1794. Jan. 4.
1800. Dec. 2. Die Rentanten sollen in diesen Attestaten, die Qualität des 17.
Rückstandes, wovon er herkomme, und von welchem Jahre, anführen. 1801. Sept. 22.
Erlaßdecrete der Landesregierung sind den Supplicanten sofort, nicht erst an 18.
die Rentkammer, abzugeben, um sie den Rentanten zu überliefern. Diese aber haben solche alle Quartale mit einem Verzeichnis derselben an die Rentkammer zu senden, und Anweisung zu erwarten, wo solche in Ausgabe zu bringen seyen. 1751. Febr. 2.

IV. Bittschriften in Bausachen.

Bittschriften sind an die Beamten abzugeben, und von diesen mit Bericht §. 1.
einzusenden. 1757. Jul. 19. Berichte über Baubewilligungen sollen so wenig wie 2.
möglich einzeln, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, wo nicht vom ganzen Amte dannoch von ganzen Kirchspielen und Gemeinden in Einem erstattet, daher soll bey schicklichen Gelegenheiten z. B. bey Feuerbesichten, Holzterminen, auf die Baureparaturen, und Aufführung neuer Gebäude, Rücksicht genommen werden. (S. Baubesicht.)
1776. Jun. 20. So wie der Beamte in seinen Berichten über Bausteuern sich 3.
nach den überhaupt in Ansehung der Steuergesuche vorgeschriebenen Grundsätzen richten muß; 1771. Jan. 5. So soll er danebst sich künftig nicht bey Bausteuergesuchen 4.
auf die unzuverlässige Anschläge der Handwerksgesellen oder anderer Leute, welche keine Meister sind, verlassen, allenfalls selbst einen schadhaften Bau, entweder eigends oder bey der Feuerbesichtigung in Augenschein nehmen, die Attestate und Anschläge prüfen und dann berichten, ob der vorhabende Bau oder dessen Reparirung unumgänglich nöthig und der Supplicant im Stande sey, denselben künftig zu behaupten, aus eigenen Mitteln in Bau und Besserung zu unterhalten, oder nicht? ob der Bau einer Wiederherstellung annoch werth, dazu eine Steuer wohl angewandt, oder nicht vielmehr rathsamer sey, selbigen abbrechen und jemand anders zu überlassen? 1775. May 13.
Bey Holzschenkungsgesuchen, soll der Beamte allemal im Berichte die Schuhe 5.
bestimmen, welche der Supplicant nöthig hat. 1769. Febr. 28. Hiermit ist aber 6.
nicht der laufende Schuh gemeynt, sondern es muß der kubische Fus, wenigstens der Quadrat-Schuh angegeben werden. 1772. May 12. Künftig soll wegen Unter- 7.
schleifen bey den Holzsteuern, kein Bauholz mehr, sondern der ungefähre Werth in Geld gesteuert, aber eher dieses nicht angewiesen und ausgezahlet werden, bis die Anschaffung des Holzes und dessen wirkliche Anwendung durch Amtsattestate bescheinigt ist. 1773. Jul. 13. Im Siegnischen, wo das Holz so sehr zu sparen ist, soll bey 8.
Gesuchen um Bauconcession, darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht das Gebäude mit Steinen aufgeführt werden könne, und ob hierzu eine Unterstützung nöthig sey. 1793. Nov. 19.

Blasebalg.

Die auf Hütten und Hämmern eingeführten grose Blasbälge abzuschaffen. 1747. May 2.

Blattern.

Siehe auch: Kuhpocken.

§. 1. Ermahnung, daß die aus dem Trierischen in das Land geflüchteten sich heim begeben, um die Blattern und Pest nicht mehr zu verbreiten. 1632. Febr. $\frac{18}{28}$. H.

2. Bettler, welche krank sind, oder kranke Kinder bey sich haben, sind sofort über die Grenze zurück zu weisen. (S. Arme. §. 64. 75. Arzney. §. 15.)

Blauer Montag. S. Handwerk.

Bleiche.

Wenn jemand auf der herrschaftl. Wiese zu Dillenburg Wasche bleicht, soll der Landkeller solche sofort aufheben lassen. 1771. May 30.

Blutschande.

§. 1. Blutschande mit Schwerdt, Sack oder Wasser am Leben zu bestrafen. 1608.

2. R. Catz. „Trüge sichs zu, daß böslüstige unverehelichte Personen, wegen „anderer Umständen, als, naher Verwandtschaft halben, sich ungeziemender Ueppigkeit „hätten enthalten sollen, aber gleichwohl mit Hurerey auch Blutschande getrieben und „eine christliche Gemeinde geärgert hätten: so sollen dieselbe nach Gestalt der Verwandt„schaft bestraft werden, wie folget. Nämlich, da ein Vater, oder anders jemand in „aufsteigender Linie (S. Tabelle bey Erben), mit seiner eheleiblichen Tochter oder „einer andern in absteigender Linie, sich fleischlich vermischen und eine so abscheuliche „Blutschande begehen würde: so sollen beide, Kraft dieser Verordnung, mit dem

3. „Feuer unnachläßig bestraft und hingerichtet werden." Pol. O. I. 68. „Würde „aber ein Stiefvater bey seiner Stieftocher, oder ein Stiefsohn bey seiner Stiefmutter, „oder sonst ein Mann bey Mutter und Tochter zugleich, und, im Gegentheil, ein „Weib bey Vater und Sohn zugleich vorsetzlicher Weise liegen und Unzucht treiben: „obschon die Kaiserliche Rechte ein anderes verordnen, und die meisten Rechtslehrer „solchem beypflichten; so soll doch, weil dieß Laster verschiedenemal vorgegangen, in „solchen beiden Fällen beide verbrechende Personen mit dem Schwerdt zum Tode

4. „gebracht werden." Pol. O. I. 69. „Gleichergestalt, da ein Bruder mit seiner „Schwester, sie sey ihm gleich von einem oder zwey Banden verwandt (vollbürtige oder „Halbgeschwister) in Unpflichten leben würde, sollen beide, nach Gottes Wort, mit dem

5. „Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden." Pol. O. I. 70. „Mit „anderen Personen aber, so etwas weiter verwandt, aber gleichwohl Blutfreundschaft „halben zusammen zu heyrathen nicht vermögen, soll es folgendermasen gehalten „werden. Würde einer bey seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, oder seines „Bruders oder seiner Schwester Tochter; und im Gegenfall eine Weibsperson bey „Vaters oder Mutter Bruder, oder bey Bruders oder Schwester Sohn schlafen: so „sollen beide verbrechende Personen unnachläßig an den Pranger gestellt, hierauf mit „Ruthen gestrichen, und des Landes ewig verwiesen werden." Pol. O. I. 71.

6. „Also, da sich einer vorsetzlich und wissentlich zu seines Weibes Schwester, „oder zu seines Bruders Wittib, oder eine Weibsperson zu ihres gewesenen Mannes „Bruder, oder zu ihrer Schwester Mann fleischlich gesellen würde; sollen beide mit „Ruthen gestäupt und des Landes ewig verwiesen werden." Pol. O. I. 72.

„Würde

Digitized by Google

„Würde einer mit seines Weibes Bruders-, oder seines Weibes Schwester- §. 7.
„Tochter, oder eine mit ihres Mannes Bruders-, oder ihres Mannes Schwestersohn
„verbotene Unzucht und Hurerey treiben: so sollen beide, Mann und Weib des Landes,
„jedoch ohne Staupenstreich, verwiesen werden." Pol. O. I. 73. „Wenn 8.
„über obbestimmte Fälle auch andere Personen, die sich in Kraft der Landesordnung,
„entweder Blutfreundschaft oder Schwägerschaft halben in der Seitenlinie, zusammen
„zu heyrathen nicht vermögen, zusammen thun und in Unzucht leben: so sollen
„dieselbe mit dem Thurn oder an Geld, oder auch, nach Gelegenheit (nach der Be-
„schaffenheit) mit Verweisung des Landes gestraft werden." Pol. O. I. 74.

Bock. S. Ziegen.

Bodenwein.

Der sogenannte Bodenwein soll zu Dillenburg gänzlich abgeschafft seyn; zumal §. 1.
da die den Wirthen vorhin von dem Stadtmagistrat verstattete Accisfreyheit der dritten
Ohm Wein aufgehoben worden ist. Dagegen soll jedem der Gerichtsschöffen, 2.
zur Entschädigung für die jährliche Schatzungsumschreibung 1 fl. weiter aus der Stadt-
Kasse zugelegt werden. 1794. Febr. 2.

Bodenzins.

Bodenzins in Siegen, auf Martini nach geschehenem Läuten vor Sonnen-
untergang bey Strafe abzuführen. 1491. S.

Borgen.

Siehe auch: Concurs.

In Diez soll der Wirth einem Burger nicht mehr als für 5 Rthlr. borgen: §. 1.
er soll sonst des Geborgten verlustig seyn und noch dabey gestraft werden. 1721.
Febr. 18. Dz. Einem Contingentssoldaten soll niemand in Dillenburg etwas 2.
borgen, widrigenfalls ihm nicht zur Bezahlung verholfen werden soll. 1758. May 25.
Den Husaren soll niemand etwas borgen, oder gewärtigen, daß ihm nicht 3.
zur Zahlung verholfen werde. 1771. Oct. 19. Wegen des Schuldenmachens der 4.
Officiers. 1.) Niemand, es sey wer es will, soll einem Officier, welcher nicht bekannt-
lich in eigenen guten Mitteln steht, künftig mehr als ein Drittheil seines Tractamentes,
und zwar nur auf einen Monat, weder an Geld lehnen, noch an Waaren unter eini-
gerley Vorwand ausnehmen lassen oder borgen, widrigenfalls nicht nur die Schuld
des Officiers an die Waisenhäuser zu Dillenburg und Diez verfallen seyn, sondern
auch ebensoviel von dem frevelmüthigen Glaubiger beygetrieben und an ersagte Waisen-
häuser bezahlt werden soll. 2.) Würde ein Officier, so wegen seiner seitherigen 5.
Schulden, oder wegen des auf einen Monat zu erborgenden und ihm nachgelassenen
Drittheils seines Tractaments, bereits im Abzuge steht, sich beygehen lassen, zu Ver-
eitelung dieser Verordnung und zum Nachtheil seiner Glaubiger, an mehr als einem
Orte besagtes Quantum aufzunehmen oder zu erborgen, so soll er im ersten Betre-
tungsfalle mit 14tägigem Arrest bey Musketierstractament, im zweyten mit der Degra-
dazion, und im dritten mit der Cassazion bestraft werden. 3.) Ein Officier, der 6.
annoch sein freyes Tractament geniesset, und an mehr als einem Orte über ein Dritt-

theil seiner monatlichen Gage auf Credit nimmt, soll nach Beschaffenheit der Umstände
§. 7. mit Arrest belegt, oder ebenwohl degradiret werden. 4.) Da Fälle vorkommen können, wo auch ein wirthschaftlicher Officier einigen Credits bedarf; so wird ihm ausdrücklich verstattet, mit Vorwissen seines Chef, sowohl Geld als Waaren aufzunehmen und zu erborgen, welcher dann aber auch dahin Sorge zu tragen und die Anstalt zu machen hat, daß die Schuld auf die bedungene Zeit wieder bezahlet werde: widrigenfalls derselbe als Selbstschuldner dafür zu haften hat. 1773. April 8. (Vom Borgen der Apotheker, S. unter: Apotheke.)

Bornweeg. S. Zinselsweeg.

Bothen.

Siehe auch: Brieftragen.

§. 1. Die Soldaten, welche Gemeindsglieder sind, müssen, wenn sie auf der Wache sind, mit Bothengehen bis zur folgenden Gelegenheit übergangen werden. 1747. Jun.
2. 20. (Von Feuerbothen S. unter: Feuer.) Nicht nur diejenigen, besonders Subaltern-Bedienten, welche mit Versendung herrschaftlicher Gelder zu thun haben, sondern auch die herrschaftlichen Bothen, sollen sich besondere Bücher halten, und darein jedesmal die verschickenden Gelder quittiren lassen und anderseits selbst quittiren, widrigenfalls für den Ersatz haften. 1776. Jul. 20.

Brand. S. Feuer.

Brand in Waldung. S. Waldbrand.

Brandassecurazion.

§. 1. Brandassecurazions-Ordnung. — §. 1. Alle Bedienten und Unterthanen der Fürstl. Nassauischen Lande, in Städten, Flecken, Dörfern und Höfen, welche eigenthümliche schatzbare Häuser, oder sonstige Gebäude besitzen, sind verbunden,
2. in diese Brandassecurazions-Societät zu treten. Diese bestehet in einer wechselseitigen Verbindlichkeit der sämtlichen Glieder, diejenigen, so durch Feuersbrünste an ihren Gebäuden unverschuldeten Schaden erleiden, nach dem hiernächst zu bestimmenden
3. Maasstabe, zu entschädigen. Alle herrschaftliche Bedienten und Unterthanen haben demnach ihre eigenthümlichen schatzbaren Wohnhäuser, samt den Nebengebäuden, an Scheuern, Ställen und dergleichen, in die Brand-Assecurazions-Societät einschreiben zu lassen, und sich dagegen der Versicherung dieser Gebäude gegen unverschuldete Feuer-
4. schäden zu erfreuen. §. 2. Zur Beförderung dieses gemeinnützigen Instituts, sollen nicht nur die herrschaftlichen Amt- und dergleichen Häuser, sondern auch die zur Oeconomie, und sonstigem Privatnutzen gehörigen herrschaftlichen Gebäude, in Städten, Flecken, Dörfern und Höfen, der Brandassecurazions-Societät mit einverleibet werden.
5. Imgleichen wird denenjenigen, welche nicht-schatzbare Gebäude besitzen, wie auch den Administratoren der Pfarr- Schul- und Gemeinds- oder sonstigen publiken Gebäude, freygestellet, nach dem landesherrlichen Beyspiele, mit sothanen Gebäuden der Societät ebenfalls beyzutreten, und diese solchergestalt, gegen Uebernehmung der societätsmäßigen Contribuzions-Verbindlichkeit, gegen unverschuldete Feuerschäden sicher
6. zu stellen. Wohingegen diejenigen, die sich zu diesem Societäts-Beytritte nicht verstehen

verstehen wollen, bey denen sothane schatzfreye Häuser und übrige ebengedachte publike Gebäude betreffenden Feuerschäden, sich gar keiner landesherrlichen Beysteuer, Brand-Collecte, oder sonstigen Unterstützung, zu erfreuen haben. §. 3. Die General- §. 7.
Directzion der Brandassecurazions-Societät hat die Landesregierung, mit Beyziehung der Rentkammer, zu besorgen, des Endes auch das General-Brandsteuer-Catastrum in Verwahrung zu halten, und alljährlich, wegen des Abganges oder Zuwachses, das erforderliche zu veranstalten. Bey einer entstandenen Feuersbrunst aber sollen 8.
aus gedachten beiden Collegiis zwey Mitglieder, welche eine Deputazion auszumachen haben, jedesmal specialiter commitiret werden, um alsdann, in Gemäsheit dieser Verordnung, und der ihnen weiter zu ertheilenden Instructzion, das Nöthige zu besorgen.
Diese Deputazion hat alles unentgeltlich zu verrichten, auser, daß bey un- 9.
umgänglich vorfallenden Reisen die baar ausgelegten Reisekosten aus der herrschaftlichen Kasse zu vergüten sind. §. 4. Die besonderen Catastra der Brandassecurazions- 10.
Societät werden, so viel die Städte betrift, von der Stadtobrigkeit, in Ansehung der Flecken, Dörfer und Höfe aber, von den Beamten, unter deren Gerichtszwange sie gelegen sind, und zwar von jedem Orte besonders aufgestellt. Die Besitzer 11.
schatzfreyer Gebäude, imgleichen die Administratoren der Pfarr- Schul- und Gemeinds-Häuser, deren Willkühr der Beytritt in die Societät nach dem §. 2. überlassen worden, haben sich allenfalls bey demjenigen Amte, in dessen Jurisdictzions-Bezirk ihre Gebäude gelegen sind, zu melden, und dieselben allda in ein besonderes Catastrum bringen zu lassen. §. 5. Um die Catastra völlig und ordentlich einrichten zu können, sind 12.
alle Häuser jeden Orts auswendig über der Thüre mit numerirten Blechen zu versehen, und nach dieser Zahlordnung in das besondere Brandsteuer-Catastrum einzutragen, sodann unter jeder Hausnumer alle dazu gehörigen Nebengebäude, als Scheuern, Stallungen, Brau- und Backhäuser, und dergleichen, durch eben solche Bleche mit Buchstaben zu bezeichnen, und hiernach dem Catastro specifice einzuverleiben, dabey auch für die etwa noch künftig hinzukommenden Nebengebäude Raum zu lassen.
Damit aber die Brandsteuer-Catastra desto geschwinder und durchaus einförmig 13.
errichtet werden mögen, so hat die Landesregierung von dem hierbeygefügten Muster eine genugsame Anzahl Exemplaren abdrucken, und einer jeden Stadt, und Amtsobrigkeit, deren so viele, als sie zu denen Special-Catastris bedarf, zustellen zu lassen.
§. 6. Bey Errichtung eines Special-Catastri hat die Stadt- oder Amtsobrig- 14.
keit, mit Zuziehung der erforderlichen und dazu eigends zu verpflichtenden Handwerks-Leute, ein jedes Haupt- und Nebengebäude besonders, und zwar seinem innerlichen Werthe nach, ohne Rücksicht auf die Platzung, Lage, und sonstige Gerechtigkeiten, zu taxiren, und diese Taxazion der im vorhergehenden §. 5. angeführten Tabelle am gehörigen Orte einzurücken. Sollte sich ein Eigenthümer über sothane Taxazion, 15.
daß sie nämlich entweder zu hoch, oder zu niedrig sey, beschweren, so hat er sich deshalb bey der Landesregierung zu melden, und diese darunter, nach vorheriger Untersuchung der Sache, das Nöthige, nach der Billigkeit zu verfügen. Indessen muß die 16.
erste Taxazion so lang zum Contribuzions-Maasstabe dienen, bis solche in dem jährlich zu erneuerenden Catastro hiernächst abgeändert seyn wird. Dann es kommt hier auf eine ganz accurate Taxazion um so weniger an, da einestheils diese in keinem anderen Falle, ausser der Brand-Assecuranz, pro vero pretio anzusehen ist, anderntheils hingegen solche, sie mag zu hoch oder zu niedrig seyn, mit dem Vortheile und der Last allemal in dem genauesten Verhältnisse stehet. Damit übrigens bey vorfallenden Con- 17.
tribuzions-

Digitized by Google

tribuzions-Fällen die Ausrechnung erleichtert werde, so ist bey jeder Taxazion allemal
§. 18. eine runde Summe von 10, 20, 30, 40, 50 fl. ꝛc. anzunehmen. §. 7. Das §. 5. bemerkte Special-Catastrum wird von jeder Stadt, jedem Flecken, jedem Dorfe,
19. und jedem Hofe insonderheit verfertiget. Aus diesen einzelnen Verzeichnissen hat sodann eine jede Stadt- oder Amts-Obrigkeit, in Ansehung der zu ihrem Gerichts-Zwange gehörigen Ortschaften, ein Haupt-Catastrum aufzustellen, und an die Rent-
02. kammer auf den zu bestimmenden Tag einzuschicken. Von der letzteren ist darauf aus den Stadt- und Amts-Catastris ein allgemeines Catastrum über ein jedes Fürstenthum zu verfertigen, und hieraus an jede Stadt- und Amts-Obrigkeit, die dazu gehöret, quoad passum concernentem, mit der Verordnung zu communiciren, daß allemal auf den 2ten Januarii, welcher Tag bloserdings zur peremptorischen Frist bestimmet wird, von denjenigen Veränderungen, welche in dem ganzen letztvorhergehenden Jahre vor-
21. gefallen, bey der Rentkammer die Anzeige zu thun sey. Diese Abänderungen hat nicht nur die Rentkammer dem zu verfertigenden General-Catastro, sondern auch diejenige Stadt- oder Amts-Obrigkeit, welche solche einberichtet, dem Stadt- oder Amts-Catastro gehörig einzuverleiben, damit solchergestalt die Special-Catastra mit dem all-
22. gemeinen jederzeit übereinstimmen mögen. §. 8. Bey der jährlichen Revidirung und Erneuerung des Catastri, bleibt denjenigen Theilhabern, so ihre Gebäude vergrösert, oder daran sonst, auser einem Feuerschaden, einen Abgang erlitten haben, frey, solches, jedoch vor Ende des Jahres, bey der Behörde anzuzeigen, und es wird alsdenn, nach dem Befinden, die Taxazion in dem Catastro erhöhet, oder vermindert.
23. Die erste Taxazion ist aber allemal so lange zum Maasstabe beyzubehalten, bis in dem erneuerten Catastro die Abänderung geschehen seyn wird, welche letztere
24. dann solchenfalls mit dem 1sten Januarii ihren Effect erhält. Sollte übrigens ein Theilhaber schon eine Brandsteuer von der Societät nach der ersten Taxazion erhalten haben, so ist hiernächst eine Verminderung derselben, in Ansehung des, anstatt
25. des abgebrannten, aufzuführenden neuen Gebäudes nicht mehr zuläßig. §. 9. Wann ein in der Brandassecurazions-Societät stehendes Gebäude zu einer gerichtlichen Hypothek eingesetzet wird, so ist der dieshalbigen Pfandverschreibung jedesmal eine Bescheinigung aus dem Brandassecurazions-Catastro, wie hoch sothanes Gebäude darin angeschlagen sey? beyzufügen, und dieses zugleich in den gerichtlichen Hypothekenbüchern
26. zu bemerken. §. 10. Ob zwar bey dieser Einrichtung die seitherigen Brandcollecten in Zukunft hinwegfallen, so soll jedoch, bey vorkommenden unverhofften Fällen, den Verunglückten dadurch der Weg zu der Landesherrlichen Gnade nicht verschlossen seyn.
27. Indessen hat es, in Ansehung derjenigen, welche dieser Societät nicht beytreten wollen, bey demjenigen sein Bewenden, was bereits vorhin in dem §. 2. fest-
28. gesetzet worden ist. §. 11. Was zur Ersetzung eines Brandschadens societätsmäsig von einem Gebäude contribuiret werden muß, soll den publiken Oneribus völlig gleich geachtet werden, mithin ein gleichmäsiges Vorrecht vor allen übrigen, den Rechten nach, sonst privilegirten Forderungen haben. Wannenher dann auch die Contributions-Quanta von den im Concurs stehenden Gebäuden jedesmal unverzüglich von den Curatoribus
29. zu berichtigen sind. §. 12. Dafern ein Besitzer eines schatzfreyen Gebäudes (dann die schatzbaren müssen ohne Unterschied in die Gesellschaft treten) solches in die Brandassecurazions-Societät nicht aufnehmen lassen wird, auf diesem Gebäude aber Schulden haften, so soll dem Gläubiger erlaubt seyn, wenn der Schuldner zur Verfallzeit
30. nicht bezahlet, das verschriebene Gebäude in die Societät einschreiben zu lassen. Die

societäts-

Digitized by Google

societätsmäßigen Entschädigungs-Quanta haften, gleich den übrigen Oneribus Realibus, auf den Gebäuden, und sind also von deren jedesmaligen Besitzern beyzutreiben. Wannenher dann auch ein Miethsmann solche unaufhältlich zu entrichten und den Betrag an dem Hauszinse abzuziehen hat. §. 13. Wenn eines oder mehrere der solchergestalt §. 31.
assecurirten Gebäude in die Asche geleget, oder, zu Abwendung einer gröseren Feuers-Gefahr, niedergerissen worden, so hat die Amts-Obrigkeit, in deren Bezirke solche gelegen, sofort nach geschehener Feuer-Löschung, mit Zuziehung verpflichteter Bauverständigen, genau zu untersuchen, wie viele Gebäude verbrannt, oder beschädiget, ob solche ganz oder zum Theil eingeäschert, oder niedergerissen worden, und wie das übrig gebliebene beschaffen sey? denn derjenige Theil des Gebäudes, so völlig unbeschädigt geblieben, oder bey der Wiederaufbauung stehen bleiben, und somit wieder benutzet werden kann, muß, seinem wahren Werthe nach, von dem in dem Catastro bemerkten Haupt-Taxato wieder abgezogen werden. §. 14. Diese Brandschadens-Untersu- 32.
chungsprotocolle müssen jedesmal nach der Zahl- und Buchstaben-Ordnung des Catastri, mit specifiquer Bemerkung des an jedem Gebäude entstandenen Brandschadens, eingerichtet, und, sobald sie verfertigt sind, allemal unverzüglich an die Landesregierung eingeschickt werden, welche letztere sodann durch die Rentkammer daraus die societätsmäßige Entschädigungs-Summe feststellen lässet. Dieses Quantum wird auf das ganze 33.
Brandassecurazions-Capital ausgetheilet, und hiernach sodann weiter der individuelle Contribuzions-Betrag eines jeden Societäts-Mitglieds, nach dem Verhältnisse der Taxazion eines jeden Gebäudes, bestimmet. Hierauf wird solches denen sämtlichen 34.
Stadt- und Amts-Obrigkeiten von der Landes-Regierung bekannt gemacht um die Contribuzions-Quanta unter die Societäts-Mitglieder in ihren Jurisdictzions-Bezirken verhältnismäßig zu subrepartiren, und sodann solche nach vorheriger Bekanntmachung, durch die Rentanten eines jeden Districts erheben zu lassen. §. 15. Diese Subrepartizion 35.
muß gleich, sobald von der Landes-Regierung das Ausschreiben geschehen, verfertiget, dem Erheber jeden Orts zugestellet, und von diesem die Beytreibung so beschleuniget werden, daß in acht Wochen die Hälfte des ganzen Contribuzions-Betrags, die andere Hälfte hingegen binnen den darauf folgenden acht Wochen unfehlbar an den Stadt- oder Provinzial-Rentanten eines jeden Districts, gegen Quittung, abgeliefert werde.
§. 16. Die Rentanten haben sodann diesen Empfang unverzüglich der Rentkammer 36.
anzuzeigen, und von derselben weitere Verfügung abzuwarten, wohin die Gelder abgeliefert werden sollen? Die Erhebungs-Rollen dienen, statt der Special- 37.
Rechnungen. Kein Rückstand wird dabey passiret, sondern alles muß 38.
baar und auf einmal abgeliefert werden. Damit auch die Erhebung desto 39.
mehr erleichtert werde, so soll derjenige, welcher einem Societäts-Mitgliede einen solchen Brand-Contribuzions-Betrag vorschiesen, und beglaubt bescheinigen wird, daß das Geld wirklich hierzu verwendet worden, eine stillschweigende, vor allen übrigen auf dem Gebäude des Schuldners haftenden Pfandschaften vorzüglich privilegirte Hypotheke haben. §. 17. Wenn der Brand-Contribuzions- 40.
Betrag eingegangen ist, so hat die Rentkammer ohne Anstand zu verfügen, daß solcher an den Rentanten des Bezirks, worin der Brand vorgefallen, abgeliefert werden möge. Dieser hat sodann, unter der Directzion und 41.
nach der näheren Anweisung des dasigen Beamten, jedem brandbeschädigten Societäts-Mitgliede seine, nach der Taxazion des Catastri, zu bestimmende Ratam in Gegenwart des Beamten auszuzahlen, dieser letztere aber zugleich

dahin

dahin zu sorgen, daß die Contribuzions-Gelder zweckmäsig verwendet, und die eingeäscherten Gebäude, so wie es von der §. 2. bemerkten Deputazion
§. 42. reguliret werden wird, ohnfehlbar wieder aufgeführet werden mögen. Sobald nun jene Austheilung geschehen, hat der Rentant eine dieshalbige vollständige Berechnung, welche von dem Beamten unterschrieben, und mit Quittungen beleget seyn muß, an die Rentkammer einzusenden, welche letztere dann solche zu revidiren, und von dem Erfolge an die Landes-Regierung zu berichten
43. hat. §. 18. Den brandbeschädigten Societäts-Mitgliedern ist jedesmal das benöthigte Bauholz aus den nächstgelegenen herrschaftl. Waldungen gegen
44. billigmäsige Zahlung zu überlassen. Sollten aber benachbarte Gemeinden mit eigenen Waldungen und mit haubarem Gehölze versehen seyn, so sind diese anzuhalten, ihren verunglückten Mitbürgern ebenfalls mit Bauholze gegen
45. billige Zahlung beyzustehen. §. 19. Um indessen alle weitere unglückliche Feuersbrünste nach Möglichkeit abzuwenden, so werden die sämtlichen Unter-Directorien, Beamten und Stadt-Obrigkeiten ernstlich erinnert, auf die genaue Beobachtung der vorhandenen Feuer-Verordnungen pflichtmäsig zu sehen, zugleich auch die sämtlichen Brand-Societäts-Mitglieder nachdrücklich angewiesen, die wahrnehmenden Mängel und Feuer-Vernachläsigungen jedesmal unverzüglich bey
46. ihrer Obrigkeit, zur ungesäumten Remedur, anzuzeigen. Gestalten dann gegen denjenigen, durch dessen Verschulden und Fahrläsigkeit Feuer auskommen wird, nach Vorschrift der gemeinen Gesetze, und vorhandenen Landesherrl. Verordnungen, besonders der vom 29sten May 1769, (welche jedoch mit Einstimmung der gemeinen Gesetze auszulegen ist. 1776. Oct. 15. Siehe auch unten: §. 56.) verfahren, zugleich auch derselbe des Platzes, worauf sein Gebäude gestanden, verlustig erkläret, und solcher an den Meistbietenden verkauft, das daraus zu lösende Geld aber nebst demjenigen, was ein solcher Brandbeschädigter von der Assecurazions-Societät zu erwarten gehabt haben würde, zur Entschädigung der Mitverunglückten verwendet werden soll.
47. §. 20. Alle Geschäfte, welche bey dieser Brand-Assecurazions-Societät vorfallen, sind unentgeltlich zu verrichten, und dafür weder Diäten, noch Sporteln, bey Vermeidung Landesherrlicher Ungnade, zu erheben.
48. §. 21. Diese Verordnung erhält ihren völligen Effect alsdenn, wenn die Catastrirung überall zu Stande gebracht worden ist. 1774. Nov. 26.

Adjunctum.

Digitized by Google

Adjunctum. (Zu §. 5.) §. 49.

Brandsteuer: CATASTRUM

für die Stadt ; ; ;

Pfarr- und Schulhäuser und dazu gehörige Gebäude sind in Anschlag zu bringen. 1775.
§. 55. Jan. 31. Da die Brandsteuerbücher nunmehr zu Stande gebracht sind; so tritt von nun an die Wirkung der Brandsteuer-Gesellschaft völlig ein. 1775. Nov. 28.
56. Der §. 19. der Brandassecur. Ordnung würde dahin erläutert, daß, in dem Falle, da ein schuldbarer Weise durch Brand verunglücktes Gebäude vorhin schon gerichtlich verschrieben gewesen, dem hypothekarischen Glaubiger an seinem gesetzmäsigen Vorzugsrechte nichts benommen, und daher den unschuldigen Mitverunglückten ihre rechtliche Entschädigung aus dem übrigen etwa nicht verschriebenen Vermögen des schuldigen, gleich den persönlich privilegirten Glaubigern, welchen sie hiermit gleich gesetzt werden,
57. zu verhelfen seyn solle. 1776. Oct. 15. Der also, welchem das verbrannte Gebäude eines am Brande Schuldbaren gerichtlich verschrieben war, ist aus dem Kaufgeld des zu veräusernden Bauplatzes und der societätsmäsigen Assecurationssumme vorerst zu befriedi-
58. gen. 1776. Nov. 12. (S. a. unten §. 68., und: Brandstiften. §. 7. bis 10.) Da die erste Absicht der Brandassecurations-Societät dahin gehet, daß die eingeäscherten Gebäude alsbald wieder hergestellt werden: so sind die Assecurations-Gelder zu keinem andern Behuf, als zum Bauen, auszubezahlen: Die Hypothek bleibet darauf und wird noch verbessert, folglich der Glaubiger durch diese Verwendung nicht gefährdet. Nach Wiederherstellung der Gebäude ist einem Glaubiger unbenommen, auf die Hypothek zu greifen, und gegen einen säumigen Schuldner gerichtlich zu verfahren. 1778. Nov. 5.
59. Wenn jemand auf einem Theil eines abgebrannten Gebäudes die Leibzucht hatte; so wird dem Eigenthümer das Brandsteuergeld zum Wiederaufbauen gegeben, jenem Leibzüchter aber an dem wiederaufgebaueten Hause der Betrag des Theils des vorigen Brandsteuer-Quanti und des Platzes, ohne Mehrung oder Minderung zur Leibzucht
60. zugesichert. 1779. Febr. 27. Es verstehet sich von selbst, daß mit dem Untergange des Gebäudes, womit ein Mitglied, der Gesellschaft einverleibet und verhaftet ist, auch seine Verbindlichkeit zum fernern Beytrage, so wie diejenige der Gesellschaft, zu einer weitern Entschädigung, als dem societätsmäsigen Vergütungs-Quanto, einsweilen aufhöre, und bis zu Wiederherstellung und Einschreibung des neuen Gebäudes ruhe. 1779.
61. Febr. 20. Die Frage, ob der Eigenthümer, oder der Usufructuarius, der in der Brandassecurations-Societät eingeschriebenen Gebäude, den Beytrag, zu Vergütung der vorkommenden Brandschäden, zur Brandassecurations-Kasse zu thun schuldig sey? wird in Beziehung auf die Brandassecurations-Verordnung vom 26. Nov. 1774. für beständig dergestalt entschieden, und hierunter verordnet §. 1., daß der Usufructuarius zur Sicherstellung des in solcher Eigenschaft benutzenden Gebäudes, bey entstehendem Brandschaden, das jedesmal erforderliche Beytrags-Quantum ohnweigerlich, jedoch nur vorschußweise, und zinsenfrey, so lange der Niesbrauch währet, erlegen müsse, wohingegen ihm, wenn ein solches Gebäude im Feuer verunglücken sollte, in dem aus dem Brandassecurations-Quanto sogleich wieder herzustellendem Gebäude die Fortdauer des Niesbrauchs, so lang als solcher sonsten ohnehin gewähret haben würde, gesichert bleiben, und nach Aufhörung des Niesbrauchs, der Wiedererstattung jenes Vorschusses halber, ihm, oder seinen Erben, eine stillschweigende, vor allen übrigen auf dem Gebäude des etwa verschuldeten Eigenthümers haftenden Pfandschaften, vorzüglich privilegirte Hypothek zustehen solle. §. 2.
62. Im Fall auch, daß der Usufructuarius zur Wiedererbauung eines solchen eingeäscherten Gebäudes, neben dem aus der Assecurations-Kasse dem Eigenthümer zugeflossenen Quanto, ein weiteres Kapital beyschieset, so soll ihm, in Ansehung desselben, und der davon fallenden gewöhnlichen Zinsen, ein gleiches Privilegium zu statten kommen.

1779.

Digitized by Google

1779. Dec. 26. Es bleibt 1.) einem jeden Mitgliede der Brandsteuergesellschaft, so §. 63.
wie bisher, also auch fernerhin, nachgelassen, mit seinen Gebäuden nach Willkühr zu verfahren, auch solche auf den Abbruch zu verkaufen, imgleichen deren Werth im Brand-Cataster auf eine der Societät unschädliche Weise zu erhöhen oder zu vermindern, solang dasselbe noch nicht aus der Societät eine Entschädigung zu suchen nöthig gehabt hat.
2.) Ein Brandbeschädigter darf aber nach der Regel nicht nach eigener Willkühr 64.
aus der Societät austreten, den Bauplatz verkaufen und gleichwohl begehren, daß ihm das Asseeurazions-Quantum nach Abzug des eigenen Beytrags und der darauf haftenden Schulden ausbezahlt werde, sondern derselbe ist zu Wiederaufrichtung seiner eingeäscherten Gebäude verbunden; es sey dann, daß er von der Landesregierung, praevia causae cognitione, aus Policey-, Mitleids- oder anderen Gründen, davon dispensiret werde.
3.) Eine solche aus erheblichen Gründen ertheilte Dispensazion wirkt billigerweise 65.
die Befreyung von allem weitern Beytrag. 4.) Dem Pfandglaubiger eines abge- 66.
brannten Gebäudes stehet niemals die Befugnis zu, gegen den Willen des Schuldners, seine Befriedigung aus dem Assecurazions-Betrag zu suchen, sondern derselbe hat sich lediglich mit der Wiederauflebung seines Pfandrechtes auf dem neu aufzuführenden Gebäude zu begnügen. 5.) Wenn die oben unter 2. bemerkte Dispensirung ertheilet worden; so ist derjenige, welchem auf dem abgebrannten Gebäude der Nießbrauch zugestanden hat, nach Anleitung der in der Verordnung vom 26. Dec. 1779. enthaltenen Vorschrift, nunmehr befugt, die Leibzucht, oder die Zinsen von dem an den Brandbeschädigten gekommenen Capital, zu fodern. 6.) Wird ein Gebäude durch Verschulden 68.
eines Leibzüchters vom Feuer beschädigt oder ganz verzehrt; so kann der unschuldige Eigenthümer nach der Billigkeit nicht darunter leiden; sondern die Societät ist ihm zur gehörigen Entschädigung verpflichtet. Dahingegen stehet aber auch derselben nach Anleitung der gemeinen Gesetze und der Verordnung vom 26. Nov. 1774. das Recht zu, von dem fahrläßigen Leibzüchter die Ersetzung des Schadens zu fodern. 1780. Merz 5. Da bey 69.
Gelegenheit des Probbacher Brands bemerkt worden, daß viele ihre Gebäude zu ihrem eigenen Nachtheil viel zu gering haben einschreiben lassen; so mag ein jeder bis zum nächsten 2ten Jänner dieselbe, wenn er will, höher setzen lassen. 1783. Sept. 20.

Brandbeschädigte. S. Collectiren.

Brandewein.

Siehe auch: Accis. Wirth.

Brandewein zu taxiren. 1586. Aug. 18. S. Brandeweinbrennen bey §. 1. 2.
Verlust der gekauften Frucht und des Geschirres untersagt. 1627. Dec. 31. D. Bey 3.
10 fl. Strafe soll weder ausländischer Brandewein ferner eingebracht, noch dessen im Lande gebrennet, noch auch feil gehalten werden. 1629. April 18. H. 1649. Jan. 15. H.
Fruchtbrandweinbrennen ganz verboten. 1649. Jan. 15. H. Vom Brand- 4. 5.
dewein doppelt soviel Accis als vom Wein zu geben. 1657. Febr. 20. H. Uebermä- 6.
siges Brandweintrinken bey Hochzeiten und Contracten verboten. 1658. Dec. 22. H.
Alle, welche zum Weinzapfen Erlaubnis haben, sie seyen Geistliche, Weltliche, 7.
oder Beamte, sollen auch für die Herrschaft Brandwein verzapfen. 1670. Merz 21. H.
Weil das gottlose Brandweinsaufen viel Unheil anrichtet, soll alles Brandwein- 8.
brennen, Kaufen, Verzapfen, bey 50 Rthl. Strafe ganz verboten seyn. 1674. Febr. 9. H.

Digitized by Google

§. 9. Wenn ausländischer Fruchtbrandwein in das Amt Beilstein eingebracht wird, soll
10. derselbe confiscirt und dabey Straf angesetzt werden. 1685. Dec. 20. Dz. Brand-
weinbrennen verboten. Die Wirthe mögen noch binnen 14 Tagen ihren etwa habenden
11. Vorrath verkaufen. 1698. Oct. 17. Sr. Brandweinbrennen dermalen verboten.
1792. Dec. 1. 1802. April 10.

Brandholz. S. Dienste III. Holzanweisung. Holzbewilligung. Holzeinbringen. Holzfällen. Klafterholz.

Brandholzfuhren. S. Dienste III.

Brandholzfuhrtaxe.

§. 1. Fuhrlohn für ein Klafter Brandholz nach Dillenburg zu fahren damals auf
2. 2 fl. 20 Albus bestimmt. Beamte sollen den Amtsjägern und Förstern hierin
Unterstützung leisten und die Unterthanen, wenn sie auf Beordern zur Holzbeyfuhr sich
für diese Taxe zu fahren weigern, solche executivisch dazu anhalten. 1760. Dec. 16.
3. Denjenigen Bedienten der Stadt Dillenburg, welche keine freye Beyfuhr
haben, und andern Einwohnern, soll das Klafterholz aus der Schelde von den Ge-
meinden, welche von daher Holz zu fahren pflegen, um 2 fl. angefahren werden.
1764. Sept. 8.

Brandholzgelder. S. Forstgelder. Herrschaftliche Bediente.

Brandholzquittungen.

Herrschaftliche Bedienten, welche beyfuhrfreyes Brandholz zu empfangen haben, sollen die Brandholzquittungen unter einer deutlichen Hand mit ausdrücklicher Benennung ihrer Person, und wie viel Karrn abgeliefert worden sind, ausstellen 1796. May 30.

Brandholzrechnung.

S. a. Dienste III.

Die bey Abnahme der Brandholzrechnung von den Heimbergern an diejenige, welche das Geschäfte dirigiren, abzugebenden Attestate für die, welche mit ihrem Fahrvieh ein Unglück gehabt haben, und also ihre Fahrten nicht gehörig leisten konnten, und wonach der Erlaß bestimmt worden, sollen künftig von Heimbergern und Vorstehern unterschrieben, die Schadensfälle aber bestimmter und mit Bemerkung des Tags, wann sie geschehen, angegeben werden. 1784. May 22.

Brandstätte. S. Feuer.

Brandsteuer. S. Brandassecurazion.

Brandstiften.

S. a. Brandassecurazion.

§. 1. Auf fremde Bettler und Krämer, und sonst dergleichen ausländische verdächtige Personen, soll genau Acht gegeben werden. Man soll sie nicht durchziehen lassen,

noch

Digitized by Google

noch sie herbergen; um die Brandstifter abzuhalten. 1554. Aug. 1. N. C. 1556. May 26. D. 1687. Merz 12. Dz. 1559. April 13. Wegen Verdachtes auf Mord- §. 2.
brenner wurde befohlen, alle Vorsicht anzuwenden, die Feuergeräthe in bester Bereitschaft zu halten, die Tag- und Nachtwachten, zum Patrulliren in und auser den Ortschaften, zu verstärken, diese anzuweisen, daß sie alle verdächtige Personen anhalten, 3.
und der Obrigkeit überliefern. Wer einen vorsetzlichen Brandstifter entdecken, und zu dessen Habhaftwerdung die Obrigkeit in den Stand setzen kann, soll, mit Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 100 fl., und, wenn er selbst ein Mitschuldiger wäre, Befreyung von aller Straf erhalten. 1778. Aug. 29. Daferne er 4.
nur nicht der Hauptthäter ist. 1779. Aug. 21. Auserdem soll auch das durchziehende fremde Gesindel genau beobachtet, demselben bis zur Entfernung vom Orte nachgespürt, verdächtige Personen visitirt, welche feuerfangende Sachen bey sich haben, an das 5.
Amt geliefert, von den Gemeindsleuten des Nachts ihre Gebäude umgangen werden.

Ein vorsetzlicher Brandstifter soll ohne alle Gnade mit Feuer oder Schwerdt vom 6.
Leben zum Tode gebracht werden. 1779. Aug. 21. 1780. Febr. 15. „Der Inwohner 7.
„des Hauses, worin durch dessen Verwahrlosung Feuer ausgekommen ist, soll nicht nur
„in eine hohe Geldbuse verfallen seyn, sondern auch den für die Nachbarn entstandenen
„Schaden, so weit sich seine Güther erstrecken, erstatten, oder da er hierzu unvermögend
„wäre, nach den Umständen mit Landesverweisung, auch anderen in Rechten verordneten
„Strafen hart beleget werden.“ Pol. O. II. 11. 15. (S. a. Brandassecur. §. 46. 56. 57. 68.) Kein Haus auf dem Lande, in welchem Feuer auskommen wird, es 8.
sey dann durch ein Gewitter, oder erweißlich durch Mordbrenner, und durch sonstiges Verschulden eines Dritten, angezündet worden, soll wieder aufgebauet, sondern die Brandstätte auf ewig unbebauet liegen bleiben, und überdas ein solcher Brandbeschädigter nicht nur nicht die mindeste Beyhülfe, sondern auch, nach dem Grade seiner Fahrläßigkeit, eine schwere Leibesstrafe oder die Landesverweisung, zu gewarten haben. 1769. May 29. 1774. Nov. 26. §. 19. Zugleich soll auch derselbe des Platzes, worauf das Gebäude 9.
gestanden hat, verlustig erklärt, solcher an die Meistbietende verkauft, das daraus zu lösende Geld aber, nebst demjenigen, was ein solcher Brandbeschädigter von der Assecurazions-Gesellschaft zu erwarten gehabt haben würde, zur Entschädigung der Mitverunglückten verwendet werden. 1774. Nov. 26. §. 19. Von Strafe ist jedoch der frey, 10.
welcher ein bey ihm ausgekommenes Feuer unverweilt bekannt macht (S. Feuer.) 1776. April 23.

Brandweyer. S. Feuer II.

Brauchwechsel. S. Mutschaarung. Schaartausch.

Brauen. Brauhaus. S. Bier. Wirth.

Brennen. S. Feuer I. Feuer im Wald. Hauberg.

Brennholz. S. Brandholz. Klafterholz.

Bretter. Diehlen.

Siehe auch: Eichenholz.

§. 1. „Es sollen nicht alle Bäue mit blosen Brettern belegt und getäfelt, vielweni-
„ger mit Stangen überschossen, und darauf Heu, Stroh und ungetroschene Frucht
„gelegt, sondern die Balken gestiebert, und mit Laimen bewunden werden: Feuer-
2. „sicherheits wegen. 1562. Jan. 18. §. 19. D.S." Pol. O. II. 11. 3. Zu Todten-
laden wurde, bey damaligen Sterbensläuften, eine gute Anzahl Bretter in Vorrath zu
3. schneiden, verordnet. 1638. Sept. 22. H. Zum Diehlen, zu Thüren, zu Be-
kleidung, dürfen keine eichene Bretter genommen werden. 1756. Jun. 19. 1759. Aug. 9.
4. 5. Auch nicht zum Dach. 1756. Jun. 4. Wer das ihm angewiesene Holz
zu Brettern schneidet und auser Landes verkauft, soll für jeden Schuh einen Reichs-
thaler Strafe geben. 1759. Aug. 9.

Brieftaxe.

(Die Brieftaxe bey der kaiserl. Reichspostbalterey zu Dillenburg, ist in einem gedruckten Patent vom 8. May 1775. enthalten. S. Dillenb. Intell. Nachr. 1775. 329.)

Briefträgen.

Siehe auch: Bothen. Dienste.

Die Briefe, welche der Gerichtsdiener zu Dillenburg in ein anderes Amt zu bestellen hat, müssen ihm die Unterthanen aus demselben Amte bey 2 fl. Strafe abnehmen. 1766. Jun. 14.

Briefwechsel. S. Correspondenz.

Brod. S. Bäcker.

Brücken.

Brücken jährlich zu besichtigen und auszubessern. 1562. Jan. 18. S.

Bruchschneider.

Bruchschneider sind insgemein Marktschreyer. Sie sollen sich in die Geschäfte der Chirurgen nicht mischen. Haben sie Arcana; so sollen sie diese von dem Leib- oder Landmedicus untersuchen lassen. 17**. Sr.

Brunnen.

§. 1. Im Brunnen auf dem Marktplatze soll bey 10 Rthlr. Strafe nichts Unreines
2. gewaschen, noch Pferde darin getränket werden. 1655. Oct. 9. H. Die Brunnen
in Siegen unverzüglich in Stand zu setzen. 1708. Aug. 17. S.

Buchbinder. S. Bücher.

Buchdrucker.

S. a. Calender. Catechismus. Singen.

Privilegium der Herborner Druckerey für den Verlag des Heidelbergischen Catechismus mit neuen Erklärungen. 1753. Aug. 11.

Buchecker:

Digitized by Google

Buchekerschlagen.

Buchekeröhl darf bey 5 fl. Strafe nicht in auswärtigen Mühlen geschlagen §. 1.
werden. 1749. Oct. 14. Buchekerschlagen ist bey nachdrücklicher, unausbleib- 2.
licher Strafe verboten, hingegen da, wo es zulässig ist, das Zusammenkehren und Lesen auf bestimmten Tägen, unter Anweisung eines Revierforstbedienten gestattet. 1773. Oct. 29. Wenn das Buchekerschlagen gestattet wird, soll 1.) in allen herr- 3.
schaftlichen Distrikten, welche einer Gemeinde zur Mast eingegeben werden, den Gemeinds-Gliedern sowohl, als auch den Beysassen erlaubt seyn, Buchekern zu schlagen, jedoch darf keine Gemeinde auser den ihr angewiesenen Orte gehen. 2.) Wenn der 4.
Distrikt bereits in Heege liegt, muß der abfallende Saamen durch untergebreitete Tücher aufgefangen werden. Zusammenrechen und Kehren des Saamens in einem Geheege ist bey 2 fl. Strafe verboten. 3.) Das Buchekernschlagen nicht auf einen be- 5.
stimmten Tag zu setzen, sondern von dem Tag an, da die Orte zur Mast angewiesen werden, soll jedem frey stehen, so oft und so viel Buchekern zu schlagen, als nur jeder Willens ist. 4.) Das Lesen der Eicheln soll nicht geschehen; indem diese 6.
zur Besaamung der Schläge nothwendig sind, und der gröste Theil den Schweinen ohnehin nicht entgehet. 5.) Alles starke Anklopfen der Bäume mit Aexten oder 7.
Beilen soll unterbleiben, und der Saame durch Schütteln oder Schlagen mit Stangen, gewonnen werden. 1797. Oct. 3.

Bücher. Buchbinder.

Hausiren mit Büchern, auser den Märkten, in Städten und Dörfern, bey §. 1.
deren Confiscirung verboten. 1702. Nov. 25. D. Mit Büchern und Calendern, 2.
bey Confiscirung der Waare und 5 fl. Strafe ferner verboten. 1782. Oct. 12.
Schulmeister und andere Bauern dürfen nicht das Buchbinderhandwerk treiben. 3.
1755. Jun. 14. Niemand als die Buchbinder dürfen Bücher einbinden, beson- 4.
ders, die Gesangbücher; Bauern und Krämer diese, auch den grosen und kleinen Catechismus, auch A B C Bücher und Calender nicht auf Märkten feil halten. 1787. Nov. 6. Preiß eines Gesangbuchs. (S. Singen.) 1786. Nov. 27.

Büge. S. Riegel.

Bürge. Bürgschaft.

Schultheis hat Bürgen zu nehmen, wenn wegen eines Guths oder Gülte §. 1.
geklagt wird. (S. Succumbenz.) 1465. Apr. 10. D. S. Wegen einer Leistung 2.
soll niemand Bürgen setzen noch Bürge werden: indem solches den Unterthanen beider Aemter Siegen und Dillenburg hiermit ausdrücklich verboten wird. §. 32. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. Der Hauptschuldner muß erst gepfändet, wenn er und der 3.
Bürge nichts haben, beide bey Wasser und Brod eingesperret werden. (S. Pfänden.) §. 30. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. „Auch durch Bürgschaft pflegt sich oft ein 4.
„Glaubiger zu sichern. Ein Bürge ist aber nie zu einem mehreren als der Hauptschuldner „selbst verbunden." Land-O. I. 15. 1. „Man muß aber erst den Hauptschuld- 5.
„ner, der Zahlung wegen, ansprechen, und, wenn derselbe nicht zahlen kann, alsdann „erst bey dem Bürgen sich seiner Zahlung erholen." Land-O. I. 15. 2. „Würde 6.
„aber der Hauptschuldner, dafür er Bürge ist geworden, ein Fremder und Ausländischer,

„oder

„oder des kundbaren Unvermögens seyn, daß man wüste, daß er nicht zu zahlen hätte, „so soll und kann der Bürge zur Zahlung alsbald angehalten werden.“ Land-O. I.
§. 7. 15. 3. „Wenn ein Bürge sich als Bürge und Hauptschuldner verschrieben hätte, „soll, ungeachtet mehrere Rechtslehrer anderer Meynung sind, der Glaubiger nicht „erst an den Hauptschuldner verwiesen werden, sondern der Bürge, wenn er sich auch „nicht der Rechtswohlthaten ordinis et excussionis (daß an ihm noch nicht die Reihe „und der Hauptschuldner erst auszuklagen sey) begeben hätte, sofort zur Bezahlung
9. „anzuhalten seyn.“ Land-O. I. 15. 4. „Wenn ihrer zween für jemand „schlechtweg oder auf die so eben gedachte Art, sich verbürgen, aber nicht auf die „Rechtswohlthat der Theilung der Verbindlichkeit, (beneficio divisionis ex epistola „Divi Hadriani) verzeihen, so kann der von den Bürgen, welcher vom Glaubiger in „Anspruch genommen wird, nicht nur diesen in obigem ersten Fall auf den Haupt-„schuldner zurück, sondern auch im andern Falle (da er Bürge und Hauptschuldner „ist) dahin anweisen, daß er sich bey ihm mit der Hälfte begnüge, und die „andere Hälfte der Foderung an dem Mitbürge suche.“ Land-O. I. 15 5.
10. „Hätte sich aber ein Mitbürge der Rechtswohlthat der Theilung Anfangs begeben, „so muß er für das Ganze haften, genieset aber des beneficii cedendarum actionum, „das ist, er kann verlangen, daß der Glaubiger ihm seine Foderung, so er an den „Hauptschuldner und Mitbürge hat, nun dagegen abtrete.“ Land-O. I. 15. 6.
11. „Bis aber diese Abtretung geschiehet, braucht der Bürge ihn nicht zu befriedigen.“
12. Land-O. I. 15. 7. „Ein Glaubiger hat sich also vorzusehen, wenn er Bürgen „annehmen will, sich auch zu hüten, daß er keine Weibspersonen, oder andere, welche „Alters oder Person halber sich nicht genugsam verbürgen können, dazu annehme.“ Land-O.
13. I. 15. 6. „Denn die Weiber, wenn sie schon für sich selbst sich kräftig verbinden „mögen; so können sie doch weder für einen fremden, noch für ihren eigenen Ehemann „sich kräftig verbürgen, sondern ihre Bürgschaft wird für nichtig und kraftlos erkannt, „Land-O. I. 15. 9. da sie sich in erstem Fall mit der Rechtswohlthat des Senatus consulti „vellejani, (des vellejanischen Rathsschlusses) im letzten Falle mit der authentica si qua „mulier ad Senatusconsultum vellejanum (mit der authentischen Erklärung der weib-„lichen Rechtswohlthat) schützen: so lang sie diesen Rechten nicht entsaget haben.“
14. Land-O. I. 15. 10. „Wenn aber eine Frau diese Rechtswohlthaten weiß, dieselbe „vor dem Gerichtsschultheiß erscheint, von diesem ihr erkläret wird, daß sie, wegen dieser „weiblichen Rechte an keine Bürgschaft gebunden sey, wenn sie aber denenselben entsagen „werde, dannoch durch die Bürgschaft gebunden werde, und die Weibsperson hierauf „wirklich diesen Rechtswohlthaten entsagt, und dieses in das Schöffenbuch eingetragen „wird, so ist ihre Bürgschaft allerdings verbindlich und sie mit einer Einrede dagegen
15. „nicht zu hören.“ Land-O. I. 15. 11. und 12. „Ebenso kann ein Weib „auch ohne dieser Entsagung sich mit ihrer weiblichen Rechtswohlthat nicht schützen, „wann sie mit ihrer Bürgschaft betrüglich gehandelt, oder für dieselbe eine Belohnung „genommen, oder sich für jemand, dem sie zuvor mit Schulden verpflichtet war, „sich zu ihrem selbst eigenen Vortheil verbürgt hätte.“ Land-Ordn. I. 15. 13.
16. „Auch in dem Falle, da die Frau mit ihrem Mann in einem gemeinsamen „Handel und Gewerbe, als in offener Wirthschaft, in offenem Kraam, sitzen würde; „soll sie keine weibliche Rechtswohlthaten anführen, sondern damit abgewiesen werden.“
17. Land-O. I. 15. 14. IV. 15. 16. „Die Verbindlichkeit des Bürgen hört nicht „mit seinem Tod auf, sondern geht auch auf seine Erben über.“ Land-O. I. 15. 15.

„Hat

„Hat ein Bürge sich nur auf gewisse Zeit verbunden, so hört seine Verbind- §. 18.
„lichkeit mit Ablauf solcher Zeit auf.“ Land-O. I. 15. 15. „Wenn aber der 19.
„Schuldmann sich mit dem Schuldherrn wegen einer neuen Obligazion auf andere oder
„geraumere Zeit, ohne Beyseyn und fernere Einwilligung des Bürgen vergleicht, oder
„der Schuldmann dem Schuldherrn eine andere Person zum Zahlsmann anweiset, der-
„selbe auch solche zum Zahler annimmt; so endigt sich hiermit die Bürgschaft auch.“
Land-O. I. 15. 17.

Bürgerrecht.

In Herborn sollen die, welche ohne Beruf als Wachtmänner, auf der Strafe, durch den Ausruf: Burgerrecht — zum Ausbruch oder Fortgang eines Tumultes Anlaß geben, oder sich bey einem solchen unter dem Haufen der Schläger oder Tumultuanten werden finden lassen, gleich den Hauptthätern angesehen und mit öffentlicher Schanzarbeit bestrafet werden. 1781. Nov. 6.

Büttel. S. Amtsdiener. Gerichtsdiener.

Burgemeister.

Wo der Burgemeister die Accisfreyheit hat, soll er bey dessen Amts An- und Austritt allemal den Vorrath der Getränke im Keller aufzeichnen lassen. 1750. Dec. 31. (Burgermeisterrechnung, S. Dillenburg.)

Burger.

Kein neuer Burger ist ohne landesherrliche Bewilligung anzunehmen. 1675. §. 1.
April 29. Dz. Wenn aber jemand schon das halbe Burgerrecht hat, so mag 2.
der Magistrat demselben ohne Anfrage das ganze Burgerrecht zugestehen. 1774. Nov. 24. 3.
In Polizeysachen hat der Beamte die Directzion, er kann also, ohne Mitwirkung des Commandanten des Orts, Verfügungen für die Bürgerrotten in Absicht einer Feuersbrunst ergehen lassen. 1791. May 9.

Burgfriede. Hausordnung. Hofordnung.

Burgfriede zu Dillenburg. 1508. D. Mont. nach Mar. Heimf. 1548. Mittw. nach §. 1.
Dion. D. 1567. Jun. 14. D. Burgfriede zu Hadamar. 1620. Jan. 1. H. 1660. 2.
Febr. 1. H. Zu Siegen. 1706. Jun. 16. S. Der Bezirk des Burgfriedens 3. 4.
aller herrschaftlichen Häuser erstrecket sich bis vor die Stadt, Flecken oder Dörfer, so daran liegen, und gleichfalls, wenn der Landesherr an einem fremden Ort seyn wird, bis vor desselben Ringmauer oder Bezirk, so viel der Herren Hofgesind und Diener belanget. 1567. Jun. 14. D.

Butter.

Siehe auch: Maybutter.

Wenn Butter im Kirchspiel Hön heimlich aufgekauft und auser Land gebracht wird, ohne davon das herrschaftliche Wieggeld zu entrichten; so soll dieses bestraft werden. 1745. Merz 19.

Digitized by Google

Calender.

Siehe auch: Amtscalender.

§. 1. Gregorianischer oder neuer Calender wird eingeführt. 1630. Febr. 7. H.

2. Nach dem jüngsthin zu Regensburg gefasseten Reichsschluß, ist nunmehr der verbesserte alte Julianische Calender in allen evangelischen Landen eingeführt. Nach dem instehenden 18. Febr. sollen also die zuviel eingeschalteten 11 Tage übergangen, das heilige Osterfest allemal auf den 11. April gefeyert werden. 1700. Jan. 22. S.

3. Privilegium für den Fürstl. Nassauischen Haus- und Land-Calender des Gräfl. Ysenburg. Offenbachischen Buchdruckers de Launoy. Er soll um leidlichen Preis verkauft, und bey 10 fl. Strafe kein Nachdruck feil gehalten werden. 1702. Nov. 25. D. 1703. Jul. 3. Sr.

4. Dem Waisenhaus ist ein ausschliessliches Privilegium für die wirklich im Verlag habende Sorte des Oranien-Nassauischen Haus- und des Addreß-Calenders bewilliget, jedoch vorerst die Einbringung fremder Calender nach wie

5. vor frey geblieben. 1769. Apr. 3. Publicirung des Reichsschlusses v. 7. Jun. 1776. wegen Einführung eines allgemeinen Reichscalenders, besonders in Absicht auf die Bestimmung des Osterfestes, und anderer davon abhangenden. 1776. Aug. 21.

6. Fremde Haus-Calender einzuführen und zu verkaufen bey Confiszirung und 6 fl.

7. Strafe, halb für den Anbringer, verboten. 1778. Dec. 7. Das Einbringen solcher fremder Calender ist bey Confiscirung und 6 fl. Strafe halb für den Denunciant, verboten. 1786. Sept. 18. 1797. Sept. 11. 1800. Jul. 21.

Camisholz.

Da die Unterthanen der Grafschaft Diez von altersher schuldig sind, der Herrschaft, den Räthen und Bedienten, das benöthigte Brandholz aus ihren Höfen anzuschaffen, so wird es doch bey den 3 Klaftern, oder 12 Karrn, so jeder Fuhre habender Unterthan aus seinem Hofe zur Herrschaftlichen Küche anfahren muß, bis zu anderweiter Verfügung belassen. 1713. Merz 23. Dz. Camis- und Brandholz sollen die Unterthanen an den gehörigen Ort, an wen solches assigniret ist, bey 50 Rthlr. unausbleiblicher Strafe bringen, und bey der Verwarnung, daß ihnen die Fahrt nicht gut geschrieben werden soll. 1731. Jan. 31. D.

Candidaten.

Candidaten der Theologie sollen bey der theologischen Facultät der Academie Herborn allemal examinirt, und, wenn einer zum Prediger vorgeschlagen wird, das Zeugnis über das Examen beygelegt werden. 1742. Jun. 23.

Canzelliſt.

Vorschrift für die Canzelliſten. 1736. Merz 3.

Canzley. S. Juſtizcanzley.

Canzleyordnung.

Siehe auch: Sporteln.

Kurzer Begriff, wie es bis zu vollkommener beständigen Ordnung auf der Canzley zu halten. 1566. Jan. 27. Rathsordnung. 1566. vor Apr. 27. D. S. Canzley-Ordnung.

Digitized by Google

Ordnung. 156*. D. S. 1566. Jun. 8. D. S. 1569. Jun. 8. D. S. 1578. D. 1683. Dz. 1695. Nov. 14. Dz. 1702. Apr. 7. Sr. 1709. Dec. 1. Sr. 1742. Nov. 20.

Capelle. S. Kirchen. Todtehand.

Capitalien.

Diejenigen Capitalien und verbriefte Schulden, welche vor dem 16. Jul. 1765. §. 1.
aufgenommen und contrahiret worden, sollen künftig im 22 fl. Fus abgelegt werden; dafern nicht in der Beurkundung ein gewisser Geldwerth oder Münzsorte ausdrücklich enthalten ist. 1766. Oct. 7. IV. Dahingegen sollen diejenigen Capitalien, welche 2.
seit dem 1. Jul. bis zur Bekanntmachung des Münzedictes vom 7. Oct. 1766. ausgeliehen worden, wenn auch schon bey einem Handel der Rückzahlungs-Termin auf eine spätere Zeit wäre bestimmt worden, im damals üblichen 20 fl. Fus abgelegt werden, dafern nicht der 24 fl. oder sonst ein anderer Münzfus ist verabredet worden. Daselbst III. 3.

Bey künftigen Capitalanlagen soll allemal der Münzwerth, des Darlehns, Kauf, oder Pfachtschillings ausgedrückt werden, widrigenfalls die Ablage im 22 fl. Fuse geschehen. Daselbst. V.

Cartel. S. Reciprocum.

Catechisiren. Catechismus.

S. a. Kinderlehre. Confirmiren.

Catechismus soll alle Jahre von den Pastoren ausgepredigt werden. Kein §. 1. 2.
Kind soll confirmirt werden, bevor es die fünf Hauptstücke gelernt hat. 1550. Dz.

Bey dem Catechisiren soll der Heidelbergische Catechismus allein und kein anderer 3.
gebraucht werden. Er soll zum Grunde gelegt, auswendig gelernt, hernach erst einfältige faßliche Fragen hiernach gethan werden. Die angehende Jugend ist in den kleinen Heidelbergischen Fragstücken zu üben. Die sonntägige Nachmittagspredigten, sind beson- 4.
ders zum catechetischen Unterricht bestimmt. 1611. Nov. 25. M. Catz. Das Catechi- 5.
siren ist ein sehr vorzügliches Stück des Amtes der Lehrer und Prediger: weil auf keine bequemere Art als durch emsiges Catechisiren, die wahre Erkänntnis Gottes und seines Sohnes, wie auch unserer selbst, und also des Weeges zur ewigen Seeligkeit dem Menschen beygebracht werden kann. Wenn aber die liebe Jugend versäumet wird, hat man hernach im Alter von derselben nichts Gutes zu hoffen. Da aber in diesem Theil ein groser Mangel vermerket worden ist: so sollen hinfort die Catechisazionen, sowohl mit alten als jungen Leuten, in allen Kirchen und Gemeinden, ja in jeden Dorfschaften und Häusern, mit besonderem Fleiß und Treue gehalten werden. Der Inspector hat hierauf besonders ein wachsames Auge zu halten, und, wo er daran einen Mangel verspüren wird, solchem gebührend und bey Zeiten abzuhelfen. Die seither nicht ohne Nachtheil der Kirche 6.
unterlassene Visitazionen soll der Inspector nicht nur zur gewöhnlichen Zeit, sondern auch auserordentlich, aber Sonntags, und ganz unvermuthet hier und da vornehmen, die Predigt anhören, hierauf die Zuhörer aus der Predigt und dem Catechismus examiniren, die Fleisigen und Geschickten öffentlich loben, die Unfleisigen öffentlich schelten, strafen, und mit Bedrohung obrigkeitlicher Strafe zu gröserm Fleis ermuntern; hiernächst den Prediger selbst ganz allein, dafern einiger Mangel an seiner Person, Thun, Wandel oder Lehre sich befinden würde, vornehmen, freund- und brüderlich zur Verbesserung

ermahnen. Bey diesen auserordentlichen Visitazionen sollen jedoch keine auserordentliche
§. 7. Kosten gemacht werden. Keine Verlobten sollen aufgerufen werden, sie haben sich dann zuvor mit einem Kirchenälteſten zum Prediger verfügt, und sich von diesem aus dem Catechismus, über das was Eheleuten zu wissen und Kindern und Gesinde künftig vorzuhalten gebührt, examiniren lassen, auch bey dieser Prüfung behörig bestanden. Findet sich bey einem oder beiden Mangel; so soll der Aufruf solang, bis sie es alles wohl erlernet
8. haben, ausgesetzt bleiben. Da, wie gedacht, an dem Catechisiren und oftmaligen Repetiren der Hauptstücke christlicher Religion merklich vieles gelegen, und alles Predigen, ohne das Catechisiren fast vergebens ist, gemeiniglich solche nicht mit genugsamer Aufmerksamkeit angehört, auch wegen Schwachheit des menschlichen Gedächtnisses und unter anderen Sorgen, Gedanken und Geschäften nicht lang behalten werden; so soll statt des wochentlichen oft unerbaulichen Predigens, auf den Capellen und Dörfern, das hochnütz- und nöthige Katechisiren von den Predigern zur Hand genommen und fleisig betrieben, auch in dem Theil nichts irgendwo versäumet werden. Sintemal nicht allein diejenigen Dorfschaften, da die Capellen, sondern auch andere, da keine sind, ja da es die Noth erfodert, auch die Häuser visitirt und die Catechisazionen darin angestellt werden sollen; damit ja nicht eine Seele verwahrloset, wie das dumme Vieh endlich hingerafft, und dann die Lehrer und Prediger, mit und neben der weltlichen Obrigkeit, da ein oder der andere Theil seinem anbefohlnen Amte kein Genügen gethan, dereinst am jüngsten
9. Tage vor dem Richterstuhl Christi schwere Rechenschaft geben müste. Der Prediger muß ein Verzeichnis, sowohl der Alten als Jungen von den Ortschaften seiner Gemeinde haben, um die bey dem Catechisiren Säumigen zu wissen, zu warnen, allenfalls der
19. Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Die, welche wegen Alters oder Unvermögens nicht bey dem Catechisiren erscheinen können, muß der Prediger daheim besuchen, und nach Nothdurft unterrichten; damit auch in dem Fall niemand versäumet werde. Der Prediger muß überhaupt, gleich dem Apostel Paulus sich nicht verdriesen lassen, einerley
11. Ding zum öftern zu schreiben und zu treiben. Eltern sollen die Kinder nicht nur fleisig zur Schule, sondern auch dazu anhalten, daß sie zu Hause das, was sie aus dem Catechismus in der Schule erlernt, jedesmal laut in Gegenwart der Eltern und des
12. Gesindes wiederholen. Zum Abendmahl darf kein Kind gelassen werden, bevor es
13. bey der Prüfung nach dem Catechismus vollkommen bestanden hat. Die Catechismus-Predigten sind so anzustellen, daß alle halbe Jahre der Catechismus durchgebracht,
14. und nach der Predigt durch Catechisiren repetirt werde. 1622. Febr. 24. S. Alle Kinder und das Gesinde soll in die Kinderlehre geschickt werden. Die Aeltesten von den Personen ein Verzeichnis haben und ablesen. Hausväter sollen für den Fehlenden 2 Alb. erlegen, sich an ihr Gesinde halten, oder dieses selbst anzeigen, um sie mit dem Zwinger zu bestrafen. Auf den Dörfern soll allemal ein Aeltester mit den Kindern kommen, bey 6 Albus Strafe. Jeder soll bis zu Ende bleiben, bey 2 Albus Strafe. Schwangern und Kranken wird Freyheit gelassen. Die Kinder, welche unter der Kirche oder Vorkirche zusammen spielen, Gewäsche treiben, sollen zwey Stunde mit dem Zwinger büsen. 1650.
15. April 21. Dz. Sonntags Nachmittags soll mit Ablesung eines Spruches über eine
16. Frage aus dem Catechismus gepredigt, hierauf die Kinderlehre gehalten werden. Die Schulkinder sollen immer der Kinderlehre beywohnen. 1664. Jan. 21. Sr. 1669. Jun. 28.
17. Sr. In Stadt und auf dem Lande sollen alle Kinder und Gesinde, auser den Kindern unter sieben Jahren, zur Kinderlehre geschickt werden. Jeder Kirchenälteste soll
18. ein Verzeichnis derselben haben. Von jedem Kind oder Gesinde, so ausen bleibt, soll

soll der Hausherr 1 Alb. zahlen. Wenn aber Kinder oder Gesinde den Eltern nicht folgen, sollen sie mit dem Triller bestraft werden. Auf den Dörfern soll jedesmal ein Aeltester mit den Kindern kommen, bey sechs Albus Strafe. Alte und junge Leute sollen bey der Kinderlehre bleiben; wenn sie vor dem Seegen auslaufen, mit dem Namen zurück gerufen werden. Schwangere, schwächliche Personen sind ausgenommen. 1672. Jun. 18. Dz.

Alle Sonntage Nachmittags soll über den Heidelberg. Catechismus gepredigt, und §. 19.
nicht zu sehr damit durchgeeilet werden. 1680. Jun. 21. Dz. Das Gesinde vom 20.
Hofe soll nicht aus der Catechisazion bleiben, widrigenfalls allemal 3 Albus jeder erlegen.
1680. Aug. 5. Dz. Alle Sonntage Nachmittags, sollen jede Manns- und Weibs- 21.
personen, so noch unter dem zwanzigsten Jahre sind, dem öffentlichen Gottesdienst und den Catechismus-Lehren beywohnen. Die jedesmalige Strafe der Ausenbleibenden von einem halben Gulden sollen, Eltern, Freunde, Vormünder und Brodherren, ihren Rückgriff vorbehältlich, erlegen. 1701. Aug. 13. Dz. Zum Catechisiren ist der Auszug 22.
des grosen Heidelbergischen Catechismus, mit der Eberhardischen Erklärung, für Erwachsenere der grose Heidelbergische Catechismus, auf Verlangen, in Kirche und Pfarrhause zu gebrauchen, dabey die Hanauische oder eine andere schriftmäsige Erklärung zu Hülfe zu nehmen. Auf dem Lande sind Kinder und ledige Erwachsene Sonntags erst aus der Predigt zu befragen, demnächst der kleine Catechismus vorzunehmen. In der Stadt ist das Capitel vorzunehmen, so in der Catechismuspredigt verhandelt worden. Alles mit ernsthafter Freundlichkeit. Ueber die Catechumenen ist ein Verzeichnis zu halten. 1716. Jul. 15. Cap. 3. Sr. Catechisazionen sollen überall nach dem gewöhnlichen und 23.
einerley Catechismus des Sonntags und in der Woche, welches letztere auf den Dörfern zur Winterszeit am füglichsten geschehen kann, gehalten werden; bey groser Kälte sind sie im Hause zu halten. Wie solche einzurichten. Mit einem Gebet zu beschliesen. 24.

Die Catechismuspredigten sind Nachmittags fleißig zu halten; wo aber nur ein- 25.
mal gepredigt wird, soll der Catechismus, statt der Evangelien, bis jener beendigt ist, tractirt werden. Auch die biblische christliche Hausübungen werden empfohlen. 26.

Die Prediger müssen bey einer Taufe, Trauung, die Gelegenheit benutzen, über 27.
solches Sacrament, dessen Wirkung und die Pflichten durch dieselbe, zu examiniren. 1705.
Aug. 17. Dz. Auf den Filialen mögen die Schulmeister Sonntags blos mit denen, 28.
welche Alters und Jugend halben nicht an den Kircheuort gehen können, Catechisazion halten. 1739. Jun. Dz. Den Morsischen Catechismus muß der Buchdrucker zu 29.
Herborn um sieben Kreuzer, die Buchbinder aber einen eingebundenen um 16 Kreuzer, bey Strafe der Confiscirung, verkaufen. 1793. Nov. 4.

Catholisch.

Siehe auch: Trauung. Geistlich. Titulus mensae.

Da an den Orten im Siegnischen, wo das simultaneum religionis, daher, in §. 1.
Ansehung der Taufe, der Grundsatz obwaltet, daß, bey vermischten Ehen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die erzeugeten Söhne in der evangelischen Kirche, die Taufe ordentlich, und keineswegs durch die catholische Hebammen, die sogenannte Noth-Taufe, empfangen sollen, und so auch mit den Töchtern, wenn die Mutter evangelisch ist; dahingegen, wenn der Vater catholisch ist, die Söhne catholisch getauft werden, auch die sogenannte Nothtaufe empfangen, überhaupt die Söhne den Vätern, die Töchter den Müttern im Glauben folgen mögen. 1744. May 30. So ist auch in Ansehung 3.

der

Digitized by Google

der Erziehung und der Copulazion dieser Grundsatz zur Richtschnur anzunehmen:
§. 3. jedoch, daß eine zwischen Eheleuten verschiedener Religion ohne List und Ueberredung, in Beyseyn redlicher Männer, vor der Ehe getroffene und amtlich bestätigte
4. Convenzion allerdings gültig, und sich darnach zu achten sey. 1779. Aug. 7. Den catholischen Glaubensgenossen zu Dillenburg, Herborn und der Gegend, ist ein catholischer Gottesdienst zu Dillenburg, in der Maase precario und allzeit widerruflich gestattet, daß sie an hohen Festtagen, und also dreymal im Jahre, auf die bisher gewöhnliche Weise, auf dem hiesigen Schloß, in der ehemaligen Kammerdirector Bömerischen Wohnung, in der Stille und nur in zwey aufeinander folgenden Tagen, gottesdienstliche Zusammenkünfte halten mögen, hierzu das Geistliche- und Ehegericht zu Dillenburg einen einländischen catholischen Weltgeistlichen beordern, und dieser dafür aus einer frommen Stiftung belohnet werden solle. 1784. Febr. 14. (S. a. Begräbnis. §. 4.)

Causae voluntariae jurisdict. (S. Contracte. Aufergerichtlich.)

Cauzion.

§. 1. Ein auswärtiger Kläger muß Cauzion durch Bürge, Pfand oder sonst, dem Gericht und Gegentheil stellen, kann man sich aber nach dem Urtheil an ihm selbst oder seinem Leibe erholen; so soll man den Bürgen zu nichts nöthigen. §. 9. 1498. Mont. n.
2. Petrist. D. S. „Es mag, bevor auf eine Klage etwas excipiendo oder sonst ver-
„handelt wird, der Beklagte vom Kläger, und wieder der Kläger vom Beklagten, aber
3. „allemal vor, nicht nach der Kriegsbefestigung, Bestand zum Rechten oder Cauzion fodern,
„welche einer dem andern von Rechtswegen zu leisten schuldig ist. Sind nun beide
„Theile unter dem Gericht, wo die Sache verhandelt wird, begüthert; so geloben sie
„nur mit Handtreue, und zwar der Kläger, daß er die Sache bis zu Ende vollführen,
„und wenn er der Sache verlustig erkannt wird, die ihm auferlegte Kosten bezahlen wolle;
„der Beklagte aber, daß er sich jederzeit selbst, oder durch seinen Anwalt zum Rechten
„einstellen, demselben bis zum Ende abwarten, und das durch Urtheil ihm Auferlegte
4. „leisten wolle, bey Verpfändung seiner Haab und Güther, so viel vonnöthen. Der-
5. „gleichen Cauzion ist zu den Acten zu schreiben. Hat aber einer keine Güther
„unter dem Gericht, so muß er angesessene Bürgen stellen, oder wenn er keinen finden
6. „kann, eidliche Cauzion leisten." Ger.-O. Form. 30 bis 32. Diese Verordnung ist dahin eingeschränkt worden, daß, wenn ein Kläger, welcher in einem der 4 Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez oder Hadamar, und den damit verknüpften einseitigen Landen angesessen ist, auf Begehren des Beklagten von dessen Gerichtsbehörden Cautionem de reconventione et expensis (Cauzion der Gegenklage und Unkosten halben) zu bestellen angewiesen wird, es hinlänglich sey, wenn er von seines Orts Obrigkeit, entweder das Attestat seiner Angesessenheit, oder, daß er die erforderte Cauzion vor der-
7. selben geleistet habe, beybringe. In Ansehung der Ausländer wird es bey dem belassen, was die gemeinen Rechte und die Landordnung besagen. 1780. Apr 18.

Census emigrationis. S. Abzug.

Cerimonien.

Cerimonien. 1582. Jan. 29. D. S. Sollen wie zu Siegen und Dillenburg gehalten werden. 1550. Dz.

Char-

Charfreytag.

Siehe auch: Feyertag.

Die Catholischen sollen auch den Charfreytag ganz feyern. 1748. May 13.

Chaussée. (Schossee.)

S. a. Weeg.

Instructzion für den Weegknecht, und dessen Eid. 1779. Sept. 11. Wegen §. 1. 2.
der seitherigen Nachläßigkeit in der Weegarbeit, soll 1.) eine jede Gemeinde, so oft sie zur Weegarbeit von Amtswegen befehliget wird, die erfoderliche Anzahl Arbeiter, unter unausbleiblicher Vorgehung eines vom Ortsvorstand, um die bestimmte Zeit an Ort und Stelle absenden; widrigenfalls nach einer halben Stunde, die bestimmte Zahl durch Husaren aus dem Dorfe geholt und zu Nachholung des Versäumten angehalten werden.
2.) Der Ortsvorgesetzte hat die erfoderlichen Leute zu bestellen, die wegen Krank- 3.
heit oder sonst Behinderten dem Amt, oder dem Weegaufseher anzuzeigen, sonst für die Ausenbleibende zu haften. 3.) Der Behinderte hat die Arbeit nachzuholen, oder 4.
dafür Taglohn zu bezahlen. 4.) Der Schultheis oder Heimberger hat etliche als 5.
Mitaufseher zu bestellen, welche jedoch auch mit Hand anlegen müssen. 1780. April 8.
Den Unterthanen ist untersagt, fernerhin ihre Weegtheile zu veracordiren. 6.
1781. May 12. (Von der Unterhaltung S. unten §. 27.) Aeltere Schossee- 7.
Ordnung und Tarif (Erneuert 1800. S. unten §. 71.) 1783. Merz 11. Zu 8.
Offenhaltung der Schossеegräben, soll niemand solche zuackern oder zugraben, noch ihnen mit dem Pflug 3 Schuhe zu nahe kommen; widrigenfalls der Uebertreter den Schaden erstatten, und auf jede Ruthe lang, 1 fl. Strafe erlegen, oder, wenn er solches nicht vermag, beides auf der Schossee abverdienen. 1783. April 15. Da 9.
sowohl an den neu gefertigten als auch an den zum Theil beybehaltenen alten Schossee-Brücken, Canälen und Mauern groser Frevel verübet, mit Gewalt Steine aus- und abgebrochen, ja sogar Mauern untergraben worden; so ist dergleichen Frevler, neben dem Schadensersatz, mit exemplarischer Leibesstrafe zu belegen und zu Bezahlung 10 fl. für den verschwiegen zu haltenden Anbringer, anzuhalten. 1786. Aug. 16. Der 10.
Beamte hat neben dem Schossee-Inspector die Leitung des Schossеebaues. Daher hat 1.) der Beamte sich mit diesem, wenn eine neue Schossee angelegt werden soll, selbst auf den Platz zu begeben, wie dieselbe mit wenigster Beschwerlichkeit der Unterthanen, doch möglichst strack, also, am wenigsten kostend, könne geführt werden, gemeinschaftlich zu beschliesen; bey Verschiedenheit der Meynungen aber, gemeinschaftlich ihre Gründe an die Rentkammer einzuberichten. 2.) Der Schosseeinspector hat, 11.
als zu seiner Känntnis gehörig, die Vorrichtung demnächst zu machen, die Aufseher anzuweisen, die Arbeitsleute auf seine Pflichten anzunehmen und mit ihnen zu dingen. Doch hat er von Allem dem Beamten eine im einzelnen gestellte Nachricht zu geben; um mit aufzusehen und von vorgehenden Fehlern dem Schosseeinspector, oder, nach Befinden, der Rentkammer, Nachricht zu geben. 3.) Die zur Arbeit nöthigen 12.
Unterthanen hat, auf des Schosseeinspectors Ersuchen, der Beamte allemal unweigerlich, allenfalls mit Strenge zu berufen, ohne die wichtigsten und ganz bekannte Ursachen keinen Ausstand zu ertheilen, wodurch Zeit und Kosten verloren gehen. 4.) Wo 13.
Betrug und Fehler bey Lieferung der Steine ꝛc. vorgehen, hat der Beamte alsbald zu untersuchen,

Digitized by Google

unterſuchen, auch die Aufſeher ihrer Pflichten zu erinnern; nöthigenfalls zu berichten;
§. 14. die Lieferung untauglicher Materialien aber inzwiſchen zu hemmen. So lang die Schoſſeearbeit im Bezirke des Beamten fortwähret, hat er mit beſonderer Aufſicht,
15. Unterſtützung des Schoſſeeinſpectoren und der Aufſeher fortzufahren. 6.) Nach beendigter Schoſſeearbeit, hat der Beamte darauf zu ſehen, daß die Gräben immer offen erhalten, Brücken und Canäle ausgebeſſert, die Schoſſee ſelbſt aber vor Oef-
16. nungen und Löchern bewahret werde. Die Gemeinden, welchen es obliegt, haben daher zum Ausfüllen und Gleichen immer die nöthigen Materialien auf der
17. Schoſſee vorräthig zu halten. Die Schoſſeeknechte aber haben ſich täglich auf der Schoſſee mit allem nöthigen Geſchirre finden zu laſſen, die Fahrgleiſe zu gleichen, die
18. Oefnungen zu füllen. 7.) Sobald der Schoſſeeknecht, nach ſeiner Schuldigkeit den Vorgeſetzten des nächſten Ortes die Anzeige thut, daß an Brücke, Canal oder Graben ein Fehler vorhanden, welchen er nicht ſelbſt heben kann, hat der Vorſtand dieſes Orts, oder wo es nöthig, die vom Beamten deswegen zu berufenden Vorſtände
19. des ganzen Amtes, ſofort das Nöthige herzuſtellen. 8.) Der Beamte hat die Schoſſee oft ſelbſt zu viſitiren, gegen die in ihren Pflichten nachläßig befundenen Gemeinds-Vorſtände und Schoſſeeknechte mit Nachdruck zu verfahren, auch, wenn bey letzteren keine Beſſerung zu hoffen iſt, zu deren Entlaſſung die Anzeige zu thun. 1783. Dec. 11.
20. Die zum Ueberſchütten beygefahrnen Steine müſſen bey 5 fl. Strafe nicht auf, ſondern neben dem Beſteck, und zwar mit kleinen Hämmern, zerſchlagen werden. 1784.
21. Oct. 9. Unterhaltung der Schoſſeen. — §. 1. In Anſehung der noch nicht zur Vollſtändigkeit gebrachten Schoſſeen bleibt es bey der bisherigen Einrichtung und
22. Concurrenz bis ſie verfertiget ſind. 2.) Iſt hier auch nicht die Rede von den Schoſſee-Theilen, welche die Städte Dillenburg, Siegen, Herborn und Hayer auf ihre Koſten verfertiget haben, für deren tüchtige Unterhaltung dieſelben zu ſorgen haben, allen-
23. falls dazu anzuhalten ſind. 3.) Die vorhin bereits vorhanden geweſenen Brücken, welche blos ihrer Lage wegen mit in die Schoſſee gezogen worden ſind, oder doch ohne die Schoſſee, der Paſſirung wegen, hätten errichtet werden müſſen, ſind ebenfalls nicht in dieſem Regulativ und der Dienſteintheilung begriffen, und die Gemeinden, welche vorhin
24. dazu ſchuldig waren, bleiben dazu verbunden. 4.) Dahingegen gehört zur Unterhaltung der gefertigten, nicht ſtädtiſchen Schoſſeen der Regel nach alles, was zu deren Beſtand, und, um ſolche für ihren Verfall zu bewahren, nöthig iſt. Ohne zwar alles vorauszuſehen, iſt dahin zu rechnen: a) das Beyfahren der Steine zum Ausfüllen; b) das Beyfahren der Materialien zu Reparatur der Brücken, Canäle ꝛc. c) Das Ausbeſſern und Aufhalten der zur Schoſſee gehörigen Gräben; d) das Beyfahren, auch e) Kleinſchlagen der nöthigen Schrotteln und des Sandes zur Ueberfahrung der Schoſſee; f) Beyfahrung Vorrathes, zu der dem Schoſſeeknecht obliegenden Ausgleichung der Fuhrgleiſen.
25. 5) Dieſe ebengedachte Arbeiten verrichten, was einer Fuhre bedarf, die beſpannten, die Handdienſte, die nicht beſpannten Eingeſeſſenen. Jeder Beſpannte muß nach Verhältnis ſeines Geſpannes beytragen; mithin derjenige, welcher zwey oder dreyfach beſpannt iſt, auch zweymal gegen einen einzeln Beſpannten. Wo aber in einer Gemeinde nach Verhältnis der Dienſte zu wenig unbeſpannte Einwohner befindlich ſind, da müſſen die Beſpannten
26. auch zur Handarbeit helfen. Es findet hierbey in der Gemeinde keine Berechnung noch Aufnotiren und Geldanſchlag, noch Nachrechnung, ſtatt, ſondern jeder thut ſeine
27. Dienſte ſelbſt, oder ſtellt dafür einen andern Mann. 6.) Jeder Gemeinde, oder jedem Amte ſteht frey, die Unterhaltungs-Arbeit auf ihrem Bezirke, wie ſie erfoderlich iſt,

an

Digitized by Google

an zuverläßige und genugsam gesicherte Männer zu veraccordiren. Geschieht dieses §. 28.
über einen ganzen, einem besondern Schosseeknecht übergebenen Bezirk, und zugleich so, daß der Unternehmer auch die Arbeiten des Schosseeknechtes übernimmt, so kann dem Unternehmer auch der Lohn dieses nun entbehrlichen Schosseeknechtes aus der herrschaftl. Schosseekasse beygelegt werden. Ein solcher Unternehmer muß aber a) ein zuver- 29.
läßig- oder gesicherter Mann, b) der Accord auf gewisse Jahre bestimmt und bey Amt bestätigt seyn, c) durch den Schosseeinspector dem Unternehmer nach einer zu verfertigenden Beschreibung des Zustandes der Schossee, diese übergeben, und nach beendigten Accordsjahren ebenso zurück geliefert werden. 7.) Die Unterhaltung 30.
der Schosseen hat jedes Amt, so weit solche durch dessen Bezirk gehet, zu besorgen.

Die Gemeinden theilen sich darunter nach Verhältnis des Zugviehes, allenfalls 31.
durch das Loos. Die Gemeinde, durch deren Gemarkung die Schossee ziehet, bekommt jedoch vorerst den ihr zunächst gelegenen Theil, wogegen sie wegen der nahen Lage ihrer Arbeit, ein Stück, etwa ein Viertel, mehr auf das Gespann bekommt. 8.) Bey 32.
Berechnung des Zugviehes ist keines, so in der Gemeinde befindlich, ausgenommen, als (1) das des Predigers und Kirchspiels Schulmeisters, so sie auf ihr Dienstguth, nicht aber, was sie etwa auf eigenthümliches oder Pfachtguth halten. (2) Das Zugvieh der Schultheisen und Heimberger: wogegen sie auf die Unterhaltung der Schossee und alle dabey vorfallende Arbeit, daß sie zu behöriger Zeit und tüchtig gemacht werde, die Aufsicht und in der Gemeinde die Anordnungen haben. Das übrige Zugvieh 33.
alle, es gehöre wem es wolle, indem hier keine Rede von herrschaftlichen Frohnden ist, auch das auf denen in den Gemeinden etwa befindlichen verpfachteten herrschaftlichen Güthern, geist- und weltlichen Stiftern zugehörigen, auch adelichen Höfen, es sey dann, daß dieser letzteren halben mit der Ritterschaft eine Convenzion von Herrschaftswegen geschlossen worden, wird bey der Repartizion mit angerechnet, und zur Arbeit nach Verhältnis gezogen. Die Hebammen sind zwar auch (3) von dem 34.
Dienste bey der Schossee, nach der Verordnung frey; es muß aber jede Gemeinde oder Kirchspiel für dieselbe nach Verhältnis ihres Gespannes die Dienste mit übernehmen.

9.) Sobald eine Schossee in einem Amte fertig ist, hat der Beamte, mit Zu- 35.
ziehung des Schosseeinspectoren, die Vertheilung unter den Gemeinden, allenfalls durch das Loos vorzunehmen, mit kennbaren Steinen abzumälern, darüber ein Protocoll zu führen, und dieses zur Nachricht an die Rentkammer einzusenden; übrigens, 36.
daß solchem allem genau nachgelebet werde, das Nöthige zu beobachten und den Schosseeknechten bey entstehendem Mangel schleunige Hülfe zu leisten. 10.) Wenn 37.
ein Amt oder eine Gemeinde die Unterhaltung ihres Antheils veraccordiret, so muß der accordirte Betrag von den Bespannten und nicht Bespannten nach Verhältnis ihres Gespanns oder ihrer Handdienste, aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Doch kann, wenn eine Gemeinde mit Gemeindsgefällen versehen ist, woran ein jedes Gemeindsglied gleiches Theil hat, jenes accordirte Quantum, daraus genommen werden.

In Ansehung des Schosseegeldes bleibt es noch zur Zeit bey der Verordnung 38.
vom 11. Merz 1783. lediglich. 1788. Jul. 12. Die Hebammen waren vorgedach- 39.
termasen vorhin schon frey gegeben. 1780. Nov. 11. 1783. Jan. 14. Wie fern 40.
die Erben eines verstorbenen Gemeindsgliedes bey einem Accord der Gemeinde verhaftet seyen? ist folgender Unterschied zu beobachten. a) Die Gemeindsglieder, welche zur Zeit des, von der Gemeinde überhaupt geschlossenen Contractes gelebet haben, bleiben mit ihrer Verlassenschaft verhaftet; ihre Erben aber, wenn sie nachher auch Gemeinds-

Digitized by Google

Glieder werden, oder in mehrere Gemeindsglieder ſich vertheilen, ſind für ihre Perſon davon frey. b) Iſt hingegen die Arbeit auf mehrere Jahre beſonders verdungen; ſo müſſen nur diejenigen Gemeindsglieder zahlen, welche in ſolchem Jahre noch vorhanden geweſen ſind, und alſo muß auch, wenn ein ſolches Gemeindsglied im erſten Jahre abgeht, ſolches im zweyten Jahre wegfallen, dahergegen die neu angehenden eintreten, und alſo, wenn die Haushaltung ſich in mehrere Gemeindsglieder ausbreitet, dieſe alle
§. 41. beytragen. 1790. Merz 2. Die Obſtbäume ſollen nicht allzunahe an die Weege, und zwar an die geſtreckte Weege, 16 Schuhe vom Werggraben ab in das Land, in gerader Linie und 32 Schuhe von einander entfernt, geſetzt werden. 1784. Jan. 3.
42. Die Entfernung der Bäume unter ſich wurde jedoch demnächſt mit Beziehung auf §. 19. der Conſolidazions-Ordnung auf 36 bis 40 Fuß beſtimmt. 1790. Merz 13.
43. Inſtructzion für die Accordsleute, welche die Unterhaltung der Chaussée in dem Fürſtenthum Siegen accordiret haben. — 1.) Der Accordsmann muß von dem Tag an, an welchem ihm die Chaussée überliefert wird, alle Arbeit verrichten, welche ſonſt die Chaussée-Knechte und die baupflichtigen Unterthanen zu
44. leiſten hatten. Es muß alſo derſelbe 2.) beſtändig gute brauchbare Schrotteln in hinlänglicher Menge und in Vorrath auf die Chaussée anfahren. Die Schrotteln müſſen ſo klein zerſchlagen werden, daß ſie die Dicke einer welſchen Nuß haben, und da ſehr viel auf die gute Eigenſchaft der Schrotteln ankommt, ſo müſſen dieſelben an ſolchen Orten gebrochen werden,
45. welche von der Weegaufſicht dazu angewieſen werden. 3.) Wenn die auf das Beſteck gebrachten Schrotteln von den Fuhren zermalmt und in Koth verwandelt ſind, ſo muß der Accordsmann ſolchen abſchöpfen, und die Banquets damit erhöhen und ausgleichen. Wenn aber die Banquets bereits die erforderliche Höhe haben, und der Koth alſo daſelbſt nach dem Ermeſſen der Weegaufſicht nicht mehr mit Nutzen gebraucht werden kann, ſo muß er ſolchen von der Chaussée ganz hinweg und an einen andern
46. ſchicklichen Ort fahren. 4.) Das Beſteck darf niemals geſehen, noch von den Fuhren berührt, ſondern es muß ſolches beſtändig mit einer Decke von guten Schrotteln und feſten Materialien zugehalten werden. Wobey dann beſonders darauf zu ſehen iſt, daß der Weeg beſtändig ſeine Wölbung behalte, und keine Gleiſen entſtehen,
47. damit kein Waſſer auf dem Weege ſtehen bleiben könne. 5.) Muß der Accords-Mann auch die Gräben offen halten, ſo wie derſelbe auch verpflichtet iſt, das Banquet
48. in gutem Stande zu erhalten. 6.) Sollen der Accordsmann und ſeine Arbeitsleute auch mit darauf ſehen, daß kein Chaussée-Geld verfahren werde. Es haben dieſelbe ſich alſo von Zeit zu Zeit die Chausséegelds-Zeichen von den Fuhren und ſonſtigen Paſſanten vorzeigen zu laſſen. Sollte ſich nun ergeben, daß der eine oder andere das Chaussée-Geld nicht entrichtet hätte, ſo iſt der Uebertreter anzuhalten, und, wenn er nicht gleich Cauzion leiſtet, zur Beſtrafung an das Amt abzuliefern, wo alsdann der Anbringer den dritten Theil der wirklich eingehenden Strafe für ſeine
49. Bemühung empfangen ſoll. 7.) Auf jeden veraccordirten Diſtrict werden von Herrſchafts wegen zwey Schlagen gegeben, welche die Accordsleute auf ihre Koſten unterhalten, und nach Ablauf des Accords in brauchbarem Stande zurückliefern müſſen.
50. Das übrige Geſchirr müſſen ſie aber ſelbſt anſchaffen und unterhalten. 8.) Der Accord wird nach dem bey dem Chaussée-Bau eingeführten Maas, nämlich die Ruthe
51. zu ſechszehn Schuhe Rheinländiſch, geſchloſſen. 9.) Sollte die eine oder andere Gemeinde ihr Chaussée-Theil, vor der Ablieferung an den Accordsmann, nicht durchaus in behörigen Stande geſtellt haben, ſo muß dieſer noch nachholen, was die

Gemeinde

Digitized by Google

Gemeinde eigentlich noch hätte bewerkſtelligen müſſen, ohne deshalb eine beſondere Vergüthung fordern zu können. Er muß daher gleich den Weeg in durchaus guten Stand ſtellen, und bis zum Ablauf des Accords in ſolchem Stand unterhalten, wenn ihm auch derſelbe nicht in behörigem Stande ſollte überliefert worden ſeyn, indem dieſes ausdrücklich mit ausbedungen wird. 10.) Jeder Accordsmann muß eine §. 52.
gerichtliche Cauzion ſtellen, daß er alle vorgeſchriebene Bedingungen erfüllen wolle, und zwar auf jedes Hundert Ruthen, welches er accordirt, wenigſtens zwanzig Gulden.
11.) Wenn der Accordsmann ſich nachläſſig bezeigt, oder die eine oder andere 53.
Bedingung nicht erfüllt, ſo ſoll derſelbe erinnert werden, bey Vermeidung ſeines Abſchieds ſogleich das Verſäumte nachzuholen. Sollte nun dieſe Verwarnung fruchtlos ſeyn, ſo wird derſelbe ohne weiteren Anſtand ſogleich verabſchiedet. Es wird alsdann auf ſeine Koſten die verſäumte Arbeit an andere veraccordirt, und der Weeg in behörigen Stand geſtellt. Der Koſtenbetrag aber wird aus der geſtellten Cauzion, und wenn dieſe nicht hinreichend iſt, aus ſeinem übrigen bereiteſten Vermögen ſofort executiviſch beygetrieben. Sodenn wird die fernere Unterhaltung des Weegs auf die Zeit, welche der Accordsmann noch hätte aushalten müſſen, auf ſeine Koſten und Gefahr, entweder öffentlich oder auch, wenn es von der Weegaufſicht gut befunden wird, aus der Hand an andere veraccordirt. Sollte nun bey dieſem neuen Accord der Lohn höher kommen, ſo muß der Accordsmann den Ueberſchuß zuſetzen. Wird aber die Unterhaltung geringer veraccordirt, ſo kann er auf den der Chaussée-Kaſſe dadurch zufallenden Gewinn keinen Anſpruch machen.
12.) Die Bezahlung des Lohns geſchiehet Vierteljährig im 24 fl. Fus, jedoch 54.
nicht eher, bis der Accordsmann von der Weegaufſicht beygebracht hat, daß er alle ihm obliegende Verbindlichkeiten getreulich erfüllt habe, und ihm alſo der Lohn ausgezahlt werden könne. 1793 Dec. 30.

Inſtructzion, für den Weegknecht. — 1.) Der Weegknecht ſoll den ihm 55.
angewieſenen Diſtrict mit einem eiſernen Rechen und ſonſtigen Werkzeuge, das ihm gegeben wird, oder welches ihm anzuſchaffen und zu erhalten oblieget, täglich begehen, und die Schoſſee zum genaueſten beſehen. 2.) Findet er Löcher und Gleiſen, oder daß 56.
die Schoſſee in der Mitte ausgetreten wird, oder ſich ſenket und Tiefen bekommt, ſo muß er ſolche mit den neben der Schoſſee liegenden Vorrathshaufen von klein zerſchlagenen Steinen und Kies, ſofort zumachen, dabey auf die Wölbung ſehen, und immer nach der Mitte zu arbeiten. 3.) Mangelt es an Stein- und Vorrathshaufen; ſo hat 57.
er ohne Anſtand tüchtige und genugſame Materialien von den Unterthanen herbeyfahren, zerſchlagen, gehörig zubereiten, auf das Banquet neben das Beſteck, welches wegen der Fusgänger am ſchicklichſten dazu iſt, Haufen an Haufen dichte an einander bringen zu laſſen, und damit es niemalen daran fehle, hat das Amt ihm durch Beſtellung der Unterthanen um ſo mehr dazu ſträckliche Hülfe zu leiſten, weil die gute Unterhaltung der Schoſſee hauptſächlich davon abhänget. 4.) Sind die Löcher groß, und es reiſſet 58.
ein Stück der Schoſſee, der Futtermauern, Brücken ꝛc. ein, oder ſenkt ſich, muß er davon dem Schoſſee-Inſpector ungeſäumte Anzeige thun, und beym Wiederherſtellen auf tüchtige Arbeit ſehen. 5.) Halten die Fuhren eine Spur, wodurch dann die 59.
tiefen und ſchädliche Gleiſen entſtehen, ſo muß er ſie zu der auf den Warnungsſtöcken ſtehenden Strafe anhalten, und dem Amte, oder wo ſolches zu weit entfernet, dem nächſten Schöffen, Schultheiſen, Heimberger oder Vorſteher die Anzeige thun, die Fuhren aber ſofort die Spuren wechſeln, und neben derſelben herfahren laſſen. 6.) 60.
Fremde Fuhrleute, die eine glaubige Entſchuldigung vorbringen, und keine muthwillige

Uebertreter des Verboths ſind, dürfen mit ihrer Fracht nicht aufgehalten, ſondern können unter Verwarnung das erſteremal paſſiret werden. Wiederholen ſie aber ſolches wiederum gefliſſentlich, ſo ſind ſie bis in das nächſte Ort zu verfolgen, und allda zur §. 61. Straferlegung an den Schultheis, Heimberger ꝛc., anzuhalten. 7.) Die Fuhren müſſen auf dem Beſteck der Straſe fahren, und die Banquets meiden, es ſey dann, daß ſie einander ausweichen und ſie alſo berühren, oder daß trockene Witterung ſey, hergegen können Reitende und Gehende ſich deren ungehindert bedienen. 62. 8.) Der Weegknecht muß acht haben, daß auch die Banquets, die Gräben und Kanäle gleich dem Beſteck, oder der Schoſſee im Stande gehalten werden, und nicht verfallen, beſonders aber, daß das Waſſer nirgends auf der Straſe, noch in den Gräben und Kanälen ſtehen bleibe, ſondern abziehe, auch müſſen die groſen Steine die entweder nicht recht zerſchlagen ſind, oder im Kies ſich befinden, oder aus dem Beſteck reiſen, fortgeſchaft, oder 63. zerſchlagen und brauchbar gemacht werden. 9.) Wann die auf das Beſteck gebrachten Steine, Schrotteln oder Kies von den Fuhren zermalmet und in Koth verwandelt, muß er ſolchen ab- und auf die Banquets ſchöpfen, ſolche damit erhöhen und ausgleichen, wenn dieſes bereits geſchehen, und keine Erhöhung mehr ſtatt findet, von den Unterthanen wegfahren laſſen. Auch kann dieſer Koth zum Anhäufen der Pappeln wo deren auf der Schoſſee befindlich, wenn ſolches nicht bereits geſchehen, angewendet 64. werden. 10.) hat er diejenige Theile, welche von Koth gereinigt worden, von denjenigen Unterthanen, welchen ſie zugehören, alsbald mit feſten Steinſchrotteln, Klopf-Steinen, auch Kies überfahren zu laſſen, damit das Beſteck nicht entblößt bleibe, ſondern eine Decke habe, über welche das Gefährt, ohne das Beſteck zu berühren, 65. hergehet. 11.) Das Beſteck darf niemals geſehen, noch weniger von dem Gefährte berühret — und daher beſtändig mit einer Decke von gedachten feſten Materialien zuge- 66. halten werden. 12.) Die dienſtpflichtigen Unterthanen, welche die Materialien zur Decke auf das Beſteck anfahren, und den Koth davon wegfahren müſſen, ſind nur alsdann dazu anzuhalten, wenn ſie keine eigene Arbeit haben. Hierunter iſt der 67. Lenzen, die Aernte- und Saatzeit zu rechnen. 13.) Wird in ſeinem Diſtricte an der Straſe gearbeitet, es ſey wenn es wolle, ſo hat der Weegknecht die Mitaufſicht zu halten, auf gute, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu ſehen, und die Fehler ſo er bemerket dem Schoſſee-Inſpector oder dem Special-Aufſeher ſofort anzuzeigen. 68. 14.) Dem Weegknecht lieget auch ob, auf die an der Schoſſee gepflanzte Bäume zu ſehen, und keinen Frevel oder ſonſtige Beſchädigung daran zu leiden, ſondern zur Beſtrafung ſofort Anzeige thun, wogegen er dann die verordneten Anzeige- 69. Gebühren zu empfangen hat. 15.) Ueberhaupt wo er etwas wahrzunehmen glaubt, das zum Beſten und Abwendung des Schadens der Schoſſee gereiche, gethan, oder abgeſtellet werden müßte, und inſonderheit das die fremden Fuhren, die Straſe zu meiden, veranlaſſe, oder durch Nebenweege Schoſſeegeld verfahren werde, ſolches hat er ſowohl dem Schoſſee-Inſpector als auch dem Amte anzuzeigen, und dieſer Vorſchrift in allen 70. Stücken auf Treu und Pflicht nachzukommen. 16.) Wenn der Schoſſee-Knecht die in vorigen Artikeln ihm geſchehene Vorſchrift nicht befolget, ſo hat er eine nachdrückliche Straſe nicht nur zu gewärtigen, auch wo er ſich nicht beſſert, die Verabſchiedung zu erwarten, und ſoll er dabeneben noch die durch ſeine Nachläſſigkeit entſtandene Schäden, nach dem Erkenntnis des Schoſſee-Inſpectors auf ſeine alleinige Koſten herſtellen zu laſſen gehalten ſeyn. 1792. Jul. 3.

Schoſſee-

Digitized by Google

Schoſſee-Ordnung. §. 71.

I. Tarif, wonach in den Fürſtl. Oranien-Naſſauiſchen Landen das Chaussée- und Brückengeld zu bezahlen iſt.

	Von einer Stunde. Kr.	Pf.	Von einer Brücke. Kr.	Pf.
1. Vom Pferd an einem beladenen Fracht-Karrn	2	2	1	ſ
2. Vom Pferd an einem leerfahrenden Fracht-Karrn	1	1	ſ	2
2. Vom Pferd an einem beladenen Fracht-Wagen	2	ſ	1	ſ
4. Vom Pferd an einem leerfahrenden Fracht-Wagen	1	ſ	ſ	2
5. Vom Pferd an einem ſonſt beladenen Karrn	2	ſ	1	ſ
6. Vom Pferd an einem unbeladenen Karrn	1	ſ	ſ	2
7. Vom Pferd an einem beladenen Wagen	1	2	1	ſ
8. Vom Pferd an einem unbeladenen Wagen	ſ	3	ſ	2
9. Vom Pferd an einer zweyrädrichen, oder vierrädrichten Chaiſe, an einer Poſt- oder anderen Kutſche, mit Poſt-, eigenen oder Lehnpferden	1	2	1	ſ
10. Vom Pferd an einer leerfahrenden Chaiſe, Kutſche ꝛc.	ſ	3	ſ	2
11. Von ledigen oder nicht eingeſpannten zurückgehenden Pferden, vom Stück	ſ	2	ſ	2
12. Von geladenen Wagen und Karrn mit Ochſen beſpannt, werden zwey dergleichen für ein Pferd gerechnet	2	ſ	1	ſ
13. Von unbeladenen	1	ſ	ſ	2
14. Von einem Pferd oder Maulthier, welches Laſt trägt	1	ſ	ſ	2
15. Von einem Eſel, der Laſt trägt	ſ	3	ſ	2
16. Von loſen oder Koppelferden, Füllen, Maulthieren, Eſel, Ochſen, Kühen, Rindern, für das Stück	ſ	2	ſ	2
17. Hämmel, Schafe, Schweine, Kälber, für das Stück	ſ	1	ſ	ſ
18. Dergleichen in Triften, 10 Stück	1	2	1	ſ
19. Ein Reitender mit dem Pferd	1	ſ	1	ſ
20. Ein Schubkarrnführer	ſ	2	ſ	ſ

II. Chaussée- und Brückengelds-Befreyte. §. 72.

1.) Geſammte zum Fürſtl. Hofſtaat gehörige, und alle übrige herrſchaftliche Bedienten ohne Ausnahme; ſie ſeyen vom Civil-, Geiſtlichen- oder Militair-Stande, Profeſſoren, oder Schullehrer.

2.) Alle Geſandtſchaften, wenn ſie ſich als ſolche legitimiren; auch die Reichshofräthe, und Kammergerichts-Aſſeſſoren. (Auch Reichsfürſtl. Perſonen, unter Erwartung des ähnlichen von der andern Seite. 1785. Merz 5.)

3.)

Digitized by Google

3.) Sämmtliche Fürſtl. Naſſauiſche Unterthanen, ſo viel nehmlich dasjenige betrift, was ſie mit ihrem Geſchirre zu eigenem Gebrauch, auch in die Städte zu eigenem Verkauf an Victualien, oder zum Betrieb inländiſcher Fabriken, Berg-, Hütten- und Hammerwerke führen.

Dahingegen, wenn gedachte Unterthanen etwas auſer Landes, oder zum Handel um Lohn verfahren, ingleichen, die auſer, oder durch das Land gehende fertige Metallen, haben ſie das obbemeldte Chaussée- u. Brückengeld zu entrichten.

4.) Alle herrſchaftliche Frohnfuhren.

5.) Der kaiſerliche Poſtwagen, vermög errichteter Convenzion.

6.) Die Poſtillons, welche die ordinaire Poſt und Eſtafetten führen; im übrigen bleibt es bey dem Anſatz Nro. 9. und 10.

7.) Alle, welche nächſt ihrem Wohnorte auf eine Stunde Weegs nur ſpatzieren fahren, oder reiten, mithin für eigentliche Reiſende nicht zu achten ſind.

Alle hier nicht benannte, haben das Chaussée- und Brückengeld ohne Ausnahme zu bezahlen.

(Noch ſind 8.) vermöge Convenzion, die Chur-Trieriſchen Beamten an dieſſeitigen, ſo wie die Naſſauiſchen Beamten an den Chur-Trieriſchen Barrieren frey.)

§. 73. III. Schoſſee-Ordnung und Unterricht, was bey der Erhebung und Entrichtung des Chaussée- und Brückengeldes zu beobachten iſt.

1.) Jeder Reiſende hat an jeder berührten Chaussée-Stazion, ſogleich bey der Abfahrt, das gebührende Chaussée- und Brückengeld auf ſo viele Stunden Weegs, als er in dieſer Stazion zu reiſen hat, an den angeſtellten Chausséegeld-Erheber gegen einen gedruckten, mit dem Datum bezeichneten Zettel zu bezahlen. (Aeltere Schoſſee-Ordn. vom 11ten Merz 1783. N. 7.)

2.) Hat jemand ſchon einen Theil Chaussée, oder eine Brücke paſſirt, ohne eine Barierre berühret zu haben, ſo muß das Chaussée- und Brückengeld an der nächſten Chausséegeld-Stazion nachbezahlet werden.

3.) Jeder Reiſende hat die empfangenen Chaussée- und Brückengelds-Zeichen ſorgfältig zu verwahren, damit er ſich bey den allenfalls auf ihn ſtoſenden Chaussée-Knechten, denen er dieſe Zeichen vorzulegen ſchuldig iſt, legitimiren könne. (1783. Merz 11. N. 8.)

4.) Im Fall jemand abfährt, oder eine Stazion vorbeyfährt, ohne das Chaussée- und Brückengeld zu bezahlen, oder durch Abänderung des Tags in dem Zettel, auch auf ſonſtige Weiſe einen Frevel begeht, muß er für jeden Kreuzer einen Gulden, oder auf jeden Pfennig 15 Kreuzer Strafe erlegen. (N. 9.)

5.) Vorſpann an ſteilen Bergen zu nehmen, wird erlaubt, jedoch nicht weiter, als der Berg geht, und es wird davon kein Chausséegeld erhoben. Wird die Vorſpann noch weiter hin gebraucht, ohne daß es der Berg nöthig macht, ſo muß davon Chausséegeld bezahlet werden; und wer deshalb ein oder mehrere Pferde, oder Ochſen vor der Stazion ausſpannt, zahlt für jedes Stück 1 fl. Strafe. (N. 10.)

6.)

Digitized by Google

6.) Fuhrleute und Kutſcher ſollen ſich keinesweegs der Sperr- oder Hemmketten, ſondern der Radſchuhe, oder Klapperſtecken bedienen, bey Strafe doppelter Zahlung des Chausséegeldes. (N. 11.)

7.) Bloſe Anmeldungen bey den Stazionen ſind unter willkührlicher Straf verboten, und ſollen die Einnehmer dergleichen nicht annehmen, und dem, der das Chaussée- oder Brückengeld bereits verfahren hat, hiernächſt kein Zeichen abgeben. (N. 12.)

8.) Wenn der Erheber jemand, der nicht befreyt iſt, gleichwohl frey paſſiren läßt, oder einen Frevler verſchweigt, oder das Chaussée- und Brückengeld erhebt, und kein Zeichen dagegen giebt, ſo ſoll er ſofort ſeines Amts entſetzt, und daneben noch mit willkührlicher Strafe belegt werden. (N. 13.)

9.) Iſt der Reiſende willig, der Chausséegeld-Erheber aber nimmt zu wenig, ſo iſt allein letzterer ſtraffällig. (N. 14.)

10.) Wer die Chausséé auf irgend eine Art muthwillig beſchädiget, und etwas, das zu deren Einrichtung, Dauer, und Bequemlichkeit angelegt worden iſt, ruinirt, ſoll nicht nur alles auf ſeine Koſten wieder herſtellen, ſondern ſoll noch überdem nach Befinden, und nach den Umſtänden in den nicht vorhergeſehenen und hier ausgedrückten Fällen, mit Leibes- und Geldſtrafe belegt werden. Hierunter ſind vorzüglich die Baumfrevler begriffen. (N. 1. 6.)

11.) Wer die Chausséegräben zufährt, oder zuackert, oder ihnen mit dem Pflug über 3 Schuhe nahe kommt, ſoll den Schaden erſtatten, und dabey auf jede Ruthe lang 1 fl. Strafe erlegen, oder beides auf der Chaussée abverdienen, und wer auſer den beſtimmten Ueberfahrten, durch die Gräben reitet, fährt, oder Vieh durchtreibt, mithin von der Strafe ausbricht, ſoll mit 3 fl. Strafe im erſten Fall, und 30 kr. im andern Fall auf jedes Pferd und Stück groſes Vieh beſtraft werden. (N. 4.)

12.) Wer Brücken, Schlagbäume, Warnungsſtöcke und dergleichen verletzet, muß den Schaden erſtatten, und 5 fl. Strafe geben, oder beides abverdienen. (N. 3.)

13.) Jeder Fuhrmann muß die Gleiſe, die vor ihm ein anderer gehalten hat, bey 6 kr. Strafe auf den erſten, und Verdoppelung auf den zweyten Fall, verſetzen; welche Strafe beſonders keinem Einheimiſchen erlaſſen wird. (N. 5.)

14.) Uebrigens ſollen die Chausséegeld-Erheber und Chaussée-Knechte die Reiſenden beſcheiden und glimpflich behandeln, ihnen mehr, als in dieſem Tarif verordnet iſt, nicht abnöthigen; ſie mit Ertheilung der Zettel nicht aufhalten, und überhaupt ihnen alles, was der Fortſetzung ihrer Reiſe hinderlich ſeyn kann, abzuwenden ſuchen. (N. 15.) 1800. Jan. 18.

Auch die Städte, welche Schoſſeen haben, erheben nunmehr das Schoſſeegeld nach §. 74.
dem neuen Tarif (vom 18ten Jan.) 1800. Apr. 12. Wogegen das von denſelben 75.
vorhin erhobene Weggeld, als unter dem Schoſſeegeld begriffen, ganz hinwegfällt. 1800.
Oct. 28. Von den wirklich eingehenden Schoſſeegeldſtrafen bekommt der Anbringer 76.
ein Drittheil. 1801. Febr. 7. Das übrige fällt ohne Unterſchied dem Fiſcus zu. 77.
1799. Febr. 26. So wie alle inländiſche Producte, welche auf ein inländiſches 78.
Werk gefahren werden, alſo auch die im Lande gebrannten Kohlen, welche auf eine inländiſche Hütte gefahren werden, ſind vom Schoſſeegelde frey. — Wenn gleich

etwa

Digitized by Google

einer damit zu sammlenden Collecte einrichten. §. 27. 1743. Jan. 12. Prediger §. 4.
sollen niemand einen Bettel- oder Collectenbrief ausfertigen, und wenn von der Regierung ein Zeugnis der Armuth gefodert wird, solches verschlossen einsenden. 1744. Sept. 26.
Ebenso auch die Beamten. 1744. Sept. 26. Auch kein Unterdirectorium. 5. 6.
1745. Febr. 13. Ohne ausdrücklich schriftliche Erlaubnis der Landesregierung darf 7.
niemanden das Collectiren gestattet werden. 1746. Aug. 31. Den Predigern noch- 8.
mals, Bettel- oder Collectenbriefe auszufertigen, verboten. 1751. Jun. 14. An 9.
den Grenzorten sollen die collectirenden Bettler über die Grenze, ohne einige Steuer auch selbst von den Predigern zu erhalten, zurück gewiesen werden. 1752. Jan. 13.
Keinem Collectant soll von den Predigern etwas gesteuert werden, wenn jene 10.
nicht von der Landesregierung schriftliche Bewilligung vorzeigen. 1760. Merz 11. Das 11.
Privatcollectiren der Unterthanen soll überhaupt in hiesigen Landen nie gestattet werden. 1761. Sept. 1. Die Prediger sollen auswärtigen Collectanten weder Attestate noch Privatvor- 12.
schreiben geben. 1767. May 12. Die Collectanten, welche sich fälschlich für Brand- 13.
beschädigte von Hayerseelbach oder Bergebersbach ausgeben, sollen, wenn sie keine obrigkeitliche Certificate, daß sie von da Brandbeschädigte sind, und ihnen das Collectiren von der Landesregierung gestattet sey, gefänglich angehalten und darüber berichtet werden. 1769. Jun. 29. Wenn die Prediger von den Kanzeln Collecten verkündigen, sollen 14.
sie dabey bemerken, von welcher oberen Behörde sie ausgeschrieben sind. 1771. Febr. 21.

Collegia.

S. a. Amt. Bergcommission. Unterdirectoria.

Da die sämmtlichen Landes-Collegien an einem Orte, nämlich zu Dillenburg, §. 1.
vereiniget, und die Registraturen dahin gebracht werden sollen: so sollen in den Monaten November und December in den laufenden Processen keine praejudicia contumaciae vel praeclusionis statt finden. 1742. Oct. 13. Vereinigung der oberen Landes-Collegien 2.
von den Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Diez, in der Stadt Dillenburg; und zwar 1) einer Landesregierung, 2) einer Justizcanzley, 3) einer Rentkammer, 4) eines Ober-Consistoriums. §. 1. 2. 1742. Nov. 20. 1744. Sept. 25. Sitzungstage, 1742. Nov. 20.
§. 32 bis 35. 1743. Jan. 12. §. 29. Welche Landescollegien demnächst auch auf das 3.
Fürstenthum Hadamar, mit Aufhebung der dasigen Canzley erstreckt wurden. (S. a. Amt. Unterdirectorium.) 1744. Sept. 25. Vorschrift der Geschäftsführung bey 4.
den höheren Collegien. 1742. Nov. 20. 1743. Jan. 12.

Colonie. S. Auswandern.

Commerzwesen.

Commerzienwesen gehört vor die Rentkammer. §. 30. 1742. Nov. 20.

Commission.

Siehe auch: Diäten.

Commissionen sollen, auser erheblichen Ursachen, z. B. wo es auf artisperitiam, §. 1.
auf weitläuftige und verworrene Liquidazionen ankommt, von der Justizcanzley niemals erkannt, und in jenen Fällen doch von Zeit zu Zeit im Collegio referiret werden. §. 11.
1742. Nov. 20. Wann bey Processen vor höheren Gerichten Local-Commissionen 2.

Digitized by Google

tradictor massae ist ein gewissenhafter Advocat zu bestellen, welcher keine unnöthige Weitläuftigkeit veranlasset. §. 14. Status activorum ist alsbald durch ein genaues §. 11.
Inventarium festzustellen; das Vermögen in Sicherheit zu bringen, der Regel nach sofort zu versilbern, der Ertrag der Masse zu hinterlegen, oder er kann an die vorzügliche Glaubiger, jedoch anders nicht, als mit Vorwissen und Autorität der Justizcanzley, und gegen hinlängliche alsbald ergiebige Cauzion auf den Fall der Rückzahlung ausbezahlt, oder gegen überschiessende Sicherheit auf Zinsen ausgethan, und als ein Rest Kaufschillings auf den verkauften Grundstücken stehen gelassen werden. §. 15. Letzteres jedoch nur, wenn 12.
die geschwinde Beendigung des Concurses vorabsichtlich nicht möglich, wenn das Capital nicht geringer als 100 fl. und augenblicklich zu ergreifende Sicherheit da ist. §. 15.
Ueberhaupt ist mit solcher Vorsichtigkeit zu Werk zu gehen, daß nach geendigter 13.
Liquidazion keine neue Verhandlung zu Ergänzung der Masse nöthig sey. Es sind 14.
daher die, welche den Auftrag hatten, zu unverweilter Einlieferung der Steigerungs-Protocolle und Gelder anzuhalten. Die Steigerungs-Protocolle müssen, immer 15.
einförmig, nach dem Eingang, in Columnen, 1) das Stück, 2) Verweisung auf das Inventarium, 3) den geschätzten Werth, 4) das höchste Geboth, 5) den Käufer, enthalten.
Wo aus Ursachen keine Taxazion geschehen, wird solches nur zwischen den Linien 16.
bemerket. Wo bey Versteigerungen, auser Concursfällen, kein Inventarium da 17.
ist, fällt die zweyte Columne weg. §. 15. 1773. Dec. 30. Status passivorum ist 18.
durch summarische Liquidazion, ohne Schriftwechsel oder verzögerliche Einreden zu gestatten, im Termin der öffentlichen Ladung, und, wo es die Umstände erfodern, in einigen präclusivischen Fristen in das Klare zu stellen. §. 16. 1773. Dec. 30. Der Schrift- 19.
wechsel darf, wenn ihn nicht besondere Umstände erfodern, nicht gestattet werden. Den Partheyen ist ernstlich aufzugeben, instruct zu erscheinen und ihre Beweismittel mitzubringen. 1777. Jun. 24. Ein jeder ist anzuweisen, daß er bey der Liquidazion mit 20.
einem Satz sein Vorzugsrecht darthue, oder solches richterlicher Erkänntnis blos überlasse.
In diesem Fall ist ein besonderer Termin hierzu nicht nöthig, sondern die Acten 21.
werden, nach geendigter Liquidazion, sofort an die Justizcanzley eingesendet. Ist 22.
aber die Handlung über den Vorzug wirklich unterblieben; so wird noch hierzu ein Termin, unter Verwarnung, daß sonst dannoch die Collocirung der Glaubiger ergehen werde, angesetzt. §. 17. 1730. Dec. 30. Die erschienenen sind nur mit einem Satz, ohne 23.
contradictorisches Verfahren zu hören. §. 15. 1773. Dec. 30. Der Beamte mag in 24.
seinem Liquidazionsbescheid die Qualität der Foderung ausdrücken, doch ohne über die Priorität selbst zu erkennen, welches nur der Justizcanzley zukommt. 1778. Merz 17.
Hierauf ist das Classificazionsurthel zu entwerfen und sind Acten mit Bericht einzu- 25.
senden. Keine umständliche Relazion ist nöthig; nur was Erläuterung bedarf, 26.
wird im Bericht angemerket. §. 17. 1773. Dec. 30. Die Acten müssen ordentlich 27.
geführt und abgetheilet werden. a) In das General-Protocoll, welches den Concurs überhaupt angeht; mit der Aufschrift:

Acta generalia,
den Concurs des N. N. von N. betreffend.
1773.

Dieses allgemeine Protocoll begreift alles in sich, was den Concurs überhaupt betrifft, und sämmtliche Glaubiger insgemein angeht: als, die Erkennung des Concurses, Bestellung eines Worthalters und Verwalters für die Masse, Erlassung der öffentlichen Ladung,

Digitized by Google

§. 28. Verzeichnis und Berechnung der Gelder ꝛc. b) In die Special-Protocolle, für jeden Glaubiger oder zu entscheidenden Gegenstand besonders; unter der Aufschrift:

Acta specialia,
ad statum passiv. des N. N. Concurses.
1773.

29. Ueber einzelne Verhandlungen darf kein Interlocutum commune abgefaßt werden. Hieraus entstehen Verwirrungen und Unbequemlichkeiten von mancherley
30. Gattung. §. 18. 1773. Dec. 30. Bey allen und jeden noch nicht abgeurtheilten und in Zukunft verhandelten Concursen, ist der Status activorum et passivorum gleich vorn vor den Acten anzulegen, und solchem eine Rechnung, was bey Amt davon eingegangen, und was, auch an wen, wieder ausgegeben ist, nachzufügen. 1782. Jul. 9.

II. Eigenschaft und Vorzug einer jeden Foderung.

§. 1. Absonderungsrecht vel quasi. Ein dritter Eigenthümer zieht aus einer Concursmasse sein wirkliches Eigenthum weg, ohne, daß die hypothecarischen Glaubiger Einwendungen
2. machen können. §. 2. 1784. Sept. 4. Das Separazionsrecht findet nur für die mit gerichtlicher Hypothek versehene, oder noch mehr privilegirte Glaubiger eines Erblassers statt, so daß sie binnen 5 Jahren, nachdem der Erblasser des gemeinen Schuldners gestorben ist, auf die Absonderung des Vermögens des ersteren
3. antragen können. In Ansehung der übrigen Privatpfandschaften und chirographarischen Foderungen hat aber dieses Recht nur statt, wenn binnen einem Jahre Klage dar-
4. über erhoben ist. §. 3. 1784. Jun. 22. Ebenso kommt das Absonderungsrecht nach den Gesetzen virtualiter den Eltern zu, welche den Kindern ihr Vermögen übergeben haben, in Ansehung der für ihren Aushalt mit Vorbehalt des Eigenthums gestellten Hypothek, a) wenn ihr Kind selbst in Concurs verfällt; b) wenn die zur Sicherheit ihnen verpfändeten Güther mit der darauf haftenden Hypothek mit der Eltern Bewilligung an einen Dritten veräusert sind und dieser in Concurs kommt.
5. (S. unter: Uebergabe.) §. 3. 1778. Jun. 21. Bey Erbgeldern: wenn a) ein Erbe seinem Miterben sein Erbschaftsantheil ganz, oder zum Theil gegen einen bestimmten Kaufpreis überläßt, so ist dieser als eine gewöhnliche Schuld anzusehen, hat also der verkaufende Miterbe kein Vorrecht, als in sofern er sich bey dem Contract eine gerichtliche Hypothek in gehöriger Form bestellen läßt, oder der Glaubiger auf solchen Erbschaftsgüthern schon von des Erblassers Zeit her, aus einem oder dem
6. andern Grunde ein vorzügliches Recht gehabt hat. Alsdann mag er sich dessen ferner zu erfreuen haben, wenn er demjenigen, was Art. 4. bey dem Quasiseparazions-Rechte verordnet ist, sich gemäs beträgt, und die vorgeschriebene gerichtliche Anzeige
7. gethan haben wird. Wenn aber b) ein Erbe seinem Miterben seine Erbporzion so übergiebt, daß dieser ihm dagegen entweder auf eine gewisse Zeit eine bestimmte Abgabe, oder bestimmte Alimenten, oder bey seiner künftigen Heyrath eine Aussteuer, oder sonst eine Abgabe, von welcher Art sie sey, zu reichen hätte; so hat er vor den gerichtlichen Glaubigern keinen Vorzug, dafern nicht gleich Anfangs der Uebergabe-Contract mit allen Clauseln und Bedingnissen dem Hypothekenbuch nach allen Erfodernissen einver-
8. leibet worden. Ist dieses beobachtet; so findet das Separazionsrecht statt; so daß die auf den übergebenen Erbschafts-Güthern nun haftende Hypothek allen andern vor- und nachherigen gerichtlichen Schulden des Schuldners vorgehet, jedoch die

gericht-

gerichtlichen Glaubiger des Erblassers, vermöge eben dieses Absonderungsrechtes vorgezogen werden. Es ist daher zu sorgen, daß gleich Anfangs nach dem Uebergabe- §. 9.
Contract die Güther dem Uebergabsschuldner zugeschrieben und im Hypothekenbuch alles umständlich eingetragen werde. Dies Separazionsrecht erstreckt sich aber hier 10.
nur auf übergebene unbewegliche Güther, und wirket, so weit diese zur Befriedigung zureichen. §. 12. 1784 Jun. 22. Das Quasiseparazionsrecht ist dahin bestimmt. 11.
Wenn eine allgemeine ausdrückliche oder stillschweigende Pfandschaft (hypotheca generalis sive expressa, sive tacita) an einen dritten veräusert ist, hat die Pfandschaft gegen diesen dritten keine Wirkung. §. 4. Und bleibt es besonders in Anse- 12.
hung eines stillschweigend verpfändeten Guthes bey dem, was die Nassau-Catzenelnbog. Land-O. I. 13. im Eingange, vorschreibt, „daß wenn dergleichen Guth veräusert wird, „die stillschweigende Hypothek nicht weiter gegen den neuen Besitzer verfolget werden „könne." §. 1. 1784. Jun. 22. Geht aber eine special ausdrücklich gerichtlich, 13.
oder ausergerichtlich verschriebene Sache auf einen Erwerber dieser einzeln verpfändeten Sache über, so kann der Glaubiger gegen solchen Successorem singularem sein Unterpfand in drey Monaten von der Zeit an verfolgen, da die vorhergegangene Erwerbungshandlung gerichtlich protocolliret, auch in den Intelligenz-Nachrichten gehörig bekannt gemacht, weniger nicht dem mit einer specialen gerichtlichen Pfandverschreibung versehenen Glaubiger davon eine legale Nachricht ausgefertigt worden. Als 14.
welches den Gerichtsbehörden zur genauesten Befolgung ausdrücklich auferleget wird.
In diesen drey Monaten bleibt den Glaubigern des vorigen Besitzers ihres 15.
Unterpfandes vorbehalten, ihr Recht und Foderung in behörige Sicherheit zu setzen; und ihrer Hypothek stehen die Pfandschaften nach, welche etwa der neue Besitzer in der Zeit auf diese Stücke gelegt hat. Nach jenen drey Monaten aber geht das 16.
Verfolgungsrecht gegen diesen Particularerwerber verloren. §. 4. 1784. Jun. 22.
Bey Uebernahme einer Hypothek, da a) ein Käufer oder anderer 17.
Particularerwerber eines Guthes die darauf haftende Privathypothek mit übernimmt, oder b) ein Käufer bey Uebergabe eines Guthes sich eine Hypothek vorbehält, hat eine dergleichen Hypothek nur alsdann den Vorzug vor den von dem neuen Erwerber auf das Guth ferner angelegten General- oder Specialhypotheken, wenn jene übernommene oder vorbehaltene Hypothek, bey gerichtlicher Protocollirung des Kaufs ausdrücklich angezeigt und in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist. Dabey wird 18.
verordnet, daß dergleichen auch in das Lagerbuch eingeschrieben werden soll, bey Vermeidung dafür selbst zu haften. §. 5. 1784. Jun. 22.

Ordn. der Glaubiger, nach der Nassau-Cat. Landordn.

„Die um den Vorzug streitenden Glaubiger sind in folgender 19.
„Ordnung zu bezahlen. I.) Alles dasjenige, was auf des Schuldners „Schwachheit und Wartung, und dann auf seine Begräbnis „aufgegangen ist. N. 1. (Siehe unten: §. 61. — 68.) II.) Was er 20.
„seinem Dienstgesinde und Taglöhnern an ihrem Liedlohn zu bezahlen noch „schuldig ist. N. 2. (S. u. §. 69. — 73.) III.) Sollen diejenigen, welche verschrie- 21.
„bene Unterpfänder haben, und allzeit derjenige, welcher eine offene Pfandverschreibung hat, vorgezogen werden, und der, welcher unter ihnen die älteste Verschreibung „hat, vor dem jüngern bezahlt werden. N. 3. (S. unten: §. 28. — 38. und 102. 103.)
„IV.) Diesen hypothecarischen Gläubigern geht jedoch vor, das Eheweib, 22.
„wegen ihres eingebrachten Heurathsguthes. N. 3." (S. u. §. 97. — 101.)

„V.)

Digitized by Google

§. 23. „V.) Eben so auch ein Glaubiger, welcher zur Reparir- u. Besserung eines baufälligen „Hauses, wirklich dazu angewendetes Geld geliehen hat. N. 3. (S. unten: §. 92. — 95.)

24. „VI). Nach diesen folgen, welche stillschweigende Unterpfänder haben.

25. (S. §. 39. folgg. 105. folg.) „Unter diesen wird abermals, wie bey den hypothe- „carischen, ein jeder, welcher der Zeit nach, der erste ist, dem spätern, nach der Regel, „vorgezogen: es sey dann, daß der andere Glaubiger, welcher ein stillschweigendes Unter- „pfand hat, noch daneben ein Privilegium personale (persönliches Vorrecht) hätte, „dessen Fälle in den Rechten gemeldet werden." Landordn. I. 14. 14. N. 4.

26. „Hiernach kommen die befreyeten Glaubiger." Landordn. I. 14. 14.

27. N. 5. „Nach Befriedigung der befreyeten Glaubiger, wenn deren vorhanden „sind, wird das, was an Vermögen übrig ist, unter die andere Glaubiger, welche „schlechte oder bloße Handschriften (Schuldscheine), oder andern Beweiß haben, „(Landordn. I. 14. 14. N. 5.) pro rata (nach Verhältnis der Summe eines jeden) „ausgetheilt: so daß ein jeder nach der Größe seiner Foderung verhältnismäßig nach- „lassen muß. Zum Exempel: Nach Bezahlung aller anderen Glaubiger sind nur noch „in der Masse 38 Gulden, (jeden Rädergulden zu 24 Albus gerechnet,) die chirogra- „pharischen Foderungen sind aber, eine von 20 Gulden, die andere von 17 Gulden, „die dritte von 35 Gulden, die vierte von 19 Gulden. (Macht zusammen 91 Rädgl.; „so wird gefragt, wenn 91 Gulden nur bekommen 38 Gulden, was) bekommt die

Foderung von 20.	(Antwort)	8 Gl.	8 Alb.	4 Pfen.
— — — von 17.		7 —	2 —	3 —.
— — — von 35.		14 —	14 —	6 —.
— — — von 19.		7 —	22 —	3 —.
„Vergleicht sich mit dem Rest der Masse, von		38 Gl.	— —.	— —.

Landordn. I. 14. 16.

28. Ausdrückl. Hypothekenrecht n. d. N. C. L. O. „Eine Pfandschaft wird entweder freywillig ausgestellt „(ausdrückliche Hypothek) oder sie ist in Rechten verordnet, (still- „schweigende oder gesetzliche) oder sie wird vom Richter jemand zur

29. „Versicherung gegeben. Landordn. I. 13. 1. Ein ausdrückliches Unter- „pfand wird einem stillschweigenden vorgezogen: einige hiernach (S. §. 52. 53.

30. „61. folgg.) benannte Fälle ausgenommen." Landordn. I. 14. 10. „Bey „einer ausdrücklichen Verpfändung kann jemand nicht allein eines oder mehr Stücke „aus seinen eigenthümlichen Güthern, (Special-Hypothek) sondern auch alle seine Haab „und Nahrung, sowohl künftige als gegenwärtige, (General-Hypothek) einem andern „zu rechtem Unterpfand verschreiben: damit der Glaubiger im Mißzahlungsfalle, sich „wegen Hauptgelds, Kosten, Schäden u. Zinse daran erholen könne." Landordn. I.

31. 12. 2. „Es wird aber nicht vermuthet, daß in letztem Falle jemand auch Kleider „und Hausrath, so zum täglichen Gebrauche nicht zu entrathen, wie auch Werkzeug „der Werkleute, und was sonst einer den Rechten nach nicht hätte verpfänden können,

32. „habe mitverpfänden wollen." Landordn. I. 12. 3. „Vor allen Dingen wird „jedermann erinnert, Pfandbriefe und Handschriften, nicht von allen und jeden, als, „Gerichtsknechten, Bauern, Kindern, auch wohl ohne Benennung Tag und Jahres „und der Ursach der Schuld, anzunehmen, sondern vom Schuldner selbst, oder dem „Gerichtschreiber schreiben zu lassen, und sich also vorzusehen, daß ein Glaubiger aus

„Mangel

Digitized by Google

„Mangel genugsamer Verschreibung mit der Zahlung nicht abgewiesen werde.“ Land-O. I. 12. 1. (Wie eine offene und Privathypothek, und nunmehr, eine gerichtliche und auser-gerichtliche Hypothek ausgefertigt werde, S. unter: Pfandschaft.) „Eine §. 33.
„ältere Pfandverschreibung geht einer jüngeren vor, nach dem Sprichwort: die älteren 34.
„Briefe gehen vor.“ Land-O. I. 14. 5. „Fände sich, daß zwey auf einem
„Tag ausgefertigt wären, die eine aber nur eine Stunde früher; so geht diese vor.“
Land-O. I. 14. 6. „Wenn auch gleich der jüngere Glaubiger im Besitz des Unter- 35.
„pfandes sich befände. Land-Ordnung I. 14. 7.
„Also wird auch derjenige, welchem vorher alle Güther insgemein (durch 36.
„Generalhypothek) vorher verschrieben sind, einem andern, welchem hernach nur etliche
„Stücke verschrieben sind, vorgezogen, und zwar, vermöge der Rechte, auch alsdann,
„wenn er gleich ohne die dem spätern Glaubiger besonders verschriebenen Pfänder,
„aus den anderen Güther würde bezahlt werden können. Weil aber, solches 37.
„zum Nachtheil eines Andern zu begehren, unbillig ist: so soll der erste Glaubiger sich
„an denen, dem letzten nicht besonders verschriebenen Güthern, sofern dieselbe zureichen
„und im Lande gelegen sind, erholen.“ Land-O. I. 14. 8. „Eben so, wenn 38.
„einem eine Specialhypothek, zum Exempel, ein Haus, und darneben des Schuldners
„Güther insgemein, und nachher aus solchen insgemein verschriebenen Stücken, einem
„andern auch eine Specialhypothek, z. B. eine Mühle, verschrieben wäre; so soll
„der erste Glaubiger nicht Macht haben, sein besonderes Unterpfand, nämlich das
„Haus, zurückzusetzen, und zur Mühle zu greifen, solang er aus dem Hause seine
„Befriedigung erlangen kann.“ Land-O. I. 14. 9.

Stillschweig. Hypothekenrecht, nach der N. Cat. Land-Ordnung.

„Die fürnehmsten Fälle, worin die Gesetze selbst ein (still- 39.
„schweigendes) Pfandrecht verordnen, sind folgende. I.) Wenn
„jemand Geld zur Herstellung und Verbesserung eines baufälligen
„Hauses, Scheuer und dergleichen geliehen, und der Entlehner auch
„solches Geld dazu angewendet hat. Das Gebäude ist dem Glaubiger dafür verpfän-
„det, und er wird einem Glaubiger, welcher ein älteres ausdrückliches Unterpfands-
„Recht darauf hat, vorgezogen. §. 1. (S. unten §. 52. 92.) II.) Alle fahrende 40.
„Haabe, welche jemand in ein gemiethetes Haus bringt, ist dem Verpfachter für den
„Hauszins und allen Schaden stillschweigend verpfändet:“ Land-Ordn. I. 13. 2.
„und der Eigenthümer kann solang sein Gebäude zuschliesen und das Einge- 41.
„brachte hinterhalten, bis alles bezahlt ist.“ Land-O. I. 6. 11. „III.) Alle 42.
„Früchte, welche auf einem verpfachteten Feldguthe wachsen, sind dem Verpfachter
„für den Pfachtschilling stillschweigend verpfändet.“ Land-Ordn. I. 13. 3. I. 6. 11.
„IV.) Einem Kinde, die Güther seines Vaters, wegen der von ihm geführten 43.
„Verwaltung.“ Land-O. I. 13. 4. „V.) Alle Güther der Vormünder sind 44.
„den Pfleglingen wegen der Vormundschaft, so sie tragen, verpfändet. (S. unt. §. 107.)
Land-O. I. 13. 5. „VI.) Wenn eine Mutter, welche ihrer Kinder Vormünderin 45.
„ist, sich wieder verehliget, und zur Zeit der Verehelichung die Vormundschaft nicht
„ablegt, und andere Vormünder hat anordnen lassen; so sind nicht allein ihre, son-
„dern auch des Stiefvaters Güther stillschweigend verpfändet.“ Land-O. I. 13. 6.
„VII.) Des Mannes Güther sind dem Weibe für ihr zugebrachtes Heyraths- 46.
„Guth, wie auch für die versprochene Wiederlage (donatio propter nuptias) stillschwei-
„gend verpfändet,“ Land-O. I. 13. 7. „VIII.) Die Güther eines öffentlichen 47.
„Verwalters

„Verwalters, auch anderer Diener einer gemeinen Stadt, als, des Landesherrn berech-
„nete Diener, Spital- und Kirchenmeister, sind der Verwaltung halben stillschweigend
§. 48. „verpfändet." Land-O. I. 13. 8. „IX.) Die Güther, wovon einem Herrn Beete,
49. „Zins, Steuern und dergleichen Collecten fallen." Land-O. I. 13. 9. „X.) Wer
„ein Vermächtnis (Legat, oder Fidecommis) aus einer Verlassenschaft zu fodern hat,
„genieset auf derselben bis zu seiner Befriedigung ein stillschweigendes Unterpfand."
50. Land-O. I. 13. 9. „Unter mehreren sind diese angeführten die Fürnehmsten."
51. Ebendas. „Das Guth, welches einem andern stillschweigend verpfändet ist,
„kann verkauft werden, ohne, daß die darauf hastende stillschweigende Hypothek folget."
52. Land-O. I. 13. 1. „Folgendes sind Fälle, wo, gegen die Regel eine still-
„schweigende Hypothek einer ausdrücklichen Pfandschaft vorgezogen werden. Wenn Geld
„zu Reparatur eines Gebäudes geliehen und wirklich dazu verwendet worden. (S. oben
53. „§. 39. und unten §. 92.)" Land-O. I. 14. 10. „Ferner, wenn ein Weib,
„vermöge der in der Landordn. IV. Cap. 25. enthaltenen Verordnung, mit den Schulden
„ihres verstorbenen Ehegatten nichts würde wollen zu thun haben, sondern nebst Bege-
„bung alles dessen, so sie nach jener Ordnung an dessen Verlassenschaft zu fodern hat, mit
„ihren alleinigen eigenthümlichen Güthern sich begnügen lassen, und dieselbe abzusondern
„begehren wird, mag sie neben anderen Glaubigern ihre Foderung angeben, und wird
„auch diesfalls in Ansehung ihrer eingebrachten Ehesteuer allen anderen Glaubigern vor-
„gezogen: und soll es bey der Meynung derer, welche sagen, daß ein Weib ihres einge-
„brachten Heyrathsguths halben auch anderen Glaubigern, welche eine ältere ausdrück-
„liche Hypothek haben, vorgehen müsse, als den Rechten am gemäsesten belassen seyn."
54. (S. unten §. 97. und folg.) Land-O. I. 14. 11. „Ein Massenbläser oder Ham-
„merschmidt, so auf Roheisen, Eisenstein und Kohlen den ersten Verlag gethan,
„soll vor allen anderen Glaubigern, die nach ihm verleget haben, den Vorgang haben,
„und aus dem verlegten Guth, soviel dessen vorhanden, oder aus anderen des Schuld-
„ners unverpfändeten Güthern, zuvorderst bezahlt werden." 1586. Aug. 18. S. Pol.
Ordnung II. 10. 10.

55. Befreyete Glaubiger n. d. Nass. Ehg. L. O. „Die befreyeten Glaubiger sind folgende Personen. — I.)
„Ein Minderjähriger, dessen Geschäft ein anderer guter Freund, nicht
„als Vormund, sondern aus guter Freundschaft aus sich verrichtet, und
„doch dem Minderjährigen mehr geschadet als genutzet hat. Will der
„Minderjährige an diesem sich seines Schadens erholen, so hat er vor anderen blos
56. „chirographarischen den Vorzug. II.) Derjenige, welcher Anfangs eine gewisse
„Summe Geldes bey jemand zu treuen Händen hinterlegt, und hernach, daß derselbe
57. „es ohne Zinsen gebrauchen möge, bewilliget hat. III.) Auch der Glaubiger,
„so einem andern umsonst, und ohne Zins, eine Anzahl Geldes vorgeschossen hat.
58. „ Wo dergleichen befreyeter Glaubiger viele da sind, wird unter ihnen gar
„nicht auf die Zeit, da eines jeden Foderung entstanden ist, sondern allein auf das
„Privilegium causae (die Ursach des Vorzugs) gesehen, und welche einander hierin
59. „gleich sind, in der Bezahlung gleich gehalten." Land-O. I. 14. 15. „Auch
„werden andere, obschon sonst unter denen mit blosen Handschriften, oder nur mit
„dem Beweis ihrer Foderungen versehenen, als Chirographarien, keiner einen Vorzug
„vor dem andern hat, blos wegen der Verwendung der Schuld als befreyet geachtet,
„und vor anderen chirographarischen bezahlt, als nämlich IV.), wenn einer dem andern

„Geld

Digitized by Google

„Geld zu Erkaufung eines Guthes; oder V.) Erbauung eines neuen Hauses §. 60.
„geliehen hätte.“ (S. unten §. 94.) Land-O. I. 14. 12.

Neueres Vorzugsrecht. Alle Apotheker-Foderungen von Arzneyen (S. oben §. 19.), 61.
welche ein recipirter Arzt verschrieben hat, oder unter des Land-Physici Unterschrift verordnet worden, sollen überhaupt von der Zeit, da hiervon eine Rechnung ist übergeben worden, das Recht einer hypothecae publicae et legalis mit der Wirkung haben, daß dieselbe anderen mit einer spateren hypotheca obgleich judiciali et expressa versicherten Foderungen vorgehen. Sodann anderntheils 62.
sollen insbesondere diejenigen von dieser Gattung Foderungen, welche in Concurs-Fällen binnen einem Jahre vor der erkannten öffentlichen Ladung entstanden sind, es mag der Schuldner noch am Leben oder immittelst verstorben, auch die Krankheit die letzte oder eine andere seyn, mit dem Vorzugsrechte, welches den Arztkosten der letzten Krankheit in den gemeinen Rechten und der Nassau-Catzenelenb. Landordnung P. I. c. 14. §. 14. beygelegt ist, begabet, in der Mase privilegirt seyn, daß solche in der ersten Classe den Vorzug behaupten. §. 6. 1779. Dec. 12. Jedoch nur, wenn die Recepte und ge- 63.
lieferten Arzneyen sich in dem Apothekerbuche verordnetermasen eingetragen befinden.
Denn sonst verlieren die Apotheker jenes Vorrecht, und es wird mit solchen 64.
Apothekerfoderungen gehalten, wie die gemeinen Rechte verordnen. §. 25. 32. 1783. Oct. 14. Diejenigen Apotheker-Foderungen aber, welche älter sind als ein Jahr 55.
vor erkannter öffentlichen Ladung, gehen, sobald die Rechnung übergeben ist, den gerichtlichen Hypotheken gleich. §. 6. 1779. Dec. 12. Ist dergleichen Foderung von 66.
Dingen, welche nicht eigentlich Medicamente sind, als Wein, Gewürze ꝛc. oder womit eine Novazion vorgegangen, oder wovon, ohne solche, Zinsen erhoben oder gefodert sind; so findet gar kein Vorzugsrecht statt §. 7. 1779. Dec. 12. Trauer- und 67.
Leichen-Kosten sollen den Vorzug der gemeinen und Landesgesetze (S. oben §. 19.) nur in soferne haben, als jene den dermaligen und künftigen Trauerordnungen gemäs befunden werden. Unter der nämlichen Einschränkung findet der Vorzug auch 68.
bey Schuldnern der Trauerkleider statt. §. 7. 1784. Jun. 22. Den Vorzug des 69.
Liedlohnes (S. oben §. 20.) genieſen die Dienstbothen, Knechte, Mägde, Kutscher, Bediente, welche zur häuslichen Arbeit, zur Aufwartung und Besorgung der ökonomischen Bedürfnisse angestellt sind; weniger nicht das weitere Hausgesinde, welches in beständiger Kost und Lohn stehet, und seinen angewiesenen beständigen Aufenthalt in dem Hause des Brodherrn hat §. 8. 1784. Jun. 22. Es sind also Taglöhner, 70.
wandelbare Aufwärter, und andere Lohnarbeiter, mit ihren rückständigen Foderungen von dem Vorzug des Liedlohns ausgeschlossen. Der Vorzug des Liedlohns soll sich 71.
nur auf die drey letzten Jahre vor dem Tode des Schuldners, oder vor dem Ausbruch des Concurses in seinem vollen Umfang erstrecken. Doch, wenn ein solcher Liedlöhner 72.
binnen den ersten 4 Wochen nach Ablauf der bestimmten 3 Jahre einen rückständigen Lohn gehörigen Orts eingeklagt, auch den Betrieb dieser Klage gebührend fortgesetzt, daneben gleichwohl seinen Dienst bis zum Tode des Schuldners oder bis zum Ausbruche des Concurses beybehalten haben wird, soll das Vorzugsrecht auch über die 3 Jahre fortdauern.
Auserdem soll der ältere Rückstand vor diesen besonders privilegirten letzten 73.
3 Jahren gleichwohl auch eine Begünstigung, gleich einem stillschweigenden Unterpfande genieſen. §. 9. 1784. Jun. 22. Rückständiger Schullohn soll eben so 74.
von den letzten drey Jahren den Vorzug genieſen. Was älter zurück noch ferner ausstehet,

Digitized by Google

soll den gemeinen chirographarischen Glaubigern gleich geachtet werden. 1780. Nov. 19.
§. 75. 1784. Jun. 22. §. 9. Wenn monatliche Schatzung (S. oben §. 48.) nicht binnen einem Jahre, von der Zeit, da der erste Monat erschienen ist, die Gülten und sonst herrschaftliche Gefälle aber, nicht binnen sechs Wochen nach zwey Jahren, da solche zahlbar waren, vom Rentanten oder Rechnungsführer eingeklagt werden, verlieren sie ihr sonst zuständiges Vorzugs- und Hypothekenrecht, kommen in die Classe der chirographarischen Glaubiger, und der Rechnungsführer muß der herrschaftlichen Kasse für den daraus ent-
76. stehenden Verlust haften. 1780. May 6. 1784. Jun. 22. §. 10. Auch bey einem Passivreceß eines Rentanten (S. oben §. 47.) soll eben dieses Vorzugsrecht, und zwar um so mehr, beybehalten werden, da nach der Verordnung vom 16. Febr. 1780. demselben der Betrieb aller Parthirung und bürgerlichen Commercien untersagt ist.
77. Also bleibt solches in Ansehung derjenigen Personen, welche zu Erhebung und
78. Berechnung öffentlicher Gefälle und Einkünfte bestellet sind. Dahingegen dieses Privilegium des Fiscus in den, nach einem mit ihm geschlossenen Contract erworbenen Güthern völlig aufgehoben seyn soll: weil hieraus Unsicherheit für die öffentliche gericht-
79. liche Pfandschaften erwächset. §. 14. 1784. Jun. 22. In Ansehung der Beyträge zu den Kriegskosten, welche eine Gemeinde bey dem Concurs eines ihrer Mitglieder, oder von einem ausziehenden Gemeindsgliede fodert, soll ein Unterschied gemacht werden. Den Gemeindsgliedern, welche wegen der in der Gemeinde über ihre Obliegenheit getragenen Einquartirungslasten eine Herausgift von ihren Gemeindsgenossen, vermöge der in der Gemeinde statt gefundenen Einquartirungs-Berechnung, zu fodern haben, soll nur ein bloses Privilegium personale vor den chirographarischen Glaubigern zustehen.
80. Wegen derjenigen Foderungen hingegen, welche den Gemeinden an ihren Gemeinds- und Gemarkungsgenossen, wegen der für dieselbe veranstalteten Natural-Lieferungen, Fuhrenstellung, Verpflegung der Officiers, oder wegen jeder andern übernommenen Kriegsprästazion zuständig sind, oder welche dieselbe an andere Gemeinden, sowohl in Rücksicht der getragenen Einquartirungen, als wegen aller übrigen Krikgslasten, vermöge der hierüber gepflogenen Amtsberechnung zu entrichten haben, sollen die Gemeinden, bey erfolgendem Ausschlag aller dieser Kriegskosten, und daher contrahirten Gemeindsschulden, eben dasjenige Hypotheken- und Vorzugsrecht, welches den herrschaftlichen Abgaben auf den schatzungspflichtigen Güthern zukommt, in der Mase geniesen, daß sie, bey entstandenem Concurs unmittelbar nach den herrschaftlichen und anderen ausgeschriebenen allgemeinen
81. Landes- und Kriegsabgaben, ihre Befriedigung zu gewarten haben. Die Gemeinden sollen aber, bey Verlust dieses Vorzugsrechtes, die schon dermalen vertheilte und ausgeschlagene Kriegsschulden binnen Jahres Frist, diejenigen aber, welche noch künftig ausgeschlagen werden dürften, vor Ablauf des nächsten Jahres, von dem Tag an gerechnet, einklagen, wo dieselbe auf die einzelne Gemeindsglieder ausgeschlagen, und die letztere
82. dadurch zur Zahlung sind verpflichtet worden. Uebrigens können bey dem Concurs eines Gemeindsgliedes, oder gegen einen Ausziehenden nur allein diejenigen Kriegsschulden von der Gemeinde eingeklagt werden, welche durch einen Ausschlag unter den Gemeinds-Gliedern bereits vertheilet sind: von den noch nicht vertheilten übernimmt ein jeder Güther-Käufer auf den Fall eines künftig statt findenden Ausschlages, sein Antheil nach dem
83. Schatzungsverhältnis der Güther. 1802. Jul. 10. Beyträge zu Brandschäden, so jemand societätsmäsig zu entrichten hat, sollen anderen öffentlichen Abgaben völlig gleich geachtet werden, folglich ein gleichmäsiges Vorrecht vor allen übrigen den
84. Rechten nach sonst privilegirten Foderungen haben. Daher soll der Verwalter der

Concurs-

Digitized by Google

Concursmasse das Contribuzions-Quantum von den im Concurse stehenden Gebäuden allemal unverzüglich abführen. 1774. Nov. 26. Wer einem andern seinen Brand- §. 85.
steuerbeytrag vorschiesen und beglaubt bescheinigen wird, daß das Geld wirklich hierzu (zur Abführung des Beytrags) verwendet worden, hat eine stillschweigende vor allen übrigen auf dem Gebäude des Schuldners haftenden Pfandschaften vorzüglich privilegirte Hypothek. §. 16. 1774. Nov. 26. Auch die Brandsteuer-Beyträge, so ein Leibzüchter 86.
vorschußweis thun muß, gehen anderen auf dem Gebäude haftenden Pfandschaften vor. §. 1. 1779. Dec. 26. So hat auch der Leibzüchter, wenn er zu Wiederauf- 87.
hauung des abgebrannten Gebäudes, neben dem aus der Brandkasse erhaltenen, aus seinen eigenen Mitteln Geld beyschieset, ein allen anderen Pfandschaften vorgehendes stillschweigendes Unterpfand. §. 2. 1779. Dec. 26. Zinsgefälle ablöslicher oder 88.
unablöslicher Gattung, Erbleih- oder Erbpachtgelder, Laudemien oder andere Realprästazionen (S. oben §. 48.), sie mögen frommen Stiftungen, oder sonst, wem sie wollen, zustehen, sollen nicht länger, als von den drey letzten Jahren vor dem Tode des Schuldners oder des entstandenen Concurses, wenn sie sich auch sonst eines Vorzugsrechtes zu erfreuen gehabt hätten, dessen weiter genieseu. §. 11. 1784. Jun. 22. Alle Realprästa- 89.
zionen, sie bestehen, worin sie wollen, welche jemand neuerdings auf sein Guth übernimmt, genieseu das in den Rechten sonst verordnete Vorzugsrecht eher nicht, als wann sie bey der Obrigkeit behörig protocollirt, auch dem Hypotheken- und Lagerbuche eingeschrieben worden sind. Die Obrigkeiten haben auch selbst darauf zu sehen, daß bey 90.
Registrirung der Contracte, alles, was solcher Realprästazionen halben von den Contrahenten ausbedungen worden, mit eingetragen, und bey der Bekanntmachnng durch die Intelligenz-Nachrichten mit eingerückt werde. Hierbey sind folgende vier Fälle zu 91.
unterscheiden. 1.) Veräuserт ein Eigenthümer ein Guth, welches zuvor mit einer specialen gerichtlichen oder auserгerichtlichen Hypothek belastet war, und behält sich eine Realprästazion vor, und der hypothekarische Glaubiger macht nicht binnen drey Monaten, von der Zeit der protocollirten und öffentlich bekannt gemachten Veräuserung an, seine Gerechtsame geltend; so soll die vorbehaltene Realprästazion vor der Hypothek ihr gesetzliches Vorrecht erhalten. 2.) 92.
Wennjemand zu Erwerbung eines vom vorigen Besitzer her, noch mit einer gerichtlich oder auserгerichtlichen Specialhypothek belasteten Guthes Geld geschossen, und sich dabey eine Realprästazion ausbedungen hat; so muß hier eben so der hypothecarische Glaubiger binnen drey Monaten sein Pfandschaftsrecht gerichtlich behaupten, oder jener Realprästazion den Vorzug lassen. 3.) Dafern jemand auser jenen Erwerbungsfällen auf sein vorher schon 93.
verpfändetes Guth eine solche Realprästazion leget; so kann diese den älteren Glaubigern, welche gerichtliche Hypotheken haben, gar nicht, den mit auserгerichtlichen Hypotheken Versehenen aber nur dann (in Ansehung des Vorzugs) nachtheilig seyn, wenn jene Realprästazion gerichtlich protolliret, bestätigt, und dem Contracten-Protocoll einverleibet ist. 4.) Wenn jemand, dessen Guth schon mit einer Generalhypothek behaftet ist, 94.
noch weiter ein Guth auf Erbzins kauft; so soll die auf dem neuerworbenen Guthe selbst haftende Realprästazion, wenn sie gerichtlich bestätigt ist, den älteren generalen, gerichtlichen und auserгerichtlichen Hypotheken vorgehen. Mangelt es ihr aber an der 95.
gerichtlichen Bestätigung; so geht sie nur den generalen auserгerichtlichen Hypotheken vor. §. 11. 1784. Jun. 22. Wer zu Reparatur eines Gebäudes Geld herge- 96.
liehen, oder hierzu Materialien, nach einem bestimmten Geldwerth, geliefert hat, genieset, wie gemeinen Rechtens, ein vorzügliches Unterpfandsrecht auf demselben Gebäude. (S. ob. §. 39. Wird aber der Glaubiger nicht innerhalb drey Jahren seine Foderung gerecht- 97.

lich protocolliren, und auf diesem Gebäude, oder anderen des Schuldners freyen Güthern sich eine Hypothek bestellen lassen; so geht das stillschweigende und vorzügliche Pfandrecht verloren, und er behält nur eine chirographarische Foderung. §. 13. 1784. Jun. 22.

§. 98. Dieses ist demnächst dahin erweitert worden, daß alle Geldvorschüsse und Darlehne aus der herrschaftlichen Kasse oder von anderen, zu Erbauung neuer, oder Herstellung alter Gebäude, künftig den Vorzug der Bezahlung aus dem Gebäude, wozu das Darlehn erweislich verwendet worden, und den Vorzug vor allen weiblichen Illaten

99. genieſen; dieses auch auf die vor dieser Verordnung geschehene Vorschüsse sich erstrecken solle, dafern nicht binnen vier Wochen von der geschehenen Bekanntmachung an, der wahre und bestimmte Betrag der verwendeten weiblichen Illaten rechtlich dargethan

100. wird. 1785. Dec. 15. Welche zum Ankauf einer Sache Geld geliehen, und sich ein Hypothekenrecht darauf bedungen haben, genieſen vor anderen Pfandschaftsschulden nur alsdann den Vorzug, wenn sie gleich Anfangs, wegen gerichtlicher Confirmirung der bedungenen Hypothek und deren Eintragung in das Hypothekenbuch das Nöthige beobachtet haben. §. 6. 1784. Jun. 22.

101. Das Vorzugsrecht der Aussteuer, Privilegium dotis, (S. oben §. 46. 53.) ist 1.) für die Zukunft dahin bestimmt, daß solches mit den gerichtlichen Pfandschaften gleich gehen, also weder denen, welche noch ein vorzüglicheres Recht, als diese haben,

102. noch auch den älteren Pfandschaften vorgehen soll, und daß das Alter der Aussteuer von dem Tage der Verheurathung an, gerechnet werden soll, wenn auch schon etwas

103. von der Frauen erst nachher eingebracht ist. 2.) Daß das Heurathsguth und sonst

104. Eingebrachtes, dos et illata, gleiches Recht haben sollen. 3.) Will ein Ehemann nach seiner Frauen Tode Geld entlehnen, und der Glaubiger gegen die weiblichen Illaten auser Gefahr seyn; so mag jener, wenn die Geldaufnahme lediglich zum Besten der Kinder geschiehet, mit obrigkeitlicher Genehmigung, auf deren Untersuchung und

105. Erlaubnis, die Güther der Kinder gültig verpfänden. Wenn aber das Geldanlehn aus einem das Beste der Kinder nicht direct oder geradezu zum Zweck habenden Grunde gesucht wird, mag der Vater, mit Zuziehung der nächsten mütterlichen Anverwandten, oder der zu dieser Handlung besonders bestellten Vormünder, das Heuratsguth oder sonst wirklich in die Ehe Eingebrachte seiner Frauen, gerichtlich aufnehmen, über den Betrag eine gerichtliche Special-Pfandverschreibung, deren Wirkung vorbestimmter masen von dem Tage der Verheurathung ihren Anfang nimmt, ausfertigen, und solche in dem Hypothekenbuche eintragen lassen. Was nach Abzug dieser Obligazion und der sonst etwa noch vorhandenen gerichtlichen Pfandschulden in des Geldaufnehmers Vermögen übrig bleibt, darüber kann sich der Darleiher mit Sicherheit eine gerichtliche Verschreibung ausfertigen

106. lassen. §. 15. 1784. Jun. 22. Bey Uebernahme einer Hypothek, da a) ein Käufer oder anderer Particular-Erwerber eines Guthes die darauf haftende Privathypo-

107. thek mit übernimmt, oder b) ein Verkäufer bey Uebergabe eines Guthes sich eine Hypothek vorbehält, hat eine dergleichen Hypothek nur alsdann den Vorzug vor den von dem neuen Erwerber auf das Guth ferner angelegten General- oder Special-Hypotheken, wenn jene übernommene oder vorbehaltene Hypothek bey gerichtlicher Protocollirung des Kaufs ausdrücklich angezeigt, und in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist. Dabey wird verordnet, daß dergleichen auch in das Lagerbuch eingeschrieben werden soll. §. 5. 1784. Jun. 22. (Wie nunmehr die gerichtlichen Hypotheken gültig auszustellen, und welche als offene Pfandverschreibungen gelten, auch welches

108. Recht die ausergerichtlichen haben sollen, S. unter: Pfandschaft.) Zinsen

von

von ausstehenden Capitalien, oder zu erhebende Gülten, sollen, wenn sie 3 Jahre lang aufgelaufen sind, (S. Zinsen) binnen 6 Wochen eingeklagt, und die Klage verfolgt werden, und alsdann ihr Vorzugsrecht noch genießen. 1779. Jun. 13. 1784. Jun. 22. §. §. 10. Der, welchem ein abgebranntes Gebäude des Schuldbaren gerichtlich 109. verschrieben war, ist aus dem Kaufgelde des zu veräußernden Bauplatzes, und aus der societätsmäßigen Assecurazions-Summe vorerst zu befriedigen. 1776. Nov. 12. Die 110. durch einen Brand unschuldig Leidenden aber sind wegen ihrer Entschädigung, auf dem Vermögen des am Brande Schuldbaren, den persönlich Privilegirten gleichzustellen, können sich also an dessen nicht verschriebenem Vermögen erholen. 1776. Oct. 15. Die Hypothek, welche den unter Vormundschaft oder Curatel stehenden 111. Personen auf den Güthern der Vormünder oder Curatoren den Rechten nach zustehet, (S. oben §. 44.) wurde bisher für eine gerichtliche, auch nach der Analogie der Nassau-Catzenelenb. Landordnung, angesehen. Da aber nach der neuen Hypotheken-Ordnung nur die von dem gebührenden Gerichtsstand errichteten und in das Hypothekenbuch eingetragenen Pfandverschreibungen, nicht aber die von einem andern Gericht oder Notario geschehenen, als öffentliche Pfandverschreibungen angesehen werden sollen: so soll den Unmündigen, Minderjährigen, Wahnsinnigen, Verschwendern, auf dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, gleich nach den gerichtlichen Pfandverschreibungen, vor allen anderen Privat- und Stillschweigenden nicht privilegirten Hypotheken, ohne Rücksicht der Zeit, die Befriedigung geschehen. (Von des Beamten schuldigen Sorge in Ansehung der Vormünder und der Administratoren, S. Vormund. Kirche.) §. 17. 1784. Jun. 22. Nach den 112. gemeinen Rechten haben Pupillen, Kirchen und andere fromme Stiftungen diesen Vorzug, daß sie den übrigen hypothekarischen Glaubigern in denjenigen Güthern vorgehen, welche von einem dritten, der nicht Vormund oder Administrator ist, auf seinen eigenen Namen, mit den Geldern des Pupillen oder der frommen Stiftung erkauft worden. Da aber allemal die Vormünder und Administratoren, dafür zu haften haben, wenn sie einem Dritten zu dergleichen Geldaufnahme für ihre Pflegbefohlne Vollmacht ertheilen, anserdem aber der Schuldner an einen Dritten nicht bevollmächtigten nicht bezahlen kann, sondern immer noch in Verbindung bleibt, so ist von jenem Vorzugsrechte kein Gebrauch zu machen; es sey dann, daß sich der Schuldner, welcher an einen Dritten zum Empfang nicht behörig Bevollmächtigten, dergleichen Gelder bezahlt, in solchen schlechten Umständen befände, daß von ihm keine nochmalige Zahlung zu erhalten wäre. In solchem Falle soll dem Pupill, der Kirche, oder anderer frommen Stiftung auf dem erweislich von einem Dritten, mit solchen in Empfang genommenen Geldern wirklich erkauft, und bezahlten Guth ein stillschweigendes, allen nachherigen hypothecarischen Verschreibungen vorgehendes Unterpfandsrecht, jedoch nur auf ein Jahr von der Zeit des Ankaufs an zu rechnen, zugestanden seyn: Nach welcher Zeit der Vormund oder Administrator, durch dessen Nach- 113. lässigkeit Schaden erfolgt, dafür zu haften hat. §. 16. 1784. Jun. 22. Wer 114. Früchte auf Zins ausleihet, sowohl Christ als Jude, hat im ersten Jahre auf den dem Schuldner in diesem Jahre wachsenden Früchten ein stillschweigendes Unterpfand, und ist jenem daraus auf sein Verlangen zu dem Seinigen ohne Zeitverlust zu verhelfen. 1772. Apr. 14. Stillschweigende Unterpfänder sollten zwar nach der Nassau- 115. Catzenelenb. Land-O. (S. oben §. 24.) allen ausdrücklichen Hypotheken nachgehen; es sollen aber künftig die stillschweigenden nicht mit einem ausdrücklichen Vorzug versehenen Pfandschaften zwar den gerichtlichen nachstehen, aber mit den nunmehr außergerichtlich erklärten, nach Ordnung des Alters in gleichen Rang gestellt werden. §. 18. 1784. Jun. 22.

Consistorium.

Digitized by Google

Consistorium.

§. 1. Oberconsistorium zu Dillenburg, für die Fürstenthümer Dillenburg, Siegen
2. 3. und Diez, angeordnet. §. 1. Hält Montags Sitzung. §. 34. Dieses hat die Aufsicht über die Erhaltung der reinen Lehre, die fleisige und ordentliche Haltung des öffentlichen Gottesdienstes und sonstiger guten Kirchenzucht, imgleichen über das Betragen der Kirchen- und Schuldiener, ferner über die gute Verwaltung der dahin gehörigen Güther, des Waisenhauses, und endlich die Gerichtsbarkeit über beregte Personen und Güther, und was sonst nach einer gegründeten Observanz und Anordnung anderer Evangelischen Consistorien zu dieser und mithin nicht zur Civiljurisdictzion der
4. Justizcanzley gehört. §. 31. 1742. Nov. 20. Geistliches und Ehegericht für die Unterthanen catholischer Religion. (S. a. Geistlich.) 1743. Nov. 5. 1744. Nov. 23.
5. 6. Das Consistorium hat eine weltliche und geistliche Bank. In dem, was zur Dirigirung und Entscheidung der Processe aus den Rechten erfodert wird, sollen die weltlichen Räthe allein votiren; die geistlichen hingegen in solchen Sachen, was eigentlich auf das Studium theologicum, z. E. auf die Reinigkeit der Ehe, auf die agenda, ritualia, curam animarum, disciplinam ecclesiasticam etc. ankommt, mit ihrem voto concurriren, gleichwie auch andere Sachen, wo es hauptsächlich so wenig auf das eine als das andere Studium ankommt, z. E. öconomische Verwaltung der Kirchengüther, die inspectio in parochos et scholarchas etc. von allen membris gemeinschaftlich sollen tractiret, und nach den mehrsten Stimmen entschieden werden. §. 24. 1743. Jan. 12.
7. Die Lutherischen Prediger sollen in Ansehung ihres Amtes unter dem Consistorium zu Dillenburg stehen, auch von diesem die Lutherische Pfarr- und Schulangelegenheiten besorgt werden. 1746. Jan. 31.

Consistorialsachen.

S. a. Beweis. Ehe. Schwängerung.

§. 1. Die Anwälte, so auf Montags auf das Oberconstorium citirt sind, sollen genau
2. um 9 Uhr erscheinen, bey Strafe und Kostenersatz. 1745. Oct. 17. Damit auch in delatione juramenti litis decisorii, sonderlich in causa impraegnationis und wo beider Theilen facta propria concurriren, das juramentum malitiae mithin die perjuria auf alle möglichste Weise und Weege vermieden werden, so soll der vermeyntliche Deferens vor allen Dingen entweder mit vorheriger eydlicher Abhörung der Zeugen oder sonst gegründet darthun und bescheinigen, daraus erhelle, wie er ex malitia den Eyd nicht deferire. Wie dann auserdem dem judici freygelassen wird, wenn er ex actis findet und siehet, daß der Deferens gegründete Ursachen ad delationem juramenti litis decisorii gehabt, von sothanem juramento malitiae abzugehen, und blos ad praestandum juramentum litis decisorium zu erkennen hat. §. 41. 1736. Febr. 10. Ueber die Verfahrungsart in Consistorial-, besonders Ehe- und Schwängerungs-Sachen, ist nachfolgendes verordnet. — 1.) Sollen alle Judicial-Sachen, sowohl Eheverspruchs- und Schwängerungs-, als andere vorkommende streitige Consistorial-Fälle der Fürstenthümer Siegen, Dietz und Hadamar, nach dem Sinn und der Absicht des 41sten §. des am 20sten Nov. 1742 erlassenen Reglements, von den Consistoriis zu Siegen und Dietz, und in sofern diese Angelegenheiten der catholischen Unterthanen geistliche und Ehegerichtssachen betreffen, von den dasigen Unterdirectorien, auf eine dem Consistorial-Proceß angemessene

kurze

kurze und summarische Art, der Regel nach, ohne schriftliches Verfahren, nach Anleitung der in der vorläufigen Instruction vom Jahr 1773 enthaltenen Vorschriften der summarischen Verhandlungsart, bis zum Spruche verhandelt, und sodann an das Oberconsistorium eingesendet, auch diese Verhandlungen so eingerichtet werden, daß in einem, höchstens zwey mündlichen Verhören, solche beschlossen sind. Findet sich die Sache blos zum §. 4.
Interlocut vereigenschaftet, so ist dessen Inhalt dem Consistorio oder Unterdirectorio, mittelst Rescripts, bekannt zu machen, und ihm aufzugeben, darnach das Decret auszufertigen. Dieses hat darauf in dem Eingange des Decrets des committirenden, 5.
oder erkennenden Oberconsistorii zu gedenken, auch nach dessen Vorschrift weiter zu verfahren, und die Partheyen handlen zu lassen. Ist aber die Sache gleich Anfangs 6.
zum Endurtheil reif, oder wird, nach Erledigung des Decreti interlocutorii, und der darin ertheilten Auflagen, zur Definitiv-Erkänntnis qualificiret; so hat das Oberconsistorium, nach Maasgabe der hernachfolgenden Anweisung, ein förmliches Urtheil abzufassen, und zur Publicazion an das Consistorium, oder Unterdirectorium, welches die Sache instruiret hat, abzusenden. Es sollen daher die unmittelbaren Verhandlungen 7.
vor dem Oberconsistorio in den eben bemerkten Consistorial-Sachen der angeführten Fürstenthümer eben sowohl, als die bisher von Seiten des Oberconsistorii vorgenommene Wiederhohlung der Citazion und Abhörung, welche bereits von den Consistoriis und Unterdirectoriis bewerkstelliget worden, weniger nicht die vorhin übliche Ratificazion der Consistorial- und Unterdirectorial-Protocollen vor den Consistoriis und Unterdirectoriis, in Zukunft gänzlich wegfallen. Da auch durch gegenwärtige Landesherrliche Verordnung keine neue 8.
Instanz in Consistorial-Sachen entstehet, so findet kein Unterschied zwischen Canzley- und amtssäßigen Personen Statt, sondern beide bedienen sich des ihnen zugedachten Vortheils der Verhandlung ihrer Consistorial-Proceß-Angelegenheiten vor dem über den District ihres Aufenthaltes angeordneten Mittel-Departement, wofern anders nicht besondere Ursachen der Ausnahme eintreten sollten. II.) In Schwängerungs-Fällen, 9.
wenn beide Theile vor dem Presbyterio erklären, daß sie sich heurathen wollen, auch von Seiten der Aeltern oder Vormünder kein Widerspruch vorwaltet, hat das Oberconsistorium entweder auf unmittelbare Anzeige des Predigers, und Einsendung des Presbyterial-Protocolls, oder auf dessen mittelbare Einlangung, mittelst des Berichts des Consistorii oder Unterdirectorii, alsofort das erforderliche per modum resoluti zu verfügen, und diesem zufolge die Copulazion in der Stille, auf den Fall, wenn die requisita civilia erlediget sind, zu verwilligen, wegen der Kirchen-Censur, auch Erlegung der verwirkten Brüche, den Partheyen ihre Schuldigkeit andeuten zu lassen, und die Prediger darnach zu instruiren, dagegen aber die bisher übliche Vorladung und Vernehmung beider Theile, auch Abfassung eines förmlichen Urtheilsspruchs, gänzlich zu unterlassen. III.) Wird dem 10.
Oberconsistorio in Fällen verdächtigen Umgangs zwischen Personen beiderley Geschlechts, wenn bey erforderter Verantwortung, sie, sich ehelichen zu wollen, erkläret haben, und sonst keine Hindernis oder Widerspruch vorhanden ist, alles inquisitorische Verfahren, und die Ertheilung einer Rechtserkänntnis hiermit untersaget, und dasselbe angewiesen, auf die deshalbige berichtliche Anzeige, entweder des Predigers, oder des Consistorii oder Unter-Directorii, alsbald die Verfügung zu erlassen, daß, wenn sonst keine Hindernisse der Heurath im Wege stehen, die Proclamazion und der Ehevollzug befördert, solches den gerügten Personen angedeutet, und durch den Prediger ihnen eine nachdrückliche Ermahnung zu einem ehrbaren, züchtigen und anständigen Betragen gegeben, der entstandene Verdacht, wenn er sich nicht von selbst aufkläret, der Dunkelheit überlassen, und mit christ-

licher

Digitized by Google

licher Nachsicht entschuldiget, eine öffentlich ausgebrochene anstößige Ereignis aber, nach dem Grade des gegebenen Aergernisses, entweder mit einem Verweis vor dem Presbyterio, oder mit einer mäßigen Geldstrafe, jedoch ohne processualische Weitläuftigkeit, geahndet werde.

§. 11. IV.) Wann in Eheverspruchs- und Schwängerungs-Sachen Widerspruch entstehet, ist nicht allein das Verfahren, nach Anleitung des in der vorläufigen Instructzion beschriebenen summarischen Processes, so einzurichten, daß die Ladungen zum persönlichen Erscheinen der Partheyen mit dem wirksamsten Präjudiz verbunden, die Fristen anders nicht, als im Nothfall, auch nur auf 14 Tage, und dabeneben unter solchen Präjudicien gestattet werden, welche bey bewiesenem Ungehorsam auf der Stelle zur Wirklichkeit zu bringen sind; imgleichen keine Advocaten, auser in den Fällen, wo sich die Ausnahme aus der Beschaffenheit der Personen, denen sie bedienet sind, oder sonst aus den Acten rechtfertiget, bey den mündlichen Verhören zugelassen, kein Verfahren in Wechselschriften der Regel nach zugelassen, die summarische Abhörung der Zeugen ohne Artickel und Fragstücke verfüget, und dabey von Amtswegen auf die genaue Erforschung der Wahrheit, nach Anleitung der Acten, die pflichtmäßige Aufmerksamkeit gewendet, auch solchenfalls keine Deductzions- und Gegendeductzions-Handlung verstattet, sondern allenthalben blos auf die wesentliche Erfordernisse, die Wahrheit zu erforschen, und nirgends auf blose Formalitäten das Augenmerk gerichtet werde; in welcher Absicht befohlen wird, daß auf die Verhörs-Protocolle, es mögen solche unmittelbar vor dem Ober-Consistorio verhandelt, oder von den Consistoriis und Unterdirectoriis eingeschickt seyn, die Interlocuta nicht in Form eines Urtheils, sondern per modum decreti abgefasset, mithin die Citazion, das Erscheinen der Partheyen, und die Gebühren der Urtheils-Publicazion, und der Abschrift der Sentenz ersparet werden sollen.

12. Es wird des Endes auch, in Ansehung der Definitiverkänntnis, zur Vorschrift festgesetzt, daß gewöhnlich nur bindige rationes sententiae, ohne förmliche Relazion, dabey zum Grunde geleget, und davon die Urtheilsgebühren auf zwey Gulden bestimmet, jedoch in den Fällen, wo die Sache sehr intricat, oder so wichtig ist, daß selbige einen vollständigen Actenauszug und ausführliches Gutachten nothwendig machte, dem Referenten für ein solches Urtheil cum relatione 3 oder 4, bis höchstens 5 fl. zugebilliget, in allem aber von dem Directorio eben sowohl die Bestimmung pflichtmäßig nach der Beschaffenheit der Sache und Arbeit abgemessen, als auch Sorge getragen werde, daß nicht ohne Noth, und wohl gar, um der höheren Urtheilsgebühren willen,

13. förmliche Relazionen abgefasset werden. V.) Wird verordnet, daß die nämliche Vorschrift bey allen übrigen Consistorial-Proceßsachen in der Mase statt finden solle, —

a) daß die vorbeschriebene summarische Verfahrungsart beobachtet, und auf die Ver-

14. hörs-Protocolle die interlocuta per modum decreti ertheilt, b) die Definitiv-Urtheile, ohne Relazion auf bindige rationes sententiae abgefasset, und dafür 2 fl.

15. Gebühren bezahlet, c) wo aber die Wichtigkeit oder Weitläuftigkeit der Sache eine förmliche Relazion erfordert, nach dem Ermessen des Directorii, dem Referenten für ein solches Urtheil cum relatione 3 bis höchstens 5 fl. zugebilliget werden sollen,

16. wobey sich überhaupt d) zu dem Directorio versehen wird, daß dasselbe es sich zur unverrückten Pflicht werde gereichen lassen, die ihm verliehene Directorial-Aufsicht dahin anzuwenden, damit die Consistorial-Angelegenheiten der Unterthanen, als causae privilegiatae et summariae, in jedem Betracht auf die kürzeste, und für sie am wenig-

17. sten beschwerliche Art, zu ihrer Erledigung gelangen mögen. Da übrigens die Consistoria und Unterdirectoria zu Siegen und Diez auf die ihnen durch gegenwärtige neue

Einrichtung

Einrichtung zuwachsende mehrere Sporteln keinen gegründeten Anspruch machen können: so soll über sothane billigmäßige, und allenfalls nach Anleitung der untergerichtlichen Taxordnung zu erhebende Sporteln, sowohl bey dem Consistorio und Unterdirectorio zu Siegen, als dem zu Diez, ein separates Verzeichnis geführet, und der mehrere Sporteln-Ertrag vorerst an die herrschaftliche Casse abgeliefert werden. Damit §. 18.
jedoch die Subalternbediente des Oberconsistorii, welchen der Sportelngenus als ein Theil der Besoldung ausdrücklich angewiesen worden, und die auch bey den Zeugen- und andern Verhören bisher gewöhnlich die Arbeit verrichtet haben, nicht über die Billigkeit herunter gesetzt werden mögen; so ist von der Landesregierung mit dem Anfange des Jahres 1781 eine Balance zwischen dem ehemaligen, und dem durch die neue Einrichtung entstehenden Sporteln-Ertrag, samt gutachtlichen Vorschlägen einzusenden, wie viel jedem Subaltern, nicht blos in Rücksicht des bey dem Oberconsistorio entstandenen Abgangs, sondern auch, nach Verhältnis des bey den Consistoriis zu Diez und Siegen verspührten Zuwachses, als des auf die Billigkeit gegründeten Sportelnquanti, an fixer Besoldung zuzulegen, imgleichen wie viel den Subaltern-Bedienten bey den Consistoriis zu Siegen und Diez, also ausschlieslich der dasigen Räthe, von den daselbst mehr eingehenden Consistorial-Sporteln zu verabreichen seyn möchte? als bis wohin die Fassung einer näheren landesherrlichen Resoluzion vorbehalten wird. 1779. Nov. 2. In summarischen Sachen, wohin alle Consistorial-Sachen gehören, ist darauf zu sehen, daß die Partheyen im ersten Termine persönlich erscheinen. 19.
Ueberhaupt ist 1.) bey dem Verfahren die vorläufige Instructzion von 1773 und die Verordnung vom 2ten Nov. 1779 zur Richtschnur zu nehmen. 2.) Im Verhörs- 20.
Termin, wo beide Theile in Person erscheinen, ist mit aller Aufmerksamkeit status controversiae festzusetzen, daher die Geschichtsumstände der Klage oder der Einrede zu erforschen, was behauptet, nachgegeben, geläugnet, oder anders ausgelegt wird, was für Beweise da sind. 3.) Ohne Unterbrechung des Verfahrens der Beweis 21.
durch Zeugen, Urkunden, oder andere zur Aufklärung der Wahrheit dienliche Hülfsmittel, wodurch besonders in Eheverspruchs- und Schwängerungs-Fällen die Verdächtigmachung des läugnenden Theils bezwecket wird, auf rechtliche summarische Weise und in kurzen Terminen zu instruiren, der Gegenbeweis ohne Formalitätszwang zu vollführen. Ueberhaupt ist die Sache so vorbereitet, von den Untergerichten einzusenden, daß ohne Nothwendigkeit einer Zurückfertigung, definitiv erkannt werden möge. 1785. Jul. 11. Die Beamten sollen vor Ertheilung der Trauscheine, und das Ober- 22.
Consistorium vor Ertheilung einer Erkenntnis in Eheklagsachen, jedesmal die Frage untersuchen und bestimmen. 1.) Ob die Mannsperson ein eingeborner oder erweißlich sonst seßhaft sey? 2.) ob die Personen nicht wegen Armuth oder Gebrechlichkeit auser Stand seyen, eine Familie zu ernähren? bey Ermangelnng einer dieser Erfordernisse soll, wenn auch schon eine Schwängerung erfolgt wäre, die Ehe nicht zugelassen werden. 1781. April 29. 1784. Jun. 26. Um in Ehesachen das Consistorium in den Stand 23.
zu setzen, ohne Nothwendigkeit die Acten zur näheren Erörterung zurückzusenden, alsbald entscheidend zu erkennen, haben die Untergerichte allemal 1.) zu untersuchen, ob die Mannsperson ein eingeborner Landes-Unterthan sey, folglich auf den landesherrlichen Schutz und auf den Aufenthalt in der Gemeinde, vovon er ein Glied ist, oder wozu dessen Vater gehört hat, es sey in einer eigenen Wohnung oder Miethweis, einen gegründeten Anspruch habe? 2.) Wenn die Mannsperson ein Fremder ist, 24.
ob selbiger unter einer andern Landesherrschaft angesessen sey, oder daselbst Schutz und

Digitized by Google

Aufenthalt genieſe? damit man verſichert ſey, daß nach der Trauung ein ſolches Ehepaar nicht der Gefahr blos geſtellt ſey, aus einem Territorium in das andere verwieſen
§. 25. zu werden. 3.) Ob die zu verehlichenden, oder verlobten Perſonen Vermögen
26. beſitzen, um davon ſich und ihrer Haushaltung den Unterhalt zu verſchaffen? 4.) Wenn ſie kein Vermögen beſitzen: ob ſie von ihrer Profeſſion, und von ihrer Hände-Arbeit ihren Unterhalt ſich erwerben können? In dieſer Hinſicht: ob ſie eine Profeſſion, Kunſt oder Gewerb verſtehen und treiben? ob ſie ſtark und geſund, alſo zur Arbeit tüchtig, fleiſig und rechtſchaffen? oder ſchwach, gebrechlich, faul und liederlich, alſo auſer Stand ſeyen, ſich und ihre erwartende Kinder ohne Beläſtigung des Publicums
27. zu ernähren, und letztere zu Gliedern des Staates zu bilden. 1785. Sept. 24. In Conſiſtorial-, beſonders Ehe- und Schwängerungs-Sachen ſoll, gleichwie in dem Fall, da der Schwängerer und die Geſchwächte einander heurathen zu wollen erklären (Siehe oben: §. 9.), alſo auch, wenn der Schwängerer ſich zum Vater des Kindes und zu Entrichtung des Schuldigen bereit erkläret, kein Verfahren und kein förmliches Urtheil eintreten, ſondern der Beamte hat ſofort dieſe Erklärung zu Protocoll zu nehmen, und Namens des Conſiſtorium oder Geiſtlichen- und Ehegerichtes, mittelſt eines Decretes, im erſten Falle, wenn beide einander ehelichen wollen, die Trauung in der Stille, auf vorherige Erledigung der Civilerfoderniſſe und geſchehener Kirchencenſur
28. zu verfügen, oder, im Falle da kein Eheverſpruch vorhanden, den Schwängerer nach ſeinem Eingeſtändnis zum Vater des Kindes zu erklären, und ihn zu 15 fl. jährlicher Alimenten für das Kind bis zu deſſen Mündigkeit, und der Mutter 2 fl. für das Kindbett und, dafern ſie nicht ſchon vorher ein Kind gehabt hat, 16 fl. für den Kranz zu entrichten, auch beide zu Ablegung der Kirchenbuſe und Bezahlung der Schwängerungsſtrafe anzuweiſen.
29. Das Protocoll iſt ſodann an das Conſiſtorium einzu-
30. ſenden. Sollte hingegen wegen der vorgeblichen Schwängerung, oder des Eheverſpruchs, oder Leiſtung des Geſetzmäſigen, eine Widerrede eintreten; ſo ſind, nach vorgängiger Erörterung der Umſtände und beiderſeitigen Gründe, die Acten zur recht-
31. lichen Entſcheidung ebenfalls einzuſenden. 1794. Sept. 29. Die nicht genugſam angeſeſſenen oder ausländiſchen Weibsperſonen, welche wegen Schwängerung oder Diffamazion klagen wollen, ſollen Cauzion ſtellen, daß ſie die Klage zu Ende führen wollen. 1748. Oct. 7.

Conſolidiren der Güther.

S. a. Betheilung. Meſſen. Pfandſchaft. Zertheilung.

§. 1. Nach der im Wieſengrunde der Gemeinde Frickhofen geſchehenen Coſolidirung, hat das Amt Mengerskirchen die ſeither auf einzelne Güther geſchehene Verbriefungen der Pfandſchaften nunmehr auf das Ganze eines jeden umzuſchreiben, in das Hypothekenbuch unentgeltlich einzutragen, jedoch das ganze Geſchäfte ſo geſchwind als möglich zu beendigen und davon täglich 2 fl. Diäten zu nehmen, und zwar einsweilen aus der Gemeindskaſſe, bis demnächſt die Vertheilung auf die einzelne Grundſtücke nach ihrer Verhältnis kann
2. gemacht werden. 1776. Jun. 8. Die in das Unendliche fortgehenden Theilungen der Baurengüther ſind die ſtärkſten Hinderniſſe einer allgemeinen Verbeſſerung der Landwirthſchaft, und die erſte Urſache der bey dem Landmanne ſo ſehr zunehmenden Armuth. Nach der in den Dorfsgemarkungen zu Hirſchberg und Frickhofen verſuchten und erſprieslich zu Stande gebrachten Um- und Zuſammenſetzung der zerriſſenen Güther, und um den einzelnen

Digitized by Google

zelnen Güthertheilungen hinfort die behörigen Grenzen zu setzen, wurde einsweilen vorläufig verordnet: 1) Daß in das künftige, in den sämtlichen Nassauischen Landen, jedoch das Fürstenthum Siegen, und die Gemeinschaften vorerst ausgenommen, ein Acker oder eine Wiese, welche einen Morgen, oder weniger halten, ein Garten, der einen halben Morgen, oder weniger gros ist, und ein Krautland, welches einen viertel Morgen, oder noch weniger enthält, nicht weiter, es sey bey Erbtheilungen, bey Kauf, Tausch, oder auf welche Art es immer wolle, getheilet, sondern unzertrennet beysammen gelassen werden sollen; dabeneben 2) daß bey Gütherstücken, welche mehr, als die so eben bestimmte §. 3.
Gröse in sich halten, nur alsdann die Theilung Statt finden solle, wenn jedes einzelne Theil für sich selbst die festgesetzte Gröse hat; imgleichen 3) daß bey Erbtheilungen 4.
demjenigen, welcher mit einem oder mehreren eigenthümlichen Aeckern, oder Wiesen an eines, oder mehrere Gütherstücke der zu theilenden Erbschaft, wann solche von gleicher Beschaffenheit, folglich einer Consolidazion fähig sind, angrenzet, diese Güther, ohne Theilung, gegen blose Vergütung an die Miterben, vorab überlassen, auch 4) alle 5.
auf solche, oder jede andere Art, zusammengebrachte Güther nicht wieder zerrissen, oder vertheilet werden sollen, wann nicht, wie oben Num. 1. verordnet worden, jedes einzelne Theil wenigstens die daselbst bestimmte Gröse enthält; und endlich 5) daß alle dieser 6.
Verordnung zuwider geschehende Güthertheilungen, von welcher Beschaffenheit sie immer seyn mögen, null und nichtig seyn sollen. 1776. Dec. 5. Es wurde hierauf der 7.
Abtrieb aufgehoben. (S. Abtrieb.) 1781. Sept. 2. Da nach der Verordnung von 8.
1776. auf eine Zerstückelung die Strafe der Nichtigkeit gesetzt ist, dadurch kein Eigenthum übertragen, und wenn der Uebertrager oder Verkäufer das Stück wirklich beschaaret, oder gar wieder an sich zieht, auf Entschädigung, Besitz oder Zurückerhaltung des bezahlten Werthes, eben so wenig, als die Erwerber auf die Erlangung des etwa creditirten Werthes, mithin beide Theile auf die Erfüllung eines offenbar nichtigen Handels niemals klagen können; so ist von nun an mit aller Rechtsstrenge in solchen Fällen zu verfahren. 1782.
Aug. 10. Da die gegen die übermäsige Zerstückelung der Güther im Jahre 1776. 9.
von einem und dem andern durch schicht- oder schaarweise Betheilung und Tauschen seither untergraben worden; ungeachtet darin §. 1. schon genugsame Versehung dagegen geschehen ist; so werden die Beamten zur Aufmerksamkeit der §. 5. verordneten Zernichtung und Cassirung solchen Unternehmens, bey schwerer Verantwortung und Ahndung ermahnet. 1784. Merz 20. Wo die Rentkammer nach genauer und reiflicher Untersuchung 10.
der Localumstände, die Zusammenlegung der Güther nöthig und thunlich erachten wird, soll, ohne Rücksicht auf den ungegründeten Widerspruch der sämtlichen, oder eines Theils der Gemeindsglieder, mit der Consolidirung vorgeschritten werden. §. 2. Insbe- 11.
sondere aber, gleichwie in Zukunft keine General-Güthermessung, oder Errichtung eines neuen Lagerbuches an irgend einem Orte des Landes, ohne Vorwissen und vorherige Rückfrage bey der Rentkammer vorgenommen werden soll, also soll auch von dieser, bey solcher Gelegenheit, jedesmal, ob und in wiefern die Zusammenlegung der Güther damit zu verbinden nöthig oder nützlich und möglich sey? untersucht, und in solchen Fällen, so wie allda, wo die Zusammenlegung aus bewegenden Ursachen, ohne Ansuchen der Gemeinden, von Amtswegen verfüget wird, die von den Gemeinden alsdann zu benennende Feldmesser, wenn es nicht schon vorher geschehen seyn wird, geprüft, die tüchtig Befundenen von der Rentkammer bestätigt und instruirt, oder von derselben an die Stelle der Untauglichen, andere Geschickte ernennet, das erfoderliche, der landesherrlichen Absicht gemäs, allenthalben beobachtet und bewerkstelliget werden. Die Unterthanen werden ermun- 12.

tert, zu dieser lediglich ihr Bestes bezweckenden Anstalt ohne Zwang die Hände zu
§. 13. bieten. §. 3. Dergleichen Consolidirungen sind fernerhin, so wie bisher unter der Oberaufsicht der Rentkammer und der besondern Dirigirung eines Mitgliedes der-
14. selben, auch unter Mitaufsicht des Beamten, vorzunehmen. Da jedoch der Kammercommissär so wenig, als der Beamte, bey dem Geschäfte jederzeit zugegen seyn können, vielmehr den Feldmessern vieles überlassen werden muß: so soll diesen sowohl als selbst den Gemeinden nachfolgende Instructzion zur Richtschnur dienen. §. 4.
15. 1784. May 2. Instruction für die zum Ausmessen und Zusammenlegen der Güther angestellte Feldmesser. — Der Feldmesser muß treu, rechtschaffen, und so-
16. wohl für jeden Einzelnen, als die ganze Gemeinde unpartheyisch handeln. 2) Er muß vorerst die Gemarkung überhaupt und in ihrem ganzen Umfange sich bekannt machen, um zu beurtheilen, wie Dorf- und Feldweege gestreckt, vermindert, Felder und Wiesen abgesondert, alle Winkel durch gerade Linien abgeschnitten, zu Feld und Wiesen genommen, Wüsteneyen und Gemeindsweyden zur bessern Benutzung mit hineingezogen, die Gewannen möglichst regelmäsig geformt, die Wässerung allgemein auf den Wiesen verbreitet, die Ausflüsse aus Dorf und Aeckern, zum Nutzen dahin geleitet werden.
17. 3) Hat er sich bey dem Vorstande genau zu erkundigen, wer von auswärtigen Herrschaften, Klöstern, Stiftern ꝛc. in der Gemarkung mit angesessen sey? ob Koppelhuthen darin? ob sie abgesteint? in einander laufende etwa auszugleichen und zu strecken seyen? Das Bedenkliche hat er dem Amte zur Berichtigung und Verfügung ungesäumt
18. anzuzeigen. 4) Ein angehender Feldmesser wird ihm zum Gehülfen beygegeben. Dieser muß, weil er hierbey Vieles lernt, mit einem mäsigen Lohne sich begnügen.
19. 5) Der Feldmesser wird von der Gemeinde auf Taglohn, oder, sicherer nach Morgen- und Ruthenzahl, accordirt, dem Gehülfen sein Lohn bestimmt, vom Amte alles
20. genehmigt und beide vereidet. 6) Drey unbescholtene Wirthschaftskundige wählt
21. und accordirt die Gemeinde zu Schätzern und läßt sie vereiden. 7) Das genau zu
22. beobachtende Ruthenmaas gibt das Amt, nach Anweisung der Rentkammer. 8) Mit den Wiesen wird der erste Anfang gemacht, kleinere Wiesengründe, welche keinen alleinigen Besitzer haben, in eine Meß- und Verloosung zusammen genommen. Mit Brachfeld, sodann Sommer- und Winterfeld, zuletzt Gärten, Hofraithen, Huthen, Triften, Waldungen, oder, wie es die Umstände erfodern, fortgefahren. Der Gütherbau muß so
23. wenig als möglich durch das Messen behindert werden. 9) Bey Vermessung der Wiesen hat jeder sich ein Messungsbuch nach den unten folgenden Formularen, Ziffer 1. und 2. einzurichten, ersterer die vermessene Stücke, wie sie nach der Reihe folgen, letzterer gleich unter dem Namen des Besitzers, die demselben zugefallenen Stücke, wie sie in jenem
24. Meßbuche beschrieben sind, beysammen einzutragen. 10) Wo keine richtige Maalsteine oder alte Lager- und Gewannbücher vorhanden sind, hat er den gleich anzugebenden Besitzstand der Eigenthümer und Anlieger zu Grunde zu legen; bey entstehendem Streit und mangelnder gütlichen Auskunft, dem Amte, zur alsbaldigen Entscheidung die Anzeige zu thun.
25. 11) Bey dem Vermessen müssen die Schätzer voran gehen, ohne sich von den Eigenthümern irre machen zu lassen, die Grundstücke in der Stille schätzen, in den Wiesen höchstens drey Classen annehmen, hiernach die Güte dem Feldmesser und seinem Gehülfen anzeigen, und als gut, mittel, oder schlecht unter A. B. oder C. eintragen lassen.
26. 12) Nach beendigter Messung der Wiesen sind sofort alle Mäler und Büsche auszuheben, zu überlegen, wie nun der ganze Wiesengrund zu verbessern, umzuschaffen, und hiernach jetzt die Betheilung am schicklichsten einzurichten, Bruch- und

Wässerungs-

Digitized by Google

Wässerungsgräben am nützlichsten für das Ganze und einzelne Stücke anzulegen und zu strecken, die vom Ackerfeld in Wiesen, oder umgekehrt, einlaufenden Spitzen, abzuschneiden und beyzuziehen, auser der Wässerung fallende trockene Stücke zum Ackerfeld zu ziehen, und nach vorheriger Messung und Schätzung, mit in die Verloosung zu bringen, unschickliche Weege und Fuspfäde abzustellen, zu strecken, alles abzupfählen, durch die von der Gemeinde anzustellende Gräbenmacher, unter Beyhülfe der im Wiesengrunde angesessenen Eigenthümer alles in gehörigen Stand bringen zu lassen. 13) Nach Abzug der nach §. 27.
ihrer Breite bestimmten Gräben hat der Messer nochmals das Ganze zu überschlagen, um zu wissen, ob er auskommen oder einen Ueberschuß behalten werde, welcher sofort zu versteigern, der Betrag zu dem Grabenmachen oder anderen Vermessungskosten zu verwenden und vom Heimberger und Vorstand in ihrer besonders zu führenden Rechnung zu verrechnen ist. 14) Ist von solchem Wiesengrunde nun eine kurze, doch pünktliche und 28.
deutliche Beschreibung zu entwerfen, mit Bemerkung, wo gut, mittel, schlecht, wendet, wieviel es enthält, wie es taxirt ist. Diese Beschreibung ist vor der Verloosung bey der Gemeinde abzulesen. 15) Die in dem Grunde Begütherten haben hierauf das Loos 29.
zu ziehen, in welcher Ordnung jedem, und ob ihm in gut, mittel oder schlecht der Betrag seiner Besitzung in diesem Grunde, nun zugemessen werden soll. Die Loose werden also bezeichnet:

Num. 1. Gut: in A.	Num. 1. Mittelmäsig: in B.	Num. 1. Schlecht: in C.

Auf drey besondere Bogen, jeder für eine besondere Classe bestimmt, schreibt der Messer auf, welche Numer ein jeder gezogen hat. Dieß wird demnächst laut verlesen, und einem jeden sein Ruthenmaas, nach dem Muster Ziffer 3. beygesetzt. 16) Nach 30.
diesem Verloosungs-Protocoll und der §. 14. angezeigten Gewannbeschreibung theilt nun der Messer einem jeden das Seinige im Wiesengrunde zu, läßt es gleich abpfählen, und durch die Geschworne, auf Gemeindskosten, Steine setzen. 17) Ebenso wird hier- 31.
auf mit Vermessung, Zusammensetzung und Verloosung, auch Absteinung der Aecker verfahren. Jedoch den Umständen nach, das Feld, wo es, etwa durch Berg und Thäler, allzuoft verschieden ist, in vier, höchstens fünf Classen vertheilt. 18) Das Feld 32.
ist, nach hineingezogenen Wüsteneyen und trockenen Wiesen ꝛc., auch urbar zu machenden hohlen Weegen in möglichst reguläre Figuren zu bringen, Dorf- und Feldweege hiernach, soviel die vorliegenden Berge und Flüsse ꝛc., auch Wiesengründe gestatten, zu strecken, für Landstrasen die Breite von 32, für Dorfweege 24, auserhalb den jedesmaligen Gräben, für einen Feldweeg aber 12, höchstens 16 rheinländ. Schuhe, zu bestimmen, dieselben abzupfählen, und die Gewannen so zu legen, daß das Wasser in schiefen Linien in die Gräben der Strasen ablaufe. 19) Eine Ruthe breit von den Weegen ab, sind in einer 33.
Entfernung von 36 bis 40 Schuh, ohne Rücksicht, welchen Eigenthümer dergleichen trift, und ob solches in die Mitte, oder an das Ende eines Ackers falle, Löcher für Obstbäume abzustecken. 20) Ein zum Baumstück etwa angelegter Acker, dafern solcher nicht 34.
durch Dorfweege und Strasen durchschnitten wird, kommt nicht in die Verloosung, sondern es wird ihm sein übriges in gleicher Güte taxirtes Land, so wie es die neu einzurich-

tende

tende Gewanne erfodert, angelegt. Einzelne Bäume, welche von keinem Werthe und Nutzen sind, mag der vorige Eigenthümer, bey mangelnder Uebereinkunft mit dem neuen Besitzer, ausheben. Fruchttragende Bäume sind vom neuen Besitzer an den alten, nach
§. 35. vorheriger Schätzung zu vergüten. So auch bey Bäumen in Wiesen. 21) Steinigte und felsige Flecken, welche keine Verbesserung leiden, werden, ohne Schätzung, Verloosung
36. und Anrechnung einem oder mehreren Anliegern unentgeltlich beygegeben. 22) Von nassen Aeckern und Hungerquellen wird das Wasser durch Anlauche abgeführt. Ist dieß nicht thunlich, so wird dem künftigen neuen Besitzer, von dem überschiesenden Lande zur
37. Entschädigung, nach Erkänntnis der Schätzer, etwas beygegeben. 23) Wenn die Stücke der Armen wegen ihrer geringen Besitzung zu schmal ausfallen würden; so sind sie
38. in der Länge zu brechen (zu trummen). An den Orten, wo keine Brache eingeführt ist, hat der Messer darauf zu sehen, daß er nahe an dem Dorfe ein schickliches Stück zum
39. Klee- und Gemüsbau bestimme und vertheile. 25) Nach vollendeter Messung und Verloosung hat der Messer die Lagerbücher nach der durch die Intelligenz-Nachrichten bekannt gemachten Vorschrift vorzurichten, und bey dem Contribuzions- und Schatzungsfuse sich solang nach des Orts Herkommen zu richten, bis wegen des Schatzungswesens ein angemesseneres Regulativ festgesetzt werden kann. 1784. May 23.

40. Formulare. (Zu §. 9.)

Num. 1.

Messungsbuch für den Feldmesser.

I. Der grose Wiesengrund unter dem Dorf.		A. in Gut.				B. in Mittelm.				C. in Schlecht.			
Namen der Besitzer.	Dermaliger Besitzstand.	Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.	Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.	Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.
1. Johannes Immel.	Ist verschrieben an N.												
2. Wilhelm Wied.	Ist adeliches Freyguth.												
3. Henrich Otto.	Erkauft.												
4. Joh. Immel.	Dem Stift verschrieben												
5. Friedr. Neuser.	Geschaartauscht mit H. Betz.												
6 Joh. Immel.	Verschrieben.												
7. Henrich Otto.	Erheurathet.												
8. Conrad Weis.	Freyadeliches Guth.												

Num. 2.

Digitized by Google

Num. 2.

Messungsbuch für dessen Gehülfen.

§. 41.

Numer jenes Meßbuchs.	Namen der Besitzer nach der Reihe im Dorf.	Gut. A. Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.	Mittelm. B. Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.	Schlecht. C. Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.
	1. Conrad Weil.												
8.	Adeliches Freyguth												
	2. Henrich Otto.												
3.	Erkauftes Guth												
7.	Ererbtes Guth												
	3. Johannes Immel.												
1.	Erbguth, dem Stift verpfändet . .												
4.	Desgleichen												
6.	Desgleichen												

Num. 3.

Ziehungs-Listen.

42.

Numer des gezogenen Looses.	Die erste Ziehungs-Liste in Gut: Lit. A.	Betrag des ganzen Ruthen-Maases. Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.
1.	Friedrich Neuser				
2.	Johannes Immel				
3.	Heurich Otto				
4.	Conrad Weil				
5.	Wilhelm Wied				
6.	— — — —				
7.	— — — —				
8.	— — — —				

Numer

Numer des gezogenen Looses.	Die zweyte in Mittelmäsig: Lit. B.	Betrag des ganzen Ruthen-Maases.			
		Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.
1.	Conrad Weil				
2.	Wilhelm Wied.				
3.	Friedrich Reuser				
4.	Johannes Immel.				
5.	Henrich Otto				
6.	— — — —				
7.	— — — —				
8.	— — — —				

Numer des gezogenen Looses.	Die dritte in Schlecht: Lit. C.	Betrag des ganzen Ruthen-Maases.			
		Morgen.	Ruthen.	Schuh.	Zoll.
1.	Wilhelm Wied.				
2.	Johannes Immel				
3.	Friedrich Reuser				
4.	Henrich Otto				
5.	Conrad Weil				
6.	— — — —				
7.	— — — —				
8.	— — — —				

§. 43. Da in dem Fürstenthum Diez, sodann den Aemtern Hadamar und Ellar sich in Ansehung der verbotenen Gütherzertheilung mehrere Schwierigkeiten geäusert haben, welche sich von der Beschaffenheit in den übrigen Landen merklich unterscheidet; so sind, bey Erbbetheilungen, in dem Falle, wo ein jeder Erbe nicht einen Antheil Ackerland in jedem der drey Felder nach der in der Verordnung vom 5. Dec. 1776. vorgeschriebenen Gröse, oder wo

wo er überhaupt nicht einen Theil Wiese oder Garten- oder Gemüsland in dem bestimmten Ruthenmaas wird erhalten, die dasigen Beamten ermächtiget, bey den Aeckern die Zertheilung bis auf einen halben Morgen, bey den Wiesen bis auf einen viertel Morgen, und bey den Krautstücken oder Gärten bis auf einen achtel Morgen zu gestatten. Sollten besonders dringende Umstände vorkommen, welche nothwendig machten, mit der Vertheilung noch weiter, und zwar bey den Aeckern bis auf einen viertel Morgen, bey den Wiesen bis auf einen achtel Morgen, und bey den Gärten und Gemüsstücken bis auf einen sechszehntel Morgen herunter zu gehen; so hat das Amt in einzelnen Fällen jedesmal ex officio an die Landesregierung gutachtlich zu berichten, und von da nach Befund die Dispensirung zu erwarten. §. 44.

Niemals aber darf ein Antrag auf ein geringeres als im letzten Falle bestimmtes Ruthenmaas geschehen. 45.

Alle durch dergleichen Dispensirung geschehene geringere Zertheilungen müssen im Lagerbuch mit Beysetzung des Datum der geschehenen Dispensirung eingetragen werden: damit bey Visitirung der Lagerbücher hieraus sofort hervorgehe, daß die Vetheilung nicht eigenmächtig, sondern nach ausgebrachter Erlaubnis geschehen sey. 1794. Jul. 8. 46.

Ob es zwar nicht rathsam ist, die einem jeden Ehegatten zustehende Güther separat zu halten, und besonders zu consolidiren, weil sonst der Hauptendzweck, welcher in der Vergröserung der Grundstücke bestehet, nicht erreicht werden würde, so ist doch, um allen bey Verpfändungen, Veräuserungen, Erbschaftsfällen, Concursen ꝛc. sonst zu besorgenden Steitigkeiten vorzubeugen, unumgänglich nöthig, daß jedesmal in den nach der Consolidirung zu verfertigenden neuen Lagerbüchern vor jedes Stück bemerket werde, wieviel jeder Ehegatte, sowohl nach der Quantität als der Qualität zu seinem Antheil als eigenthümlich oder als eingebracht, und als erkobert, an diesem Stücke zu fodern habe. 47.

Die Beamten haben sich selbst hiernach zu richten, und die Feldmesser darauf anzuweisen. 1791. Jun. 7. 48.

Nach der Verordnung vom 30sten Jan. 1775, sollen alle Kauf- und Tausch-Contracte über unbewegl. Güther binnen 2 Monaten vom Tage des Contractes an, zur gerichtlichen Bestätigung, bey Strafe der Nichtigkeit angezeigt werden. Jedem der contrahirenden Theile steht hiernach frey, auf die Aufhebung eines ausergerichtlich vollzogenen und nicht zur gerichtlichen Bestätigung gebrachten Contracts, Klage zu erheben. Da aber bey einer allgemeinen Güthermessung und Consolidazion durch die Zusammenlegung und Verloosung ihre Gröse und Gestalt verändert, auch an einen dritten Besitzer kommen, und hiernächst erst einem der Contrahenten beyfallen könnte, aus der Verordnung vom Jahr 1775 auf die Nichtigkeit des Contracts zu klagen: so ist verordnet, 49.

1.) daß an solchen Orten, wo die Consolidazion dermalen bereits vollendet oder noch im Gange ist, jeder, welcher auf die Nichtigkeit eines ausergerichtlichen Contracts aus der Verordnung vom Jahr 1775 Klage zu erheben gedenkt, solche innerhalb 14 Tagen von der Publicazion dieser Verordnung an, bey Verlust derselben anzustellen; das Gericht aber nur in dem Falle, wenn das streitige Grundstück noch nicht wirklich zusammen gelegt und verlooset ist, auf dessen Zurückgabe an den Verkäufer, andernfalls aber nur auf die Abtretung anderer, der verkauften an Ruthenmaas und Qualität gleichkommenden Grundstücken zu erkennen hat.

2.) Daß hingegen an allen übrigen Orten, wo noch keine Consolidazion geschehen, oder angefangen ist, dergleichen auf die Verordnung vom Jahre 1775 sich gründende Nichtigkeits-Klagen, bey Verlust derselben vor dem wirklichen Anfange der Consolidazion erhoben, und vor erfolgter Zusammenlegung und Verloosung des Feldes, oder der Gewanne, worin die in Streit gezogenen Grundstücke gelegen sind, beendigt werden sollen. 50.

Zu dem Ende hat, wenn eine Gemeinde zu 51.

consolidiren sich entschließt, der Beamte solches in Zeiten durch die Intelligenz-Nachrichten auch sonsten im Amte bekannt zu machen, und diejenigen, welche aus dem vorangeführten Grund an den in dieser Gemarkung liegenden Güthern, Anspruch zu haben glauben, haben alsdann ihre gerichtliche Klage so gewis binnen vier Wochen von dem Tag angerechnet, da die Bekanntmachung der vorhabenden Consolidazion in die Intelligenz-Nachrichten eingerückt worden, bey Gericht anzubringen, als sie sonst nach diesem Zeitverlauf
§. 52. damit nicht weiter gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. 3.) Ansprüche auf Güther, welche nicht auf der Nichtigkeit des Contracts, aus der Verordnung vom Jahre 1775, sondern auf einem andern Grund beruhen, sind zwar an diese praejudicial-Frist nicht gebunden, sondern können auch noch im Verfolge in so weit die gemeinen Rechte solches gestatten, angebracht werden; ist jedoch das in Anspruch genommene Grundstück, durch die Consolidazion bereits versetzt, so kann auch hier nur auf die Abtretung eines anderen, dem in Anspruch genommenen an Ruthenmaas und Qualität gleichkommenden,
53. erkannt werden. 1794. Sept. 6. Es sollen zwar, zu Verhütung vieler verderblichen Processe, alle und jede bisher geschehene Veräuserungen des durch die Güther-Consolidirung entstandenen Ueberschusses gültig seyn, wenn auch deren gerichtliche Bestätigung nicht erfolgt ist: in Zukunft aber sollen dergleichen Veräuserungen nicht ohne Vorwissen der Amtsbehörde vorgenommen werden, und erst durch Einrückung in das Con-
54. tractenbuch ihre Gültigkeit erhalten. 1799. Aug. 10. Um die Zertheilungen desto sicherer zu verhüten, sollen alle Gütherbetheilungen künftig vor Gericht oder der Gerichtsschreiberey gemacht und eingetragen werden. (S. Betheilung.) 1785. Febr. 12.

Contracte. Gerichts- und Landschreiber.

S. a. Inventarium. Kauf. Pfandschaft. Testament.

§. 1. Der Gerichtsschreiber soll allein in das Gerichtsbuch schreiben. 1472. B.
2. Alle Contracte sollen gerichtlich gemacht werden. 1498. Mont. n. Petrist. D. S.
3. Der Landgerichtsschreiber soll allein alles dasjenige, so in der Amtsverhör, Landgerichten, Contracten, Rechnungen und allen anderen Handlungen, so in Schriften aufzusetzen ist, also, Supplicazionen, Verträge, Handschriften, Rechnungen, Inven-
4. tarien und andere Schriften, allein verfertigen. 1579. Oct. 2. S. Die Landschreiber sollen alle Erbbetheilungen gemeiner Leute beschreiben. (S. a. Betheilung.)
5. Und alle Contracte in das Gerichtsschreiberey-Protocoll eintragen. 1586. Aug.
6. 18. S. In Kaufbriefen, Urkunden, so wie auch in Suppliken, Klagen, ist allemal Vor- und Zuname, Anlieger, Ruthenmaas, zu bestimmen. 1595. Dec. 16. S.
7. „Die Gerichtsschreiber jeden Ortes sollen von den Sachen, so etwas auf sich „haben, und bey ihnen zu beschreiben bestellt werden, ein richtiges Protocoll und in „solcher Ordnung halten, damit man auch auf den Nothfall bey ihnen Nachricht finden
8. könne.“ Ger. O. I. 11. „Contracte können Sinnlose, und für Verschwender
9. „Erklärte, nicht schliesen.“ Land-O. I. 1. §. 1. „Auch nicht, welche unter „der Gewalt ihrer Vormünder oder Pfleger (Curatoren) sind, ohne Beyseyn und
10. „Beliebung derselben.“ Land-O. I. 1. §. 2. „Söhne, welche unter der „väterlichen Gewalt sind, ob man wohl, wenn sie zu ihren verständigen, als etwa „18 oder 20 Jahren gekommen sind, ohne besondere Gefahr und auch beständig „(gültig) mit ihnen contrahiren mag; so mögen Sie doch, wenn sie noch unter 25 „Jahren

Digitized by Google

„Jahren sind, nicht allein in solchen Fällen, wenn sie aus Unbedacht und Unverstand „in nahmhaften Schaden ihrer Güther und Nahrung geführet worden, die Wieder- „herstellung in den vorigen Stand suchen, sondern können auch, wenn sie ohne Geheis „und Belieben ihres Vaters entweder selbst Geld aufgenommen, oder sich für andere, „die es geborgt, verbürgt haben, die Glaubiger ledig abweisen, und die exceptionem „SCti Macedon. (die Schutzwehre aus dem Macedonianischen Rathsschluß) vorschützen. „§. 3. „Hätte aber ein Haussohn, entweder auf Geheis seines Vaters Geld §. 11. „aufgeborgt, oder der Vater nachher dieses genehmiget, oder der Sohn hernach, als „er sein eigener Mann geworden, die Zahlung zu thun auf sich genommen; so würde sich „weder der Vater noch der Sohn jener Ausflucht zu bedienen haben. §. 4. „Gibt 12. „sich ein Haussohn fälschlich aus, sein eigener Herr zu seyn, oder, wird vermuthlich „für einen solchen gehalten; so wird er auch zur Zahlung billig angehalten. §. 5. „Wenn ein Sohn so viel, als ihm der Vater jährlich zu seinem Unterhalt 13. „zu geben pflegt, als zum Exempel ein Student zu Bezahlung seines Tisches oder „Wohnung, etwas an Geld aufgeborgt hätte; so kann sich deswegen keiner der mehr- „besagten Exceptzion gebrauchen, sondern ist das aufgeborgte Geld seinem Glaubiger „zu bezahlen schuldig.“ §. 6. „Fängt der Haussohn seinen eigenen Rauch 14. „an, oder verheyrathet sich und borgt in der Zeit Geld; so wird er nicht mehr für einen „Haussohn, sondern als sein eigener Mann, gehalten und muß zahlen.“ §. 7. „Doch steht ihm obgedachte Rechtswohlthat der Wiederherstellung in den 15. „vorigen Stand zu, wenn er sich unter seinen 25 Jahren befindet.“ Land-O. I. 1. §. 8. „So wie der Personen halben, womit man contrahiret, oft ein Contract 16. „zernichtet, oder durch Wiederherstellung aufgehoben werden kann, also kann man „auch des Guthes halben in Schaden kommen; da man, z. E. eine im guten Glauben „erkaufte gestohlne Sache dem Eigenthümer unentgeltlich zurück geben muß, und nur „sich an dem Verkäufer, Schadens und Kosten halber, erholen mag.“ (S. a. Vieh.) Land-O. I. 1. §. 9. „Wenn ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Minderjährige 17. „unter 25 Jahren, unbewegliches Guth veräusern, können sie die Wiederherstellung „begehren, oder, wenn es der Vormund gethan hat, können sie es wieder zurück- „fodern. Das Kaufgeld sind sie nur, in sofern es in ihren kundbaren Nutzen ver- „wendet ist, zu erstatten schuldig.“ Land-O. I. 1. 10. „Also auch, wer 18. „Kirchen- oder Lehngüter ohne Bewilligung der hohen Obrigkeit oder des Lehnsherrn „kauft, muß in Gefahr stehen, daß ihm das Guth aberkannt, und das Nachsehen „gelassen werde.“ Land-O. I. 1. 11. „Wenn ein Ehemann etwas vom 19. „untaxirten unbeweglichen Heurathsguth veräusert, kann es umgestosen werden. §. 12. „Es sey dann, daß die Ehefrau vor sitzendem Gericht unter Handgelübde in 20. „die Veräuserung willigte, und der Mann das Geld in kundbaren Nutzen der Frauen „verwendete, oder zu verwenden verspräche, und darüber Cauzion leistete.“ (S. a. Kauf.) Land-Ordn. I. 1. §. 13. Im Dillenburgischen soll niemand, wer 21. es auch sey, als nur der Gerichtsschreiber, Rechnungen und Supplicazionen stellen; sonst sollen sie nicht angenommen werden. Doch mögen Kirchen- und Kastenmeister, auch Vormünder, wenn sie dazu im Stande sind, ihre Rechnungen selbst stellen. (S. a. Vormund VI.) 1616. Nov. 16. D. Im Siegnischen sind alle Kaufe und Ver- 22. kaufe, bey Strafe, dem Landschreiber anzuzeigen. Alle Winkelschreiberey auf dem Land ist verboten. 1658. Jan. 30. Sr. Contracte und Testamente sind bey der Canzley 23. zu bestätigen: diese, auch Verträge, welche bey den Beamten auf dem Lande gemacht

worden, sind daher zur Bestätigung an die Canzley einzusenden. 1667. Merz 19. Sr.

§. 24. Die ehemalige Landschreiberey wird wieder angeordnet. Vor dieser sollen künftig alle Contracte, Pfand und Schuldverschreibungen, Inventarien, Uebergiften, Ehebeschreibungen, und überhaupt alle Handlungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, protocollirt und die Urkunden in das Reine gefertigt werden: widrigenfalls sie null und nichtig seyn sollen. Auch die vorhin geschlossenen, welche noch nicht eingetragen sind, sollen binnen einem Jahr von ihm eingetragen werden. 1704. Jun. 14. Sr.

25. 1707. April 8. Sr. Die Uebertreter werden mit 2 Rthlr. Strafe von jedem Hundert, belegt, und bey Confiscirung des vierten Theils wird eine fernere Frist von einem viertel Jahr zum Eintragen, und zwar nunmehr bey den ordentlichen Amtsrichtern, vorgeschrieben, mit der fernern Erklärung, daß die nicht confirmirten General- und Specialhypotheken im Concurse nachgesetzt werden sollen. 1710. Merz 25. Sr.

26. Besondere Verordnung, wegen der Uebertragung solcher Geschäfte an die Beamte; und soll, wer nicht dergleichen allda eintragen läßt, mit einem Viertel des im Contract enthaltenen Werthes bestraft werden. 1710. Merz 25. Sr. 1711. Febr. 14.

27. Sr. 1711. Febr. 23. Sr. 1711. Febr. 28. Sr. Taxe der Beamten von Contracten

28. und ausergerichtlichen Rechtssachen. 1710. Merz 25. Sr. Kaufe und Inventarien jedoch, welche in der Stadt Siegen und den dazu gehörigen drey Hütten vorkommen, sollen, nach ehemaliger Bewilligung, von dem ordentlichen Stadtactuarius ausgefertigt, vor sitzendem Gerichte besiegelt und dem Contracten-Protocoll einverleibet werden. Besonders auch Theilungsrecesse, Obligazionen, und alle andere Contracte. Sollten aber von legalen Notarien dergleichen beschrieben seyn; so sollen diese alsbald persönlich solche vorlegen und zur Besiegelung einbringen; widrigenfalls dergleichen von ihnen verfasseten Instrumente für null und nichtig angesehen und sie noch bestraft wer-

29. den sollen. 1710. Merz 28. Sr. Alle Contracte und Handlungen sollen bey jedes Orts Obrigkeit ungesäumt vorgetragen und dem Gerichts-Protocoll einverleibet werden: widrigenfalls die der Obrigkeit verschwiegenen Contracte und Handlungen für null und nichtig geachtet, sondern auch die Contrahenten des vierten Theils des darin enthaltenen

30. verlustig erklärt werden sollen. Diese gerichtliche Anzeige soll längstens binnen drey Monaten von der Zeit des geschlossenen Contractes oder Handlung anzurechnen, geschehen, das darüber zu errichtende Document den Contrahenten vorgelesen, verständiget, und mit gerichtlicher Unterschrift und dem Amtssiegel versehen

31. werden. 1731. Merz 10. Sr. Im Diezischen sollen alle Contracte bey der Canzley oder dem Landschreiber angezeigt werden, widrigenfalls, wenn man dergleichen erfährt, die Hälfte des Kaufgeldes der Herrschaft heimgefallen seyn soll. 1644.

32. Dec. 31. Dz. Alle Obligazionen, Kaufe, Tausche und andere gerichtliche Briefschaften, sollen vom Landschreiber geschrieben, vom Schultheisen und einem Schöffen unterschrieben, alle Montage die ausgefertigten Briefe auf dem Rathhause vorgelesen

33. und authentisiret werden. Der Gerichtsschreiber behält die bisherigen Gebühren, Schultheis und Schöffen bekommen halb so viel als der Landschreiber, und zwar von

34. jedem der contrahirenden Theile zur Hälfte. 1700. Febr. 8. Dz. Alle Kauf- und Tauschbriefe, Obligazionen und Pfandverschreibungen, Schenkungen, Testamente und andere letzte Willensverordnungen, Inventarien; wie auch in Proceßsachen entweder die Klage oder Excepziousschrift, soll durch niemand als den Fiscal und Landschreiber Mola, beschrieben werden. Die gefertigten Urkunden sollen sonst als nichtig erklärt und die darin enthaltene Summe, als Strafe dem Fiscus zugeeignet werden. 1710.

Sept.

Digitized by Google

Sept. 23. Dz. Die Landschreiberey in der Herrschaft Beilstein, wird ganz aufgehoben und sollen alle Contracte, Obligazionen, Pfandverschreibungen, Testamente, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, ja alle öffentliche Instrumente, künftig bey der Regierungscanzley und bey Amt, wohin sie gehören, aufgerichtet, gethaidiget, und in ein besonderes Buch eingetragen werden. 1630. Jul. 9. Dz. §. 35.

Die Landgerichts- und Winkelschreibereyen sollen gänzlich abgeschafft, dagegen inskünftige alle Contracte, Obligazionen, Pfandverschreibungen, Testamenten, Schenkungen unter den Lebenden und auf den Todesfall, auch alle andere öffentliche Instrumente bey der Regierung zu Diez, in den Aemtern aber, vor einem zeitigen Amtmann, wohin sie gehören, aufgerichtet, gethaidiget, und in ein besonderes Gerichtsbuch, der Nassau-Catzenelenbogischen Gerichts- und Landordnung gemäs, förmlich accurat und distinct eingetragen und protocollirt; dahingegen aber, von obberührten Contracten, Obligazionen, Instrumenten und dergleichen, auser dem gestempelten Papier und zehnten Pfennig, welches für die Herrschaft besonders zu verrechnen, an Amtsgebühren das Bestimmte (S. Sporteln) entrichtet werden. Alle anderswo beschriebene dergleichen Contracte und Handlungen sollen für null und nichtig erklärt werden. 1731. Sept. 21. Dz. 36.

Im Hadamarischen, sollen die Inventarien der Unmündigen durch den Landschreiber aufgenommen werden. 1640. Oct. $\frac{1}{19}$. H. 37.

Der Landschreiber soll bey Verhörtagen einheimisch seyn. 1652. Jun. 19. H. 38.

Der Landschreiber soll allein Schriften an die Canzley machen und procuriren: daher auf den Gerichtstagen einheimisch bleiben. Wenn sich aber jemand in schwerem weitläuftigen Proceß eines andern gelehrten Schreibers bedienen wollte; kann es ihm die Canzley verstatten. Schriften auser Processen können auch von den beiden Canzleyschreibern verfertigt werden. 1656. Jan. 12. H. 39.

Alle Contracte, als nämlich, Obligazionen und Schuldverschreibungen, Kaufe, Tausche, Eheberedungen, Vergleiche, Schenkungen, Testamente, dispositiones und dergleichen, wie solche benannt seyn mögen, wenn solche von den dazu bestellten Personen aufgesetzt worden, sollen bey die Canzley zur Bestätigung gebracht werden, widrigenfalls null und nichtig seyn. 1729. Sept. 5. H. 40.

Ausergerichtliche Rechtssachen können bey der Justizcanzley oder dem Amte angebracht werden. (S. a. auserger. Rechtssachen.) 1742. Nov. 20. §. 8. 1749. April 20. 41.

Contracte, Pfandverschreibungen und dergleichen, welche gerichtlich ausgefertigt und bestätigt zu seyn, von den Partheyen verlangt werden, sollen, wenn sie die Wirkung gerichtlicher Handlungen haben sollen, 1.) von dem Gericht oder Amte, worunter die Sache liegt, geschehen; mithin, in der Stadt Siegen und den dazu gehörigen Hütten, vor dasigem Stadtmagistrat; im Fürstenthum Siegen, auser der Stadt, von dem Amts-Collegio (nun den Beamten); in der Stadt Diez, vor dasigem Stadtmagistrat; in der Grafschaft Diez, vor dasiger Landoberschultheiserey; in dem Fürstenthum Hadamar, vor dasigem Amtscollegio, (nun den Beamten, oder Stadtgerichte. 1770. Nov. 3.) in der Herrschaft Beilstein, vor dasigem Amte; (nun den Beamten über jedem Ort) in der Stadt und dem Amte Dillenburg, zwar der bisherigen Observanz nach, vor dem Stadtschreiber zu Dillenburg; in Stadt und Amte Herborn zwar der Observanz nach, vor dem Stadtschreiber zu Herborn; in dem Amte Driedorf zwar der Observanz nach, vor dasigem Stadtschreiber, entworfen und unterschrieben, sogleich aber dem Beamten zur Bestätigung präsentirt; in Stadt und Amte Hayer, so wie auch im Amte Burbach, von dem Beamten ausgefertiget werden. 42.

2.) Wer die Ausfertigung hat, und wo Ausfertigung und Bestätigung getrennet ist, muß ein jeder zwey besondere Bücher, ein Hypothekenbuch und ein Contractenbuch halten, 43.

halten, und, bey Vermeidung selbst dafür zu haften, mittelst vollständiger Register genau
§. 44. zusehen, daß eine Sache nicht zweymal beläſtiget werde. 3.) Hat jeder Magistrat oder Beamte zu verfügen, daß in den Mark- oder Lagerbüchern jedesmal gleich bey Kauf- und Tauschcontracten, oder wo nur das Eigenthum verändert wird, solches, bey Ver-
45. pfändungen aber dieses, alsbald notiret werde. 4.) Auch der Gemeindsvorstand hat über seine Berichte bey Verpfändungen ein Buch mit Register zu führen: maßen er ebenfalls für den Regreß mit zu stehen hat. 1770. Febr. 15. (S. jedoch ferner unter:
46. Kauf II. und Pfandschaft.) Der Gerichtsschreiber hat allemal, wenn etwas verkauft oder verpfändet wird, genau nachzusehen, ob nicht die Sache vorher verpfändet
47. sey, widrigenfalls er dafür haften muß. 1764. Jul. 19. Jedem stehet frey, ob er einen letzten Willen durch den Stadtschreiber, oder vor dem Amte errichten
48. will. Alle Contractus vitalitii (Leibgedinge) müssen vom Amt, auf vorgängige
49. Untersuchung geschehen. 1783. Jul. 12. Contractenbücher sind auf Kosten der Gemeinde, für welche sie geführt werden, einzubinden. 1782. Jul. 9. 1782. Dec. 3.
50. 1786. Jan. 14. Auch die bey der Stadtschreiberey. 1786. Jan. 14. In
51. Dillenburg, muß, nach Verhältnis, die Stadt ein Drittel, die Dörfer zwey Drittel hieran tragen. 1782. Dec. 3. (Sporteln von Contracten, S. unter: Sporteln.)

Contradictor.

Nach erkanntem Concurs ist zum Curator und Contradictor ein geschickter, gewissenhafter und solcher Advocat zu bestellen, der auf weitere Beförderung Anspruch haben kann: damit derselbe in dieser Aussicht sowohl, als in dem ihm aufzulegenden Eid, einen gedoppelten Beweggrund antreffe, die Sache zu befördern und nicht unnöthige Weitläuftigkeit zu veranlassen. §. 14. 1773. Dec. 30.

Controverspredigt.

Die Controverspredigten sind wiederholt verboten. 1761. Jan. 12. 1762. Febr. 8.

Contumacial. S. Einseitiges Verfahren.

Convente und Synode.

§. 1. 2. Eintheilung und Ordnung der Convente. 1582. Jan. 29. Alle viertheil Jahr soll auf der Pfarre in Siegen, vom Amtmann, Director oder einem andern Rath und den Stadtpredigern ein Kirchenrath gehalten werden. 1664. Jan. 21. Sr.
3. Ratio, ordo et leges conventuum classicorum in Nassovia. 1669. Jun. 28.
4. 5. Nass. Catz. Ursachen der Zusammenkünfte. Jährlich zweymal, Ende Aprils und Ende Septembers, auf einen Dienstag, auf Ausschreiben des Inspectoren,
6. Anrede und Gebet des Präses. Ein dazu erwählter Prediger führt das Protocoll, so der Präses dictirt. Dessen Vorlesung. Es wird hierauf vom Inspector dem Fürsten und am nächsten Consistorientage dem Consistorium vorgelegt und zu dessen Repositur
7. gebracht. Präses fragt hierauf um, ob einer seinen Scrupel, sein Ministerium, die Conscienz, oder eine theologische Materie betreffend, zu moviren habe? Nach den
8. meisten Stimmen wird auf dergleichen ein Schluß gefaßt. Sie besprechen sich hierauf

§.

hierauf ihres Dienstes und Wandels halben. Schlußgebet. Mahlzeit, 9. 10.
wozu jeder einen Rädergulden aus den Kirchenmitteln gibt. 1716. Jul. 15. Sr.

In Ansehung der Conventen oder Synoden der Geistlichen, welche in den 11.
Nassauischen Landen bisher gehalten worden, ist die Einrichtung so wenig der Natur und Wichtigkeit des Gegenstandes, als der Absicht der ganzen Anstalt gemäs befunden, und daher verordnet: Die Synoden oder Zusammenkünfte der Prediger des 12.
Landes sind in der Absicht angeordnet, um über den Zustand des Kirchen- und Schul-Unterrichts, Unterredung zu pflegen, und über die Mittel, vorhandenen Mängeln abzuhelfen, oder eine mehrere Vollkommenheit zu erzielen, sich mit einander zu berathschlagen.

Nach diesem Begriffe beschränket sich die Beschäftigung der Synoden auf diese 13.
vier Hauptstücke: — I.) Daß ein jeglicher Prediger anzeige, welche Mängel er im Kirchen- und Schulwesen bemerkt habe? II.) Daß er die Vorschläge hinzufüge, durch welche Mittel, seiner Meynung nach, dem Uebel abzuhelfen, oder auch ein höherer Grad der Vollkommenheit zu erreichen sey? III.) Daß wichtige Fälle, welche einem Geistlichen in der Amtsführung vorgekommen sind, so wohl zu seiner eigenen, als zu anderer Belehrung, vorgetragen werden; IV.) endlich, daß wichtige Zweifel und Gedanken, welche bey einem oder dem andern Mitgliede des Synods entstanden sind, der Versammlung vorgelegt werden, um entweder alsofort darüber zu deliberiren, oder, wenn die Wichtigkeit der Sache ein weiteres Nachdenken erfordert, die Erörterung bis zu einem künftigen Convent auszusetzen. Dasjenige nun, was solchergestalt auf 14.
dem Convent verhandelt und vorgeschlagen worden, ist, nach der bemerkten Ordnung der Materien, in ein mit möglichster Präcision zu verfassendes Protocoll zu bringen, und mit Bericht dem Oberconsistorio vorzulegen. Dieses Collegium soll alsdann 15.
verbunden seyn, den Inhalt des Protocolls in reifliche Erwägung zu nehmen, und demnächst dasselbe mit seinem gründlichen Gutachten an die Landesregierung zu befördern. Diese hat hierauf in denen Stücken, welche keinem Bedenken unter- 16.
worfen sind, auch, nach den festgestellten Grundsätzen, keiner Rückfrage bey dem Landesherrn bedürfen, dem Oberconsistorio die Genehmigung bekannt zu machen, und demselben die weitere Ausfertigung zu überlassen; dahingegen aber in denen Puncten, wobey Bedenklichkeiten vorwalten, oder, welche die landesherrliche eigene Entschliesung und Entscheidung erfodern, sothane höchste Willensmeynung geziemend einzuholen, übrigens auch, in dem einen, wie in dem andern Betrachte, jedesmal das Synodal-Protocoll, nebst dem Gutachten des Oberconsistoriums, mit Bericht an den Landesherrn einzusenden, damit derselbe von dem wichtigen Objecte des Zustandes der Kirchen und Schulen, von der Art, wie solcher von den Predigern beherziget werde? und von der zweckmäsigen Verwendung der zu den Synoden bestimmten Zeit, jedesmal unterrichtet seyn möge. 1779. Sept. 5.

Copuliren. S. Ehe. Trauen.

Correspondenz.

Die Procuratoren sollen den Advocaten oder Partheyen fleisig von der Lage ihrer Sache Nachricht geben. 1763. Nov. 13.

Courtoisie. S. Curialien.

Convert.

Digitized by Google

Couvert. S. Umschlag.

Craissachen.

Wie die Räthe die Craissachen behandeln sollen. 1607. April 8. D.

Creditiren. S. Borgen.

Criminal.

S. a. Dieb.

§. 1. Ohne Landesherrl. Erlaubnis keine Verträge über Criminalsachen zu machen.
2. 1567. Febr. 20. Criminalsachen sollen nicht durch den process. accusatorium, sondern durch den Inquisizions-Proceß, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, verhandelt werden; es sey dann, daß sie mit einer Civilklage verbunden wäre und daher nach dem Ermessen der Canzley, solche dem Fiscal übergeben würde. §. 23. 1742. Nov. 20.
3. In Criminalsachen sind die Urtheile zuforderst zu publiciren und demnächst zur
4. Landesherrl. Bestätigung oder Linderung einzusenden. 1744. Sept. 10. Bey langsamen und verzögerlichen Inquisitorischen Untersuchungen soll der Beamte angehalten werden, die hierdurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln zu ersetzen. 1764.
5. Merz 24. In jeden Aemtern müssen solche Anstalten getroffen seyn, daß darin keine Verbrechen, welche mit einigen manifestirenden Umständen begleitet sind, vorgehen können, ohne daß solche unverzüglich angezeigt werden. Die Entschuldigung, daß ein Verbrechen nicht zu des Amtes Wissenschaft gekommen sey, muß als eine Dienstvernachläsigung angesehen und nach Befinden geahndet werden. — Im ersten Augenblicke der That ist es in den mehresten Fällen leicht, das Corpus delicti, die Anzeigen, den Beweiß, festzustellen, sich des Thäters zu bemächtigen, selbst dessen Geständnis oder Ueberführung zu erhalten; da bey einigem Verzug alles verloren geht, und die Inquisizion weitläuftig und fruchtlos wird. §. 20. 1773. Dec. 30.
6. Alle Criminalfälle müssen nicht nur an die Justizcanzley einberichtet, sondern auch in die Quartalstabellen ohne Unterschied, ob der Delinquent in Verhaft sitzt oder nicht, auch ob die Special-Inquisizion erkannt, oder man noch in der General-Inquisizion begriffen sey, eingeführt werden. (S. Amtscalender.) §. 21. 1773. Dec. 30.
7. In Criminalsachen muß entweder der Beamte das Protocoll selbst führen und unterschreiben, oder, wenn es der Actuarius führt, derselbe die Anwesenheit des Beamten bemerken. 1791. May 3.
8. Nach dem hiesigen Gerichtsbrauch ist es genug, daß bey der Special-Inquisizion, in Gegenwart des Beamten, der Inquisit über die Artikel vernommen und dessen Aussage
9. durch den Actuarium zu Protocoll verzeichnet werde. 1777. Jan. 9. Die Beamten sollen in Criminalsachen die General-Inquisizionen und Zeugen-Abhörungen möglichst beschleunigen. — Alle Quartale sollen sie an die Justizcanzley die Verzeichnisse der in
10. dem Amt in Untersuchung stehenden Inculpaten einsenden. 1771. Merz 19. Es muß darauf bemerkt werden, ob der Verbrecher in Haften sitzt oder nicht; auch die im abgewichenen Quartal beendigten Untersuchungen müssen mit angeführt werden. §. 21. 1773. Dec. 30.

Crone auf Särgen. S. Krone.

Crystall-

Digitized by Google

Crystallsehen. S. Wahrsagerey.

Curatel.

Siehe auch: Betheilung.

Bey Curatelen über Schwachsinnige, Abwesende und Verschwender, gelten eben die Vorschriften als bey Vormunds-Verwaltungen. (S. Vormund.) 1773. Dec. 30.

Curator einer Masse. S. Concurs. Contradictor.

Curialien.

Siehe auch: Bericht.

Wie die Curialien ehemals vorgeschrieben wurden. 1566. Jun. 8. D. §. 1.
1578. D. In allen bey den höheren Collegien, auch Commissionen, auch übrigen 2.
Departements einzureichenden Vorstellungen, Memorialien, Bitten, Klagen und anderen Schriften ꝛc. sollen künftig die gewöhnlichen Curialien, Courtoisien und weitläuftigen Titulaturen nicht mehr gebraucht (1772. Febr. 20.), sondern nur folgender Gestalt eingerichtet werden.

....

Platz zur Numer des Productenbuches. Platz zum Praesentato.

Oben in der Mitte:

An
die Fürstliche Landesregierung.

Neben aus rechter Hand bis gegen die Mitte:

Der Vor- und Zuname auch Wohnort des Supplicanten.

Kurzer Inhalt der Bitte.

Name des Verfassers.

.....

Nota. Und eben so, ohne weitere Titulatur an die übrigen höheren Collegia und 3.
Commissiones: jedoch mit dem Unterschied, daß in Proceßsachen bey der Justizcanzley, Oberconsistorio und Bergcommission, auch Subdelegazion, die Rubrik der Schrift, welche bisher zur grösten Unbequemlichkeit in dorso gesetzt worden, künftig gerade unter die Benennung des Collegii, damit sie gleich in die Augen falle, auf die erste Seite des Bogens, in extenso, mit Nebenbemerkung des advocati concipientis et procuratoris exhibentis gebracht, sodann das übrige dieser, nebst der ganzen zweyten Seite zur Beyfügung des ergehenden Decrets leergelassen, und alsdann auf dem zweyten

Blatt die Schrift selbst angefangen werde: wohingegen in allen anderen Schriften und Sachen, kurz vor oder auf der Hälfte der ersten Bogenseite, mit Leerlassung des vorherigen Raums (von der ganz oben stehenden Ueberschrift an) der Anfang der Vorstellung oder Bittschrift selbst gemacht, die letzte Seite des Bogens oder des exhibiti aber immer leer und unbeschrieben gelassen, im Verfolge der Vorstellung nur: Eure ꝛc. (oder der Name des Collegii oder Commission, an welche die Schrift gerichtet ist,) gesetzt, die Schrift selbst deutlich, leserlich, auf gewöhnlichem Bogenformat, und wo es hergebracht, auf Stempelpapier abgefasst, nach den vorhandenen Regulativen von dem hierzu befugten Verfasser oder Procurator unterschrieben, bey Ermangelung einer Erfodernis aber, auf Gefahr und Kosten des übergebenden,

§. 4. zurück gegeben wird. In nicht strittigen Sachen kann ein jeder, welcher des Schreibens genugsam erfahren und dazu fähig ist, die Schrift selbst entwerfen (Siehe jedoch: Bittschrift. I. §. 7.) und behörigen Orts

5. abgeben. 1778. Oct. 29. Auch bey einländischen Amts-Requisizionen (und anderen officiellen Schreiben) soll nur gesetzt werden: An das Fürstliche Amt zu — — — —. 1778. Nov. 26.

Curiren. S. Arzney.

Dach.

§. 1. Wer ein Haus, eine Scheuer oder Stall schadhaft werden lässet, also, daß man in einem Dach ein Loch fusweit findet, und es auf Ansagung, in 14 Tagen nicht zustopft, soll sofort 1 fl. Strafe, und dem Anbringer, wer es auch sey, 6 Weispfennig geben. Würde ein Bau aber weiter am Dach oder an der Förste vergänglich werden, soll der Bau dem Herrn verfallen seyn, und nach Gefallen einem Andern gegeben werden: welcher alsdann dem Förster 8 Weispfennig geben soll. 1498. Mont. n. Petrist. §. 45.

2. D. S. 1558. Merz 11. D. „In allen Städten sollen Strohdächer soviel möglich

3. „abgeschafft werden." Pol. O. II. 11. 4. Das Dach soll ausgeführt (ungebrochen)

4. werden. 1606. Jan. 18. §. 6. D. 1629. May 10. §. 7. D. Alle Häuser, Scheuern und Ställe, so noch mit Stroh gedeckt sind, sollen binnen 14 Tagen bey 10 Rthlr. Strafe mit Ziegeln gedeckt werden. 1700. May 7. Dz. Denen, welche ein anderes Dach aufzulegen nn Stande sind, soll der Oberschultheis nunmehr das Dach wegreissen lassen; den Mindervermögenden nur ein Stück davon. Aermeren wird noch ½ Jahr Zeit gegeben.

5. 1710. May 9. Dz. Bey 50 Rthlr. Straf hat in Dillenburg jeder sein auf Haus oder Scheuer noch habendes Strohdach in 14 Tagen abzulegen, und mit Ziegeln oder Schiefern

6. zu decken. 1725. April. 9. D. Es wurde ferner (nach dem grosen Brand) befohlen, in 4 Wochen die Strohdächer abzuwerfen, bey Vermeidung 100 Rthlr. Strafe, und

7. daß die Dächer auf ihre Kosten sollten abgeworfen werden. 1726. April 24. D. Demnächst wurde befohlen, die noch übrigen Strohdächer und noch übrigen hölzerne Schornsteine in 6 Wochen abzuändern, oder neben 10 Rthlr. Strafe zu gewärtigen, daß sie

8. durch militärische Mannschaft weggerissen werden. 1727. Jul. 1. D. Alle neue Dächer sollen künftig mit Ziegeln oder Schiefern auch auf dem Lande gedeckt werden. 1759.

9. Aug. 18. Alle neue Scheuern zu Dillenburg, in- und auser der Stadt, sollen künftig

Digitized by Google

künftig mit Schiefern oder Ziegeln, nicht mit Stroh gedeckt werden. 1764. Jul. 31.
Auch sollen die Alten nicht einmal mit Stroh reparirt werden. 1779. May 1. §. 10.
In Herborn sollen bey Vermeidung 20 fl. Strafe und des Wegreisens keine neue 11.
Strohdächer angelegt werden. 1767. Merz 26. Alle in Städten neu zu errichtende 12.
Gebäude sollen künftig unfehlbar mit Schiefern oder Ziegeln gedeckt, auf dem Lande wenigstens mit Laimen-Schindeldächern versehen werden. 1780. Oct. 19. 1791. Sept. 20.
Bey den auf dem Lande mit Ziegeln oder Schiefern zu bauenden Gebäuden hat 13.
der Landesherr sich vorbehalten, selbst, in Ansehung der ordnungsmäsigen Entfernung zu dispensiren. 1783. Nov. 22. Die Anlegung der Ziegeldächer, statt Strohdächer, 14.
sind den Unterthanen bey aller Gelegenheit zu empfehlen, und sie befindenden Umständen nach, zu deren Anlegung anzuhalten, mithin ist in jedem Baubericht, ob und in wiefern der baulustige Supplicant dazu im Stande sey? ausdrücklich zu bemerken. 1786. Aug. 12.
Gleichviel ob es alsdann Schiefer- oder Ziegeldach sey. 1787. Jan. 9. An- 15.16
statt der doppelten Schindeldächer, sind die Strohschindel-Treppendächer, als vorzüglicher zu empfehlen; denn da diese mit Laimen durchstrichen, und die inwendigen Fugen, wo die Schindeln gleichsam, wie Ziegeln, über einander liegen, mit Laimen übertünchet und ausgeglichen werden, so sind diese eben so feuersicher und weniger kostbar. 1779. Merz 13. Zu Verfertigung der Strohschindeldächer hat die Landesregierung 17.
durch die Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten 1790. XXXIII. Stück. S. 513. folgende Anweisung geben lassen. (S. a. 1728. Oct. 25. N. 4. Dz.) 1790. Aug. 14.

Kurze Anweisung, wie die sogenannten Hütten- oder Strohschindel-Dächer anzulegen sind. — 1.) Wird das Stroh zu den Schindeln nach der Länge des Sparrens, oder Höhe des Daches etwa 12 bis 15 Schuh lang, 2 Schuh breit, 3 bis 4 Zoll dick auf die Bank gelegt, und die Starken oder Abschnitte des Strohes wohl in- und untereinander gesteckt. 2.) Werden die Schindeln mit angemachtem guten Laimen 18.
satt und wohl auf der obern Seite überschmieret, auch die um einen Stecken gebogenen Aehren eingeschmieret. Sodann 3.) auf das Dach getragen, wo sie zusammenstosen, 4 bis 6 Zoll der Länge und Breite nach übereinander, und die beschmierte Seite untenhin gelegt, fort die eingeschmierten Stecken an die Latten fest gebunden, und die oben zu liegen gekommenen Seiten ebenfalls mit gutem angemachten Laimen überzogen. 19.
4.) Wird auf die über den Schemellauf gedeckte Schindeln so viel angemachter 20.
Laimen aufgetragen und aufgelegt, als zum Einschmieren des auf die Schindeln einzudeckenden Strohes erforderlich ist, und 5.) endlich das Stroh auserhalb dem 21.
Dache mit dünnem Laimenwasser stark begossen, innerhalb dem Dache aber nochmals mit angemachtem Laimen übertragen. Werden die Balken auf dem Speicher mit Strohlaimen betragen, und die Sparren und Latten mit einem Anstrich von Laimenwasser, mit kurz geschnittenem Stroh vermischt, versehen, so ist es um so viel Feuersicherer. Dillenburg den 6ten Jul. 1790. Es soll auser den Schiefer- und Ziegel-Dächern 22.
keine andere Art Strohdächer mehr angelegt werden. 1790. Jul. 13. 1791. Jun. 4.
Die Strohdecker sind hierauf zu verpflichten. 1790. Jul. 13. Die Ver- 23.24
pflichtung ist jedoch eher nicht vorzunehmen, bis ein Strohdecker von dem Bauinspector schriftliches Zeugnis erbracht hat, daß er in der Verfertigung der Strohschindel-Dächer genugsam unterwiesen sey. 1791. Nov. 15. Doch hat 1.) die Länge eines solchen 25.
Daches in obiger Anweisung (§. 17. ꝛc.) keinesweges jedesmal auf wenigstens zwölf Schuhe bestimmt werden sollen, sondern ein solches Dach muß sich jedesmal nach dem Verhältnis des Dachstuhles richten. 2.) Da die Feuersicherheit durch das dicke 26.

Auftragen des Laimens bewirkt werden soll, so kann die aufs wenigste vorgeschriebene Dicke von 3 Zoll den Schindeln noch nach deren Aufziehung und Auflegung durch das
§. 27. weitere Ueberstreichen mit Laimen gegeben werden. 1791. Jun. 8. Auch ist ferner nachgelassen, in den Gegenden, wo man nicht hinlänglich langes Stroh hat, das Stroh in dem auf die Schindeln gebrachten Laimen noch mit Wieden zu befestigen. 1792. Jul. 21.
28. Strohfackel-Dächer sind schlechterdings nicht mehr zu dulten, und dürfen weder Neue angelegt, noch auch Alte repariret werden. Bey Uebertretungsfällen ist sofort mit der Niederreissung zu verfahren, und die Strohdecker sind als Meineidige zu be-
29. strafen. 1791. Sept. 20. In Siegen sollen alle noch vorhandene Strohdächer binnen fünf Jahren nach und nach weggeschaft, und mit Schiefern oder Ziegeln belegt
30. werden. 1761. Sept. 5. Die Heimberger haben darauf zu sehen, daß keine ordnungswidrige Dächer angelegt werden, und solchenfalls bey Amte die Anzeige zu thun: sonst sollen sie selbst für den Frevel angesehen, und ein vorschriftmäßiges Schindeldach
31. auf ihre Kosten angelegt werden. (S. a. Heimberger.) 1791. Jan. 8. Alle Dachhacken (S. Beschreibung und Abbildung in den Dillenb. Intellig. Nachrichten. 1785. S. 189.) sollen zur Sicherheit der Dachdecker, nach einem in jeder Amtsregistratur aufzubewahrenden Modell so seyn, daß der Hauptnagel mit starken Wiederhacken versehen, und die Nägellöcher von Mittel zu Mittel einen Zoll lang von einander angebracht sind.
32. Die Schmidte sollen kein spröddes Eisen dazu nehmen. 1788. Jan. 22. 1788. Merz 4.

Dachbreter. Dachsparren.

§. 1. Zum Dach dürfen keine eichene Breter gebraucht werden. 1756. Jun. 4.
2. Zu Dachsparren soll bey 50 fl. Strafe kein Eichenholz mehr gebraucht werden. 1762. Sept. 4.

Dachhacken. S. Dach.

Darlehn. S. Concurs. Leihen. Schuld. Zahlung.

Darlehn gegen Benutzung des Unterpfandes.

§. 1. Ueber die pacta antichretica oder Darlehn gegen Benutzung des Unterpfandes, ist verordnet: 1.) Daß von Zeit der Publicirung dieser Verordnung alle neu getroffen werden wollende antichretische Pacta, oder Verträge, anders nicht gültig seyn sollen, als wenn sie vor des Orts Obrigkeit errichtet, und in das Hypotheken-Protocoll
2. eingetragen worden. 2.) Es soll aber ein solcher Contract nicht eher von des Orts Obrigkeit confirmiret, und in das Hypotheken-Protocoll eingetragen werden, als bis die antichretisch zu verpfändenden Güther nach einem sechs-, Hütten- und Hammertäge aber, nach einem zehnjährigen Durchschnitte von unpartheyischen Sachverständigen, ihrem Ertrage nach, taxiret, und die daraus entspringende reine Benutzung, als Zinse zu fünf vom Hundert, in Anschlag gebracht, und solches der
3. Obrigkeit des Orts vorgeleget worden. 3.) Bey einem solchen gerichtlich bestätigten antichretischen Contract soll überhaupt weder dem Schuldner eine Reductzions-, noch dem Glaubiger eine Indemnisazions-Rechnung und Forderung, unter welchem
4. Vorwand es wolle, gestattet seyn. 4.) Es soll aber auch ein solcher Contract, sowohl

Digitized by Google

sowohl bey Güthern, als auch bey Hütten- und Hammertägen, länger nicht als sechs Jahre dauren, nach deren Ablauf die Antichresis, wenn solche nicht auf vorbeschriebene Art wieder ausdrücklich erneuert worden, von selbst aufhören soll, doch daß dem Creditori, bis er sein Capital wieder erlangt, von Zeit des gerichtlich bestätigten Pacti, auf denen bis dahin antichretice ingehabten Güthern, Hütten und Hämmern, ohne alle weitere antichretische Benutzung, die durch jene Confirmazion schon erlangte Hypotheca judicialis, nebst Zinserstattung von 5 Procent, vorbehalten bleibet. 5.) Die §. 5. vor Publicazion dieser Verordnung etwa errichteten antichretische Verträge sollen binnen Jahresfrist, vom Tage der Bekanntmachung an, bey der Orts Obrigkeit angezeiget, und nach vorstehenden Erfordernissen bestätiget werden, sonsten sind sie von selbst erloschen, und eben sowohl, als alle diejenigen, so nach Verkündigung dieser Verordnung, etwa ausergerichtlich geschlossen werden möchten, nicht nur als ungültig und unkräftig zu halten, sondern auch die sämtliche Abnutzungen des zum Antichresi eingegebenen, bey jenen nach Verfluß des gesetzten Jahres, bey diesen aber alsbald vom Anfang, die bezogenen Nutzungen, gänzlich zu confisciren. 1777. April 27.

Darleihen auf Zechen.

„Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zeche auf die andere weder „Geld, Unschlitt, Eisen, noch einigen andern Vorrath, ohne Zulassung des Bergmeisters „leihen." Berg-O. Art. 59.

Darschätzung. S. Abschatz. Execuzion. Hülfsvollstreckung.

Debitor. S. Schuld.

Deckreiser.

Deckreiser auf Setzlingsländer waren verboten. §. 14. 1748. Merz 7.

Decret. S. Auslösen.

Depositen.

Von einem zeitigen Regierungs-Secretario und Archivario sollen künftig alle §. 1. Gelder, als, deponirte, Dispensazions- und andere ad pias causas gewidmete Gelder, gesammter Hand eingenommen, darüber gehörige Quittungen ausgestellet, und solche Gelder hiernächst verwahrlich in die in hiesigem Archive stehende Kiste, wozu jeder einen besondern Schlüssel haben soll, daß keiner ohne den andern darüber kommen kann, geleget, über die Depositengelder ein ordentliches Protocoll, wann, von wem, auch in welcher Sache solche erlegt worden, gehalten, über die Dispensazions- und andere ad pios usus gewidmete Gelder aber von einem zeitigen Archivario allein in Einnahm und Ausgabe behörig berechnet werden. Bey Auszahlung der Depositengelder haben sie mehr nicht, als, von 100 Rthlr., 2 Rthlr. für ihre Bemühung einzubehalten. 1724. Oct. 20. Dz. Wo noch kein Depositenbuch bey einem Untergericht 2. vorhanden ist, soll sofort ein vollständiges eingerichtet werden. Auf der einen 3.

Seite

Seite ist die Einnahme, auf der gegenüber, die Ausgabe zu bemerken. Auf der Seite der Einnahme ist zu verzeichnen: a) die Zeit der Hinterlegung, b) der Name des Deponenten, c) die Ursach der Hinterlegung, d) die Rubrik der Acten, e) die Geldsorten, f) die Summe des Hinterlegten, nach Gulden, Albus, Heller. §. 4. Zu einem Concurs gehörige Gelder werden unter der Rubrik des Concurses eingetragen, 5. weil hier die Hinterlegung vom Richter selbst geschiehet. Da in dergleichen Sachen mehrere Gelder nach und nach eingehen; so ist solchen depositis eine oder auch 6. mehrere Seiten, sowohl zur Einnahme als Ausgabe zu widmen. Ueberhaupt sind nicht leicht 1 bis 2 Depositа auf einer Folioseite einzutragen, und diese mehrerley 7. Depositа sind durch Queerlinien abzusondern. Auf der Seite der Ausgabe ist bemerklich zu machen: a) Die Zeit der Auszahlung; b) an wen, und c) aus welchem Grunde die Auszahlung geschehen; d) die Quittung. Alles ganz kurz: so kann die 8. Quittung blos aus dem Wort: empfangen — bestehen. Diesem Depositenbuch 9. muß ein vollständiges Register beygefügt werden. Die Depositenscheine werden 10. durch das Depositenbuch nicht aufgehoben. §. 38. Alle Depositen müssen in das 11. Depositenbuch eingetragen werden. §. 39. Für die Richtigkeit der Depositen haftet ein ganzes Gericht: daher muß der Depositenkasten bey einem Amtscollegio so 12. viel Schlösser und Schlüssel haben, als Beamten sind. Bey Abgang oder Veränderung eines Beamten, werden die Depositа nach dem Depositenbuch durchgangen, im Fall der Unrichtigkeit dem Mangel augenblicklich abgeholfen, bey befundener Rich- 13. tigkeit demselben oder seinen Erben, eine Decharge ertheilet. Der eintretende Beamte übernimmt die Depositа nach dem Depositenbuch, und verfällt dadurch in die 14. Verbindlichkeit seines Vorfahren. §. 41. Für die Sicherheit der depositorum ist der Landesherr in subsidium zu haften verbunden. Es ist daher nöthig, daß bey denen Gerichten, wo kein ordentlicher Status depositorum vorhanden ist, solcher ohne Zeitverlust festgesetzt, und zu diesem Ende alle diejenigen, welche Gelder bey einem solchen Gericht hinterlegt haben, öffentlich vorgeladen werden, um binnen einer bestimmten Frist ihre in Händen habende Depositenscheine zu produciren, und deren Eintragung in das Depositenbuch zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausenbleibungsfalle, sie ihre Ansprüche an die Landesherrschaft verlieren, und lediglich an den Beamten, welcher den Depositenschein unterschrieben, oder dessen Erben, werden gewie- 15. sen werden. §. 42. 1773. Dec. 30. Depositenbücher müssen, wo es noch nicht geschehen ist, eingebunden werden. 1782. Jul. 9.

Deponiren zu treuen Händen. S. Hinterlegung.

Desertiren.

Siehe auch: Reciprocum.

§. 1. Keinem fremden Soldaten soll jemand zum Desertiren behülflich seyn, noch 2. demselben etwas an Montirungsstücken oder sonst, abkaufen. 1745. Febr. 23. und 3. zwar bey 100 fl. Straf und Confiscirung des Erkauften. 1757. Jul. 12. Pardon 4. für die Deserteurs des ersten Bataillons Oranien-Nassau. 1748. Sept. 14. Ist 5. auch auf das zweyte, dritte, vierte Bataillon erstreckt. 1748. Nov. 6. Deserteurs vom vierten Bataillon Oran. Nassau, welche Ausländer sind, können durch ausgeschicktes Commando aller Orten ohne Requisizion arretirt werden, und ist demselben aller Vorschub

Digitized by Google

Vorschub zu leisten. 2.) Wenn einer, der ein Inländer ist, aus der Garnison, oder vom Posten desertirt, sogleich verfolgt, und bevor er einen wohnbaren Ort erreichet, eingeholt wird, kann er zurück gebracht, wenn aber 3.) ein solcher in einem Orte bereits befindlich, muß er auf Zurückfodern bey dem Beamten, arretirt, und 4.) alsdann befragt werden: a) ob er sich freywillig habe annehmen lassen? b) Ob seine Capitülazionszeit zu Ende sey oder nicht? — Hat es damit seine Richtigkeit; so ist der Deserteur abzuliefern, und anderer Vorwand der Entweichung seinem Militärgericht zu überlassen. 5.) Im andern Fall aber erst an die Regierung zu berichten, und der Entwichene solang in Arrest zu behalten. 6.) Wo Gefahr der fernern Flucht vorhanden, ist zum Arretiren das abgeschickte Commando, sonst aber, Gemeindsleute oder Landmiliz zu gebrauchen; bey Vermeidung dafür selbst zu haften. 7.) Die Requirirung zum Arretiren kann durch einen Ober- oder Unterofficier, allenfalls auch durch ein Billet geschehen. 1751. May 15. Deserteurs vom ersten, zweyten und dritten niederländischen Bataillon Oranien-Nassau, welche sich in der Nassau aufhalten 1.) völlige Vergebung, wenn sie zurückkehren, und aus denen, 2.) die welche, nach einem Certificat der Landesregierung, wegen häuslicher Umstände nicht zurückkehren können, sollen einen andern dienstauglichen Mann stellen, oder sich mit der Compagnie mittelst 20 fl. rheinisch abfinden. 3.) War einer gewaltsamer oder unrechtmäßigerweis angeworben, so soll es vom Beamten untersucht und entschieden werden. 4.) Auser diesen Fällen sollen die Ausenbleibenden arretirt, und an das Regiment gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert werden. 5.) Würde einer künftighin desertiren, und es mit seiner Anwerbung und Capitulazion seine Richtigkeit haben; so soll er arretirt, abgeliefert, und dem holländischen Kriegsgericht zur Bestrafung überlassen werden. 6.) Alle Anwerbungen für diese drey Bataillons sollen künftig, wenn die Officiers und Unterofficiers im Verfolg der obrigkeitlichen Hülfe sich versichert halten wollen, von dem Werber, nebst dem Recruten und dessen Vater oder Vormund, oder den nächsten Anverwandten bey des Orts Obrigkeit zu Protocoll angezeigt werden. §. 6. 1754. Merz 11. April 6. Wenn ein zurückgekommener desertirter Contingents-Soldat sein Verbrechen mittelst wirklicher Militärstrafe verbüßet hat, soll von ihm die Bezahlung der mitgenommenen Montirungsstücke nicht verlangt werden: wohl aber, wenn er nicht zurückkehrt, oder ergriffen wird; und er ererbt ist, oder ihm künftig noch eine Erbschaft zufällt. 7. 1764. Merz 29. Holländische Deserteurs sollen weder bey dem Contingent, noch bey dem Husaren-Corps angenommen werden. 8. 1768. Nov. 8. Die Capitains der holländischen, in hiesigen Landen zur Werbung privilegirten Regimenter sollen sich von dem Tag an, da sie einen Soldat bey dem Regiment als Deserteur angegeben haben, binnen drey Monaten bey der Landesregierung dahier melden, und um Bestrickung seines Vermögens nachsuchen, widrigenfalls sie mit ihrer Foderung nicht mehr gehört werden sollen. 9. 1780. Dec. 30. Generalpardon für die aus holländ. Diensten entwichenen Nassauischen Unterthanen. 10. 1794. Febr. 15. Niemand soll sich mit fremden Desertirern einlassen und ihnen etwas abkaufen. 11. 1800. Aug. 12. Kein Desertirer soll auch, wenn er schon im Lande zu Hause wäre, von einer Gemeinde geduldet werden, wenn er sich nicht bey Amt durch einen Urlaubspaß beglaubiget hat. 12. 1800. Oct. 14. Cartel, wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von hiesigen Husaren und Trierischen Jägern. 13. 1791. Jun. 21. (S. a. Reciprocum.)

Deserviten.

Deserviten.

S. Auslösen. Bittschrift. Decret. Schrift.

§. 1. Auf Deservitenfoderungen sollen nicht Mandata C. C. ertheilt, und die Sache in einen processum ordinarium eingeleitet, sondern auf Deservitenklage soll ein kurzer Termin zum Verhör auf Kosten des Unterliegenden angesetzt, und, dafern der Beklagte alsdann nicht auf der Stelle begründete Exceptzionen vorzubringen vermag, derselbe durch die 2. erfoderliche Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werden. 1769. Merz 9. Advocaten und Procuratoren haben ihre rückständigen Deserviten nicht bey der Justizcanzley, sondern allemal bey dem Amt einzuklagen, unter welchem der Beklagte steht. Die Beamten haben schleunige Justiz, ohne processualischem Verfahren, executivisch zu leisten. Nur wenn erstere über Verzögerung der Justiz mit Grund Klage zu führen haben, oder der Moderazion halben, mögen sie sich an die Justizcanzley wenden. 1771. May 11. 3. Advocaten und Procuratoren sollen unfehlbar allemal bey jeder Schrift die Deser- 4. viten bemerken; 1774. Jul. 28. und zwar bey 15 Albus Strafe. 1794. Febr. 18.

Diäten.

Siehe auch: Commission. Sporteln.

§. 1. Wenn jemanden Interimsweis eine Bedienung zu versehen aufgetragen wird, soll allemal vorausbestimmt werden, was er davon zu geniesen habe. 1766. 2. Sept. 20. Von Geschäften in loco werden keine Diäten gestattet. 1788. Nov. 8. 3. Auch nicht von Verrichtungen in der Nähe, wenn der Commissarius hierauf 4. seinen Tisch wieder erreichen kann. 1790. April 3. Niemand soll ohne einem besondern Commissoriali eine Reise vornehmen, noch ohne Noth die Zeit verlängern. Bey Anweisung der Diäten soll darauf Rücksicht genommen werden. 1741. Sept. 16. 5. Ohne Noth sollen dergleichen Verschickungen nicht veranlasset, demnächst bey dem commissarischen Berichte, der Diäten-Rechnung ein Journal der tägl. Verrichtungen 6. angefügt, nach Befund aber die Rechnung vom Referenten moderirt werden. Ein Regierungsrath soll innerhalb Landes, täglich 4 fl., und ein Kammerrath, 7. 3 fl.; auser Landes, jener 5 fl., dieser 4 fl. erhalten. Nichts weiter als eine freye Fuhre, wird auserdem vergütet. Wer jedoch Pferdefutter, oder dafür eine Besoldungs-Zulage erhält, muß binnen Landes seine eigene Pferde gebrauchen. §. 16. 8. 1740. Nov. 12. Jene Beylegung des Journal zur Diäten-Rechnung soll bey 9. allen Commissionen beobachtet werden. 1747. Merz 7. Keine Zehrungen und Tractamente werden vergütet. Der Commissarius hat also, bey Ausschreibung eines Termins, dergleichen ausdrücklich zu verbitten, und, wenn dannoch ein Tractament 10. angestellt wird, demselben nicht beyzuwohnen. 1756. Merz 12. Sitzt einer in der Regierung und Rentkammer zugleich, so bekommt er in Regierungsaufträgen die 11. Diäten eines Regierungsrathes, in Kammeralsachen die eines Kammerrathes. Hat also jemand nur den Rang eines Regierungsrathes, aber blos in einem andern Collegio seinen Sitz; so bekommt er immer nur die Diäten des Collegii, worin er 12. seinen Sitz hat. 1755. May. 2. Es sey dann für jemand eine ausdrückliche 13. Ausnahme gemacht. 1756. Jul. 2. Und eben so bekommt auch ein Beamter und Rentant keine höhere Diäten durch den ihm etwa beygelegten Rathscaracter. 1781.

Digitized by Google

1781. Nov. 13. Für Einsetzung eines Predigers wird, auser der §. 14.
Mahlzeit, dem weltlichen Consistorialrath ein Ducat, dem Secretär ein Species-Rthlr. vom Kirchspiele bezahlt; dem Inspector soll für seine Bemühung ein Ducat vom eingesetzten Prediger bezahlt werden. (Von der Mahlzeit, S. unter Prediger.) 1770.
Jun. 7. Dieß findet auch statt, wenn zwey Prediger zugleich eingesetzt werden: 15.
in Rechnung passirt alsdann nur das Einfache. 1780. Sept. 19. Den Ober- 16.
Forstbedienten sind bey auswärtigen Waldbesichtigungen, als wie, derer Wehrheimischen, die zu verzeichnenden Zehrungskosten allemal zu vergüten. 1756. Jul. 24.
Nachher sind den Oberforstbedienten, von den nicht zu ihrem officio 17.
ordinario gehörigen Reisen und denen auser Landes, wobey sie nicht über Nacht ausenbleiben müssen, folgende Diäten bewilliget, a) einem Oberjägermeister, die geheime Regierungsraths-Diäten, mit 6 fl. innerhalb, und 7 fl. auserhalb Landes. b) Einem Oberforstmeister, Forstrath und Landforstmeister, die Justiz- und Kammerraths-Diäten mit 3 fl. innerhalb, und 4 fl. auserhalb Landes. 1797. Nov. 15. Einem 18.
Oberförster, wenn er über Nacht ausenbleiben muß, 2 fl. 1792. Jan. 31. Auser 19.
Landes und in den Gemeinschaften, 3 fl. 1792. Jan. 31. 1797. Nov. 15. Den 20.
Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten des Nassauischen Contingentes, wenn sie in officio und als solche gebraucht werden, soll an Diäten und Reisekosten oder Tag-Geldern nichts zugestanden werden: wenn sie aber extra officium commandirt oder verschickt werden, ist ihnen Reise- und Zehrungskosten oder in anderer Rücksicht, Botenlohn zu vergüten. 1746. April 2. (19.) Hierauf wurde den zu Streifungen, Abholung 21.
der Gefangenen oder sonstigen Vorfallenheiten abgeschickten Détachements zu besserer Subsistenz eine Zulage in währendem Marsche, für einen Capitain 2 fl.; für einen subaltern Offizier, 1 fl.; für einen Unteroffizier 30 kr., und für einen Gemeinen, 15 kr. täglich, dergestalt bewilligt, daß solches extraordinarium auser dem Marsche, wenn ein Commando etwa länger als etliche Tage irgendwo stille liegt, cessiren, und es bey dem ordinären Solde sein Bewenden haben soll. 1766. Jul. 10. Sonst sind die Diäten der 22.
Staabsoffiziers, auser ihrem officio ordinario, folgende. Dem Obrist, gleich den Regierungsräthen, innerhalb Landes, 4 fl.; auser Landes, 5 fl.: dem Obristlieutnant und Major, gleich den Justiz- und Kammerräthen, binnen Landes 3 fl., auser Landes, 4 fl. 1783. Merz 2. In dem seltenen Falle, da Leute vom Hussaren-Corps 23.
auser Landes gebraucht werden, ist folgender tägliche Zuschuß bewilliget. Dem Rittmeister 2 fl., dem Cornet 1 fl. 30 kr.; dem Wachtmeister und dem Trompeter, 40 kr.; dem Gemeinen, 20. kr. Die in solchem Fall anzukaufende Fourage hat der Rittmeister zu berechnen. 1775 Nov. 25. Den Beamten sind in Herrschaftlichen Angelegen- 24.
heiten und officiosis, im Lande 2 fl., auser Landes 3 fl., mit dem Anhang ausgesetzt, daß sie binnen dem ihnen anvertraueten Amte keine Diäten anrechnen können. 1749. Apr. 20. 1758. Nov. 14. Der Beamte, wenn er auser seinem Amte gebraucht 25.
und verschickt wird, setzt, auser den gewöhnlichen Diäten, alsdann auch die Pferdeheuer und Fütterungskosten in Rechnung, wenn er schon zum Gebrauch in seinem Amtsbezirk etwa ein eigenes Pferd hält. 1778. Febr. 3. Diese Diäten bestehen 26.
zwar, der Regel nach, in 3 fl., falls aber, wie bey grosen Durchmärschen, eine besondere Theurung vorhanden ist, so wird ihm mit dem bey sich habenden Landreuter 4 fl. bewilliget. 1744. Nov. 24. Dieser Zusatz der Diäten für einen jeden, selbst 27.
binnen Landes, abermals auf 1 fl. erhöhet. 1797. Nov. 15. Demnächst aber 28.
diese Erhöhung wieder vom folgenden 1sten Jan. an, eingezogen. 1801. Oct. 17.

Digitized by Google

§. 29. Wenn ohne Verlangen einer Parthey eine Grenzberichtigung zwischen dem Herrschaftlichen und einer Gemeinde von einer höhern Landesstelle aufgetragen wird, können weder Beamte noch Forstbediente binnen ihrem Bezirk einige Diäten annehmen. Die Steinsetzung aber geschiehet auf gemeinsame Kosten, gehört in Rücksicht der herrschaftlichen Seite ad officium ordinarium, die andere Hälfte muß die Gemeinde, 30. welche sie betrift, bezahlen. 1782. Sept. 17. Bey Setzung der Hoheitssteine und Berichtigung der Landesgrenzen mit benachbarten Herrschaften, sind dem Beamten die 31. Diäten bewilliget. 1771. Nov. 26. Den Landphysicis, welche, als solche, keine Besoldung, oder etwa nur 100 fl. haben, wurde für eine Sectzion in- und äuser dem Orte 3 fl., und pro viso reperto mit Bericht 1 fl. 15 Alb., sodann auser dem Orte Vergüthung des Fuhrwerks, denen in voller Besoldung stehenden aber, im Orte, nichts zugestanden. Wenn jedoch ad instantiam partis eine Sectzion geschiehet, soll es bey 32. dem Herkommen jeden Orts sein Verbleiben haben. 1786. Jan. 3. Dieses wurde demnächst anderweit dahin bestimmt, daß in Fällen, wo die Partheyen die Gebühren zu bezahlen haben, im ganzen Lande dem Landphysico, oder medico pro tota sectione überhaupt 4 fl. 15 Alb., pro inspectione et viso reperto, 3 fl., und, solang derselbe von seinem Wohnorte abwesend ist, nebst freyer Fuhre oder Pferdsmiethe und Fütterung, 33. täglich 2 fl. Diäten zugebilliget ist. Der Land- oder andere Chirurgus bekommt, pro sectione und Mitunterschrift des visi reperti, 2 fl.; und pro inspectione absque sectione, 1 fl., auch auser seinem Wohnorte, nebst freyer Pferdemiethe und dessen Fütterung, oder Fuhre, täglich 1 fl. Diäten, und zwar die Gebühren jedesmal im 34. Kassenmünzfus. Bey auserordentlichen Bemühungen ist das auftragende Collegium 35. ermächtiget, einen billigen Zusatz zu verwilligen. 1776. Aug. 31. Bey dergleichen Aufträgen wird dem Landphysicus, wenn er etwa ein eigenes Pferd hat, die gewöhnliche Miethe eines Reitpferdes nebst Fütterung, nie aber, so wie jedem andern Commissario 36. nicht, für einen Knecht etwas gut gethan. 1784. Jan. 8. Bey epidemischen Krankheiten wird sowohl dem Physico als Chirurgo die erste Visite und Anordnung ohne Unterschied, und die ferneren chirurgischen Bedienungen allein für die Arme, nicht aber für vermögende Pazienten, und die folgenden Visiten des Physici, wie auch die etwaige Wartungs- und Verpflegungs-Veranstaltungen desselben, nicht anders als auf vorgängige anderweite obrigkeitliche Requisizion oder Genehmigung, aus der herrschaftlichen Kasse 37. taxmäßig vergütet. Der Chirurgus hat sonst die Belohnung und Bezahlung der Medicin von den Bemittelten, allenfalls durch obrigkeitliche Hülfe, wenn sie auch schon die geleistete und angenommene Hülfe nicht vorher ausdrücklich verlangt hätten, 38. zu erwarten. 1782. Oct. 22. Die Secretärs und Registratoren bey den höheren Collegien, sodann die herrschaftlichen Rentanten, in denjenigen Fällen, wo denenselben Diäten zugestanden werden, erhalten im Lande 2 fl.; auser Landes 3 fl. 39. 1742. Jun. 20. Den Landkellern, wenn sie bey Zehntbesichtigungen in dem Kellereybezirke über Nacht auser bleiben müssen, werden Diäten zugestanden. 1777. 40. Oct. 18. So werden ihnen auch, bey Verpfachtungen auswärtiger Hofgüther, wenn sie solche an dem Orte der Lage vornehmen, Diäten und Auslagen vergütet. 1786. 41. Apr. 15. (18.) In der Herrschaft Beilstein soll weder der Beamte noch Actuarius oder der Gerichtsdiener ein Frohndpferd zum Reiten nehmen; wohl aber der Rentmeister bey Besorgung herrschaftlicher Angelegenheiten, als, Frucht- und Zehnten-Besichtigung, Märkten, Gülttagen, Hammelschnitt und in allen den Fällen, wo er Aufträge erhält, 42. welche nicht zu seinem officio ordinario gehören. 1785. Oct. 15. Der Berg-

Digitized by Google

meister bekommt im Lande 2 fl.; auserhalb, 3 fl. 1786. May 6. Den Land- §. 43.
Reutern, welche von den Beamten in Marsch-Angelegenheiten gebraucht wurden, war täglich 15 Alb. zugesetzt. 1746. Jun. 18. Nach veränderten Umständen aber, die 44.
Zulage wieder eingezogen. 1764. Apr. 5. (Von der Fütterung eines Dienstpferdes des Beamten, so wie es zugleich auch von den Landkellern verordnet ist, S. unter: Amt. Von dem eines Rittmeisters, unter: Hussaren.) (In welchen Sachen keine Diäten dürfen genommen werden, S. unter: Sporteln. Taxordn. bey den Untergerichten VI.)

Dicasterien. S. Collegien.

Dictiren. S. Verfahren.

Diebesweeg. S. Zinselsweeg.

Dieb. Diebstahl.

S. a. Bergdiebstahl. Criminal. Gesindel.

„Im achten Gebote Gottes wird nicht allein der Diebstahl, so mit Einsteigen, §. 1.
„Einbrechen, Rauben und Plündern zu beschehen pflegt, verboten, sondern unter dem „Worte Stehlen, werden alle böse Tücke und Anschläge, mit welchen man seines Nächsten „Guth, auch unter dem Schein des Rechtens, an sich zu bringen unterstehet, verstanden. „Es wird daher jedermann erinnert, sich nicht allein des Raubens und Stehlens, sondern auch aller anderer ungerechter Händel zu enthalten, und in ihren Gewerben sich „also zu erzeigen, auf daß sie ein gutes Gewissen behalten, und einiger unehrbarer Thaten, die da mit falschem Gewicht, Ehlen und Maas, auch falscher Waare, Münze, „Wucher und dergleichen ungeziemenden Dingen begangen werden, mit Bestand nicht „mögen beschuldiget, vielweniger aber mit der That überwiesen werden.“ Pol. O. I. 79.
„Würde aber jemand dem allen zuwider sich des Stehlens oder anderer ungezie- 2.
„mender vortheiliger Practiken, zu Nachtheil seines Nächsten befleißen, und dessen überwiesen werden: so soll gegen denselben, gestalter Verwirkung nach, vermöge der „Rechten und des heil. Reichs peinlicher Halsgerichts-Ordnung, ernstlich verfahren werden.“ Pol. O. I. 80. (S. a. Feldfrevel. Ehle. Maas. Gewicht. Waaren. Münze. Wucherliche Contracte. Juden. Vorkauf ꝛc. Gesindel ꝛc.)
Nachdem in eingeholten Urtheln bey der Justizcanzley über verschickte Acten an 3.
auswärtige Juristenfacultäten, wegen Bestrafung des Diebstahls verschiedentlich der Zweifel wahrgenommen worden: ob ein Dieb, welcher 1) jemand bey Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder 2) steigt, oder 3) mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, erst alsdann, wann diese Umstände zusammen, oder bereits, wann auch nur einer derer selben vorhanden, als ein gestissener gefährlicher Dieb, am Leben zu bestrafen sey? so ist verordnet, daß einem solchen Missethäter, wann auch von denen oberwähnten Umständen nur Einer vorhanden, nach klarem Inhalte der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 159. die Todesstrafe jedesmal zuerkannt werden soll. Da auch ferner der Zweifel 4.
vorgekommen: ob jemand, der zum drittenmal gestohlen, zum ersten oder zweytenmal

Digitized by Google

aber noch nicht bestraft worden, zum Tode verurtheilt werden könne? die peinliche Halsgerichts-Ordnung aber Art. CLXII. von sothaner vorhergehenden Bestrafung nicht allein nichts enthält, sondern vielmehr ausdrücklich besaget: daß ein solcher Missethäter ein mehrer verläumdter Dieb, auch einem Vergewaltiger gleich zu achten, und darum am Leben zu bestrafen sey; so soll hiernach, ohne auf die vorhergehende Bestrafung zu attendiren, jedesmal gesprochen, auch diese Verordnung den zu verschickenden Acten beygelegt
§. 5. werden. 1762. May 21. Wenn jemand einen Diebstahl erleidet, soll der Bestohlne
6. solchen sofort beym Amt anzeigen, und deßfalls weitere Verfügung gewärtigen. Dem
7. Bestohlnen dürfen hierdurch keine Kosten veranlasset werden. 1771. Merz 7. Wenn ein Diebstahl geschieht, muß der Beamte des Ortes sofort mit Beyschliesung des Proto-
8. colls, solchen der Justizcanzley anzeigen. 1755. Jul. 26. Wenn ein Diebstahl ein furtum magnum ausmacht, mag es bey der Handgelöbnis des Bestohlnen, zu Feststellung des Corporis delicti nicht bleiben, sondern es ist das gestohlne Quantum eidlich zu erhär-
9. ten. 1756. Sept. 7. Wegen dermaligem häufigen Diebsgesindel sollen in allen Orten des Nachts neben dem ordentlichen Nachtwächter drey Mann vor, und drey Mann nach Mitternacht patrulliren, und die Thäter bey dem Kopfe nehmen. Wenn diese oder die Schultheisen, oder Heimberger darin säumig sind, sollen sie, neben der Strafe, zur
10. Ersetzung des entstandenen Schadens angehalten werden. 1721. Nov. 6. Dz. Wenn ein Diebstahl verübt wird, soll nicht erst zu Behuf der Aufsuchung der Diebe und gestohlnen Sachen die Anzeige bey der Canzley geschehen, sondern, um keine Zeit zu verlieren, soll der Beamte sofort unmittelbar den Husarenschef, oder auswärts, dem dort auf Commando stehenden Unterofficier Nachricht geben, und um die Verfolgung der Diebe requiriren, zugleich aber sofort der Justizcanzley vom Diebstahl, auch den zu Entdeckung der
11. Diebe und der gestohlnen Sachen getroffenen Anstalten, die Anzeige thun. Sollten sich jedoch unter den Dieben, im Land angesessene Unterthanen befinden, so sind solche nicht anders als mit Vorwissen des Amtes, worunter sie gesessen, gefänglich einzuziehen. 1790.
12. April 24. Diejenigen, welche Landstreichern und herrenlosem Gesindel den Aufenthalt, bey Tag oder Nacht, in ihren Gebäuden gestatten, sollen mit unausbleiblicher Leibesstrafe angesehen; diejenigen aber, welche mit selbigen Gemeinschaft machen, ihnen Handreichung thun, sie und ihre gestohlne Sachen aufnehmen und verbergen, oder wohl gar mit in ihrem Complotte sind, oder ihnen auch Mittel und Weege an die Hand geben, wodurch sie den obrigkeitlichen Erkundigungen und Untersuchungen entgehen können, sollen eben so, als wenn sie Diebstähle und Rauberey mit verübt hätten, ohne alle Gnade,
13. dem Befinden nach, an Leib und Leben bestraft werden. Die, welche dergleichen Diebshehler der Obrigkeit anzeigen werden, sollen mit Verschweigung ihres Namens,
14. eine billigmäsige Belohnung zu erwarten haben. 1760. Aug. 26. Gestohlnes und
15. geraubtes Guth soll niemand kaufen. 1632. Oct. 18. Dz. „Wenn jemand in gutem „Glauben ein gestohlnes und geraubtes Pferd, Schaaf, Hammel oder Ochsen, oder „etwas anderes gekauft hätte, und der Herr des gestohlenen oder geraubten Guthes sol„ches von dem Käufer bey dem er es findet, wieder einfoderte, ist der Käufer schuldig, „solches ohne einige Entgeltung wieder folgen zu lassen; — und mag er sich an dem Ver„käufer wegen aller Kosten und Schäden erholen.“ Land-O. I. 1. 9. (S. a. Kauf. Pferde. Vieh.)

Digitized by Google

Dienen. S. Dienst.

Dienstbarkeiten.

„Eine Dienstbarkeit wird in Rechten genannt, wenn einer auf eines andern §. 1.
„Guth eine Gerechsame hat hergebracht. Dienstbarkeiten sind zweyerley. Entweder 2.
„personales (persönliche), z. E., wenn jemand die Leibzucht auf eines andern Guth
„hat. Solche Dienstbarkeit geht mit des Leibzüchters Absterben aus. Oder sie sind 3.
„reales (dinglich); als, wenn ein liegendes Guth einem andern liegenden Guthe dienen
„muß; wie z. E. geschiehet, wenn ich durch eines andern Wiese oder Acker, zu meiner
„Wiese oder meinem Acker gehen oder fahren mag.“ Land-O. VI. 2. 1. „Dieweil 4.
„nun selten jemand einem andern die Leibzucht, auser, was zwischen Eheleuten beschiehet,
„zu vermachen pflegt; so wird auf das, in der Land-Ordnung IV. c. 12. 13. 14.
„Gesagte verwiesen.“ Das. §. 2. „Die Realservituten betreffend, giebt oft 5.
„einer dergleichen vor, wenn er z. E. etwa ein, zwey, oder mehr Jahre über des andern
„Guth gegangen oder gefahren, daß er dergleichen Gerechtigkeit erlanget habe. Es ist
„aber vielmehr nöthig, daß er erweise und darthue, entweder, daß er dieselbe, mit
„Wissen und Willen des rechten Herrn an sich gebracht, oder solche durch rechtsbewährte
„Zeit überkommen habe.“ Das. §. 3. „Wo aber deren keines kann beygebracht 6.
„werden, so wird ein solches solang für frey geachtet und erkannt, bis das Widerspiel,
„wie recht, kann erwiesen und beygebracht werden.“ Das. §. 4. „Daher dann, 7.
„wenn gleich einer bitt- oder vermögensweis, oder heimlich, oder auch mit Gewalt,
„über eines andern Guth viele Jahre wären gegangen, so erlangt er doch dadurch
„keine Gerechtigkeit, sondern es ist nöthig, daß er, wie vorsteht, erweise, entweder,
„daß ihm durch besondere Pacten, Geding und Vergleichungen, oder auch durch einen
„letzten Willen, die Dienstbarkeit, so er sucht, vom rechten Herrn des Guths sey
„constituirt, oder daß er dieselbe durch eine Verjährung rechtmäsig hergebracht habe.“
Das. §. 5. „Ob und welchergestalt aber einer eine Dienstbarkeit durch Ver- 8.
„jährung erlangen möge, ist unter den Rechtsgelehrten fast strittig. Weil aber die
„meisten Lehrer dahin gehen, daß die Servitutes continuae, nach dem Exempel unbe-
„weglicher Dinge, innerhalb 10 oder 20 Jahren, die discontinuae aber, durch
„unverdenkliche Zeit, können präscribirt oder verjähret werden, so soll es bey diesem
„Unterschied und angenommener Meynung verbleiben.“ Das. §. 6. „Diese 9.
„Dienstbarkeiten aber werden continuae (unabgebrochene) genannt, welche nicht aller-
„zeit eines Menschen Hülfe bedürfen, sondern, wenn sie einmal zu Werk gerichtet
„sind, alsdann für sich selbst, ohne ferneres Zuthun eines Menschen, das ihrige
„thun oder zu thun vermögen; als, zum Exempel: Ich habe die Dienstbarkeit (das
„Recht), daß ich aus deinem, oder eines andern Brunnen, das Wasser durch deinen
„Hof oder durch ein anderes Guth, das dein ist, in den meinen, durch Mittel der
„Canäle oder Wasserröhre führen möge: dieweil ich es nun einmal gefasset habe, so
„kann es von Natur, wann nicht die Röhre zerbrochen, immer zu dem Meinen
„fliesen, und bedarf meiner Hülfe zu dem fliesen gar nicht, auch nicht weiter, als
„nur, wann die Röhren zerbrochen, daß ich dieselben wieder machen mag, auf daß
„es seiner Natur nach fliesen könne. Weil nun dieses Wasser allzeit so fliesset, oder
„fliesen kann, so wird diese Dienstbarkeit continua genannt. So wird auch die
„Dienstbarkeit immitendi tigni, das ist, einen oder mehr Balken von seinem Haus auf

„eines

„eines anderen Hauses Balken zu legen; desgleichen die Servitus stillicidii recipiendi,
„ das ist, das Dachtraufwasser auf seinen Grund fallen zu lassen, Servitus continua
§. 10. „genannt, und wird verjährt, wie vorgemeldt.“ Land-O. VI. 2. 7. „Discon-
„tinuae (abgebrochene) werden genannt, welche nur durch Zuthun des Menschen
„können ausgeübt werden. Als, zum Exempel: wenn ich die Fahrt durch deine Wiese
„zu der meinen habe, so kann eine solche Dienstbarkeit ohne des Menschen Zuthun
„nicht geübt werden. Weil unmöglich ein Mensch ohne Unterlaß fahren kann; so
11. „wird die Fahrt Servitus discontinua genannt.“ Das. §. 8. „Ebenso werden
„die Dienstbarkeiten über und durch eines andern Garten, Wiese oder Hof zu gehen,
„oder auf eines andern Guth und Gehölz zu weyden, oder zu holzen; desgleichen
„aus eines andern Brunnen oder Cistern Wasser zu holen und zu schöpfen, discon-
„tinuae genannt und werden der Regel nach, anders nicht als wie oben vermeldet,
„verjährt, es sey dann, daß er von dem Eigenthümer des Guthes einen Titel zu
„haben vorgebe und darauf den zehn- oder zwanzigjährigen Besitz gebührlich beybrin-
12. „ge.“ Das. §. 9. „Ob aber zu solcher Verjährung, wovon oben §. 6.
„Anregung geschehen ist, auch ein Titel, wie in Verjährung der unbeweglichen Güther,
„nöthig sey, ist gleichergestalt unter den Rechtsgelehrten fast streitig, da etliche einen
„Titel nothwendig erfodern, etliche aber solchen nicht für nöthig halten. Da die
„Meisten der letzten Meynung beypflichten, soll es auch dabey verbleiben.“ Das.
13. §. 10. „Wer die Verjährung einer Dienstbarkeit erweisen will, muß neben
„anderen Erfodernissen, nothwendig auch erweisen, daß es sein Gegentheil gewußt
„und gelitten hat, daß er sich dieser oder jener Dienstbarkeit, welche continua genannt
14. „wird, auf dessen Eigenthum gebraucht habe.“ Das. §. 11. „Und obwohl
„bey der Verjährung der Servitutis discontinuae etliche Rechtslehrer und Ausleger
„ein gleiches erfodern: weil aber doch die gemeine Meynung darwider, und dabenebst
„auch bey voriger Erfodernis die Einschränkung hinzugefügt wird, daß in einem sol-
„chen Falle, wenn der Verjährende einen Titel von einem Dritten, welcher nicht der
„Eigenthümer ist, beybringt, derselben ermeldete Wissenschaft und Duldung zu erwei-
„sen nicht nöthig sey; so hat es hierbey, was die gemeine Lehre der Rechtsgelehrten
15. „mit sich bringt, sein Bewenden.“ Das. §. 12. „Es habe aber einer eine
„Dienstbarkeit auf eines andern Guth erlangt, wie er wolle, so gebührt ihm allezeit,
„dieselbe civiliter, das ist, nachbarlich, bescheidentlich und mit wenigstem seines Nach-
„barn Schaden zu gebrauchen, und hat nicht Macht, dieselbe zu vermehren oder von
„einem Ort auf den andern zu verwenden, sondern, da einer, z. E., eine Fahrt oder
„oder einen Fuspfad auf des andern Guth hergebracht hätte, muß er in alle Weeg
„die alte Fahrt und den alten Fuspfad halten, und ist nicht bemächtigt, dieselbe zu
„ändern, und seines Gefallens bald hier bald daher zu fahren oder zu gehen.“ Das.
16. §. 13. „Also kann auch hingegen derjenige, dessen Guth eine solche Dienstbar-
„keit zu leiden schuldig, nichts thun noch vornehmen, wodurch dem Andern seine
„Dienstbarkeit könne gehindert oder ganz entzogen werden, sondern muß alles in
„dem Stande lassen, wies zum Gebrauch der hergebrachten Dienstbarkeit nöthig,
„oder muß mit des Andern gutem Wissen und Willen handeln und mit
„demselben sich deswegen gebührend vergleichen.“ Land-Ordnung VI. 2. 14.
17. „Die Servitutes reales, deren vorhin gedacht ist, sind wieder von zweyerley
„Art: urbanae oder rusticae (städtische oder ländliche). Nicht aber darum also genannt,
„weil der Bau, das Haus oder der Hof, dem die Dienstbarkeit gebühret, in einer Stadt

„oder

Digitized by Google

„oder auf einem Dorfe gelegen, sondern daher, weil der Gebrauch des Baues unter-
„schieden, und entweder zum Wohnen allein, oder zu Verwahrung der Frucht und
„anderer Bauers-Arbeit zugerichtet ist. Daher die Dienstbarkeit, so einem Hause
„gebühret, welches bewohnet wird, es stehe gleich in einer Stadt, oder auf einem
„Dorfe, urbana servitus (städtische Dienstbarkeit) genennet wird, hingegen die Dienst-
„barkeit, so einem Hause, welches zu Einsammlung Heues, Frucht und zum Aus-
„dräschen derselben gebraucht wird, wenn es gleich in einer Stadt steht, rustica genannt
„wird. Die Dienstbarkeiten, welche an einander stehende Häuser gegen einander §. 18.
„hergebracht, sind mancherley, und in den allgemeinen kayserlichen Rechten genugsam
„beschrieben, wegen des darüber strittigen wird aber folgendes bestimmt. Wenn 19.
„jemand in seine Wand ein Fenster macht, wo nie ein Fenster gewesen und der
„Nachbar will dieses nicht leiden; obwohl sonst ein jeder auf dem Seinigen bauen
„kann, was er will, dieses aber doch einem andern zu Trutz und Verkleinerung
„nicht geschehen darf: so sollen zwar die Fenster, so ein jeder hergebracht, verbleiben,
„künftig aber da, wo jetzt keine sind, keine gemacht werden. §. 1. Hat 20.
„jemand ein Fenster, wodurch er in des Nachbars Haus, Hof oder Garten sehen
„kann, und der Nachbar will allda bauen, wodurch dem andern das Licht benommen
„würde: so darf dieser seinen Nachbar nicht hindern, ungeachtet in 10, 20, 30 und
„mehr Jahren kein Bau allda gestanden hat: wenn gleich durch den Bau dem Fenster
„das Tageslicht benommen würde. §. 2. Es sey dann daß der, welcher das 21.
„Bauen verwehren will, beweisen könnte, daß er ein anderes hergebracht und seinem
„Haus eine solche Dienstbarkeit gebühre. §. 3. Solches aber zu beweisen, ist 22.
„nöthig, darzuthun, daß der Nachbar vor dieser Zeit daselbst habe bauen wollen,
„hernach aber, als ihm dasselbe verboten worden, nicht gethan, sondern über rechts-
„bewehrte Zeit still geschwiegen und den Bau unterlassen hätte. §. 4. Niemanden 23.
„kann daher verwehret werden, seine ledige Hofstätte zu bebauen, es sey dann daß
„beide Nachbaren eines andern unter sich wären einig geworden, oder daß das vor-
„gedachte Verbot geschehen und über rechtsbewährte Zeit dazu wäre still geschwiegen
„worden." §. 5. Land-O. VI. 3. „Auch wegen der Dachtrauf ist Unwillen ent- 24.
„standen. Da nun keinem erlaubt ist, seine Dachtrauf auf eines andern Grund und
„Boden zu wenden: so hat sich ein jeder hierauf zu richten. §. 6. Hat aber 25.
„jemand darüber eine Dienstbarkeit hergebracht; so ist sie, wie von Alters zu lassen.
„Er kann sie wohl, seinem Nachbar zum guten erleichtern, aber nicht erschweren. §. 7.
„Er darf daher, vermöge der Rechte, die Dachtraufe nicht niedriger machen, 26.
„noch in einen Canal (Kändel) fassen und in Haufen auf seines Nachbaren Grund
„wenden. Die Dachtraufe muß in ihrem alten Wesen bleiben. §. 8. Hat 27.
„gleich jemand eine solche Dienstbarkeit hergebracht; so kann er doch seinen Nachbar
„nicht mit anderem Wasser beschweren, noch allerhand Wasser auf seines Nachbarn
„Grund giesen. §. 9. Hätte jemand einen Goßstein aus seinem Hause auf 28.
„des Nachbarn Grund und Boden gehen, und daher die Gerechtigkeit erlangt, daß
„sein Nachbar dasselbe Wasser auf seinen Grund und Boden müsse fliesen lassen; so
„ist der Nachbar darum nicht schuldig zu dulten, daß die Federn oder Därme von
„den Hünern, Vögeln, oder anderem, auf das Seine gegossen werde, sondern ist
„derjenige, dem solche Dienstbarkeit gebühret, schuldig seinen Goßstein inwendig mit
„einer Seihen so zu versorgen, auf daß der Nachbar, dessen Grund die Dienstbarkeit
„schuldig ist, deswegen zu klagen nicht Ursach haben möge." Land-O. VI. 3. §. 10.

„Also,

Digitized by Google

§. 29. „Also, wenn gleich einer die Dienstbarkeit hergebracht hätte, etwas aus „seinem Haus in des andern Hof oder Grund zu giesen oder zu werfen; so kann er „doch die stinkende Kammerlauge oder Menschenkoth, dahin nicht giesen noch werfen.“

30. Land-O. VI. 3. 11. „Es ist auch noch eine gebräuchliche Dienstbarkeit, tigni „immittendi, das ist, wenn ein Nachbar auf des andern Nachbars Wand oder Mauer „seine Balken entweder einzapfen oder auflegen mag. Oft sagt der eine, ich habe es „dem andern aus freyem Willen zugelassen; oder der andere sagt: er habe eine solche „Dienstbarkeit auf des andern Wand oder Mauer hergebracht, er wendet auch wohl

31. „gar vor, daß dieselbe Mauer sein, oder je in Gemeinschaft sey. Weil nun „diesem allem gleich Anfangs durch besondere Abrede und darüber aufgerichteten Brief „und Siegel kann vorgekommen werden: so werden diejenigen, welche ihren Nachbaren „eine solche Vergünstigung auf eine Zeitlang zu thun oder die Dienstbarkeit gegen einen „billigen Werth, zu überlassen gemeynet sind, erinnert und ermahnet, ihre Abrede und „Vergünstigung jederzeit zu Papier zu setzen, und sich so verwahren zu lassen, daß sie „heut oder morgen, da sich einiger Misverstand unter ihnen drängen sollte, desto besser

32. „von einander mögen geschieden werden. §. 12. Um zu erkennen, ob die Mauer „gemein, oder einer Parthey eigen, oder mit einer Dienstbarkeit behaftet sey, geben „die gemeinen Rechte und deren Lehrer verschiedene Kennzeichen an, und sind folgende „Fälle zu beobachten: (1.) Würde in der strittigen Mauer oder Wand ein altes Zeichen „oder Ueberschrift sich befinden, daß dieser oder jener die Mauer oder Wand allein auf „seine Kosten aufgeführet hätte; so soll die Mauer oder Wand auch diesem allein zuer-

33. „kannt werden. (2.) Also, da der eine Nachbar oben die strittige Mauer oder „Wand allein, mit seinem Dachgebäude eingenommen und belegt hätte; so soll dem-„selben das Eigenthum allein, dem andern aber, da er von seinem Dachgebäude „auch etwas, aber doch nicht ganz und gar durch, sondern etwa zur Hälfte darauf

34. „liegen hätte, die Dienstbarkeit zuerkannt werden. (3.) Wenn einer in der „Mauer oder Wand allein etliche durchgehende Fenster, Krächstein oder Schänk, oder „nur in der Mauer ein Camin, Schornstein oder Profayröhre zum halben Theil oder „darüber eingemauert hätte; so soll demselben auch die Mauer allein zuerkannt; dem „andern aber, da er etwa einen Krachstein oder sonsten was, daraus einige Gemeinschaft „nicht zu entnehmen wäre, in der Mauer hätte, dasselbe als eine Dienstbarkeit

35. „gelassen werden. (4.) Würden sich aber gleichmäsige Anzeigungen von „Krachsteinen, Schränken, Fenstern, Schornsteinen und Profayröhren befinden, „oder daß der eine seine Balken sowohl ganz, als der andere, durchgehend hätte; „so soll dieselbe Mauer auch für gemein erkannt, und einem so viel als dem andern

36. „daran zugewiesen werden. (5.) Auch da sich auf der Mauer oder Wand ein „gemeiner Canal, so bey dem Nachbar Regenwasser auffing und ausführte, und durch „beider Kosten unterhalten würde, soll dieselbe für gemein geachtet und erkannt werden.

37. „(6.) Würde auch eine Schiedwand streitig werden und hierbey sich befinden, „daß die Spitze der hölzernen Nägel, welche man in Verfassung der Bäue pflegt ein-„zuschlagen, zu des einen Nachbarn Behausung allein zugehen würde, so soll das „Eigenthum der Wand demjenigen, in wessen Haus die Spitzen der Nägeln gehen,

38. „allein zugesprochen werden.“ Land-O. VI. 3. 13. Bey der Felddienstbarkeit, wovon „oben gedacht, ist zu bemerken, daß keiner, dessen Guth auf eines andern Guth eine „Dienstbarkeit hat, als, zum Exempel, einen Gang, eine Fahrt, bemächtiget ist, „einem andern, als welchem er dieses sein Guth überläßt, zu verkaufen, oder zu

„ver-

Digitized by Google

„verpfänden, ſondern er muß die Dienſtbarkeit, welche nicht der Perſon, ſondern dem „Guthe gebühret, bey dem Guth unzertrennt bleiben laſſen.“ Land-Ordn. VI. 4.

„Wie die Leibzucht, als eine Servitus personalis ihre Endſchaft erreiche; §. 39.
„(S. unter: Erben VIII. §. 14. folg.) iſt anderwärts geſagt.“ Land-O. VI. 5. 1.

„Andere Dienſtbarkeiten werden auf eben die Weiſe, wie ſie erlangt, auch 40.
„verloren. Wenn man ſich alſo einer durch Geding, Contract oder Teſtament verwil-
„ligten Dienſtbarkeit gutwillig würde begeben, und darauf verzeihen; ſo erlangt die-
„ſelbe hierdurch ihre Endſchaft, und kann von dem, welchem ſie gegeben geweſen, in
„keinem Weeg weiter ausgeübt werden.“ Daſ. §. 2. „Alſo verliert auch 41.
„einer die auf einem Guthe hergebrachte Dienſtbarkeit, wenn er ſich derſelben innerhalb
„zehn Jahren unter den Gegenwärtigen, oder zwanzig unter den Abweſenden, nicht
„gebraucht und wird bey denen obenangeführten, welche Servitutes rusticae benennt
„werden, desfalls mehr nicht, als negligentia non utentis (Unterlaſſung des Gebrauches)
„und noch weiter erfodert, daß der Herr des Guthes, welches die Dienſtbarkeit ſchuldig
„iſt, etwas thue oder mache, wodurch die hergebrachte Dienſtbarkeit kann verhindert
„werden: Als z. E.: Ich habe auf deinem Hauſe die Dienſtbarkeit hergebracht, daß ich
„einen oder mehr Balken auf deine Wand legen oder einzäpfen möge; nun hab ich etwa
„dieſe Balken meiner Gelegenheit nach ausgethan, in der Abſicht und Meynung, hier-
„nächſt mich ſolcher Dienſtbarkeit wieder zu gebrauchen: Du haſt aber hierauf den Ort,
„worauf meine Balken gelegen haben, verbauet: Dieweil ich nun dieſes ſehe und inner-
„halb zehn Jahren zu dieſer Verbauung ſtillſchweige, ſo wird dadurch dieſe Dienſtbarkeit
„demnächſt für immer verloren. Hätteſt du aber den Ort nicht verbauet; ſo könnte ich
„mich auch nach zehn Jahren der Dienſtbarkeit wieder gebrauchen.“ Land-O. VI. 5. 3.

„Unter den Rechtslehrern iſt zwar ſtreitig, wie es mit Verlierung der 42.
„Dienſtbarkeiten, welche discontinuae (unterbrochen ausgeübte. S. oben) genannt
„werden, zu halten ſey? wozu einige 20, andere 40 Jahre erfodern. Zur Begünſtigung
„der Freyheit, ſoll die Zeit auf 20 Jahre geſetzt ſeyn.“ Land-O. VI. 5. 4. „Wenn 43.
„durch Kauf beide Güther, das Dienſtbare und das Berechtigte, zuſammenkommen,
„geht auch die Dienſtbarkeit verloren.“ Land-O. VI. 5. 5. „Auch wenn 44.
„derjenige, deſſen Guth eine Dienſtbarkeit gebühret, verſtattet, daß an dem Orte
„etwas gebauet würde; ſo endiget ſich damit die Dienſtbarkeit. Zum Exempel. Wenn
„ich dir verſtatte, deinen Ort, worauf ich meine Dachtraufe fallen laſſe, zu verbauen,
„ſo begebe ich mich der Dienſtbarkeit, und kann ſie, wenn du gleich hernach den Bau
„wieder abbrichſt, nicht weiter gebrauchen.“ Land-O. VI. 6. 6.

Dienſt. Dienſtboth. Geſinde.

S. a. Auſer Land.

Wohin ſich Geſinde zuerſt verſpricht, da ſoll es dienen. Soll vor §. 1. 2.
Michälis aufkündigen, und ſoll ſich vor dieſer Zeit nicht gültig anderwärts 3.
vermiethen können. Ausländiſche ohne des Amtes Vorwiſſen nicht in Dienſte zu 4.
nehmen. 1586. Aug. 18. S. „Im fünften Geboth wird unter Eltern, auch 5.
„Obrigkeiten, Vorgeſetzte, Herren und Frauen verſtanden. Wer dieſen nicht alle
„gebührende Ehre, Treue, Lieb und Gehorſam erweiſet, gegen denſelben ſoll, wenn
„Klage vorkommt, nach geſtalter Verwirkung ernſtlich verfahren werden.“ Pol.-O. I. 24.

Digitized by Google

5. 6. „Wenn jemand von seinem Herrn oder Frauen, wozu er sich vermiethet „hat, vor der Zeit deren sie mit einander einig geworden, würde abziehen und nicht da „bleiben wollen oder können, soll er deshalb mit ihrem guten Willen handeln, seine „Ursach der Obrigkeit anzeigen und behörenden Bescheids erwarten, nicht aber für sich eigenes „Muthwillens aus dem Dienste laufen; widrigenfalls er hierum der Gebühr angesehen, „und seine versprochene Zeit, es sey dann, daß der Beamte die Ursach für erheblich an„sehen würde, auszuhalten angewiesen werden soll." Pol.-O. I. 26. 1618. Dec. 24. B.

7. „Welche aber nach Beendigung der verglichenen Zeit anderswo sich in Dienst „begeben wollen, sollen ihren Herren und Frauen solches bey Zeiten und ¼ Jahr zuvor „anzeigen, sich auch vor derselben Zeit anderswohin nicht vermiethen; sonst soll dieses „unbindig und unkräftig seyn, sie auch in ihrem vorigen Dienst, dafern ihre Herrschaft

8. „ihrer begehren wird, zu bleiben angehalten werden." Pol.-O. I. 27. „Herren „und Frauen werden erinnert, keine unbekannte ausländische Personen, und die etwa „von benachbarten Herren des Landes verwiesen sind, in Dienste zu nehmen: sondern „sich ihres vorigen Lebens, Handels und Wandels zuvor Schein vorzeigen lassen: widri„genfalls, wenn sich befinden würde, daß solche ihre Dienstbothen mit Dieberey, „Hurerey oder anderen Unthaten sich beflecket und dergleichen in hiesigen Nassauischen „Landen zu thun angefangen hätten, soll die Dienstherrschaft selbst auch gestraft werden."

9. Pol.-Ordn. I. 28. „Wenn ein Dienstbothe einen Miethpfennig auf die Hand „genommen, oder sonsten sich beständig (gültig) vermiethet hat, hernach aber in den „Dienst zu treten sich weigert, soll dieses nicht gestattet, sondern wie oben §. 26. gesagt

10. „ist, gehalten werden." Pol.-O. I. 29. „Das nächtliche Gassenlaufen des „Gesindes, Knechte und Lehrjungen, so wie der Kinder soll nicht geduldet, Eltern, „Herren und Lehrmeister sollen ihre Häuser inwendig verschliesen; wenn sie zu Bette „gehen, nach ihren Leuten fragen, wenn sie nicht zu Hause sind, dieselbe des andern „Tages zur Rede stellen, daran seyn daß solches abgestellt werde, oder bey fernerem „Ungehorsam, bey der Obrigkeit Anzeige thun, und bitten, solchem mit Strafe zu

11. „begegnen." Pol.-O. I. 30. „Würden Eltern, Herren und Lehrmeister solches „nicht thun, sondern ihren Kindern, Gesind und Lehrjungen durch die Finger sehen, „und diese auf der Gasse über die an jedem Orte zugelassene Zeit betreten, oder sonst in „Erfahrung gebracht werden; so sollen Eltern, Herren und Lehrmeister samt den „verbrechenden Personen, ernstlich und gebührend bestraft werden." Pol.-O. I. 31. (S. auch unter: Vormund.) (Von Strafe der Dienstbothen, welche Felddieberey

12. begehen, S. Felddieberey.) „Gegen Diejenige, welche ihren Meistern „und Brodherrn in ihrem Dienst oder Taglohn etwas veruntreuen, soll mit besonderem „Ernste verfahren, und sollen desfalls nicht allein sie, sondern auch alle diejenigen, „welche zu diesem und anderem Stehlen Rath und Vorschub gethan, oder das Entwen„dete wissender Dinge abgekauft und abgehandelt haben, nach Gestalt und Gelegenheit

13. „des Diebstahls bestraft werden." Pol.-O. I. 58. „Niemand soll nach eines „andern Dienstbothen trachten; sondern, wenn er deren miethen will, mit wissenden „Dingen handeln und erst hören, ob auch der Dienstboth von seinem bisherigen Dienst-

14. „Herrn frey sey." Pol.-O. I. 115. Ueberhaupt soll die Obrigkeit wegen Abspannens und Austretens der Dienstbothen nach der Polizeyordnung verfahren. 1618.

15. Dec. 24. B. Die Polizeyordnung soll genau beobachtet, von niemand vor Michälis eines andern Gesind angesprochen oder gemiethet werden, noch ein im Dienste befindlicher Dienstboth sich vor dieser Zeit anderwärts hin vermiethen, bey

Vermeidung

Digitized by Google

Vermeidung exemplarischer Straf und Cassirung der Miethe. Keine ledigen §. 16.
Leute, sollen müssig oder nur dem Taglohn nachgehen, sondern sich vermiethen.
1656. Sept. ℔. Sr. Vor Michälis geschehenes Miethen soll nichtig seyn. — 17.
Uebermässiger Miethpfennig verbothen. 1658. Aug. 9. S. Dienstbothen sollen der 18.
Polizeyordnung gemäs nicht aus dem Dienste laufen. Nicht zu früh sich ander- 19.
wärts vermiethen; Ein Viertel Jahr vor Ende ihrer Dienstzeit aufkündigen. 1718.
May 14. S. Der N. Catzenelenb. Polizeyordnung soll das Gesinde genau nach- 20.
leben. Auser der Zeit soll es seinen Dienst nicht verlassen, sondern mit seiner Herrschaft
wenn es nicht die Zeit aushalten kann, gütlich handeln, oder die Ursachen dem Beamten
anbringen; widrigenfalls dasselbe gestraft und im Dienste auszuharren angewiesen werden
soll. Dienstbothen sollen ein vierthel Jahr zuvor aufkündigen, und, bevor dieses 21.
geschehen, sich nicht anderwäts vermiethen, widrigenfalls solches unbindig und un-
kräftig seyn soll. 1718. May 14. Sr. Das Zusammenlaufen des jungen Volkes, 22.
besonders des Gesindes bey dem Dienstwechsel am zweyten oder dritten Christtage und
alle dabey vorgehende Ausschweifung mit Essen, Trinken und Musikhalten, ist verboten.
1778. Dec. 19. Dienstbothen Lohn war nach Verschiedenheit bestimmt. 1618. 23.
Dec. 23. B. Dienstbothen und Taglöhnerlohn. 1643. Dec. 20. D. 24.

Dienstcauzion.

Wer für einen andern eine Dienstcauzion gestellet hat, kann, so wenig als seine Erben, die Cauzion nach Willkühr wieder zurück nehmen; sondern sie muß bleiben, bis eine andere, gleich annehmliche Cauzion gestellt ist. 1781. May 12.

Dienste, Frohnden.

I. Insgemein.

Wenn herrschaftliche Baudienste ausgeschrieben werden, soll jeder Schultheis §. 1.
die nöthigen Leute behörig bestellen, und keiner seine Leute mehr verschonen als der
andere. 1465. April 10. D. Wenn der Schultheis oder Waldförster herrschaft- 2.
liche Frohnden bestellt, soll es auf der Reihe geschehen, niemand übergangen werden.
Um 1472. B. Die Fröhner zur Lenzen und Herbstarbeit zur Saat, sollen 3.
Morgens um 6 Uhr, den Sommer hindurch aber um 5 Uhr zu jeder Arbeit erscheinen
und vor 7 Uhr Abends, nach Gelegenheit und Zeit der Tage, nicht abgehen. Sollen 4.
keine Kinder schicken. Sechs Albus Straf für die, welche nicht ihre behörige 5.
Zeit aushalten oder Kinder schicken. Strafe bey Ungehorsam gegen die Aufseher. 6.
1578. May 18. S. Durch das Holzflötzen wird den Unterthanen die Frohnde 7.
des Brennholzfahrens erleichtert. Bauholzdienste. Jede Haushaltung soll 8. 9.
ein Klafter Holz im Walde scheiden (spalten). Vorschlag die Bauholz- und Holzscheid-
Dienste auf Dienstgeld zu setzen. 1578. May 18. S. Alle Sonntag soll jeder 10.
Heimberger und die Hofleute in ein Verzeichnis die geschehenen Frohnden aufschreiben.
Alle Jahre sollen die Verzeichnisse verglichen werden, um Gleichheit zu halten. 1586.
Aug. 18. S. Uebermässige Frohnden zu verhüthen. 1607. April 8. D. 11.
„Amtsleute und Befehlshaber sollen die Unterthanen nicht mit Frohnden, zu 12.
„ihrem Vortheil beschweren, sonst zur Bezahlung der Frohnden angehalten werden."
Pol.-O. II. 12. 17. Und zwar weder Bitt- noch Gebothweis. 1618. Jul. 25. S. 13.

Digitized by Google

§. 14. 1654. Apr. 20. H. Fuhrleute, welche auserhalb der Strafe fahren, sollen nach ihrer Heimkunft gebührliche Erstattung mit Frohnden thun, und, was versäumt, auf einmal entrichten. Daselbst. (Vom Pferdedienstgeld der armen Hammerschmidte, S. unter: Pferdegeld.)
15.16. Die Frohnden sollen zu rechter Zeit bestellt, an keinen Ort als dahin
17. sie verordnet sind, verwendet, keine Kinder unter 17, 18, 19 Jahren geschickt
18. werden. Frohnden zu Feldarbeit im Frühling und Sommer, wenn die Tage lang sind, Morgens um 6, die Entferntesten längstens um halb 7 Uhr, an bestellten Ort erscheinen, vor sechs Uhr nicht wieder abgehen. Im Herbst, sollen sowohl
19. nahe als entfernte um 7 Uhr da seyn, um 5 Uhr wieder abgehen. Mittags um
20. 11 Uhr aus- und um 2 Uhr wieder anspannen, auch Häcker, welche bey den
21. Fuhren sind, in der Zeit bleiben oder ruhen. Alle sollen zu gleicher Zeit einspannen — Wird einer nicht, wie gedacht, ein- und ausspannen, so soll er 6 Albus,
22. wird er aber gar ausbleiben, 12 Albus erlegen. Ein Häcker, welcher zu spät kommt, oder zu früh abgeht, soll 2 Albus, bleibt er aber gar aus, 9 Albus entrichten.
23. Wiesen- und Feldarbeit soll zu erforderlicher und schicklicher Zeit geschehen.
24. Besonders bey Wiesenerndte sich nach dem Wetter gerichtet, und von den
25. Unterthanen Gehorsam geleistet werden. Der hierbey Ausenbleibende soll 9 Alb.
26. zahlen und doch den andern Tag die Arbeit nachholen. Bey Fruchtschneiden, mähen oder binden sollen die Arbeiter von Morgens 6 bis Abends 7 daseyn, es treibe
27. sie denn ein Regen ab; bey vorgedachter Strafe. Fruchtbinder sollen bey Zeiten
28. gute tüchtige Wieden binden und mitbringen; Sichlinge und Garben nicht zu
29. gros, sondern zum Laden bequem machen. Bey Wiesen- und Fruchterndten-Arbeit, soll der Heimberger allemal, oder, wenn er durch Leibesschwachheit behindert ist, der Dorfburgermeister mit den Fröhnern gehen, und sie anweisen helfen.
30. Dagegen sollen sie, weil sie ihre eigene Arbeit versäumen müssen, einen Mann
31. für sich zu Hause behalten mögen. Heimberger soll seinen Kerb halten, um zu
32. sehen, wer ausen bleibt, und diesen dem Keller als bruchfällig anzeigen. Keller hat solche Strafe fleisig einzutreiben, soll davon der Gemeinde des Orts die Hälfte ab-
33. geben, das andere verrechnen. Keller soll soviel möglich, selbst bey den Arbeiten
34. seyn. 1620. Jan. 1. H. Frohnden sind in Geld verwandelt. 1654. April 20. H.
35.36. Frohndordnung der Herrschaft Beilstein. 1674. Dec. 29. Dz. Wer seinem Vermögen nach ein Dienstpferd halten kann, und es doch nicht thut, soll 10 fl. Strafe geben und dannoch den Nachbarn, die für ihn zu leistende Dienste bezahlen. (S. auch:
37. Wolfsjagden.) 1586. Aug. 18. S. 1618. Febr. 26. H. Die Genugbegütherten sollen nicht, um Frohndfrey zu seyn, ihre Pferde abschaffen, sondern in diesem Falle soll dahin gesehen werden, damit die verordnete Anzahl Pferde in jedem Dorfe gehalten, oder da etwas davon abgieng, der Mangel durch Entrichtung des Dienstgeldes erstattet
38. werde. 1618. Jul. 25. S. Welche ihre Pferde oder Ochsen abgeschaft haben, sollen
39. bey 10 Rthlr. Strafe dannoch ihre schuldige Frohnden leisten. Bey gleicher Strafe soll Niemand mehr seine Pferde oder Ochsen, ohne höhere Erlaubnis abschaffen. 1688.
40. Oct. 1. Dz. Ein jeder, welcher auf 10 Albus Schatzung stehet, soll entweder ein Pferd anschaffen, oder das vollständige Pferdedienstgeld, von den einfachen Ochsen
41.42. entrichten. 1745. Dec. 4. Dieß ist zwar abgeändert. 1746. Jan. 27. Jedoch ferner hierauf verordnet worden, daß es bey dem Regulativ von 10 Albus Schatzung für ein Dienstpferd ferner zu belassen, jedoch, dafern besondere Lasten auf dem Guthe
43. haften, pro dispensatione berichtet werden solle. Wird jemand, auser einer

solchen

Digitized by Google

solchen übersehen, so soll es bestraft werden. 1747. May 30. Wer 10 Albus §. 44.
Schatzung hat, folglich ein Dienstpferd zu stellen schuldig ist, muß das vollständige Pferdedienstgeld ohne Ausnahme zahlen. 1748. Jul. 11. (Von den Diensten mehrerer vereinigten Haushaltungen, S. unter: Haushaltung.) Wer aus freyem 45.
Willen ein Pferd anschaft, muß auch davon das Dienstgeld geben. 1748. May 9.

Fröhner sollen in den ersten vier Monaten des Jahrs, Morgens um 9 Uhr 46.
an Ort und Stelle sich einfinden, und bis des Abends um 4 Uhr arbeiten, in den folgenden vier Monaten aber des Morgens um 7 Uhr erscheinen und bis des Abends 6 Uhr ihre Arbeit verrichten, in den letzten vier Monaten soll es aber wie in den ersten vier Monaten gehalten werden. Wenn ein Fröhner ausen bleibt, soll er nicht nur seinen Frohndienst nachholen, sondern auch, wenn er den ganzen Tag ausenbleibt, in 10 Albus Strafe, wenn er aber nur nicht zu rechter Zeit erscheint, in 6 Albus Strafe verfälligt werden. 1757. Sept. 8. Welcher zum Frohnden bestellte 47.
Unterthan, sich nicht zu der ihm angewiesenen Zeit gehörig einfinden, oder dem Frohnschreiber widersetzlich seyn wird, soll mit 1 fl. Strafe belegt, und ohne weitere Nachsicht zu deren Entrichtung executivisch angehalten werden. 1768. Jul. 2. Dasjenige 48.
Vieh, womit der Unterthan im Frühjahr seine Felder bestellt, soll als dienstbar in den Dienstlisten aufgeführt, dasjenige aber, so er sich hernach anschaft, als frisch aufgestellt, darin angegeben werden. 1765. Dec. 7. 1782. April 23. Schirrlinge 49.
und Lipper sind vor dem dritten Jahre, wenn sie auch zur Lenzenarbeit gebraucht werden, vom Dienstgelde frey zu lassen, von den Fahrkühen aber ist ohne Ausnahme das halbe Dienstgeld zu entrichten. 1776. Merz 27. Nämlich, wenn die Schirr- 50.
linge und Lipper noch vor dem dritten Jahre, neben dem ordinären Fahrvieh gebraucht werden. 1776. Nov. 26. (Von Gestütpferden und Schirrlingen, S. unter: Gestüte.)

Das junge Zugvieh, welches im Frühjahre zum Ackerbau gebraucht wird, 51.
kommt nach Johannistag in die Dienstlisten; welches nach dieser Zeit gebraucht wird, das wird nach Christtag in die Dienstlisten eingetragen. 1782. Apr. 23. Die 52.
Dienstlisten sollen künftig gemeinschaftlich von Heimbergern und Vorstehern, und wo Schultheisen vorhanden sind, mit deren Zuziehung aufgestellt und unterschrieben werden. 1779. Jul. 6. 1784. Sept. 11. In den Dienstlisten und andern dergl. 53.
Listen sollen allemal alle Befreyete aufgeführt und bey jedem Zug gesetzt werden, in welcher Eigenschaft und aus welchem Grunde er frey ist. 1784. Sept. 11. Und 54.
auserdem soll bey denen, welche nicht vermöge ihres Amtes frey sind, als wie Heimberger, Hebammen ꝛc., sondern durch eine besondere Bewilligung auf Zeitlebens oder auf gewisse Jahre, jedesmal in den Rechnungen selbst, unter der Rubrik der Abgaben, wovon sie befreyet sind, namentl. mit Bemerkung, wie lang die Freyheit dauere, aufgeführt, und bey denjenigen Freyen, welche zum erstenmal darinnen vorkommen, das Befreyungsdecret in Original oder beglaubter Abschrift beygelegt werden, wohingegen in den folgenden Rechnungen sich nur darauf bezogen werden kann.

Zu Ersparung des Raumes ist jedoch dieses alles, von einem der von mehre- 55.
ren Abgaben befreyt ist, nur unter einer Rubrik zu vermelden, unter den andern Rubriken sich nur darauf zu beziehen. 1786. Merz 7. Wenn zufällig Unterthanen 56.
von verschiedenen Unterbehörden, auf einen und denselben Tag zu verschiedenen Frohnden bestellt sind: so hat der Vorstand des Ortes, zu Vermeidung der Execuzion, alsbald, dem, welcher sie zuletzt bestellt, von der bereits anders woher geschehenen Bestellung Nachricht zu geben; oder die durch Unterlassung etwa verursachte Kosten

aus

Digitized by Google

aus eigenen Mitteln zu bezahlen. 1790. Febr. 4. (S. auch hiernächst, III. §. 60.)

II. Baudienste.

§. 1. Wenn herrschaftliche Baudienste ausgeschrieben werden, soll jeder Schultheis die nöthigen Leute gehörig bestellen und keiner seine Leute mehr verschonen als der an-
2. dere. 1465. April 10. D. Bey Verloosung der herrschaftlichen Bauholzfrohnden soll der Zimmermeister, welchem die Arbeit übertragen ist, und der Förster gegenwärtig seyn, und wenn der Zimmermann sich nicht bey der Abfuhre des Holzes einfindet, soll er für die daraus entstehende Unordnung haften. 1785. Dec. 17. (S. a. herrschaftliche Gebäude.) Zum Archivbau muß jeder Unterthan des Landes, auch
3. selbst die Befreyeten, und welche sonst das Gewöhnliche Dienstgeld geben, nicht ausgenommen, dienstbar seyn. 1764. Sept. 3.

III. Brandholzdienste.

§. 1. Jede Haushaltung soll ein Klafter Holz im Walde scheiden. (S. oben I. §. 9.)
2. 1578. May 18. S. Dem Oberförster soll alle Jahre ein genaues Verzeichnis von allem sowohl für die Haushaltung erfoderlichen, als was sonst den herrschaftlichen Bedienten und anderen an Bestallungs- oder besonders bewilligten Holze zukommt, zu Ende Sept. oder Anfang Octobers zugestellt werden. Den Tag nach Simon Juda, also noch vor dem 1. Nov. soll er den ganzen Betrag anweisen, und durch die Unter-
3. förster in seiner Gegenwart mit der Waldaxt anschlagen. §. 1. 3. Zu Fällung des freyen Klafterholzes zur Hofhaltung und für die Collegien soll er gewisse und treue Holzhauer accordiren, und den verdungenen Lohn von den Unterthanen, sofern
4. sie nicht dadurch zu sehr beschwert sind, zahlen lassen. Die Bedienten sollen von ihrem Bestallungsholz, damit die Unterthanen in den vielen Diensten in etwas
5. erleichtert werden, den Hauer- und Fuhrlohn selbst zahlen. Vom 1. Nov. an, binnen acht Tagen hat, bey 10 fl. Strafe, der Oberförster die Summe des für die Herrschaft durch die Unterthanen zu machenden Klafterholzes eigenhändig zufertigen.
6. §. 4. Der Frohnschreiber hat solche Nachricht in sein Manual einzutragen, den Betrag in die Aemter und Dörfer, welchen solches oblieget, vertheilen und durch den Landknecht allenthalben hin bekannt machen zu lassen, mit der Bedeutung, daß für jeden Schuh, welcher nicht vor Ablauf des alten Jahres gestellt seyn würde, ein hal-
7. ber Gulden Straf erlegt werden solle. §. 5. Die Unterthanen haben den über den Wald bestellten Förstern eine ihnen zu gebende Abschrift der Vertheilung zu behändigen, und nach vollendeter Arbeit sich von denselben darüber eine Bescheinigung
8. geben zu lassen. §. 6. Mit Eintritt des neuen Jahres sollen die Unterförster sofort dem Oberförster das Verzeichnis derer ohne erhebliche Ursach Säumigen, welche ihr Klafterholz noch nicht gemacht haben, einliefern, um sie durch des
9. Orts Obrigkeit mit Strenge anhalten zu lassen. §. 9. Sind Unterthanen zu weit vom Wald entfernt; so mögen sie die Frohndienste anderen, aber durchaus nicht einem Forstbedienten, veraccordiren; und ist dieses bey 1 fl.
10. Strafe zeitlich den Unterförstern anzuzeigen. §. 10. Von den frohndweis gestellten Klaftern soll die Regierung oder Rentkammer nichts verschenken oder
11. verkaufen, sondern das übrige für das folgende Jahr aufbewahren. §. 12. Der dem Landesherrn schuldigen ungemessenen Dienste ungeachtet, soll dannoch ohne beson-

dere

Digitized by Google

dere Erlaubnis ein mehreres Holz für fürstliche Bediente zu klaftern, auser dem für die Hofhaltung und die oberen Collegien benöthigten, nicht zugemuthet werden. §. 11.

Der Handdienst zum herrschaftlichen Klafterholzmachen bleibt auf des Unterthans Person und Kopf, ohne Unterschied des Reichen von dem Armen; weil die so kein Fuhrwerk haben, auch keine Fahrdienste leisten: es sey dann, daß ein Heppenhauer oder Einläufiger die 70 Jahre erreicht hätte, oder sonst eines stetigen gebrechlichen Leibes bekanntlich wäre, und keine mannbare, erwachsene und unverheurathete Söhne, die den Dienst an seiner Statt verrichten könnten, hätte; in welchem Falle er vom Handdienst ganz frey seyn soll. §. 18. 1727. April 5. Dz. (Von Holzhauen und Stellen um Lohn S. unter Holzhauen.) §. 12.

Die Unterthanen sollen bey 50 Rthl. Strafe das angewiesene Holz nicht nur ungesäumt machen, sondern auch sich der Säge gebrauchen, nicht zuviel in die Späne hauen. 1714. Jul. 8. Dz. 13.

Dienstholzfuhren sollen die Unterthanen nicht versäumen, und soviel Holz als sie schuldig sind, aufladen. 14.

Bey dessen Auf- und Abladung soll der Schultheis, oder in dessen Verhinderung, der Gerichtsknecht oder Heimberger jedesmal zugegen seyn, ein Verzeichnis darüber halten und Rechnung ablegen. 1563. Jul. 24. D. 15.

Unterthanen des Fürstenthums Dillenburg sollen wöchentlich eine Anzahl Brandholz aufs Haus Dillenburg liefern, worauf die Schultheisen bey 50 fl. Strafe zu halten haben. 1600. Dec. 1. 16.

Heimberger jeden Orts sollen auf jeden Holztag, was und wie viel Brennholz sie bringen, bey dem Kellner und Küchenschreiber anschneiden und sich darüber einen Zettel (Bescheinigung) zustellen lassen, und mit solchen zu Ende des Jahres sich mit dem Oberförster berechnen. 17.

Auf jedes Pferd werden vier Brandholzfahrten gerechnet. Wenn nicht alles Holz nöthig ist, kann den Unterthanen ein Theil nachgelassen werden. 18.

Die Amtsschultheisen, oder bey deren Behinderung, die Gerichtsknechte, bey 10 fl. Strafe, auf den zur Beyfuhr bestimmten Tag mitreiten, damit keine Fuhre zurückbleibe, noch etwas unangewiesenes gehauen werde. 19.

Jeder Wagen soll für eines Gulden Werth laden. Jeder auch mit seinem Wagen aufs Haus ziehen und am Thor beym Anschneiden seyn. 20.

Für jeden ausbleibenden Wagen wird 2 fl. Strafe erlegt. 21.

Wer zu spat kommt und etwas unbewiesen hauet, wird nach Gelegenheit wenigstens mit 3 fl. bestrafet. 22.

Jeder Wagen mit vier Pferden soll für eines Gulden Werth: ein Wagen mit 3 Pferden für 18 Alb. und ein Wagen mit 2 Pferden für 12 Albus Holz an Werth laden. 23.

Wer unterwegs von dem Wagen Holz abwirft, wird mit 4 fl. bestrafet. 24.

Wer nach seinen Güthern ein Pferd halten kann, soll zur Haltung desselben angehalten werden. 25.

Wann, wie viel, herrschaftliches, Deputat und anderes Holz jedes Dorf und Amt des Fürstenthums Dillenburg liefern soll. 1604. Febr. 15. Erneuert 1610. Jan. 5. 26.

Beamte, Ober- und Unterförster sollen bey 2 fl. Strafe das Holz nicht einzeln, sondern zugleich und miteinander abfahren und einen Wagen wie den andern laden lassen. 27.

Nach Herborn für die Hoheschul soll das Holz mit einmal abgefahren werden, der Schultheis von Tringenstein mit den Fuhren nach Herborn reiten und jedem das Seinige nach Anweisung des Oberförsters abliefern. Damit diese Fahrt in einigen Tagen geschehen kann, hat der Gerichtsknecht zu Herborn die Fuhrleute frühe hinaus zu treiben. 1619. May 10. 28.

Wenn zur Holzabfahrt des Bau- oder Brennholzes für die Herrschaft oder herrschaftliche Bediente eine gemeine Landfahrt ausgeschrieben wird, soll der Oberförster nebst dem Unterförster die Unterthanen im Walde anweisen und darauf sehen, daß jeder sein Antheil auflade und an die gehörige Orte liefere. 29.

Säumige

Säumige sollen aufgezeichnet und bestrafet werden. Auch soll der Gerichtsknecht, wenn
§. 30. es der Oberförster verlangt, hierbey Hülfe leisten. 1658. Jun. 16. Die Abfahrt des angewiesenen und gestellten Holzes für die Hofhaltung soll zu zwey Zeiten, im Monat Juny und Oct., von allen in dem Lande befindlichen Pferd- und Ochsenspännern, und von denen sonst befreyeten zwey Flecken, für bestimmte Zahlung, Tag vor Tag
31. geschehen. Für andere Holzfahrten ist der Montag und Freytag bestimmt, an
32. welchen Tägen jeder sein angewiesenes Holz bey 1 fl. Strafe abfahren soll. Im Behinderungsfall soll es dem Forstbedienten angezeigt und seine Gegenwart bey der
33. Abfahrt verlanget werden. Denen Fuhrleuten, welche bey den Brennholzfahrten für die Herrschaft, ihr schuldiges Quantum nicht aufladen und abliefern, wird ihre
34. Fahrt nicht gutgethan. 1711. May 1. Sr. Von den Unterthanen soll jeder der Herrschaft, oder wohin er verwiesen wird, 3 Klafter oder 12 Karren Brandholz aus
35. ihren Höfen anfahren. (S. Camisholz.) 1713. Merz 23. Dz. Abwerfen des
36. Holzes bey der Abfahrt, ist bey Leibesstrafe verboten. 1714. Jun. 8. Dz. Unterthanen sollen zur Abfahrt des Holzes zur gehörigen Zeit bestellet, und daß sie ihr abgemessenes Holz sogleich laden und nichts liegen lassen, angehalten werden.
37. Heimberger sollen sowohl bey dem Hauen, als Abfahren des Holzes zugegen seyn und jedesmal bey 2 fl. Strafe, das Verzeichnis ihrer Gemeinde an die Forstbedienten richtig abliefern, damit diese sehen, ob sie gegenwärtig sind, die ohne attestirte
38. erhebliche Ursache ausgebliebenen, jedesmal mit 1 fl. zu bestrafen. Bau-, Werk- und Brandholz soll zu keiner andern Zeit, als im Monat October und Februar bey Strafe der Confiscazion aus dem Walde gefahren werden. 1726. Februar 26. D.
39. Jäger, Unterförster und Waldschützen haben darauf zu sehen, daß bey der Abfuhr des herrschaftlichen Klafterholzes die Fuhrleute bey 1 fl. Strafe alles aufladen,
40. keine Stümpfe liegen lassen, noch Aeste und Knüppel abwerfen. Frohnfuhrleute sollen das herrschaftliche und dienerschaftliche Holz vor die Wohnung, wohin die Anweis-
41. zettel lauten, und ohne diese nichts, anfahren und abladen. Die, welche das Holz anderwärts abwerfen, werden mit 5 fl., oder nach Beschaffenheit und dem Zustand der Personen mit Gefängnis oder Trillhaus bestrafet werden: und wenn Räthe, Bediente oder ihre Hausgenossen sie befehlen und hinwegweisen, so soll der Landschultheis oder Fiscal, wenn sie es in Erfahrung bringen, solche ex officio belangen. 1727. April 5. Dz.
42. (S. a. Camisholz.) Alles für die Herrschaften und deren Bediente bestimmte Brennholz soll von den Dorfgemeinden, nach Proporzion der Einwohner zu zwey Zeiten des Jahres, im Frühling und Herbst, wenn die Leute nicht viel mit Feldarbeit beschäftiget sind, beygefahren werden.
43. Der Oberförster hat das herrschaftliche und dienerschaftliche Brandholz bey trocknen Weegen und auf einen Tag abfahren zu lassen, bey
44. bestimmter Strafe. Das Holz soll binnen sechs Wochen, von dem Tag der
45. Anweisung angerechnet, aus dem Walde gefahren werden. 1727. Dz. Brand- und Camisholz ist von den Unterthanen an den gehörigen Ort, an wen solches assigniret ist, zu bringen, bey 50 Rthlr. unausbleiblicher Strafe und bey Verwarnung, daß ihnen
46. die Fahrt nicht gut geschrieben werden soll. 1731. Jan. 31. Wer sich in Abfahrt des Holzes binnen der bestimmten Zeit säumig finden läßt, soll von dem Waldschützen ohne Ansehen der Person zur Strafe verzeichnet werden, das Holz aber bis zum nächsten
47. Termin im Walde liegen lassen. Auser dem angewiesenen Holz ist niemanden gestattet etwas weiter aus dem Wald zu fahren, besonders in den Monaten May, Juny und September, als der Setz- und Brunftzeit, wo die Waldungen ganz zu frieden sind,

Digitized by Google

1748. Merz 7. Bau-, Wagner- und Geschirrholz, welches binnen sechs Wochen §. 48.
nach der Anweisung und Fällung nicht aus dem Walde geschaffet wird, soll der Herrschaft heimgefallen seyn und die Taxe dennoch davon entrichtet werden. 1751. Nov. 16.
Forstbediente haben das auf das folgende Jahr nach dem jedesmaligen Holztermin 49.
erfoderliche Holz den Winter hindurch so fällen und stellen zu lassen, daß die Abfuhr zu bequemer Zeit geschehen kann. 1761. Jan. 27. Brandholzfuhrleute, welche das 50.
dienerschaftliche Brandholz auf fünf Karren laden, sollen beysammen bleiben und nichts davon in den Dörfern abwerfen. 1774. April 23. Wer sich bey den zu leistenden 51.
Brandholzfuhren säumig, ungehorsam, oder gar widersetzlich zeigt, soll mit hinlänglichen Zwangsmitteln zu seiner Schuldigkeit angehalten und mit unabbittlicher Strafe belegt werden. 1774. Jun. 21. Unterthanen, welche sich in Beyfahrung des Dienstholzes der 52.
Wagen bedienen, bekommen vom Wagen nicht mehr, als einen Karrn und auch nicht mehr im Dienstgeld, gutgethan. 1781. Dec. 11. Wenn eine Gemeinde auf einen 53.
Tag zum Brandholzfahren von den Forstbedienten bestellet wird, soll der Heimberger bey 1 fl. Strafe und 4 Albus Pfandgeld, eine Liste derjenigen Gemeindsglieder, welche zu fahren schuldig und im Stande sind, dem Forstbedienten zuschicken, damit die ungehorsamlich Ausgebliebenen in der monatlichen Frevelliste notiret und den nächsten Forstrügetag mit reglementsmäsigen Strafe von 15 Albus und 2 Albus Pfandgeld, beleget werden können. 1785. Jan. 21. Die für jede Dienststelle der Dienerschaft der Stadt 54.
Dillenburg bestimmte Anzahl Klafter beyfuhrfreyen Holzes, soll als ein ständiger Theil des Salarii angesehen werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn etwa künftig den dienstthuenden Unterthanen, auf ihr Gesuch zuzustehen gut gefunden wird, die Brandholzfuhren in herkömmlichem Anschlage in Geld zu remittiren und also entweder nicht zureichende, oder gar keine Brandholzfuhren geschehen können, im ersten Falle jedem, der nach Verhältnis abzukürzende Antheil, und im zweyten Falle jedem sein ganzes Quantum, mit 75 Kreuzern im Cassencurs vom Klafter, vergütet werden; und soll sich jeder damit schlechterdings, und in allen ähnlichen Fällen, ohne Anspruch auf weitere Entschädigung, begnügen. Alle Misbräuche und Unterschleife sollen sorg- 55.
fältig und pflichtmäsig vermieden werden; insonderheit soll es bey dem Verbot; kein Holz zu verkaufen, sein unabänderliches Verbleiben haben. Damit hingegen 56.
keinem Bedienten, eine vernünftige Sparung des Brennholzes zum Schaden gereiche, soll denen, welche des ihnen ausgesetzten Betrages nicht bedürfen, von jedem ersparten nicht beygefahrnen Klafter auf ihr Gesuch eine Vergütung von 75 Kr. im 22 fl. Fus aus der herrschaftlichen Kasse ausbezahlet werden. 1792. Jun. 8. Forstreceptoren haben 57.
die Dienstpflichtigen in der Beyfuhr des dienerschaftlichen Brandholzes sich nachläsig zeigende Unterthanen, auf das ernstlichste aufzufodern und mit militärischer Execuzion dazu anzuhalten. Diese Execuzion soll nur allein den einzelnen Renitenden, oder den 58.
ihre Schuldigkeit versäumenden Heimbergern, nicht aber der ganzen Gemeinde, ausgenommen, wenn sie sich allgemein widerspenstig bewiesen haben, eingelegt werden. 1798. May 19. Die zum Brennholzfahren, zur Jagd, oder zu anderen in herrschaftlichen 59.
Forsten zu verrichtenden Diensten bestellten Unterthanen sollen sich vor des Heimbergers Haus, oder auf einem andern Platz im Dorfe zur bestimmten Stunde versammlen.
Die sämtlichen Bestellte sind alsdann abzulesen, die Fehlenden, wenn keine 60.
erhebliche Ursache ihres Ausenbleibens vorhanden ist, welches sogleich zu erfahren ist, sammt den wirlich erschienenen auf einen Zettel zu setzen, und dieser einem Vorsteher, wenn sich unter den Beorderten einer findet, oder einem andern dazu geschickten Manne

aus den zum Dienst bestellten Unterthanen zur Behändigung an den Forsthedienten zuzustellen, und zugleich die zur Jagd oder sonstigem Dienst befehligten Unterthanen an den Vorsteher oder sonst dazu bestellten Gemeindsmann, solchergestalt zu überweisen, daß sie demselben, solang der gegenwärtige Dienst dauert, in allem, was diesen betrift, Gehorsam leisten, oder bey Widersetzlichkeit unausbleiblicher Strafe, gewärtigen sollen. 1783. Jun. 7. (Von den Attestaten für die mit dem Zugvieh Verunglückten, S. unter: Brandholzrechnung.)

IV. Jagddienste.

§. 1. Wenn Unterthanen zu Jagddiensten beschieden werden, sollen sie sich, es sey Sommer oder Winter, mit Tagesanbruch dazu einfinden, damit die Jagd um desto zeitlicher angestellt und gegen Mittag beendiget werden kann, und die Unterthanen wieder
2. an ihre Arbeit gehen können. 159*. D. S. Sie sollen mit dem Tage, sowohl Pferd als Mann, mit dem Schultheis selbst, bey dem Zeug erscheinen. 1594. Aug. 8.
3. Unterthanen, welche zu spat zur Jagd erscheinen, von derselben weggehen, oder gar ausbleiben, sollen verzeichnet und um 15 Alb. bestrafet werden. 1711. May 1.
4. Wenn Unterthanen zur Jagd bestellet sind, sollen solche zur Vermeidung des Ausenbleibens und der Unordnung, Anfangs und zu Ende der Jagd mit Vor- und Zunamen abgelesen und wer alsdann nicht da ist, ob er gleich nachher kommt, oder sich von der Jagd wegschleicht, mit 7 Alb. 4 Pfen. und derjenige um eben soviel, welcher einen Jungen unter 18 Jahren oder eine Weibsperson nach einer Hirsch- oder Wolfsjagd schicket; derjenige aber, welcher ganz ausbleibet und nicht vorher dem Schultheisen oder Heimberger eine erhebliche Ursache, womit dieser ihn beym Verlesen entschuldigen kann,
5. angibt, mit 15 Alb gestrafet werden. Wer zur Vorspann des hohen Jagd- und Wolfszeuges nicht zur gehörigen Zeit erscheinet, soll mit 1 fl. und wenn einer ohne erhebliche Ursache angezeigt zu haben, ganz ausbleibt, von einem jeden paar Ochsen oder einem Pferd mit 3 fl.; die Heimberger aber, die das Ausschreiben zur Jagd liegen lassen und an andere Orte nicht schleunig fortschicken oder auch selbst in Aufbietung der Leute und Fuhren saumselig sind, mit 5 fl.; dafern sie aber selbst ausbleiben, mit 3 fl. bestrafet werden, und alle Unterthanen, welche hierdurch zu spat oder gar nicht kommen, sind
6. von Heimbergern schadlos zu halten. Heimberger oder Gerichtsknecht, an den die Ordre geschickt worden, soll Zeit und Stund des Empfangs und Abschickens darauf
7. setzen. 1726. Febr. 26. D. Unterthanen, welche zur Jagd bestellet sind, sollen sich zur bestimmten Zeit einfinden, und wenn sie beym Verlesen nicht antworten, mit 15 Alb., wenn sie ausbleiben mit 22 Alb. 4 Pfen., und wenn sie zur Wolfsjagd aus-
8. bleiben, mit 1 fl. gestrafet werden. Auf Jagden mit hohem Zeug sind bey 15 Alb.
9. Strafe keine Kinder zu schicken. Wer zum Beyfahren des Jagdzeuges befehligt ist, sich aber nicht zur gehörigen Zeit beym Zeughaus oder wo das Zeug sonst stehet,
10. einfindet, wird mit 3 fl. bestrafet. So oft die Unterthanen zu Jagddiensten beschrieben werden, haben die Heimberger, Schultheisen und Burgermeister bey 5 fl. Strafe ein Verzeichnis der Mannschaft mit Bemerkung des Ortes und Datums ein-
11. zuschicken. Gegen 1711. Dz. Diejenigen Unterthanen, welche bey Treibjagden in den Nebenhecken zurückbleiben, oder sonst die von den Jagdbedienten zu thuende Anweisung nicht befolgen, sollen jedesmal in 1 fl. Strafe gesetzt werden. 1769. Oct. 3.
12. Geschossenes Wildpret soll nicht von Ort zu Ort durch abgelöste Fröhner, sondern

sondern von dem ersten bis zur Stelle gebracht werden. 1754. Merz 30. (S. a. Forst- und Jagdstraf-Reglement.)

V. Dienstfreyheit.

Die erhaltene Freyheit von Herrendiensten, beziehet sich nie auf Herrschaftliche Wiesendienste. Es sollen daher Einspänniger, Zeugschneider, Hüttenmeister und Oberoffiziers (des Landausschusses) die Herrenwiesen gleich andern, bedienen. 1730. Sept. 11. D. §. 1.

Von Gemeindsdiensten auf den Herrschaftlichen Wiesen, ist der Landreuter und Förster nicht frey. 1756. Jun. 19. 2.

Unter Dienstfreyheit, wird die Befreyung von Herrschaftlichen Wiesen-Diensten nie verstanden. Will die Gemeinde ein Mitglied davon befreyen, so muß es bey der ganzen Gemeinde durch die Stimmen-Mehrheit geschehen, und ist besonders zu wünschen, wenn sich ein gewesener Heimberger während seines Amtes um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat. 3.

Durch eine solche Befreyung darf aber den andern Gemeinden des Amtes kein Nachtheil erwachsen, sondern es muß bey Repartirung der Dienste, der von einer Gemeinde davon befreyete, dannoch auf die Dienstliste mit beygesetzt werden. 1788. Oct. 18. 4.

Dienst-Freyheit erstreckt sich nicht auf Gemeindsdienste, also nicht auf Kriegsfuhren und Ordonanzen. 1760. Sept. 27. 5.

Personen, welche nach der Verordnung vom 8ten Jan. 1780. die Dienstfreyheit genießen, sind, wenn sie eigenthümliche Gebäude oder Grundstücke besitzen, von Gemeindsdiensten dannoch nicht frey; dahin gehört Tag- und Nacht-Wachten, Unterhaltung der Feuergeräthschaften, Wasserkümpfe ꝛc., Arbeiten bey dem Consolidiren, als Streckung der Feld- und Dorfweege, Wasserstaden ꝛc. 1789. Jul. 21. 6.

Dienstfreye, im Lande begütherte Forstbedienten und andere Freye, welche bey der Holzrechnung frey ausgehen, müssen alle Jahr ohne einige Ausnahme, nicht nur in das Amt Wehrheim, eine Fuhre thun, und daselbst die Herrschaftlichen Früchte abholen, oder solche auf eine andere Art ableisten, sondern auch jezuweilen die zu Frankfurth und anderswo erkaufte Diehlen und andere Sachen abholen. 1749. Jul. 15. 7.

Heimberger, Jäger und Förster sind mit einem Pferde dienstfrey, folglich auch von dem vollzähligen Dienstgelde. 1749. Apr. 15. 8.

Die Gerichtsschöffen sind zwar von Handfrohnden frey, müssen gleichwohl mit ihren Pferden dienen. Eben so die Heimberger. 1618. Jul. 25. S. 9.

Dienstfreyheit haben die Schöffen im Siegnischen von einem Pferd. 1645. Merz $\frac{1}{28}$ S. 1784. Jul. 20. 10.

Welche aber nur auf ihre Lebenszeit und nicht auf die Wittwen sich künftig erstrecken soll. 1758. Dec. 19. 11.

Den Gemeindswaldschützen muß die Freyheit von Gemeindsdiensten zugestanden werden. 1755. Jul. 21. 12.

Auch Receptor, Förster, Amtsjäger, Gerichtsdiener ꝛc., welche Personal-Freyheit haben, können nicht andere Gemeindsglieder (welchen sie ihr freyes Pferd vormals überliesen) vom Herrschaftlichen Heneinfahren befreyen. 1777. Jul. 3. 13.

Contingentssoldaten und Hussaren, welche als Gemeindsglieder angesessen sind, sollen, so lang sie wirklich im Dienste begriffen sind, mit Jagddiensten verschonet werden. 1776. Jul. 20. 1776. Aug. 3. 14.

Im Catholischen Theile von Siegen, sind nur die alten Ausschuß-Tambure, wenn sie Gefährt haben, vom Braudholzfahren und gewöhnlichen Dienstgelde frey, die Neuen aber nicht, dafern sie nicht besondere Befreyungs-Decrete vorzeigen können. 1738. Merz 6. 15.

Den Schulmeistern Fürstenthums Dillenburg ist zwar durch mehrere Verordnungen, besonders untern 27sten Febr. 1744 16.

und 26sten May 1745 die Dienstfreyheit zugestanden, sie erstreckt sich aber nicht auf Real-Lasten, als, Fahrfrohnden, Haushühner, Rauchhafer und dergl., auch nur allein auf den Ort, wo sie Schule halten, nicht aber auf andere, wo sie nur angesessen sind.

§. 17. 1755. Merz 17. Ein Schuldiener soll 1.) an dem Ort, wo er Schule hält, er mag daselbst wohnhaft seyn oder nicht, die Freyheit für seine Person, sowohl von allen Herr-
18. schaftlichen als Gemeinds-Diensten und Frohnden genieſen; dagegen aber 2.) ein Schuldiener, welcher an dem Orte, wo er Schule hält, nicht zu Haus ist, deshalb an
19. seinem Wohnorte keine Freyheit verlangen soll. 3.) Von den Spanndiensten und dem Zugvieh hat kein Schuldiener einige Freyheit zu begehren; indessen wird ihm nachgelaſſen, sowohl die Herrschaftlichen als Gemeinds-Dienste mit Geld zu bezahlen.
20. Uebrigens versteht es sich hiernächst von selbst, daß 4.) mehrbesagte Schulmeister den gemeinen Nutzen am Weidgange, Lesholz und was für Vortheile sonst ein Gemeinds-Mann genieſet, ungeschmälert zu genieſen haben, und ihnen nicht weiter strittig gemacht
21. werden sollen. 1773. Dec. 7. Da sich verschiedene Gemeinden weigern, für ihre Schulmeister die Personaldienſten an dem Orte seiner Wohnung oder Heimath zu bezahlen; nach dem buchstäblichen Inhalt der unterm 7ten Dec. 1773 ergangenen Verordnung aber, der Schuldiener, wenn er zugleich daselbst wohnhaft wäre, ohnstreitig die Personal-Freyheit zu genieſen haben würde, mithin hierunter eigentlich der Gemeinde keine neue Last zuwächst; zudem sie es sich selbst beyzumessen hat, daß sich unter ihr kein taugliches Subject dazu verstehen will; und der eigennützigen Absicht dadurch einen Freymann in ihrer Gemeinde vermeiden zu wollen, durchaus nicht zu statten zu kommen ist; so ist verordnet, daß die Gemeinden, welche einen solchen fremden Schulmeister haben, die Personaldienste für ihn an seinem Wohnort bezahlen sollen. 1774. Merz 19.
22. Schulmeister, welche eigene Häuser besitzen, und Gemeindsnutzen beziehen, sind auch an allen den Polizeyanstalten, welche zu jener Sicherung getroffen werden, Antheil zu nehmen, und die dadurch verursacht werdende Kosten als eine Gemeindslast, mittragen zu helfen verbunden; dafern nicht die Gemeinde deren Beytrag übernehmen, und auf die übrigen Gemeindsglieder mitvertheilen will. 1794. April 29. (S. ferner, unten VII. §. 18.)

VI. Jagddienstfreyheit.

§. 1. Der Flecken Freudenberg ist von allen Jagddienſten, auserhalb der Bemarkung
2. bis auf weitere Verordnung befreyet. 1652. Merz 24. S. 1687. May 1. Dies
3. erstreckt sich aber nicht auf das Wildtragen. 1722. Dec. 7. Sr. Die in der Weidenauer Gemeinde und vor der Tiefenbach in specie zu Weidenau, auf Müßners-hütte vor der Meinhardt, auf Schneppenkaute vor der Hardt, auf Münkershütte und Fickehütte und vorbesagtem Tiefenbach wohnenden Unterthanen der Maſſenbläser- und Hammerschmied-Zunft, wie auch derer Beysaßen, welche von undenklicher Zeit her, auser in den beiden jedes Jahr einfallenden müßigen Zeiten, gegen Entrichtung eines gewiſſen Theils an Eisen oder Geld von den kleinen und großen Wild- und Wolfs-Jagden befreyet gewesen, sind demnächst auch, gegen Erlegung 300 Rthlr., von den, ihnen noch vorbehalten gewesenen, vorbesagten Jagddienſten in den müßigen Zeiten, für
4. sich und ihre Nachkommen befreyet worden. 1663. Jul. 12. Auch die auf der Buschgotthardshütte, zu Geisweid, Dillnhütte, Buschhütte, worunter Joh. Jacob Haard von Bottenbach als Hammerschmidt mitbegriffen ist, vor dem Berg bey Ferndorf und auf der Allenbach wohnenden Hammerschmidte, auser denen auf bemeldeten sechs Hämmern wohn-

Digitized by Google

wohnhaften Massenbläsern, Kleinschmieden und anderen Beysaßen, sind gegen Erlegung 300 Rthlr., für sich und ihre Nachkommen von der grosen und kleinen Wild- und Wolfsjagd befreyet. 1684. Febr. 16. §. 5.

Kirchenälteste auf dem Lande sind von Jagden und Bothengehn, auf den Fall, daß sie kein Gesind oder auch keine dazu taugliche Kinder bey sich haben, dispensiret. 1768. Jan. 12. 6.

Als Gemeindsglieder angesessene Contingents-Soldaten und Hussaren, welche wirklich, und so lange sie, im Dienst begriffen sind, haben von Jagd- und anderen Personal-Diensten Befreyung. 1776. Jul. 20. 7.

Heimberger sind von Jagddiensten ganz befreyet. 1783. Jun. 7. 8.

Eisensteingruben besitzende Unterthanen sind von Jagd- und Bothengehn frey. 1764. Oct. 13. 9.

Eisenstein-Bergleute, welche bisher unter der Bedingung, daß sie die Fuhrweege zu den Eisensteingruben in Bau erhalten, die Jagdfreyheit genossen haben, sollen die Fahrweege zu den Eisensteingruben so gewiß in fahrbaren Stand setzen und darin erhalten, als sie sonst der Jagdfreyheit verlustig erkläret werden sollen. 1795. Apr. 27.

VII. Dienstfreye Personen, nach den Verordnungen vom 8. Jan. 1780.

Ordnung der Dienstbefreyeten auf dem Lande.

Fürstenthum Dillenburg. — 1.) Der Beamte, ist zwar, so wie für seine Person, also auch in Ansehung seines Zugviehes, welches er selbst auf sonst unbefreyetem Guthe hält, mit einem Pferd oder einem Paar Ochsen, von allen Diensten frey. In keinem Falle kann er einen andern Mann, statt seiner befreyen. §. 1.

2.) So auch bey den Rentmeistern auf dem Lande. 2.

3.) Gleichermasen bey den Ober- und Hof-, auch Amtsjägern. — Ob sie schon zu Mastzeiten zwey eigene Schweine in die ihnen untergebene herrschaftl. Waldungen mögen frey einlaufen lassen; so dürfen sie sich doch ihr Klafter- und anderes Holz nicht durch die Unterthanen anfahren und auf herrschaftliche Dienst- oder Camisholzfuhren vergüten lassen. — Der Freyheit von Rauchhafer und Herrenhühner, welche mit der Dienstfreyheit in keiner Verbindung stehen, sondern auf den Häusern, wo der Rauch aufgehet, haften, dürfen sie sich nicht anmasen, wenn sie eine, dergleichen Beschwerden unterworfene Wohnung haben. Ist sie zur Miethe, so muß der Eigenthümer des Hauses die Abgabe entrichten. 3.

4.) Herrschaftliche Waldförster sollen ferner, sowohl für ihre Person, als auch auf ein Gespann, wenn sie solches selbst halten, von Diensten frey seyn. Einen andern Mann dürfen sie nicht befreyen. Zur Mastzeit können sie zwar ein Schwein frey in den herrschaftlichen Wald des Revieres einlaufen lassen; sich aber übrigens, wie oben bey anderen Forstbedienten gesagt ist, keiner weitern Befreyung anmasen. 4.

5.) Wald- und Heckenschützen sind nur von Handdiensten, nicht aber für ihr Zugvieh frey: vielweniger können sie einen andern befreyen. 5.

6.) Amts- und Gerichtsdiener, Landknechte, genießen die eigene Hand-, auch Spanndienstfreyheit auf ein Pferd, wenn sie dergleichen haben. Einen Freymann können sie nicht stellen. Von Herrenhühner und Rauchhafer sind sie nicht frey. 6.

7.) Mit herrschaftl. Hüttenverwaltern ist es, wie mit Beamten und Rentmeistern. 7.

8.) Dahingegen sind Hammermeister, Hüttenverwalter und Hammerschmidte nur von Handdiensten, und ohne einige Freyheit 8.

§. 9. heit auf andere übertragen zu können, frey. 9.) Ebenso bey Schichtmeistern
10. wirklich in Betrieb stehender Berggruben. 10.) Den noch unentlassen etwa vorhandenen Landmiliz-Officiers wird eben die Befreyung als den Beamten belassen.
11. 11.) Den Landmiliz-Unterofficiers aber die Handdienstfreyheit,
12. ohne Gestattung eines Freymannes. 12.) Wegen der Heimberger wird aus besondern Ursachen festgesetzt, a) von Handdiensten sollen sie ganz frey seyn. Weil sie aber, Amtshalben, den Handdienstverrichtungen gewöhnlich beywohnen müssen; sollen sie die besondere Erlaubnis haben, noch einen andern handdienstpflichtigen Gemeindsmann zu ihrem eigenen Besten zu befreyen; und in der Dienstliste als Heimbergersbefreyten aufzuführen. b) Ihr eigenes Fahrvieh, wenn es sich auch auf zwey volle Gespanne belauft, aber höher nicht, wird frey gelassen. Ein freyer Mann im Spanndienste wird ihnen aber nicht gestattet, dahingegen, wenn sie gar kein eigenes Fuhrwerk, oder nur einen Ochs haben, soll ihnen das, was an einem ganzen Gespann abgehet, nach dem gewöhnlichen Ansatz des Dienstgeldes, von der Renterey in der Dienstliste vergütet werden. Auch wird ihnen ferner das sogenannte Heimbergersklafter in der Camisholzrechnung mit vier Fuhren; sodann zu Mastzeiten ein freyes Schwein in der herrschaftl. Waldung, und die Frey-
13. heit von Herrenhühner und Rauchhafer belassen. 13.) In jeder Mühle soll, wenn auch mehrere Eigenthümer derselben wären, nur ein Mann von Handdiensten frey seyn. Auch ist das blos zum Mahlwerk gebrauchte Vieh frey: das übrige Zugvieh aber, wenn keine besondere Befreyung aufzuweisen ist, kommt als dienstbar auf die Liste. Sobald die Mühle bewohnt wird, muß auch Rauchhafer und Herrenhühner
14. entrichtet werden. 14.) Der sogenannte Zaunknecht, auch sogenannte Gemeindsmann (Gemeindsrechner), die Nachtwächter und Kühhirten, sind,
15. ohne einen andern freyen Mann stellen zu können, von Handdiensten frey. 15.) Wenn die Hebammen oder ihre Männer a) eigenes Fuhrwerk haben, sind sie mit einem Gespanne frey. Einen andern dürfen sie in keinem Falle befreyen. b) Die Hebamme ist auch handdienstfrey: ist sie als alte Wittib schon von Handdiensten frey; so
16. darf sie die Freyheit durch einen andern Häcker genießen. 16.) Gerichtsschöffen dürfen ihre Freyheit von Handdiensten nur durch sich selbst genießen. Soviel möglich muß man künftig auf dem Lande, Gerichtsschöffen- und Heimbergersdienst in
17. einem Manne zu verbinden suchen. 17.) Gütheraufseher sind von Handdiensten ganz, und, wenn sie selbst Zugvieh haben, mit einem Ochsen oder halben Pferde frey. Die Stelle ist auch möglichst mit einer andern, als, des Heimbergers oder
18. Gemeindsmannes, zu verbinden. 18.) Schuldiener sind vorhin schon von Handdiensten frey gegeben. Mit dem Zugvieh, so sie halten, müssen sie dienen. (S. oben V. §. 16 bis 23.) Von Rauchhafer und Herrenhühner sind sie nur dann frey,
19. wenn sie ein solches Schulhaus bewohnen, welches davon frey ist. 19.) Kirchenälteste und Kirchenmeister sind von Jagdgehen, Brieftragen, Bothengehen, Schützen und Vorsteheramte (S. a. Kirchenälteste.) auch, wenn sie nicht hierzu taugliche Söhne oder Knechte haben, von Tag- und Nachtwachten frey. Freye Leute zu vermindern, ist das Kirchenältesten und Kirchenmeisters Amt, so viel möglich, zu verbinden. Wo keine Kirche ist, da ist wohl nur Ein Aeltester nöthig: Wo deren zwey seyn müssen, kann wohl der Heimberger, Gerichtschöffe oder Gütheraufseher der
20. zweyte Kirchenälteste seyn. 20.) In Ansehung des Stadtschreibers zu Drie-
21. dorf bleibt es bey der ergangenen Landesherrlichen Verordnung. 21.) So auch in

in Ansehung des Landmiliz-Lieutnants Sartor, bey der besondern Verfügung.

22.) Der Amtssatzmeister und die Heimberger des Amts Driedorf sollen ferner für ihre Person von herrschaftl. Frohnden mit Hand- und Spanndiensten, vom Dienstgeld auf ein Pferd, von 6 Mesten Pflug- und einer Meste Rauchhafer, von zwey Herren- oder Rauchhühner und dem Weinfahrtsgelde befreyet seyn. 1780. Jan. 8. §. 22.

Grafschaft Diez. — 1.) Bey den Amtsschultheisen, soll es, neben der, bey jedem bestimmten Freyheit, an Contribuzion von einer festgesetzten Anzahl Morgen Landes, bey der bisher genossenen Personal- und Dienstfreyheit dergestalt belassen werden, daß sie überhaupt für ihre Person sowohl, als auch in Ansehung ihres wirklich haltenden Fahrviehes, bis auf zwey Gespann von allen herrschaftlichen und Gemeindsnaturaldiensten, auch Dienstgelde, frey sind. Doch soll ihnen nicht erlaubt werden, wenn sie nicht zwey Gespanne halten, einen andern mit dem Fehlenden zu befreyen. Sie geniesen ferner die Freyheit vom Kopf-, Rind-, Amts-, Bann-, Fleisch- und Hühnergeld. 23.

2.) Die Heimberger haben keine Contribuzions-Freyheit, sonst aber alles wie die Amtsschultheisen. Wenn ein Heimberger künftig an einem Orte abgehet, wo just auch ein Amtsschultheis ist, sollen diesem die Geschäfte des Heimbergers mit übertragen werden. 24.

3.) Den Gütheraufsehern wird, bis auf weitere Verordnung, die Dienstfreyheit von einem Gespanne zwar belassen; nach und nach soll aber diese Aufsicht einem andern, wegen seines Amtes dienstfreyen Manne mit übertragen werden. Einem vorsichtig und fleisigen Gütheraufseher aber ist die Schultheisen- oder Heimbergersstelle zugleich beyzulegen. 25.

4.) Die geschwornen Hebammen haben ferner die Freyheit von herrschaftlichen und Gemeinds-Naturaldiensten für ihre Person, und, wenn sie Vieh halten, von einem Gespanne zu geniesen. 26.

5.) Die Waldschützen haben nur für sich und ein Gespann, wenn sie solches wirklich halten, wie auch vom Dienstgelde die Freyheit. Zu allen übrigen Leistungen, auch zu Diensten und Dienstgeld von einem ferner haltenden Gespanne sind sie verbunden. 27.

6.) Wenn herrschaftliche, adeliche, Stifts- und andere Höfe eine Dienstfreyheit wirklich hergebracht haben, sollen sie, sofern sie nicht unfreyes, eigenthümlich oder gepfachtetes Guth darneben bauen, dabey bleiben. Wenn sie aber sonst dienstbare Unterthanen sind, und eigene oder nicht dienstbare Güther bauen; so soll ihnen weiter keine Freyheit in Diensten gestattet werden, als nur von dem Zugvieh, so sie jenes Freyhofs wegen mehr halten müssen. Es sollen aber die auf solchen Freyhöfen sitzenden Beständer bey Strafe jene Freyheit zu verlieren, keine andere eigenthümliche, oder sonst zu dem Freyhof nicht gehörige Güther bauen dürfen. 28.

7.) Gemeinds-Viehhirten sind nur für ihre Person, nicht von Abgaben frey, noch mit ihrem etwa haltenden Fuhrwerk; dafern nicht die Gemeinde von diesem solche mit übernehmen will. 29.

8.) Gemeindsbäcker sind von gar keinen herrschaftlichen Diensten frey. Der Gemeinde ist jedoch unbenommen, für sie die Dienste zu thun. 30.

9.) Nachtwächter behalten bis zu weiterer Verordnung die Natural-Dienstfreyheit, für ihre Person und einem etwa haltenden Gespann, aber von keinen Abgaben. 31.

10.) Dem Brunnenknecht zu Fachingen soll die Freyheit, doch blos von herrschaftlichen Handdiensten, belassen werden: Die Pflasterer daselbst aber haben gar keine Freyheit, als so weit die sogenannte Klause solche auf ihre Bewohner hergebracht hat. 32.

11.) Die Amtsjäger sollen die Personalfreyheit gleich den Heimbergern geniesen. Dafern sie aber kein eigenes Gefährt haben, dürfen sie niemand anders, statt ihrer, frey machen. 33.

12.) Die in den drey Aemtern Flacht, Hahnstädten und 34.

Dauborn

Dauborn befindlichen drey Amtsdiener, sollen bis zu anderweiter Verordnung, perso-
§. 35. nalfrey, doch blos in ihrer eigenen Person, ohne Gefährt, bleiben. 13.) Die Synod-
schöffen und Kirchenältesten (oben VI. §. 5.) sollen von Jagd- und Bothengehen,
Brieftragen, Schützen- und Vorsteheramt, auch, im Falle sie nicht mit dazu schicklichen Söh-
nen und Knechten versehen sind, von Tag- und Nachtwachten befreyet seyn; dergleichen
36. Dienste aber künftig möglichst mit andern combinirt werden. 14.) Vorsteher
37. sind von Tag- und Nachtwachten, auch Brieftragen frey. 15.) Da zu Enspingen
noch ein Sergeant von der ehemaligen Landmiliz lebt; so soll ihm, blos aus Gnade,
die Dienstfreyheit für seine Person, und für ein Gespann, wenn er solches hält, belassen
werden. 1780. Jan. 8.

38. Amt Hadamar. — 1.) Der Amtsjäger und der Burgschütze, als herrschaftliche Bedienten sollen für ihre Person und ein Gespann, wenn sie selbst dergleichen halten, so wie auch für ihr Dienstpferd die Freyheit genieſen; aber niemand anders, statt ihrer, von Hand- oder Spanndiensten befreyen. Die Jagdbedienten mögen zwey Schweine zur Mastzeit in die herrschaftl. Waldung frey einlaufen lassen: Sie dürfen aber nicht durch die Unterthanen ihr Klafter- oder anderes Holz anfahren und solches auf die herrschaftliche Dienst- oder Camisholzgelder vergüten lassen. Von Rauchhafer und Herrenhühnern, welche mit der Dienstfreyheit gar keine Verbindung haben, sind sie, wenn sie in einem davon nicht befreyeten Hause wohnen, nicht frey, sondern sie müssen, oder,
39. wenn sie zur Miethe wohnen, der Eigenthümer, solche abführen. 2.) Die Heim-
berger sollen bey der Freyheit vom Landausschuß, von Tag- und Nachtwachten, Bothen-
gehen und Brieftragen, von herrschaftlichen Hand- und Spanndiensten, bis auf zwey
Gespanne, wenn sie solche wirklich haben, von aller Arbeit auf Wiesen und Weyern,
40. frey bleiben, aber niemand anders befreyen. 3.) Die jetzt vorhandenen Gerichts-
schöffen auf dem Lande, genieſen zwar ferner die Freyheit von Handdiensten, Jagd- und
Bothengehen, Brieftragen, auch Ausschusse; doch sollen, wie sie nach und nach abgehen,
ihre Stellen nicht wieder besetzt, sondern, an deren Statt, sich der Heimberger und
41. Geschwornen bedienet werden. 4.) Die Gütheraufseherstellen sollen, wie
42. schon jetzt, mit anderen Stellen verbunden bleiben. 5.) Die Schulmeister,
Hebammen, Waldschützen, auch Hirten, mögen, wie bisher, die Freyheit so
genieſen, daß jede Gemeinde ihre Stellen durch jemand anders vertritt, sie also bey der
gemeinen Amtsrepartizion als unfrey aufgeführt werden. 1780. Jan. 8.

43. Amt Renneroth. — 1.) Die Schultheisen und Heimberger, werden bey der bisherigen Freyheit von Soldatengeld, von Hausgeld, Rauchhafer, Rauch-Hühner, Kopfgeld, Weinfuhrgeld, Hand- und Spanndiensten, als, Bothen- und Jagdgehen, Ausschuß, Tag- und Nachtwachten, Mähen und Machen des Heues auf herrschaftlichen Wiesen, Arbeit an Weyern, Fischen, Fisch- und Wildprets-Transport,
44. belassen. 2.) Die Gerichtsschöffen haben die Personalfreyheit von Bothen-
und Jagdgehen, Tag- und Nachtwachten, Ausschuß, Mähen und Machen des Heues
und Grommets auf herrschaftlichen Wiesen, Arbeit an Weegen, Fisch- und Wildprets-
Transport. Doch soll darauf Bedacht genommen werden, daß ihre Stellen nach
45. und nach den Heimbergern ꝛc. aufgetragen werden. 3.) Die Vogteyschöffen,
Gütheraufseher, Hebammen, Waldschützen, Kirchenältesten und Synod-
schöffen, sollen gleiche Freyheit genieſen: doch sollen künftig die Aemter der Güther-
Aufseher,

Aufseher, Kirchenälteſten und Synodſchöffen, mit anderen Stellen vereinigt, und ſie vermindert werden. 4.) Die Ausſchußofficiere ſollen, nach voriger Verordnung vom 10ten April 1769 fernerhin nur die Perſonal-Freyheit, von Tag- und Nachtwachten, Heumachen auf herrſchaftl. Wieſen, Hebung der herrſchaftl. Zieler oder Soldatengelder, Bothengehen, Handdienſten auf den Weegen, Kirchenmeiſter-, Burgemeiſter-, Geſchwornen-, Schützen-, Gerichts- und Synodſchöffen-Aemtern, zuſtehen. §. 46.

5.) Hingegen ſollen die Müller, Amtsdiener, der Gerichtsſchreiber, und die reformirten, auch katholiſchen Schulmeiſter, bey der Perſonal-Freyheit, wie die Gerichtſchöffen dieſes Amtes, nach Num. 2. belaſſen werden. 1780. Jan. 8. 47.

Flecken und Amt Mengerskirchen. — 1.) In dem Flecken bleibt es bey dem Herkommen. 48. 2.) Die Gerichtsſchöffen, der Gerichtsdiener, der Burgemeiſter, der Ausſchußlieutenant, der Wachtmeiſter, der Burgemeiſter und der herrſchaftl. Landreuter, ſollen die Freyheit vom Mähen und Heumachen auf der herrſchaftl. Wieſe, von Ausſchöpfen herrſchaftl. Weyer und Gräben, von Jagdgehen, Brieftragen, von Ausſchuß, Tag- und Nachtwachten, auch Handdienſten bey dem Weegemachen, genieſen. 49. 3.) Bey den Dorfſchaften Dillhauſen, Probbach und Winkels ſoll; a) jeder Heimberger die Freyheiten mit einem paar Ochſen im Brandholzfahren mit 1 Rthlr., vom Dienſtgelde mit 26 Alb. und auf das Gefährt 6 Alb., von Soldaten-Geld, Weinfuhr- und Weingeld, von Beedhühnern, von Herrenbutter und von allen Hand- und Spanndienſten genieſen. 50. b) Die Gerichtsſchöffen dieſer drey Orte ſollen ferner die Freyheit, wie die zu Mengerskirchen, und dabenebſt die Freyheit vom Soldatengelde genieſen. Jedoch ſoll ihre Stelle nach und nach mit dem Heimbergers ꝛc. Dienſte vereiniget werden. 51. c) Die Gütheraufſeher und Wieſenknechte ſollen die hergebrachte Befreyung, ſo wie die Gerichtsſchöffen zu Mengerskirchen behalten; ihre Stelle aber mit anderen Befreyeten nach und nach vereiniget werden. 52. d) Die Hebammen, und e) Die Waldſchützen, haben eben die Freyheit, als die Gerichtsſchöffen zu Mengerskirchen. 53.54 f) Der Ausſchuß-Tambur, wie die Gerichtsſchöffen zu Dillhauſen. 55. 4.) Bey Neunkirchen, Rückershauſen und Hüblingen, 56. a) ſoll es in Anſehung des Amtsjägers, gehalten werden, wie bey den Beamten. Sie ſollen für ſich von Perſonal- und Fahrdienſten, auch auf ihr nicht dienſtfreyes Guth, wenn ſie darauf ein Pferd oder ein paar Ochſen zu ihrem Dienſte halten müſſen, die Freyheit haben, und es damit eben ſo, wie bey den Rentmeiſtern und Beamten gehalten werden. In keinem Falle aber können ſie einen andern von Hand- oder Spanndienſten befreyen. Zur Maſtzeit mögen ſie zwey Schweine in herrſchaftl. Wald frey einlaufen laſſen, ſie dürfen aber nicht ihr Klafter- oder anderes Holz durch Unterthanen, gegen Vergüthung gegen herrſchaftliche Dienſt- oder Camisholz-Fuhren anfahren laſſen. Der mit der Dienſtfreyheit gar nicht in Verbindung ſtehenden Befreyung von Rauchhafer und Herrenhühnern dürfen ſie ſich, wenn ſie in einem dieſer Abgabe unterworfenen Hauſe wohnen, nicht anmaſen. Sitzen ſie darin zur Miethe, ſo muß der Eigenthümer dergleichen entrichten. b) Kirchſpiels-Schulmeiſter bleiben, bis auf weitere Verordnung von Hand- und Spanndienſten herkommlich frey. 57.

c) Der Schulmeiſter ſoll weiterfort die Perſonal-Freyheit, wie die Gerichtſchöffen zu Mengerskirchen, nebſt der Freyheit von Holz- Fuhr- und Hühnergeld genieſen. 58.

d) Gütheraufſeher, wie die zu Dillhauſen. (Oben 3. c.) e) Die Waldſchützen, 59.60 f) Burgemeiſter zu Rückershauſen, und g) 61.62

Gerichtsschöffen daselbst sollen die Freyheit wie die Gerichtsschöffen zu Mengerskirchen beybehalten; die Gerichtsschöffen-Stellen jedoch auch hier, mit anderen vereiniget
§. 63. werden. h) Die Unterthanen, welche das sechszigste Jahr zurückgelegt haben, sollen, dem Herkommen nach, wie die Gerichtsschöffen zu Mengerskirchen, und dabey vom Holzfuhrgelde frey seyn.

64. 5.) Im Amte Ellar. — a) Der Amtsjäger gleich dem zu Neunkirchen.
65. b) Schultheis und Heimberger sollen von Landausschuß, von Tag- und Nachtwachten, Botheugehen und Briefstragen, von herrschaftlichen Hand- und Spann-Diensten bis auf zwey Gespanne, wenn sie solche wirklich haben, von aller Arbeit auf Wiesen und Weyern, befreyet seyn: sie dürfen aber niemand anders befreyen. — Der freye Zapf zu Frickhofen und die Freyheit vom Kopfgeld zu Langendernbach, fällt, als
66. Mißbrauch weg. c) Der dermalige Pastor zu Lahr wird, wenn er die Pfarr-Güther nicht selbst bauen läßt, in Ansehung dieser von einem Paar Ochsen oder einem Pferde
67. mit dem Dienst- und Frohngeld, bis auf weitere Verordnung frey gegeben. d) Die Gerichtsschöffen sind, gleich denen zu Mengerskirchen, frey: ihre Stellen sollen aber
68. ebenfalls nach und nach mit anderen verbunden werden. e) Die Synodschöffen und der Synodschultheis behalten zwar die herkommliche Freyheit, wie die Gerichtsschöffen des Fleckens Mengerskirchen: doch soll deren Anzahl, wo möglich, in jedem Dorfe
69. auf Einen herabgesetzt werden. 6.) Die Vogteyschöffen, auch Schulmeister, behalten ebenfalls die bisherige Freyheit, wie die Gerichtsschöffen zu Mengerskirchen.
70. Ebenso auch die Gütheraufseher und Wiesenknechte, jedoch mit der
71. Bemerkung, wie bey Dillhausen. Die Hirten und Waldschützen, sollen eben-
72. falls solche Freyheit genieſen. Hingegen sind die Hebammen zu Wilsenrod und
73. sonst, blos der Hebamme zu Dillhausen gleich zu stellen. Der Ausschußtambur
74. ist dem zu Dillhausen gleich. Ausschußofficiers haben, in Gemäsheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1769. nur die Personalfreyheit, mithin von Tag- und Nachtwachten, Heumachen auf herrschaftlichen Wiesen, Hebung herrschaftlicher Zieler oder Soldatengelder, Botheugehen, Handdiensten auf Weegen, Kirchenmeister-, Burgemeister-,
75. Geschwornen-, Schützen-, Gerichtsschöffen- und Sendschöffen-Aemtern. 7.) Der herrschaftliche Weegaufseher zu Waldernbach, die Amtsdiener und Vorsteher zu Mühlbach, haben die blose Personalfreyheit, wie die Gerichtsschöffen zu Mengerskirchen.
76. 8.) Wegen der beiden adelichen Höfe zu Waldmannshausen soll es bey der Verordnung vom 4. Aug. 1624. dergestalt bleiben, daß a) diejenigen Hofleute, sie mögen Unterthanen oder Ausländer, auf zum Theil stehende, oder auf Pfacht gesetzte Hofleute seyn, wenn sie Pferde oder Ochsen halten, damit Spanndienste, wenn sie aber keine halten, die gewöhnlichen Handdienste leisten. — Wenn aber die Besitzer solcher Höfe durch eigen gedingtes in Lohn stehendes Gesinde, Knechte und Mägde, von welchen sie keinen Pfacht ziehen, die Höfe bauen lassen, sollen diese zu keinen Diensten zu fodern seyn.
77. Die Bewohner der dasigen Papier-, auch der Vogtischen Mahlmühle, hingegen, sollen als Müller von Handdiensten, auch solang sie nicht mit ihrem etwaigen
78. Gefährt dienstbare Aecker bauen, von Spanndiensten befreyet seyn. 9.) Die Mühle zu Hausen soll in soweit ebenwohl bey der Personalfreyheit, wie die Gerichtsschöffen des Fleckens Mengerskirchen, bleiben. 1780. Jan. 8.

Dienstholz.

Digitized by Google

Dienstholz.

S. a. Anweiszettel. Dienste III.

Der freye Brand, welchen einige Räthe und Bediente jährlich genossen, soll wegen des vielen Misbrauchs und Unordnung im Walde gänzlich abgeschaffet seyn, und anstatt desselben einem jeden nach Proportion seiner Bedienung gleich den andern eine moderate Zahl freyen Klafterholzes angewiesen und abgegeben werden. 1727. April 5. Dz.

Dienstgeld. S. Dienste.

Dienstliste. S. Dienste.

Diez.

Siehe auch: Stadtmagistrat.

Hanstätter, hernach Staffeler Markt nach Diez verlegt. 1632. April 27. Dz. §. 1.

Die Bauplätze in Diez, welche verwilligt sind, aber nicht bebauet werden, 2.
sollen gegen Erstattung des Werthes an die Eigenthümer, anderen zum Bebauen gegeben werden: welche alsdann der zwanzigjährigen Freyheit zu geniesen haben sollen. 1690. Jun. 26. Dz. Zu den neuen Häusern vor dem sogenannten Mühlthor 3.
hinaus bis an die Brücke über die Ahr, soll denen, welche dieses und künftiges Jahr mit Bauen den Anfang machen, ein Bauplatz geschenkt seyn, und der Bau eine 20jährige Freyheit geniesen. Wer allda eigenthümliches Land hat und solches nicht selbst bebauen will, soll dasselbe gegen Zahlung hergeben, um es anderen zum Bauen anzuweisen. 1690. Oct. $\frac{18}{24}$ Dz. Für die in der Neustadt Diez Bauende mögen fünf Jahre 4.
lang fremde Handwerksleute arbeiten, ohne einer Zunft den gewöhnlichen Zehnten-Pfennig zu entrichten. 1710. Aug. Dz. Zu Diez sind bey 5 fl. Strafe sofort 5.
die Keller von dem noch darin befindl. Wasser durch Ausschöpfen zu reinigen. 1721. Dec. 20 Dz. Die Vortheile und Vorschriften, welche ehedem den in die 6.
Neustadt Bauenden gegeben wurden; werden auch für die jetzt in die neue Strase vor der Vorstadt Bauenden bestimmt. Die Häuser sollen also nicht unter 30 Schuhe lang und alle Dächer gleich hoch, aufgeführt, auch möglichst mit Fenster und Thüren Gleichheit beobachtet werden. 1736. Nov. 9. Dz. Auch den sich anbauenden 7.
Lutheranern wird, neben der freyen Religionsübung die 20jährige Befreyung zugestanden. (S. Lutherisch.) 1704. Dec. 12. Dz. Zu besserer Beobachtung des 8.
gemeinen Wesens, werden etliche als Burger-Vorsteher angeordnet. 1696. Merz 13. Dz. Schützen-Rügen und Schützen. (Siehe: Feld-Dieberey.) 9.

Beschränkung des Judenhandels. Die Waage bleibt ferner herrschaftlich. 10. 11.

Der Stadt liegt die Verfertigung und Aufbauung der Brücken, Brunnen, 12.
Stadtthore, Mauer, Pflaster, Canals, und sonst, ob. Wegen Service bleibt 13.
es bey der Resoluzion vom 18ten Jul. 1730. Stadtgericht soll in der Maase 14.
wieder aufgerichtet werden, daß unter Dirigirung eines studirten Land-Oberschultheis alle vorfallende Civil-Prozesse, welche 10 fl. oder weniger betreffen, in erster Instanz nach der Nassau-Catz. Gerichts- und Landordn. geschlichtet, der Gerichtsschreiber 15.

Digitized by Google

§. 16. aber von der Burgerschaft unterhalten werden soll. Das Eigenthum des Hahnwaldes bleibt herrschaftlich, der Burgerschaft wird aber die Mastung und das Ur- und Leseholz ferner gestattet. 1740. Nov. 13. Dz. (S. a. Haynwald.)

Dilazion. S. Frist.

Dillbrecht. S. Wolfsjagd.

Dillenburg. Stadt.

S. a. Neue Strafe.

§. 1. 2. Satzung und Ordnung der Stadt Dillenburg. 1594. Aug. §. D. Freybrief der Stadt Dillenburg. Die Burger von Frohnden gleich Herborn und Hayer befreyet. Genuß des Weggeldes, vom beladenen Wagen 12 Pfennig; von einem Karrn 6 Pfennig, von einem Pferd, 3 Pfennig, zu Erhaltung, Pforten, Mauer, Weeg und Steege, so weit sich ihre Termineyen erstreckt. 1597. Johanni. D.

5. Das Weeggeld wurde nachher, vom Pferde, so in einem beladenen Wagen geht, auf 1 Albus, und von einem Koppelpferd auf 4 Pfenn. bestimmt. (Das fernere

6. S. unter: Schossee. Weeggeld.) 1725. Jan. 4. D. Ferner: Bewilligung fünf halber Rädergulden von jedem Fuder Wein, und einen Rädergulden vom Fuder Bier, so in Dillenburg verzapfet wird. Den übrigen Theil Accises der Herrschaft vor-

7. behältlich. Zehnte Pfennig den aus dem Lande ziehenden Burgern halb erlassen.

8. Eigene Wahl der Burgemeister und Besetzung des Gerichts, vorbehältlich der

9. Genehmigung. Jahrmärkte und deren Einkommen für die Stadt. — Genuß des ganzen Burgergeldes (Einzugsgeldes) gegen tägliche Bestellung der Pförtner und

10. 11. Wächter. Bestellung der Heckenschützen. Viehhirten anzunehmen und zu besolden, unfleisige wieder abzudanken, und, so wie nachläsige Schützen und Wächter

12. etwa einen Tag und Nacht mit dem Burgergefängnis zu strafen. Freyheit von

13. Herbst- und Maybeede, auch Waidhämmeln. 1597. Joh. D. Fernere Befreyung

14. von Einquartirung. Bewilligung 10 Rthlr. Sterbfallsgeld von den in der Bur-

15 16. gerschaft ohne Leibeserben Versterbenden. Freyheit von Wolfsjagden. Nur

17. Burger sollen offenen Laden halten. Freyheit der Burgerssöhne vom Militär-

18. Auszug. 1721. Jan. 4. D. Stadtrechnungswesen. — 1.) Weeggeld und Accis sollen von einem gesicherten Manne gegen die ihm zum Ausgeben zu liefernde gedruckte Scheine erhoben, und ihm seine Rechnung darüber durch den ältern Burgemeister und einen Gerichtsschöffen in Beyseyn des Stadtschreibers abgenommen, von letzterm aber

19. ein Attest darüber an den Stadtrentanten gegeben werden. 2.) Bey der Mastung sollen weiter keine Unkosten abgerechnet werden, als a) der Hirtenlohn, b) das gewöhnliche herrschaftliche Pfachtgeld. Die Besichtigung der Mast, die Bestimmung der Tax auf die Mastschweine, und die Aufzeichnung, wie viel deren in die Mast getrieben werden, hat hingegen der ältere Burgemeister, ein Gerichtsschöffe, der jüngere Burgemeister und einer von den Sechstern vorzunehmen, davon hiernächst dem Stadtgericht auf einer gewöhnlichen Gerichtssitzung, Bericht zu thun, und vom Stadtschreiber darüber Attest dem Stadtrentanten auszufertigen. Für welche Bemühung dem ältern Burgemeister und Gerichtsschöffen wegen der Besichtigung, jedem 1 fl., wegen

der

Digitized by Google

der Taxe 15 Albus; dem jüngern Burgemeister aber, von der Besichtigung 20 Albus, dem Sechster 15 Albus, von der Taxirung jedem 10 Albus aus der Stadtkasse anzuweisen ist. 3.) Alles aus der Stadtwaldung jährlich loszugebende Bau- und §. 20.
Brandholz soll mit stückweis zu bemerkender Anzahl des Klafterholzes und der Anzahl der Baustämme in Rechnungseinnahme aufgeführet werden. Dann ist die terminsmäßige Anweisung durch den Amtsjäger in Beyseyn der beiden Burgemeister, zwey Gerichtsschöffen und eines Sechsters; die Uebernahme der verfertigten Klafter von den Holzhauern von den beiden Burgemeistern, einem Gerichtsschöffen, einem Sechster; die Verloos- und Lieferung des Holzes an die Burgerschaft, durch beide Burgemeister, zwey Gerichtsschöffen und einen Sechster vorzunehmen. Jene bey der Uebernahme des geklafterten Holzes zugegen gewesene vier Personen haben alsdann die Anzahl der Klafter und die bey der Verloosung gebrauchte Personen, von deren Abgabe, wieviel jeder bekommen, ein Attest auszustellen: mit welchen zwey Attesten der ältere Burgemeister seine Einnahme von verkauftem Holze zu belegen, und für solche Bemühung dem Amtsjäger für die Anweisung 1 fl., denen bey den drey Verrichtungen zugegen gewesenen Gerichtsschöffen, von jedem Tag 15 Albus in Rechnungsausgabe zu bringen; Auser diesen Diäten aber nicht das mindeste weiter an Zehrungskosten zu vergüten hat. 4.) Von den vier Märkten sollen überhaupt a) dem Beamten 8 fl. b) 21.
Dem Stadtschreiber 8 fl. c) Dem ältern Burgemeister 8 fl. d) Dem Schöffenknecht 4 fl. e) Dem Gerichtsdiener 4 fl., aus den städtischen Einkünften, statt ihrer Gebühr, auch den Marktschützen ihre Tagegelder bezahlt werden, alle andere Ausgaben an Zehrung und dergleichen wegfallen, das Standgeld und was sonst für die Stadt einzieht, ganz, so wie es einget, vom Beamten, Stadtschreiber und jüngern Burgermeister, zum Rechnungs-Beleg bescheiniget werden.
5.) Bey dem städtischen Bauwesen, damit nicht zu dessen Nachtheil die Auf- 22.
seher jährlich verändert werden, soll zwar der jüngere Burgemeister die Aufsicht über die Arbeitsleute und die Berechnung des Arbeitslohnes behalten, es sollen aber neben dem aus dem Gericht zwey gewisse Bauverständige ernannt, diesen unter der Dirigirung des ältern Burgemeisters, für beständig die Aufsicht des Stadtbauwesens übertragen und jedem dieser beiden, jährlich 9 fl. vergütet werden. 6.) Sollte 23.
auserdem zu Zeiten eine Besichtigung in Stadtangelegenheiten nöthig seyn; so soll solche von beiden Burgemeistern und einem Gerichtschöffen und zwar von diesen wechselsweis vorgenommen, und dafür dem ältern Burgemeister, so wie auch dem Gerichtschöffen, 15 Alb.; dem jüngern Burgemeister 10 Alb. aus der Stadtcasse vergütet werden. 7.) Alle in den Rechnungen sonst vorgekommene Zehrungskosten sollen 24.
ganz wegfallen und jedem mit seinem Taggeld nach Gutfinden zu handeln frey stehen. — Zu Feyerung des Geburtsfestes des Landesherrn und höchstdero Frau Gemalin, werden überhaupt jährlich 30 fl. in Rechnungsausgabe passirt. 8.) Die Stadtregistratur 25.
ist in behörige Ordnung zu bringen, wobey den beiden hierzu zu brauchenden Gerichtschöffen, jedem täglich 15 Alb. zu vergüten sind. 9.) Jeder neue Rechnungs- 26.
führer der Stadt hat die Rückstände von seinem Vorfahr her, vor den Linien nachzuführen, und zu bemerken, was davon von Zeit zu Zeit abgeführet worden ist, auch von Zeit zu Zeit seinen Vorfahr zu Berichtigung des Recesses fleisig anzumahnen, bey verspürter Saumseligkeit, der Stadtrechnungs-Commission die Anzeige zu thun.
Die Uebertreter dieses Regulativs sollen nach Befund bestraft werden. 1769. 27.
Merz 23. Die Kosten bey Abhörung der Stadtrechnung sind dahin ermäsiget, daß 28.

1.)

1.)	Dem Commissario überhaupt	4 fl.
2.)	Dem Beamten	3 fl.
3.)	Dem Staatssecretär	2 fl. 15 Alb.
4.)	Jedem Gerichtschöffen	2 fl.
5.)	Dem jüngern Burgemeister	1 fl. 15 Alb.
6.)	Jedem Sechster	1 fl. 10 Alb.

§. 29. passirt werde. Die übrigen Hauptgeschäften der Gerichtscheffen sollen in Departements eingetheilt und einem jeden etwas dafür ausgesetzt werden. Alle Zehrungs-Kosten sollen aber gänzlich unterbleiben. 1779. April 8.

Dimissorialen. S. Losschein.

Diöcesanrecht.

Landesherrliche Diöcesanrechte. 1741. Aug. 24. S. 1744. Nov. 1. 1747. Oct. 24. S. 1747. Oct. 24.

Dispensazion.

S. Taufe. Trauung.

§. 1. In Ehedispensazions-Fällen sollen künftig die catholischen Geistlichen selbst, nicht durch die Heimberger an das Geistliche und Ehe-Gericht berichten. (Nun an
2. das Amt und von diesem an die Landesregierung.) 1748. Febr. 12. Die Dispensazions-Gelder sollen jedesmal einzeln verzeichnet in die herrschaftl. Rechnungen gebracht werden. 1750. May 23.

Doctor. S. Arzt.

Donatio Mortis Causa. S. Schenkung auf den Todesfall.

Dorf. Dörfer.

Die verschiedenen wüst- und unbebaut liegenden, dannoch mit Wasser, Weyde, Holz- und Ackerland genugsam versehene Oerter, sollen denen, welche sich alda anbauen wollen, gezeigt und eingeraumt, das zu Häusern, Scheuern und Stallungen nöthige Holz unentgeltlich gegeben, sie, die Schatzung ausgenommen, 6 Jahre lang von aller und jeder Abgabe frey, auch die eingeraumten Güther ihnen gelassen werden. Junge Leute also, welche noch kein eigenes Bleibens haben, mögen sich binnen einem Monate melden, damit ihnen in diesen neuen Dörfern ein gewisses Antheil zu Hofplatz, Wiesen, Aeckern, Hauberg ꝛc. angewiesen werde. 1618. Sept. 12. S. (S. a. Wüst.)

Dorffriede.

Siehe auch: Befriedung.

Dorffrieden mit Dornen und anderen lebendigen Heegen zu umgeben. 1586. Aug. 18. S.

Dorfwacht.

Digitized by Google

Dorfwacht. S. Wacht.

Dräschen.

Wegen besorgender Kriegsgefahr sollen die herrschaftlichen Früchte sofort um Lohn ausgedroschen, und der Kostenbetrag auf die Unterthanen, welche solches Frohndweis thun müssen, vertheilt werden. 1675. Oct. 4. Dz. §. 1.

Wegen zu befürchtender Durchmärschen und Einquartirungen soll ein jeder seine Früchte ausdräschen und in sichere Verwahrung bringen. Die nach Martini unausgedroschenen Früchte sollen confiscirt werden. 1675. Sept. 26. Dz. 2.

Den Unterthanen catholischen Theils von Siegen, wurde erlaubt, ihre Früchte auch zur Nachtzeit nur dergestalt auszudräschen, daß sie bey Vermeidung schwerer Leibesstrafe, hierbey keines andern Lichtes, als durchaus blecherner Laternen, welche zugleich vom Stroh soweit als es möglich ist, entfernt zu halten, sich bedienen. 1767. Nov. 21. 3.

Dräscher in herrschafl. Scheuern, muß der Beamte vorher vereiden. 1748. Oct. 19. 4.

Dresler. S. Fabrik.

Ducaten. S. Münze.

Duell. S. Ausfodern.

Duplik. S. Satz.

Durchmarsch. S. Kriegskosten.

Ebber. S. Fasselvieh.

Edictalen. Oeffentliche Ladung.

Oeffentliche Ladungen müssen unfehlbar durch die Intelligenznachrichten bekannt gemacht werden. 1773. Merz 10. (S. a. Concurs I. §. 6.) §. 1.

Wenn jemand auswandern will, müssen alle, welche an den Auswanderer etwas zu fodern haben, unter zwey monatl. Frist vorgeladen werden. §. 7. 1764. Febr. 28. (S. Auswandern. §. 8.) 2.

Egge.

Die Eggen mit eisernen Zinken werden empfohlen. §. 27. 1775. Jan. 20.

Ehe.

I. Eheverspruch. Mit und ohne Schwängerung.

Heimliche Eheverlöbnisse sind nichtig. Es müssen wenigstens vier Zeugen von beiden Seiten zugegen seyn. 1563. Aug. 25. §. 1.

„Der Stand der Ehe soll „rechtmäßig, in Anrufung des Namens Gottes; Land-O. II. 3. 1. 1647. Jan. 23. D. 2.

mit

§. 3. 4. mit gutem Rath und Vorbedacht; 1647. Jan. 23. D. nicht in
5. „Unzucht und heimlichen Winkeln angefangen werden.“ Land-O. II. 3. 1. „Kin-
„der sollen sich nicht ohne Rath, Vorwissen und Belieben ihrer Väter verloben. §. 1.
6. „Sonst soll die Verlobung für nichtig und unbündig geachtet werden.“ §. 2.
7. „Es sey dann, daß die Eltern nachher ihre Einwilligung geben.“ Land-
8. Ordnung II. 2. 3. „Wenn aber die fleischliche Vermischung erfolget wäre,
„oder die Eltern etwa selbst ihren Kindern keinen ehrlichen oder bequemen Heurath
„gesucht und zu einer heimlichen Eheverlöbnis Ursach gegeben hätten, soll bey dem
„Landesherrn oder der Canzley darüber Erkänntnis erwartet werden.“ Land-O. II.
2. 4. (Von Schwängerungs-Untersuchung und Strafe S. a. unter: Consistorial ꝛc.
9. Schwängerung.) „Würde dann die Eheverlöbnis dannoch für kräftig
„erkannt; so sollen die Eltern ohne einige Einrede den Kindern fortzuhelfen und ihre
10. „Gebühr folgen zu lassen schuldig seyn.“ Land-O. II. 2. 5. „Würde wegen
„geschehener Schwängerung die Ehe für bündig erkannt werden; so soll doch Braut
„und Bräuti am vor ausgestandener Thurn- und anderer Strafe, vor der christlichen
„Kirche nicht allein nicht eingesegnet, noch auch der Braut ein Kränzlein zur Kirche
„zu tragen, verstattet werden, sondern auch den Eltern erlaubet seyn, die Kinder,
„ihres erzeigten Ungehorsams halben, bis auf das natürliche Kindstheil zu enterben,
„und zu solchem Heurath eine Zusteuer nicht mitzugeben.“ Land-Ordn. II. 2. 6.
11. „Hätten aber die Kinder wider ihrer Väter Wissen und Willen, sich mit
„unehrlichen, bösen und schandlosen Personen verehelicht, und der Väter Rath nicht
„folgen wollen; so können diese auch ihre Kinder des natürlichen Pflichttheiles enter-
12. „ben.“ Land-O. II. 2. 7. „Es sollen aber die Eltern ihre Kinder zu keiner
„unanmüthigen Heurath zwingen, oder, da sie sich nicht würden vergleichen können,
13. „soll die Sache an die hohe Obrigkeit gelangen.“ Land-O. II. 2. 8. „Eben
„so wenig sollen die Vormünder ihre Pflegkinder zu einer Heurath zwingen. §. 9.
14. „Würde aber ein Pflegkind ohne Rath und Vorwissen seiner Vormünder und
„Anverwandten sich mit jemand ehelich verloben und der Vormund solche Heurath
„dem Pflegkind für ganz schädlich und nicht thunlich erachten, soll die Sache, beson-
„ders da das Pflegkind durch List und Kuppeley wäre verleitet worden, vor die höchste
„Obrigkeit gebracht und darüber Erkänntnis erwartet werden.“ Land-O. II. 2. 10.
15. „Ohne ausdrückliche Landesherrliche Bewilligung darf kein Vormund sein
16. „eigenes Kind an sein Pflegkind verheurathen.“ Land-O. II. 2. 11. „Da-
„fern in dergleichen Fällen Kuppeley vorgegangen; so soll ohne Unterschied, ob fleisch-
„liche Vermischung dabey eingetreten oder nicht, ob die Eltern nachher darein gewil-
„liget oder nicht, dergleichen Kuppler an Leib und Guth bestraft werden.“ Land-
17. Ordn. II. 2. 12. „Wer nicht unter der Eltern oder Vormünder Gewalt
„steht, soll, er sey Manns- oder Weibsperson, zween seiner Gefreunden als Zeugen
18. „bey dem Eheverspruch zu sich nehmen.“ Land-O. II. 3. 1. „Würde
„jemand dieses unterlassen, und demnächst den geleugneten Eheverspruch nicht der
„Gebühr nach erweisen können; soll er nicht nur in die Gerichtskosten, sondern auch
„zur herrschaftlichen Strafe verdammt werden.“ Land-O. II. 3. 2. „Wenn
19. „neben dem heimlichen Eheverlöbnis, auch die Beschwängerung angeführt, und ent-
„weder beides, oder nur erstes von der Mannsperson geleugnet würde, soll die Sache
„vor den Landesherrn oder seine Canzley gebracht und rechtliche Erkänntnis erwartet
20. „werden. §. 3. Würde der Beklagte des Eheverspruchs und der Schwängerung
„über-

„überwiesen; so soll er die Ehe mit der Klägerin vor der christlichen Kirche bestätigen „zu lassen, nicht allein schuldig ertheilt, sondern auch zu harter ernster Strafe und „Erlegung aller Kosten, wie recht, angehalten werden: die Klägerin aber, wenn sie „der Sache verlustig wird, dem Beklagten zu Erstattung aller Kosten und zur herr„schaftlichen Strafe verdammet werden. §. 4. Wenn aber der Beklagte des §. 21.
„Beyschlafs oder der Schwängerung zwar geständig oder überwiesen ist, die zugesagte „Ehe hingegen verneinet, und alsdann die Klägerin die Ehe genugsam oder doch so „viel beweiset, daß sie nach Erkänntnis der Canzley zum Erfüllungseide zugelassen wird; „oder, da sie eine unberüchtigte Person, mit Klägern gleiches Standes, und sie aller„hand glaubliche Vermuthungen beybringen würde; so soll dem Beklagten der Reini„gungseid auferlegt werden und wenn er diesen nicht schwören wird, derselbe, so wie „auch im ersten Falle, die Klägerin zu ehelichen schuldig ertheilet werden." Land-Ordn. II. 3. 5. Kein heimliches Eheverlöbnis, mit oder ohne fleischliche Ver- 22.
mischung soll in Zukunft gültig seyn; also kein Theil zu Vollziehung des Eheverspruchs angehalten werden. 1561. April 21. D. S. 1649. Oct. 27. H. Heimliche Ehe- 23.
verlöbnisse sollen, wenn schon die fleischliche Vermischung erfolget ist, ungültig seyn, wenn die Einreden der Eltern vor Gericht erheblich geachtet werden. 1666. Oct. 12. D.

Die Wichtigkeit und die Natur des Gegenstandes, die gemeinen Rechte und 24.
Vorschrift der Landesordnung bringen mit sich, daß die Ehebündnisse mit solchen Erfodernissen und Feyerlichkeiten geschlossen werden, wobey Ueberraschung und Argliſt nicht statt haben. — Die gesetzlichen Erfodernisse sind, daß Kinder und Pflegbefohlne ohne Unterschied des Alters ihre Eltern und Vormünder in Zeiten zu Rath ziehen, sie selbst oder durch andere um die Einwilligung ersuchen, in deren Gegenwart den Eheverspruch bethädigen, hingegen Erwachsene, welche keine Eltern haben, mit Zuziehung etlicher Anverwandten, oder in Beyseyn anderer ehrbarer Männer, die eheliche Verlobung feyerlich schliesen. Ernst und Wichtigkeit der Handlung fodert 25.
Wahl des Orts, nicht bey Trinkgelach, auf Jahrmärkten ꝛc. Nur denen mit 26.
solchen Erfodernissen versehenen Eheverlöbnissen ist eine verbindliche Kraft beyzulegen, und vorläufige Unterhandlung der Freyerey mit dem verbindlichen feyerlichen Schluß der Handlung nicht zu verwechseln. Es wird also jedermann, wem daran gele- 27.
gen ist, gewarnet, besonders aber Sachwalter erinnert, ihre Clienten mit standhaften Rathschlägen zu versehen und sie von zweifelhaften Eheverspruchsklagen abzumahnen. 1791. Jan. 20. „Bey Ausbringung eines Trauscheines ist allemal Zeugnis vom 28.
„Geistlichen über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder (so wie über das Alter) „vorzulegen." Land-O. II. 2. 13. §. 1. 1749. April 24. (Von der zu beobachtenden Trauerzeit, S. VI. zweyte Ehe.)

II. Verwandschaft der Verlobten.

Verbotene Grade der Ehen. Ohne landesherrliche Bewilligung ist den §. 1. 2.
im dritten oder vierten Grade Verwandten die Ehe untersagt. 1535. D. S. 1561. April 21. D. S. „Wenn die Verlobten im zweyten oder dritten Grade 3.
„verwandt sind, soll sie der Pastor abweisen; bey dem vierten Grade aber soll er sie „vor den Landesherrn oder dessen Gericht schicken, allda Bescheids zu erwarten." 1563. Aug. 25. D. S. Land-O. II. 2. 13. „Heurathen können einander nicht, 4.
„welche in auf- und absteigender Linie verwandt sind, auch die so als Eltern und Kinder „sich gegen einander zu ehren haben. Also auch keine Geschwister." L. O. II. 1. 1. und 2.

§. 5. „Die Ehe zwischen Geschwisterkindern ist zwar in „göttlichen und kayserlichen Rechten erlaubt: Doch soll nach „den bereits vorhandenen älteren Landesgesetzen, auch nicht „denen die Ehe gestattet seyn, welche nach kayserlichen Rechten „im fünften, nach canonischen, im dritten Gliede ungleicher. „Linie verwandt sind.“ (Siehe: Tafel 1.) Land-Ordnung. II. 1. 3. 4.

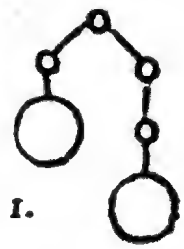

1.

Folgende Tafeln zeigen die nach der Nass. Catz. Land-Ordnung verbotenen Ehen wegen Blutsfreundschaft.

6.

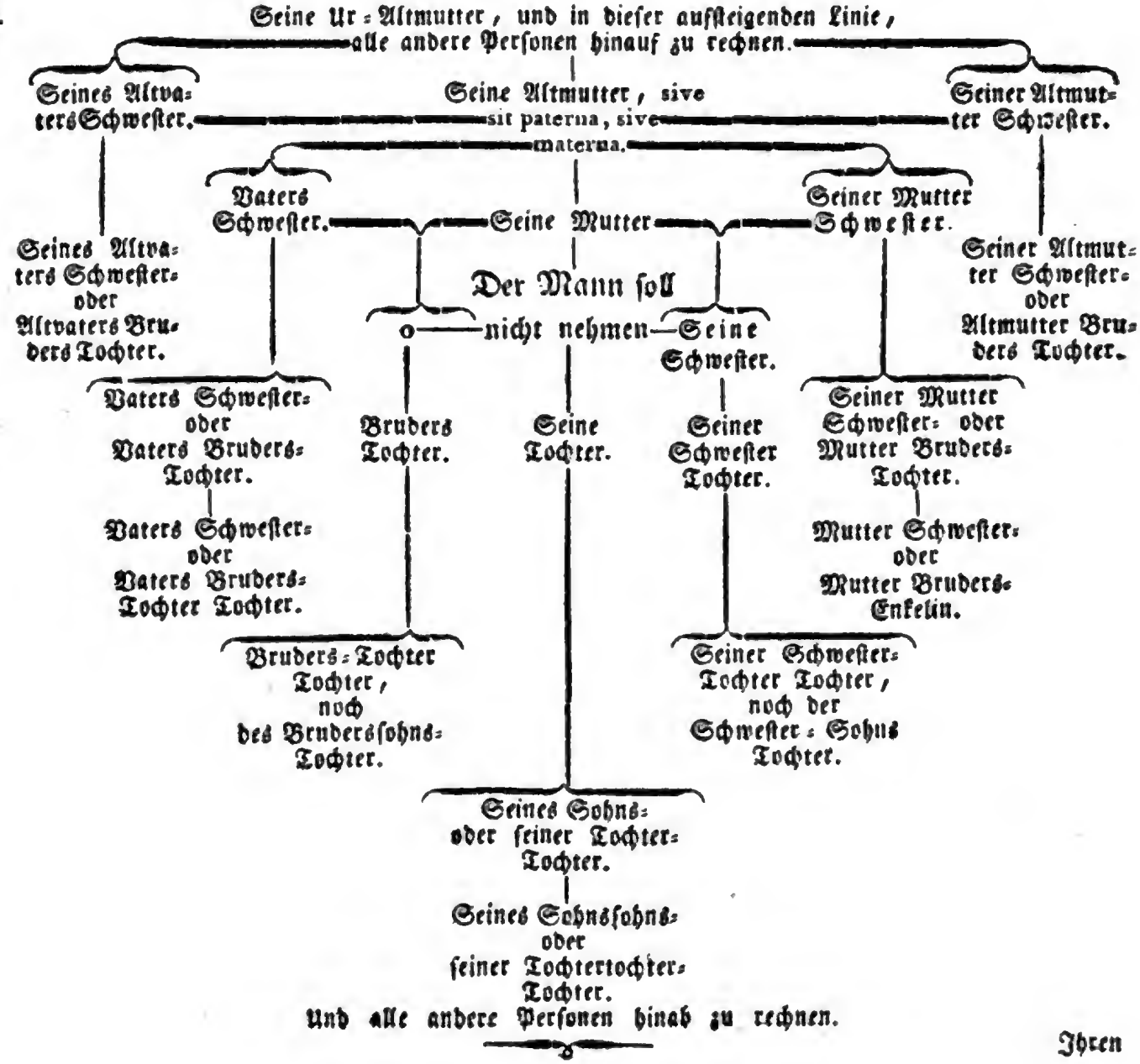

Ihren

§. 7.

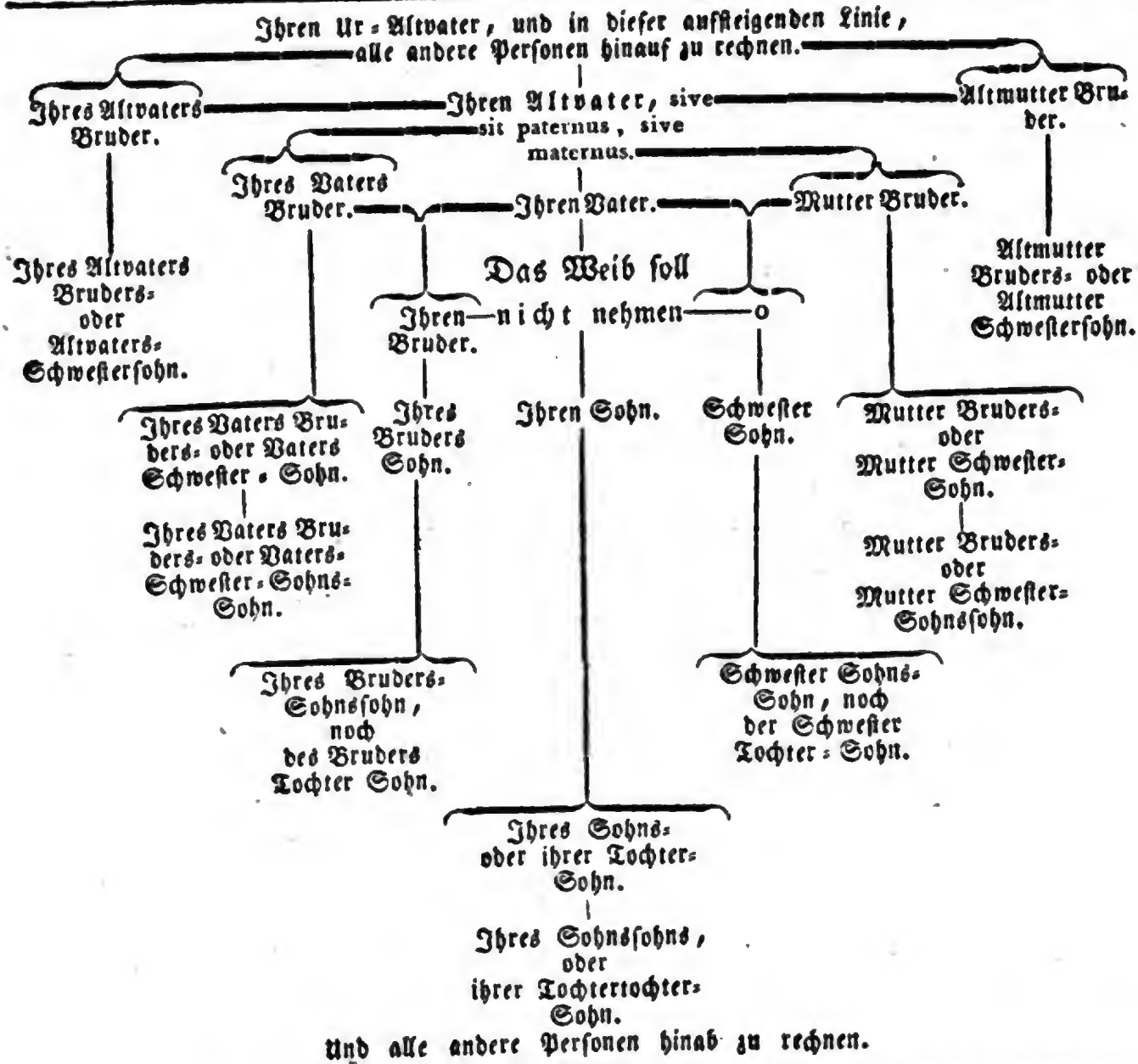

„Schwägerschaft ist eigentlich nicht zwischen den Verwandten beider Eheleute, 8.
„sondern zwischen einem Ehegatten selbst und den Verwandten des andern Ehe-
„gatten.“ 5. „Stirbt also ein Ehegatte, so kann nicht der 9.
„andere sich wieder an jedem Verwandten des verstorbenen
„Gatten verheurathen. Hier ist die Regel: so weit das Verbot
„in der Blutsfreundschaft gehet, so weit geht es auch in der
„Schwängerschaft. Der Mann darf also zur zweyten Ehe 10.
„diejenige nicht nehmen, welche von seiner verstorbenen Frauen
„eine Grosvaters Urenkelin war.“ (S. Tafel 2.) L. O. II. 1. 6.

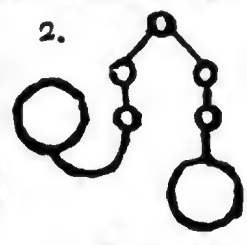

Folgende Tafeln zeigen die nach der Nass. Catz. Land-Ordnung verbotenen Ehen,
wegen Schwägerschaft.

1.) In senkrechter Linie.

§. 11.

Seiner Stiefmutter Großmutter.

Seines Vaters, oder seiner Mutter Stiefmutter.	— Seines Stiefvaters Altmutter.	Seines Stiefvaters Mutter.	Seiner Stiefmutter Mutter.	Seines Weibes Altmutter.
		Seine Stiefmutter oder seines Vaters verlobte Braut.		Seines Weibes Mutter, oder seine Schwiegerfrau. — Seines Weibes Stiefmutter.

Der Mann soll nicht nehmen hinaufwärts:

Der Mann soll nicht nehmen hinunterwärts:

Stiefsohns Weib.	Seine Stieftochter.	Seines Sohns Weib, oder verlobte Braut.
Stiefsohns Tochter.	Seiner Stieftochter Tochter.	Seines Sohnssohns Weib, oder seiner Tochter Sohns Weib.
Stiefsohns Tochter Tochter.	Seiner Stieftochter Tochter Tochter.	

12.

Ihres Stiefvaters Großvater.

Ihres Vaters, oder ihrer Mutter Stiefvater.	— Ihrer Stiefmutter Altvater.	Ihrer Stiefmutter Vater.	Ihres Stiefvaters Vater.	Ihres Mannes Altvater.
		Ihren Stiefvater oder Mutter verlobten Bräutigam.		Ihren Schwähern, oder Manns Vater. — Ihres Mannes Stiefvater.

Das Weib soll nicht nehmen hinaufwärts:

Das Weib soll nicht nehmen hinunterwärts:

Der Stieftochter Mann.	Ihren Stiefsohn.	Ihren Eydam, oder Tochtermann, oder Bräutigam.
Der Stieftochter Sohn.	Ihres Stiefsohns Sohn.	Ihres Sohns Tochtermann, oder ihrer Tochter Tochtermann.
Der Stieftochter Tochter Sohn.	Ihres Stiefsohns Sohns Sohn.	Ihres Sohnssohns Tochtermann, noch ihrer Tochtertochter Tochtermann.

2.)

2.) In der Seiten-Linie.

I.	II.	III.	
Seines Schwähers Schweſter. Seiner Schwiegerfrauen Schweſter.	Seines Vaters Bruders Weib. Seiner Mutter Bruders Weib.	Des Großvaters Bruders Weib.	§. 13.

Der Mann ſoll nicht hinaufwärts nehmen:

Der Mann ſoll nicht hinunterwärts nehmen:

1. Seines Bruders Weib.	1. Seines Weibes Schweſter,
2. Seines Brudersſohns Weib, oder Seiner Schweſterſohns Weib.	2. Seines Weibes Bruders Tochter. Seines Weibes Schweſter Tochter.
3. Seines Bruders Sohnsſohns Weib, oder Seiner Schweſterſohns Sohns Weib, oder Seines Bruderstochter Sohns Weib.	3. Seines Weibes Schweſter Tochtertochter, oder Seines Weibes Bruders Tochtertochter.

I.	II.	III.	
Ihres Mannes Vaters Bruder. Ihres Mannes Mutter Bruder.	Ihres Vatersſchweſter Mann. Ihrer Mutterſchweſter Mann.	Des Großvatersſchweſter Mann.	§. 14.

Das Weib ſoll nicht hinaufwärts nehmen:

Das Weib ſoll nicht hinabwärts nehmen:

1. Ihrer verſtorbenen Schweſter Mann.	1. Ihres verſtorbenen Manns Bruder.
2. Ihres Bruders Tochtermann, oder Ihrer Schweſter Tochtermann, oder	2. Ihres Manns Brudersſohn. Ihres Manns Schweſterſohn.
3. Ihres Brudersſohns Tochtermann, oder Ihres Bruderstochter Tochtermann, oder Ihrer Schweſtertochter Tochtermann.	3. Ihres Manns Bruders Sohnsſohn. Ihres Manns Schweſter Sohnsſohn.

Die Ehe der Schwiegermutter mit dem Tochtermann iſt ſchlechterdings nicht dispenſabel. 1791. Merz 26. §. 15.

In verbotenen Graden der Verwandſchaft muß erſt gehörigen Orts berichtet und Dispenſirung eingeholt werden. §. 9. 1749. Apr. 24. §. 16.

Digitized by Google

III. Alter. Vermögen und Nahrung.

§. 1. Pursche sollen nicht vor dem vier und zwanzigsten, Mädchen nicht vor dem
2. achtzehnten Jahre heurathen. 1576. Jan. 11. S. Niemanden soll die Ehe gestattet werden, wenn er nicht vorher bey der Regierung sein Vermögen bescheiniget.
3. Würde sich künftig jemand mit einer Person verloben, dieselbe beschwängern, aber das erfoderliche Vermögen von 200 fl. nicht haben, so soll die Ehe in den Nassau Dieziſchen Landen keineswegs gestattet, sondern beide Personen aus dem Lande geschafft
4. werden. 1726. Nov. 12. Dz. Es soll kein Pursch mehr vor dem zwanzigsten Jahre sich verheurathen; ohne die erheblichste genau zu erkundigende Ursache nicht unter
5. zwanzig Jahren dispensirt werden. Diejenigen so vor dem zwanzigsten bis fünf und zwanzigsten Jahre heurathen, sollen, wenn sie in der Stadt Diez 300 fl., auf den Dorfschaften nur 200 fl. im Vermögen haben, 1 fl.; diejenigen aber, welche 500 fl. zusammen bringen, 2 fl.; und welche 1000 fl. und mehr, wirklich besitzen, oder doch zuverläſig zu erwarten haben, 4 fl. von jedem Jahre bis zu wirklich erlangter Majorennität, vor Ertheilung des Proclamazionsscheines, zu milden Sachen auf einmal
6. erlegen. Juden sollen in diesen Fällen das doppelte bezahlen. 1733. Merz 2. Dz.
7. Wenn sich eine Mannsperson unter 25 Jahren zu verheurathen Willens ist, soll zuvorderst untersucht werden, ob und wie derselbe seiner Haushaltung mit Vernunft und Verstand vorzustehen und das Seinige zu Rath zu halten im Stande sey?
8. §. 7. 1749. April 24. Mit Aufhebung der Diezer Special-Verordnung von 1733. soll künftig in sämtlichen Nassauischen Landen das erreichte zwanzigste Jahr des Alters der Mannspersonen die erlaubte Zeit des Heurathens seyn und nur die gewöhn-
9. liche Gebühr für den Trauschein bezahlt werden. Wer vor dem zwanzigsten Jahr in den Ehestand treten will, hat von der Landesregierung, nach Erwägung der physicalischen, moralischen und häuslichen Vermögensumstände, Dispensazion auszubringen; welche nach vorgängiger Untersuchung und Bericht, ertheilet werden soll.
10. 1783. May 18. Die Beamten sollen vor Ertheilung der Trauscheine, und das Oberconsistorium vor Ertheilung einer Erkänntnis in Ehesachen, jedesmal die Frage untersuchen, 1.) ob die Mannsperson ein Eingeborner, oder erweislich sonstwo sess-
11. haft sey. (S. a. IV. 12.) 2.) Ob die Personen nicht wegen Armuth oder Gebrechlichkeit auser Stand seyen eine Familie zu ernähren? Bey Ermangelung einer dieser Erfoderniſſe soll, wenn auch schon eine Schwängerung erfolgt wäre, die Ehe
12. nicht zugelassen werden. 1781. April 29. 1784. Jun. 26. Und ist dieses näher
13. erläutert. (S. Consistorialsachen.) Keinem Handwerksgesellen ist Trauschein zu ertheilen, wenn er nicht gewandert, oder vom Wandern Befreyung ausgebracht hat. 1753. May 29.

IV. Ausländer. Auser Landes.

S. a. Einziehen.

§. 1. 2. Heurathen fremder Weibspersonen verboten. 1465. April 10. D. Eine leibeigene Mannsperson soll bey der höchsten Buse sich nicht an eine leibeigene Weibsperson eines andern Herrn, mit welchem man nicht freyen Ueberzug hat, verheurathen.
3. §. 56. 1498. Mont. n. Petrist. D.S. Fremde, welche in das Land heurathen wollen, müssen von der Landes-Regierung die Aufnahme, 1749. April 24. §. 3. 1775.

Merz

Merz 14. „und von ihrer Herrschaft den Losschein von ihrer Leibeigenschaft §. 4.
„beybringen.“ Land-Ordn. II. 3. 7. (S. auch: Losschein.) §. 3. 1749. April 24.
Wenn gleich Fremde einen Trauschein ausgewirkt haben; so dürfen sie sich 5.
darum doch nicht im Lande niederlassen, bis sie eine Aufnahme als Unterthanen ausgewirkt haben. 1752. Jan. 15. Wer als Ausländer oder Ausmärker einziehen will, 6.
darf nicht copulirt werden, bevor er sich mit der Gemeinde wegen des Einzugsgeldes abgefunden hat. 1775. Merz 14. „Mit Fremden, welche die Gebühr nicht 7.
„einbringen können, soll sich kein Unterthanen-Kind in festen Eheverspruch einlassen.“ Pol. Ordn. II. 1. 4. Eine Tochter eines herrschaftl. Bedienten bedarf keines 8.
Recepzionsscheins, wenn sie einen Burger einer Stadt heurathet. 1796. May 28.
Wenn eine Manns- oder Weibsperson aus den Nassauischen Landen durch 9.
Heurathen nur in eine andere Gemeinde überziehen will, bedarf solches keiner besondern Regierungs-Erlaubnis, sondern nur einer vom Amte. 1779. May 1. „Fremde 10.
„müssen Losschein, auch Schein ihres Herkommens, auch daß sie ehrlich, und nicht
„verheurathet sind“, L.-O. II. 3. 7. Sie müssen erweißlich beybringen, allenfalls 11.
eidlich erhärten, daß sie in keiner vorherigen ehelichen Verbindung gestanden oder noch stehen. (S. a. Abschoß.) 1750. Jul. 23. Auch muß eine Mannsperson, welche 12.
nicht Eingeborner ist, irgendswo seßhaft seyn und Schutz haben. (S. III. 10.) 1781. April 29. §. 1. 1784. Jun. 26. Niemand soll ohne herrschaftliche Erlaubnis 13.
Auswärts heurathen, sonst soll ihm nicht nur die Loslassung versagt, sondern auch all sein Vermögen eingezogen werden. 1641. Jul. $\frac{5}{15}$ Dz. Die, welche auser 14.
Land heurathen wollen, müssen erst bey der Regierung Losschein auswirken, und dem Vermögen nach, die Auszugs-Gelder, von jedem Hundert, 2 fl. zur herrschaftlichen Kasse, auser was wegen Erlassung der an diesem oder jenem Orte hergebrachten Leibeigenschaft und hiernächst vom Zehnten Pfennig entrichtet werden muß, bezahlen. §. 4. 1749. April 24.

V. Ehe der Soldaten.

Kein Soldat des Landes ist ohne Erlaubnisschein des Herrn, oder doch des §. 1.
Obristen zu copuliren. 1711. Jul. 4. Sr. Soldaten, vom Gemeinen bis einschlieslich den Fähndrich, auch Compagnie-Feldscherer, Tambur und Pfeifer, dürfen 2.
nicht heurathen ohne des Obristen und Landesherrn Bewilligung. Ohne diese ist auch der feyerlichste Eheverspruch nichtig und darf kein Aufruf noch Trauung geschehen. 3.
Kein unehlicher Beyschlaf darf dahier in Betracht kommen, doch soll in diesem Falle die Mannsperson ebenfalls mit Kirchenbuse, Standes-Erniedrigung, Gassenlaufen und sonst harter Leibes- und Gefängnis-Strafe büsen. Würde sich ein Soldat 4.
auser Landes copuliren lassen; so soll er alsbald nach seiner Rückkehr von dem Beamten arretirt werden und beide auf $\frac{1}{2}$ Jahr lang mit schwerer öffentlicher Arbeitsstrafe bey Wasser und Brod büsen. 1739. Aug. Sc. Kein Eheverspruch der Reichs-contingents- 5.
Mannschaft soll ohne Erlaubnis höherer Obrigkeit gültig seyn, wenn er auch mit Vorbewust der Eltern und vor Zeugen geschehen. §. 1. Wenn auch gleich die 6.
fleischliche Vermischung geschehen wäre. Eine solche Weibsperson soll vielmehr 7.
für eine Hure geachtet und nach den Landes- und Polizey-Ordnungen, als solche bestraft werden. §. 2. Die Mannsperson aber soll neben der Kirchenbuse, mit Standes- 8.
Erniedrigung, Gassenlaufen, oder sonstiger harter Leibes- und Gefängnisstrafe büsen. §. 3. Läst sich ein solcher auser Landes copuliren, so sollen beide Personen sofort 9.
gefänglich

gefänglich eingezogen und dem Befinden nach auf ½ Jahr lang mit schwerer Arbeitsstrafe
§. 10. bey Wasser und Brod oder sonst wohl verdienter Strafe belegt werden. §. 4. Diese Verordnung wird vom gemeinen Soldaten bis einschlieslich zum Fähndrich, auch alle andere zum Militär gehörige Personen dieser Grade erstreckt. §. 1. 1739. Oct. 17. Sc.
11. Wenn ein Soldat heurathen will, muß ihm erst von seinem vorgesetzten Offizier
12. und zwar unentgeltlich ein Trauschein, hiernächst, da die Braut von ihrer Civil-Obrigkeit lediglich abhängt, von der Regierung der Trauschein, der Bewandnis nach auch vom Consistorio, ertheilet werden: sonst kann keine Trauung geschehen. §. 16. 1741.
13. Sept. 18. Die, welche unter dem Contingent oder der Landmiliz stehen, sollen einen Erlaubnisschein von ihrem Capitain oder commandirenden Oberoffizier vorlegen.
14. §. 8. 1749. April 24. Selbst die unter einem holländischen zur Werbung im
15. Lande zugelassenen Regimente stehenden Soldaten. 1769. Merz 21. Wie es bereits von dem vierten (zu Diez liegenden) Bataillon Oranien-Nassau verordnet ist.
16. 1750. Jul. 23. Auch selbst wenn eine Schwängerung geschehen ist. 1769. May 17.
17. Welches auch auf die Soldaten vom Craisbataillon erstrecket ist. 1769. Nov. 6.
18. Die Braut muß für die Trauung das gewöhnliche entrichten. 1750. Jul. 23.
19. Jetzt werden zwar von den Aemtern die Trauscheine ertheilet; aber dannoch müssen die Contingents-Soldaten von der Landesregierung besondere Erlaubnis zum
20. Heurathen ausbringen. 1792. Oct. 6. Und eben so auch die Hussaren. 1786. Jul. 29.

VI. Zweyte Ehe.

§. 1. 2. Wittwen zur andern Ehe schreitend. 12**. S. Wittwen sollen vor vier
3. Monat und vierzehn Tagen nicht wieder heurathen. 1582. Jan. 29. III. 19. D.S. Keine Wittib, welche noch von ihrem ersten Manne schwanger seyn kann, und überhaupt keine Wittwe oder Wittmann soll ohne landesherrliche Erlaubnis zur zweyten Ehe
4. zugelassen werden. 1582. Dec. 4. D. „Welche Wittib zur zweyten Ehe schreiten „will, mag, wenn sie nicht früher landesherrl. Erlaubnis erhält, ½ Jahr nach ihres „Mannes Todte wieder heurathen; aber sie darf nicht von ihrem ersten Manne
5. „schwanger seyn." Land-O. IV. 7. 2. Ein Wittiber soll nicht eher wieder aufgerufen werden, als bis ¼ Jahr, und eine Wittib, bis ¾ Jahre, nach Absterben des vorigen Gatten verflossen sind; dafern nicht von dem Consistorio (jetzt von der Landesregierung) dispensirt wird. 1716. Jul. 15. C. VI. Sr. (S. a. Begräbnis
6. und Trauer. §. 1. 2.) „Auch muß eine Wittib ihren Kindern erster Ehe „Vormünder anordnen lassen, sich mit diesen gerichtlich betheilen und sowohl über „das, was ihr, als was ihren Kindern gehört, ein richtiges Inventarium fertigen „lassen, deren eins sie, und eins der Kinder Freunde hinter sich nehmen sollen." Land-O. IV. 7. 2. 1663. Febr. 13. S. 1664. Jun. 4/14. S. 1666. Jun. 4. H. 1667.
7. Merz 19. H. 1799. Jan. 19. Wenn eine Wittwe oder auch ein Wittwer solches vor der Trauung nicht beobachtet, soll er 50 Rthlr. Strafe erlegen und nichts daweniger den Kindern unter leiblichen Eid ihre Güther aushändigen und der Leibzucht ver-
8. lustig seyn. 1655. Aug. 28/18. D. Es ist auch niemand, welcher aus voriger Ehe
9. Kinder hat, vor errichtetem Inventarium zu copuliren. 1704. Sept. 16. Sr. Wenigstens darf der Aufruf nicht zum drittenmal geschehen, bevor das Inventarium errichtet
10. ist, bey 5 fl. Strafe. 1737. Merz 20. Dz. Wenn jemand in der Herrschaft

Beilstein

Digitized by Google

Beilstein zur zweyten Ehe schreiten will, welcher mit Kindern versehen, oder wo des verstorbenen Ehegatten Anverwandten, wegen der ihm zur Leibzucht gelassenen Erbschaft interessirt sind, muß er zuvor ordentliche Vormünder bestellen und ein Inventarium errichten lassen. Bey Ausfertigung des Trauscheines ist diese Erfodernis zu bemerken. §. 11. 1738. Oct. 28. Dz. Jetzt hat nur eine Wittib, welche in die andere Ehe treten 12. will, ihren Kindern erster Ehe, wenn sie deren hat, zuerst Vormünder zu bestellen, §. 5. weniger nicht eine Wittib oder ein Wittiber ein Inventarium errichten zu 13. lassen. §. 6. 1749. April 24. Die Berichtigung beider Puncte ist alsdann im 14. Trauschein des Amtes auszudrücken. 1771. April 25.

VII. Trauschein.

Alle Verlobte, wes Standes sie sind, müssen, bevor sie aufgerufen werden §. 1. können, in der Canzley eines besondern Vorhalts gewärtigen, und sich, daß solches geschehen, Schein geben lassen. 1655. Jun. 10. Dz Ohne Schein von der 2. Canzley darf kein Geistlicher jemand copuliren. 1667. Merz 19. H. Auch kein 3. catholischer Geistlicher. 1748. May 6. Dieses versteht sich von evangelischen 4. und catholischen Unterthanen. 1749. April 24. Der Trauschein wird zwar Namens 5. der Landesregierung ausgefertigt, aber um den entfernteren Unterthanen den weiten Weeg zu ersparen, wird den Unterdirectorien zu Siegen und Diez, sodann im Hadamarischen dem Amtscollegio, im Beilsteinischen dem dasigen Beamten, nach vorgängiger Untersuchung nachstehender Puncte (diese oder die neueren sind an ihrem Orte angeführt und unten §. 10. ist darauf verwiesen) und Bezahlung 15 Albus zur Regierungssporteln-Casse, die Ausfertigung übertragen. 1749. April 24. Es wurde hierauf sämtlichen 6. Beamten besonders aufgetragen, den Aufzurufenden, Namens der Landesregierung den Aufrufschein zu ertheilen, dabey aber jedesmal die Vorschrift ebengedachter Verordnung von 1749 auf das genaueste zu beobachten, und sich vom Regierungs-Registrator eine Anzahl gedruckter Aufrufscheine gegen Schein geben zu lassen. Die für den 7. Trauschein jedesmal zu bezahlenden 15 Albus sind der Regierungssporteln-Casse zu verrechnen und die Gelder jedesmal 8 Tage nach Ablauf des Quartals berichtlich anzuzeigen. (Gelder und Betrag nebst Bescheinigung werden nun an den expedirenden Regierungs-Registrator eingeschickt.) 1777. Jan. 25. Kein Trauschein darf abgegeben werden, 8. bevor für Haustrauung, Aufruf, Trauerzeit ꝛc. die gewöhnlichen Dispensazions-Gelder, auch die Gebühr an das Waisenhaus oder sonst, erlegt ist. §. 10. 11. 1749. April 24. 1783. May 18. Auch die wegen Minderjährigkeit, dieses bey 5 fl. Strafe. 1737. 9. Merz 20. Dz. Nach dem bisherigen ist also bey Ertheilung eines Trauscheines 10. zu beobachten.

1.) Einwilligung der Eltern und Vormünder, Siehe . . . I. 28.
2.) Verwandschaft . . . . . II. 15.
3.) Alter . . . . . III. 8.
4.) Heimath . . . . . III. 10. IV. 10. 12.
5.) Losschein . . . . . IV. 4.
6.) Niederlassung und Einzug . . . . . IV. 3. 6.
7.) Auswärts-Heurathende . . . . . IV. 8. 9. 14.
8.) Vermögen an Guth und Körper (S. a. Einziehen.) . III. 11.
9.) Wanderschaft der Handwerker . . . . . III. 13.

10.) Lediger Stand der Fremden . . . . . IV. 10.
11.) Der Soldaten Erlaubnis-Scheine . . . . . V. 13. 19. 20.
12.) Zweyte Ehe. Trauerzeit. Bevormundung. Inventarium . VI. 4. 10. 11. 12. 13. 14.
13.) Dispensazions-Gelder . . . . . VII. 8. 9.

VIII. Aufruf. Trauen.

§. 1. Die Verlobten sollen an ihrem Wohnorte dreymal von der Canzel aufgerufen
2. werden. 1582. Jan. 29. Nass. Catz. „Um allen heimlichen und ungeziemten „Eheverlöbnissen desto mehr vorzubeugen, sollen keine Verlobten vor der christlichen „Gemeinde eingesegnet werden, sie seyen dann, wie bisher bräuchlich gewesen, drey „Sonntage nach einander, öffentlich von der Canzel aufgerufen worden.“ Land-O. II.
3. 3. 6. Bevor dieses bescheinigt ist, darf niemand getrauet werden. 1660.
4. Jun. 25. Sr. 1685. Dec. 15. (25.) Dz. Auch, wenn jemand ein Ausländer ist, daß er in seinem Heimath aufgerufen sey. Geschiehet aber eine Einrede, so ist doch mit
5. dem Aufrufe fortzufahren. 1716. Jul. 15. Sr. Auser einer landesherrlichen Bewilligung soll niemand ohne vorherigen Aufruf copuliret werden. 1685. Dec. $\frac{11}{21}$ Dz.
6. Die Trauung soll in 8 längstens 14 Tagen nach dem letzten Aufruf geschehen,
7. (oder in 3 Wochen. 1716. Jul. 15. C. VI. Sr.) Jede der getraueten Personen soll der Kirche zum Besten, wenigstens 1 Rthlr auf den Tisch legen, (auf dem Lande
8. 2 Rthlr., in der Stadt nach Belieben. 1716. Jul. 15. C. VI. Sr.) Die neuen Eheleute sollen kniend vor dem Tische das Gebet verrichten. 1664. Jan. 1. Sr.
9. Bey hoher Strafe soll noch in der Woche, da am Sonntag der letzte Aufruf
10. geschehen, die Trauung vor sich gehen. 1687. Dec. 21. Dz. Der Aufruf soll, bey 5 Rthlr. Strafe, sofort nach dem Eheverspruch geschehen und hernach mit der Trauung nicht über 3 Wochen lang Anstand genommen werden. 1746. Oct. 10. 1763. May 30.
11. Die catholischen Geistlichen sollen den Aufruf bey 20 Rthlr. Strafe, drey
12. Sonntage nach einander thun. 1774. Febr. 19. Wenn nicht voreiliger Beyschlaf geschehen ist, in welchem Fall der Prediger solches auf der Quartalsliste zu bemerken hat; so gehört die Dispensirung vom Aufruf vor die Landesregierung. 1793. Dec. 12.
13. In den Bettags- auch Vorbereitungs-Wochen und in der sechswöchigen Fastenzeit vor Ostern, soll, bey 10 Rthlr. Strafe an das Waisenhaus, keine Hochzeit
14. gehalten werden. 1729. Aug. 27. Dz. Für Haustrauung soll künftig im ganzen Lande, wo dermalen nicht schon eine gröfere Summe herkommlich ist, 5 fl. Dispensazions-
15. Geld zum Landarmen- und Waisenhaus entrichtet werden. 1750. April 7. Wer sich, ohne Erlaubnis zur Heurath auser Landes copuliren läst, soll des Landesschutzes verlustig seyn, und wenn er sich wieder in hiesige Lande einschleicht, in keiner Gemeinde
16. geduldet werden. 1749. Merz 6. Wenn sich Personen auserhalb ihrem Kirchspiele, es sey in der Kirche oder im Pfarrhause wollen trauen lassen; so muß es mit Vorwissen und Genehmigung ihres Predigers, wohin sie eingepfarret sind, geschehen, und sonst keine gesetzliche Hindernis da seyn. Sodann muß in solchem Fall die jeden Orts für
17. eine Hauscopulazion herkommliche Abgabe entrichtet werden. 1795. Sept. 7. Auf der Hochzeit soll die Armenbüchse umgehen. 1716. Jul. 15. C. VI. Sr.

Eheberedung. S. Ehegeding.

Digitized by Google

Ehebruch.

Ehebruch verboten. 1498. Mont. nach Petrist. D. S. 1582. Oct. 18. D. S. §. 1.
1586. Aug. 18. S. Wegen Ehebruch mit einer Ehefrau soll die Mannsperson 2.
mit dem Schwerd oder Wasser hingerichtet werden. 1608. D. S. „Der Ehebruch 3.
„soll, wie bisher am Leben bestraft, und keinem Theil hierin nachgesehen werden.
„Sondern wenn ein Mann, der sey verehelicht oder nicht, bey eines andern Eheweib
„schlafen würde: so sollen beide Theile am Leben bestraft und unbehindert der fünf-
„jährigen Präscriptzion (Verjährung), oder daß ein Theil dem andern verziehen, und
„denselben wieder zu sich zu nehmen begehren würde, dannoch jetzt verordnete Strafe
„unnachläßig erkannt und vollzogen werden." Pol. Ordn. I. 75. 1666. Oct. 12. D.
1680. Febr. 17. D. (Der Gerichtsbrauch bestimmt jedoch diesen Artikel, von dessen
Strenge auch die Landesordnung Th. IV. C. 16. zu Ende, abweichet, seit 1772. etwas
näher: so wie auch den hier folgenden.) „Würde aber ein Ehemann zu einer 4.
„ledigen Person sich gesellen und dieselbe fleischlich erkennen; so soll der Ehemann
„mit Ruthen gestäupt und des Landes verwiesen werden; oder, da erhebliche Milde-
„rungsursachen vorfallen würden, soll er mit dem Thurn und an Gelde bestraft, die
„ledige Person aber etwas milder als der Mann deswegen angesehen werden."
Pol. O. I. 76. 1666. Oct. 12. D. 1680. Febr. 17. D. Ehebruchstrafen sollen 5.
dem Fisco allein verbleiben: Hurereystrafen aber, ein Drittel zur Kirche, worunter die
Hurerey geschehen ist. 1631. Merz 3. H.

Ehefrau. S. Concurs. Contract. Kauf.

Ehegeding.

Siehe auch: Gerichtsschreiber.

„Die Verabredung wegen des Zubringens und der Ehesteuer, wenn sie §. 1.
„nicht schriftlich gemacht ist, pflegt dereinst oft Ungewißheit und Streit zu veranlassen.
„Es geschieht daher die wohlmeynende Erinnerung, um Lebens und Sterbens
„willen, dergleichen Verabredungen von dem Gerichtsschreiber oder Pfarrer von Punct
„zu Punct aufschreiben und unter des Schreibenden Hand und Siegel jedem Theil
„ein Original zustellen zu lassen." Land-O. II. 4. 1. „Ein Gatte, welcher 2.
„zur andern Ehe schreitet, kann seinem zweyten Gatten mehr nicht als ein Kindestheil
„in einigen Weeg geben oder vermachen." Land-O. II. 4. 2. (Von der vor der
zweyten Ehe nöthigen Errichtung eines Inventariums, Bevormundung der Kinder,
S. unter: Ehe VI.) Ehegedinge sollen nach Vorschrift der Landordnung, in 3.
Beyseyn der Verwandten der Eheleute und guter Leute schriftlich gemacht werden.
1664. April 4. S. Und sollen vom Gerichtsschreiber oder Pfarrer (jetzt von 4.
ersterm) geschrieben und besiegelt werden. 1664. Jun. $\frac{4}{14}$. S. Alle Landes- 5.
ordnungsmäsig gemachte Ehepacten sollen schriftlich verfasset, vorgelesen und der
Regierung, (jetzt dem Beamten) zur Einsicht und Bestätigung übergeben, hierauf
von dieser Behörde für jeden Theil ein Original ausgefertigt werden: bey willkühr-
licher Strafe. (S. Contracte.) 1720. April 9. Dz.

Eheliche Geburt. S. Beyschlaf.

Ehesachen. S. Consistorium. Ehe.

Ehescheidung.

§. 1. „Eine Ehe kann nur allein wegen Ehebruch und böslicher Verlassung des
2. „einen Gatten, geschieden werden.“ Land-O. II. 5. 1. „Und zwar nur durch
3. „richterliche Erkänntnis.“ Land-O. II. 5. 2. „Der Ehegatte, welcher böslich „verlassen worden ist, mag, wenn er einige Zeit gewartet hat, rechtlich bitten, daß „der Beklagte öffentlich vorgeladen, und nach beschehener rechtlichen Ausführung,
4. „darin was Rechtens ist, möge erkannt werden.“ Land-O. II. 5. 3. Auf die eigenmächtige Ehetrennungen ist besonders wohl Achtung zu geben und sind die vorkommenden Fälle dem Oberconsistorio ungesäumt anzuzeigen. 1774. Jul. 4.

Eheverspruch. S. Ehe I.

Ehle.

S. auch: Maas.

§. 1. „Alle Falschheit, so mit Ehle, Maas und Gewicht, auch untüchtiger Waare „begangen wird, ist im achten Gebote verboten und einem Diebstahl gleich zu achten. „Ehle, Maas und Gewicht soll, wie es bisher im Lande gebräuchlich gewesen, beybehalten werden. Es sollen aber die Krämer keine Ehle, Maas und Gewicht, so sie „neu anschaffen, gebrauchen, noch etwas damit ausmessen, auswiegen, bevor es von „des Ortes Beamten, in den Städten von den Burgemeistern, besichtigt, aufgezogen, „probirt und recht befunden, auch mit dem herrschaftlichen, in der Stadt Siegen mit „dem städtischen Zeichen, gezeichnet, und forthin zu gebrauchen, gestattet worden.“
2. Pol. O. I. 90. „Es soll daher in jeder Stadt, auf dem Rathhaus eine richtige „Ehle, auch Gewicht und Maas gehalten und nach demselben alle andere aufgezogen,
3. „geeicht und probiret werden.“ Pol. O. I. 91. „Und sollen gleich nach „Publicirung dieser Verordnung die Beamten und Burgemeister alle Handelsleute vor „sich fodern, deren Ehle, Maas und Gewicht besehen, probiren, das verordnete „Probirzeichen darauf schlagen und alle mögliche Aufsicht haben, daß nicht einiger
4. „Betrug möge gebrauchet werden.“ Pol. O. I. 92. „Würde aber ein „Handelsmann noch nicht mit dem Probirzeichen versehene Ehle, Maas oder Gewicht „gebrauchen, oder anstatt des ihm zugebilligten geeicheten ein anderes falsches gebrauchen, „so soll derselbe im ersten Falle mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt, im letztgedachten „Falle aber, vermöge der peinlichen Halsgerichtsordnung und der allgemeinen kaiserl. „Rechte gegen einen solchen Falsarium (Verfälscher) verfahren und zu ewigem Gedächnis „die Ehle, Maas und Gewicht auf das Rathhaus jeden Orts gehängt werden.“
5. Pol. Ordn. I. 93. Ehle, Maas und Gewicht fleisig zu visitiren. 1632. Jun. 24. Dj.

Eichel-

Digitized by Google

Eichellesen.

S. auch: Bucheckerschlagen.

Eichel-Lesen ist bey Verlust der Eicheln, 1 fl. Strafe und 6 Alb. Anzeigegebühr; §. 1.
1498. Mont. n. Petrist. D. S. Hiernächst bey 2 fl. Strafe, verboten. 1711. May 1. 2.
Statt der Betreibung des Haanwäldchens mit Schweinen (S. Haynwald), 3.
soll den Bürgern zu Diez das Aufsesen und Sammeln der Eicheln, wöchentlich zwey Tage in bestimmten Stunden, durch Eine Person aus jedem Hause erlaubet seyn. 1699. Oct. 6. Dz. Wenn es Mastung gibt, soll niemand bey 5 fl. Strafe, in herr- 4.
schaftlichen Waldungen, Eicheln lesen oder schlagen. Auch in Gemeindswaldungen 5.
soll das Eichel-Lesen, ohne Wissen und Willen der ganzen Gemeinde, unterbleiben. Gegen 1711. Dz.

Eichen. Eichenwälder.

Eichbäume, welche noch gesund und saamentragend, oder zu Bauholz tüchtig §. 1.
sind, sollen weder verkohlet, noch sonsten zu Brennholz unnöthig gehauen werden.
Den Eigenthümern von Eichen-Hochwaldungen soll jedoch ihr nothdürftiges 4.
Bauholz daraus zu hauen, oder wie sie diese sonst am vortheilhaftesten nutzen können, ohne dieselbe zu verwüsten, oder anderen zum Theil mit Grund und Boden zu verkaufen oder zu verpfänden, unbenommen seyn. 1562. Jan. 18. D. S. 1579. Sept. 4. S.
An schicklichen Orten sollen die Eichen aufgeschneifelt und Eichenwälder ange- 3.
zogen werden, wenn es auch eigenthümliche Waldung wäre. §. 15. 1619. May 10.
Eichbäume sollen gänzlich verschonet werden. 1711. May 1. Sr. Dem- 4. 5.
jenigen, welchem Eichenwaldungen zustehen, sollen sie zwar verbleiben und Nutzen daraus zu ziehen verstattet seyn, doch daß sie der Bau- und Mastung wegen, möglichst geschonet werden. 1726. Febr. 26. D.

Eichenholz.

S. auch: Ingebäude.

Keine Faßreife mehr von Eichenholz, sondern von Birken und Häseln zu §. 1.
machen. 1562. Jan. 18. D. S. „Mit dem Anhange, daß nur Aeste genommen, 2.
„die Stämme aber verschonet werden sollen." (S. a. Kiefer.) 1586. Aug. 18. D. S. Pol. O. IX. 20. 1711. May 1. Sr. „Zur Zäunung der Gebäude sollen 3.
„keine junge Eichengerten, sondern Häseln und Birken, jedoch nicht aus eines andern „Wald, ohne des Eigenthümers Wissen und Willen, genommen werden." (S. Gefache.) 1562. Jan. 18. D. S. 1586. Aug. 18. D. S. Pol. O. IX. 19. Bey 1 fl. 4.
Strafe für jedes Gebund Eichengerten. 1579. Sept. 4. S. Zum Decken der 5.
Dächer keine Eichenbreter zu nehmen. 1756. Jun. 4. Auch, bey 50 fl. Strafe, 6.
nicht zu Dachsparren. 1762. Sept. 4. Zu Diehlung der Stuben und Kammern, 7.
zu Thüren, Bekleidungen, zu Todtensärgen und Hausgeräthe, bey nachdrücklicher Strafe ebenfalls kein Eichenholz zu nehmen. 1756. Jun. 15. Aussenwände sollen 8.
nicht von Fichten und Tannen, sondern diese sollen von Eichenholz gebauet werden. 1790. Nov. 2. Eichenholz soll nicht zu Diehlen geschnitten und auser Landes 9.
verkauft,

Digitized by Google

verkauft, sondern das Holz zu dem Behuf, wozu das Holz angewiesen ist, verwendet werden. 1759. Jul. 28.

Eid. S. Eyd.

Eigenthümer. S. Grundherr der Grube.

Eigenthum. S. Lasten.

Eigenthümer. S. Schürfen.

Einbringen neuer Unterthanen. S. Ehe IV. Einziehen. Beybringen.

Einbringen der Ehefrau. S. Concurs. Ehegeding.

Einkindschaft.

„Einkindschaft soll gar nicht gestattet, sondern allerdings cassirt und aufgehoben „seyn: es würde dann jemand landesherrliche Erlaubnis dazu ausbringen, solche von „der Canzley aufrichten und beschreiben lassen und die Gebühr dabey in Acht nehmen.“ Land-O. II. 4. 4.

Einlassung. S. Exceptio.

Einquartirung. S. Kriegskosten.

Einschroten. S. Schroten.

Einseitiges Verfahren.

S. a. Geboth. Kläger.

§. 1. Ungehorsam vor dem Oberhof Ausbleibende oder sich vorher Vergleichende
2. müssen doch die Gerichtsgebühren bezahlen. 1541. Donn. n. Alb. B. Wer auf Ladung vor Gericht ausenbleibt, soll allemal die Kosten und 6 Weispfennig Strafe bezahlen, wenn er auch zuletzt gewinnen würde. Bleibt einer zum drittenmal aus; so soll laut der Klage erkannt werden. 1498. Mont. nach Petrist. §. 7. D. S.
3. Ungehorsames Ausenbleiben vor Gericht, wenn es sich nicht rechtfertigen läst, soll auser dem rechtlichen Nachtheil noch besonders bestraft werden. 1651. Jan. 2. D.
4. „Erscheint der Beklagte auf erhobene Klage und ihm richtig bekannt gemachte „Ladung im Termine nicht; so soll er auf des Klägers Verlangen in 6 Alb. Strafe und
5. „die Tageskosten verfälliget und abermals geladen werden. Bleibt er dann „auch zum andernmal ungehorsam aus; so wird er in die doppelte Strafe verfälliget „und auf Anrufen des Klägers die dritte Ladung erkannt und dabey folgendermasen
6. „verfahren. Erster Weeg. — Der Kläger bittet zuerst um immission „(Einweisung) in des Beklagten Güther, gegen dessen Ungehorsam, er bescheinigt

„sodann

„sodann nur einigermasen seine Klage. Ist diese auf Güther, unter des Richters
„Gerichtszwang gelegen, gerichtet; so soll der Kläger in die Güther ex primo decreto
„eingewiesen werden: ist sie aber gegen des Beklagten Person gerichtet, etwa wegen
„Schuld oder sonst; so wird Kläger nur in soviel von des Beklagten Güthern einge-
„wiesen, als zu des ersten Befriedigung nöthig ist. Der Beklagte ist dazu §. 7.
„vorzuladen, um zu sehen wie der Einsatz geschehe, oder Ursachen, warum er nicht
„statt finden könne, anzugeben. Letzten Falls ist über die Erheblichkeit der 8.
„angegebenen Ursachen, zu erkennen. Bleibt er aufen; so wird mit der 9.
„Einweisung fortgefahren. Diese gibt aber keinen vollkommenen Besitz, sondern 10.
„nur eine Versicherung, ein pignus praetorium. Kommt der Beklagte binnen 11.
„Jahresfrist und erstattet dem Kläger alle Kosten und Schäden, gibt auch Cauzion
„und Versicherung, die Sache, wie recht ist, auszuführen; so wird die zuvor erkannte
„und erfolgte Einweisung wieder aufgehoben. Kommt er aber nicht binnen einem
„Jahre; so wird nach dessen Verfluß der Kläger, auf sein Anrufen, ex secunda
„decreto eingewiesen, wodurch er ein vollkommener Herr und Besitzer solcher Güther
„wird.“ Ger.-O. Form. 5 — 17. „Der andere Weeg, wie Kläger bey 12.
„des Beklagten Ungehorsam sich verhalten kann, ist, daß er seine Klage im dritten
„Termine wiederhole, darauf den Richter bitte, daß er ihm den rechtlichen Krieg von
„Amtswegen annehme, und zum Beweis seiner Klage zulasse. Da solches, wie 13.
„rechtens, erkannt ist, soll er seinen Beweis führen und bis zu der Sache Beschluß
„verfahren. Würde der Richter den Beweis genugsam finden; so hat er den 14.
„Beklagten, nach Inhalt der Klage, nebst Kosten und Schäden, zu verfälligen.
„Hat der Kläger aber nichts erwiesen; so wird der Beklagte losgesprochen, 15.
„aber dannoch, wegen seines Ungehorsams, dem Kläger die Kosten zu erstatten ver-
„urtheilt.“ Ger.-O. Form. 18 — 21. „Ungehorsams-Beschuldigung soll niemand 16.
„abwarten; widrigenfalls sofort die verursachte Kosten erstatten. §. 15. 1736. Febr. 10. Dz.
„Wenn hingegen der Kläger auf dem angesetzten Gerichtstag, weder durch 17.
„sich, noch durch seinen gevollmächtigten Anwalt erscheinet, kann der Beklagte bitten,
„ihn von der ergangenen Ladung zu entbinden und den Kläger in die Kosten fällig
„zu ertheilen. Es sind alsdann dem Gericht 6 Albus, 2 für den Schultheis, 4 für
„die Schöffen, zu bezahlen.“ Ger.-O. Form. §. 4. „Oder er mag bitten, 18.
„mit Verfälligung des Klägers in die ordnungsmäsige Ungehorsams-Strafe, ihm zu
„Einbringung seiner Defensional- oder Schirmartikel, einen Termin zu setzen, und
„demnächst ihn von der Klage loszusprechen.“ Das. §. 22. „Letztenfalls ist der 19.
„Termin zu bewilligen und mit dem Beweis des eingebrachten ordentlich zu verfahren.“
Das. §. 23. „Käme aber der Kläger während diesem Proceß und wollte 20.
„handeln; so muß er die Sache annehmen, wie er sie findet, er kann aber doch eher
„nicht zugelassen werden, bis er zuvor alle aufgegangene Kosten erstattet hat.“
Das §. 24. „Wird er nun seinen Beweis geführt und die Sache zum Beschluß 21.
„gebracht haben, so soll in der Sache gesprochen und der Beklagte entledigt oder
„verdammt werden.“ Das. §. 25. „Wird der Beklagte absolvirt; so soll der 22.
„Kläger zugleich zu Bezahlung aller Schulden und Kosten verurtheilt werden.
„Wird er aber der Sache verlustig; so soll er doch, des Klägers Ungehorsam 23.
„halben, demselben einige Kosten zu erlegen nicht schuldig seyn.“ Das. §. 26. 27.
Böse Schuldner pflegen weder in den vorberaumten Terminen zu bezahlen, 24.
noch im Gerichte zu erscheinen, bis die Hülfe auf Ungehorsam vollzogen werden soll,
alsdann

alsdann aber erst mit ihren Excepzionen einzukommen. Die Untergerichte haben daher in allen und jeden bey ihnen vorkommenden Klagsachen ihr Verfahren so einzurichten, daß auf ungehorsames Ausenbleiben des Beklagten im ersten Termin, das Präjudiz, daß die Klage auf wiederholtes Ausenbleiben, für geständig und liquid solle geachtet werden, mit dem zweyten Termine verbunden, und im Falle dieses Präjudiz purificirt wird, alsofort nach Inhalt der Klage erkannt werde. Geschieht dieser Erkänntnis im vorberaumten Termine kein Genüge, so ist in contumaciam des ersteren, der zweyte Befehl nicht bloserdings mit Bedrohung der Execuzion, sondern mit wirklicher allenfallsiger Auftragung derselben, so bestimmt zu thun, daß selbige bey ermangelnder Hemmung, ohne weitere Rückfrage vor sich gehen, und kein Exceß leichtlich dabey
§. 25. unterlaufen könne. Eine solche auf Ungehorsam erkannte Execuzion ist niemals, auser in dem Falle nur, einzuziehen und aufzuheben, wenn der Beklagte ehehafte Ursachen seines Ungehorsams, um deren willen ihm die Schuld desselben nicht beygemessen werden kann, auf der Stelle bescheinigt und dem Kläger die verursachten
26. Kosten sofort erlegt. Ist er dazu nicht im Stande; so muß der Execuzion der Lauf gelassen werden, und der Beklagte seine etwa habenden Einreden im Weege einer Klage gegen seinen Kläger ausführen, seinem eigenen Frevel oder Unachtsamkeit aber beymessen, daß er die Vortheile eines Beklagten verlohren hat und sein Gegner den Vortheil in den Besitz des Gegenstandes des rechtlichen Verfahrens zu kommen, erlangt hat. 1773. Sept. 9. 1773. Dec. 30. §. 5.

Einziehen. Einzugsgeld.

S. a. Beybringen. Ehe IV. Fremde.

§. 1. Fremde Weibspersonen zu heurathen verboten. 1465. April 10. IV. D.
2. Fremde sind nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis in Städte und Dörfer aufzu-
3. nehmen. §. 33. 1562. Jan. 18. D. S. Kein Fremder soll in ein Dorf aufgenommen werden, er bringe dann einen Losschein mit, daß er der Leibeigenschaft entle-
4. digt sey und keinen nachfolgenden Herrn habe. Tausch von fremden Leibeigenen.
5. 1567. Oct. 7. D. Fremde Verbrecher, so sich eingeschlichen, sind nicht zu dulden.
6. 1583. Jun. 7. D. S. Fremde sollen nicht in den Gemeinden aufgenommen werden.
7. Sollen so viel besitzen, daß sie 3 oder 4 Kühe füttern und sich ohne der Nachbaren
8. Schaden selbst nothdürftig beholzigen können. Ledige Manns- und Weibspersonen, welche als fremd in Städten oder Dörfern sitzen, sollen dienen oder ausgewiesen werden.
9. 1586. Aug. 18. S. Kein Fremder soll in Dillenburg einziehen, wenn er nicht 200 fl. einbringt und herrschaftliche Erlaubnis hat. Ehe er Burger wird, muß er das
10. Burgergeld erlegen. Wer Fremde nicht aufgenommene hauset und herberget,
11. soll 10 fl. Straf erlegen. 1594. Aug. §. D. „Damit keine Fremde, welche wohl „an anderen Orten ihrer Missethaten wegen ausgetreten sind, in hiesigen Landen „Sicherheit, Aufenthalt und Unterschleif finden mögen: so soll hinführo niemand, wer „der auch sey, in Städten, Flecken und Dörfern der hiesigen Lande, zum Mitburger, „Bey- und Untersassen auf- und angenommen werden, er habe dann zuvor von seiner „Obrigkeit, darunter er zuvor gesessen, einen glaublichen Schein sowohl seines als der „Seinigen Verhaltens dem Landesherrn oder der Canzley, oder, da er sich in der „Stadt Siegen niederzulassen vermeynet, bey den Burgemeistern daselbst, wie „Herkommens, vorgebracht und damit bekundigt, daß er mit gutem Wissen und „Willen seinen Abschied genommen und der Leibeigenschaft und Nachfolge gänzlich „entlassen

„entlassen und keinen nachfolgenden Herrn habe.“ Pol. O. II. 1. 1. „Würde §. 12.
„er keinen solchen Schein vorzeigen, oder, wo er sich niederlassen will, die gewöhnliche
„Gebühr nicht einbringen, und zugleich landesherrlichen Consens vorzeigen können:
„so soll demselben keineswegs die häusliche Wohnung gestattet, sondern er von demselben
„Ort alsobald abgewiesen, auch, dafern Amtshülfe vonnöthen, solche geleistet, und
„da sich einiger darüber betreten lassen würde, in Haft gezogen, an die Canzley
„berichtet und fernere Verordnung erwartet werden.“ Pol. O. II. 1. 2. Auch 13.
„soll keiner fremden ausländischen und unbekannten einzelnen Manns- oder Weibs-
„Person auf sich selbst zu zehren und bey anderen Hausleuten einzusitzen vergönnet
„werden: sondern dieselbe soll sich entweder in Dienste vermiethen, und, woher sie
„gebürtig, auch, wem sie zugethan, vermelden: oder da sie solches nicht würde thun
„können oder wollen, alsbald abgewiesen und im Lande nicht geduldet werden.“
Pol. II. 1. 3. „Weil sich oft Fremde an Unterthanenkinder verheurathet, 14.
„hernach aber die Gebühr nicht haben einbringen können: damit dann hiernächst des
„Einzugs halben nicht Schwierigkeiten entstehen können; so werden die Landeskinder
„ermahnt, sich nicht so lüderlich mit jedem Fremden unbedachtsamerweis in Ehehandlung
„einzulassen, sondern wenn solche, welche ausländisch, Unterthanen Kinder zu ehelichen
„begehren und im Lande zu bleiben vorhabens seyn würden, mögen sie nur mit gewisser
„Bedingung, und nachdem obgedachte Erfoderniſſe berichtigt seyn würden, zur gesuchten
„Ehe Vertröstung geben. Widrigenfalls sie, wenn der Ausländer einer oder der
„andern Ursach halben zum Mitburger, Bey- und Untersassen nicht könnte angenommen
„werden, sich die Folgen der verweigerten Aufnahme selbst beyzumessen haben werden.“
Pol. O. II. 1. 4. Ueberhaupt soll weder ein lediger noch verheuratheter Fremder 15.
ohne vorgezeigten Schein aus der Canzley aufgerufen und copulirt werden, noch sich häuslich
im Lande niederlassen. 1617. Dec. 23. D. 1749. Apr. 24. N. 2. „Was ein solcher Fremder 16.
„dem Herkommen nach erlegen muß, soll nicht an nasse Waare gelegt, sondern zu
„des Ortes Besten, da er sich niederläßt, auf Pension ausgeliehen, oder sonst zum
„Besten der Gemeinde angelegt werden.“ Pol. O. II. 1. 5. „Nach Entrichtung 17.
„solcher Gebühr, soll derselbe den Erbhuldigungseid zu leisten angehalten, und in ein
„besonderes Buch dergleichen Eidesleistung mit Jahr und Tag eingetragen werden.“
Pol. O. II. 1. 6. (Den Erbhuldigungseid S. unter: Huldigung. Nassau.)

Vollbürtige Personen, welche damals in das Land sich verheurathen, darin 18.
niederlassen und verpflichten würden, nicht wieder wegzuziehen, sollten Befreyung von
allen ausserordentlichen Beschwerden und Frohnden, auch Unterstützung zum Bauen
genieſen. 1661. Dec. 23. Dz. Niemand soll als Gemeindsglied oder Beysaß in 19.
das Land ziehen, er habe dann Bescheinigung seines Herkommens und Losschein
beygebracht. 1667. Merz 19. H. In Diez soll kein Fremder mehr aufgenommen 20.
werden, wenn er nicht 300 fl. wirklich einbringt, oder, daß er solche einzubringen
habe, genugsame Sicherheit stellt, oder glaubhaft beybringen kann, womit er sich zu
nähren gedenkt. Seltene Künstler sind ausgenommen. 2.) Wirkliche hiesige 21.
Burgerskinder mögen bleiben, auch sich verheurathen, aber zeigen, wie sie sich nähren
wollen. 3.) Ohne Aufnahme als Burger soll keine Zunft jemand aufnehmen. 22.
4.) Niemand soll einen Fremden aufnehmen, ohne Erlaubnis des Stadtgerichtes, 23.
welches bey vorhandenem Bedenken weiter anzufragen hat. 5.) Bey entstehenden 24.
verschiedenen Meynungen hat der Aufzunehmende sich an die Regierung zu wenden. 1720.
Jan. 29. Dz. Bey der Aufnahme eines neuen Unterthan ist darauf zu sehen, daß er 1.) 25.

Losschein und Zeugnis bisherigen guten Verhaltens, und daß er ein gewisses ziemliches Vermögen habe, vorerst beybringe, und zu prüfen, ob er auch sich und die Seinigen
§. 26. ernähren könne? 2.) Ob an dem Orte, wo er sich niederlassen und Gemeinds-Nutzen ziehen will, die Gelegenheit solches verstatte, und er nicht den schon da befind-
27. lichen Einwohnern lästig werde? 3.) Sollen sie sich auser diesen Erfordernissen
28. nicht etwa durch eine Schwängerung einschleichen. 1746. Aug. 4. Einzugsgeld kann nicht der Beamte, sondern die Landesherrschaft bestimmen. Die Gemeinden, welche noch keine gewisse Bestimmung darüber haben, müssen sich also bey der Landes-
29. Regierung melden. 1744. Oct. 29. Keine Gemeinde kann ohne Bestätigung der
30. Landesregierung ihr Einzugsgeld gültig erhöhen. 1764. Dec. 4. Da viele Leute sich in das Land eingeschlichen und niedergelassen haben, welche das gewöhnlich einzubringende documentiret, aber nicht wirklich eingebracht haben, durch welche nicht nur der Gemeine Nutzen offenbar geschmälert, sondern auch die Zahl der Armen zur Beschwerde der Landesunterthanen von Zeit zu Zeit vermehret wird; so sollen künftig Fremde, welche zu Unterthanen wollen aufgenommen werden, vorher bescheinigen, daß sie das auf 300 fl. bestimmte Einzubringende wirklich im Lande bereits angeleget haben, und soviel als deren Werth ausmacht, an liegenden Güthern darin besitzen.
31. Diejenigen, so sich in das Land heimlich, mithin ohne Aufnahme, eingeschlichen haben, sollen zur alsbaldigen Raumung angehalten, diejenigen aber, welche aufgenomen worden und das Einbringen zwar bescheinigt, aber nicht wirklich eingebracht haben, sollen solches noch binnen einem halben Jahr einbringen, widrigenfalls zur
32. Landesraumung angewiesen werden. Wenn in Schwängerungs-Sachen die Ehe mit einem Ausländer erkannt wird, sollen, wenn die verordnete wirkliche Einbringung des Vermögens nicht beygebracht wird, beide Verlobte im Lande nicht ferner geduldet
33. werden. 1773. May 8. Kein Ausländer oder Ausmärker ist zu copulieren und in die Gemeinde aufzunehmen, bevor er sich mit der Gemeinde abgefunden, und, dafern er Ausländer, als Unterthan aufgenommen ist. 1775. Merz 14. Nicht nur der Hehler solcher nicht aufgenommener Fremden, sondern auch der Heimberger
34. soll gestraft werden. 1788. April 26. Das eigenmächtige Einziehen der Contingents-
35. Soldaten auf die Dörfer soll nicht geduldet werden. 1776. Oct. 1. Wenn eine Manns- oder Weibsperson aus den Nassauischen Landen durch Heurathen in eine andere Gemeinde überziehen, oder mit Familie sich in eine andere Gemeinde niederlassen will, bedarf solches keiner besondern Regierungs-Erlaubnis, sondern nur einer vom Amte.
36. 1779. May 1. Wo bey Bestimmung des Einzugsgeldes nicht besonders der einziehenden Weibspersonen gedacht ist, bezahlen diese nur die Hälfte; da der Mann
37. ohnehin schon den gemeinen Nutzen hat. 1782. Nov. 30. Statt des aufgehobenen Verschätzens des Beybringens, ist in Dillenburg das Einzugsgeld für Mannspersonen und Wittwen auf 75 fl., für Frauenspersonen, welche dem Manne folgen, auf 37 fl. 15 Alb. bestimmt: mit Vorbehalt einer Minderung der Landesregierung für besonders geschickte Künstler und Handwerker. 1800. Nov. 15. 1801. May 2. 1801. Jul. 18.

Eisen. Eisenhandel.

§. 1. „Da der Eisenhandel die vornehmste Nahrung im Siegnischen ist; so sollen
„die Bergmeister fleisig aufsehen, daß die alle Jahr publicirte Bergordnung genau
2. „beobachtet werde.“ Pol.-O. II. 10. 1. „Unzünftigen, so die Massenbläser-
„und

„und Hammerschmidts-Brüderschaft nicht haben, wird, bey Confiscirung und Strafe, „Eisen-Vorkauf und Verlag, oder dergleichen an Schuld oder Zahlung anzunehmen, „verboten.“ 1586. Aug. 18. S. Pol.-O. II. 10. 5. Waare und Geld soll §. 3.
confisciret werden. 1589. Dec. 10. S. Die Stahlschmidte sollen auch nicht 4.
mehr rohes Eisen einkaufen als sie zu ihren Stahlhämmern bedürfen, bey Verlust der Waare und des Geldes. 1589. Dec. 10. S. „Oder bey Confiscirung der 5.
„Waare und Strafe.“ Pol.-O. II. 10. 5. Kein unzünftiger und auch kein 6.
lediger Gesell darf, dem Churbrief zuwider, mit Eisen oder Eisenwaaren handeln. 1648. Jun. $\frac{12}{22}$. S. Auser den Hammerschmidten und denen, welche sonst 7.
berechtigt sind, darf niemand im Lande geblasenes Eisen auswärts verkaufen. 1586. Aug. 18. S. „Niemand darf einiges rohes Eisen, so im Amt (nun Fürstenthum) 8.
„Siegen geblasen worden, auser Landes verkaufen oder vertauschen, sondern was ein „jeder dessen nicht verschmieden läßt, das alles soll er inländischen Hammerschmidten „und denen, so zum Eisenhandel berechtigt sind, in landüblichem Kauf und Lauf zu „überlassen schuldig seyn.“ Pol.-O. II. 10. 6. Der Stahlen rohen Eisens 9.
soll, nach einer Sentenz vom 7ten Jan. 1623 Ein Hundert und siebenzig Pfund, die Waage geschmiedeten Eisens forthin aber Ein Hundert und drey und zwanzig Pfund, alles Silbergewicht, halten, und alle Stahlen, Waagen und Gewichte, darnach durch hierzu namentlich verordnete Leute gerichtet, von jedem Gewicht sofort ein Stück auf das Rathhaus, oder in die Waage gelegt werden. 1667. Merz $\frac{1}{11}$. S. Von 10.
Fuhren des herrschaftlichen Eisens, soll Niemand durch Geschenke befreyet werden. Ist jemand behindert, so soll dasselbemal ein anderer zum Fahren genommen werden.
Preiß vom Eisenfahren an den Rhein. 1664. Nov. 15. Sr. Damit 11. 12.
der Roheisen-Zoll nicht unterschlagen werde, soll auser der den Fuhrleuten obliegenden Anzeige bey dem Zollerheber, auch der Käufer, wo und bey wem er das Eisen gekauft, auch woher er solches fahren lassen, dem Zollerheber bey Vermeidung schwerer unnachläßiger Straf ein beglaubtes Attestat vorzeigen, dieser hingegen auf dem Pflichttag zu Siegen aus seinem zu führenden Manual angeben, was und wieviel jeder Unterthan an verfahrnem Eisen wirklich verzollt habe. 1765. May 18. Niemand soll einiges 13.
fremdes Eisenwerk, es sey dann von der Schmidte und Gattung, so zu Löhnberg nicht gemacht wird, in das Land bringen. Auch soll Niemand dergleichen in die Häuser aufnehmen und hinterlegen lassen. 1687. Jun. 16. Dz. 1710. Jul. 1. Dz.
Es sollen daher Schultheisen und Heimberger die Schmieden und andere 14.
Werkstätten durchsuchen. 1687. Oct. 22. Dz. Niederlage ausländischen rohen 15.
Eisens, zum Anstos auf dem Hohenhain und sonst, ist, bey Confiscirung, als dem Siegnischen Eisenhandel nachtheilig, untersagt. Unglücks- und Nothfälle sind ausgenommen. 1750. May 28. Zerstückeltes Eisen wird oft verkauft, welches von 16.
Hütten und Hämmern veruntreuet ist. Es soll daher 1.) Niemand verlohrnes Eisen sich zueignen, bey 5 fl. Strafe, halb für den Anbringer. Der Finder ist jedesmal gehalten, der Amtsobrigkeit des Ortes, wo er es gefunden, es zu bringen, um, wenn der Eigenthümer nicht zu erforschen ist, solches zum Besten der Armen des Orts zu verkaufen. 2.) Der, welcher dergleichen Eisen, unter Vorwand, es gefunden 17.
zu haben, verkauft, soll das erstemal in 10 fl. Strafe verfallen seyn. Der Käufer oder jeder anderer Denunciant, wenn der Denunciat überführet wird, soll 5 fl. Anzeige-Gebühr erhalten, und auf Verlangen sein Name verschwiegen werden. Zum 18.
zweytenmal soll der Thäter mit vier Wochen Schanzarbeit belegt, im dritten Fall als

Digitized by Google

ein verleumdeter Dieb der Justizcanzley, zur Criminal-Untersuchung übergeben werden.

§. 19. Kein Hammergewerk, oder anderer Unterthan darf, bey 5 fl. Strafe, zerstückeltes Eisen an sich erhandeln, ohne der Obrigkeit die Anzeige zu thun, damit
20. sich der Verkäufer legitimire. 1782. Nov. 19. Kleinschmidts-Waaren darf nur die Kleinschmidts-Zunft des Haingerichts feil halten. Unzünftigen, werden solche ¼ für die Zunft, ¾ für die Herrschaft, weggenommen. Es versteht sich dieses von Feilhalten, nicht von Niederlage oder Durchfuhre. 1750. May 23.

Eisenstein. Eisenstein-Fuhren.

§. 1. Untreue und Unordnung zu verhüten, sollen künftig die Fuhrleute und Raitmeister aus eines anderen Zeichen keinen Eisenstein aufladen oder abführen, und niemand dem andern in sein Zeichen greifen noch dasselbe abwerfen, oder einem andern seinen Eisenstein aufreissen; es geschehe dann mit Vorwissen dessen, dem solcher Eisenstein zustehet: alles bey Strafe 2 fl. und Ersatz Schadens und Kosten an den, welchem
2. der Eisenstein gewesen. §. 17. Ist aber der Bergmeister zur selben Zeit auf dem Berg, so hat der Fuhrmann und Raitmeister alsbald um Ergänzung des Mangels
3. anzuhalten. Ist aber der Bergmann nicht vorhanden, so soll der Fuhrmann mit dem aufgeladenen Stein hinfahren, dem Raitmeister den Mangel anzeigen, den der Bergmann zu erstatten schuldig. Würde aber der Bergmann dieses verweigern, so soll der Bergmeister, um seine Belohnung, ihn mit Ernst dazu anhalten. §. 18.
4. Es soll auch ein jeder Fuhrmann, der sich des Eisensteins abzuführen gebrauchen will, seinen Steinkorb durch den Bergmeister, in Beyseyn eines Bergschöffen, um gebührliche Belohnung aichen und brennen lassen, also, daß ein jeder Fuhrmann einen
5. gerechten Steinkorb habe. Bringt er alsdann dem Raitmeister sein Maas nicht; so soll ihn der Raitmeister um Erstattung des Mangels ansehen: wo aber solches in der Güte und vor Schaden nicht geschiehet, soll ihm der Bergmeister um die Gebühr dazu verhelfen, und soll der Fuhrmann beneben Erstattung des Mangels, auch Kosten
6. und Schadens, noch dazu 2 fl. Strafe geben. §. 19. Da ein Fuhrmann mit Wissen des Bergmanns, den Zehntstein betrüglicher Weise, den Zehnten dadurch zu entwenden, abführe, und der Bergmeister dessen mit Wahrheit innen würde oder erführe, oder den Fuhrmann auf der That beträfe, der soll nicht nur der Herrschaft mit solchem Eisenstein verfallen seyn, sondern auch gefänglich eingezogen und heftig gestraft werden.
7. Hierbey sey auch jeder Raitmeister, Fuhrmann und Bergmann gewarnet, daß er dem Bergmeister das herrschaftliche Zeichen nicht abwerfe, es geschehe dann mit
8. seinem Wissen; bey Vermeidung vorgesetzter Strafe. §. 20. Und wann auch der Bergmeister dem Landesherrn einen Haufen Stein zeichnet, damit er den Bergmann zur gebührlichen Rechnung bringe, und dem Herrn der Zehnte werde; so soll weder der Fuhrmann noch der Bergmann solche Zeichen ohne Vorwissen des Bergmeisters
9. nicht abwerfen, bey 2 fl. Strafe. §. 21. 1592. May 22. Bey 10 Rthlr. Strafe soll aus dem Dillenburgischen kein Eisenstein auser Landes gebracht werden. 1749.
10. Merz 10. Auch nicht aus dem Siegnischen in den Grund Seel- und Burbach bey 20 Rthlr. Straf und Verlust des Bergantheiles, auch des Viehes und Geschirres.
11. 1749. Oct. 9. Der Nachkommen halben, soll, nach den alten Verordnungen, nicht mehr Eisen- und Stahlstein im Siegnischen Lande gewonnen werden, als zu Betreibung der Hütten nöthig ist. Die sämtlichen Siegnischen Bergwerks-Interessenten

sollen

sollen daher die schlechten Gruben liegen lassen, und des guten Eisensteins nicht mehr fürdern, als zu Betreibung der Hütten erfoderlich ist. §. 6. 1748. May 30. (Von Aufmachung und Bestätigung der Eisenstein-Gruben, S. unter: Lehn.) Die §. 12.
Gewerke der Eisenstein-Gruben sollen solche mit Fleiß bearbeiten. Wenn ein Eisenstein-Steiger solche auser der Saat und Erndtezeit in 8 Tagen in drey Frühschichten nicht belegt findet, sollen sie für frey gefahren erkannt und auf herrschaftliche Rechnung betrieben werden. 1801. Jan. 5. Ohne Erlaubnis soll künftig keine Eisenstein- 13.
Grube in mehr als vier Theile vertheilet werden. 1793. Jul. 17. Kein härer 14.
Eisenstein darf von den Fuhrleuten in den Dörfern und vor den Häusern abgestürzt werden, sondern er muß wie er auf den Gruben aufgeladen ist, sofort nach den Hütten abgefahren werden. 1755. April 29. Es soll 1.) bey 10 Rthlr. Strafe aller 15.
dermalen in den Dörfern abgestürzter Eisenstein vor Ende des Monats zu den Hütten angefahren werden. 2.) Der Eisenstein auf den Gruben ordentlich rein und 16.
ohne Felsen und Berg, auch härter und grober jeder besonders, der letztere auch nicht in allzugrosen Wänden geladen und ohne irgendwo abzustürzen, gerade auf die Hütte gefahren werden. Finden sich unter dem Stein unreine Wände, Berg, Felsen oder andere schädliche Vermischungen; so soll solcher Stein bey den Hütten nicht gemessen noch angeschrieben, sondern zur Strafe des Fuhrmanns auf einen besonderen Haufen gestürzt werden. 3.) Der Fuhrmann, welcher den Stein unterwegs abstürzt, 17.
soll mit 10 Rthlr. bestraft werden. 4.) welcher den rechten Namen der Grube, 18.
wo er geladen hat, nicht angibt, oder Steine von zweyerley Bergen mit einander verwechselt, soll gleiche Strafe erlegen, und wenn er zum zweytenmal dergleichen Betrug gebraucht, mit dieser Strafe doppelt belegt, er auch von fernerem Fuhrwerk und Verdienst bey den Hütten ausgeschlossen werden. Es sollen aber 5.) die 19.
Eisenstein-Bergleute den Eisenstein rein fördern und in zwey Haufen, den groben und härern, besonders, auf die Halle setzen, auch alle Berge, Felsen und unreine Wände davon entfernen; damit die Fuhrleute davon keinen Mißbrauch machen. Die entgegen handelnden Bergleute sollen mit 10 Rthlr. bestraft und solche an ihrem Brechlohn abgekürzt werden. 6.) Damit die Hütten die behörende Regulirung des Eisen- 20.
steins und nicht von einer Grube zu viel, von der andern zu wenig erhalten, und die behörende Proporzion der zusammen nöthigen Eisensteine in dem Möllern beobachtet werden könne, soll nur soviel Eisenstein zu jeder Hütte angefahren werden, als der Hütteninspector und Hüttenverwalter verlangen und angeben werden. Hiernach haben sich Bergleute in der Förderung, und Fuhrleute in der Aufuhre, zu richten; sonst soll der zuviel angefahrne Stein ungemessen, auf die Strafhaufen gestürzt werden.
7.) Soll der Brechlohn von allen Eisensteinen nur an die Gewerke und zwar 21.
an diese insgesammt und nicht auf jedes Antheil besonders, vielweniger aber an die Arbeiter bezahlt und also für jede Grube nur eine Rechnung in Ansehung des Brechlohns auf den Hüttenbüchern gehalten, alljährlich nach gefertigten Steinauszug ordentlich abgerechnet und der verdiente Brechlohn nach Abzug des Zehntens völlig und richtig ausbezahlt werden. 8.) Die Steinmesser auf den Hütten sollen dieser Verordnung 22.
sträcklich nachleben, die Uebertretungen dem Hüttenverwalter und Hütteninspector anzeigen, diese aber zur Bestrafung berichten und auserdem oft visitiren. 1765. Nov. 4.
Welcher Fuhrmann mehr als einen Karrn Eisenstein in einem Dorfe abgestürzt 23.
hat, soll mit 15 Rth. Strafe belegt werden. 1798. Aug. 6.

Eisenstein-

Digitized by Google

Eisensteingrube. S. Lehn.

Eiß. S. Feuer I.

Electio fori. S. Gerichtsstand.

Eltern.

S. a. Erben. Kinder. Uebergabe.

§. 1. „Im fünften Geboth hat Gott der Herr verordnet, daß die Kinder ihre „Eltern ehren und denselben allen gebührenden Gehorsam leisten; die Eltern auch „dagegen für ihre Kinder sorgen und dahin trachten sollen, damit dieselbe in aller „Gottesfurcht, christlichen Tugenden, Zucht und Ehrbarkeit erzogen werden mögen. „Eltern und Kinder werden daher ihrer schuldigen Gebühr erinnert, und jeder, „welchem der liebe Gott Kinder bescheret hat, ermahnet, dieselbe, sobald sie zu Verstand „kommen werden, fleisig zur Schule und Kirche zu halten, sie in aller Gottesfurcht „zu unterweisen, und ferner, wenn sie zum studiren nicht tüchtig oder am Unterhalt „dazu einiger Mangel seyn würde, dieselbe zu ehrlichen Handwerken oder Handthie„rungen zu befördern, und vor allen Dingen davor zu seyn, damit sie nicht zum „Müsiggang und Betteln gewöhnt, sondern in Zeiten ein etwas, wovon sie ihr Brod „ehrlich verdienen können, zu lernen, mögen angehalten werden." Pol.-O. I. 21

2. „Würde aber jemand dasselbe unterlassen, und entweder aus Kargheit die „Kinder zum Müsiggange führen, oder, da es an Mitteln mangeln würde, dieselbe „nur zum Betteln gewöhnen, und nicht zu Handwerken oder anderen Diensten ver„dingen wollen, gegen denselben, wie auch die Kinder selbst, da bey ihnen einiger „Mangel oder Ungehorsam erfunden würde; soll die behörende Strafe vorbehalten „werden, und wird man wissen, nach gestalten Sachen gegen sie zu verfahren und „hierin von Obrigkeits wegen gebührende Anordnung zu thun." Pol.-O. I. 22.

3. „Unter dem Wort Eltern werden auch Obrigkeit und Vorgesetzte verstanden."

4. (S. Obrigkeit. Vorgesetzte.) Pol.-O. I. 24. In allen Fällen sind die Eltern für die Vergehungen der in ihrer Kost und Gewalt befindlichen Kinder verantwortlich; zumal wenn sie vom Freveln und Stehlen der Kinder Vortheile zu gewärten haben: und es ist gegen sie jedesmal eine besondere Untersuchung zu verhängen, welche dem Befunde nach von unnachläßiger ernstlicher Strafe begleitet seyn wird.

5. 1802. Jun. 19. „Auch dürfen Eltern, Lehrmeister und Herren die ihrigen nicht „über die an jedem Orte zugelassene Zeit auf der Gasse laufen lassen, widrigenfalls „sie wegen deren Verbrechen ernstlich und gebührend sollen bestraft werden." Pol.-O. I. 31.

Ems.

§. 1. 2. Emser Badordnung und Taxe. 1717. Dz. Neueste Emser Badordnung. 1.) Fremde geben ihre Character und Namen dem Badverwalter an. 2.) Am Brunnen hat der Brunnenmeister die Aufwartung; und das Wasserschöpfen er allein. 3.) Das Baden in Zeiten anzuzeigen; wer es curmäsig brauchen will, fragt den Badarzt um Rath.

Digitized by Google

Rath. Wer nicht im Badhause herberget, besonders Gemeine und Bauersleute, bezahlen für eine ganze oder halbe Woche voraus, gegen Schein, welchen sie alsdann den Badweibern vorzeigen. 4.) Wer in Menge Krüge füllen und versiegeln, oder in Fässer füllen will, zeigt es dem Badverwalter an. 5.) Mittags wird genau um 12 Uhr, Abends um 7 Uhr, auf vorheriges Läuten, gespeiset. 6.) Täglich ist Tafelmusik, nur Mittwochs und Sonntags geht ein Teller, zur Vergeltung herum. 7.) Musicanten müssen sich, ehe sie spielen, bey dem Verwalter melden. 8.) Für die im Armenbad Aufgenommene hat der Verwalter Mittwochs und Sonntags eine Steuer zu sammeln. 9.) Daraus wird jedem, Sonntags Nachmittags nach befundener Nothdurft gereichet. Vom Baden wird abgewiesen, wem der Brunnen-Arzt das Bad nicht zuträglich hält. 10.) Betteln ist allenthalben verboten. 11.) Die bey dem Sonntägigen Gottesdienste gesammelten Almosen werden ebenfalls den Armen Curgästen ausgetheilt. 12.) Um 10 Uhr Abends muß auf den Galerieen und an den Brunnen alles still seyn. 13.) Krämer und Handwerksleute haben sich bey dem zeitigen Verwalter um Stände zu melden. 14.) Für 100 gefüllte, wohl versiegelte Krüge wird höchstens 7 fl. 30 kr. bezahlt, wer die Krüge gibt, für jeden 1 kr. 15.) Für eine Ohm Badwasser mit Füllen und Zumachen, 20 kr. 16.) Logis-Taxen sind an denselben angeschrieben. 17.) Der Saal wird den Curgästen unentgeltlich eingegeben, wenn ihn nicht eine Herrschaft mit allen unten und oben daran stosenden Zimmern miethet. 18.) Der obere Saal bleibt für die Curgäste und zum Speisesaal. 19.) In jedem Zimmer findet man alles nöthige Hausgeräthe und Leinen. 20.) Zur Reinigung und zum Bettmachen hat der Hausverwalter Leute, für die übrige Aufwartung muß jeder Kurgast selbst sorgen. 21.) Schaden an Fenstern und Hausgeräthe muß jeder Curgast ersetzen. — Taxe der Bäder. Die, welche im herrschaftl. Badhause herbergen, zahlen nichts, andere, für das Baden wochentlich 1 fl. 30 kr. Für ein Bad mit la Touche die Woche 1 fl. 30 kr. Burger und Bauersleute, die Woche 20 kr. Für jedes Dampfbad, 10 kr. Für jedesmaligen Gebrauch der la Touche an den Frotteur, 12 kr. Wer in dem zweyten Stockwerk in den Muschel-Bädern baden will, bezahlt wegen Aufpumpen des Wassers und Bedienung bey dem Bad, für jedes Bad 12 kr. Arme und Dürftige haben das sogenannte Armen-Bad frey. Juden haben ihre besondere Bäder. Badweiber haben die Bedienung und Aufwartung. Für das tragen in porte chaise aus dem Bad, im Hause 8 kr., auser dem Hause 12. kr. Mahlzeit, jedesmal, des Mittags, am ersten Tisch 1 fl., am zweyten, 45 kr.; Abend-Mahlzeit 30 kr., an der zweyten, 22. kr. Bey jeder Tafel ist ein besonderer Aufwärter bestellt. Wer auf seinem Zimmer allein speisen will, zahlt wochentlich 1 Rthlr. weiter. Domestiken zahlen 15 kr. für die Mahlzeit. Wein aller Gattung liefert der Haus-Verwalter. Herrschaften zahlen bey eigener Menage, für eine Küche nebst Gewölbe wochentlich 2 Rthlr. 45 kr. 1768. April 26.

Emigriren. S. Abschoß. Auswandern.

Emissarien. S. Auswandern.

Emmerichenhain.

Digitized by Google

Emmerichenhain.

Emmerichenhain erhält zwey Märkte, auf Montag nach Georg und Montag nach Johanni. 1556. Jan. 17. B. (S. a. unter: Kirchen- und Pfarrguth.)

Entbindung. S. Hebamme.

Entblösung des Berggangs. S. Gang.

Enten.

§. 1. Zahme Enten sollen auf Fischwassern nicht geduldet werden. 1562. Jan. 18. D. S.
2. 1586. Aug. 18. S. Bey 10 fl. Strafe soll in den vier Centen niemand mehr Enten
3. halten: damit es am Hofe nicht mehr an Fischen fehle. 1631. Jul. ½. H. Die Beamten sollen die Enten, wo es Grundeln giebt, wegfangen lassen. 1690.

Enterben. S. Testament V.

Enterbung der Stollen.

§. 1. „Zank und Unwille zu verhüten, soll keine Enterbung einiges Stollen vorge-
„nommen noch gestattet werden, es geschehe dann mit landesherrlichem Vorwissen und
„Zulassung. Wenn derselbe nach Besichtigung des Bergmeisters und Geschwornen,
„und auf ihren Bericht gefunden, daß solches zur Nothdurft und Förderung des
„Bergwerks geschehen müste, und die ersten Stollner solches, da es ihnen durch den
„Bergmeister angezeigt wird, dem Landesherrn und Bergbau zum Nachtheil nicht thun
„wollten, alsdann und nicht eher soll die Enterbung zugelassen werden.“ Berg-O.
2. a. 31. Der da bringet Wind und nimmt Wasser, als recht ist, der treibt den obersten aus mit seinem Aedich, dasselbe erbet ihn und seine Erben hundert Jahre und
3. Einen Tag, sofern sie ihnen halten was recht ist. §. 7. Ist es Sache, daß sie die Aedich nicht bauhaftig halten, binnen einem Jahr und Tag; so mögen sie die Herrn nehmen, und anderen verleihen, die sie bauhaftig halten und ihnen Zehend
4. geben. §. 8. Der Schacht auf dem Reyenden hat Freyheit hundert Jahr und
5. einen Tag, also hat auch der Aedich. Da zween hätten zwo Kauten in einer Zechen, einer über dem andern, soll man das Wasser selber gehen lassen, und soll der Oberste dem Niedrigsten keinen Schaden thun mit Raumen oder Giesen. §. 10.
6. Welcher Mann bauet, daß er zwischen hangend bringt ein Gezümmer, oder einen Bau, das erbet ihn ein Jahr und ein Tag. §. 11. 1598. May 22.

Entwichene.

S. auch: Abwesende.

Denen wegen peinlicher Verbrechen Entwichenen soll jederman ungefodert bey seiner Unterthanenpflicht alsbald nacheilen, um sie handfest zu machen. Entrinnen sie doch; so soll ihr Vermögen inventarisirt und darüber an den Landesherrn berichtet werden. 1583. May 15. D. S.

Epidemie. S. Arzney.

Digitized by Google

Erbbestand. S. Erblehn I.

Erbbrief. S. Kauf.

Erbeintretung. Jus repraesentationis. S. Erben.

Erben. Erbschaft aus letzten Willen. S. Schenkung. Testament.

Erben. Erbschaft, ohne Testament.

„Wenn jemand ohne Testament verstorben ist, so erben die Verwandten in „folgender Ordnung: 1.) Die Verwandten in absteigender Linie, als, Kinder, Enkel ꝛc. „2.) Die in aufsteigender Linie, die Eltern und Obereltern. 3.) Die Seitenverwandten, „welche in der Zwerchlinie mit dem Verstorbenen verwandt waren.“ Land-O. IV. Eingang.

I. Erbfolge der Kinder.

„Stirbt jemand und hinterläst eins oder mehrere eheliche Kinder, so erben §. 1.
„sie, sie seyen männlich oder weiblich, eins wie das andere, zu gleichen Theilen. So
„mancher Mund, so manches Pfund.“ Land-O. IV. 1. 1. „Stirbt eins 2.
„von den Kindern vor dem Vater oder Mutter und hinterläst Kinder, so treten diese
„Kinder an ihres Vaters oder Mutter Statt, und bekommen von ihres Altvaters
„oder Altmutter Verlassenschaft eben soviel, als ihr Vater oder Mutter, wenn solches
„noch am Leben wäre, bekommen würde.“ Land-O. IV. 1. 2. Dies heißt 3.
nach den Stämmen, nicht nach den Köpfen erben. 1498. Mont. n. Petrist. §. 65. D. S.
„Ebenso wenn Vater oder Mutter, oder beide versterben und hinterlassen 4.
„aus ihren vorher sämmtlich verstorbenen Kindern nur Enkel von ungleicher Zahl,
„als, von dem einen zwey, vom andern Kind drey; so erben diese nicht nach den
„Köpfen, zu fünf gleichen Theilen, sondern nach den Stämmen, und bekommen die
„zwey Enkel aus dem ersten Kind die Hälfte, sodann die drey Enkel, so von dem
„andern Kind vorhanden sind, auch nur die Hälfte, und schliesen alle Auf- und
„Seitwärtsverwandten aus.“ §. 70. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. Land-O. IV. 1. 3.
„Unter den hier bemeldten ehelichen Kindern werden nicht allein diejenigen 5.
„verstanden, welche in stehender Ehe, sondern auch auserhalb derselben sind erzeuget
„und hernach durch Zusammenverehelichung beider Eltern legitimiret worden. Diese
„werden nach erfolgter Verehelichung denen hernach in stehender Ehe gebornen, ver-
„möge der Rechten, völlig gleich geachtet.“ Land-O. IV. 1. 4. „So auch, 6.
„wenn Kinder aus verschiedenen Ehen da sind. Hinterläst ein Vater oder eine
„Mutter, Kinder aus mehreren Ehen, so erben diese ihren gemeinsamen Vater oder
„ihre gemeinsame Mutter, gleich als wären sie aus Einer einzigen Ehe.“ Land-O. IV. 1. 5.
„Es müssen aber, wenn sich Kinder betheilen wollen, diejenigen, welche 7.
„vorhin von ihren Eltern ausgestattet worden, dasselbe in die gemeine Erbschaft
„einschiesen (conferiren), oder solang bis die andern Geschwister aus derselben
„Erbschaft erst ebensoviel überkommen haben, zurücke oder still stehen.“ Land-O. IV. 1. 6.
„Daher eine Tochter ihre Mitgift, wie auch ein Sohn die Widerlage, sodann 8.

Digitized by Google

„die Kosten, so auf die Hochzeit, auch auf Kleidung und Schmuck zu derselben, ange-
§. 9. „wendet worden, einzuschiesen schuldig ist.“ Land-O. IV. 1. 7. „Hätten aber
„die Eltern ein anderes in ihrem Testamente verordnet, und darin versehen, daß die
„Kinder ihre Aussteuer und andere Hochzeitkosten einzuschiesen nicht schuldig seyn sollen;
10. „so wird es billig auch dabey belassen.“ Land-O. IV. 1. 8. „Ein Sohn ist
„nicht schuldig dasjenige, so ihm der Vater zu seinem Studiren, oder, da er in den
„Krieg gezogen, zu seiner Ausrüstung gegeben, einzuschiesen: es sey dann, daß der
„Vater solches in seinem Testamente also verordnet, oder der Sohn die Kosten, so er
„zum Studiren empfangen, unnütz angewendet und entweder verspielet oder verprasset
11. „hätte.“ Land-O. IV. 1. 9. „Wenn bey Betheilung der Kinder, die Freunde
„oder Vormünder der Unmündigen etwas für diese voraus begehren, damit diese auch,
„gleichwie die älteren noch von den Eltern genossen haben, davon mögen erzogen
„werden; so sollen sie damit nicht gehört werden.“ Land-O. IV. 1. 9.
12. „Uneheliche Kinder erben folgendermasen. — Stirbt ein Mann ohne Hinter-
„lassung ehelicher Erben, und hinterläßt ein natürliches Leibeskind; so erbet dasselbe
„mit und neben seiner Mutter, da sie noch lebet, vermöge der gemeinen Kaiserl. Rechten,
„ein mehreres nicht als das sechste Theil der Erbschaft, und wird das übrige alles des
13. „Mannes nächsten Erben allein gelassen.“ Land-Ordn. IV. 2. 1. „Sind
„von dem Verstorbenen andere in stehender Ehe erzielte Kinder vorhanden, so erbet
„das natürliche, auser der Ehe erzielte Leibeskind von seinem Vater ganz nichts,
„sondern muß mit demjenigen, so ihm zum Unterhalte vom Vater oder den Gesetzen
14. „vergönnet und bestimmt ist, zufrieden seyn.“ Land-O. IV. 2. 2. „Ein solches
„Kind erbet aber seine Mutter mit und neben anderen ihren Kindern, so sie von
„anders jemand in stehender Ehe erzielet hat, und kann von denselben Kindern von
„der mütterlichen Erbschaft nicht ausgeschlossen werden.“ Land-O. IV. 2. 3.
15. „Soviel aber andere, aus verdammter Vermischung erzielte Kinder, als da
„sind, die, so aus kundlichem Ehebruch oder aus Blutschande geboren worden, betrift,
„weil dieselbe in Rechten ganz verhaßt sind, so erben sie weder Vater noch Mutter,
„sondern haben ein mehreres nicht, als was man ihnen, aus Mitleiden und Barm-
„herzigkeit, zu ihrem Unterhalte steuert.“ Land-O. IV. 2. 4.

II. Erbfolge der Eltern.

§. 1. 2. Erbfolge der Eltern. 1498. Mont. n. Petrist. §. 67. 68. 69. D. S. „Stirbt
„ein Sohn oder Tochter und hinterläßt keine Kinder, so erbt dessen Vater und Mutter
„zu gleichen Theilen, oder, so eines davon gestorben ist, erbt das von den Eltern
„noch vorhandene allein, mit Ausschliesung der etwa noch vorhandenen Obereltern
3. „(Gros- und Urgroseltern).“ Land-Ordn. IV. 3. 1. „Ist aber Vater und
„Mutter zuvor verstorben, und die Obereltern sind noch am Leben, so erben
„(dafern keine Seitenverwandten mit eintreten) die Obereltern (Groseltern) der
„väterlichen Linie die eine Hälfte und die von der mütterlichen Linie die andere Hälfte,
„wenn gleich auf der einen Seite zwey, und in der andern Linie nur eine Person am
4. „Leben wäre.“ Land-O. IV. 3. 2. „Und wird desfalls kein Unterschied unter
„denen von der väterlichen und denen von der mütterlichen Linie herrührenden Güthern
5. „gehalten.“ Land-O. IV. 3. 3. „Die Eltern und Obereltern, wenn sie ihre
„Kinder oder Enkel erben, schliesen alle Seitenverwandten des Erblassers aus, auser

„des

Digitized by Google

„des Verstorbenen vollbürtige Geschwister oder Geschwister Kinder. Denn, wenn ein „Kind verstirbt und verläßt neben seinem Vater oder seiner Mutter, oder neben allen „beiden, auch Geschwister von beiden Banden, so erben des Verstorbenen Geschwister „von voller Geburt oder von beiden Banden mit, und beneben ihrem Vater und „Mutter, oder dem, welches von beiden noch lebt, und wird die Erbschaft, nach „Anzahl der Personen, in die Häupter vertheilt; und erbt eins der Geschwister soviel „als eins der Eltern, wenn schon Geschwister dem Verstorbenen einen Grad weiter „verwandt sind, als Eltern.“ Land-O. IV. 3. 4. „Also auch, da derselben §. 6.
„vollbürtigen Geschwister eins oder sie alle zuvor gestorben wären und nach sich Kinder „hinterlassen hätten; so erben derselben Kinder (des Verstorbenen Geschwisterkinder) „abermals mit des Verstorbenen Vater und Mutter zugleich, aber doch diese Bruders- „oder Schwesterkinder nicht in die Häupter, sondern in die Stämme, dergestalt, daß „sie an ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Statt, und mehr nicht erben, als „wenn ihr Vater oder Mutter noch im Leben gewesen wäre.“ 1498. Montag nach Petrist. §. 67. D. S. Land-O. IV. 3. 5. „Würden also auch die Geschwister 7.
„alle verstorben seyn, so treten die Geschwisterkinder sämmtlich an ihrer Eltern Statt, „und erben nebst den vorhandenen Eltern nach den Stämmen also und soviel, als „ihre eigene Eltern, wenn sie noch vorhanden wären, als Geschwister des „Verstorbenen würden geerbet haben.“ (Ein anderes ist, wenn keine Eltern „oder Groseltern mehr da sind. S. unten III. 5.) Land-Ordnung IV. 3. 6.
„Dieses jus repraesentationis oder Recht in seines Vaters- oder seiner 8.
„Mutter Statt zu treten, erstreckt sich aber weiter nicht, als auf des Verstorbenen „Geschwister Kinder, und gar nicht auf der Geschwister Enkel, sondern, wenn deren „vorhanden, so werden sie von den Eltern und Geschwistern oder Geschwister Kindern „des Verstorbenen ausgeschlossen.“ Land-O. IV. 3. 7. „Gleiche Bewandnis 9.
„hat es, wenn der Verstorbene, an statt der auch verstorbenen Eltern, seinen „Grosvater oder Grosmutter, auch Geschwister von beiden Banden oder deren Kinder „hinterläst. Sind nur Groseltern und Geschwister da; so erben sie in die Häupter.“ Land-O. IV. 3. 8. „Sind aber nebst den Groseltern und Geschwistern auch 10.
„Geschwister Kinder da, so erben jene beide, nemlich die Groseltern und Geschwister, „in die Häupter; die Geschwister Kinder aber bekommen soviel als ihr Vater oder „Mutter, so es noch am Leben gewesen, würde bekommen haben.“ Land-O. IV. 3. 9. „Wenn keine Geschwister mehr, sondern, nebst den Groseltern, nur 11.
„Geschwister Kinder vorhanden sind; so könnten die Groseltern nicht die Geschwister „Kinder ausschliesen.“ Land-O. IV. 3. 10. „Drey Fälle sind noch zu 12.
„bemerken. 1.) Wenn von der väterlichen oder mütterlichen Seite, der Grosvater „und die Grosmutter, von der andern Seite aber nur deren eins, sodann des ver- „storbenen Geschwister von beiden Banden da sind; alsdann wird, weil auch Geschwister „von beiden Banden mit eintreten, in die Köpfe geerbet.“ Land-O. IV. 3. 11. 12. 1498. Mont. n. Petristuhlf. §. 68. D. S. „2.) Wenn bey eben gedachten Personen 13.
„auch Geschwister und Geschwister Kinder eintreten; so stehen die Geschwister Kinder „an ihrer verstorbenen Eltern Statt, und bekommen soviel als diese würden erhalten „haben. Die Obereltern aber erben in die Häupter.“ Land-O. IV. 3. 13. „3.) Wenn 14.
„neben den Groseltern keine Geschwister, sondern nur Geschwister Kinder vorhanden „sind; so nimmt jedes der Obereltern in die Köpfe ein Theil und die Kinder zusammen „von jedem Geschwister, also nach den Stämmen, ein Theil.“ Land-O. IV.

Digitized by Google

§. 15. 3. 11. 13. 14. „Denn obwohl wie oben gesagt ist, die beiderseitige Groseltern „in die Linien oder Stämme erben; so erben sie dannoch anders, nämlich in die „Köpfe, wenn Brüder oder Schwestern (oder deren Kinder) vorhanden sind und 16. „miterben." Land-O. IV. 3. 12. „Hieraus ist nun zu ersehen, daß Geschwister, „welche dem Verstorbenen nur von einem Band, nämlich nur vom Vater oder von „der Mutter her, nicht von beiden Eltern als Geschwister zugethan sind, nicht zugleich „mit des Verstorbenen Eltern oder Groseltern erben können, sondern davon ausgeschlossen 17. „werden." Land-O. IV. 3. 15. 16. 17. 18. 19. „Wenn auch schon der „vorhandene Vater oder die Mutter der leibliche Vater oder die leibliche Mutter 18. „des noch vorhandenen Halbgeschwister wäre." Land-O. IV. 3. 18. „In „diesen Fällen sind zwar viele Rechtsgelehrten der Meynung gewesen, daß die Halb-„Geschwister mit den Eltern und Groseltern zuzulassen seyen. Es soll aber bey der „Novella constitutio Justiniani bleiben, nach welcher nur vollbürtige Geschwister 19. „zugleich mit den Eltern zugelassen werden sollen." Land-O. IV. 3. 20. „Noch „ist zu wissen: daß von dem, was in obgesetzten Fällen, des Verstorbenen Geschwistern „oder Geschwister Kindern zufällt, deren noch lebende Eltern keine Nutznießung oder „Leibzucht zukommt: sondern jene haben sich dessen ohne Eintrag ihrer Eltern völlig 20. „zu gebrauchen." Land-O. IV. 3. 21. Eltern und Groseltern schliesen der 21. Eltern Geschwister aus. 1498. Mont. n. Petrist. §. 68. D. S. „Trüge sich's „auch zu, daß ein Vater oder eine Mutter entweder vor, oder nach Absterben ihres „Kindes, sich zur andern Ehe begeben würde, so soll ihnen desfalls das Eigenthum „an demjenigen, so sie desfalls geerbet, nicht entzogen, sondern, ungeachtet dessen, „daß die Kayserlichen Rechte ein anderes hierin verordnen, denselben das völlige 22. „Eigenthum nichts desto weniger gelassen werden." L. O. IV. 3. 22. „Würde „sich aber der Vater oder die Mutter den Kindern zu Unehren an berüchtigte und „unehrbare Personen, oder sonst, wider der Kinder, oder, da diese noch jung, „wider derselben Freunde oder Vormünder Verwilligung verheurathen, so soll es in „solchen Fällen bey der Verordnung der allgemeinen Kayserlichen Rechte verbleiben." Land-O. IV. 3. 23.

III. Erfbolge der Seiten-Verwandten.

§. 1. 2. „Erbfolge der Geschwister. 12**. S. Sind weder Kinder noch Eltern „des Verstorbenen da; so erben die vollbürtigen Geschwister in die Häupter und schliesen „die Halbgeschwister desselben, wenn er deren hinterlassen hat, ganz aus." Land-O. IV. 3. 4. 1. „Sind unter mehreren Geschwistern eins oder etliche gestorben, so treten „deren Kinder an ihrer verstorbenen Eltern Statt, und bekommen soviel als ihr Vater „oder Mutter hätte erben mögen." 1498. Mont. n. Petrist. §. 66. D. S. Land-O. IV. 4. 4. 2. „Dieses Recht der Kinder an des Vaters oder der Mutter Statt zu „treten (um zugleich mit den näher Verwandten zu erben) erstreckt sich in der „Zwerchlinie (Seitenlinie) nicht weiter, als auf Geschwister Kinder, und gar nicht 5. „auf Geschwister Kindskinder." Land-O. IV. 4. 3. „Wenn von gedachten „Geschwistern von beiden Banden keins mehr vorhanden wäre, sondern nur Bruder „oder Schwester Kinder des Verstorbenen, deren seyen wenig oder viel; so erben „dieselben Kinder, nach weiland Kayserß Carl V. im Jahre 1529. zu Speyer aufge-„richteten

Digitized by Google

„richteten Reichsconstituzion den Verstorbenen in die Häupter und nicht in die „Stämme, und schliesen alle andere Seitenverwandte, wie auch des Verstorbenen „Halbgeschwister, ungeachtet diese um einen Grad näher sind, von der Erbschaft ganz „aus." 1498. Mont. n. Petrist. §. 66. D. S. Land-O. IV. 4. 4. „Sind keine §. 6.
„Geschwister von voller Geburt, noch deren Kinder, vorhanden, alsdann haben die „Halbgeschwister, das ist, welche nur vom Vater, oder nur von der Mutter her des „Verstorbenen Geschwister waren, vor allen Verwandten den Zutritt zu der Erbschaft, „und erben in die Köpfe oder Stämme, nach Unterschied der Fälle just so, wie von „den vollbürtigen Geschwistern und Geschwister Kindern gesagt ist." Land-O. IV. 4. 5.
„Nur dieser Unterschied ist zu merken, wenn jemand Halbgeschwister vom 7.
„Vater, und auch deren von der Mutter her, hinterläst, daß nach dem gemeinen „Wahn der Rechtsgelehrten, alsdann die Halbgeschwister und deren Kinder vom Vater „her, alle Haab und Güther so vom Vater und den Oberelteru der väterlichen Linie „herrühren; und hingegen die Halbgeschwister und deren Kinder von der mütterlichen „Linie, alles, was von der Mutter herkommt, allein erben; das aber, was dem „Verstorbenen von der Seitenlinie angefallen oder sonst erobert war, die Halbgeschwister „von beiden Seiten ohne Unterschied erben sollen: weil aber diese Meynung nicht allein „in Rechten nicht gegründet ist, sondern auch durch den Unterschied des Vermögens „viel Gezänk entsteht; so soll die Erbschaft ohne einigen Unterschied der Güther, wo „sie hergekommen sind, unter diejenige, welchen sie gebühret, vertheilt werden." Land-O. IV. 4. 6. Brüder und Schwestern schliesen alle Verwandte, welche 8.
aufwärts (als der Eltern Geschwister) oder seitwärts verwandt (der Eltern Geschwister Kind) sind, aus. 1498. Mont. n. Petrist. §. 71. D. S. „Zuletzt, wenn 9.
„jemand verstirbt und keine Erben weder in absteigender noch aufsteigender Linie, „und dann auch keine vollbürtige oder Halbgeschwister, noch auch deren Kinder hinter „sich läßt; so erben ihn alsdann diejenigen, so ihm in der Seitenlinie am nächsten „verwandt sind, und wird hierin die duplicitas vinculi, das ist, ob ihm einer von „zweyen Banden oder einem allein verwandt sey, nicht, sondern nur die Näherschaft „des Grades in Acht genommen, und wann ihrer ein oder mehrere dem Verstorbenen „in gleichem Grade verwandt gefunden werden, so erben sie auch zugleich, ein jeder „soviel als der andere." Land-O. IV. 4. 7.

IV. Grade der Verwandschaft.

„Damit was soeben von Graden gesagt worden, ein jeder verstehen, und seine §. 1.
„Befugnis selbst erkennen kann; so ist zu wissen, daß allzeit der gemeine Stamm, „wovon sowohl der Verstorbene als die Person, welche erben will, herkommen, muß „gesucht und alsdann von dem Verstorbenen aufwärts bis auf denselben gemeinen „Stamm, und dann wiederum herab bis auf die Person, welche erben will, muß „gezählet und gerechnet werden. So viel nun Personen in dem Zählen, doch daß „beide Personen, als nämlich, die welche verstorben, und die welche den Verstorbenen „erben will, mitgerechnet werden, sich befinden, so viel Grade sind es auch. Nur „muß hernach eine Person abgerechnet werden. Zum Exempel:

Digitized by Google

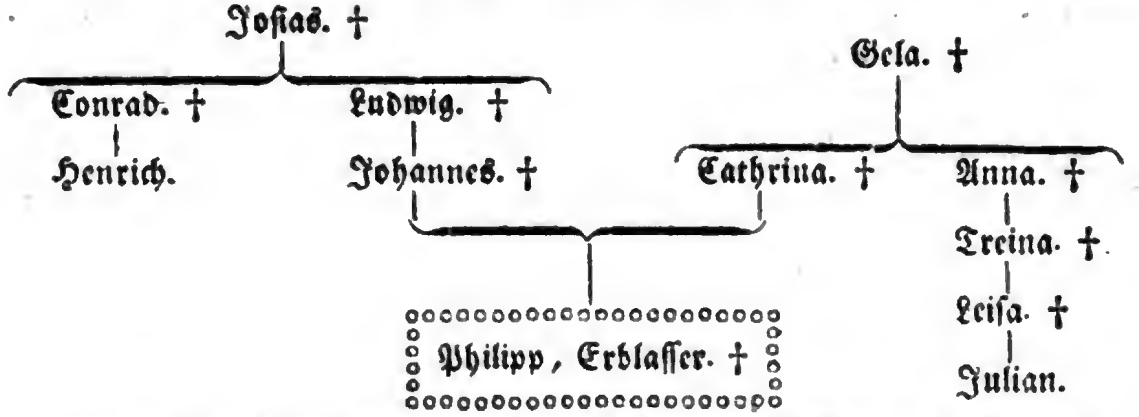

§. 2. „Johannes und Cathrina sind die Eltern des Erblassers Philipps; zählt man „nun von Philipps auf dessen väterlicher Seite bis zu dem noch lebenden Henrich, so hat „man sechs Personen. Eine davon abgezogen; so ist Henrich dem Erblasser Philipps im „fünften Grade verwandt. Zählt man eben so auf mütterlicher Seite, so ist der lebende „Julian dem Philipps im sechsten Grade verwandt, wird also durch den Henrich von der
3. „Erbschaft des Philipp ausgeschlossen. Eine andere Art zu rechnen ist, daß man nur „die Geburten zählt und alsdann nicht wie bey der vorigen Rechnungsart zuletzt eine „Person abzieht, wie beyliegende Tafel ausweiset.“ Land-O. IV. 5. 1.

V. Erbfolge der Eheleute.

§. 1. Erbfolge der Eheleute. 12**. Gegen 1498. S. 1542. Montag in der Fasten. S.
2. 1498. Mont. n. Petrist. D. S. Letztlebender Ehegatte soll, wenn keine Kinder vorhanden sind, Lebenslang die Leibzucht haben, nach seinem Tod aber eines jeden Ehegatten Vermögen an dessen Freunde fallen. Hiernach sollen künftig die Schöffen disseits der Kalteich (im Dillenburgischen) erkennen. 1466. May 19. D.

3. „Wiewohl nach Verordnung der gemeinen Kaiserl. Rechten, Mann und Weib, „wenn sie gleich keine Kinder hinterlassen, durchgehends nichts von einander erben „mögen, es sey dann, daß der erstgestorbene Ehegatte keine Blutsverwandten, oder „das Letztlebende sonst von groser Armuth wegen nichts zu leben hätte; jedoch aber, „und dieweil hierin in den Nassauischen Graf- und Herrschaften ein anderes Herkommen „und gebräuchlich gewesen, daß das Letztlebende gegen Entrichtung und Bezahlung aller „derer vom Verstorbenen hinterlassenen Schulden, alle Fahrnis und dann die Hälfte „der in stehender Ehe erkoberten Güther, erblich gezogen, und auf der übrigen Hälfte, „wie auch auf den anderen Güthern, so das Erstverstorbene in die Ehe gebracht, „oder darin ererbt, oder geschenkt bekommen, die Zeit seines Lebens den Niesbrauch „gehabt hat, das Eigenthum aber des Verstorbenen nächsten Freunden heimgefallen ist: „so soll es bey diesem uralten Gebrauch sein ferneres Verbleiben haben.“ Land-O. IV. 6. 1.

4. „Wenn Eheleute bey ihrer Verehelichung oder hernach sich eines andern als „Rechtens ist, verglichen, und wie es künftig der Erbschaft halben zwischen ihnen „gehalten werden soll, verordnet haben: obschon die Kaiserl. Rechte enthalten, daß „durch dergleichen Pacta keine Erbschaften können vermacht werden: so soll es doch „nach solcher Heurathsabrede gehalten werden; sofern sie sonst ehrbarlich und mit Zuthun „und in Gegenwart beiderseits nächst anverwandter Freunde, oder anderer Biederleute,

„deren

Zu Seite 252.
Erben IV. §. 3.

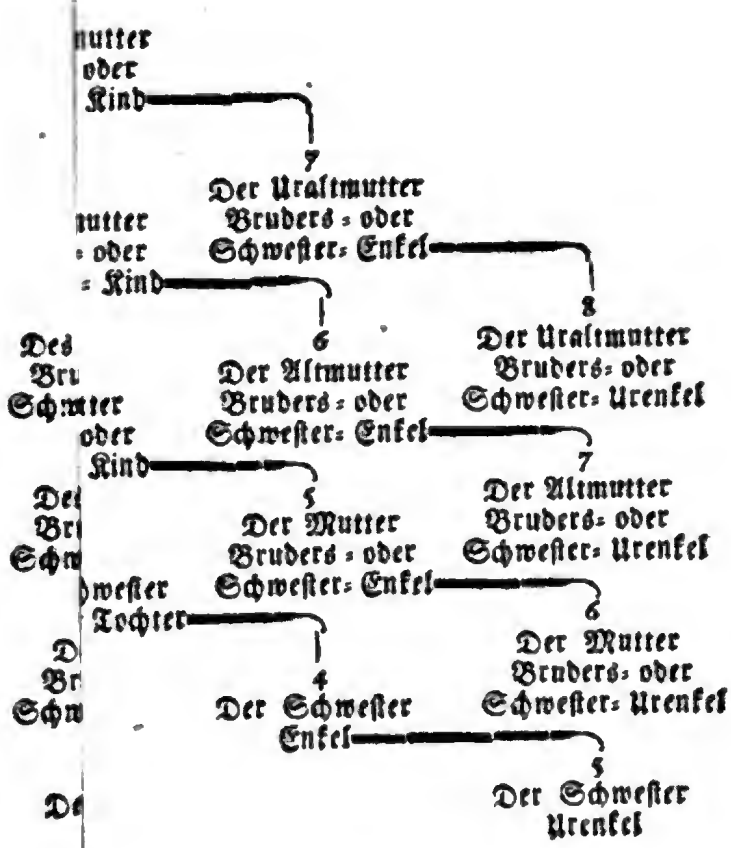

Digitized by Google

Digitized by Google

„deren unter vier oder fünf nicht seyn sollen, und dann, so der Eheleute eins zuvor „aus erster Ehe Kinder hätte, ohne Vernachtheilung derselben, aufgerichtet sind, folglich „ein solches weniger nicht dann Testamente oder andere letzte Willen, zu recht bündig, „kräftig und beständig, und die darin verschaften Güther, laut derselben, verfallen „seyn." Land-O. IV. 6. 2. „Was nun in solcher Heuraths-Verschreibung §. 5.
„ein Ehegatte dem andern auf den Todesfall zugewendet, darüber soll steif und fest „gehalten und keinem Theile erlaubet werden, ein solches Gedingnis, hernach durch ein „Testament oder in andere Weege ohne besondere erhebliche Ursachen, die es seinem „Testamente oder anderwärtlicher Verordnung ausdrücklich einzuverleiben schuldig seyn „soll, zu widerrufen; sondern, da es gleich ohne Ursach, wie vorsteht, geschehen würde, „so soll es doch von Ohnwürden und kraftlos gehalten werden." Land-O. IV. 6. 3.
„Was aber andere Güther, welche nicht in die Eheberedung mitgezogen sind, 6.
„belanget, soll dem einen oder andern Ehegatten auf rechtmäsige Weege sowohl von „dem Eigenthum als dem Usufructu, das ist, dem Riesbrauch (Leibzucht) zu testiren „unbenommen seyn, doch dergestalt, daß dem Letztlebenden allezeit die Hälfte an den „erkoberten Güthern, als welche ihm ohnedem gebühret, ungeschmälert gelassen werde." Land-O. IV. 6. 4. „Also da ein Ehegatte bey der Eheberedung seinen Ge- 7.
„schwistern oder andern Freunden etwas zu gutem ausbedungen, und vorbehalten hätte, „daß denenselben die und die Güther heut oder morgen gefolget werden sollten, derselbe „aber hernach anders Sinnes würde; so soll ihm solches gleichergestalt zu thun unbe- „nommen seyn." Land-O. IV. 6. 5.

VI. Wenn aber Kinder da sind.

Erbfolge der Eheleute, wenn Kinder da sind. 12**. Gegen 1498. S. 1542. §. 1.
Mont. in der Fast. S. Im Falle, da die hinterlassene Wittib keinen gemachten 2.
Abschied, das man Wittum nennet, (S. auch oben: V. §. 4.—7.) haben würde; soll dieselbe mit den Kindern, alle die zugebrachten und in der Ehe mit dem Manne erworbenen Güther, ihr Lebenslang behalten, die Kinder aber auch behalten und fromm erziehen.
Wenn aber eins der Kinder Mannbar und sich verheurathen würde; soll die 3.
Mutter nach ziemlichen Vermögen dazu helfen. Dies hat auch statt, wenn die 4.
Frau stirbt und der Mann Wittwer wird. §. 57. Wenn aber die Frau zur zweyten 5.
Ehe schreitet; so soll den Kindern sofort des ersten Mannes Guth halb (gegeben) werden; ohne daß sie sich um einige Schuld zu bekümmern brauchen. §. 58. Stirbt die 6.
Frau ohne vom zweyten Manne Kinder zu haben; so fällt alles ihr eigenes und ihres ersten Mannes Guth den Kindern erster Ehe alsbald zu. §. 59. Dagegen sollen 7.
der verstorbenen beiden ersten Eheleute unbewegliche Pfandgüther, beweglichen Güther, und was der letzte Mann und die Frau mit einander erkobert haben, nebst dem was der letzte Mann in die Ehe gebracht hat, diesem, gegen Bezahlung der gemeinschaftlichen Schuld letzter Ehe, zustehen und verbleiben. §. 60. Wann nun hierauf der letzte 8.
Mann auch mit Tod abgehet, sollen die unbeweglichen Pfandgüther, so der erste Mann mit der Frauen zusammengebracht, auch die sie mit einander erkobert haben, wieder an die Kinder, ohne Beschwerung, zurückfallen. Dagegen was darüber da bleibt, ist des letzten Mannes Erben oder denen, welchen er schuldig ist. §. 61. Gewinnet 9.
die Frau auch in der zweyten Ehe Kinder, welche sie überleben; so sollen alle Erb- und unbewegliche Pfandgüther, so die Frau von ihren Eltern ererbet hat, auch ihr Theil erkoberter Güther ihren sämtlichen Kindern beider Ehen, einem soviel, wie dem andern, zufallen;

Digitized by Google

zufallen; der Mann aber, so lang er nicht wieder heurathet, an seiner Kinder Antheil die Leibzucht behalten. Mit den anderen Güthern und Schulden wird es, wie obgedacht, gehalten. §. 62. 1498. Mont. n. Petrist. D. S.

§. 10. „Wenn eins von den Eheleuten stirbt, und Kinder von ihnen da sind, hatte „in voriger Zeit das Letztlebende alle Baarschaft, bewegliches Vermögen, sogar die „Pfandschaften und im Felde stehende Früchte gezogen. Es soll aber ferner also „gehalten werden. Stirbt ein Mann und hinterläst Kinder und seine Frau, so soll „diese, dafern nicht in der Eheberedung ein anderes ausgemacht worden ist, so lang „sie unverheurathet bleiben, sich auch daneben keusch und ehrbar verhalten wird, „mit und neben ihren Kindern in allen hinterlassenen Güthern unverdrungen sitzen „bleiben, solche zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt und ehrbaren Erziehung nutzen, „und so haushalten, als es einer treuen Mutter geziemt." Land-O. IV. 7. 1.

11. „Würde sie zur zwoten Ehe schreiten; so soll ihr, wenn sie nicht von ihrem „ersten Manne schwanger ist, doch nicht eher als nach einem halben Jahre, (es „geschehe dann mit landesherrlichem Vorwissen) zugelassen, aber der christliche Kirch„gang nicht verstattet werden, sie habe denn zuvor ihren Kindern Vormünder benennt „und anordnen lassen, auch mit denselben sich richtig abgetheilt, und zu Verhütung „künftiger Irrungen, sowohl über dasjenige, was ihr, als auch dasjenige, was ihren „Kindern zuständig ist, ein richtiges Inventarium gemacht, deren sie eins hinter sich, „das andere der Kinder Freunde zu sich in Verwahrung nehmen sollen." Land-O. IV. 7. 2.

12. „Bey Unterlassung eines solchen Inventariums, ist der zur zwoten Ehe schrei„tende Gatte, der Leibzucht auf seiner Kinder Güther verlustig." Land-O. IV. 14. 3.

13. (Siehe: Ehe VI.) „Die Theilung soll also gemacht werden. Die Mutter soll „die Hälfte von aller hinter dem verstorbenen befundenen Fahrnis, imgleichen ihr „Heurathsguth und alles andere, was von ihrentwegen da ist, mit seinen darauf „stehenden Beschwerungen und den in stehender Ehe gemachten Schulden hinweg nehmen: „und soll dagegen den Kindern die andere Hälfte der Fahrnis und all ihr väterliches „Guth und was nach Inhalt des 8ten Cap. IV. Th. der Land-Ordn. dafür gehalten „wird, ebenfalls mit seinen Beschwerungen, und den in stehender Ehe gemachten „Schulden erblich anheim gefallen seyn und bleiben. Die übrigen Güther aber, so in „stehender Ehe erobert, errungen und erworben worden, dieselbige sollen der Mutter „zur Hälfte und die übrige Hälfte den Kindern erblich verbleiben, mit Leibzucht und „Schulden aber gehalten werden, wie hiernächst folgt." Land-Ordn. IV. 7. 3.

14. „Stürbe die Mutter zuerst mit Hinterlassung ihres Mannes und eines oder „mehrerer Kinder; so soll es anders nicht als wie vorsteht, mit der anderweiten Ver„ehelichung auch Abtheilung und Aufrichtung des Inventarium gehalten werden. Nur „mit dem Unterschiede, daß bey Lebzeiten des Vaters den Kindern einige Vormünder „anzuordnen nicht nöthig, es sey dann, daß er ein Schwelger oder verthuischer (ver„schwenderischer) Mann wäre, oder er ein solches selbst begehren würde: sondern es „sollen, statt Vormünder, bey Aufrichtung des Inventariums der Kinder nächste Freunde „von ihrer Mutter her zugezogen werden." Land-O. IV. 7. 4.

VII. Unterschied des Vermögens.

§. 1. „Für väterlich Guth ist zu achten, was der Mann von seinen Eltern in „donationem propter nuptias, oder zum Gegenvermächtnis (zur Heurathsgegengift), „oder sonst, seinem Weibe in die Ehe zubringt, oder von seinen Eltern oder anders

„woher

„woher ererbet, oder von anderen geschenkt überkommt, oder ihm in der Eheberedung „aus des Weibes Güthern, da er derselben Tod überlebte, erblich vermacht ist, „oder sonst nach der Landordnung ihm gebühret.“ Land-Ordn. IV. 8. 1.

„Für Mütterlich Guth ist zu rechnen, alles was das Weib ihrem Ehemann §. 2.
„zu rechtem Heurathsguth zubringt, von ihren Eltern oder anders woher ererbt, „ihr gegeben, geschenkt, oder in der Eheberedung, aus des Mannes Güthern, da sie „dessen Todt erlebt, erblich vermacht wird, oder ihr sonst, vermöge der Landordnung, „gebühret.“ Land-O. IV. 8. 2. „Für erkobert Guth soll nach Inhalt der 3.
„Landordnung, dasjenige verstanden werden, was Mann und Weib aus demjenigen, „was sie zusammen gebracht und sonsten gehabt haben, in stehender Ehe erspart, „oder sonst mit mühsamen Fleiß und guter treulicher Haushaltung erworben und vor „sich gebracht haben. Daher dann alles dasjenige, was zwey Eheleute aus Ackerbau, „Partirung, Krämerey, Wirthschaft, Wein und Bierschank, davon sie sich ernähren, „durch Gottes Seegen erwerben, für ein gemeines erkobertes Guth zu achten ist.“ Land-O. IV. 9. 1. „Desgleichen sollen auch die Güther, welche einer in 4.
„stehender Ehe entweder im Krieg oder in andere Weege mit seiner Kunst und „Geschicklichkeit erwirbt, in Kraft der Landordnung für erkobert Guth geachtet werden.“ Land-O. IV. 9. 2. „Dagegen wird für kein erkobertes Guth gehalten was dem 5.
„einen oder dem andern Ehegatten von seinen Eltern oder Anverwandten durch Testament „an Erstorben oder sonst absonderlich geschenkt und gegeben wird.“ Land-O. IV. 9. 3.

„Eben so auch das Guth, welches dem einen oder dem andern Ehegatten 6.
„aufersterben, oder sonst gegeben und geschenkt, hernach aber verkauft und zu Geld „gemacht, und ein anderes dafür gezeugt (angeschaft) wird; sondern es soll den „vorigen, an dessen statt es gezeuget, gleich gehalten werden.“ Land-O. IV. 9. 4.

„Würde aber ein Ehegatte, dem solches erkauftes Guth sonst allein gebürte, 7.
„den andern seinen Ehegatten mit in Brief und Siegel (in den Kaufbrief) „setzen lassen, sich auch bey sitzendem Gerichte dessen, und insonderheit ein Weib „aus freyem ungezwungenen Willen, also rund erklären; so soll dasselbe Guth für ein „beiden Eheleuten gemeines Guth geachtet werden.“ (S. unten: Kauf.) Land-O. I. 3. 20. IV. 9. 5. „Für unbeweglich und liegende Güther sollen geachtet werden, 8.
„nicht allein alles, was von Natur unbeweglich ist, als Höfe, Acker, Wiesen, Gärten ꝛc. „sondern auch wachsende Früchte, solang die noch auf dem Felde stehen, und nicht „abgenommen sind, als, das Korn auf dem Halm, die Aepfel und Birn auf den „Bäumen, desgleichen, was im Hause nagelfest ist: als, angeschraubte Treforen und „Bänke, item, Erbzins und Zehnten, auch ab- und unablösliche Gülden und „Pfandschaften, sammt allen noch betagten Früchten und Geldzinsen. Alles andere „aber, was von Natur beweglich ist, als Baarschaft, Silbergeschirre, Kleinodien, „Hausrath, Wein, Bier, Früchte auf dem Boden, ausstehende und allbereits „betagete (fällig gewordene) Zinsen, soll für beweglich gehalten werden.“ Land-Ordn. IV. 10. 1. „Ein offener Kraam aber und was daraus täglich verkauft, 9.
„und wieder zu Erhaltung desselben, eingekauft wird, item, das Viehe, als Ochsen, „Schaafe und Hämmel, wie auch die Früchte, Wein, Eisen und anderes, damit man „parthiret, soll für keine Fahrnis, sondern in Vererbung, gleich den unbeweglichen „Güthern geachtet, und deshalb auch die Schulden, so hievon rühren, und entweder „zu bezahlen oder einzufodern stehen, den Erben derselben Güther einzusammlen und „anderseits zu bezahlen zuerkannt werden.“ Land-O. IV. 10. 2. „Also, da 10.

„eine Pfandschaft abgelöst, oder ein Guth verkauft, und dasselbe Geld noch nicht wäre „bezahlt, oder, da es bezahlt, noch nicht wieder angelegt wäre, sondern unter anderer „Baarschaft erweißlich gefunden würde: so soll in beiden Fällen das Geld für keine „Baarschaft, sondern der Pfandschaft oder dem Guth, daraus es gelöst ist, gleich „geachtet, und nach Art und Eigenschaft der Pfandschaft, oder des Guthes, davon „es herrühret, vererbet werden.“ Land-O. IV. 10. 3.

VIII. Leibzucht der Eltern, auch Ehegatten.

(Hievon S. auch oben N. V. VI.)

§. 1. „Wenn zwey Eheleute sich mit einander verglichen haben, wie es zwischen „dem Letztlebenden und den Kindern, der Leibzucht halben auf dem Zugebrachten, auf „den in stehender Ehe ererbten oder erkoberten Güthern soll gehalten werden, so
2. „wird diesem nachgegangen.“ Land-O. IV. 11. 1. „Oder ist in der Ehebe-„redung nicht darüber disponirt, und ein Ehegatte wird darüber testiren, so ist ihm „dieses unbenommen, nur daß er dem Letztlebenden seine Hälfte des Erkoberten unge-
3. „schmälert lasse.“ Land-O. IV. 6. 4. „Ist aber keine dergleichen Beredung „oder Verordnung vorhanden; so soll nach geendigter erster Ehe der letztlebende Gatte, „es sey Vater oder Mutter, bliebe auch im Wittwenstand oder nicht, in allem dem-„jenigen, so seinen Kindern nach der Landordnung erblich und eigenthümlich zugefallen „oder zugetheilet ist, die Zeit seines Lebens die Leibzucht haben, und dagegen die „Kinder nicht nur ehrbar auferziehen, und entweder zu Schulen, Handwerken, oder „einer ehrlichen Handthierung verhelfen, sondern auch von dem Seinigen, nach „Gelegenheit seines Vermögens, ehrlich aussteuern, oder wann ihrer eins oder mehr „zum Staud der heiligen Ehe greifen wird, demselben die Hälfte seiner zuvor ange-„fallenen und gebührenden Porzion mitgeben und zustellen, und an der übrigen Hälfte „die Zeit seines Lebens den Nießbrauch behalten; dagegen aber auch während der „Leibzucht, die Güther in gutem Bau und Wesen erhalten, nichts davon verändern, „beschweren, noch veräusern, und darneben alle Beede, Zins, Dienst, Zehnte und „andere Pflicht, damit sie der Obrigkeit und anderen verhaftet sind, ohne der Kinder
4. „Zuthun, tragen und ausrichten.“ Land-O. IV. 11. 2. „Es soll sich aber „diese Leibzucht, welche der Mutter auf ihrer Kinder Güthern verordnet ist, weiter „nicht als allein auf die Güther, welche dieselbe Kinder von ihrem Vater ererbet „haben, erstrecken, und nicht auch zugleich auf die Güther, welche die Kinder nach „Absterben ihres Vaters, anders woher, als etwan von ihren Groseltern, oder
5. „Geschwistern, ererben möchten:“ L. O. P. IV. 3. 21. IV. 11. 3. „Sondern „sollen den Kindern oder ihren Vormündern, in letztem Falle, dieselbe alsobald, ohne „Eintrag der Mutter völlig eingeraumt und durch dieselbe zu der Kinder Besten
6. „verwaltet werden.“ Land-O. IV. 11. 3. „Eben die Meynung hat es auch „um der Kinder letztlebenden Vater, nur daß diesem die Verwaltung der den Kindern „solchergestalt anerstorbenen Güther, wenn er will, in seinen Händen gelassen werden
7. „soll.“ Land-O. IV. 11. 4. „Von Versicherung der leibzüchtigen Güther ist „zu merken: Wenn jemand, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben verstirbt; so soll „zwischen dem letztlebenden und seines zuvor verstorbenen Ehegatten Freunden und „nächsten Erben, alsbald nach Absterben des einen Ehegatten, oder längstens nach „Verfluß eines Monates, entweder durch sich selbst, oder da sie sich dessen nicht

„werden

Digitized by Google

„werden vergleichen können, mit Zuthun jedes Orts Beamten oder Befehlshabers,
„und dann eines oder zweyer von beiderseits Freunden, ein glaubwürdiges Inventarium
„zweyfach, eins für die Erben, das andere für den letztlebenden Ehegatten aufgerichtet
„und darin alle und jede Güther, mit ihren Qualitäten und Gelegenheiten eigentlich
„annotirt und verzeichnet werden: um hieraus jederzeit diejenigen Güther, so
„der Leibzüchter innen gehabt, im Nothfall zu erweisen.“ Land-O. IV. 12. 1.

„Und weil die Erben nicht jedesmal wissen können, ob und wieviel deren §. 8.
„vorhanden, so soll der letztlebende Gatte, auf Begehren der Eigenthümer, bey seinem
„Eid und bey Verlust der ihm daran gebührenden Leibzucht dieselbe anzuzeigen und
„vorgedachtermasen inventiren zu lassen;“ Land-O. IV. 12. 2. „Die Eltern 9.
„aber, so auf ihrer Kinder Güthern die Leibzucht haben, sollen eher nicht, als bis
„sie sich anderweit verheurathen wollen, zu Aufrichtung eines Inventariums gehalten
„seyn.“ Land-O. IV. 12. 3. „Da auch des verstorbenen Ehegatten Eigen- 10.
„thumserben über die hinterfälligen (ihnen zugefallene) Güther, vom letztlebenden
„Ehegatten und Leibzüchter besondere Cauzion begehren werden; so soll ihnen das
„Letztlebende eine solche Cauzion in Schriften und dieses Inhalts, daß es nämlich an
„hinterfälligen und im Inventarium benannten Güthern nichts versetzen, verpfänden,
„veräusern, noch beschweren, sondern sich deren nach Leibzuchts Recht gebrauchen, die darauf
„stehende Pflicht, als Zins, Beede, Dienst, Steuer und dergleichen, immittelst ohne
„Zuthun der Eigenthumserben verrichten, auch sie in gutem wesentlichen Bau und
„Besserung, alles bey Verpfändung seiner eigenen Güther, halten wolle, unter des
„Orts Siegel zuzustellen und abzugeben schuldig seyn.“ L. O. IV. 12. 4. „Es 11.
„sollen aber die Eltern, welchen die Leibzucht auf ihrer Kinder anerstorbenen väterlichen
„oder mütterlichen Güthern gebühret, zu solcher Cauzion nicht gehalten, sondern
„derselben Güther den Kindern zu ihrer Versicherung stillschweigend verpfändet seyn,
„dergestalt, daß, wann nach geendigter Leibzucht sich befinden würde, daß den Kindern
„ihre Güther verringert, beschweret und nicht vollkommen zurückgeliefert werden können,
„dieselbe auf ihrer Eltern ihnen verhafteten Güther, da sie auch gleich in die zweyte
„oder dritte Hand veräusert wären, zu klagen, und sich alles ihres Schadens und
„Nachtheils zur Gnüge daran zu erholen, Macht haben sollen und mögen.“ Land-
Ordn. IV. 12. 5. „Wofern auch eine Mutter ihrer eheleiblichen Kinder aner- 12.
„storbene väterliche Güther, von wegen daran habender Leibzucht in die zweyte oder
„dritte Ehe brächte, und dadurch der Stiefvater die Verwaltung an solchen seiner
„Stiefkinder Güthern überkäme; so sollen desselben Stiefvaters eigene Güther, gegen-
„wärtige und künftige, gleichfalls auch, seinen Stiefkindern für ihre Güther stillschwei-
„gend verpfändet und verhaftet seyn, um sich hieran ebenermasen, wie vorstehet, nach
„geendeter Leibzucht, alles Mangels, Schadens und Nachtheils zu erholen.“ Land-
Ordn. IV. 12. 6. „Würde während der Leibzucht etwan eine Pfandschaft 13.
„abgelöset; so soll der Leibzüchter dieselbe (dieses Capital) mit Vorwissen des Eigen-
„thumsherrn, wieder an gewissen (sichern) Ort anzulegen, und ferner seines Nies-
„brauchs, wie zuvor, daran zu erwarten, schuldig seyn.“ Land-Ordn. IV. 12. 7.

„Von Endigung der Leibzucht folgendes. — Der Ususfructus oder 14.
„die Leibzucht, welche die Eltern auf ihrer Kinder, oder sonst jemand auf des andern
„Güther hat, erstreckt sich weiter nicht, als auf des Leibzüchters Lebtage, und endigt
„sich alsbald mit dessen Tode.“ Land-O. IV. 13. 1. „Daher kann der 15.
„Stiefvater auf seiner Kinder Güther, und so auch eine Stiefmutter die Leibzucht

„nicht haben, sobald der Ehegatte, welcher auf seiner Kinder Vermögen die Leibzucht
„hatte, und solche einem andern Gatten mit in die Ehe gebracht hatte, Todes verblichen
„ist: sondern diese Leibzucht wird wieder mit dem Eigenthume vereiniget, und fällt
„jene an den, an welchen das Eigenthum vorlängst gefallen war.“ Land-O. IV.
§. 16. 13. 2. „Stirbt der in die zweyte Ehe getretene Ehegatte, welcher aus erster
„Ehe eins oder mehrere Kinder, aus der letzten aber keine hat, so soll den Kindern
„erster Ehe alsdann ihrer verstorbenen beiden Eltern hinterlassenes Guth alsbald völlig
„heimfallen und dem überbliebenen Gatten letzter Ehe keine Leibzucht eingeraumt
17. „werden.“ 1498. Mont. n. Petrist. §. 59. Land-O. IV. 13. 3. „Hätte aber
„der Letztlebende zwoter Ehe mit dem Verstorbenen in stehender Ehe auch Kinder
„erzeuget; so behält er zwar, vermöge obiger Verordnung (Land-Ordn. IV. 7.)
„auf die seinen eheleiblichen Kindern anerfallenen Erbporzion die Zeit seines Lebens
„den Niesbrauch und wird ihm weiter nichts, als nur auf seiner Stiefkinder Güthern
18. „der Niesbrauch abgeschlagen.“ Land-O. IV. 13. 3. „Nach Absterben des
„Leibzüchters, haben dessen Erben oft wegen der Kosten, so auf die leibzüchtige Güther
„waren gewendet worden, die darauf stehenden Früchte einerndten wollen: es sollen
„aber die bey Ableben des Leibzüchters noch auf dem Halm stehenden Früchten nicht
„des Leizbüchters, sondern des Eigenthümers Erben, ohne Erstattung einiges Mistrechtes,
„oder in demselben Jahre angewendeter Baukosten, verabfolget und einzusammlen
19. „vergönnet werden.“ Land-O. IV. 13. 4. „Hätte aber der Leibzüchter die
„eingehabten Güther dergestalt verbessert, daß eine immerwährende Besserung darin
„zu finden; als zum Exempel, da er einen unfruchtbaren Ort fruchtbar gemacht hätte;
„so soll diesfalls mit seinen Erben gebührende Vergleichung getroffen werden.“
20. Land-O. IV. 13. 5. „Verwirket wird die Leibzucht, 1.) wenn der Leibzüchter
„sich des Beysesses mißbraucht, die Güther nicht in gebührendem Bau, Dach, Fach
„und Wesen erhält, sondern in Verfall und Abgang kommen läßt.“ Land-O. IV. 14. 1.
21. „2.) Wenn er die Güther mit Zinsen hinter dem Eigenthums-Herrn her,
„beschwert, oder ganz und gar veräusert, oder auch Zins und Pfacht, und was sich
„davon zu entrichten gebührt, aufwachsen läßt und sonst nicht thut, was einem Leib-
„züchter, vermöge der Rechten, zu thun gebühret und obliget.“ Land-O. IV. 14. 2.
22. „3.) Wenn ein zur andern Ehe schreitender Gatte nicht zuvor ein obenbemel-
„deter masen nöthiges Inventarium von seiner Kinder Güthern errichtet hat.“ L. O. IV.
23. 14. 3. „4.) Würde ein Weib binnen Jahresfrist nach ihres Mannes Tod,
„also in der Trauerzeit, sich unehelich beschlafen lassen, oder auch hernach in ein
„hurisch- oder bubisch Leben sich begeben, so soll sie auf den Güthern ihrer Kinder,
„oder, bey deren Mangel, jedes andern Eigenthümers der von ihrem Manne her-
„rührenden Güther, der Leibzucht, auch ihr der Beyseß (Genuß) entweder in einem
„Testament oder in der Heurathe-Verschreibung, oder nach der Landordnung gegeben
„ist, desselben verlustig gemacht, und die Eigenthums-Erben Fug und Macht haben,
„mit Vorwissen und Erkänntnis der Obrigkeit, die Güther zu sich und in ihren
24. „Gebrauch zu nehmen.“ Land-O. IV. 14. 3. „Hingegen auch, wenn ein
„Mann, nach Absterben seines Weibes, mit Huren würde haushalten, und in ein
„lotterisch (lüderlich), bubisches Leben sich begeben würde; so soll er sich gleichfalls,
„wie vorstehet, an allen denen von seiner verstorbenen Hausfrauen herrührenden
„Güthern, ihm zugemachter Leibzucht, damit entsetzt haben.“ Land-O. IV. 14. 4.

Digitized by Google

IX. Bezahlung in der Ehe gemachter Schulden.

„Würde eins der Eheleute sterben und Schulden hinterlassen, so sollen die §. 1.
„Schulden, wenn Kinder vorhanden sind, gleich der Erbschaft getheilt werden, wie
„IV. Th. C. 7. 3. steht.“ Land-O. IV. 15. 1. „Würde aber der letztlebende 2.
„Ehegatte an dem, so ihm, nach der Landordnung, sowohl erb- als niesbräuchlich
„gebühren mag, einiges Theil zu haben nicht begehren, sondern sich derselben Gebühr
„gänzlich begeben, und mit demjenigen, was es in die Ehe gebracht, oder ihm darin
„absonderlich ist geschenkt, oder von seinen Eltern, oder Anverwandten auferstorben,
„begnügen wollen; sofern es dann ein solches binnen Monatsfrist oder zum längsten
„sechs Wochen (denn es hernach nicht gehört werden soll), entweder bey der Canzley
„oder bey des Orts Schultheis und zwey dazu erfoderten Schöffen (Amt oder Gericht)
„anzeigen und dessen seines Gemüths (Gesinnung) sich öffentlich bedingen (erklären)
„auch, auf des verstorbenen Erben Verlangen, einen leiblichen Eid zu Gott schwören
„würde, daß es von der Fahrnis und anderer des Verstorbenen Verlassenschaft, weder
„bey seinem Leben, noch nach seinem Tod, etwas listig hiervon veräusert, oder
„verbracht, noch auch forthin verheelen, oder hinterhalten, sondern alles, so ihm
„wissend, getreulich und aufrichtig anzeigen, und was da verbracht, wieder herbey
„bringen und den Erben abtreten und zustellen oder erstatten wolle; so soll solchenfalls
„der Letztlebende zu Bezahlung einiger Schulden, so auf der Erbschaft stehen, für die
„Verstorbenen zu bezahlen nicht gedrungen werden.“ Land-O. IV. 15. 2. IV. 12. 1.
I. 14. 11. „Doch aber wenn beide Eheleute mit einander zu offenem Laden 3.
„gesessen, Krämerey, Wirthschaft und gesamte Parthiernng, auch gemeine Herberge
„gehalten, und Schulden hierbey gemacht, und hinterlassen hätten, so soll das Letzt-
„lebende sich derselben Rechtswohlthat nicht zu gebrauchen haben, sondern sollen
„dieselben Schulden sowohl aus des Verstorbenen als des Letztlebenden Güthern bezahlet
„werden.“ Land-O. IV. 15. 2. I. 15. 14.

X. Wenn diese Beerbung der Eheleute nicht statt habe.

„Die Beerbung der Eheleute findet nicht von Braut und Bräutigam statt, §. 1.
„sondern von solchen Eheleuten, welche vor der christlichen Kirche copuliret worden
„und das Ehebett mit einander beschritten haben. Darum, wenn Braut oder Bräu-
„tigam alsobald nach geschehener Copulazion und noch auf der Hochzeit vor dem
„ehelichen Beylager Todes verfahren würde; so sollen sie sich dieser Ordnung, soviel
„die Erbschaft anlangt, keineswegs gegen einander zu gebrauchen haben.“ Land-O. IV. 16.
„So sollen auch rechte Eheleute, welche einander beygewohnt, hernach aber 2.
„von einander gelaufen, dieser Ordnung nicht geniesen, sondern der schuldige Theil,
„welcher seinen Ehegatten böslich und muthwillig verlassen hat, alles des Vortheils
„so ihm sonst aus der Landordnung gebührte, sich entsetzt haben.“ Land-O. IV. 16.
„Wenn ein Ehegatte dem andern ehebrüchig würde, verwirkt er nicht allein, 3.
„was ihm die Landesordnung zugibt, sondern verliert auch dazu seine eingebrachte
„Ehesteuer oder Widerlage und alles andere was ihm in der Heuraths-Verschreibung
„vermacht und gegeben ist. Es sey dann, daß der unschuldige Theil vor seinem
„Absterben, dem Schuldigen sein Verbrechen verziehen und denselben wieder zu sich
„auf- und angenommen, oder sonst, nach begangenem bewusten Excess ihm etwas in

Digitized by Google

„seinem Testamente vermachte und gegeben hätte: so soll dem schuldigen Theil seine „Gebühr, um voriges Excesses willen nicht vorenthalten werden." Land-O. IV. 16.

XI. Besondere Erbfolgen.

(Von der Erbfolge in den Mühlen, S. unter: Mühle.) (Von der Erbfolge in herrschaftl. Lehngüthern, S. unter: Herrengüther.) Wenn Rittermäsige ihre Eheweiber bewittumen, so soll die vorgeschriebene allgemeine Erbfolge-Ordnung dieselbe an solchem Vermächtnis nicht hindern. 1498. Mont. nach Petrist. §. 72. D. S.

Erbschaft.

§. 1. Wenn jemand mit Hinterlassung Vermögens und Schulden stirbt, und die Erben wollen der Schulden frey seyn; so müssen sie sich der Güther nicht annehmen, noch dessen was verkauft wird, sondern sie müssen die Glaubiger damit schalten lassen.
2. 1498. Mont. nach Petrist. §. 63. D. S. Wenn jemand sich einer künftig zu
erwartenden Erbschaft, ohne Verwilligung dessen, wovon er die Erbschaft zu erwarten
hat, entschlagen wird, oder Schuld auf die Erbschaft anerkennet oder verschreibt, so soll
3. dasselbe ungültig seyn. Kinder, so noch unter der Gewalt des Vaters, der
Mutter, oder des Vormundes sind, dürfen hinter denselben her keine Schuld machen,
widrigenfalls kann der Glaubiger die Schuld nicht fordern. Wenn aber dergleichen
geliehenes Geld noch bey den Kindern, so es geliehen, oder bey ihren Eltern oder
Vormündern vorhanden ist, so kann der Glaubiger, auf rechtliche Erkänntnis, solches
4. zurück fodern. 1498. Mont. nach Petristuhlf. §. 64. D. S. „Ein jeder, welchem eine
„Erbschaft durch Testament gegeben, oder ohne solchem, angestorben ist, muß dieselbe
„entweder annehmen, oder, da sie mit zu viel Schulden beladen seyn möchte, sich
5. „derselben entschlagen. §. 1. Weil es mit Antretung solcher Erbschaften sehr mislich,
„und die Schuld oft gröser als das Vermögen ist; so haben die gemeinen kaiserl. Rechte
„den Erben zwey Mittel gegeben, nemlich das jus deliberandi, das ist, daß sie eine
„Jahresfrist haben, sich zu bedenken, für das andere, daß sie die Erbschaft anders
„nicht als mit der Wohlthat eines Inventariums annehmen mögen. §. 2. Durch
„den Gebrauch des beneficii inventarii, (der Wohlthat des Inventariums) ist ein
„Erbe den Glaubigern ein mehreres nicht, als, soweit sich die Erbschaft erstreckt,
6. „zu bezahlen verbunden. §. 3. Nimmt aber jemand eine Erbschaft an und gebraucht
„sich dieses Mittels nicht, so ist er alle Legate und Schulden, womit der Verstorbene
„verhaftet gewesen, auch von dem Seinigen, wenn die Erbschaft gleich gar nicht
7. „reicht, zu bezahlen schuldig. §. 4. Es sollen daher Vormünder und Curatoren
„der Unmündigen, wenn diesen eine Erbschaft anfallen wird, solche anders nicht, als
„mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventariums, in ihrer
8. „Pflegkinder Namen antreten. §. 5. Da dies Mittel des Inventariums das sicherste
„und nützlichste ist, so hat ein jeder, welcher sich nicht selbst in Ungelegenheit stecken
„will, in Acht zu nehmen, und wer eine Erbschaft anzunehmen gedenket, sich nach
„Absterben des Testatoren, oder des Anverwandten Freundes, in Monatesfrist sich zu
„dem verordneten Schultheis (zum Beamten) zu verfügen und vor demselben dahin
„zu erklären, daß er die ihm aufgestorbene oder durch Testament zugewendete Erbschaft,
„anders nicht, als mit der Rechtswohlthat des Inventariums anzutreten gemeynet
„sey, und zugleich bitten, dieses zu protocolliren, und bey der Fertigung des Inven-
„tariums

Digitized by Google

„tariums ihn oder jemand für ihn an seiner Statt zuzuziehen. §. 6. Da die bey §. 9.
„dessen Verfertigung nach den kaiserlichen Rechten erfoderliche Feyerlichkeiten in Abgang
„gekommen, dergleichen Subtilitäten auch künftig unterbleiben sollen; so soll es, zu
„Pestzeiten bey der in der Pestordnung (v. 8. Merz 1597. S. Anhang der Pol. Ordn.)
„im Absatz: Dieweil auch die Anordnung ꝛc. geschehenen Vorschrift verbleiben.
„Auser der Pestzeit soll des Ortes Schultheis, oder im Behinderungsfall ein Schöffe
„oder ein Heimberger nebst dem Gerichtschreiber und des Verstorbenen eingesetzten oder
„gesetzlichen Erben sich zu des Verstorbenen Behausung verfügen, der Gerichtsschreiber
„vorerst Jahr, Tag und Ort, samt den Personen, welche dabey sind, auch auf wessen
„Begehren die Inventirung vorgenommen werde, aufschreiben: hierauf alle liegende,
„imgleichen bewegliche und fahrende Güther, samt Schulden und Gegenschulden,
„Registern, Briefen, Documente, beschreiben, dieselbe unter gewisse Rubriken setzen
„und nichts, es sey auch so gering, als es wolle, auslassen, sodann zu Ende desselben
„den Tag, an welchem man mit der Inventarisirung fertig geworden ist, vermelden,
„und diejenigen, so dabey gewesen sind, neben ihm, solches unterschreiben lassen, oder,
„da sie nicht schreiben können, solches dabey vermelden; endlich zwey reine Exemplare
„davon machen, das eine an dem Orte des Gerichts hinterlegen, das andere den
„Erben auf ihre Kosten zustellen, sein Concept aber bey sich behalten: um immer eins
„bey dem einen oder andern finden zu können. §. 7. Wenn Schultheis und Gerichtsschreiber, 10.
„oder die Erben selbst es gut finden, so mag neben ihnen noch eine Person, als, eine
„aus des Verstorbenen Freundschaft, zugezogen werden. §. 8. Bey Verlust obge- 11.
„setzter Wohlthaten dürfen die Erben, mit Wissen nichts verschweigen, sondern alles,
„was sich in der Erbschaft befindet, zum Inventarium bringen; überhaupt keine List
„oder Gefährde gebrauchen. §. 9. Würden sie aber ohne ihr Wissen, welches sie 12.
„allenfalls mit einem Eide zu betheuern schuldig sind, etwas uneingerückt lassen, so soll
„ihnen dieses keine Gefahr bringen. §. 10. Auch wenn sich demnächst im Inven- 13.
„tarium etwas finden würde, welches nicht hinein gehörte, soll es, ohne weitere Folge,
„dem, welchem es zustehet, zugestellet werden. §. 11. Wäre aber jemand gesonnen, 14.
„die Erbschaft gar nicht anzunehmen, so soll er sich dessen auf eben die Art, binnen
„einem Monate, vor dem Schultheisen erklären, oder, da jemand im Namen
„und von wegen seiner Pflegkinder, der Erbschaft sich entschlagen wollte, vor der
„Canzley solches anbringen und da diese Repudiirung einer Veräuserung gleich zu
„achten ist, ein Decret darüber erwarten.“ Land-O. III. 11. 12.

Erbguth.

(Strafe dessen, welcher bey Streit über Erbguth verliert, Siehe unter: Succumbenz.)

Erbkuxen. S. Grundherr.

Erblehn. Erbpfacht. Erbbestand.

„Wenn jemand seine Güther einem andern auf erblich und unwiderruflich §. 1.
„zur Benutzung überläst, um einen ständigen ewigen Erbzins, es sey an Geld, Frucht
„oder einem andern; so wird dieses ein emphyteusis, Erblehn, Erbbestand, und
„derjenige, welcher die Erbleihe thut, Erbgrundsherr, Erblehnsherr (Erbzinsherr);

„der andere aber, welcher die Erbleihe annimmt, Erbzinsmann oder Erblehnsmann
„genannt. Jener behält das dominium directum oder Grundeigenthum; dieser aber
„das dominium utile, das nutzbare Eigenthum, des Guthes erbliche Nutzbarkeit.“
§. 2. Land-O. I. 7. 1. u. 2. I. 8. 2. „Dieser Contract beruhet zwar meistens auf
„den Gedingen beider Theile, hat aber für sich diese Eigenschaft, daß der Erbzins-
„Mann verpflichtet wird, ein solches Guth mit seinen Anwendungen (Zubehörungen)
„in gutem aufrichtigen, wesentlichen Bau und Besserung zu erhalten, nicht zu ver-
„ärgern, noch in Abgang kommen zu lassen, auch ohne Verwilligung seines Erbguths-
„Herrn nicht zu vertheilen, vielweniger etwas daraus zu veräusern, noch mit Zinsen
„oder in andere Wege dem Erbherrn zum Nachtheil zu beschweren, sondern, wie
„gemeldt, in gutem Bau und Besserung zu halten und seine versprochene Erbzins
3. „jedes Jahr gütlich zu entrichten“ Land-O. I. 7. 3. „Dagegen ist der
„Erbzinsherr schuldig, ihn den Erbzinsmann und seine Erben nach ihm, solang als
„sie ihre Erbzins gütlich entrichten und sich sonst der Gebühr erzeigen, bey dem Guth
„verbleiben zu lassen, und kann ihm den Erbzins gar nicht ersteigern, vielweniger neue
„Gedinge und Beschwerungen den vorigen zuwider aufdringen.“ Land-O. I. 7. 4.
4. „Damit es nicht an Beweis der verabredeten Gedingnissen fehlt, wird jedermann
„erinnert, solchenfalls einen schriftlichen Erbleihe-Brief zu verfertigen, welcher dem
„Erbzinsmann zugestellet und von diesem ein Revers oder Rückschein dem Erbzinsherrn
„dagegen gegeben wird. So oft der Erbzinsherr oder Erbzinsmann stirbt, wird der
5. „Erbleihebrief erneuert.“ Land-O. I. 7. 5. „Den aus der Unterlassung
„erwachsenden Schaden hat der Erbzinsherr sich sonst selbst beyzumessen.“ L. O. I. 7. 6.
6. „Da diese Leihe sich auf des Beständers Erben erstreckt; so hat man bey der
„Beerbung fürnehmlich auf den Leihebrief zu sehen. Ist die Leihe von einer Kirche
„oder andern geistlichen Ort, und im Leihebrief ist der Erbzinsmann nur überhaupt
„für sich und seine Erben beliehen und nicht ein anderes bestimmt verabredet; so
„dauert die Erbleihe doch nur bis auf die dritte Geburt und ist nach deren Abgang
„wieder erloschen.“ L.-O. I. 7. 7. (Dieses ist aber actenmäsig, in den Nassauischen
7. Landen nicht mehr in Gebrauch.) „Wäre aber die Erbleihe von einem Weltlichen,
„und zwar nach dem Leihebrief nur den Mannserben gegeben; so bleibt es auch dabey:
„stünde aber darin für sich und seine Leibeserben; so sind die Töchter des Lehnes eben so
„fähig als die Söhne. Heist es nicht Leibeserben, sondern blos Erben; so geht das
„Guth auch auf die Seiten-Verwandten über. Der Erbzinsherr muß sich beymessen,
„wenn er nicht deutlich genug hierbey sich ausgedrückt hat.“ Land-O. I. 7. 7.
8. „Ist kein Leihbrief vorhanden, die Erbleihe aber auser Widerspruch; so sollen,
„bey der Ungewißheit, des Erbzinsmannes nächste Erben zugelassen werden, und
„der Erbzinsherr sich die Unterlassung eines Erbleih-Briefes beymessen.“ L. O. I. 7. 8.
9. „Wenn die Erben samt und sonders zugelassen werden, so wird es künftig
10. „mit Vertheilung und Ablegung solcher Güther folgender masen gehalten. Alle
„Erbzins-Güther und Erbzinsen, sowohl herrschaftl. als der Unterthanen, sollen fernerhin,
„ohne herrschaftl. oder des Erbzinsherrn ausdrückliche schriftl. Verwilligung nicht vertheilt,
„sondern einem unter des verstorbenen Erbzinsmannes Erben allein zugewiesen und den
11. „anderen Erben billige Erstattung dagegen gethan werden.“ L. O. I. 7. 9. 10. „Der
„Erbzinsmann hat zu bestimmen, welcher von seinen Kindern oder Erben das Guth haben,
„und wie es mit der Ablegung der übrigen Erben soll gehalten werden. Dabey soll
„es auch, solang von dem neuen Besitzer der Erbzins richtig abgeführt wird, von Seite

„der

Digitized by Google

„der Herrschaft oder des Erbzinsherrn belassen werden.“ Land-Ordn. I. 7. 11.
„Würde der Erbzinsmann bey seinem Leben hiervon nichts verordnen, aber §. 12.
„eins von seinen Kindern bey sich auf ein solches Guth bestatten, so hat dieses wenn
„es will, den Vorzug und legt die anderen ab“ Land-O. I. 7. 12. „Ist dieser 13.
„Fall nicht, so soll erst die Besserung und nutzbare Gerechtigkeit des Guthes angeschlagen,
„demnächst verloset und von dem, welchem das Guth hierdurch zufällt, die übrigen
„Erben abgelegt werden.“ Land-O. I. 7. 13. „Wem nun das Erblehn 14.
„zufällt; der muß den Erblehnbrief gegen Zurückgabe eines Reverses, auf sich erneuern
„lassen.“ Land-O. I. 7. 14. „Die Veräuserung solcher Erblehngüther ist bey 15.
„Verlust der Erbleihe verbothen, dem Erblehn- oder Erbzinsmann aber verstattet, die
„erbliche Nutzbarkeit und Erbbesserung einem andern so theuer er kann, doch daß er
„sie seinem Erbguthsherrn zuvor anbiete, zu verkaufen.“ Land-O. I. 7. 15.
„Nach solcher Anbietung ist der Erbguthsherr schuldig, binnen 2 Monaten 16.
„sich hierauf zu erklären, und eben das was ein anderer thun will zu geben, widrigen-
„falls mag der Erbzinsmann sein Guth einem andern, wenn er will, verkaufen, und
„ist der Erbzinsherr, sofern der Käufer den Erbzins zu bezahlen vermag, denselben
„gegen Entrichtung des gewöhnlichen Laudemii oder Leihegeldes zu belehnen schuldig.“
Land-O. I. 7. 16. „Dieses Leihegeld ist das fünfzigste Theil des Kaufgeldes, 17.
„welches der Erste Erbzinsmann gab, und ist, wenn nicht ein anderes ausgemacht wird,
„halb vom jetzigen Käufer, halb vom Verkäufer zu entrichten:“ Land-O. I. 7. 17.
„Dafern nicht bey der Ersten Erbleihe ein höheres oder anderes Leihgeld 18.
„wäre verabredet worden.“ Land-O. I. 7. 18. „Sonst hat die Erbleihe die 19.
„Natur und Eigenschaft, daß, wenn der Erbzins in zwey, oder in anderem Fall in
„drey Jahren nicht bezahlt wird, sondern aufwächset, der Erbzinsmann der Leihe samt
„aller Besserung verlustig wird, und der Erbzinsherr zwar nicht eigenmächtig, sondern
„durch Erkänntnis und Erlaubnis der Obrigkeit, das Guth zu sich zu nehmen, und
„wenn er will, solches wieder zu verleihen vermag.“ Land-O. I. 7. 19. „Es 20.
„ist einerley ob der Erbzinsmann in den zwey oder drey Jahren die Zinse gar nicht
„oder nur zum Theil entrichtet hat.“ Land-O. I. 7. 21. „Die zweyjährige 21.
„Verfallzeit findet Statt, wenn eine Kirche, Kloster, Spital oder anderer geistlicher
„Ort (fromme Stiftung) ein Guth in Erblehn gegeben. Ist es aber ein weltliches
„Erblehn, so findet die obgedachte dreyjährige Frist Statt: Und es ist nicht nöthig,
„daß der Erbzinsherr den Erbzinsmann mahne. Land-O. I. 7. 20. (Wie diese
Erbleihe von dem Erbzinsrecht unterschieden sey; S. unter: Zinsguth.)

Erbstolln.

Siehe auch: Stolln.

„Erbstolln soll der Bergmeister ohne höhern Vorbewust nicht verleihen. Sowohl §. 1.
„Erbstolln als andere Stolln, soll jeder seine Gerechtigkeit behalten, wie die Berg-
„Ordnung nach gemeinen Bergrechten und Herkommen ausweiset. Wo ein 2.
„Erbstolln in fremde Masen getrieben wird, so soll derselbe, sofern er seine Gerechtigkeit
„erlangen will, zehn Lachter (35 Siegnische Ehlen) und eine Spanne, vom Brasen,
„Seigergrade mit seiner Wasserseigen einkommen; und wann also ein Erbstolln einkommt
„und Erz befindet; so mögen die Stollner fünf Viertheil eines Lachters von der
„Wasserseige, über sich bis an die Firste und eine halbe Lachter in die Weite,

„das

Digitized by Google

§. 3. „das Erz weghauen und zu sich nehmen. Viertehalb Siegnische Ehlen für ein
4. „Lachter gerechnet. Würde aber ein Stolln in eine Zeche oder Maas getrieben
„und träfe Erz, hätte jedoch die Teufe nicht, welche ein Erbstolln haben soll; so soll
5. „dasselbe Erz der Zeche und nicht den Stöllnern zustehen. Es soll ein
„jeder Stolln mit seiner Wasserseigen, nach altherkommlichem Bergwerksrecht und
„Gebrauch, getrieben, und einiges Steigen darin zu thun nicht gestattet werden: es
„sey dann, daß Kämme oder dergleichen Festen zufielen, so daß der Stolln aus
„Ursachen nothwendig müste erhaben werden: welches aber dannoch ohne Besichtigung
6. „und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen soll. Wo eine Zeche, Wassers
„oder Wetters halben, eines Stollens bedürfte, derselbigen Zechen mag der Stolln,
„doch mit Zulassung der Bergmeister, sonst aber nicht, mit einem Ort durch Steigen
7. „zu Hülfe kommen und damit in derselben Zechen das Neunte erlangen. Welcher
„Stolln aber ohne Erlaubnis des Bergmeisters sein Ort mit Steigen in eine oder
8. „mehr Zechen treiben wird, der soll damit kein Recht erlangen. Welcher
„Erbstolln also in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zechen Wasser benimmt und
„Wetter bringt, ob er gleich die Orte wo Erz ist, mit der Wasserseigen nicht erreichet,
„soll ihm dannoch die Hälfte des Neunten gegeben werden: Wann er aber die Wasser-
9. „seige an die Orte da Erz bricht, bringt, soll er das Neunte gar haben. Und
„dieweil er in den Masen ist, soll man ihm auch den vierten Pfennig geben; doch soll
„man davon abziehen wie gewöhnlich ist. Werden aber auserhalb des Stollens, mit
„Strecken, Klüfte und Gänge erreicht, welche Wasser auf den Stollen halten und sich
10. „des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neuntes geben. Wo ein Erbstolln
„in eine Zeche käme, da er der ganzen Zechen nicht Wasser benähme und Wetter
„brächte, sondern vielleicht zwey Tiefe, in dem einen benähme er Wasser, in dem
„andern nicht, und in dem nicht durchgeschlagenen bräche Erz, da soll man ihm kein
„Neuntes geben, er habe dann in demselben Schacht durchgeschlagen, worin das Erz
„ist; es wäre dann, daß der fündige Schacht des Stollens gebrauchte, zu Wasser und
11. „Wetter, so soll er auch halb Neuntes geben. Es sollen auch alle fündige
„Zechen, so des Erbstollens gebrauchen, mit Benehmung Wassers und Bringung
„Wetters, ob er in ihrer Masen nicht ist, Steuer, nach Erkänntnis der Bergmeister
„und Geschwornen, demselbigen Stolln geben. So die Stollner läßig zu treiben
„befunden werden, sich der Steuer trösten und also faulen wollten, soll es bey dem
„Bergmeister und Geschwornen stehen, die Steuer nach Gelegenheit des Fleises und
12. „Arbeit zu mitteln. Würde auch ein Erbstolln unter eine Zeche kommen, allda
„durch offene Kluft das Wasser auf den Stolln fiele, und also der Zechen das Wasser
„benehme, der soll auch die Hälfte des Neunten haben, bis auf den Stolln ein
13. „Durchschlag geschiehet. Wenn die Gewerken vorsätzlich nicht durchschlagen
„wollten, so soll er Macht haben, über sich zu ihnen einzubrechen, und was er also
14. „über sich für Erz hauet, soll dem Stolln bleiben. Welche Zechen der Wasser-
„seige gebrauchen, also daß sie durch Lotten oder andere Weege das Wasser
„darauf leiten, doch daß er in der Masen ist; so sollen sie dannoch nach Erkänntnis
„des Bergmeisters und der Geschwornen, dem Stolln Steuer vom Neunten, oder wo
15. „nicht Erz, sonst Steuer zur Wasserseige zu geben schuldig seyn. Dieweil auch
„vielfältig Silber im Werk, und die Halden verkauft und damit den Stollnern das
„Neunte entzogen worden: so ist verordnet, daß, welche Masen der Stollen nicht
„können entrathen, ob man nun wohl das Silber im Werk hat, Felsen oder Halden
„verkauft;

Digitized by Google

„verkauft; so sollen sie doch den Stolln das Neunte zu geben pflichtig, und, wo es „ihnen entwandt, gestraft werden.“ Berg-O. A. 29. (S. auch: Enterbung.)

„Wenn ein Stolln in einem Schacht durchschlüge, mag er sein Gerinne, im §. 16.
„Hangenden oder Liegenden, wo er am ersten kann, über den Schacht legen, doch, „daß er die Masen an ihrer Bergförderung nicht hindere, damit die Züber und „Kübel, im Schacht vor dem Gerinne können aufgehen, und da er die Erbteufe „(zehn Lachter eine Spanne vom Rasen abwärts) hätte, seine gebührliche Gerechtigkeit, „wie oben (§. 29.) gemeldt, erlange.“ Berg-O. A. 32.

Erbverein. S. Nassau.

Erbprinz.

Prinzen Wilhelm V. gnädigstes Rescript wegen devoten Empfangs und Aufnahme des Erbprinzen in den Nassauischen Ländern, auch der von demselben gerühmten guten Einrichtung und Wohlstand des Landes. 1789. Nov. 1. Patent bey der Vermählung des Erbprinzen. 1791. Sept. 24.

Erbpfacht. S. Erblehn.

Erbtheilung. S. Betheilung.

Erbzins. S. Erblehn.

Erdbeere.

Erdbeerlesen und Himbeersammlen war vormals bey 2 fl. Strafe untersagt. Gegen 1711. Dz.

Erden- und steinernes Geschirr.

Der Handel mit steinern und erdenen Geschirr soll nur allein den wirklichen §. 1.
Unterthanen in den hiesigen Landen gestattet, allen Fremden und Ausländern hingegen bey Confiscirung der Waare und willkührlicher Strafe verboten seyn. 1756. Febr. 21.
1765. May 14. Besonders sollen die Zollheber darauf Achtung geben. 1779. 2.
Febr. 2. Auser den Märkten soll kein Fremder mit steinernem Geschirr im Lande 3.
handeln. 1773. April 3.

Erfroren. S. Rettung.

Erheber. S. Gemeindserhebung. Gemeindsrechner. Herrschaftl. Gelder.

Erhenkt. S. Rettung.

Erinnerungsschrift. S. Errinnerungsschrift.

Erkoberung.

Digitized by Google

Erkoberung. S. Erben.

Erlaß. S. Bericht. Bittschrift.

Erlen.

Erlen, Weiden, Aspen um die Wiesen, nach Beschaffenheit des Boden, zu setzen. §. 16. 1726. Febr. 20. D.

Ermordet. S. Verunglückt.

Ernähren. S. Alimenten.

Erndte.

Siehe auch: Feldarbeit.

§. 1. Nach Gelegenheit der Zeit mag ein Pastor nach der Predigt zum Einerndten
2. Erlaubnis geben, ausgenommen Sonntags. 1530. Dz. Der Beamte soll es künftig thun, da solches blos von der Landes-Polizey abhängt. 1785. Sept. 6.
3. Bey damaligem Fruchtmangel und widriger Witterung war befohlen, darauf zu sehen, daß die Früchte nicht zu früh und unreif geerndtet würden; doch soll das
4. Einerndten dadurch nicht ohne Noth behindert werden. 1771. Aug. 17. Auch hat das Consistorium den Predigern die Freyheit verstattet; wenn in der Saatzeit die mit Zugvieh versehenen Unterthanen den davon entblöseten Nachbarn an Sonn- und Festtagen nach der Predigt, wodurch im Gottesdienste keine Stöhrung geschiehet, unentgeltlich oder blos gegen die Kost ihr Feld bestellen. Indem dieses Werk der Liebe nicht für eine Sabbathsschänderey, sondern vielmehr für die verdienstlichste und Gott
5. gefälligste Feyer der seinem Dienste geweiheten Tage zu halten ist. Auch zur Erndtezeit ist bey nassen Jahren von den Predigern den Kirchspiels-Eingesessenen zu erlauben, wenn sich auf Sonn- und Feyertagen eine günstige Witterung zeigt, diese günstige Ereignis als ein Geschenk Gottes, mit Dank und Gebet zu ihrer Arbeit zu benutzen. 1786. May 1.

Errinnerungs-Schrift.

Siehe auch: Decret. Rescript.

In Erinnerungs-Memorialen soll allemal das Datum und Präsentatum der vorigen Schrift bemerkt werden. 1750. Jul. 2.

Erstickt. S. Rettung.

Ertrunken. S. Rettung.

Erwürget. S. Rettung.

Digitized by Google

Erz.

S. a. Eisenstein. Kupfer. Silbererz.

Diejenigen Erze der Gewerken, welche wegen geringen Betrags nicht mit §. 1.
Nutzen können geschmolzen werden, sollen vom Bergmeister von Monat zu Monat
aufgekauft und nach ihrem Gehalt bezahlt werden. 1591. May 1. S. Aller 2.
Privaterzhandel und Verkauf soll gänzlich verboten seyn, so daß der Verkäufer nicht
nur mit vierzehntägiger Thurnstrafe, sondern der Käufer auch für jeden Centner Erz,
ohne Ansehen der Person, in 10 Rthlr. Strafe alsofort vertheilet und noch auserdem
das Erz confisciret werden soll. Diejenigen, welche auf das neue schürfen, oder 3.
sonst einige Erze gewonnen, welche nicht können allein geschmolzen werden, sollen, auf
Veranstaltung von der Rentkammer, von einer andern Gewerkschaft angekaufet werden,
wenn die Verkäufer darthun, woher sie solche überkommen haben. Denn, um 4.
der Entwendung der Erze vorzubeugen, sollen keine andere Erze auf den Schmelzhütten
angenommen werden, als nur allein diejenigen, welche aus den in ordentlichem Betrieb
stehenden Gruben gefördert, oder auf erwähnte Art an die Gewerkschaften käuflich
überlassen worden. Ein jeder Schmelzer hat sich daher eidlich anheischig zu 5.
machen, daß er, bey Dienstentsetzung und, nach Befund, weiterer Strafe, die Erze
auf keine andere Weise, als hier vorgeschrieben ist, annehmen wolle. 1761. Jun. 4.
Jeder Schürfer, Muther, jede Lehn- und Gewerkschaft, sollen diejenigen Erze, 6.
so sie in Schürfen oder anderen kleinen nicht ganz eingerichteten Werken gewinnen,
sofort dem Bergmeister anzeigen, und in ihren Häusern oder Gebäuden nicht unange-
zeigt aufbewahren: widrigenfalls gegen sie mit der Untersuchung wegen unrechtmäsig
erworbenen Guthes verfahren werden soll. 1767. Sept. 7. Damit das Empor- 7.
kommen neuer Gruben noch mehr befördert werde, ist beschlossen worden, daß die
Gewerk- und Bergarbeiter, welche Erze zum herrschaftl. Geschmelz der Dillenburger
Kupferhütte in Zukunft verkaufen wollen, solche vorher, ehe sie geschieden und klein
geschlagen worden, dem Bergmeister auf dem Werk zeigen, dann aber erst die Schei-
dung vornehmen und zur Hütte liefern, die aber, welche nicht vorher solche vom
Bergmeister haben besehen lassen, der Kupfer verlustig seyn sollen. 1782. Jul. 15.

Esel.

Bey der Mehlwaage zu Dillenburg sollen die Müller ihre Esel nicht frey herum laufen lassen, sondern allda an die Ringe anhängen. 1785. Merz 22.

Essig.

Essig können Fremde, in Dillenburg maasweis verkaufen, wenn sie davon den Accis bezahlen. 1800. Jun. 14.

Evictio. S. Gewährleistung. Kauf.

Exceptio.

S. a. Kriegsbefestigung.

Auf die Klage sind alle und jede Exceptiones dilatoriae samt und sonders §. 1.
auf einmal vorzubringen, sonst soll der Beklagte damit nicht mehr gehöret werden.

Digitized by Google

§. 2. Auf allen Fall und ohne Nachtheil soll die Haupthandlung denenselben angehängt
3. werden. 1709. Dec. 1. §. 1. 1719. Jun. 6. §. 6. D. „Auszüge und Einreden,
„welche man exceptiones dilatorias nennet, sind alle auf einmal und vor der Kriegs-
„Befestigung einzubringen, sonst soll der Beklagte zu solchen Auszügen nicht, es sey
„dann, daß sich derselben eine oder mehr erst nach der Kriegsbefestigung an den Tag
„gegeben hätte, zugelassen werden. Dergleichen Einreden gegen das Gericht, oder die
„Klage, oder den Kläger, oder gegen dessen Anwalt sind, daß er diesem Gerichte nicht
„unterworfen, oder, daß die Sache bereits vor einem andern Gericht anhängig, oder,
„daß das Gericht Ursachen halben — welche er anzeigen soll — partheyisch sey, oder,
„daß die Klage ungeschickt, dunkel und unverständlich sey, oder, daß der Kläger
„seines minderjährigen Alters oder anderer Ursachen halben in Recht zu stehen nicht
„tauglich, oder der Anwalt nicht genugsam bevollmächtigt sey." Ger.-O. II. 3. 1.
4. „Würde der Beklagte Einreden wider die Hauptsach, welche man exceptiones
„peremtorias nennet, vorbringen; als nämlich, daß die Sache entweder vorhin wäre
„verglichen oder abgeurtheilet worden, oder, daß er das Guth, warum er angesprochen
„wird, rechtmäßig ersessen, oder, daß er die eingeklagte Schuld bezahlt und vergnügt
„habe; so soll er dergleichen Auszüge gleich nach der Kriegsbefestigung auf einmal
„einbringen, oder, da er sie je vor der Kriegsbefestigung einzubringen gemeynet,
„dieselbe entweder alsobald oder den nächsten Gerichtstag hernach beweisen, oder, da
„er ein solches nicht wird thun können, oder auch die Schöffen (das Gericht) befinden
„würden, daß dieselbe fernerer Erkundigung bedürftig und so leicht nicht ausgeführt
„werden können, sollen sie dem Beklagten die Kriegsbefestigung auferlegen, und nach
„dieser ihm die exceptiones und defensiones vorbehalten." Ger.-O. II. 3. 2.
5. Wenn der Kläger in seiner Replik den exceptionibus dilatoriis et ipsam
actionem retardantibus widersprechen würde; so soll, um die Sache nicht zu lang
aufzuhalten, der Beklagte im folgenden Termin seinen Beweiß einbringen, der Kläger
sich auf die etwa vorgelegte Urkunden schließlich vernehmen lassen, und nicht weniger
der Beklagte darauf mit seiner Nothdurft submittiren. §. 8. (Müste aber der Beweiß
durch Zeugen vollführt werden, es sey in Ansehung der exceptionum dilatoriarum oder
6. sonst, darüber S. unter: Beweiß.) 1719. Jun. 6. D. Alle dilatorische
Einreden müssen miteinander vorgebracht werden und die eventuelle Einlassung nebst
den zerstörlichen Einreden darauf folgen, bey Strafe 15 Alb. und Rückgabe zur
7. Abänderung. Zu geschwinderer Erledigung der verzögerl. Einreden ist um
8. mündlichen Termin zu bitten. 1736. Febr. 16. Dz. Der Beklagte hat in seiner
Excepzionsschrift anzugeben, wen er etwa ad assistendum beyzuladen verlangt.
9. Auch beyzulegen, worauf er seine Excepzionen zu gründen vermeynt.
10. Sodann seine Gegenklage alsbald anzugeben. Alles bey 15 Alb. Strafe und
11. Rückgabe der Schrift zum Abändern. 1736. Febr. 10. Dz. „Exceptiones gegen
„Zeugen kann jemand vorher vorbringen, oder sich solche bis nach dem Zeugenverhör
„bedingen." Ger.-O. II. 7. 29.

Execuzion. S. Abschatz. Herrschaftliche Gelder. Hülfsvollstreckung.

Exhibita. S. Schriften.

Expensae. S. Kosten.

Digitized by Google

Ey. S. Wochenmarkt.

Eyd.

„Ein Eid kann durch Anwalt nicht abgeschworen werden, wenn dieser nicht §. 1.
„besondere Gewalt von seinem Principal ausbringt, oder solche schon in der General-
„Vollmacht ausdrücklich enthalten ist.“ Ger. O. II. 4. 8. „Wenn der Kläger 2.
„oder der Beklagte sein Vorgeben, worauf er sich gründet, nur halb beweiset, etwa
„durch Einen untadelhaften, beglaubten Zeugen, oder sehr starke Vermuthungen,
„oder andere glaubwürdige Anzeige, so mag demselben Theil, dafern sonst seine Person
„für aufrichtig und glaubwürdig gehalten wird, das juramentum suppletorium, das
„ist, der Eid zur Erfüllung des Beweißes, zuerkannt werden. Werden aber 3.
„beide Theile, ihres Vorbringens ansehnliche und starke Anzeigen vor sich, und doch
„dieselbe nicht vollkommen erwiesen haben, sondern es wird alles allein auf Vermu-
„thungen bestehen: so soll, nach fleißiger Erwägung der Beschaffenheit der Sachen und
„Personen, dem, welcher die besten Vermuthungen vor sich hat, auch der Sachen am
„besten Wissenschaft hat, gedachter Eid zugetheilt, gleichwohl aber in ganz zweifelhaften
„Fällen, eher und mehr dem Beklagten, dafern er sonst eine beglaubte und aufrich-
„tige Person seyn wird, als dem Kläger, auferlegt werden. Hieraus ist zu 4.
„ersehen, daß ermeldter Eid nicht einem jeden ohne Unterschied, auch nicht allzeit,
„sondern nach Beschaffenheit der Personen und der Sache pflegt auferlegt zu werden.“
Ger. O. II. 8. 9 — 12. Es hat also der Eid nicht statt, wenn der eine oder 5.
„andere Theil entweder gar nichts, oder seine Klage allerdings (vollständig) erwiesen
„hat. — Eben die Meynung hat es auch, wenn die Beweiße zu beiden Seiten
„gleich sind. Der Richter hat alsdann keinem Theil den Eid aufzulegen: da beider-
„seitige Beweiße einander aufheben, so wird solches angesehen, als wenn gar nichts
„erwiesen sey, und wird der Beklagte von angestellter Klag entbunden. Dieser 6.
„Eid ist nicht leicht in hohen und schweren (wichtigen) Sachen, sondern nur in geringen
„und ziemlichen Sachen, welches der Richter zu beurtheilen hat; auch nur ehrlichen
„und aufrichtigen Leuten von gutem Leümuth, aufzulegen. Wer diesen Eid schwören 7.
„soll, muß die Sache, worüber er schwören soll, mit einem seiner 5 Sinnen begreifen
„können. Daher kann dieser Eid nicht leicht einem jeden auferlegt werden, 8.
„man wollte ihn dann de credulitate, daß er glaube, die Sache sey also beschaffen,
„schwören lassen.“ Ger. O. II. 8. 13 — 17. „Wenn einer den ihm auferlegten 9.
„Eid ausschwören zu wollen sich erboten hat, aber vor dessen Leistung verstürbe, soll
„er für geleistet geachtet werden. Darum sollen die, welche dergleichen Eid 10.
„zu leisten haben, nicht ohne Bedacht schwören, sondern es soll etwa 14 Tage Bedenk-
„zeit hierzu gegeben werden. Ger. O. II. 8. 19 — 20. Wenn der Kläger schon 11.
„zu seinem Beweiß geschritten, und Zeugen producirt hat; so soll ihm die Eideszuschiebung
„ohne besondere erhebliche Ursach, welche in des Richters Erkänntnis gestellt wird, nicht zu-
„gelassen werden. — Auserdem steht demselben frey der Eideszuschiebung sich zu bedienen,
„aber anders nicht, als wenn er zuvor das juramentum calumniae (den Eid der Gefährde)
„da es begehrt wird, ausgeschworen hat: zum andern muß auch die Sache darum
„der Streit ist, dem Beklagten eigentlich bewust, und also beschaffen seyn, daß dem
„Kläger der Eid wiederum, da der Beklagte wollte, könne zurückgeschoben werden.
„Nur wenn diese Erfoderniße da sind, soll ein solcher Eid zugelassen werden. 12.

„tigen Gott, und will, daß derselbe alle die Flüche und Strafen über ihn kommen „lassen solle, womit er die Meineydigen in seinem heiligen Gesetze bedrohet, daß er „auch gewißlich, als ein Gott der Wahrheit thun wird. Er versündiget sich ferner an „sich selbst, da er Leib und Seele dem Verderben blos stellet, alles zeitlichen Seegens „beraubet seyn, und an der ewigen Seeligkeit und dem Reiche Gottes keinen Theil „haben will. Man hat daher häufige Exempel, daß der allwissende und gerechte Gott „diejenigen, welche falsch geschworen, bereits hier zeitlich mit schweren Krankheiten „und Leibesplagen heimgesuchet, ihnen mancherley Unglück und Verlust an Haabe und „Güthern in ihrem Nahrungsstande zugeschicket, und sie in das äuserste Elend hat „kommen, auch in Verzweifelung dahin sterben lassen. Die ewige Verdammnis aber, „die ihnen folget, ist noch weit erschrecklicher, als alle diese zeitliche Strafgerichte. „Der Meineydige hat die Barmherzigkeit Gottes, und das Blut und Verdienst Christi, „seines Heilandes, muthwillig von sich gestossen, und gehet also nach Leib und Seele „ewig verlohren. Derjenige, so falsch schwöret, versündiget sich nicht weniger an dem „Richter und seinem Nächsten. Er verursachet durch seinen Meineyd, daß der Richter „nicht nach Recht und Gerechtigkeit urtheilen kann, und dadurch bringet er zugleich „seinen Nächsten in Schaden und Verlust. Ein Meineydiger versündiget sich also 1.) „an Gott, der ein Gott der Wahrheit ist, 2.) an sich selbst, daß er seinen Leib und „Seele dem zeitlichen und ewigen Verderben blos stellet, und er versündiget sich auch „3.) an seinem Nebenmenschen, dem er einen Theil seiner Güther (des Seinigen) „unrechtmäsiger Weise entziehet. Gott, der ins Verborgene siehet und gerecht ist, „lässet auch hier das Unrecht oft unversehens an den Tag kommen. Es fehlet nicht „an vielfachen Exempeln, daß diejenige, so falsch geschworen, eine solche Gewissens-„Angst befallen hat, daß sie weder Tag noch Nacht Ruhe gehabt, bis sie bey der „Obrigkeit ihren Meineyd bekannt, und um die verdiente Strafe gebeten haben. Gott „hat es ebenfalls durch andere Mittel geschehen lassen, daß die Meineydigen in die „Hände der Obrigkeit gefallen, ihres Verbrechens überführet, und mit gesetzmäsiger „Strafe belegt worden sind, wovon die öffentliche Schanzarbeit in Ketten und Banden, „nebst aller Schadloshaltung, nur eine der geringsten ist. Es hat also ein jeder, „welcher schwöret, das alles wohl zu bedenken, und sich für so schweren, zeitlichen „und ewigen Strafen zu hüten."

Schultheis, Schöffen, Gerichtsschreiber, Büdel (Gerichtsdiener), Vorsprecher, §. 25.
soll der Amtmann, zu Gott und den Heiligen schwören lassen, daß sie diese Ordnung (von 1498) selbst gehorsam befolgen, und, daß sie auch sonst von Jedermann gehalten werde, fleisig und so viel an ihnen liegt, sorgen wollen. 1498. Mont. n. Petrist. D.S.

Eid der Schultheisen und der Schöffen. (Der Schöffen nach §. 4. 26.
1498. Mont. n. Petrist. D.S.) „Ich * * * gelobe und schwöre zu Gott dem „Allmächtigen, daß ich will das Gericht recht besitzen, meines gnädigsten Herrn „Obrigkeit und Herrlichkeit (Gerechtigkeiten) helfen handhaben und angeben, die „Partheyen und jedem, so an Gericht zu handeln hat, mit allem Fleiß anhören „und vornehmen, nach meinem besten Verstand und Wissen, Urtheil und Bescheid „darüber helfen sprechen, und das nicht unterlassen, um Verwandschaft, Gunst, „Furcht, Liebe oder Leid, Freundschaft, Feindschaft, Gelübde, Verheisung oder „Geschenk an Geld oder Geldeswerth, oder sonst eines Nutzens willen; sondern alles „das thun und lassen will, was einem frommen, redlichen und unpartheyischen

„Schultheisen

Digitized by Google

„Schultheisen (Schöffen) sowohl von Rechts- und Gewohnheitswegen, als in Kraft „der Gerichts- und Landes-Ordnungen gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde; „sowahr mir Gott helfe.“ Ger.-O. Form. d. Eide.

§. 27. Gerichtschreibers-Eid. — „Ich *** gelobe und schwöre zu Gott „dem Allmächtigen, daß ich alles, was gerichtlich gehandelt, vorgetragen und eingebracht „wird, auf das treueste und fleisigste eintragen, aufschreiben und verwahren auch die „Gerichtsacten, ohne des Gerichts Vorwissen und Befehl niemand mittheilen, noch, „ohne Erlaubnis Abschriften davon geben; auch nicht die Heimlichkeit des Gerichts „und der Sachen jemand offenbaren: sondern hierbey sowohl, als was mir auserhalb „des Gerichts, bey Inventarien oder anderen Geschäften, wird anvertrauet werden, „alles dasjenige thun und leisten wolle, was einem frommen, unpartheyischen, „getreuen und fleisigen Gerichtsschreiber von Rechts- und Gewohnheitswegen und „besonders nach der Gerichtsordnung gebühret und geziemet. Alles getreulich ohne „alle Gefährde; so war mir Gott helfe.“ Ger.-O. Form. d. Eide.

28. Des Büdels oder Gerichtsknechts-Eid. — „Ich *** gelobe und „schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich die Vorfoderungen und Ladungen, wie „auch, was mir sonst vom Gerichte befohlen wird, mit allem Fleiß verkünden und aus„richten, auch wie solches geschehen, nöthigen Falls dem Gericht die gebührliche Anzeige „thun, da ich bey Gericht etwas geheim zu haltendes hören oder vernehmen werde, „solches verschweigen, dem Gerichte gegenwärtig seyn und fleisig aufwarten, und sonst „alles thun soll und will, was einem redlichen Gerichtsknecht eignet und gebühret. „So wahr mir Gott helfe.“ Gerichts-O. Form. d. Eide.

29. Eid eines Curatoris ad litem, das ist, kriegischen Vormundes. — „Ihr werdet zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr dem ***, welchem „ihr wegen seiner Minderjährigkeit als kriegischer Vormund, das ist, zu Führung „seiner Rechtssache angeordnet seyd, nützlich und zum Guten dienen, alles nach eurem „besten Vermögen getreulich und mit Fleiß verhandeln, euch der Wahrheit ohne „Falschheit und Gefährde gebrauchen, was ihm unnütz, vermeiden, und was euch „in dieser Sache zu Hände kommen wird, ihm, zu Ende dieser Rechtsangelegenheit „ganz und unweigerlich zustellen und sonst das thun und lassen wollet, was einem „Vormund zu solcher Rechtssache gebühret. Alles ohne Gefährde; so wahr euch Gott „helfe.“ Ger.-O. Form. d. Eide.

30. Eid der vormaligen Vorsprecher. Ger-Ordn. Ebendas.

31. Form einer Cautionis juratoriae, das ist, eidlichen Cauzion. — „Ich „*** gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich auf angewendeten Fleiß „keine Bürgen zu dieser Rechtssache erlangen möge, und daß ich dem ungeachtet die ange„fangene Rechtssache entweder durch mich selbst oder einen Bevollmächtigten bis zum „Ende ausführen, und wo ich meinen Gegner in unbillige Kosten führen würde, nach „richterlicher Erkänntnis ihm dieselbe wieder erstatten wolle; ohne Gefährde, bey „Verpfändung aller meiner so gegenwärtigen als zukünftigen Haab und Güther.“
32. Ger.-O. Form. d. Eide. Diese eidliche Cauzion ist abgeschaft. 1781. May 26.

Digitized by Google

Eid der Gefährde, für den Kläger und den Beklagten. — „Ich §. 33.
„* * * schwöre zu Gott dem Allmächtigen: 1.) Daß ich nicht anders glaube,
„wisse und erachte, als daß ich eine gute gerechte Sache habe zu klagen,
„(Mich auf die Klage einzulassen und entgegen zu setzen.) 2.) Daß ich auch keinen
„Aufschub in böser Absicht begehren noch freventlichen Einwand vorbringen, 3.) keine
„falsche Kundschaft oder Beweis führen oder beybringen, 4.) daß ich in dieser Rechts-
„Sache immer die Wahrheit sagen und nichts Unwahres vorbringen will. 5.) Daß
„ich niemand anders, als demjenigen, welchem es mit Recht zukommt, etwas gegeben
„oder versprochen habe, noch auch künftig versprechen oder geben will in der Absicht
„hierdurch ein obsiegliches Urtheil zu erhalten. Alles getreulich ohne Gefährde; so wahr
„mir Gott helfe." Ger.-O. Form. d. Eide.

Eid der Bosheit, Juramentum malitiae. — „Ich * * * schwöre einen 34.
„Eid zu Gott dem Allmächtigen, wie ich in meinem Gewissen das wohl thun
„mag, daß ich dasjenige, so ich vorbringe und begehre, nicht aus vorsetzlicher böser
„Absicht, noch auch in der bösen Meynung, die Sache dadurch aufzuhalten oder zu
„verlängern, sondern allein zu meiner Nothdurft thue; so wahr mir Gott helfe."
Ger.-O. Form. d. Eide.

„Der Eid der Bosheit ist vom Eide der Gefährde darin unterschieden, daß 35.
„jener von dem Richter der einen oder andern Parthey, welche sich gefährlicher
„Handlung und Aufzüge befleisiget, aus richterlichem Amt, auch ohne Begehren der
„andern Parthey auferlegt wird, und 2.) der Eid für Gefährde gleich nach der
„Kriegsbefestigung, (nach der bestimmten Einlassung auf die Klage) und nur einmal
„im ganzen Prozeß, dahingegen der Eid der Bosheit, wann und so oft der Richter
„solches gut findet, begehrt werden kann." Ger.-O. Form. d. Eide.

„Form des Eides bey der ehemals gebräuchlichen Uebergebung der Satzstücke 36.
„des Klägers und des Beklagten. Positiones et juramentum dandorum, wie auch
„Respondendorum." Ger.-O. Form. d. Eide.

Das juramentum paupertatis (Eid um das Armenrecht) ist, so wie die 37.
cautio juratoria, ganz abgeschaft. 1781. May 26.

Eid der vierten Frist zum Beweis. — „Ich * * * schwöre zu Gott 38.
„dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich diese vierte Frist nicht aus einigem
„Betrug oder Arglistigkeit begehre, sondern einzig und allein darum, daß ich mich der
„Zeugen, so ich habe führen wollen, nicht habe gebrauchen können. So wahr mir
„Gott helfe." Ger.-O. II. 7. 3.

Eid wegen der Proceßkosten. (S. Kosten.) Ger.-O. Form. 52. 39.

Vormunds-Eid. — „Ihr sollt schwören einen Eid zu Gott dem Allmäch- 40.
„tigen, daß ihr der Kinder, welchen ihr jetzt zum Vormund angeordnet werdet,
„Person und Güther, treulich vorstehen, verwahren, in- und auserhalb Gericht ver-
„treten und beschirmen, was ihnen nützlich ist, mit bestem Fleiß vollbringen, was
„schädlich ist, unterlassen, über die Güther ein ordentlich rechtmäsiges Inventarium,
„vermöge landesherrlicher Verordnung aufrichten lassen, dieselbe in euren eigenen
„Nutzen nicht gebrauchen, auch ohne Erlaubnis des Landesherrn oder dessen Canzley

„von

Digitized by Google

„von den liegenden Güthern nichts veräusern, verkaufen, noch dieselbe verpfänden „oder beschweren, sondern zu behörigen Zeiten, und wann ihr werdet gefodert werden, „hierüber und über eure ganze Verwaltung richtige und getreue Rechnung thun, „auch, wann die Kinder zu ihrem rechten Alter kommen, ihnen dieselbe Güther und „alles das Ihrige wieder zustellen und liefern und sonst überhaupt alles thun, handeln „und lassen wollet, was einem treuen Vormund von Rechtswegen zu handeln, zu „thun und zu lassen gebühret, bey Verpfändung eurer Haab und Güther. So wahr „euch Gott helfe.“ Land-O. V. Cap. 1. 1784. Merz 23. Cap. 2.

§. 41. Juden-Eid. — Ein Juden-Eid ist nach Anleitung der Kammergerichts-Ordn. I. Th. Tit. 98. zu schwören. Nach deren Vorschrift sind dem Juden die fünf Bücher Mosis vorzulegen, und ist der Jud zu befragen und zu beschwören, hiernächst ihm die hieher gehörige Stelle der zehen Gebote (Exod. 20. v. 7.) vorzulegen und er, daß er seine rechte Hand bis an den Elenbogen oder Knorren entblöset, darauf lege, anzuweisen, und hierauf die übrigen Worte ihm vorzulesen und nach deren Inhalt, jedoch bey der Sache selbst, nach deren Einrichtung den Umständen gemäs zu verfahren. 1787. Dec. 15.

(Der obgedachte Titel 98. der Kammergerichts-Ordn. lautet folgendermasen:) §. 1. So einem Juden ein Eid aufgeleget wird, so soll er solchen anders nicht, denn selbst persönlich, oder durch einen andern Juden erstatten, auch zuvor und da er den Eid thut, vor Augen und vor Handen haben ein Buch, darinnen die Gebote Gottes, die dem Mose auf dem Berge Sinai von Gott geschrieben gegeben seynd, und mag darauf den Juden bereden und beschwören mit nachfolgenden Worten. (Ordn. Tit. 86.) §. 2. Jude. ich beschwöre dich bey dem einigen, lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpfer der Himmel und des Erdreichs, und aller Dinge und bey seinem Torach und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mose, auf dem Berge Sinai, daß du wollest wahrsagen und verjahen, ob dieses gegenwärtige Buch, sey das Buch, darauf ein Jude einem Christen, oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eid thun und vollführen möge und solle. §. 3. So dann der Jude auf solche Beschwörung bekennet und saget, daß es dasselbige Buch sey, so mag ihm der Christ, der den Eid von ihm erfodert, oder an seiner Statt der, der ihm den Eid giebet, fürhalten, und vorlesen diese nachfolgende Frage und Vermahnung, nehmlich: Jude, ich verkündige dir wahrhaftig, daß wir Christen anbeten den einigen allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erde, und alle Dinge geschaffen hat, und daß wir auser diesem keinen andern Gott haben, ehren und anbeten, das sage ich dir darum, und aus der Ursache, daß du nicht meyneſt, daß du wäreſt entschuldiget vor Gott eines falschen Eides, indem daß du wähneſt, und halten mögteſt, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeteten, so doch nicht ist, und darum sintemal, daß die Reſte, oder Hauptleute des Volks Israel schuldig gewesen seynd, das, so sie geschworen hatten, den Männern von Giffan, die doch dieneten den fremden Göttern, vielmehr bist du schuldig, uns Christen als denen, die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu schwören und zu halten einen wahrhaftigen und unbetrüglichen Eid. §. 4. Darum Jude frage ich dich: ob du das glaubeſt, daß einer schändet und läſtert den allmächtigen Gott, indem so er schwöret einen falschen und unwahrhaftigen Eid? — so spreche der Jude: Ja. §. 5. Spricht der Christ: Jude ich frage dich ferner: ob du aus wohlbedachtem Muthe und ohne alle arge List und Betrüglichkeit, den einigen lebendigen

lebendigen und allmächtigen Gott wolleſt anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieſer Sache, darum dir ein Eid aufgeleget iſt, keinerley Unwahrheit, Falſch- oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wolleſt, in einige Weiſe? ſo ſpreche der Jude: Ja. §. 6. So das alles geſchehen iſt, ſo ſoll der Jude ſeine rechte Hand, bis an den Knorren (entblöſet) legen in das vorbemeldete Buch, und nemlich auf die Worte des Geſetzes und der Gebote Gottes, welche Worte und Gebote im Hebräiſchen alſo lauten: Lo sissa et shem Adonai Elohecha lashav, ki lo jenakke Adonai et ascher iissa et shemo lashav, — zu deutſch: Nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnützlich, dann nicht wird unſchuldig oder ungeſtraft laſſen der Herr den, der da erhebet ſeinen Namen unnützlich. §. 7. Alsdann und darauf, und ehe der Jude den Eid vollführet, ſoll der Jude dem Chriſten, dem er den Eid thun ſoll, oder an ſeiner ſtatt dem, der ihm den Eid aufgiebet, dieſe Worte nachſprechen: §. 8. Adonay, ewiger, allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein einiger Gott meiner Väter, der du uns die heiligen Torach gegeben haſt, ich rufe dich und deinen heiligen Namen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfeſt beſtätten meinen Eid, den ich jetzo thun ſoll, und wo ich unrecht oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle die Strafen und Flüche die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat, und meine Seele und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich ſoll auch nicht Theil haben an dem Meſſias, noch am verſprochenen Erdreiche des heiligen ſeeligen Landes. §. 9. Ich verſpreche auch und bezeuge das bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von einem Juden, noch andern Menſchen, wo ich mit dieſem meinem Eide, ſo ich jetzund thun werde, einigen Menſchen betriege, Amen. §. 10. Darnach ſo ſchwöre der Jude, und ſpreche dem Chriſten nach dieſen Eid: Adonay, ein Schöpfer der Himmel und des Erdreichs, und aller Dinge, auch mein und derer Menſchen, die hier ſtehen, ich rufe dich an, durch deinen heiligen Namen, auf dieſe Zeit zu der Wahrheit, als der N..... mir zugeſprochen hat, um den, oder den, Handel, ſo bin ich ihm darum, oder daran ganz nicht ſchuldig oder pflichtig, und habe auch in dieſem Handel, keinerley Falſchheit oder Unwahrheit gebraucht, ſondern wie es verlautet hat, um die Hauptſache, Schuld, oder ſonſt was die Sache ſey, alſo iſt es wahr, ohne alle Gefährde, Argeliſt und Verborglichkeit. Alſo bitte ich, mir, Gott, Adonay, zu helfen, und zu beſtätigen dieſe Wahrheit, wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieſer Sachen, ſondern einige Unwahrheit, Falſch- oder Betrüglichkeit darinnen gebrauchet, ſo ſey ich heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieſer Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra überging, und alle die Flüche die an der Torach geſchrieben ſtehen: und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle Dinge geſchaffen hat, nimmermehr zu Hülfe noch zu ſtatten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber wahr und recht habe in dieſer Sache, alſo helfe mir der wahre Gott, Adonay!

„Erbhuldigungs-Eid.— Ich *** gelobe und ſchwöre zu Gott dem All- §. 42.
„mächtigen, daß ich dem *** und höchſtdero Erben, gefolgig, gehorſam, treu, hold,
„und unterthänig ſeyn, was höchſtderoſelben Land und Leuten, Schaden bringen kann,
„getreulich warnen und abwenden, höchſtdero Nutzen und Beſtes ſchaffen, fördern

„und erwerben helfen, auch sonst alles und jedes vornehmen, thun und handeln will, „was einem ehrlichen, frommen und gehorsamen Unterthan wohl anstehet und gebühret, „und ich meinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und pflichtig bin: so wahr „mir Gott helfe." Pol.-O. II. 1. 7. (S. a. Nassau.) 1787. Sept. 4.

§. 43. Eid der Canzley-Personen 1566. Jun. 8.

44. Eid der obern und untern Jagd- und Forst-Bedienten. 1726. Febr. 20.

45. Eid der Jägerpursche. 1754. Aug. 20.

46. Eid der Waldförster. (Siehe: Forstbediente VI.) 1753. April 25. 1764. Merz. 10. 1795. Aug. 29.

47. Eines Hoffischers. 1800. May 27.

Dienst-Eide der Bergbedienten und Bergarbeiter nach der Nassau-Catzenelenb. Berg-Ordnung.

48. Eid des Bergmeisters. — „Ich ** schwöre, daß ich will dem ꝛc., „meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig seyn, das Bergmeisteramt treulich „und fleisig verwalten, Seiner Gnaden (Hoheit) Gerechtigkeit handhaben, der „Gewerken und gemeines Bergwerks Nutzen fördern, jedermann, was sich von Recht „und Billigkeit eignet, gestatten und verhelfen, meines gnädigsten Herrn Ordnung „allenhalben handhaben, und selber, was mir darin aufgeleget ist, vollbringen, alles „nach meinem besten Verständnis und Vermögen. Will auch in dem allem keines „andern Genusses, dann der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen ist, „gebrauchen, und mich wider dies alles keinen Nutzen noch Gabe, Gunst, Freund- „schaft oder Feindschaft oder Verwandschaft bewegen lassen; als mir Gott helfe und „sein heiliges Wort."

49. Eid des Geschwornen. — „Ich ** schwöre, daß ich will dem ꝛc., „meinem gnädigsten Herrn, getreu und gewärtig seyn, Höchstdero und gemeines „Bergwerks Bestes fördern, Schaden treulich und fleißig abwenden und warnen, „meines gnädigsten Herrn Ordnung, festiglich handhaben, wo ich die übergangen „befinde, warnen und ansagen, dieselbe auch unverbrüchlich selber halten, alles nach „meinem höchsten Vermögen: in dem allem keines Nutzens oder Genusses, dann der „mir von meinem gnädigsten Herrn, und in Höchstdero Ordnung zugelassen ist, „gewarten; mich von dem allem kein Nutz oder Gabe, Gunst, Freundschaft oder „Feindschaft, nicht bewegen lassen, als mir Gott helfe, und sein heiliges Wort."

50. Eid des Bergschreibers. — „Ich ** schwöre, daß ich will dem ꝛc., „meinem gnädigsten Herrn, getreu und gewärtig seyn, Höchstdero und gemeines „Bergwerks Bestes, treulich und fleisig fördern, vor Schaden warnen und abwenden, „meinem Bergmeisteramt fleisig und treulich vorstehen, meines gnädigsten Herrn „Ordnung festiglich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, „jedermann, was mir nach meinem Amt eignet, leisten, darin keines andern Nutzes, „oder Genusses, dann mir zugeordnet ist, gewarten; mich darwider keinerley Nutz, „Gabe, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, sondern will solches alles nach „meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir Gott helfe, „und sein heiliges Wort."

51. Eid des Gegenschreibers. — „Ich ** schwöre, daß ich will dem ꝛc., „meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig seyn, Höchstdero und gemeinen „Bergwerks Bestes, treulich und fleisig fördern, vor Schaden warnen und solchen „abwenden, meinem Gegenschreiberamt treulich vorstehen, meines gnädigsten Herrn „Ordnung, festiglich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen,

„jedermann,

Digitized by Google

„jedermann, was mir Kraft meines Amtes eignet, leisten; darin keines andern „Nutzens oder Genusses, dann mir zugelassen und geordnet ist, gewarten; mich „darwider keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, bewegen lassen, „sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und unge„fährlich, als mir Gott helf, und sein heiliges Wort.“

Eid des Schichtmeisters und eines Steigers. — „Ich ** schwöre, §. 52.
„daß ich will dem ꝛc., meinem gnädigsten Herrn, getreu und gewärtig seyn, Höchstdero „und gemeines Bergwerks Bestes treulich fördern, vor Schaden warnen und abwenden, „und meinem Amte so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewerken, treulich „vorstehen, alles, damit ich ihren Nutz mit Recht steigen und erzeugen mag, aufs „höchste mich befleisigen, keinerley Sache thun oder verhängen, das meinen Gewerken „zu Nachtheil, oder Schaden gereichen mag, mich allenthalben meines gnädigsten „Herrn Ordnung, unverbrüchlich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und „ansagen, keines Genusses oder Nutzens, dann so mir in meines gnädigsten Herrn „Ordnung zugelassen ist, in dem allem gewarten, wider dies alles keinen Nutz, „Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft mich bewegen lassen, sondern will solches „alles nach meinem höchsten Vermögen halten, alles treulich und ungefährlich, als „mir Gott helf, der Allerheiligste und sein heiliges Wort.“

Eid des Schmelzers und Abtreibers. — „Ich ** schwöre, daß ich 53.
„dem ꝛc., meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig seyn will, höchstdero und „gemeines Bergwerks Bestes fördern, und sonderlich meinem Dienst mit Schmelzen „und Abtreiben treulich und fleisig genug thun, zu Mehrung Höchstdero Zehnten, „und der Gewerken Nutz, mit meiner Kunst, besten Fleiß fürwenden, darin gar kein „Gefähr, Betrug, üben, oder jemand zu thun wissentlich verhängen, meines gnädigsten „Herrn Ordnung (und Dienstvorschrift), in allem, was mir darin zu thun einge„bunden ist, festiglich halten, keines Nutzens oder Genusses, dann soviel mir zugelassen „und geordnet ist, in dem allem gewarten, mich auch keinerley Nutz, Gabe, Gunst, „Freundschaft oder Feindschaft davon abwenden lassen, sondern will dem allem nach „meinem höchsten Vermögen genug thun, treulich und ungefährlich, als mir Gott „helf der Allerheiligste, und sein heiliges Wort.“

Eid des Hüttenschreibers. — „Ich ** schwöre, daß ich dem ꝛc., 54.
„meinem gnädigsten Herrn, treu und gewärtig seyn, Höchstdero und gemeinen „Bergwerks Nutz treulich und fleisig vorstehen und aufsehen, daß Höchstdero und der „Gewerken Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht verkürzt, treulich und nützlich wohl „geschmelzet, auch alle Untreu und Vortheil vermieden werden, mich desselben meiden, „höchstgedachten meines gnädigsten Herrn Ordnung, allenthalben festiglich handhaben, „selber halten, keines andern Genusses oder Nutzens, dann mir zugelassen, oder „verordnet ist, gewarten, mich keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, „bewegen lassen, sondern will dem allem nach meinem höchsten Vermögen genug thun, „treulich und ungefährlich, als mir Gott helfe. ꝛc.“

Eid des Probirers. — „Ich ** schwöre dem ꝛc., meinem gnädigsten 55.
„Herrn, daß ich, einem jeden auf sein Begehren, treulich und fleisig probiren, und „desselben Rechten Bericht thun will: wo mir auch neues Erz oder Bergart, die sich „Silber beweist, zukommt, will ich's erstlich dem, der mir's zu probiren gebracht hat, „und darnach dem Bergvogt, und Bergmeister mit beständigem Bericht, unsäumlich „ansagen, und von einer gemeinen Probe mich mit verordneter meiner Belohnung

„begnügen, auch keines andern gefährlichen Genusses oder Vortheils davon gewarten, „als mir Gott helfe ꝛc.“ Berg-Ordn. A. 8.

56. Eid der ingesessenen Bergleute. S. Berg-O. A. 8.

57. Eid der fremden und nicht eingesessenen Bergleute. S. Berg-Ordn. A. 8.

58. Eid zum Vormessen oder Vorgehen.“ Berg-Ordn. A. 21.

59. Eid des Weegknechtes. 1779. Sept. 11.

60. Eid der Kriegsknechte. 1568. May 17.

61. Eid der Hussaren. (S. Hussaren.) 1768.

62. Eid eines Heimbergers. 1689. Jun. 1.

63. Eid der Feldschützen. — „Daß sie sowohl bey Nacht, als auch am Tage, fleisig „Aufsicht haben wollen, damit niemand durch einen andern oder dessen Vieh, an seiner Frucht, „Grasgarten, Gewächs, Obst, Gehölz und anderem, einiger Schade zugefügt, sondern „diejenigen, sowohl Menschen als Vieh welche in eines andern Schaden betreten worden, „gebührend angezeigt werden möge.“ Pol.-Ordn. II. 5. 9. (Siehe a. Feldschütz.) (Eid der Todenfrauen. S. unter: Todenfrau.)

64. Eid der Nachtwächter. 1632.

65. Eid der Spatzenschützen. (S. Spatzen.) 1762. Jul. 10.

66. Bürgereid (wie er in einigen Städten herkommlich ist). — Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen in meine Seele, daß ich 1.) Ihro Hoheit unserm allerseits gnädigsten durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, treu, hold und gewärtig seyn will, Höchstdero Nutzen nach meinem besten Vermögen fördern; den Schaden abwenden, und wo ich solches in meiner Person nicht vermag, gehörigen Orts anzeigen, auch 2.) den Befehl höchstdero nachgesetzten Landesregierung, Canzley und sonst Vorgesetzten respectiren, und mich in allem nach denenselben fügen und Gehorsam leisten, wie weniger auch nicht 3.) einem hiesigen ehrsamen Stadtgericht allen gebührenden Respect und Folge leisten, mithin 4.) nach meinem besten Wissen und Gewissen die wohl hergebrachte bürgerliche Rechte und Gerechtigkeiten, auf alle billige Art und Weise schützen und handhaben helfen, und, wo mir dieselbe nicht bekannt sind, bey andern meinen Nebenburgern erlernen. 5.) In meinem selbst eigenen Leben und Wandel mich bescheiden, und wie es einem rechtschaffenen Bürger gebühret und ziemet, aufführen, alle dagegen streitende Unordnungen und einem Bürger übel anstehende Dinge vermeiden, auch wo ich dergleichen Ungeziemendheiten wissen und ersehen sollte, abschaffen helfen, endlich und 6.) wenn die Stadt, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, in Feuersgefahr kommen sollte, ich meiner Obliegenheit nach, mich hierzu fleisig einfinden, der Ordre und Verfügung meiner Vorgesetzten gehorchen, und alles, was zu dessen Dämpfung nöthig und erfoderlich seyn sollte, vorkehren; wie weniger nicht in andern Begebenheiten, wo meine Person erfordert wird, es seye bey sonstiger in der Stadt vorkommenden schnellen Gefahr, oder bey übrigen Feuersbrünsten auf dem Land, mich einstellen, und besten Fleises zu Abwendung alles Uebels behülflich seyn will; so wahr mir Gott helfe. 1777. Aug. 16.

67.68. Apothekereid. 17**. Eid eines Provisoren und dessen Instructzion.

69.70. 1792. Aug. 25. Eid eines Bäckers und Mühlenwiegers. 1632. „Tuchbeschauer sind zu vereiden.“ (S. Tuchhandel.) Pol.-Ordn. II. 3. 30.

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google